Das bayerische Gesetz

über den

Verwaltungsgerichtshof

vom 8. August 1878

mit systematischer Einschaltung der in Band I—X der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes veröffentlichten Rechtsgrundsätze

und Verweisung auf die zur Anwendung kommenden Gesetzesbestimmungen nebst Sachregister.

Herausgegeben von

Max Müller,
Rat des k. Verwaltungsgerichtshofes.

München.
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck).
1891.

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Vorwort.

Am 1. Oktober 1879 ist das Gesetz vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr., in Bayern in Wirksamkeit getreten.

Seitdem hat der Gerichtshof in denjenigen Materien des öffentlichen Rechtes, welche ihm sofort bei seiner Errichtung und später durch einige besondere Gesetze zugewiesen wurden, zahlreiche Entscheidungen erlassen, die wegen der darin ausgesprochenen Rechtsgrundsätze eine über den jeweiligen Streitfall weit hinausgehende, allgemeine Bedeutung gewinnen. Nicht allein daß die bezüglichen Grundsätze für die mit dem Vollzuge der einschlägigen Gesetze betrauten Verwaltungsbehörden und Stellen als autoritative Erläuterungen und Auslegungsbehelfe dienen, sind sie für die öffentlichen Korporationen und die einzelnen Staatsangehörigen die wertvolle Bürgschaft, daß ihnen vorkommenden Falles der gleiche Schutz ihrer gesetzlichen Rechte wiedergewährt und die gleiche Abwehr einer Inanspruchnahme mit gesetzlich etwa nicht begründeten Leistungen in ebenso wirksamer Weise zu teil werde.

Um die letztere Bedeutung der erwähnten Rechtsgrund-

sätze zu würdigen, genügt allein schon der Hinweis darauf, daß es die praktisch wichtigen Fälle der Staatsaufsicht auf die Verwaltung der Distrikts-, Gemeinde-, Kirchenstiftungs- und Kirchengemeindeangelegenheiten sind, welche zugleich mit der Frage der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen jener Verbände — insbesondere im Bereiche des Weg-, Schul- und Armenwesens einschlüssig der Krankenversicherung, dann der Befriedigung der Kultusbedürfnisse — in einer beträchtlichen Anzahl von Streitfällen die Veranlassung zu wichtigen und folgenreichen Aussprüchen gaben. In nicht minder zahlreichen anderen Entscheidungen waren es ferner die aus der Zugehörigkeit zu den bezeichneten Verbänden folgenden individuellen Rechte und Verbindlichkeiten der Verbandsangehörigen, dann gewisse, jedem Staatsangehörigen, unabhängig von diesen Verbänden, durch die Verfassung oder sonst durch die Gesetze eingeräumte Rechte, welche den Gegenstand der Entscheidung bildeten. Es sei hier nur an die Entscheidungen über Umlagenpflicht und Umlagenbefreiung erinnert, ferner an die Entscheidungen über Heimatrecht und Bürgerrecht, über das Recht auf Krankenversicherung, Recht zum Gewerbebetrieb, dann auf Entschädigung aus der Staatskasse in Anlaß der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, welch letztere für die Kreise der landwirtschaftlichen Bevölkerung von besonderem Interesse sind.

Dank der Fürsorge des k. Staatsministeriums des Innern sind nun zwar diese Rechtsgrundsätze zugleich mit den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, worin sie ausgesprochen wurden, in der offiziellen Sammlung der Entscheidungen veröffentlicht. Indessen sind sie hier in zehn bezw. elf Jahrgängen und Bänden zerstreut, in welche sie eben nach

der Zeitfolge Aufnahme fanden, wie sie einzeln erlassen wurden. Daß hiedurch aber der Überblick wesentlich erschwert ist, bedarf keiner besonderen Darlegung. Bei dem Interesse, welches weitere Kreise an der Rechtsprechung des k. Verwaltungsgerichtshofes haben, indem sie entweder zufolge ihrer öffentlichen Berufsstellung oder aber — wie die Gemeindebehörden und die Armenpflegschaftsräte, dann die einzelnen Staatsangehörigen — auch aus Rücksichten auf die beteiligten eigenen Rechte auf die bezüglichen Rechtsgrundsätze hingewiesen sind, schien daher eine zusammenfassende Darstellung der sachlich zusammengehörigen Rechtsgrundsätze einem Bedürfnisse entgegen zu kommen.

Diesem Bedürfnisse abzuhelfen, die Kenntnis der bezeichneten Rechtsgrundsätze leicht, sicher und erschöpfend zu vermitteln, ist zunächst der Zweck der gegenwärtigen Ausgabe des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof. Als das geeignetste Mittel erschien es, die sachlich stets zusammengehörigen Rechtsgrundsätze bei denjenigen Bestimmungen des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof und der einschlägigen Nachtrags-Gesetze einzuschalten, auf Grund deren und bezw. zu welchen die Entscheidungen ergingen, woraus diese Rechtsgrundsätze entnommen sind. Auf dieser Erwägung beruht die innere Einrichtung des Buches. Es enthält zunächst die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1878 und in zwei Anhängen (zu Art. 8 u. 10) die Vorschriften der einschlägigen späteren Gesetze (über Erbschaftssteuer, Gebührenpflicht, Flurbereinigung, Krankenversicherung, Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen u. s. w.), wodurch das Zuständigkeitsgebiet des Gerichtshofes erweitert worden ist; im Anschlusse an jede dieser Gesetzesbestimmungen folgen sodann im Zusammenhange und in numerierter Reihenfolge (unter

Angabe der Seitenzahl, der Nummer des betreffenden Bandes der offiziellen Sammlung und des Datums der Entscheidungen) die Rechtsgrundsätze selbst in der Fassung, wie sie gemäß der h. Entschließung des genannten k. Staatsministeriums vom 26. Februar 1880 (Amtsblatt S. 103 f.) den in den Bänden I bis X u. Bd. XI Lieferung 1—9 der Sammlung veröffentlichten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vorangestellt sind.

Indessen würde eine Zusammenstellung, die sich hierauf allein beschränken wollte, noch nicht dem praktischen Zwecke, wofür das Buch zunächst bestimmt ist, haben genügen können, denn die Zahl der Entscheidungen und bezw. der Rechtsgrundsätze ist bei einzelnen Gesetzesbestimmungen so groß, und die mit ein und demselben Erkenntnis veröffentlichten Rechtsgrundsätze betreffen nicht selten verschiedene, teils materiell-, teils prozeßrechtliche Fragen, so daß nicht nur bisweilen eine Zerlegung und entsprechende anderweitige Zuteilung einzelner Rechtsgrundsätze erfolgen mußte, sondern auch innerhalb der einzelnen Gesetzesartikel und Bestimmungen selbst wieder eine spezielle Gliederung und systematische Ordnung der hier angereihten Rechtsgrundsätze im Interesse der Übersichtlichkeit des Stoffes geboten war. Im einzelnen war für die Reihenfolge des Vortrages der Rechtsgrundsätze die Systematik und Artikelfolge der zur Anwendung gebrachten materiellen Rechtsvorschriften bestimmend. Bei den Vorschriften des Gesetzes vom 8. August 1878, welche das Verfahren betreffen, war dagegen die innere Anordnung des Inhaltes der bezüglichen Gesetzesbestimmungen oder die der Natur der Sache sonst angemessene Reihenfolge maßgebend.

Die große Zahl der Rechtsgrundsätze ließ es ferner angemessen erscheinen, den bei den einzelnen Bestimmungen des

Gesetzes angeführten Rechtsgrundsätzen eine kurze Inhaltsangabe vorauszuschicken, wodurch die Übersicht über das betreffende Ganze erleichtert und die rasche Auffindung der einzelnen Rechtsgrundsätze im Bedarfsfalle ermöglicht wird. Ihre wesentliche Ergänzung finden die einzelnen Inhaltsangaben endlich in dem auf der Grundlage derselben, dann der Rechtsgrundsätze und des Gesetzestextes hergestellten, möglichst eingehend gehaltenen Sachregister, in welchem insbesondere auch auf die Vorführung jener Momente, welche eine gewisse allgemeine rechtliche Beziehung und Bedeutung haben, besondere Rücksicht genommen wurde. Damit hätte sich die innere Einrichtung des Buches genügen lassen können. Um aber die praktische Brauchbarkeit desselben noch zu erhöhen, wurde es für angemessen erachtet, bei jedem Gesetzartikel und bezw. bei den einzelnen Bestimmungen desselben auch auf die einschlägigen Erörterungen der beiden vortrefflichen Kommentare unseres Gesetzes von Gustav Kahr (Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung), dem gegenwärtigen Direktor des k. Verwaltungsgerichtshofes, Dr. v. Kahr, dann von Wilhelm Krais, k. Rat dieses Gerichtshofes, zu verweisen und damit die Bezugnahme auf die zur Anwendung kommenden Gesetze und materiellen Rechtsnormen und auf das Nötigste aus der Literatur des bayer. Verwaltungsrechtes zu verbinden.

Herrn rechtskundigen Hauptmann a. D. Karl Kraus in München schulde und erstatte ich für seine freundliche und förderliche Unterstützung bei gegenwärtiger Arbeit meinen besonderen Dank.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht.

Gesetz
vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

(Ges.- u. Verordnungs-Blatt Nr. 38 S. 369 ff.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrates, mit Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten, und zwar bezüglich des Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Ziff. 10, Art. 10 Ziff. 11, Art. 45 Abs. 4, Art. 47 und Art. 53 unter Beobachtung der in Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

Kahr S. 20; Krais S. 36, 289.

I. Von dem Verwaltungsgerichtshofe.

Art. 1.

Für das Königreich wird ein Verwaltungsgerichtshof errichtet.

Derselbe wird gebildet aus einem Präsidenten, einem Direktor und der erforderlichen Zahl von Räten.

Sind in einzelnen Fällen so viele Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes verhindert, daß die zur Beschluß-

fassung erforderliche Zahl nicht mehr vorhanden ist, so können zur Ergänzung Mitglieder des obersten Landesgerichts beigezogen werden. Die Abordnung erfolgt auf Anregung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes durch den Präsidenten des obersten Landesgerichts.

Dem Gerichtshofe wird das entsprechende Personal von Unterbeamten und Bediensteten beigegeben.

Kahr S. 21 ff.; Krais S. 290. Kgl. Allerh. Verordnung v. 31. August 1879, den Verwaltungsgerichtshof betr. (G.= u. Vdgs.=Bl. Nr. 54 S. 1007 ff.)

Art. 2.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes genießen die den Richtern zustehenden Rechte und haben gleichen Rang und Gehalt mit den Mitgliedern des obersten Landesgerichts.

Während der Dauer ihres Richteramtes können sie im Verwaltungsdienste in keiner Weise verwendet werden.

Kahr S. 23 ff.; Krais S. 37 u. 290. — § 8 des Ger.=Verfassungsgesetzes vom 23. Januar 1877; § 13 des Einführungsgesetzes hiezu vom nämlichen Tage. Disziplinargesetz vom 26. März 1881 für richterliche Beamte (G.=Vdgs.=Bl. S. 183) Art. 79.

Art. 3.

Die Ernennung zum Richter des Verwaltungsgerichtshofes ist bedingt durch den Nachweis der Fähigkeit zum Richteramte.

Der Gerichtshof wird, so oft nach Konstituierung desselben eine Ratsstelle zu besetzen ist, mit seinem gutachtlichen Vorschlag gehört.

Kahr S. 27 ff.; Krais S. 38 u. 201.
§§ 2–5 des Gerichts=Verf.=Ges.; § 22 des Einführungs=Gesetzes hiezu.

Art. 4.

Zur Vertretung der öffentlichen Interessen wird bei dem Verwaltungsgerichtshofe ein Staatsanwalt mit der erforderlichen Zahl von Nebenbeamten aufgestellt.

Der Staatsanwalt kann von den beteiligten Staatsministerien Instruktionen erholen und erhalten, welche er zu befolgen verpflichtet ist.

Kahr S. 29 ff.; Krais S. 38 u. 291. — Art. 5 Abs. 2, 41 u. 42 des Gesetzes.

Vollz.-Vdg. §§ 2, 3, 5, 6, 8, 22, 23, 24 Abs. 2; Vollzugsvorschriften §§ 36—38.
Art. 29 des Kompetenz-Konfliktsgesetzes v. 18. Aug. 1879.
Minist.-Bekanntmachung v. 8. Novbr. 1882, Rangverhältnisse u. s. w. betr., G.- u. Vdgs.-Bl. S. 568.

Art. 5.

Die dienstliche Aufsicht über den Verwaltungsgerichtshof und dessen Mitglieder steht dem Staatsministerium des Innern in derselben Weise zu, wie dem Staatsministerium der Justiz die Aufsicht über das oberste Landesgericht und dessen Mitglieder.

Die Staatsanwaltschaft am Verwaltungsgerichtshofe steht unter der dienstlichen Aufsicht des Staatsministeriums des Innern.

Die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes und der Staatsanwaltschaft an demselben erfolgt auf Vorschlag des Gesamtstaatsministeriums durch den König.

Kahr S. 31; Krais S. 40, 291.
Disziplinar-Gesetz über richterl. Beamte Art. 3, 79 Abs. 4; Bayerisches Ausführungsges. zum Ger.-Verf.-Ges. v. 23. Febr. 1879 (G.- u. Vdgs.-Bl. S. 63) Art. 79 u. 80.

Art. 6.

Wird die Einteilung des Gerichtshofes in mehrere Senate erforderlich, so erfolgt dieselbe, einschließlich der Aufstellung der regelmäßigen Stellvertreter, je auf die Dauer eines Jahres durch Beschluß des Präsidenten unter Zuziehung des Direktors und des dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter des der Geburt nach ältesten Mitgliedes.

Jedes Mitglied des Gerichtshofes kann mehreren Senaten angehören. Der Direktor kann dem Senate, dessen Vorstand der Präsident ist, als Mitglied zugeteilt werden.

Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitgliedes wird ein zeitweiliger Vertreter aus den Mitgliedern des Gerichtshofes durch den Präsidenten bestellt. Ist die genügende Anzahl von Mitgliedern nicht mehr vorhanden, so findet die Bestimmung in Art. 1 Abs. 3 Anwendung.

Kahr S. 32; Krais S. 40 u. 291.

Art. 7.

Der Verwaltungsgerichtshof bildet die oberste Instanz in Verwaltungsrechtssachen.

[Er ist nach Maßgabe der hierüber bestehenden oder zu erlassenden Gesetzesbestimmungen berufen, in denjenigen Fällen, in welchen ein Beamter wegen der in Ausübung seines Amtes oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlungen strafrechtlich oder civilrechtlich verfolgt werden soll, die Vorfrage zu entscheiden, ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat.]

Kahr S. 43 u. ff., S. 61; Krais S. 42 ff., S. 5, 291—306. Bl. f. a. Pr. Bd. 33 S. 33 ff.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 7.

1. Der Verw.-Ger.-Hof — Instanzgericht. — 2. Vorentscheidung nur gegen Beamte zulässig. — 3. Antragsberechtigt nur der Beschädigte — Amtshaftung ausgeschlossen. — 4. K. Postexpeditor — ein Beamter. — 5. Fleischbeschauer in der Pfalz — Beamter. — 6. Vorentscheidung gegen Gerichtsvollzieher ausgeschlossen. — 7. Todesanzeigen an die Civilgerichte — eine Amtspflicht der Ortspolizeibehörden. Kosten des V.-E.-Verfahrens. — 8. Amtshandlung des Bürgermeisters in der Pfalz bei Auszahlung der Brandentschädigungssumme. — 9. V.-E. in eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten ausgeschlossen. — 10. Desgl. gegenüber Kirchenverwaltungs-Mitgliedern. — 11. Vorentscheidung — nur zum Zwecke der Verfolgung des Beamten, nicht aber gegen Staat oder Gemeinde oder gegen Behörden zulässig. — 12. Zuständigkeitsnormen.

1. Der Verwaltungsgerichtshof ist nicht Kassationshof, auch nicht Revisionsgericht im Sinne der Reichs-Civilprozeßordnung, sondern wirkliches Instanzgericht, nur mit der formellen Einschränkung, daß eine Beweisaufnahme vor demselben nicht stattzufinden hat, sondern erforderlichen Falles auf seine Anordnung von den Unterinstanzen zu pflegen ist.

Die von demselben in einer Beschwerdesache entschiedenen Fragen sind als endgiltig entschieden zu erachten und von der Vorinstanz bei jeder in der nämlichen Sache noch weiter zu treffenden Entscheidung, gleichviel ob verwaltungsrechtlicher oder rein administrativer Natur, als rechtskräftig feststehend anzunehmen.

Eine nochmalige Würdigung und Bescheidung dieser Fragen durch die Vorinstanz ist somit ausgeschlossen. — **II. 282. (7. XII. 80).**

2. Die Entscheidung der Vorfrage nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes kann nur gegenüber Beamten, nicht gegenüber Behörden erfolgen.

Um ein Verschulden eines Beamten bei Erlassung eines Kollegialbeschlusses konstatieren zu können, muß festgestellt sein, daß der erlassene Beschluß, objektiv betrachtet, gesetzwidrig ist und daß und wie der betreffende Beamte sich an der Erlassung desselben beteiligt hat. — **IV. 549. (11. IX. 83).**

3. Der Antrag auf die gemäß Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 dem Verwaltungsgerichtshofe zustehende Entscheidung der Vorfrage, ob ein Beamter, welcher wegen der in Ausübung seines Amtes oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlungen civilrechtlich verfolgt werden soll, sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe, kann nicht von dem Beamten selbst, sondern nur von demjenigen gestellt werden, welcher gegen den Beamten klagend vorgehen will.

Zur Entscheidung der Vorfrage im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmung ist der Verwaltungsgerichtshof nur in denjenigen Fällen berufen, in welchen die Haftung eines Beamten gegenüber einem Dritten wegen der von ihm als Organ der Staatsgewalt vorgenommenen Handlungen in Frage steht, nicht aber auch dann, wenn es sich um die Haftung eines Beamten gegenüber seinem Auftraggeber aus der Verwaltung des Amtes handelt. — **V. 142. (19. II. 84).**

4. Die k. Postexpeditoren auf Dienstvertrag sind als Regierungsagenten im Sinne des Art. 75 der Konsularkonstitution vom 22. Frimaire VIII anzusehen. — **IX. 344. (15. II. 88).**

5. Die Fleischbeschauer in der Rheinpfalz sind als Regierungsagenten im Sinne des Art. 75 der Konsularkonstitution vom 22. Frimaire VIII anzusehen. — **IX. 478. (2. VII. 88).**

6. Bei Entschädigungsklagen gegen Gerichtsvollzieher wegen der in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen greift nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine Vorentscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofes über das behauptete dienstliche Verschulden nicht Platz. — **IV. 467. (8. V. 83).**

7. Die Vorschrift in Ziff. 1 der Ministerialentschließung vom 26. November 1866, die Erstattung von Todesanzeigen an die Civilgerichte betr., nach welcher die Ortspolizeibehörden von jedem im Ortspolizeibezirke vorkommenden Todesfalle dem Amtsgerichte des Wohnsitzes der verstorbenen Person oder bei Unbekanntheit des Wohnsitzes dem nächstgelegenen Amtsgerichte in möglichster Bälde Anzeige zu erstatten haben, ist gemäß Art. 156 Abs. 5 der dießrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 für die Gemeindebehörden bindend.

Diese Vorschrift hat auch dann, wenn es bei Auffindung eines Leichnames im Ortspolizeibezirke ungewiß ist, ob der Tod in diesem Bezirke erfolgt ist, Anwendung zu finden und zwar neben den besonderen Vorschriften der Ministerialentschließung vom 3. Oktober 1879, das Verfahren und die Zuständigkeit bei Auffindung von Leichen betr.

Die Kosten eines nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr., durchgeführten Verfahrens

sind auch dann, wenn die Vorentscheidung zu Ungunsten des Beamten erfolgt, in der Regel, soweit nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, dem Antragsteller als veranlassenden Teile zu überbürden, welchem es überlassen bleibt, diese Kosten im Falle Obsiegens in der Hauptsache beim Prozeßgerichte zur Liquidation zu bringen. — IV. 170. (26. IX. 82).

8. Der k. Verwaltungsgerichtshof hat auf den von einem Brandbeschädigten in der Pfalz an ihn gestellten Antrag die Vorfrage zu entscheiden, ob sich ein Bürgermeister der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung dadurch schuldig gemacht habe, daß er für Auszahlung der ihm eingehändigten Entschädigungssumme an den Brandbeschädigten nicht die nötige Sorge getragen habe. — VIII. 279. (30. VI. 87).

9. Eine Entscheidung der Vorfrage nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes rc., findet nicht statt, wenn Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete durch Nichterfüllung oder Überschreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten dritten Personen einen rechtswidrigen Nachteil zufügen. — VI. 20. (30. XII. 84).

10. Zur letztinstanziellen Entscheidung über die bestrittene Haftungsverbindlichkeit eines Mitgliedes einer Kirchenverwaltung wegen Nichterfüllung oder Überschreitung seiner gesetzlichen Dienstesobliegenheiten ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — V. 142. (19. II. 84).

11. Wenn aus dem behaupteten dienstlichen Verschulden eines Staats- oder Gemeinde-Beamten ein Entschädigungsanspruch gegen den Staat oder die betreffende Gemeinde abgeleitet werden will, ist der k. Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung der Vorfrage, ob der Beamte sich eine Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe, nicht zuständig; auch kann eine solche Vorentscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofes nicht in Bezug auf Behörden erfolgen. — XI. 337. (31. VII. 89).

12. Für das rechtsrheinische Bayern galt bis zum 1. Oktober 1879 die als landesgesetzliche Vorschrift zu erachtende Rechtsnorm, daß bei civilrechtlichen Klagen gegen öffentliche Beamte wegen amtlicher Handlungen oder Unterlassungen die Entscheidung der Vorfrage, ob dem Beamten eine pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung im Dienst zur Last falle, der vorgesetzten Dienstesstelle zusteht; diese Zuständigkeit ist nunmehr seit dem Inslebentreten des Verwaltungsgerichtshofes auf diesen übergegangen.

Ein ortspolizeilicher Ausweis, dahin lautend, daß der der ausstellenden Behörde unbekannte Inhaber sich bei letzterer mit der unbeglaubigten Angabe gemeldet habe, er sei von einem bestimmten Orte gebürtig und seine Legitimationspapiere seien ihm entwendet worden, kann weder unter die Reisepässe, noch unter die sonstigen Reisepapiere im Sinne des Gesetzes gezählt werden.

Durch Ausstellung eines derartigen Ausweises macht sich der Bürger-

meister einer Landgemeinde einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht schuldig. — **II. 609. (29. III. 81).**

Art. 8.

Verwaltungsrechtssachen im Sinne dieses Gesetzes sind alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in nachbenannten Angelegenheiten:

Kahr S. 79; Krais S. 45 u. 305.

1) Erwerbung und Besitz der Bundes- und Staatsangehörigkeit; Entlassung aus dem Staatsverbande.

Reichsges. v. 1. Juni 1870 (Beilage z. bayer. Ges.-Bl. 1870/71 S. 89), Reichsges. v. 20. Dez. 1875 über die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind. (R.-G.-Bl. S. 324.) Ministerial-Entschließung vom 9. Mai 1871 Nr. 4756, den Vollzug des Reichsges. v. 1. Juni 1870.

Für die ältere Zeit: Edikt v. 6. Januar 1812 über das Indigenat u. s. w. (Reg.-Bl. S. 209, 295), I. Beilage zur bayerischen Verfassungs-Urkunde v. 26. Mai 1818 (Ges.-Bl. S. 141).

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 8 Ziff. 1.

1. Niederlassung (Begriff). — 2. Erwerbung der B.- u. St.-A. durch Anstellung im Volksschuldienst. — 3. Gesuch um Entlassung aus dem Staatsverbande. Zuständigkeit und Verfahren. — 4. Verlust der St.-A. — 5. Verlust des bayer. Indigenats — heimliche Auswanderung. — 6. Reisen im Inlande — keine Unterbrechung des Aufenthalts im Auslande. — 7. Einberufung eines Ersatzreservisten zum aktiven Dienste. — 8. St.-A. ein Inzidentpunkt im Heimatstreit — Verlust der St.-A. einer Bayerin durch Verehelichung mit einem Ausländer — Rechtsgiltigkeit der Ehe. — 9. Verlust der B.- u. St.-A. durch Aufenthalt im Auslande, Erstreckung auf uneheliche Kinder. — 10. Eintritt eines Bayern in fremde Kriegsdienste — Zuständigkeit der ausländischen Behörde zur Zuerkennung der desfallsigen ausländischen St.-A. — 11. Volljährigkeit — Voraussetzung des selbständigen Verlustes der St.-A. — 12. Heimatschein. — 13. Reisepapier; Dienstbotenbuch und Militärpaß (keine Reisepapiere).

1. Der Begriff „Niederlassung" im Sinne des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870, die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betr., erfordert nur den Besitz einer eigenen Wohnung oder eines bestimmten Unterkommens, verbunden mit der erklärten Absicht, dauernden Aufenthalt in der Wohngemeinde zu nehmen, keineswegs aber den Heimaterwerb. — **IV. 91. (15. VI. 82).**

2. Durch die vorbehaltlose Ernennung zum Schullehrer an einer öffentlichen Volksschule von der hiefür zuständigen k. Kreisregierung, K. d. J., erwerben Nichtbayern die bayer. Staatsangehörigkeit. — **VI. 255. (10. VII. 85).**

3. Gesuche um Entlassung aus dem Staatsverbande können von den Kreisregierungen, K. d. J., nur nach vorgängiger Verhandlung im verwaltgsr. Senate abschlägig beschieden werden. Der Umstand, daß ein solches Gesuch bei der Distrikts-Polizei-Behörde des Wohnsitzes, statt bei jener der Heimat

eingereicht wurde, ist kein genügender Grund, um dasselbe bei Prüfung der Notwendigkeit des § 15 Abs. 2 Ziff. 1 des Reichsgesetzes v. 1. Juni 1870 bez. Betr. vorgeschriebenen Zeugnisses der Ersatzkommission als (noch) nicht vorhanden anzusehen. — X. 340. (9. VII. u. 29. XII. 88).

4. Der Verlust der Staatsangehörigkeit gemäß § 18 des R.-Ges. v. 1. Juni 1870 ist, insolange der sichere Nachweis der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde mangelt, nicht als gegeben anzunehmen. — VI. 90. (10. III. 85).

5. Das bayerische Indigenat ging nach dem Edikte vom 26. Mai 1818 durch einen, wenn auch noch so langen Aufenthalt im Auslande ohne rechtsförmliche Auswanderung nicht verloren, ebensowenig dadurch, daß ein bayerischer Staatsangehöriger sich seiner gesetzlichen Militärpflicht entzog. Durch heimliche Auswanderung wurde nach dem a. Edikt der Verlust des bayer. Indigenats nur dann bewirkt, wenn der Auswanderer ein fremdes Indigenat erwarb. — Vgl. IV. 509. III. 126. (28. VI. 81).

6. Durch Reisen eines im Auslande wohnenden Bayern nach seiner in Bayern gelegenen Heimat, welche unverkennbar den Charakter von zeitweiligen Domizils-Verlegungen dorthin haben, wird eine Unterbrechung des Aufenthalts im Auslande im Sinne des § 21 des R.-Ges. v. 1. Juni 1870 herbeigeführt. — VI. 96. (17. III. 85).

7. Für einen übungspflichtigen Ersatzreservisten I. Klasse liegt eine die Genehmigung eines Gesuches um Entlassung aus dem bayer. Staatsangehörigkeits-Verbande hindernde Einberufung zum aktiven Dienste nicht erst mit der Zustellung des in den Anmerkungen des Ersatz-Reserve-Passes ausdrücklich vorbehaltenen speziellen Einberufungsbefehles, sondern bereits mit der Aushändigung des Ersatz-Reserve-Passes vor. — VI. 236. (1. XII. 85).

8. Wird bei einem Heimatstreite auch die Staatsangehörigkeit der betr. Person bestritten, so kann letztere Frage als Inzidentpunkt des Heimatstreites in und mit dem verwaltungsrechtlichen Verfahren über die Heimatfeststellung verhandelt und entschieden werden. Der Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit nach § 6 Ziff. 3 der I. Beilage zur Verf.-Urkunde trat für eine Bayerin nur im Falle der Rechtsgiltigkeit der von ihr mit einem Ausländer geschlossenen Ehe ein. Für die Frage der Rechtsgiltigkeit der Ehe sind in diesem Falle die Gesetze des Staates, welchem der Ehemann angehört, maßgebend. — VIII. 131. (8. X. 86).

9. Die in § 21 Abs. 1 des R.-G. v. 1. Juni 1870 für den Verlust der Bundes- u. Staatsangeh. durch Aufenthalt im Auslande festgesetzte 10jährige Frist beginnt für bayer. Staatsangehörige keinesfalls vor dem 13. Mai 1871, als dem Tage des Inkrafttretens des bez. Ges. im Königreiche Bayern. — Uneheliche, bei ihrer Mutter befindliche Kinder sind in Bezug auf die Bestimmung des § 21 Abs. 2 a. a. O. den ehelichen Kindern gleich zu achten. — IV. 483. (1. VI. 83).

10. Durch den Eintritt eines bayerischen Staatsangehörigen in fremde

Kriegsdienste ging das Indigenat für denselben nach den Bestimmungen der I. Verfassungsbeilage nicht verloren.

Die Zuerkennung der Staatsangehörigkeit in einem Staate des Auslandes kann in rechtswirksamer Weise nur durch die zuständigen Behörden des betreffenden Staates selbst erfolgen. — **IV. 509. (15. VI. 83).**

11. Der selbständige Verlust der Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 des R.-Ges. v. 1. Juni 1870 tritt nur dann ein, wenn die betreffende Person sich im Alter der Volljährigkeit zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhielt. — **IV. 576. (12. X. 83).**

12. Unter „Heimatschein" im Sinne des § 21 Abs. 1 des R.-G. v. 1. Juni 1870 ist nur die von der zuständigen Staatsbehörde in vorschriftsmäßiger Form ausgestellte Urkunde über den Besitz der bayer. Staatsangehörigkeit zu verstehen. Ein von der Gemeindeverwaltung gemäß Art. 22 des Heimatgesetzes v. 16. April 1868 ausgestelltes Zeugnis über Heimat- und Gemeindeangehörigkeit ist nicht geeignet, die erstere Urkunde zu ersetzen. — **X. 368. (18. I. 89).**

13. Unter „Reisepapier" im Sinne des § 21 Abs. 1 des R.-G. v. 1. Juni 1870 ist nur ein nach Maßgabe des Paßgesetzes v. 12. Okt. 1867 von der zuständigen Staatsbehörde in der vorschriftsmäßigen Form und auf die festgesetzte Dauer ausgestellte Reise-Urkunde (Paß oder Paßkarte) zu verstehen. Ein „Dienstbotenbuch" ersetzt diese Urkunde nicht. — Ebenso vertritt nicht „der Militärpaß" die Stelle des in § 21 Abs. 1 a. a. O. geforderten „Reisepapieres". — **E. v. 23. VI. 90 Nr. 55 (E. 24. V. 89).**

2) Besitz des Staatsbürgerrechts; Berechtigung und Verpflichtung zur Ableistung des Verfassungseides.

Kahr S. 87; Krais S. 51 u. 309. Tit. IV § 2, 3 der Verf.-Urkunde; Tit. X § 3 a. a. O.

3) Freizügigkeit und Aufenthalt.

Kahr S. 88; Krais S. 51 u. 310.

Reichsges. v. 1. Nov. 1867 (Bayer. G.Bl. 1870/71, Beil. S. 13); Minist.-Entschl. v. 4. Mai 1871 Nr. 3974; Tit. III des Bayer. Ges. über Heimat u. s. w. v. $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$; Vollzugsinstruktion hiezu vom 29. Juni 1868; Reichsges. v. 4. Juli 1872, den Orden der Gesellschaft Jesu betr. (R.G.Bl. S. 253; Weber, Gesetz- u. Vdg.-Sammlung Bd. 9 S. 462).

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 8 Ziff. 3.

1. Anzug in eine Gemeinde; Anstellung im Staatsdienste. — 2. Anspruch auf das Bürgerrecht — kein Hindernis der Ausweisung. — 3. Rechtsanspruch auf Ausweisung — seine Voraussetzungen. — 4. Desfallsiges Beschwerderecht. — 5. Eine notwendige öffentl. Unterstützung — Nachweis dauernder Hilfsbedürftigkeit. — 6. Zurechnung einer öffentlichen Armenunterstützung. — 7. Förmlicher Antrag auf Ausweisung in unmittelbaren Gemeinden nicht notwendig; Schulgeld — eine öffentliche Armenunterstützung; Aufenthalt; (dauernd oder vorübergehend). — 8. Nichtabhalten der Kinder vom Betteln, Anleiten oder Ausschicken der-

selben dazu. — 9. Verurteilung deshalb — ein Ausweisungsgrund. — 10. Zeitliche Begrenzung des Aufenthaltsverbotes unzulässig. — 11. Erstreckung der Ausweisung auf Familienangehörige, Dauer derselben. — 12. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit und Ausdehnung der Ausweisung auf Nachbargemeinden — Ermessensfragen. — 13. Feststellung des Nachbarverhältnisses — eine Rechtsfrage. — 14. Beschwerderecht des Vormunds. — 15. In den Fällen des Art. 45 Ziff. 5 oder 6 des Gesetzes vom 16. April 1868 — Gemeinde nicht beschwerdeberechtigt.

1. Von einem Anzuge im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 1. November 1867, die Freizügigkeit betr., kann nur dann die Rede sein, wenn jemand aus freier Selbstbestimmung, nicht infolge dienstlicher Verpflichtung, sich in eine Gemeinde begibt, bezw. sich daselbst aufhält.

Eine zwar widerrufliche, aber bei gutem Verhalten ständige Verwendung im Staatseisenbahndienste mit Anspruch auf Sustentation im Falle der Erkrankung und auf Pension im Falle der Dienstunfähigkeit ist als Anstellung im Dienste des Staates im Sinne des Art. 48 des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$ über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt zu erachten. — **II. 423. (4. I. 81).**

2. Die Thatsache, daß von einer Person der Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechtes in einer Gemeinde erhoben worden ist, schließt für sich allein die Ausweisung derselben aus dieser Gemeinde nicht aus. — **III. 270. (20. IX. 81).**

3. Unter den Voraussetzungen des § 5 des Reichsgesetzes vom 1. November 1867, die Freizügigkeit betr., haben die Gemeinden ein unbeschränktes Recht, die Ausweisung einer Person aus ihrem Bezirk zu fordern.

Die Entscheidung der Frage, ob gegebenen Falls diese Voraussetzungen zutreffen und hiernach die Ausweisung zu verfügen sei, steht in letzter Instanz dem Verwaltungsgerichtshofe zu.

Die als eine solche Voraussetzung bestimmte „Offenbarung der Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung“ im Sinne der erwähnten Gesetzesvorschrift ist nicht als gegeben zu erachten:

1) wenn eine mit dem Auszuweisenden verwandte Person, zu deren Alimentation jener gesetzlich nicht verpflichtet ist, eine öffentliche Unterstützung erhalten hat,
2) wenn Familienglieder des Auszuweisenden den Bettel betreiben.

In Fällen des Art. 45 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$, wo neben der gesetzlichen Zulässigkeit auch die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Ausweisung in Betracht zu kommen hat, sind die Gemeinden nur zur Antragstellung berechtigt und erstreckt sich die letztinstanzielle Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nur auf die Prüfung und Bescheidung des ersteren Punktes.

Die Bestrafung einer Ehefrau wegen Bettels kann nicht gegen deren Ehe-

mann als Ausweisungsgrund im Sinne der letztangeführten Gesetzesbestimmung geltend gemacht werden.

Ein gegen eine bestimmte Person gerichteter Ausweisungsantrag einer Gemeinde kann von derselben im Beschwerdewege nicht auf andere Personen ausgedehnt werden. — **II. 70.** (21. IX. 80).

4. Der Aufenthaltsgemeinde steht ein Recht auf Ausweisung eines Reichsangehörigen nur in den Fällen der §§ 4 und 5 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 zu. Dieselbe ist daher nur in diesen Fällen bei Ablehnung ihres Ausweisungsantrages zur Beschwerdeführung an den k. Verwaltungsgerichtshof auf Grund des Art. 8 Ziff. 3 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., berechtigt.

Wird dagegen ein auf § 3 Abs. 1 a. a. O. beziehungsweise Art. 45 Ziff. 5 und 6 des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt gestützter Ausweisungsantrag abgelehnt, so ist die antragstellende Gemeinde nur zur Beschwerdeführung in dem gewöhnlichen Administrativinstanzenzuge berechtigt. — **IV. 202.** (24. X. 82).

5. Die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung ist nur dann als geoffenbart im Sinne des § 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 zu erachten, wenn nach öffentlichem Rechte die Verpflichtung der öffentlichen Armenpflege zur Unterstützung des Bedürftigen eingetreten und dem letzteren von den mit der Armenpflege betrauten Behörden aus öffentlichen Mitteln eine Unterstützung auch wirklich verabreicht worden ist.

Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, wenn eine Person sich mit der Bezahlung von Schulgeld oder von Krankenkosten im Rückstande befindet, ohne daß der Rückstand definitiv auf die Armenkasse übernommen worden ist.

Den Gemeinden, welche von dem ihnen in § 5 des Freizügigkeitsgesetzes eingeräumten Ausweisungsrechte Gebrauch machen wollen, obliegt der positive Nachweis, daß die notwendig gewordene öffentliche Unterstützung wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit des Bedürftigen oder wegen eines dieser der Wirkung nach gleichzuachtenden anderen Grundes geleistet worden ist. — **IV. 357.** (13. III. 83). — Die gleichen Grundsätze ausgesprochen: **V. 111.** (15. I. 84).

6. In Bezug auf die Frage, ob die Voraussetzungen des § 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 gegeben sind, ist es belanglos, ob die Person, welcher die Fortsetzung des Aufenthaltes versagt werden will, die empfangene öffentliche Armenunterstützung selbst erbeten hat, oder ob letztere durch dritte für sie erbeten wurde, desgleichen ob die Unterstützung unmittelbar von der Armenpflege der Heimatgemeinde gewährt, oder ob sie von der Armenpflege der Aufenthaltsgemeinde vorgeschossen wurde. — **III. 267.** (13. IX. 81).

7. In den Fällen des § 5 des Gesetzes vom 1. November 1867, die Freizügigkeit betr., ist zur Ausweisung einer Person ein hierauf gerichteter Antrag der einschlägigen Gemeindeverwaltung nicht erforderlich, wenn letztere zugleich die zur Beschlußfassung in der Sache zuständige Distriktspolizeibehörde ist.

Unter dem Aufenthalte, dessen Fortsetzung nach § 5 des angeführten Gesetzes versagt werden kann, ist nicht bloß der ständige, sondern auch der vorübergehende Aufenthalt zu verstehen.

Die Zahlung des Schulgeldes für arme Kinder durch die öffentliche Armenpflege ist als öffentliche Armenunterstützung im Sinne des Gesetzes anzusehen. — **II. 191. (9. XI. 80).**

8. In Bezug auf die Zulässigkeit der Ausweisung gemäß Art. 45 Ziff. 5 des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt ist die Verurteilung wegen Anleitens oder Ausschickens von Kindern zum Betteln oder wegen Nichtabhaltens der in väterlicher Gewalt stehenden Kinder vom Betteln der Verurteilung wegen eigenen Bettels gleichzuachten. — **IV. 477. (22. V. 83).**

9. In dieser Entscheidung wurde die in der Entscheidung vom 22. Mai 1883 (Sammlung Bd. IV S. 477) ausgesprochene Rechtsauffassung, daß gegen denjenigen, welcher wegen Anleitens oder Ausschickens von Kindern zum Bettel oder wegen Nichtabhaltens von Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind, und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Bettel verurteilt worden ist, ein gesetzlicher Titel für die Zulässigkeit seiner Ausweisung bestehe, näher begründet. — **VIII. 288. (7. IX. 87).**

10. Ein auf Grund des § 5 des Reichsgesetzes vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit ausgesprochenes Aufenthaltsverbot kann nicht im voraus auf eine bestimmte Zeitdauer begrenzt werden; dasselbe ist vielmehr außer Wirksamkeit zu setzen, sobald der Ausgewiesene den Hinwegfall der in der bezeichneten Gesetzesstelle für das Aufenthaltsverbot geforderten Voraussetzungen darthut. — **IV. 239. (28. XI. 82).**

11. Die Ausweisungsbefugnis nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 erstreckt sich auch auf die unselbständigen Familienangehörigen des der Ausweisung unterliegenden Familienhauptes.

Die Ausweisung auf Grund der §§ 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes kann nicht auf eine bestimmte Zeitdauer ausgesprochen, sondern nur so lange aufrecht erhalten werden, als die Gründe derselben fortdauern. — **IV. 239. IV. 450. (24. IV. 83).**

12. Die Fragen:

Ob das polizeiliche Verbot des Aufenthaltes in einer fremden Gemeinde auch auf benachbarte Gemeinden zu erstrecken sei,

desgleichen: ob durch die Anwesenheit der betreffenden Person die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit gefährdet werde,

sind von den Verwaltungsbehörden nach ihrem Ermessen zu entscheiden. — **I. 105. (20. I. 80).**

13. Die Frage, ob diejenigen Gemeindebezirke, auf welche ein polizeiliches Ausweisungsverbot erstreckt wurde, als benachbarte im gesetzlichen Sinne

zu erachten seien, ist eine Rechtsfrage und im Streitfalle letztinstanziell vom Verwaltungsgerichtshofe zu entscheiden. — (I. 105, II. 70). II. 718. (26. IV. 81).

14. Gegen die Ausweisung einer unter Vormundschaft stehenden Person ist der Vormund zur Beschwerdeführung berechtigt. — (I. 105; II. 70, 374). III. 360. (15. XI. 81).

15. Wegen Abweisung eines von einer Gemeinde auf Grund des Artikel 45 Ziffer 5 oder Ziffer 6 des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt gestellten Ausweisungsantrages in zweiter Instanz steht der betreffenden Gemeinde ein Recht der Beschwerdeführung zum k. Verwaltungsgerichtshofe nicht zu. — VIII. 289. (21. IX. 87).

4) Religiöse Kindererziehung.

Kahr S. 85; Krais S. 54, 311.

§§ 12—23 der II. Verfassungsbeilage.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 8 Ziff. 4.

1. Zuständigkeitsbereich des Verw.-G.-Hofes. — 1b. Notwendiger Inhalt der Entscheidung. — 2. Recht der Gewissensfreiheit. — 3. Das elterliche Recht der vertragsmäßigen Regelung der religiösen Kindererziehung auch in der Pfalz geltend. — 4. §§ 12 u. folgende der II. Verfassungsbeilage auf öffentl. u. Privat-Kirchengesellschaften anwendbar. — 5. Recht der religiösen Erziehung in ungemischten Ehen. — 6. u. 7. Wechsel des Religionsbekenntnisses eines Eheteils. — 8. Unbedingte Geltung der Bestimmungen der §§ 12 u. folgende der II. Verfassungsbeilage. — 9. Ableben eines Eheteiles ohne Einfluß hierauf. — 10. Wie Nr. 9. — 11. Verträge über religiöse Kindererziehung — Kontrahenten. — 11b. Form und 12. Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. — 13. Bestimmte Willenseinigung. — 14. Ehevertrag nach Bayreuther Recht. — 14b. Form des Vertragsabschlusses nach Mainzer und Bamberger Landrecht. — 15. Wirksamkeit von Verträgen nichtbayerischer im Inlande sich aufhaltender Eltern. — 16. u. 17. Vertragsabänderungen. — 18. Inhalt der religiösen Erziehung, Zwangsvollstreckung der bezügl. verwaltungsrechtlichen Bescheide. — 19. Dauer der religiösen Erziehung. — 20. bis 22. Kommunion oder Konfirmation, ihre Bedeutung hinsichtlich der religiösen Erziehung. — 23. Besuch einer fremdkonfessionellen höheren Schule. — 24. Erziehungsrecht der außerehelichen Mutter. — 24b. Aufenthalt der Eltern im Inlande — Voraussetzung der Zuständigkeit; Recht des Austritts auch ohne Übertritt in eine andere religiöse Vereinigung; Erziehung in den Lehren der freireligiösen Gemeinde. — 25. Väterliche Gewalt nach Bamberger Landrecht. — 26. u. 27. Religiöses Erziehungsrecht nach preußischem Landrecht. — 28. u. 29. Religiöses Erziehungsrecht des außerehelichen Vaters. — 30. Erstinstanzielle Zuständigkeit, Beteiligte am Streite. — 31. bis 34. Antragsrecht der geistlichen Obern. — 35. Verhältnis der Lokalschulinspektion. — 36. u. 36b. Stellung des Vormundes, — 37. der Pflege- und 37b. der Stiefeltern. — 38. u. 39. Zwangsvollstreckung (Inhalt der Verfügung; Voraussetzung in subjektiver Hinsicht).

1. Die verwaltungsrechtliche Zuständigkeit in einem Streitfalle nach Art. 8 Ziffer 4 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines

Verwaltungsgerichtshofes &c. wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das betreffende Kind, welches seine religiöse Erziehung in Bayern genießt, dem bayerischen Staatsverbande nicht angehört. — **IX. 19. (11. II. und 27. V. 87).**

1 b. Bei Entscheidung von Streitigkeiten über die religiöse Erziehung eines Kindes ist der Ausspruch, daß das Kind eine bestimmte Konfessionsschule zu besuchen habe, nicht genügend, da der religiöse Schulunterricht des Kindes nur einen Teil der religiösen Erziehung bildet. — **(I. 109). III. 438. (9. XII. 81).**

2. Das Recht der freien religiösen Überzeugung und des Bekenntnisses derselben (Gewissensfreiheit) kann für Personen, bei welchen vermöge des physischen Alters und der Nichtvollendung der religiösen Erziehung eine Selbständigkeit der Überzeugung ausgeschlossen ist, nicht in Anspruch genommen werden. Für die Religionsverhältnisse derartiger Personen haben nicht die Bestimmungen in Kap. I und II, sondern lediglich jene in Kap. III des Abschnitt I der zweiten Verfassungsbeilage maß zu geben. — **III. 102. (15. VI. 81).**

3. Die Bestimmungen in §§ 12 ff. der II. Verfassungsbeilage über das Eltern verschiedener Konfession zukommende Recht, die religiöse Erziehung ihrer Kinder durch Vertrag zu regeln, haben auch in der Pfalz Anwendung zu finden. — **IV. 255. (6. XII. 82).**

4. Die Bestimmungen in den §§ 12—23 der II. Verfassungsbeilage sind nicht auf Angehörige der öffentlichen Kirchengesellschaften eingeschränkt, finden vielmehr auch auf Angehörige von Privatkirchengesellschaften und insbesondere auf Israeliten Anwendung. — **X. 113. (11. III. 88).**

5. Eine Übertragung der Vorschriften in §§ 14 ff. der zweiten Beilage zur Verfassungsurkunde auf die religiöse Erziehung der Kinder aus ungemischten Ehen ist unzulässig.

Das Recht der religiösen Erziehung der ehelichen Kinder aus einer ungemischten Ehe bildet einen Bestandteil des nach civilrechtlichen Grundsätzen zu bemessenden gemeinsamen Elternrechtes.

Tritt während der Dauer einer ungemischten Ehe zwischen den Eltern eine unausgleichbare Meinungsverschiedenheit über die religiöse Erziehung der Kinder ein, so überwiegt der Wille des Vaters.

Wird eine solche Ehe durch den Tod der Ehefrau gelöst, so geht nach bayerischem Landrecht die Ausübung des vollen Erziehungsrechtes auf den überlebenden Ehemann über. — **IV. 111. (23. VI. 82).**

6. Wenn in einer ungemischten Ehe ein Ehegatte zu einem anderen Religionsbekenntnisse übergeht, so wird dadurch die Ehe eine gemischte mit den verfassungsmäßig statuierten rechtlichen Folgen für religiöse Erziehung der Kinder. — **I. 331. (28. V. 80).**

7. Die Ehe zweier ursprünglich gleichmäßig der römisch-katholischen Religion angehörigen Personen wird in Bayern vom staatsrechtlichen Standpunkte aus durch den Beitritt des einen Eheteiles zu einer altkatholischen Gemeinde nicht eine gemischte.

Wenn eine der altkatholischen Glaubensrichtung angehörige Person zu

einer anderen Konfession übertritt, so entspricht eine bei dem Vorstande der betreffenden altkatholischen Gemeinde persönlich abgegebene Austrittserklärung der Anforderung des § 10 der II. Verfassungsbeilage. — **VIII. 193 (17. XII. 86).**

8. Im Bereiche der konfessionell gemischten Ehen sind die Bestimmungen in Abschnitt I Kapitel III der II. Verfassungsbeilage unbedingt, sonach auch dann maßgebend, wenn unter den Eltern über die religiöse Erziehung ihrer Kinder kein Streit besteht. — **VII. 11. (27. XI. 85).**

9. Die Bestimmungen der §§ 12 und 14 der II. Verfassungsbeilage bleiben hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder aus einer gemischten Ehe auch dann maßgebend, wenn einer der beiden Ehegatten mit Tod abgeht.

Das in § 12 a. a. O. den Eltern in Bezug auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder eingeräumte Recht erstreckt sich nicht auf die Stiefeltern. — **III. 102. (15. VI. 81).**

10. Eine Änderung in der konfessionellen Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen ist nach dem Tode eines der beiden Ehegatten auch für den Fall ausgeschlossen, daß der überlebende Teil die Kinder statt in seiner eigenen Konfession in jener des verstorbenen Teiles erziehen will. — **V. 76. (14. XII. 83).**

11. Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes nach Maßgabe der §§ 12 und 13 a. a. O. mit öffentlichrechtlicher Wirksamkeit können nur zwischen den leiblichen Eltern dieses Kindes abgeschlossen werden. — **(III. 102). III. 438. (9. XII. 81).**

11b. Vertragsmäßige Bestimmungen über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen können ausnahmslos nur in der nach den bürgerlichen Gesetzen für den Abschluß von Eheverträgen vorgeschriebenen Form giltig getroffen werden. — **IV. 161. (19. VIII. 82).**

12. Verträge über die religiöse Erziehung von Kindern aus konfessionell gemischter Ehe sind nicht nur bezüglich der Form, sondern auch bezüglich der Zeit ihres rechtswirksamen Abschlusses an die Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze über den Abschluß giltiger Eheverträge gebunden; es können daher im Geltungsbereiche des französischen Civilrechtes Verträge während der Ehe nicht abgeschlossen werden. — **VII. 183. (2. IV. 86).**

13. Vereinbarungen über die religiöse Erziehung von Kindern aus gegemischter Ehe — Beil. II zur Verfassungsurkunde § 13 — erfordern zu ihrer Rechtsgiltigkeit auch da, wo nach den einschlägigen privatrechtlichen Normen eine besondere solenne Form nicht vorgeschrieben ist, eine von den Vertragschließenden in der bewußten Absicht, gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zu begründen, abgegebene bezügliche Erklärung.

Gelegentliche Äußerungen über die Absicht, die Kinder in einer bestimmten Konfession erziehen zu lassen, genügen nicht. — **VI. 178. (5. VI. 85).**

14. Eine Vereinbarung von Eltern verschiedener Konfession über die religiöse Erziehung ihrer Kinder ist als ein auf die persönlichen Rechtsverhältnisse der Beteiligten sich beziehender Ehevertrag im weiteren Sinne des Wortes

(als pactum nuptiale im Gegensatze zu einer bezüglichen vermögensrechtlichen Übereinkunft, pactum dotale) aufzufassen.

Auf eine derartige Vereinbarung findet Tit. VII § 2 der Bayreuther Konstitution vom Jahre 1722 keine Anwendung. — **IX. 250. (14. X. 87).**

14b. Im Geltungsbereiche des Mainzer Landrechts sind Verträge über religiöse Kindererziehung an besondere Formen nicht gebunden.

Die nach Bamberger Landrecht für den Abschluß von Eheverträgen vorgeschriebene Form, wonach unter allen Umständen neben schriftlicher Abfassung entweder gerichtliche Errichtung oder Bekräftigung durch mindestens zwei Zeugen erforderlich ist, gilt auch dann als beachtet, wenn die betreffende Vereinbarung zum Protokolle des Magistrates in Gegenwart zweier Magistratspersonen erklärt und die hierüber aufgenommene Verhandlung von letzteren mit den Kontrahenten unterzeichnet worden ist. — **XI. 141. (3. IV. 89).**

15. Verträge, welche einem auswärtigen deutschen Bundesstaate angehörige Eltern verschiedener Konfession über die religiöse Erziehung ihrer ehelichen Kinder während ihrer Wohnsitznahme in Bayern abschließen, sind, wenn sie während der Dauer des Wohnsitzes der Eltern in Bayern streitig werden, nach den Bestimmungen der §§ 12 ff. der II. Beilage zur bayer. Verfassungsurkunde zu beurteilen. — **V. 179. (18. IV. 84).**

16. Durch Abschluß eines rechtsbeständigen Vertrages über die religiöse Erziehung von Kindern aus einer gemischten Ehe erlöschen die früher hierüber getroffenen gegenteiligen Vereinbarungen.

Die zur verwaltungsrechtlichen Entscheidung der Streitigkeiten über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen berufenen Behörden haben auch die Rechtmäßigkeit der in Bezug auf diese Erziehung abgeschlossenen Verträge selbständig zu prüfen. — **IV. 231. (17. XI. 82).**

17. Ein rechtsgiltiges Übereinkommen hinsichtlich der religiösen Kindererziehung kann nicht durch einseitige Willenserklärung, sondern nur durch eine neuerliche, die für Eheverträge nach dem einschlägigen Civilrechte vorgeschriebenen Formen beachtende Vereinbarung abgeändert werden. — **VIII. 151. (29. X. 86).**

18. Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen im Sinne des Abschn. I Kap. III der II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde beschränkt sich nicht auf den konfessionellen Religions-Unterricht dieser Kinder, sondern umfaßt auch die Anleitung derselben zur praktischen Religionsübung durch Besuch des Gottesdienstes und den Gebrauch der Sakramente nach den Normen der einschlägigen Kirchengesellschaft, sowie die hierauf sich beziehenden Unterweisungen.

Die Art und Weise dieser praktischen Übung der Religion unterliegt als innere Kirchenangelegenheit der regelnden Anordnung der zuständigen Kirchen-Obrigkeit unter der obersten Staatsaufsicht und insbesondere hinsichtlich der schulpflichtigen Jugend den im Benehmen der staatlichen Schulaufsichtsstellen mit den einschlägigen kirchlichen Behörden erlassenen besonderen Vorschriften.

Die Zwangsvollstreckung rechtskräftiger verwaltungsgerichtlicher Bescheide

über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen gegen die Gewalthaber dieser Kinder hat sich lediglich nach Art. 46 des Gesetzes vom 8. August 1878 zu bemessen. — Ebenso: **V. 107. (11. I. 84). I. 109. 110. (20. I. 80).**

19. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Kap. III Abt. I der II. Verfassungsbeilage über Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen erstreckt sich auf die Dauer der religiösen Erziehung dieser Kinder. Die religiöse Erziehung eines Kindes ist aber keinesfalls vor Ablauf des Zeitraumes der allgemeinen Schulpflicht als beendigt anzusehen.

Streitigkeiten über die Religionsverhältnisse von Kindern aus gemischten Ehen, welche noch nicht aus der Schulpflicht entlassen wurden, sind hiernach unter Art. 8 Ziff. 4 des Gesetzes vom 8. August 1878 zu subsumieren und in letzter Instanz vom Verwaltungsgerichtshofe zu entscheiden. — **II. 149. (5. XI. 80).**

20. Die Thatsache der vollzogenen Kommunion oder Konfirmation eines Kindes und die hiemit erfolgte Aufnahme desselben in die betreffende Kirchengesellschaft ist für die künftige religiöse Erziehung dieses Kindes nicht allein und an und für sich, sondern nur dann maßgebend, wenn sich dieselbe mit den verfassungsmäßigen Bestimmungen über diese Erziehung im Einklang befindet. Gegenteiligen Falles entbehrt diese Thatsache für die religiöse Erziehung der Rechtswirksamkeit und zwar auch in kirchlicher Beziehung. — **II. 149. (5. XI. 80).**

21. Durch die in Widerspruch mit den verfassungsmäßigen Bestimmungen über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen erfolgte Einführung eines Kindes in die fremde Konfessionsschule kann eine Rechtsgrundlage für die religiöse Erziehung dieses Kindes nicht geschaffen werden, selbst wenn diese Erziehung Jahre hindurch fortgesetzt und ein Widerspruch dagegen nicht erhoben wird.

Ebensowenig vermag die den bezeichneten verfassungsmäßigen Normen zuwider erfolgte Zulassung eines Kindes zur Kommunion oder Konfirmation vom Standpunkte der maßgebenden Bestimmungen des Religionsediktes aus die staatliche Anerkennung und den staatlichen Schutz für die Erziehung dieses Kindes in der betreffenden Konfession zu begründen. — **IV. 463. (4. V. 83).**

22. Der Kommunion oder Konfirmation eines Kindes ist die in § 18 der II. Verfassungsbeilage ausgesprochene Wirkung, daß das Kind bei dem Übergange eines Ehegatten zur Religion des andern in seiner bisherigen Konfession zu belassen ist, nicht nur dann zuzuerkennen, wenn sich die religiöse Erziehung jenes Kindes bis zu gedachtem Zeitpunkte nach Maßgabe eines Ehevertrages vollzogen hatte, sondern auch dann, wenn die religiöse Erziehung auf Grund der gesetzlichen Vorschrift des § 14 a. a. O. erfolgt war. — **IV. 550. (21. VIII. 83).**

23. Die Teilnahme protestantischer Mädchen am weltlichen Unterrichte in einer von einem katholischen Orden geleiteten, auch von Kindern anderen Glaubens besuchten höheren Töchterschule ist an und für sich keine Verletzung der den Eltern in Bezug auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder obliegenden Verpflichtung. — **IX. 208. (29. IX. 87).**

24. Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines unehelichen Kindes steht in der Regel der Mutter zu.

Das durch §. 21 der II. Verfassungsbeilage dem natürlichen Vater eingeräumte Recht zu dieser Bestimmung tritt nur ausnahmsweise, nämlich dann ein, wenn seitens des natürlichen Vaters eine Anerkennung des Kindes in rechtswirksamer Weise erfolgt ist. In letzterer Beziehung haben die Grundsätze der einschlägigen bürgerlichen Gesetzgebung Maß zu geben.

Im rechtsrheinischen Bayern ist die Anwendung des § 21 der II. Verfassungsbeilage jedenfalls als ausgeschlossen zu erachten, wenn bei einer freiwilligen Anerkennung der Vaterschaft von Seite des natürlichen Vaters die diesbezügliche Erklärung nicht in einer öffentlichen Urkunde vor dem zuständigen Gerichte oder dem Standesbeamten stattgefunden hat, sondern nur eine Privaterklärung oder eine Erklärung vor einer Verwaltungsbehörde erfolgt ist. — **III. 83. (10. VI. 81).**

24b. Die Zuständigkeit der bayerischen Behörden zur Entscheidung über die religiöse Erziehung eines Kindes wird durch dessen Aufenthalt außerhalb Bayerns jedenfalls dann nicht aufgehoben, wenn die Eltern desselben in Bayern wohnhaft sind.

Der Austritt eines Angehörigen einer anerkannten Kirchengesellschaft aus derselben und der Eintritt in eine nichtanerkannte religiöse Vereinigung, sowie der Austritt ohne jeglichen Übertritt — die persönliche Austrittserklärung vor dem Pfarrer oder geistlichen Vorstande der verlassenen Kirche vorausgesetzt — ist zulässig und rechtswirksam.

Die Bestimmungen in Abschnitt I Kapitel 3 der Beilage II zur Verfassungsurkunde beschränken sich nicht auf die Erziehung der Kinder in den Glaubenslehren einer anerkannten Kirchengesellschaft.

Einer unverehelichten, der freireligiösen Gemeinde angehörigen Mutter kann nicht verwehrt werden, ihr außereheliches, vom Vater nicht anerkanntes Kind in den Lehren der freireligiösen Gemeinde zu erziehen. — **XI. 17. (25. V. u. 23. X. 89).** (Plenum.)

25. Nach Bamberger Landrecht geht bei dem Tode des ehelichen Vaters die volle väterliche Gewalt über die Kinder und hiemit das Recht der Erziehung desselben auf die überlebende Mutter über; derselben steht daher auch die Befugnis zur Verfügung über die konfessionelle Erziehung der aus ihrer konfessionell ungemischten Ehe hervorgegangenen Kinder zu. — **IX. 129. (13. V. 87).**

26. Nach den Bestimmungen des Preußischen Landrechtes ist bei Ehescheidungen auch der schuldige Ehegatte von der Erziehung der Kinder nicht unbedingt ausgeschlossen. — **VIII. 151. (29. X. 86).**

27. Uneheliche Kinder, deren Eltern einem und demselben Glaubensbekenntnisse zugethan sind und in einem derjenigen Gebietsteile Bayerns wohnen, in welchem das Preußische Landrecht gilt, müssen bis zum beendigten vierzehnten Lebensjahre in dem Glauben der Mutter erzogen werden. — **V. 138. (15. II. 84).**

28. Eine Vaterschaftsanerkennung im Sinne des § 21 der II. Verfassungs-

beilage ist im rechtsrheinischen Bayern nur dann anzunehmen, wenn einerseits die Thatsache der außerehelichen Vaterschaft durch eine öffentliche (gerichtliche oder standesamtliche) Urkunde festgestellt ist und der natürliche Vater freiwillig im Interesse der Erziehung und Ernährung des Kindes Leistungen auf sich genommen hat, welche mindestens qualitativ über die einfache Erfüllung der partikularrechtlich ihm obliegenden Alimentationspflicht hinausgehen, und wenn anderseits die außereheliche Mutter und (soweit solches nach den einschlägigen civilrechtlichen Normen vorgeschrieben ist) die Vormundschaft des Kindes hiemit sich einverstanden erklärt oder gezeigt haben. — **VIII. 162. (19. XI. 86).**

29. Die Anerkennung eines unehelichen Kindes mit der Wirkung des § 21 der II. Verfassungsbeilage kann nur durch den Vater selbst erfolgen.

Die Anerkennung eines solchen Kindes durch einen dritten an Stelle des verstorbenen Vaters aus dem Titel der Verwandtschaft mit dem Vater oder der Erbschaft begründet für ersteren kein Einwirkungs- und Beschwerderecht in Bezug auf die religiöse Erziehung des Kindes, und zwar auch dann nicht, wenn derselbe das Kind zur Pflege und Erziehung angenommen hat. — **IV. 338. (16. II. 83).**

30. Zur erstinstanziellen Entscheidung von Streitigkeiten über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen ist diejenige Distriktsverwaltungsbehörde zuständig, in deren Amtsbezirke die beteiligten Eltern mit den zu erziehenden Kindern in dem Zeitpunkte wohnen, in welchem die Entscheidung zu treffen ist.

Bei solchen Streitigkeiten können zu den „Beteiligten" im Sinne des Gesetzes die Verwaltung einer Pflege- und Erziehungsanstalt, in welcher die betreffenden Kinder untergebracht sind, oder die Mitglieder dieser Verwaltung nicht gezählt und dieselben somit auch nicht als zur Beschwerdeführung berechtigt erachtet werden.

Das Recht, die Erziehung eines Kindes aus einer gemischten Ehe in einer bestimmten Konfession zu beanspruchen, schließt das Recht in sich, zu verlangen, daß dieses Kind nicht in einer Erziehungs- oder Pflegeanstalt einer anderen Konfession untergebracht wird, wenn auch für einen gesonderten konfessionellen Religionsunterricht des Kindes Sorge getragen wäre. — **III. 210. (29. VII. 81).**

31. Das den geistlichen Oberen und deren Organen, den Pfarrämtern, verfassungsmäßig zustehende Recht der Überwachung des Vollzuges der Verfassungsbestimmungen über die Religionsverhältnisse von Kindern aus gemischten Ehen schließt das Recht der Antragstellung und Beschwerdeführung an die Staatsbehörden zur Sicherung dieses Vollzuges in sich. — **II. 149. (5. XI. 80).**

32. Für das Vorgehen der geistlichen Oberen (Pfarrämter) in einer religiösen Erziehungsfrage nach § 23 der II. Verfassungsbeilage kann im allgemeinen erst mit dem Eintritte eines Kindes in das Alter der öffentlichen Schulpflicht eine Veranlassung gegeben sein. — **VII. 16. (27. XI. 85).**

33. Ein Antrag im Sinne des § 23 der II. Verfassungsbeilage ist ausnahmsweise vor Eintritt eines Kindes in das Alter der öffentlichen Schulpflicht

dann zulässig, wenn das Kind in einer Erziehungsanstalt mit ausschließlich konfessionellem Charakter untergebracht ist. — **VIII. 39. (11. VI. 86).**

34. Einem Pfarramte, in dessen Sprengel weder die Kinder, deren religiöse Erziehung in Frage ist, noch deren Eltern wohnen, kommen die Befugnisse des § 23 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde nicht zu. — **VII. 175. (5. III. 86).**

35. Gegen die dienstaufsichtliche Anordnung eines Bezirksamtes gegenüber einer Lokalschulinspektion in Bezug auf die Anteilnahme von Kindern an dem Religionsunterrichte einer Konfession steht der Lokalschulinspektion ein Beschwerderecht zum k. Verwaltungsgerichtshofe nicht zu.

Die Verwaltungsbehörde ist in Sachen der religiösen Kindererziehung berechtigt, einen von ihr erlassenen rechtskräftigen Beschluß auch ohne Anregung der Parteien in Vollzug zu setzen. — **IX. 178. (17. VI. 87).**

36. Die Überweisung eines Kindes von dem Unterricht in der römisch-katholischen Religion zum Unterricht im altkatholischen Glauben ist in Bayern öffentlich rechtlich als eine Änderung der religiösen Erziehung dieses Kindes zu betrachten.

Dem Vormund einer Doppelwaise steht eine selbständige Verfügung über eine Änderung des Religionsbekenntnisses seiner Mündel nur dann zu, wenn das betreffende Civilrecht demselben die Berechtigung ausdrücklich und vorbehaltlos zuerkennt.

Das bayerische Landesrecht räumt dem Vormund eine solche Befugnis nicht ein. — **IX. 19. (11. II. u. 27. V. 87).**

36 b. Das Bamberger Landrecht räumt dem Vormunde einer Doppelwaise kein selbständiges Recht zur Verfügung über eine Änderung des Religionsbekenntnisses seines Mündels ein. -- **XI. 86. (13. II. 89).**

37. Pflegeeltern sind zur Beschwerdeführung gegen instanzielle Entscheidungen über die religiöse Erziehung ihrer Pflegekinder nicht berechtigt.

Den Lokalschulinspektionen steht ein Beschwerderecht in Streitigkeiten über die religiöse Erziehung von Kindern nicht zu. — **IV. 229. (17. XI. 82).**

37 b. In Streitsachen, bei welchen es sich um die Feststellung der religiösen Erziehung eines Kindes auf Grund des Abschnittes I Kap. III der Beilage II zur Verfassungsurkunde handelt, sind weder Pflege- noch Stiefeltern des Kindes als Beteiligte im Sinne des Gesetzes mit dem Rechte der Beschwerdeführung zu erachten. — **III. 438. (9. XII. 87).**

38. Die im Zwangsvollstreckungsverfahren in Sachen der religiösen Kindererziehung gemäß Art. 46 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c. betr., ergehenden Verfügungen haben die positive Bezeichnung der bei Strafvermeidung auferlegten Handlungen, beziehungsweise Unterlassungen zu enthalten. — **IX. 464. (16. V. 88).**

39. Eine im verwaltungsrechtlichen Verfahren ergangene Entscheidung über die religiöse Erziehung eines Kindes kann gegenüber einem Pfarramte, welches in dem Verwaltungsrechtsstreite nicht als Partei beteiligt gewesen ist,

nicht im Wege der Zwangsvollstreckung nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. in Vollzug gesetzt werden. — **VI. 174. (29. V. 85).**

5) Verweigerung des nach Art. 33 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 auszustellenden Verehelichungszeugnisses oder Erteilung desselben gegen einen auf Grund des Art. 36 erhobenen Einspruch.

Kahr S. 89. Krais S. 54, 313. Gesetz vom 16. April 1868; Novelle hiezu vom 23. Febr. 1872; Königl. Allerh. Deklaration v. 21. April 1884 (G.- u. Vdg.-Bl. S. 123.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 8 Ziff. 5.

1. Erfordernis der persönlichen Ausweise. — 2. Heimatanspruch des Vaters. — Ehehindernisse: 3. Väterliche Einwilligung. — 4. Verwandtschaft infolge ehelicher Geburt. — 5. u. 6 Vermögensauseinandersetzung. — 7. u. 8. Eheverbote. — 9. Zuständigkeit zur Bescheidung von Einsprüchen nach Art. 35. — 10. Heimat nur in einer Gemeinde rechtlich möglich — Zuständigkeit zur Einspruchserhebung. — 11. Insbesondere der Gemeindebevollmächtigten in Gemeinden mit städtischer Verfassung. — 12. u. 13. Zeitliche Zulässigkeit der Einspruchserhebung — Wiederaufnahme des Verfahrens. Einspruchsgründe. — 14. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. — 15. mit 17. Bestrafung. — 18. Armenunterstützung — wenn auch zurückerstattet. — 19. u. 20. Voraussetzung der öffentlichen Armenunterstützung. — 21. bis 26. Zurechnung einer öffentlichen Armenunterstützung den gesetzlichen Alimentationspflichtigen (Familienoberhaupt — Ehemann — außerehelicher Vater). — 27. mit 28., 29., 30., 31., 32., 33., 34., 35. u. 36. Thatbestand einer öffentl. Armenunterstützung nicht gegeben. — 37. u. 38. Verjährung des Einspruchsrechtes. — 39. u. 40. Öffentlich rechtliche Rückstände zur Gemeinde- und Armenkasse. — 41. Ermittlung derselben. — 42. Voraussetzung für den Ausschluß eines Einspruches. — 43. Eheschließung ohne Verehelichungszeugnis. — 44. Nachträgliche Ausstellung. — 45. Einspruch wegen Armen-Unterstützung — Beginn der Verjährungsfrist. — 46. Substanzierung des Einspruches gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnis — Pflicht der Partei.

1. Die Unmöglichkeit der Erbringung von Geburtszeugnissen entzieht Brautleuten, deren Identität im übrigen feststeht, nicht das Recht der Verehelichung.

Von Personen, welchen wegen Unbekanntheit ihrer Verhältnisse die Heimat angewiesen ist, kann die Beibringung der Aufschlüsse und Nachweise nach Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt und § 45 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung nur insoweit verlangt werden, als diese Beibringung überhaupt möglich erscheint. — **VII. 273. (1. VII. 86).**

2. Hat der Bewerber um ein Verehelichungszeugnis nur eine von seinem Vater hergeleitete Heimat, so kann nicht ein die Ausstellung jenes Zeugnisses verhinderndes streitiges Heimatsverhältnis aus der Thatsache gefolgert werden,

daß ein von dem Vater erhobener Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes in einer andern Gemeinde noch nicht endgiltig verbeschieden ist. — VII. 43. (5. I. 86).

3. Die erbetene Ausstellung des distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses ist, wenn die gesetzlich erforderliche väterliche Einwilligung zur Eheschließung für einen oder den andern der beiden eheschließenden Teile mangelt, insolange zu verweigern, bis von dem Gesuchsteller über die Beseitigung, bezw. das Nichtvorhandensein dieses gesetzlichen Ehehindernisses legaler Nachweis erbracht ist. — II. 427. (4. I. 81).

4. Das auf unehelicher Geburt beruhende Verhältnis zwischen Stiefeltern und Stiefkindern bildet ein Ehehindernis, gleichviel ob dieses Verhältnis durch die Mutter oder durch den Vater vermittelt wird, wenn nur die Vaterschaft festgestellt ist. — V. 24. (6. XI. 83).

5. Auf Einsprüche gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses, welche sich auf Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens vor der Eheschließung beziehen, findet Art. 35 Abs. 5 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt Anwendung. — VI. 52. (8. I. 85).

6. Die Bestimmungen der Nürnberger Ehescheidungsordnung vom 25. November 1803 in Ziffer 88:

daß der einer Verschuldung höheren Grades überwiesene geschiedene Eheteil schuldig ist, vor der weiteren Verheiratung den Kindern aus der vorigen Ehe den Pflichtteil zu versichern,

und in Ziffer 89:

daß jeder geschiedene Eheteil, welcher zu einer weiteren Verehelichung schreiten will, gehalten ist, ein gerichtliches Attest darüber beizubringen, daß den Kindern der Getrennten der Pflichtteil versichert ist, oder daß es dieser Versicherung nicht bedarf,

sind durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung nicht aufgehoben.

Wenn im Geltungsgebiete dieser Ehescheidungsordnung ein geschiedener Gatte zu einer neuen Ehe schreiten will und aus der früheren Ehe Kinder vorhanden sind, so ist die einschlägige Distriktsverwaltungsbehörde berechtigt und verpflichtet, von Amtswegen die Ausstellung des vorgeschriebenen Verehelichungszeugnisses von dem gerichtlichen Nachweise abhängig zu machen, daß der Wiederverehelichung des geschiedenen Gatten kein civilrechtliches Hindernis in Bezug auf sein Verhältnis zu den Kindern aus der vorigen Ehe entgegenstehe. — II. 82. (28. IX. 80).

7. Gemäß § 39 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung sind in Bayern die durch frühere ehegerichtliche Erkenntnisse verfügten allgemeinen Verbote der Wiederverehelichung ohne landesherrliche Erlaubnis als aufgehoben, beziehungsweise durch das in § 33 Ziff. 5 a. a. O. enthaltene Verbot als ersetzt zu erachten. — II. 225. (23. XI. 80).

8. Bei Würdigung der Frage, ob ein Eheverbot nach § 33 Ziff. 5 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 bestehe, hat es lediglich darauf anzukommen, ob in dem betreffenden Scheidungsurteile die Mitschuld derjenigen Person, mit welcher eine weitere Ehe beabsichtigt ist, an dem Ehebruche festgestellt ist. — X. 222. (30. XI. 88).

9. Zur letztinstanziellen Bescheidung von Einsprüchen, welche gegen die Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses nach Art. 35 Abs. 5 des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt erhoben werden, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — IV. 133. (11. VII. 82).

10. Ein Angehöriger des bayerischen Staates kann nur in Einer politischen Gemeinde, nicht gleichzeitig in mehreren, die Heimat besitzen.

Demgemäß ist nur Eine Gemeinde berechtigt, als Heimatgemeinde des die Eheschließung beabsichtigenden Mannes gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Einspruch zu erheben, und nur die dieser Gemeinde vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde ist zuständig, über die Zulässigkeit des erhobenen Einspruches zu entscheiden und eventuell das Verehelichungszeugnis auszustellen. — III. 392. (29. XI. 81).

11. Den Gemeindebevollmächtigten in Gemeinden mit städtischer Verfassung steht allein das Beschwerderecht gegen den einen gemeindlichen Einspruch gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses zurückweisenden distriktspolizeilichen Beschluß zu.

Die Beschwerdefrist läuft für die Gemeindebevollmächtigten in einem solchen Falle erst von dem Tage an, an welchem der betreffende distriktspolizeiliche Beschluß diesem Kollegium selbst ordnungsgemäß eröffnet, bezw. zugestellt worden ist. — X. 290. (14. XII. 88).

12. Eine gemeindliche Einspruchserhebung ist unter dem Gesichtspunkte des Wiederaufnahmeverfahrens auch nach bereits erfolgter Ausstellung und Aushändigung des Verehelichungszeugnisses dann noch zulässig, wenn die Thatsachen, welche einen Einspruch begründen, erst nach diesem Zeitpunkte, jedoch vor Abschluß der Ehe eingetreten oder bekannt geworden sind.

Zur Einspruchserhebung genügt es, wenn sich die Voraussetzungen, unter welchen der Einspruch vom Gesetze zugelassen ist, noch im Laufe des Einspruchsverfahrens erfüllen und hienach wenigstens zur Zeit der instanziellen Entscheidung über den erhobenen Einspruch vollgiltig vorhanden sind. — VII. 282. (13. VII. 86).

13. Ein rechtzeitig gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses erhobener Einspruch kann bis zur letztinstanziellen Entscheidung hierüber durch Anführung neuer Thatsachen begründet werden, ohne daß es hiezu einer Restitution gegen den Ablauf der Einspruchsfrist bedarf. — IV. 420. (10. IV. 83).

14. Durch strafgerichtliches Erkenntnis ausgesprochener Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 32 des R.-Str.-Ges.-B.) ist nicht eine Strafe und be-

gründet kein gemeindliches Einspruchsrecht im Sinne des Art. 36 Abs. 1 Ziff. 1. — I. 45.

15. Der Einspruchsgrund des Art. 36 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt („wenn und so lange der Mann sich wegen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung befindet") ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn noch nicht einmal das Ermittlungsverfahren durch irgend eine Erforschungshandlung der Staatsanwaltschaft begonnen hat; das Vorliegen einer Anzeige eines untergeordneten Polizeiorganes oder eines Strafantrages einer Privatperson reicht nicht hin, um hierauf einen Einspruch im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmung zu stützen.

Freiwillige Leistungen einer Gemeinde, welche nicht auf dem Gesetze vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege, sondern auf irgend einer andern Rücksicht beruhen, berechtigen nicht zur Erhebung eines Einspruches gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses auf Grund des Art. 36 Abs. 1 Ziff. 2 des Heimatgesetzes. — **IV. 325. (6. II. 83).**

16. Die im Auslande ergangenen Strafurteile begründen in der Regel ebenso einen Einspruch nach Art. 36 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{21. April 1884}}$ wie die inländischen. — **VI. 204. (6. X. 85).**

17. Im Falle der Festsetzung einer Gesamtstrafe nach § 74 des Reichs-Strafgesetzbuches ist für die Bestimmung des Zeitraumes, innerhalb dessen der gemeindliche Einspruch zulässig ist, nur jene Freiheitsstrafe, welche auf eine der in Art. 36 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt in der Fassung der k. Deklaration vom 21. April 1884 aufgeführten strafbaren Handlungen trifft, und der sich an die zu ihrer Verbüßung erforderlichen Strafzeit unmittelbar anschließende Zeitraum von 3 Jahren maßgebend. — **VII. 142. (18. V. 86).**

18. Der Einspruch einer Gemeinde gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nach Maßgabe des Art. 36 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom $\frac{\text{16. Mai 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$ ist auch dann zulässig, wenn die gewährte Armenunterstützung zurückerstattet wurde. — **II. 541. (15. II. 81).**

19. Die von einer Gemeinde auf Grund des Art. 12 Ziff. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr., geleistete Hilfe ist, abgesehen von den Fällen der Art. 11 und 13 Abs. 3 dieses Gesetzes, als öffentliche Armenunterstützung im Sinne des Art. 36 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt zu erachten, soferne sich nicht aus den Umständen ergibt, daß die fragliche Hilfe nur infolge eines besonderen Notstandes gewährt wurde und der Unterstützte im übrigen sich aus eigenen Mitteln und Kräften das zur Erhaltung des Lebens

oder der Gesundheit Unentbehrliche zu verschaffen vermag. — II. 261. (30. XI. 80).

20. Leistungen aus der Armenkasse für einen Heimatangehörigen, mögen dieselben auch ursprünglich ohne Wissen und Willen des Unterstützten geschehen sein, gewinnen den Charakter einer öffentlichen Armenunterstützung im Sinne des Art. 36 Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{21. April 1884}}$ über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt beim Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen des Armengesetzes jedenfalls dann, wenn sich der Unterstützte auch noch nach amtlich erlangter Kenntnis von der für ihn geleisteten Zahlung unthätig verhält und zum Rückersatz keine Anstalt macht. — X. 332. (14. XII. 88).

21. Die einem Hilfsbedürftigen gewährte Armenhilfe ist dem zur Alimentation oder Unterstützung desselben Verpflichteten in ihrer rechtlichen Wirkung (Art. 36 Abs. 1 Ziff. 3 des Ges. über Heimat, Verehelichung u. s. w.) dann zuzurechnen, wenn erwiesenermaßen diese Hilfe mit seinem Wissen und Willen beansprucht oder gewährt wurde.

Letztere Voraussetzung ist als gegeben dann nicht anzunehmen, wenn der Mann von der geleisteten Armenhilfe nur auf außeramtlichem Wege, nicht durch eine amtliche Mitteilung der betr. Armenpflege verbunden mit der Aufforderung zum Rückersatz Kenntnis erhalten hat. — I. 199. (23. III. 80).

22. Nur die dem Bewerber um das Verehelichungszeugnis selbst gewährte oder von ihm beanspruchte Armenunterstützung kann regelmäßig bei Würdigung eines auf Grund des Art. 36 Abs. 1 Ziff. 3 des Ges. über Verehelichung und Aufenthalt erhobenen Einspruches in Betracht kommen.

Die einem Unterstützungsbedürftigen gewährte Armenunterstützung kann dem zu seiner Alimentation Verpflichteten in der Regel nur dann zugerechnet werden, wenn der Alimentationsverpflichtete zu dem Unterstützten in dem Verhältnisse des Familien-Oberhauptes steht. — I. 361. (8. XI. 80).

23. Dem Ehemanne ist auch die ohne sein Ansuchen von Amtswegen erfolgte Unterstützung seiner Frau durch die öffentliche Armenpflege dann zuzurechnen, wenn er, von dem notwendig gewordenen Eingreifen der letzteren amtlich in Kenntnis gesetzt, sich gleichwohl unthätig verhalten hat. — IV. 285. (16. I. 83).

24 u. 25. Die Frage, ob die Alimentationspflicht des Ehemannes gegenüber einem nicht von ihm erzeugten unehelichen Kinde der Ehefrau, welches bei Eingehung der Ehe durch rechtsgiltigen Vertrag in die Familiengemeinschaft aufgenommen und hinsichtlich der Erziehung und Verpflegung den ehelich erzeugten Kindern gleichgestellt wurde, auch dann noch fortbestehe, wenn durch richterliches Urteil die Ehe dem Bande nach getrennt und hiebei die geschiedene Ehefrau als der allein schuldige Teil befunden wurde, ist civilrechtlicher Natur und daher im Streitfalle von den Civilgerichten zu entscheiden.

Solange nicht diese Alimentationspflicht gerichtlich anerkannt ist, kann eine dem fraglichen Kinde nach der Ehescheidung gewährte öffentliche Armen-

unterstützung dem Ehemanne nicht zugerechnet und hiernach gegen die beabsichtigte Wiederverehelichung des letzteren nicht auf Grund des Art. 36 Ziff. 3 des Gesetzes über Heimat ꝛc. vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ wegen Empfanges öffentlicher Armenunterstützung von der Heimatgemeinde Einspruch erhoben werden.

Noch weniger begründet erscheint in diesem Falle der Einspruch, insoferne derselbe mit Rücksicht auf die Verweigerung des Rückersatzes der in Rede stehenden Unterstützung wegen angeblich rückständiger Leistungen zur Armenkasse auf Art. 36 Ziff. 4 a. a. O. gestützt werden will, da, selbst wenn das gemeindliche Ersatzforderungsrecht erwiesen wäre, doch nur eine Leistung civilrechtlicher, nicht, wie gesetzlich vorausgesetzt, eine Leistung öffentlich-rechtlicher Natur, in Frage stünde. -- **III. 291. (4. X. 81).**

26. Die einem außerehelichen Kinde gewährte öffentliche Armenunterstützung kann dem alimentationspflichtigen Vater desselben nicht angerechnet werden und bildet somit keinen Einspruchsgrund gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses an den Vater im Sinne des Art. 36 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt. — **III. 577. (14. II. 82).**

27. Zahlungen, welche für Heimatangehörige ohne deren Ansuchen aus der Armenkasse vorschußweise geleistet werden, haben nicht den Charakter einer öffentlichen Armenunterstützung und sind daher nicht geeignet, den gemeindlichen Einspruch gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses zu begründen. — **I. 5. (11. XI. 79).**

28. Die freiwillige Gewährung einer Aussteuer von Seite der Heimatgemeinde ist als Armenunterstützung nicht zu erachten.

Eine Armenunterstützung, welche einem nicht mehr im elterlichen Unterhalte stehenden, sondern einen eigenen Haushalt besitzenden Sohne gewährt wurde, ist nicht als Unterstützung des Vaters anzusehen. — **I. 41. (23. XII. 79).**

29. Die kostenfreie Unterbringung eines Kindes in einem Waisenhause, wenn hiezu von der Armenkasse der Heimatgemeinde des Vaters desselben ein Beitrag nicht geleistet wurde, ist keine öffentliche Armenunterstützung im Sinne des Art. 36 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung u. s. w. v. 16. April 1868. — **I. 209. (30. III. 80).**

30. Die bloße Thatsache des Genusses einer Leistung aus den Mitteln einer öffentlichen Armenpflege, wenn nicht zugleich die Absicht des betreffenden Armenpflegschaftsrates durch rechtsförmlichen Beschluß bekundet ist, damit eine öffentliche Armenunterstützung zu gewähren, begründet nicht einen Einspruch gemäß Art. 36 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung u. s. w. vom 16. April 1868. — **I. 241. (13. IV. 80).**

31. Ein zur Abhilfe gegen einen augenblicklichen Notstand aus einer Armenkasse bewilligter, zwar unverzinslicher, aber doch in bestimmter Frist rückzahlbarer Vorschuß kann als eine öffentliche Armenunterstützung im Sinne des

Art. 36 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ ebensowenig erachtet werden, als der unentgeltliche Wohnungsgenuß im Armenhause, wenn dieser ohne einen hierauf bezüglichen Beschluß des Armenpflegschaftsrates stattgefunden hat. — **III. 274. (27. IX. 81).**

32. Die Befriedigung von Gläubigern durch die Heimatgemeinde des Schuldners kann letzterem nicht als Armenunterstützung im Sinne des Art. 36 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt angerechnet werden. — **IV. 258. (12. XII. 82).**

33. Die Thatsache, daß eine Armenpflege wegen Schulden verpfändete Mobiliargegenstände auf mittelbares oder unmittelbares Ansuchen des Besitzers zu seinen Gunsten auslöst, auch deren Transport an einen andern Ort bezahlt und Ersatz für diesen nur unter Ersatzvorbehalt vorgeschossenen Aufwand von demselben noch nicht erlangt hat, berechtigt nicht zur Erhebung eines Einspruches gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses auf Grund der Artikel 36 Abs. 1 Ziff. 3 (nun 5) und Ziffer 4 (nun 6) des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{21. April 1884}}$ über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt. — **V. 239. (13. V. 84).**

34. Leistungen der Armenpflege zur Anschaffung von Gewerbelegitimationen und Wanderbüchern für minderbemittelte Gewerbetreibende sind keine öffentliche Armenunterstützung im Sinne des Art. 36 Ziff. 3 (nun 5) des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt. — **V. 312. (7. X. 84).**

35. Die einem ordnungsgemäß angezeigten Dienstboten von der Dienstgemeinde gewährte Krankenhilfe ist auch dann nicht als öffentliche Armenunterstützung im Sinne des Art. 36 Ziff. 5 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt zu erachten, wenn Krankenhausbeiträge in der Gemeinde nicht eingeführt sind. — **V. 326. (9. XII. 84).**

36. Die Thatsache eines bei der Gemeindeverwaltung angebrachten Gesuches um einen Beitrag zu den Kosten einer beabsichtigten Auswanderung ist nicht als einspruchsbegründende Beanspruchung einer öffentlichen Armenunterstützung im Sinne des Art. 36 Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes vom 16. April 1868, 23. Februar 1872 und 21. April 1884 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt anzusehen. — **IX. 342. (7. II. 88).**

37. Wenn bei einem Einspruche nach Art. 36 Ziff. 5 des Gesetzes vom 16. April 1868 und 21. April 1884 die Ersatzleistung aus einer Armenkasse für gewährte Unterstützung in Frage steht, so ist bei Bestimmung des Zeitpunktes des Empfanges einer öffentlichen Armenunterstützung nicht der Zeitpunkt ins Auge zu fassen, in welchem die Ersatzleistung aus der Armenkasse erfolgt ist, sondern vielmehr jener Zeitpunkt, in welchem der Mann die Unterstützung wirklich empfangen hat, und nur dann, wenn diese Zeit noch in die der Einspruchserhebung unmittelbar vorhergehenden drei Jahre fällt, kann ein Einspruch

auf Grund der erwähnten Gesetzesbestimmung für begründet erkannt werden. — VII. 253. (22. VI. 86).

38. Der Empfang einer öffentlichen Armenunterstützung kann nach Ablauf von drei Jahren in keiner Weise mehr als Einspruchsgrund gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses geltend gemacht und demnach ein gemeindlicher Einspruch auch nicht damit begründet werden, daß der Gesuchsteller sich mit dem Ersatze einer vor mehr als drei Jahren empfangenen Armenunterstützung im Rückstande befinde, soferne nicht die Voraussetzung des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege gegeben ist. — IV. 273. (2. I. 83).

39. Nur Rückstände bezüglich öffentlich rechtlicher Leistungen zur Gemeinde- und Armenkasse sind zur Begründung eines Einspruches gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses geeignet.

Der Ersatzanspruch einer Armenpflege auf Grund des Art. 4 u. 5 Abs. 2 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege ist civilrechtlicher Natur. — I. 361. (8. VI. 80).

40. Das Recht des Einspruches gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses auf Grund des Art. 36 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt steht der Heimatgemeinde des Mannes nicht zu, wenn letzterer sich mit den ihm obliegenden Leistungen zur Kirchenkasse der Gemeinde im Rückstande befindet. — III. 255. (6. IX. 81).

41. Wenn eine Gemeinde gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses auf Grund des Art. 36 Abs. 1 des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ über Heimat zc. wegen bestehender Rückstände des Gesuchstellers zur Gemeindekasse Einspruch erhebt, so ist es nicht genügend, daß die Verwaltungsbehörde den Gesuchsteller unter Vorsetzung einer Frist zur Vorlage des Nachweises über die Bezahlung der Rückstände auffordert, um dann nach fruchtlosem Ablaufe der Frist den Einspruch als erwiesen zu erachten und dem Gesuchsteller das Verehelichungszeugnis zu verweigern, sondern die Verwaltungsbehörde hat in einem solchen Falle den Sachverhalt von Amts wegen zu erheben und dann auf Grund desselben Beschluß zu fassen. — IV. 619. (30. X. 83).

42. Der Ausschluß eines Einspruches nach Art. 36 des angeführten Gesetzes kann nur dann ausgesprochen werden, wenn derselbe unter Vollstreckung der gesetzlichen Frist amtlich angedroht war. — VII. 273. (1. VII. 86).

43. Eine ohne vorgängige Ausstellung des distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses eingegangene, lediglich standesamtlich abgeschlossene Ehe eines Bayern ist — wenn nicht der im Art. 33 Abs. 2 des Ges. v. $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$ über Heimat u. s. w. vorgesehene Ausnahmsfall gegeben ist — bürgerlich ungiltig; es können deshalb auch dem Manne die öffentlichen Armenunterstützungen, welche der ihm nur standesamtlich angetrauten Frauensperson und den mit ihr erzeugten Kindern gewährt worden sind, zur Begründung eines Einspruches gegen

die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nicht angerechnet werden. — **X. 290. (14. XII. 88).**

44. Durch nachträgliche Ausstellung des Verehelichungszeugnisses erlangt die Ehe bürgerliche Giltigkeit mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Eheschließung. — **VI. 260. (23. X. 85).**

45. Die dreijährige Frist, mit deren Ablauf das gemeindliche Einspruchsrecht gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses wegen empfangener Armenunterstützung gemäß Art. 36 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ über Heimat ꝛc. erlischt, nimmt, wenn die Armenunterstützung in Gewährung von Krankenhilfe bestand, mit der Beendigung der Krankenhilfe und nicht erst mit der Bezahlung der hierauf erwachsenen Kosten seitens der Armenpflege ihren Anfang. — **IV. 621. (30. X. 83).**

46. Die Gemeinde bezw. das Kreisfiskalat kann ein Einspruchsrecht gegen die Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses nur geltend machen auf Grund bestimmter Angabe derjenigen konkreten Thatsachen, auf welche der Einspruch sich stützt; deren Feststellung hat dann erforderlichen Falles durch die Distriktsverwaltungsbehörde von Amtswegen zu erfolgen.

Dieselbe ist jedoch nicht verpflichtet, der einspruchsberechtigten Gemeinde bezw. dem Kreisfiskalate das zur Einspruchsbegründung dienliche thatsächliche Material durch ein umständliches Ermittelungsverfahren zu liefern. — **XI. 373. (27. IX. 89).**

6) Schließung von Vereinen auf Grund des Art. 19 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes vom 26. Febr. 1850, die Versammlung und Vereine betr.

Kahr S. 90; Krais S. 56, 313. Das a. Gesetz (Ges.-Bl. 1850 S. 53); Vollzugsvorschriften hiezu v. 3. März 1850, Döll. Bd. 29 S. 341.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 8 Ziff. 6.

1. Politischer Verein — Würdigung s. Rechtscharakters — Begriffsmerkmale. — 2. Zahlstellen eines Zentral-Vereines — selbständige Vereine.

1. Die Frage, ob ein Verein als politischer Verein im Sinne des Art. 14 des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betr., zu erklären sei, stellt sich als eine Rechtsfrage dar, welche in einem an den k. Verwaltungsgerichtshof auf Grund des Art. 8 Ziff. 6 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. ꝛc. gelangten Verwaltungsrechtsstreite von diesem incidenter zu würdigen ist.

Vereine, deren Bestrebungen darauf gerichtet sind, Änderungen in der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates herbeizuführen, zu einzelnen Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung den Anstoß zu geben oder auch im Gegenteile derartigen Änderungen oder Maßregeln entgegenzuarbeiten, sind als politische Vereine zu erachten und zwar gleichviel, ob diese Bestrebungen in den Vereinsstatuten einen formellen Untergrund haben, oder ob sie nur in der Thätig-

keit des Vereines, in den Vereinsversammlungen äußerlich und praktisch zu Tage treten. — **VIII. 229. (12. IV. 87).**

2. Zahlstellen eines Zentral-Vereines, welche nicht bloß Organe desselben sind, sondern sich als örtliche Mitgliedschaften mit eigener Vereinsthätigkeit darstellen, sind selbständige Vereine im Sinne des Abschnittes II. des Ges. v. 6. Febr. 1850, die Versammlungen und Vereine betr.

Für die Beurteilung des Rechtscharakters eines Vereines ist nicht bloß das Statut, sondern vorzugsweise das ganze thatsächliche Verhalten des Vereines maßgebend. -- **XI. 251. (3. VI. 89).**

7) Die Wählbarkeit und Verpflichtung zum Eintritte in die durch die Gesetze vom 31. Mai 1856, betr. die Kapitalrentensteuer und die Einkommensteuer, dann durch das Gesetz vom 1. Juli 1856, betr. die Gewerbesteuer, vorgesehenen Steuerausschüsse.

Ziffer 7 wurde durch die Bestimmungen der neuen Steuergesetze, nämlich: Art. 35 Abs. 3 u. 4, Art. 49 Absatz 1 bis 5 des Einkommen-Steuergesetzes v. 19. Mai 1881, Art. 17 u. 19 des Kapitalrenten-Steuergesetzes, dann Art. 32 Abs. 2 u. 3 u. Art. 45 Abs. 1 bis 3 des Gewerbesteuer-Gesetzes, beide vom gleichen Tage (Ges.- u. Vdgs.-Bl. S. 441 ff., 477 ff., 945 ff.) modifiziert, so daß unter Art. 8 Ziff. 7 fortan nur mehr fallen Streitigkeiten über die

Verpflichtung zum Eintritte in die durch die Gesetze v. 19. Mai 1881 über die Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbesteuer vorgesehenen Ausschüsse, bezw. Berufungskommissionen.

Krais S. 313—317.

8) Befugnis zum Gewerbebetrieb auf Grund der Gewerbeordnung in jenen Fällen, in welchen das in §§ 20 u. 21 der Gewerbeordnung vorgesehene Verfahren nach den jeweils geltenden Bestimmungen einzutreten hat.

Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich nach der Fassung v. 1. Juli 1883 (R.-Ges.-Bl. S. 171). — Reichsges. v. 12. Juni 1872 (R.-Ges.-Bl. S. 170). Bayerisches Gewerbegesetz v. 30. Januar 1868 (Ges.-Bl. 1866/69 S. 306) Art. 9 lit. b Ziff. 1.

Kahr S. 93; Krais S. 58 ff., 317—321.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 8 Ziff. 8.

1. Begriff des Gewerbes. — 1b. Ob stehender Gewerbebetrieb oder Wanderlager? — 2. Apotheken. — 3. Kaminkehrerbezirke. — 4. u. 5. Zuständigkeit zur Beurteilnng der Voraussetzungen des § 16 der R.-G.-O.; Stellung der Gegenpartei. — 6. bis 8. Unzulässigkeit von Beschwerden z. V.-G.-H. gegen Verfügungen nach § 15 Abs. 2 d. R.-G.-O. — 9. Dampfkesselanlagen — Unzuständigkeit des V.-G.-H. — 10. Gegenpartei — kein Anspruch auf Einstellung des Gewerbebetriebes. — 11. Volljährigkeit — Voraussetzung für die Berechtigung zum Wandergewerbe.

— 12. Kastration der Haustiere — Wandergewerbe. — Wirtschaftsgewerbe: 13. Inhalt einer Wirtschaftserlaubnis — 14. insbesondere in Bezug auf Anlage und Betrieb einer Kegelbahn. — 15. Behördliche Anerkennung einer gewerblichen Berechtigung. -- 16. u. 17. Schankbefugnisse der Bierbrauer — Lagerkeller. — 18. Schankbefugnisse der Weinbauern, 19. der Inhaber von Konditoreien u. 20. der Besitzer realer Branntwein-Brennereirechte. — 21. Rechtsverhältnis der älteren Wirtschaftsinhaber in der Pfalz. — 22. Ausschank von Kaffee — konzessionspflichtig. — 23. Mehrfache successive Wirtschafts-Erlaubnis. — 24. Radizierte Gewerbsrechte — polizeiliche Bewilligung zur Transferierung — Würdigung der Bedürfnisfrage. — 25. W.-Erlaubnis nur für das gebilligte Lokal wirksam. — 26. Rechtsbestand einer realen Wirtschaftsgerechtsame — Voraussetzung der Erlaubnis zum Betriebe derselben. — 27. Transferierung realer Wirtschaftsgerechtsame; ob Prüfung des Lokals an sich zulässig — eine Rechtsfrage. — 28. Würdigung der Bedürfnisfrage bei realen Wirtschaftsgerechtsamen — ausgeschlossen. — 29. Konkurrenz mehrerer Konzessions-Bewerber. — 30. Pächter eines realen Wirtschaftsgewerbes — berechtigt zur Bewerbung um eigene pers. Konzession. — 31. Konzessionserteilung — nur an physische Personen. — 32. Schankbefugnis einer Gesellschaft als Besitzerin einer Bräuerei. — 33. Persönliche Befähigung zum Wirtschaftsbetrieb: der Ehefrau, 34. mit 36. bestrafter Personen. — 37. bis 40. Wirtschaftsbetrieb durch einen Pächter. — 41. u. 42. Würdigung der Lokal- und Bedürfnisfrage u. 43. Einfluß eines Ortsstatutes hierauf. — 44. Dauer einer W.-Konzession. — 45. Streit über Erlöschung einer Gewerbsbefugnis — Zuständigkeit. — 46. Einziehung der W.-Erlaubnis — Zuständigkeit. — 47. Erlöschung der Gew.-Befugnis bei Verpachtung. — 48. Erlöschung infolge Betriebs-Einstellung. — 49. Bestand mehrerer successiv verliehener W.-Konzessionen für das nämliche Lokal. — 50. Zeitbestimmung bei W.-Gewerben. — 51. Verzicht auf Gewerbebetrieb. — 52. Zurücknahme der Konzession wegen Mangels der Voraussetzungen u. 53. wegen strafger. Verurteilung. — 54. Zurücknahme der Konzession dem Besitzer einer realen W.-Gerechtsame gegenüber. — 55. Nachweis der Voraussetzungen zur Zurücknahme. — 56. Zuständigkeit in Streitverfahren. — 57. Förderung des Spieles. — 58. Untersagungsverfahren nach § 35 d. G.-O.; Wirkung strafgerichtl. Verurteilungen. — 59. Untersagung des Hebammen-Gewerbes. — 60. Untersagung nach § 35 unabhängig von gerichtl. Bestrafung. — 61. Verw.-G.-Hof III. Instanz. — 62. Rechtfertigungsfrist für Rekurse zur II. Instanz. — 63. Diese für Beschwerden zum Verw.G.-Hof nicht maßgebend. — 64. Bezeichnung der Beschwerdepunkte und Anträge in der Rekursrechtfertigung. — 65. Beschwerderecht des Realrechtsbesitzers bei Abweisung des Konzessionsgesuches seines Pächters. — 66. Erlöschung der Vorkonzession — keine Voraussetzung der späteren Konzessions-Erteilung für das gleiche Lokal. — 67. Bedürfnis — keine Voraussetzung für die Konzession zum Kaffeeausschank ohne Verleitgabe geistiger Getränke. — 68. Zuständigkeit des Verw.-G.-Hofes bei Zurücknahme einer Konzession; bürgerliche Ehrenrechte. — 69. Theateragenten.

1. Zum Begriffe eines Gewerbes gehört eine auf Erwerb gerichtete Thätigkeit. Eine solche kann aber, wenn es sich um eine vom Staate betriebene Thätigkeit handelt, nur da angenommen werden, wo unter den Beweggründen für den Betrieb im Vordergrunde das fiskalische Interesse steht, nicht aber da, wo das öffentliche Interesse vorwiegt. Der Betrieb einer Anlage zum Bezuge

des nötigen Trinkwassers durch den Staat kann daher nicht als Gewerbebetrieb aufgefaßt werden, und zwar selbst dann nicht, wenn das abgeleitete Wasser zur Deckung der Anlage- und Unterhaltungskosten nur gegen Entgelt abgegeben wird. Ein Antrag auf Beseitigung oder Abänderung einer solchen Anlage ist daher nicht nach § 51 der R.-Gew.-Ordg. und § 17 der bayer. Vdg. v. 4. Dez. 1872, den Vollzug der Gew.-Ordg. in Bayern betr., sondern nach den Bestimmungen des Wasser-Benützungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 zu behandeln und zu entscheiden. Hienach ist in I. Instanz nicht die Kreis-Regierung, sondern die einschlägige Distriktspolizeibehörde zuständig. — **II. 556. (1. II. 81).**

1b. Zur letztinstanziellen Entscheidung der Frage, ob ein Gewerbebetrieb, welcher als „stehender" angemeldet wurde, als solcher oder als Wanderlager anzuerkennen sei, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — **III. 342. (8. XI. 81).**

2. Streitigkeiten über die Befugnis zum Betriebe von Apotheken sind keine Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 Ziff. 8 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., und sind der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. — **III. 669. (2. V. 82).**

3. Zur letztinstanziellen Entscheidung über die Bildung der Kaminkehrerbezirke ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — **IV. 209. (24. X. 82).**

4. Die Frage, ob eine beabsichtigte gewerbliche Anlage im Sinne des § 16 der R.-Gew.-Ordg. erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne, ist von der Behörde selbständig zu prüfen und kann nicht Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen Partei-Einspruches sein.

Die lediglich aus diesem Gesichtspunkte erhobene Beschwerde einer Partei gegen die behördliche Genehmigung einer gewerblichen Anlage der vorbezeichneten Art ist daher als unzulässig abzuweisen.

Ebenso ist die gleichgelagerte Beschwerde einer der Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Stadtgemeinde zu behandeln, wenn in einer derartigen Angelegenheit der Stadtmagistrat sich mit der erstinstanziellen Entscheidung als Distriktspolizeibehörde befaßt, zugleich aber auch als Vertreter der gemeindlichen Korporation Einspruch erhoben hat. — **I. 297. (18. V. 80).**

5. Die Entscheidung der Frage, ob eine unter § 16 der Reichs-Gewerbeordnung fallende Anlage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen herbeiführen könne, ist der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes auch in dem Falle entrückt, wenn in Bezug auf die Errichtung einer solchen Anlage bestimmte ministerielle Vorschriften erlassen sind und die Beschwerde darauf gestützt wird, daß diese Vorschriften von der Vorinstanz verletzt wurden. — **IV. 312. (30. I. 83).**

6. Zur Entscheidung von Beschwerden gegen behördliche Anordnungen, welche auf Grund des § 15 Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung erlassen wurden, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — **VI. 36. (13. I. 85).**

7. Zur Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse der Gewerbspolizeibehörden, welche die für einen Gewerbebetrieb erteilte Genehmigung auf Grund des § 49 der Gewerbeordnung für erloschen erklären, ist infolge der durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juli 1883 bewirkten Änderungen der §§ 15 und 54 der Gewerbeordnung eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht mehr gegeben. — **VI. 298. (15. XII. 85).**

8. Gegen einen Beschluß, welcher einem Gewerbetreibenden zur Auflage macht, zum Zwecke der vorgeschriebenen Instruktion innerhalb einer festgesetzten Frist ein Gesuch um Genehmigung eines Gewerbebetriebes nach § 16 der Reichs-Gewerbeordnung einzureichen, ist eine Beschwerde zum k. Verwaltungsgerichtshofe nicht zulässig. — **VIII. 291. (13. IX. 87).**

9. Für die Beurteilung der Frage, ob sich durch die Art der Feuerung einer genehmigten und in Betrieb gesetzten Dampfkesselanlage für die Nachbarn erhebliche Belästigungen ergeben und der Inhaber der Dampfkesselanlage zur Beseitigung dieser Belästigungen verpflichtet sei, haben nicht die Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung, sondern die landesgesetzlichen Polizeivorschriften über den Betrieb und Gebrauch von Dampfkesselanlagen Maß zu geben.

Beschwerden gegen desfallsige Entscheidungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern, können daher nicht auf Grund des Art. 8 Ziff. 8 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., an den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden. — **II. 291. (7. XII. 80).**

10. Denjenigen Personen, welche gemäß § 21 Ziff. 4 der Reichs-Gewerbeordnung bei der Errichtung einer gewerblichen Anlage gegenüber dem Unternehmer als Gegenpartei zu betrachten sind, steht ein verwaltungsrechtlich verfolgbarer Anspruch darauf nicht zu, daß die dem Unternehmer zur Errichtung der Anlage erteilte Genehmigung wegen dreijähriger Einstellung des Gewerbebetriebes auf Grund des § 49 Abs. 3 a. a. Ort als erloschen erklärt werde. — **IV. 558. (25. IX. 83).**

11. Einem Bundesangehörigen, welcher das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, steht ein im verwaltungsrechtlichen Verfahren verfolgbarer Anspruch auf Erteilung eines Legitimationsscheines zum Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht zu, wenn ihm auch keiner der Versagungsgründe des § 57 Abs. 1 Ziff. 1—4 der Gewerbeordnung entgegensteht. — **IV. 476. (22. V. 83).**

12. Die Kastration der Haustiere gehört nicht in den Rahmen der Tierheilkunde, bildet vielmehr eine gewerbliche Leistung, zu deren Feilbieten im Umherziehen gemäß § 55 Ziff. 4 der Gewerbeordnung ein Legitimationsschein erforderlich ist, welcher nur aus den in § 57 a. a. O. bezeichneten Gründen verweigert werden darf.

Aus der Erteilung eines solchen Legitimationsscheines kann jedoch die Befugnis zur Führung oder Anwendung von Arzneien oder Giften nicht abgeleitet werden. — **IV. 94. (15. VI. 82).**

13. Wenn durch rechtskräftigen Bescheid der zuständigen Behörde anerkannt wurde, daß in einer Wirtschaftserlaubnis die Befugnis zum Ausschenken

von Branntwein nicht enthalten ist, so kann auf Grund derselben Erlaubnis die erwähnte Befugnis nicht mehr in Anspruch genommen werden. — **II. 352.** (18. XII. 80).

14. Zur letztinstanziellen Entscheidung über die Berechtigung des Inhabers einer auf Grund des § 33 der Reichs-Gewerbeordnung erlangten Wirtschaftserlaubnis zur Anlage und zum Betriebe einer Kegelbahn in dem betreffenden Wirtschaftsanwesen ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — **III. 443.** (13. XII. 81).

15. Zur letztinstanziellen Bescheidung von Anträgen auf behördliche Anerkennung einer gewerblichen Berechtigung ist der k. Verw.-G.-H. nur in dem Falle zuständig, wenn ein solcher Antrag mit einem Gesuche um Genehmigung des einschlägigen Gewerbebetriebes verbunden ist. — **VI. 245.** (28. IV. u. 11. XII. 85).

16. Mit dem Reichsgesetze vom 23. Juli 1879, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung betr., und der Verordnung vom 8. August 1879, den Vollzug dieses Reichsgesetzes betr., ist auch für die Pfalz die Bestimmung in Art. 9 lit. b Ziff. 1 des bayerischen Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 in Kraft getreten, wonach den Bierbrauern der Ausschank ihres eigenen Erzeugnisses im Bräuhause oder in einem anderen von ihnen statt desselben bezeichneten Lokale und auf ihren Lagerkellern gestattet ist, während sie zu jeder weiteren Schankstätte einer Konzession bedürfen. — **V. 35.** (20. XI. 83).

17. Als Lagerkeller im Sinne des Art. 9 lit. b Ziff. 1 des bayerischen Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 sind nicht die mit dem Bräuhause selbst verbundenen und dort eingebauten Keller, sondern nur die selbständigen von den Bräulokalitäten getrennten Keller der Bierbrauer zu erachten.

Der den Bierbräuern durch die allegierte Gesetzesbestimmung gestattete Ausschank ihres eigenen Erzeugnisses darf daher nur auf den letztbezeichneten Kellern, sowie weiter entweder im Bräuhause oder in einem andern statt desselben bezeichneten Lokale, nicht aber im Bräuhause und in einem anderen Lokale betrieben werden. — **V. 59.** (4. XII. 83).

18. Durch Art. 9 lit. b Ziff. 1 des bayerischen Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 wurde nur den Weinbauern — d. i. solchen, die Weintrauben bauen und Traubenwein bereiten — nicht aber den Erzeugern von Obstwein der Ausschank des eigenen Erzeugnisses, und zwar nur nach Maßgabe des örtlichen Herkommens gestattet. — **V. 327.** (23. XII. 84).

19. Die Bestimmung des Art. 9 lit. b Ziff. 3 des bayerischen Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868, wonach der oberpolizeilichen Regelung vorbehalten war, ob und inwieweit die Inhaber von Konditoreien sich mit der Verleitgabe geistiger Getränke befassen dürfen, und die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften sind mit dem Inslebentreten der Reichs-Gewerbeordnung in Bayern als aufgehoben zu erachten. — **VI. 245.** (28. IV. u. 11. XII. 85).

20. Eine reale Branntweinbrennereigerechtsame gewährt für sich nicht

die Berechtigung zum Ausschank von Branntwein und kann auch auf Grund behaupteter langjähriger fortdauernder Ausübung des Branntweinausschankes keine solche Ausdehnung erlangen. — **V. 285. (8. VII. 84).**

21. Die Wirtschaftsinhaber in der Pfalz, welche bereits vor dem Inslebentreten der Novelle vom 23. Juli 1879 zur Reichs-Gewerbeordnung auf Grund der bis dahin in der Pfalz auch in Bezug auf das Wirtschaftsgewerbe bestandenen Gewerbefreiheit dieses Gewerbe betrieben haben, sind mit dem Inslebentreten jener Novelle in das gleiche rechtliche Verhältnis getreten, wie diejenigen Inhaber von Wirtschaften, welchen gemäß § 33 der Gewerbeordnung die behördliche Betriebsbewilligung förmlich erteilt worden ist. Dieselben bedürfen daher von diesem Zeitpunkte an beim Wechsel des Wirtschaftslokales einer Betriebserlaubnis, wobei auch die Bedürfnisfrage, dann die Frage, ob das betreffende Lokal nach Lage und Beschaffenheit den polizeilichen Anforderungen entspricht, ebenso der behördlichen Würdigung zu unterstellen ist, wie bei einer Neuverleihung. — **III. 681. (9. V. 82).**

22. Der gewerbsmäßige Betrieb einer Kaffeeschenke unterliegt auch dann, wenn damit der Ausschank geistiger Getränke nicht verbunden ist, der Erlaubnis gemäß § 33 der Reichs-Gewerbeordnung. — **IX. 229. (13. VII. 88).** (Plenarbeschluß.)

23. Die mehrfache successive Konzessionsverleihung zur Ausübung eines Wirtschaftsgewerbes in einem und demselben Lokale ist zulässig, insbesondere nicht von dem Verzichte auf die Konzession eines Vorgängers abhängig. — **2. VII. XI. 147.** (Plenarbeschluß.)

24. Radizierte Gewerbsrechte können auch nach derzeit geltendem Gewerbsrechte nur mit gewerbspolizeilicher Bewilligung von dem Anwesen, auf dem sie ruhen, getrennt werden.

Zu den bei Genehmigung einer Transferierung solcher Gewerbsrechte zu beachtenden polizeilichen Rücksichten gehört auch die Bedürfnisfrage, welche daher (unter den allgem. gesetzlichen Voraussetzungen) bei Würdigung eines Gesuches um die polizeiliche Bewilligung zur Ausübung eines radizierten Gewerbsrechtes an einem anderen Orte gleichfalls nicht ausgeschlossen ist. — **XI. 1. (17. VII. u. 23. X. 89).** (Plenum.)

25. Unter die gewerblichen Anlagen im Sinne des § 27 der Reichs-Gewerbeordnung können Wirtschaftsgewerbe nicht subsumiert werden.

Die Erlaubnis zum Wirtschaftsbetriebe erstreckt sich nur auf das im Zeitpunkte der Erlaubniserteilung bestehende, polizeilich geprüfte und für den Wirtschaftsbetrieb gebilligte Lokal, nicht auf das ganze Anwesen, in welchem sich das Wirtschaftslokal befindet.

Der Betrieb der Wirtschaft in einem anderen Lokal desselben Anwesens unterliegt der behördlichen Prüfung und Bewilligung nach Maßgabe des § 33 Abs. 2 Ziff. 2 der Reichs-Gewerbeordnung wie eine neue Wirtschaftskonzession. Zur letztinstanziellen Entscheidung in einem solchen Falle ist aber der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — **I. 269. (1. V. 80).**

26. Wird ein Wirtschaftskonzessionsgesuch auf eine reale Gerechtsame gestützt und ergeben sich gegen deren Rechtsbestand erhebliche Bedenken, so ist dieselbe bei Bescheidung des Gesuches von der Gewerbspolizeibehörde insolange außer Berücksichtigung zu lassen, als nicht der Rechtsbestand dieser Gerechtsame durch die hiefür zunächst zuständigen Gerichte konstatiert ist.

Derartige Bedenken sind von der Gewerbspolizeibehörde von Amtswegen zu beachten, ohne daß es deren Geltendmachung durch einen Dritten bedarf. — **III. 555. (31. I. 82).**

27. Die Frage, ob auch bei Transferierung realer Wirtschafts-Gerechtsame die Prüfung der Lage und Beschaffenheit des neuen Lokales in Hinsicht auf die polizeilichen Anforderungen zulässig sei, ist eine Rechtsfrage, deren Würdigung dem Verw.-G.-H. zusteht. Die fragliche Prüfung selbst aber ist eine Ermessensfrage und dem k. V.-G.-H. entrückt. — **I. 217. (6. IV. 80).**

28. Bei Bescheidung des Gesuches um Bewilligung zur Ausübung einer realen Wirtschaftsberechtigung hat die Würdigung der Bedürfnisfrage außer Betracht zu bleiben.

Zur letztinstanziellen Entscheidung der Frage, ob die ungenügende Beschaffenheit der zum Wirtschaftsbetriebe bestimmten Lokalitäten in einem gegebenen Falle die Abweisung des Gesuches erheische, oder ob dasselbe bedingungsweise zu genehmigen sei, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — **III. 7. (3. V. 81).**

29. Wenn um die Verleihung einer Wirtschaftskonzession in einer Ortschaft, in welcher nur das Bedürfnis nach Einer weiteren Wirtschaft besteht, mehrere — vom Standpunkte des § 33 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 der Reichs-Gewerbeordnung einredefreie — Bewerber auftreten, so begründet die Priorität der Bewerbung keinen Rechtsanspruch auf die Verleihung der Konzession; vielmehr ist die Auswahl unter den Bewerbern als in den Bereich der Würdigung der Bedürfnisfrage fallend zu erachten, daher dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörde anheimgegeben und der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. — **V. 68. (4. XII. 83).**

30. Der Inhaber der Erlaubnis zum Betriebe eines gepachteten realen Wirtschaftsgewerbes für ein bestimmtes Lokal ist rechtlich nicht gehindert, sich um eine vom Bedürfnisnachweise abhängige Erlaubnis zum Wirtschaftsbetriebe für dasselbe Lokal zu bewerben, obwohl er sich noch in der Ausübung des Realrechtes befindet. — **VIII. 62. (23. XI. 86).**

31. Die Erlaubnis zum Betriebe einer Wirtschaft darf nur an physische Personen erteilt werden. Die Erteilung der Erlaubnis an eine Handelsgesellschaft ist hiernach ausgeschlossen. — **II. 514. (25. I. 81).**

32. Eine Mehrheit von Personen, welche ein gemeinsames Brauanwesen zum Zwecke der Biererzeugung erworben hat, bildet auf Grund dieses gemeinschaftlichen Besitzes eine Sozietät, und zwar auch dann, wenn die Bierherstellung selbst jedem Einzelnen auf eigene Rechnung überlassen bleibt.

Nur die Sozietät als solche kann als Brauereiinhaberin gelten und von

dem den Bierbrauern gesetzlich eingeräumten Schenkrechte Gebrauch machen, nicht jedes einzelne Mitglied der Gesellschaft für sich. — **XI. 59. (30. I. 90).**

33. Bei Beurteilung der persönlichen Befähigung einer Ehefrau zum Wirtschaftsbetriebe ist der Leumund des Ehemannes jeweils mit in Betracht zu ziehen. — **VII. 280. (13. VII. 86).**

34. Der Umstand, daß eine Person, welche um die Erlaubnis zum Betriebe eines Wirtschaftsgewerbes nachsucht, mehrfache Bestrafungen wegen Übertretung der formellen Vorschriften über die Ausübung des Pfandleihgeschäftes erlitten hat, vermag für sich allein nicht die Annahme zu begründen, daß diese Person das Wirtschaftsgewerbe zur Förderung der Hehlerei mißbrauchen werde. — **II. 271. (4. XII. 80).**

35. Wenn dem Inhaber einer Erlaubnis zum Wirtschaftsbetriebe eine mehrfache Gestattung des Glücksspieles in seinem Wirtschaftslokale — überdies unter dem erschwerenden Umstande der Verheimlichung — zur Last fällt, so liegt eine Thatsache vor, woraus der Mangel der bei der Erteilung der Erlaubnis vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt, und ist die Zurücknahme der Genehmigung gerechtfertigt. — **II. 574. (1. III. 81).**

36. Verurteilungen, welche nach § 33 Ziff. 1 der Reichs-Gewerbeordnung in Betracht kommen, aber in verhältnismäßig weit zurückliegender Zeit erfolgten, fallen bei Würdigung der persönlichen Befähigung zur Wirtschaftsführung jedenfalls dann mit ins Gewicht, wenn sich die betreffende Person später weitere Verfehlungen einschlägiger Art hat zu Schulden kommen lassen.

Verfehlungen, welche mit Rücksicht auf die Natur der Reate an sich und unmittelbar nicht die Annahme des Mißbrauches des Wirtschaftsgewerbes zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit begründen, können im Zusammenhalte mit den übrigen zunächst einschlägigen Verfehlungen wohl geeignet sein, mit in Betracht gezogen zu werden. — **VII. 242. (20. IV. 86).**

37. Zu den Erfordernissen, welche den Stellvertreter zur Ausübung eines Wirtschaftsgewerbes befähigen, gehört nur der Besitz der hiefür nötigen Eigenschaften. Die Einholung behördlicher Erlaubnis ist für diesen Betrieb nicht erforderlich.

Die Genehmigung zum Wirtschaftsbetrieb erlischt nicht, wenn der Inhaber binnen Jahresfrist durch einen Stellvertreter Gebrauch macht. — **I. 69. (7. I. 80).**

38. Stellvertreter im Sinne der Reichs-Gewerbeordnung ist nur derjenige, welcher im Namen des Gewerbsinhabers dessen Gewerbe verwaltet, das heißt gewerbliche Rechtsgeschäfte für denselben abschließt, nicht aber derjenige, welcher ein Gewerbe als Pächter selbständig auf eigene Rechnung und Gefahr betreibt. — **IV. 306. (23. I. 83).**

39. Der Wechsel des Lokales, für welches jemand die Erlaubnis zum Betriebe eines Wirtschaftsgewerbes erhalten hat, bedarf neuerlicher Erlaubnis zum Wirtschaftsbetriebe. Die Aufnahme eines Stellvertreters zur Ausübung

eines Wirtschaftsgewerbes erfordert keine besondere behördliche Erlaubnis. Die Polizeibehörde ist jedoch befugt, die Aufnahme eines Stellvertreters, welcher die notwendigen persönlichen Eigenschaften zum Wirtschaftsbetriebe nicht besitzt, durch entsprechendes Vorgehen gegen den Inhaber des Wirtschaftsgewerbes auf Grund des § 53 Abs. 2 und des § 54 der Gewerbeordnung entgegenzutreten. — **IV. 372.** — **20. III. 83**).

40. Die dem Besitzer eines Wirtschaftslokales auf sein Ansuchen erteilte Erlaubnis zum Betriebe der Wirtschaft durch den von ihm aufgestellten (der Behörde namhaft gemachten) Pächter berechtigt nur den Pächter, nicht den Verpächter, zum Betriebe der Wirtschaft. — **IV. 406.** (**3. IV. 83**).

41. Bei Bescheidung von Wirtschaftskonzessionsgesuchen ist die Lokal- und Bedürfnisfrage auch dann zu würdigen, wenn in dem zur Ausübung des Wirtschaftsgewerbes bestimmten Lokale bereits von dem früheren Besitzer eine auf persönlicher Berechtigung beruhende Wirtschaft betrieben wurde. — **II. 68.** (**14. IX. 80**).

42. Die Frage, ob bei Bescheidung des Gesuches um Verlegung einer bestehenden Wirtschaft in ein anderes Lokal die Prüfung des Bedürfnisses einzutreten hat, ist eine Rechtsfrage, deren letztinstanzielle Entscheidung gegebenen Falles dem Verwaltungsgerichtshofe zusteht.

Die Stellung, welche bei Wirtschaftskonzessionsgesuchen der Gemeindebehörde gesetzlich zukommt, ist die eines Beratungsorganes und nicht die einer Partei; als letztere erscheint lediglich der Gesuchsteller. — **II. 77.** (**28. IX. 80**).

43. Bei der instanziellen Bescheidung einer Beschwerde gegen einen distriktspolizeilichen Beschluß, welcher auf ein Gesuch um die Erlaubnis zum Wirtschaftsbetriebe ergangen ist, kann ein erst nach letzterem Beschluß erlassenes Ortsstatut (§ 1 Abs. 3 lit. b der Kgl. Vdg. v. 8. Aug. 1879 zum Vollzuge der Novelle zur R.-Gew.-Ordg. vom 23. Juli 1879) über die Bedürfnisfrage nicht zu Grunde gelegt werden. — **I. 354/55.** (**1. VI. 80**).

44. Die behördliche Erlaubnis zur Ausübung eines Wirtschaftsgewerbes bleibt wirksam, bis sie entweder kraft des Gesetzes erlischt oder von der Verwaltungsbehörde ausdrücklich zurückgenommen ist. — **I. 122.** (**27. I. 80**).

45. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes auf Grund des Art. 8 Ziff. 8 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., erstreckt sich auch auf Beschwerden gegen Beschlüsse, durch welche eine Gewerbsbefugnis für erloschen erklärt wird. — **V. 306.** (**23. I. 83**).

46. Zur letztinstanziellen Entscheidung der Frage, ob gegen einen Bewerber um die Erlaubnis zum Betriebe der Gast-, Schankwirtschaft, des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde, ist der Verwaltungsgerichtshof zuständig. — **I. 291.** (**11. V. 80**).

47. Die Ausübung eines Gewerbes durch einen Pächter schließt die Nicht-

ausübung desselben durch den Verpächter in sich und hat bei Gewerben, für deren Betrieb eine besondere behördliche Genehmigung gesetzlich vorgeschrieben ist, bei dreijähriger Dauer des Pachtverhältnisses die Erlöschung der Gewerbsbefugnis des Verpächters auch dann zur Folge, wenn der Pächter ohne die erforderliche selbständige Genehmigung das Gewerbe betrieben hat. — **IV. 306. (23. I. 83).**

48. Die durch dreijährige Betriebseinstellung bewirkte Erlöschung einer Genehmigung zum Gewerbebetriebe kann nicht durch die nach Ablauf dieses Zeitraumes erfolgte Wiederaufnahme des Betriebes behoben werden. — **IV. 306. (23. I. 83).**

49. Bei successiver Verleihung zweier Bewilligungen zum Wirtschaftsbetrieb für ein und dasselbe Lokal erlischt die ältere Bewilligung nicht von selbst mit Verleihung der jüngeren.

Die Genehmigung zum Wirtschaftsbetriebe in einer bestimmten Lokalität erlischt für den Inhaber derselben durch die zeitweise Verpachtung an eine im Besitze einer selbständigen Wirtschaftserlaubnis befindliche Person nicht, wenn das Pachtverhältnis vor Ablauf von drei Jahren wieder gelöst wird. — **I. 69. (7. I. 80).**

50. Wenn die Bewilligung zur Ausübung einer Gast- und Schankwirtschaft nur für so lange erteilt wurde, als die sämtlichen zum Wirtschaftsbetriebe in Aussicht genommenen Räumlichkeiten nicht einem anderen Zwecke zugeführt würden, so ist hierin keine nach § 40 Abs. 1 der Reichs-Gewerbeordnung unzulässige Zeitbestimmung zu erblicken. — **V. 286. (12. VII. 84).**

51. Das Recht einer Person zum Betriebe eines Gewerbes kann auch durch rechtsgiltigen Verzicht auf dasselbe erlöschen. Als ein solcher Verzicht ist die von dem Gewerbetreibenden bei der Gemeindebehörde abgegebene Erklärung der Gewerbsniederlegung zu erachten. Die Wiederaufnahme des von einem Gewerbetreibenden niedergelegten Gewerbes durch denselben steht dem Neubeginne des Gewerbes gleich und darf bei Gewerben, für deren Betrieb eine besondere behördliche Erlaubnis gesetzlich vorgeschrieben ist, wie das Wirtschaftsgewerbe, ohne jene Erlaubnis nicht erfolgen. Entgegengesetzten Falles ist die Behörde so berechtigt, wie verpflichtet, den begonnenen Gewerbebetrieb einzustellen. — **II. 144. (2. XI. 80).**

52. Die Zurücknahme einer der in § 53 Abs. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Genehmigungen kann nicht unmittelbar auf solche Handlungen oder Unterlassungen gestützt werden, welche der Zeit vor der Genehmigungserteilung angehören.

Eine Unrichtigkeit der Nachweise im Sinne des § 53 Abs. 1 a. a. O. ist gegeben, wenn eine Nichtübereinstimmung zwischen dem wirklichen und dem in dem bezüglichen Nachweise angegebenen oder vorausgesetzten Sachverhalte besteht, dieselbe ein wesentliches Erfordernis der Genehmigungserteilung betrifft und einen Irrtum der entscheidenden Behörde über dieses Erfordernis wirklich hervorgerufen hat. — **X. 382. (20. II. 89).**

53. Wenn es sich um die Zurücknahme der Erlaubnis zum Wirtschaftsbetriebe auf Grund des § 53 Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung handelt und eine strafgerichtliche Verurteilung des Konzessionsinhabers, welche für sich allein und ohne weitere Erhebungen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zurücknahme zu decken vermöchte, nicht vorliegt, so muß, bevor die letztere behördlich ausgesprochen werden kann, der Konzessionsinhaber über die ihm zur Last gelegten Thatsachen gehört werden. — II. 618. (29. III. 81).

54. Dem Besitzer einer realen Wirtschaftsberechtigung kann auf Grund des § 53 Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung unter der dort bezeichneten Voraussetzung nur die Befugnis zur persönlichen Ausübung des Gewerbes entzogen werden, während es demselben vorbehalten bleiben muß, gemäß § 48 a. a. O. seine Gewerbeberechtigung durch eine andere zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person ausüben zu lassen. — V. 49. (27. XI. 83).

55. Die Zurücknahme der Erlaubnis zum Betriebe einer Wirtschaft auf Grund des Art. 53 Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung darf nur dann erfolgen, wenn die betreffenden Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Wirtschaft erwiesen sind. — I. 69. (7. I. 80).

56. Die letztinstanzielle Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse der Kreisregierungen, Kammern des Innern, welche die Einziehung einer Wirtschaftskonzession wegen Mangels der in § 33 Abs. 2 Ziff. 1 der Reichs-Gewerbeordnung statuierten Voraussetzungen für Erteilung der Konzession zum Gegenstande haben, steht dem Verwaltungsgerichtshofe zu. — I. 288. (18. V. 80).

57. Der Begriff „Förderung des Spiels" im Sinne der angeführten Gesetzesstelle ist jedenfalls dann gegeben, wenn eine auf Grund des § 285 des R.-Str.-G.-B verurteilte Person des gleichen Reates sich wieder schuldig macht. — I. 288. (18. V. 80).

58. In einem Untersagungsverfahren gemäß § 35 der Reichs-Gewerbeordnung können gegen einen unter diese Vorschrift fallenden Gewerbetreibenden auch solche einschlägige Thatsachen in Betracht gezogen werden, welche sich schon vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 ergeben haben.

Strafgerichtliche Verurteilungen können an sich nicht auf unbegrenzte Zeit zum Nachteile eines solchen Gewerbetreibenden unbedingt und entscheidend fortwirken, vielmehr sind bei der Feststellung des endgiltigen Urteiles über dessen geschäftliche Zuverlässigkeit alle hierauf bezüglichen Momente gleichmäßig ins Auge zu fassen.

Vermögenslosigkeit ist an sich kein Grund zur Untersagung des Gewerbebetriebes eines Kommissionärs. — V. 323. (30. X. 84).

59. Wegen unsittlichen Lebenswandels kann einer Hebamme der Fortbetrieb ihres Gewerbes untersagt werden. — VI. 146. (9. VI. 85).

60. Die Untersagung des Gewerbebetriebes in den Fällen des § 35 der Reichs-Gewerbeordnung in der Fassung der Novelle vom 1. Juli 1883 ist nicht

von einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den Gewerbetreibenden und deren Ausgang abhängig. — **VI. 149. (30. VI. 85).**

61. Durch die Bestimmungen in §§ 20 und 21 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes als III. Instanz für die unter Art. 8 Ziff. 8 des Gesetzes vom 8. August 1878 fallenden Angelegenheiten nicht ausgeschlossen. — **I. 12. (9. XII. 79).**

62. Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof in Gewerbesachen müssen nach Vorschrift des § 20 Abs. 1 der Reichs-Gewerbeordnung innerhalb 14tägiger ausschließender Frist nicht bloß bei der zuständigen Behörde eingereicht, sondern auch gerechtfertigt werden.

Die Bestimmungen in Art. 22 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. August 1878, daß Beschwerdeführer statt näherer Ausführung Entscheidung nach Lage der Sache beantragen können, findet auf die erwähnten Beschwerden keine Anwendung. — **I. 12. (9. XII. 79).**

63. Die Bestimmung in § 20 der Reichs-Gewerbeordnung, daß der Rekurs gegen den Bescheid der Behörden in streitigen Gewerbesachen bei Verlust desselben binnen 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß, erstreckt sich nur auf Beschwerden zur zweiten Instanz, nicht aber auf solche, welche zum Verwaltungsgerichtshof als III. Instanz erhoben werden.

Für letztere hat lediglich die Vorschrift in Art. 22 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. August 1878 Maß zu geben.

Die Unterlassung der amtlichen Konstatierung der Verkündungszeit eines behördlichen Bescheides in einer streitigen Gewerbesache, sowie der Belehrung über das Beschwerderecht und die Beschwerdefrist macht nicht die Verkündung selbst ungiltig. — **I. 385. (15. VI. 80).**

64. Die nach § 20 der Reichs-Gewerbeordnung gebotene Rechtfertigung des Rekurses muß ersichtlich machen, in welcher Beziehung der Rekurrent durch den angefochtenen Bescheid sich beschwert erachtet und welche Änderung des Bescheides er beantragt.

Eine Erörterung der Gründe, aus denen sich die Rekursbitte in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung als gerechtfertigt darstellen soll, ist zu diesem Zwecke nicht erforderlich. — **VII. 72. (2. III. 86).**

65. Zur Beschwerdeführung gegen einen gewerbepolizeilichen Bescheid, wodurch das Gesuch des Besitzers einer realen Wirtschaftsgerechtsame um die Bewilligung zur Ausübung der letzteren durch einen Pächter abgewiesen wird, könnte der Besitzer der realen Gerechtsame nur dann nicht als legitimiert erachtet werden, wenn die Abweisung lediglich darauf gestützt wäre, daß gegen den Pächter Thatsachen der in § 33 Abs. 2 Ziff. 1 der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten Art vorliegen. — **III. 7. (3. V. 81).**

66. Die Erteilung einer Konzession zum Wirtschaftsbetriebe für ein bestimmtes Lokal ist zulässig, auch wenn die für dasselbe Lokal einem Anderen

erteilte Konzession noch nicht erloschen ist. — XI. 279. (Plenar-Beschluß.) 2. VII. 90.

67. Die Bewilligung zum Betriebe einer Kaffeeschenke, mit welcher weder die Verleitgabe geistiger Getränke noch ein Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus verbunden ist, kann von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses nicht abhängig gemacht werden. — XI. 259. (5. VI. 89).

68. Der k. Verwaltungsgerichtshof ist bei einer wegen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erfolgten Konzessions-Zurücknahme nur zur Prüfung ihrer Zulässigkeit nach § 53 Abs. 1 u. 2 der Reichs-Gewerbeordnung zuständig, wogegen die Würdigung der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der an sich statthaften Maßnahme, bezw. die Bemessung ihrer Zeitdauer innerhalb der gesetzlichen Grenzen dem Gebiete der aktiven Verwaltung anheimfällt. — XI. 340. (7. VIII. 89).

69. Theateragenten sind Stellenvermittler im Sinne des § 35 Abs. 3 der Reichs-Gewerbeordnung. — XI. 261. (12. VII. 89).

9) Versagung der Zulassung einer eingeschriebenen Hilfskasse, sowie Schließung einer solchen nach § 4 Abs. 2 beziehungsweise § 29 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876.

R.Ges. v. 7. April 1876 (R.G.Bl. 1876 S. 125) u. 1. Juni 1884 (R.G.Bl. 1884 S. 54 ff.). — Vdg. v. 1. Nov. 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 487). — Minist.E. v. 12. Nov. 1884 (M.A.Bl. S. 325).

Bl. f. a. Pr. Bd. 29 S. 211, Bd. 30 S. 84, Bd. 32 S. 203, Bd. 35 S. 28 ff. Kahr S. 95. Krais S. 65 u. 322.

10) Zwangsabtretung von Grundeigentum oder Belastung desselben mit Dienstbarkeiten, einschließlich der Frage, ob das betreffende Unternehmen vom gemeinen Nutzen erfordert werde und ob die Abtretung oder Belastung des angesprochenen Eigentums zur zweckmäßigsten Verwirklichung des Unternehmens notwendig sei, jedoch mit Ausnahme der nach Maßgabe des Berggesetzes vom 20. März 1869 stattfindenden Abtretungen oder Belastungen und vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 47.

Kahr S. 95. Krais S. 68 ff. u. S. 323.

Ges. v. 17. Nov. 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betr. (Ges.Bl. S. 109; Weber, Gesetz- u. Verordnungen-Sammlung III S. 210 f.). — Landtagsabschied vom nämlichen Tage Ziff. I. C. (Ges.Bl. 1837 S. 8; Weber III S. 197).

Vdg. vom 3. Juli 1812, betr. die Entschädigung der Unterthanen für die zu Kiesgruben oder Steinbrüchen abgetretenen Gründe (Döll. Bd. 3 S. 279; Weber, Sammlung I S. 395).

Ges. über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852: Art. 3, 4, 5 Abs. 1, Art. 13, 36, 38, 40 Abs. 2 (Ges.Bl. S. 489); Weber, Sammlung IV. S. 423.

Ges. über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur vom gleichen Tage, Art. 20, 21, 37, 38 (Ges.Bl. S. 575; Weber, Sammlung IV. S. 441.

Gesetz über Uferschutz u. Schutz gegen Überschwemmungen v. 28. Mai 1852 (Ges.-Bl. S. 577) Art. 9, 10, 16, 19 Abs. 2. Weber a. a. O. S. 452.

Ges., die Flurbereinigung betr., vom 29. Mai 1886 (Ges.- u. Vdgs.-Bl. S. 271) Art. 4 und 30.

Reichsges. v. 21. Dez. 1871, Beschränkungen des Grund-Eigentums in der Umgebung von Festungen betr. (R.G.Bl. S. 459), § 41 Abs. 4, 5.

Bayer. Ausführungsgesetz v. 23. Febr. 1879 zur R.C.Proz.-O. und Konkursordnung (G.- u. Vdgs.-Bl. S. 63) Art. 45 ff.

Über Auslichtung der Waldungen an Straßen vgl. Minist.-Bekanntmachung vom 6. Juni 1876 (G.- u. Vdgs.-Bl. S. 358), Minist.-Entschlßgen v. 19. Mai u. 26. Okt. 1876 (M.A.Bl. S. 237 u. 425).

Über die Grundstück-Ausbeutung für Straßenzwecke in der Pfalz vergl. Wand, Rechtsverhältnisse der öffentl. Wege in der Pfalz. Ziff. 32.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 8 Ziff. 10.

1. u. 2. Voraussetzung der Anwendbarkeit des Ges. v. 17. November 1837; Erklärung der Expropriaten. — 3. Absolute Notwendigkeit des Grundstücks — keine Vorbedingung der Abtretungspflicht. — 4. Gebäude-Komplex; Pflicht zur Erwerbung des Ganzen; Streit über Wertsminderung. — 5. Dienstbarkeit. — 6. u. 7. Nachteilige Zurückwirkung der Teilung. — 7. Teilung (Begriff). — 8. Ablösung dinglicher Rechte. — 9. Kiesgruben oder Steinbrüche für Straßenzwecke. — 10. Vereinbarung der Beteiligten über Grundabtretung; Abtretungspflicht präjudiziell für die Feststellung der Entschädigung. — 11. Streit über den Bestand einer gütlichen Vereinigung über die Abtretungsfrage; Formen des Abschlusses eines bezüglichen Vergleiches; Eröffnung des Zwangsabtretungsverfahrens — Voraussetzung. — 12. Genehmigung des Staatsministeriums des Innern — als Vorbedingung des Zwangs-Enteignungs-Verfahrens.

1. Die rechtliche Voraussetzung der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 17. November 1837, Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betr., für die daselbst aufgeführten Unternehmungen ist schon dann gegeben, wenn die Gemeinnützigkeit des betreffenden Unternehmens feststeht, ohne daß es einen darüber hinausgehenden Nachweis der absoluten Notwendigkeit des Unternehmens oder eines unabweisbaren Bedürfnisses erheischt. — **IX. 393. (20. IV. 88).**

2. Unter Art. I lit. A Ziff. 6 des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend, ist auch die Erweiterung einer bestehenden, sowie die Anlage einer zweiten Wasserleitung neben oder anstatt einer bereits bestehenden zu subsumieren.

Um die Zwangsabtretung für ein im Gesetze bezeichnetes Unternehmen als zulässig erscheinen zu lassen, ist der Nachweis der unumgänglichen Notwendigkeit desselben nicht erforderlich, sondern es genügt, daß das Unternehmen vom gemeinen Nutzen erfordert werde.

Die Erklärung des Expropriaten, ob er gegenüber dem Verlangen, daß sein Grundstück mit einer Dienstbarkeit beschwert werde, auf Grundabtretung bestehe oder nicht, muß vor der Erlassung der verwaltungsrichterlichen Entscheidung in bestimmter Weise abgegeben werden.

Wenn sich der Expropriat primär für die Abtretung seines ganzen Grundstückes und nur eventuell für die Belastung desselben mit einer Grunddienstbarkeit erklärt, so kann der Entscheidung über die Zwangsenteignung nur die auf Eigentumsabtretung gerichtete Erklärung zu Grunde gelegt werden. — **IV. 190. (17. X. 82).**

3. Nach Art. I A a des Gesetzes vom 17. November 1837, Zwangsabtretung von Grundeigentum zu öffentlichen Zwecken betr., ist die Zwangsenteignung im einzelnen Falle nicht dadurch bedingt, daß der bei dem Unternehmen ins Auge gefaßte Zweck ohne das in Anspruch genommene Grundstück sich überhaupt nicht erreichen läßt. — **V. 331. (21. X. 84).**

4. Ein „Gebäudekomplex" im Sinne des Art. III des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betr., setzt das Vorhandensein mehrerer Gebäude voraus, welche in ihrer Vereinigung einem bestimmten Nutzungs- oder Gebrauchszwecke zu dienen haben.

Baulichkeiten, welche sich bei einem Wohnhause als Zugehörungen desselben befinden und ihrer Bedeutung und Beschaffenheit nach nicht als Gebäude in dem erwähnten Sinne betrachtet werden können, wie z. B. eine kleine Holzremise, ein freistehender Abort, sind nicht geeignet, in Verbindung mit dem Wohnhause einen Gebäudekomplex zu bilden.

Das Bestehen einer Feuermauer zwischen mehreren Gebäuden, wie Wohnhaus und Stallung, ist für die Bestimmung des Begriffes „Gebäudekomplex" ohne Ausschlag gebende Bedeutung.

Die Zwangsenteignung muß einen Gegenstand nur dann im ganzen ergreifen, wenn das Abtrennen einzelner Bestandteile die Benützbarkeit der verbleibenden zerstört oder wesentlich verkümmert.

Die nachteilige Rückwirkung, welche die Abtrennung eines Teiles auf eine möglicherweise später eintretende Benützungsweise des Objektes ausüben könnte, ist bei der Entscheidung über die Pflicht zur Zwangsabtretung außer Berücksichtigung zu lassen.

Eine durch die Abtrennung eines Teiles bewirkte Minderung des Wertes der Restfläche oder des Mieterträgnisses eines Objektes kann nicht in dem verwaltungsrechtlichen Verfahren über die Pflicht zur Abtretung, sondern nur in dem Verfahren über die Festsetzung des Entschädigungsbetrages geltend gemacht werden. — **IV. 352. (6. III. 83).**

5. Unter Dienstbarkeiten im Sinne des Gesetzes über Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke sind alle jene unter den allgemeinen civilrechtlichen Servitutbegriff fallenden Beschränkungen des im Eigentume begründeten freien Verfügungsrechtes über eine unbewegliche Sache zu verstehen, welche zur Realisierung der in Art. I A Ziff. 1—14 des genannten Gesetzes aufgeführten Unternehmungen sich als zweckdienlich erweisen. — **VI. 241. (15. XII. 85).**

6. Als nachteilige Zurückwirkung der Teilung eines Gegenstandes auf die Benützbarkeit des Gesamtgegenstandes im Sinne des ersten Satzes des Art. III des Zwangsabtretungsgesetzes vom 17. November 1837 ist keineswegs schon die

Schmälerung der Benützbarkeit des Gesamtgegenstandes, welche durch die Entziehung der Benützung des Abtretungsobjektes sich ergibt, anzusehen, vielmehr ist für dieselbe der Nachweis entscheidend, daß der Restteil dem früheren Gesamtzwecke nicht mehr angemessen diene. — **IX. 403. (18. V. 88).**

7. Unter Teilung eines Gegenstandes im Sinne des ersten Satzes des Art. III des Zwangsabtretungsgesetzes vom 17. November 1837 ist nicht ausschließend dessen Durchschneidung, d. i. die Herausnahme eines Teiles aus der Mitte, zu verstehen.

Bei Beurteilung der nachteiligen Zurückwirkung der Teilung eines Gegenstandes auf die Benützung des Gesamtgegenstandes im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung hat in Zweifelsfällen die den Interessen des Grundeigentümers günstigere Auslegung einzutreten.

Der räumliche Zusammenhang eines Gebäudekomplexes im Sinne des zweiten Satzes a. a. O. wird durch einen dazwischen liegenden öffentlichen Weg nicht getrennt. — **IX. 458. (11. V. 88).**

8. Nach den Bestimmungen des Zwangsabtretungsgesetzes vom 17. November 1837 kann der Besitzer von auf dem Entwehrungsgegenstande passiv ruhenden Rechten deren Ablösung nur dann verlangen, wenn die Ausübung derselben mit der neuen Bestimmung des Gegenstandes nicht mehr vereinbarlich ist. — **IX. 470. (15. VI. 88).**

9. Die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Juli 1812, die Entschädigung der Unterthanen für die zu Kiesgruben oder Steinbrüchen abgetretenen Gründe betr., sind sowohl in materieller Hinsicht, als auch hinsichtlich des in derselben vorgeschriebenen Verfahrens, soweit dieses nicht durch das Gesetz vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes rc. eine Änderung erfahren hat, neben dem Expropriationsgesetze vom 18. November 1837 noch fortdauernd rechtsgiltig.

Ein Expropriationsantrag auf Grund dieser Verordnung kann, wenn der Zweck, zu welchem die Verordnung das Zwangsenteignungsrecht einräumt, schon erreicht ist, nicht mehr angebracht werden.

Ein Antrag auf Abtretung von Grund zur Entnahme von Dammerde für einen Hochwasserdammbau findet in der erwähnten Verordnung keine rechtliche Stütze. — **VII. 316. (6. XII. 87).**

10. Der Ausspruch, daß über die Abtretung von Grund und Boden eine rechtswirksame Vereinbarung der Beteiligten im Sinne des Art. 55 des bayerischen Ausführungsgesetzes v. 23. Febr. 1879 zur R.-Civ.-Pr.-Ordg. und Konkurs-Ordg. vorliege, daher die Abtretungspflicht feststehe, kann — wenn dies bestritten wird — nur im verwaltungsrechtlichen Verfahren erfolgen. — Der Beschluß einer Distriktsverwaltungsbehörde zur Feststellung der Entschädigung, welcher erlassen wurde, bevor die Frage der Abtretungspflicht durch Anerkennung oder Entscheidung erledigt war, ist gesetzwidrig und kann im verwaltungsrechtlichen Verfahren angefochten werden. — **XI. 234. (27. V. 89).**

11. Ein Streit zwischen den Parteien darüber, ob eine rechtswirksame

gütliche Vereinigung über die Abtretungsfrage (Art. 17 des Ges. v. 17. Nov. 1837) vorliegt oder nicht, fällt unter Art. 8 Ziff. 10 des Ges. über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes.

Die verwaltungsrechtliche Zuständigkeit der Kreisregierung, Kammer des Innern, wird auch durch den Umstand nicht ausgeschlossen, daß in der Sache schon ein distriktspolizeilicher Beschluß über die Feststellung der Entschädigungssumme nach Art. 49 des Ges. v. 23. Febr. 1879 zur Ausführung der Reichscivilprozeßordnung und Konkursordnung in Mitte liegt und daß gegen diesen Beschluß von dem Abtretungspflichtigen mit Rücksicht auf das in Art. 50 a. a. O. gesetzte Präjudiz vorsorglich schon der Rechtsweg betreten wurde.

Ein rechtsgiltiger Vergleich über die Abtretungsfrage kann entweder nach der allgemeinen Regel des Art. 14 des Notariatsges. v. 10. Nov. 1861 durch notarielle Beurkundung oder nach der Spezialbestimmung des Art. 55 des obengenannten Ausführungsgesetzes mittelst Protokollierung durch die Distriktsverwaltungsbehörde zu stande kommen. Diese Protokollierung muß den in Betracht kommenden formalen Erfordernissen entsprechen und setzt eine förmliche Eröffnung des Zwangsabtretungsverfahrens im Sinne des Art. XV des Zwangsabtretungsgesetzes voraus. — **XI. 64. (11. II. 89).**

12. Die Erteilung der Konzession zum Baue einer Eisenbahn bildet lediglich die Voraussetzung für Entstehung des Enteignungs-Anspruches, und ist für den Rechtsbestand der Enteignung die in Art. XIV des Zwangsabtretungsgesetzes vom 17. Nov. 1837 vorgeschriebene direkte Weisung des k. Staatsministeriums des Innern zur wirklichen Einleitung des Zwangsentäußerungsverfahrens unerläßlich. — **XI. 302. (15. VII. 89).**

11) Fixierung, Sicherung, Veränderung und Ablösung von Grundlasten, Forstberechtigungen, Ehehaftsreichnissen und der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht.

Kahr S. 104. Krais S. 325.

Ges. v. 4. Juni 1848 (Ges.-Bl. S. 97 u. ff.).

Ges. v. 28. April 1872, die Grundentlastungen betr. (G.-Bl. S. 349).

Forstgesetz v. 28. Mai 1852 (in neuer Textierung v. 26. Septbr. 1879, Ges.- u. Vdgs-Bl. Nr. 70) Art. 26, 27, 29, 30, 32.

Ges. v. 23. Febr. 1868, die Ablösbarkeit der auf Grund und Boden haftenden oder mit einer Gewerbs-Realität verbundenen Ehehaftsverhältnisse betr. (G.-Bl. S. 333).

Ges. v. 28. Mai 1852, die Sicherung, Fixierung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betr. (Ges.-Bl. S. 701) Art. 1, 7, 8, 9, 10.

Ministerial-Entschließung v. 17. August 1852 und vom 5. Dezbr. 1854, abgedruckt in den Kreisamtsblättern u. Weber Bd. IV. 532, 663.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 8 Ziff. 11.

1. Gegenstand des verwaltungsr. Verfahrens. — 2. Streit über Anteile an Renten der Ablösungskapitalien für Kirchenbedienstete. — 3. Kosten bei Fixierung der kirchl. Zehentbaulast.

1. Die für den Vollzug des Gesetzes v. 4. Juni 1848 über Zuständig-

keit und Verfahren gegebenen Normen finden auch für die Durchführung des Gesetzes vom 28. April 1872, die Grundentlastung betr., Anwendung.

Die dem Verwaltungsgerichtshofe in Angelegenheiten des Art. 8 Ziff. 11 des Ges. v. 8. Aug. 1878 eingeräumte Zuständigkeit erstreckt sich nur auf solche Fälle, in welchen die vorinstanzielle Entscheidung von den Organen der inneren Verwaltung ausgegangen ist. Art. 15 des Ges. v. 28. April 1872. Art. 19. 20. 41 Abs. 2 des Ges. v. 4. Juni 1848. — **I. 274. (11. V. 80).**

2. Ein Streit zwischen dem Pfarrer und Meßner über die Größe des ihnen gebührenden Anteiles an den Bodenzinsen und Renten der Ablösungskapitalien für die denselben zukommenden Jahrtagsgilten und Kirchentrachten kann unter Umständen unter Art. 10 Ziff. 13, keinesfalls aber unter Art. 8 Ziff. 11 des Gesetzes vom 8. August 1878 fallen. — **VI. 49. (24. XII. 84).**

3. Unter die in Art. 14 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Sicherung, Fixierung und Ablösung der auf dem Zehentrechte haftenden kirchlichen Baupflicht betr., erwähnten Barauslagen fallen auch die Parteikosten.

Dieselben sind sonach in der Regel von jedem der Beteiligten selbst zu tragen, falls nicht Einer von ihnen durch unnötige Anträge Kosten verursacht hat.

Bei Widerspruch der Zehenteigenschaft der Baupflicht kann bis zum Ergehen eines rechtskräftigen richterlichen Urteiles über die qualitative Eigenschaft der Baupflicht hinsichtlich der im bezirksamtlichen Verfahren erwachsenen Kosten nur ein provisorischer Ausspruch erlassen werden. — **VIII. 284. (5. VII. 87).**

12) Ausübung und Ablösung von Weiderechten auf fremdem Grund und Boden.

Kahr S. 104. Krais S. 72 u. 326.
Ges. vom 28. Mai 1852 des gleichen Betreffs (Ges.-Bl. S. 601).

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 8 Ziff. 12.

1. Ermittelung des Sachverhaltes durch die Distriktsverwaltungsbehörde. — 2. Einräumung bei gegenseitigen Weiderechten. — 3. Erlöschung von Triebwegen.

1. Bei einem gemäß Art. 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden betr., gestellten Antrage auf Ablösung einer einseitigen Weidedienstbarkeit obliegt die richtige Ermittlung des Sachverhaltes der Distriktsverwaltungsbehörde. — **VIII. 269. (22. VI. 87).**

2. Wenn im Falle einer gegenseitigen Weidedienstbarkeit bei dem Austritt eines Teilnehmers aus der Weidegemeinschaft die Einräumung von Triebwegen seitens der übrigen Teilnehmer nicht beansprucht worden ist, so kann nicht noch später zu beliebiger Zeit gegenüber dem Ausgetretenen die Einräumung von Triebwegen beansprucht werden.

Die bloße Erschwerung der Weideausübung genügt nicht, um gegen den Austretenden den Anspruch auf Einräumung eines Triebweges zu begründen. — **VIII. 248. (17. V. 87).**

3. Eine Feststellung der Triebwege nach Art. 3 des Gesetzes vom

28. Mai 1852, die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremden Grund und Boden betr., ist nicht unter allen Umständen und für alle Zeiten bindend. Vielmehr kann, wenn sich gegenüber den früher bestandenen maßgebenden Verhältnissen, sei es durch Besitzwechsel oder durch Wechsel in den Kulturen oder wie immer, Änderungen ergeben, nach welchen die früher festgestellten Triebwege nicht mehr notwendig erscheinen, die Festhaltung jener früheren Feststellungen nicht mehr gefordert werden. — IX. 398. (18. V. 88).

13) Zusammenlegung von Grundstücken.

Diese Gesetzesbestimmung ist samt dem Gesetze vom 10. Nov. 1861 über Zusammenlegung von Grundstücken zufolge Art. 51 Abs. 2 lit. b des Flurbereinigungsgesetzes vom 29. Mai 1886 (G.- u. Vdgs.-Bl. S. 271) aufgehoben. Dafür: Art. 35 des Ges. v. 29. Mai 1886, welcher lautet:

„Gegen den Endbescheid der Flurbereinigungs-Kommission (Art. 24 Abs. 3, Art. 31 Abs. 2 u. Art. 34) ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig."

„Insoweit der Endentscheid die Vermessung der Grundstücke oder den Verteilungsplan betrifft, findet hiegegen Beschwerde nur statt, wenn unrichtige Gesetzesanwendung behauptet wird."

„Bezüglich der Beschwerdefrist und des Verfahrens in zweiter Instanz finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, entsprechende Anwendung. Die Beschwerde ist bei der Flurbereinigungskommission anzubringen."

Krais S. 326 u. 400 f.

14) Benützung des Wassers; Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen.

Kahr S. 105. Krais S. 76 u. 84 (Abs. 3). 326.

Gesetze siehe oben bei Art. 8 Ziff. 10. Vdg. v. 11. Januar 1855, das Verfahren bei Aufstellung der Höhenmaße für Stauvorrichtungen und Triebwerke betr. (Reg.-Bl. S. 65 ff.). Weber Bd. IV. 667.

Ges. v. 15. April 1875, die Bestimmungen des Art. 89 des Ges. v. 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers betr. (Ges.- u. Vdgs.-Bl. S. 360).

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 8 Ziff. 14.

Öffentl. Flüsse: 1. Kein Einspruchsrecht gegen neue Anlagen. — 2. Keine Beschwerde dagegen. — Privatflüsse im Eigentume des Staates: 3. Zuständigkeitsverhältnisse im allgem. — 4. Reinigung des Flußbettes. — 4a. Aufstellung von Höhenmaßen durch die Triebwerks- und Stauanlagenbesitzer an öffentlichen und staatlichen Privatflüssen. — 4b. Konzessionen zur Wasserbenützung an staatlichen Privat-

flüssen, Einsprüche dagegen — keine Verwaltungsrechtssachen. — 4c. Rechtskraft der Bescheidung von bezüglichen Konzessionsgesuchen. — Privatflüsse: 5. u. 6. Rechte des Ufereigentümers. — 7. Gerbereien. — 8. Reinigungspflicht. — 9. Reinigungspflicht bei einem Wildbach. — 10. Ortspolizeil. Vorschriften — ihr Einfluß auf die Reinigungspflicht. — 11. u. 12. Befreiungsgründe; — Verjährung und Herkommen. — 13. Stauvorrichtung. — 14. Eisbrecher. — 15. Gefährdung des öff. Interesse durch Anlage eines Triebwerkes. — 16. u. 17. Privatrechtl. Einwendungen dagegen. — 18. Anordnungsrecht der Behörde. — 19. Zulässige Stauhöhe. — 20. u. 21. Abänderung an einem Triebwerk. — 22. Beseitigung einer Stauanlage. — 23. Aichpfahl. — 24. Pflicht zur Setzung desselben. — 25. Kosten desselben. — 26. bis 28. Verfahren (Wahl des Sachverständigen). — 29. Beschwerdefrist. — 30. Vollstreckungsverfahren. — 31. Einspruch gegen die Benützung des Wassers aus privatrechtlichen Gründen — Verfahren der Verwaltungsbehörden. — Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen: 32. Bildung der Genossenschaft. — 33. Verpflichtender Charakter des Genossenschafts-Statuts. — 34. Zulässigkeit der Drainage. — 35. Wahl der Sachverständigen und des Projektes. — 36. Stauanlage zum Zwecke eines Bewässerungs-Unternehmens — Zuständigkeit. — 37. Privatr. Wiesenwässerungsordnung. — 38. Präjudiz des Ausschlusses mit Einwendungen gegen ein Bewässerungs- oder Entwässerungs-Unternehmen zum Zwecke der Bodenkultur — rechtliche Bedeutung desselben. — 39. Ausnahmsweise Zuständigkeit des Verw.-G.-Hofes in Angelegenheiten des Art. 52 des W.-B.-Ges.

1. Die Besitzer bereits bestehender Anlagen an öffentlichen Flüssen haben gegen die Erteilung von Bewilligungen zu neuer oder erhöhter Wasserbenützung an solchen Flüssen kein im öffentlichen Rechte gegründetes Einspruchsrecht. — **VIII. 217. (1. III. 87).**

2. Beschwerden gegen die Erteilung neuer Konzessionen zur Wasserbenützung an öffentlichen Flüssen fallen nicht in die Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes. — **VIII. 217. (1. III. 87).**

3. Für die im Eigentum des Staates befindlichen Privatflüsse gelten in Ansehung der Zuständigkeit die gleichen Grundsätze, wie für die öffentlichen Flüsse; soweit solche Flüsse in Frage sind, ist die Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes in Bezug auf die in Art. 10—12 des Ges. v. 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betr., ausgeschlossen. — **XI. 190. (6. V. 89).**

4. Die Reinigung des Flußbettes, sowie die notwendige Beseitigung der Hindernisse des Wasserablaufes ist bei den im Eigentume des Staates befindlichen Privatflüssen wie bei öffentlichen Flüssen Sache der Staatsregierung und nicht der Ufereigentümer. — **II. 591. (22. III. 81).**

4a. Die Verpflichtung zur Aufstellung von Höhenmaßen bei Triebwerken und Stauvorrichtungen an öffentlichen und an den im Eigentume des Staates befindlichen Privat-Flüssen ist eine öffentlich rechtliche. Zur Bescheidung desfallsiger Beschwerden ist daher der k. Verwaltungsgerichtshof zuständig. — **XI. 294. (15. VII. 89).**

4b. Die Verleihung einer Konzession zur Wasserbenützung an einem im Eigentume des Staates befindlichen Privatflusse, sowie Einsprüche gegen Kon-

zessionsbewilligungen an solchen Flüssen oder Beschwerden wegen Überschreitung der erteilten Erlaubnis sind keine Verwaltungsrechtssachen. Desfallsige Beschwerden fallen nicht in die Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes. — **XI. 294. (15. VII. 89).**

4c. Bei Beschlüssen der Verwaltungsbehörden, welche in Bescheidung von Konzessionsgesuchen erlassen werden, tritt eine Rechtskraft in dem Sinne, daß hiedurch unabänderliches Recht geschaffen wird, nur dann ein, wenn und insoweit dieselben zugleich einen verwaltungsrechtlichen Ausspruch über bestrittene Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Konzessionsbewerber und dessen im Streite beteiligten Gegeninteressenten enthalten. — **XI. 262. (13. VI. 89).**

5. Das Recht des Ufereigentümers auf die beliebige Benützung des an seinem Grundeigentume vorüberfließenden Privatflusses ist als ein aus dem Grundeigentume abgeleitetes Privatrecht anzuerkennen, dessen Ausübung nach Art und Umfang zwar im öffentlichen Interesse bestimmten gesetzlichen Beschränkungen unterliegt und deshalb der Überwachung der Verwaltungsbehörden unterstellt ist und eventuell der administrativen Genehmigung bedarf, außerdem aber nur entgegenstehenden privatrechtlich begründeten Sonder- und Vorrechten zu weichen hat, worüber die Civilgerichte zu entscheiden haben. — **III. 583. (28. II. 82).**

6. Ufereinschnitte und Schwellungen zur Ableitung des Wassers bedürfen keiner administrativen Genehmigung und nicht einmal einer vorgängigen Anzeige an die Verwaltungsbehörde. — **III. 583. (28. II. 82).**

7. Die Erteilung der polizeilichen Bewilligung zur Benützung des Wassers eines Privatflusses zum Betriebe von Gerbereien zc. und die Auflage von Beschränkungen in Bezug hierauf gemäß Art. 58 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers ist dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörde anheimgegeben und daher der rechtlichen Würdigung des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. — **V. 47. (27. XI. 83).**

8. Die nach Art. 47 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, Benützung des Wassers betr., dem Eigentümer der Ufergrundstücke obliegende öffentlich rechtliche Reinigungspflicht ist als eine auf dem betreffenden Grundeigentum ruhende Verbindlichkeit aufzufassen, deren Erfüllung dem jeweiligen Eigentümer obliegt.

Eine über eine solche Verbindlichkeit im verwaltungsrechtlichen Verfahren ergangene und rechtskräftig gewordene Entscheidung äußert daher nicht nur gegen diejenige Person, welche sich zur Zeit der Erlassung des verwaltungsrechtlichen Ausspruches im Besitze der betreffenden Grundstücke befunden hatte, sondern auch gegen deren Nachfolger im Besitze rechtsverbindliche Wirkung. — **X. 266.**

9. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen in Art. 47—51 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betr., über die Verpflichtung zur Reinigung der Ufer und zur Ausräumung des Flußbettes eines Privatflusses wird durch den Umstand, daß ein Fluß die Eigenschaft eines sogenannten Wildbaches hat, nicht ausgeschlossen. — **V. 176. (1. IV. 84).**

10. Durch ortspolizeiliche Vorschriften, welche für die Reinigung eines

Flußbettes bestimmte Zeiten festsetzen, wird die durch Art. 47 Abs. 3 u. Art. 49 des Wasserbenützungsgesetzes statuierte gesetzliche Verpflichtung, das Flußbett so oft zu räumen, als dies zur Beseitigung der Hindernisse des Wasserlaufes erforderlich erscheint, nicht alteriert. — II. 390. (28. XII. 80).

11. Wenn gegen einen Antrag, die Verpflichteten zur Reinigung der Ufer beziehungsweise zur Ausräumung des Flußbettes eines Privatflusses anzuhalten, von den als pflichtig Bezeichneten Einwendungen erhoben werden, so hat die Verwaltungsbehörde, wenn diese Einwendungen auf dem Boden des öffentlichen Rechtes beruhen, nach Maßgabe der in Art. 47 a. a. O. festgestellten Grundsätze über die Reinigungspflicht an sich, sowie über das dem einzelnen Pflichtigen zufallende Maß der Verpflichtung Entscheidung zu treffen, andernfalls aber, wenn die Reinigungspflicht auf Grund civilrechtlicher Verhältnisse bestritten wird, gemäß Art. 50 Abs. 1 a. a. O. sich der Entscheidung zu enthalten und den Parteien die Austragung dieses Streitverhältnisses bei den Gerichten zu überlassen, es wäre denn, daß die Reinigung dringlich erschiene, in welchem Falle die Verwaltungsbehörde gemäß Art. 50 Abs. 2 a. a. O. berechtigt ist, provisorisch zu verfügen, was sie nach der Sach- und Rechtslage für entsprechend erachtet. — V. 176. (1. IV. 84).

12. Verjährung und Herkommen als Befreiungsgründe von der in Art. 47 a. a. O. statuierten öffentlich rechtlichen Verpflichtung sind privatrechtlicher Natur. Die Berufung hierauf seitens der als pflichtig Bezeichneten begründet daher ein civilrechtliches Streitverhältnis, dessen Austragung den Gerichten zukommt. — V. 176. (1. IV. 84).

13. Als Stauvorrichtungen im Sinne des Art. 73 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betr., sind nur solche Anlagen zu betrachten, welche die Aufstauung des Wassers zum Zwecke, nicht solche, welche sie nur zur Folge haben. — V. 177. (26. IX. 82).

14. Eisbrecher, welche oberhalb eines Wasserbauwerkes angebracht sind und dazu dienen, ankommende größere Eisplatten zu zerteilen und dadurch für das Bauwerk unschädlicher zu machen, können daher in der Regel — von besonderen Umständen, welche die Absicht einer dauernden Erhöhung des Wasserspiegels erkennen lassen, abgesehen — nicht als Stauvorrichtungen im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmung erachtet werden.

Eisbrecher, welche oberhalb eines Triebwerkes zum Schutze desselben gegen Beschädigungen angebracht werden, sind nicht als Bestandteile des Triebwerkes anzusehen; in deren Anbringung ist daher eine Abänderung des Triebwerkes selbst nicht zu erblicken.

Demnach kann aus Art. 73 a. a. O. die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Bescheidung einer gegen die Erteilung der Genehmigung zur Anlage solcher Eisbrecher von den Kontradizenten erhobenen Beschwerde nicht abgeleitet werden. — IV. 177. (26. IX. 82).

15. Die Frage, ob durch Anlage eines Triebwerkes oder einer anderen Stauvorrichtung in einem öffentlichen oder Privatflusse das öffentliche Interesse

gefährdet werde, ist eine Ermessensfrage und hiernach im Streitfalle der letztinstanziellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes entzogen. — II. 94. (12. X. 80).

16. Wenn gegen einen nach Maßgabe der Art. 73 ff. des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852 von der zuständigen Verwaltungsbehörde in Instruktion genommenen Antrag auf Genehmigung einer Stauanlage behauptet werden will, daß das durch die beabsichtigte Stauanlage nutzbar zu machende Wasser für den Antragsteller ein fremdes sei, und daß daher das in Art. 62 a. a. O. angeordnete Verfahren Platz zu greifen habe, so muß dieser Einwand bei Vermeidung des Ausschlusses an der zur Verhandlung über den Antrag stattfindenden Tagsfahrt als Einspruch gegen das Unternehmen geltend gemacht werden; eine nachträgliche Geltendmachung dieses Einwandes als Nichtigkeitsgrund ist, wenigstens den Verwaltungsbehörden gegenüber, ausgeschlossen. — II. 556. (1. II. 81).

17. Der Verwaltungsbehörde ist bei ihren nach Maßgabe des Art. 76 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betr., zu erlassenden Entscheidungen, wenn Einspruch gegen das beabsichtigte Unternehmen auf Grund von Privatrechtsverhältnissen erhoben wird, anheimgestellt, dem Unternehmer die erbetene Bewilligung entweder, vorbehaltlich der Austragung der erwähnten Verhältnisse auf dem Rechtswege, zu erteilen, oder bis zur Beseitigung des erhobenen Einspruches durch richterliches Urteil zu versagen.

Diese alternative Befugnis kommt der Verwaltungsbehörde auch aus dem Standpunkte des § 19 der Reichs-Gewerbeordnung zu. — II. 94. (12. X. 80).

18. Die Verwaltungsbehörde ist auf Grund des Art. 76 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers und des § 18 der Reichs-Gewerbeordnung im allgemeinen berechtigt, mit der Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung eines Triebwerkes zugleich Vorschriften über die Wasserführung zu geben und ist auf Grund des Art. 52 a. a. O. auch befugt, solche Vorschriften im Bedürfnisfalle nachzuholen.

Dieses Anordnungsrecht ist jedoch in Bezug auf Privatflüsse auf die Wahrung des allgemeinen Interesses beschränkt und darf nicht dahin ausgedehnt werden, daß die Verwaltungsbehörde, wenn lediglich Streit zwischen Wasserberechtigten über das einem jeden derselben zustehende Recht der Wasserbenützung besteht, ohne daß das allgemeine Interesse gefährdet erscheint, Anordnungen zur Beseitigung des ausschließlich auf dem Gebiete des Privatrechtes liegenden Streitverhältnisses erläßt. — V. 62. (4. XII. 83).

19. Für den rechtlichen Bestand eines durch Beschluß der Verwaltungsbehörde genehmigten Wasserwerkes hat dessen wirkliche Ausführung, wie dieselbe bei der nach Art. 78 des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852 vorzunehmenden Ortsbesichtigung konstatiert und von Seite der Beteiligten und der Verwaltungsbehörde als entsprechend anerkannt worden ist, Maß zu geben.

Änderungen an diesem Wasserwerke können daher, auch wenn dieselben nach der ursprünglich erteilten Genehmigung zulässig wären, nicht vorgenommen

werden, ohne daß hiefür eine neuerliche Bewilligung der Verwaltungsbehörde nach Vorschrift der Art. 73 ff. a. a. O. erwirkt wird. — **II. 626. (5. IV. 81).**

20. Wenn Änderungen an einem Triebwerke nach Maßgabe der Art. 73 u. 82 des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852 zulässig erscheinen, so kann dem Unternehmer die Genehmigung hiezu nicht deshalb versagt werden, weil durch diese Änderungen die natürlichen Hindernisse des Wasserablaufes, wie Schlammablagerungen und Eisbildung, vermehrt werden.

Den Eigentümern der anderen an demselben Flusse gelegenen Triebwerke muß es anheimgegeben werden, sich gegen die hieraus entstehenden Nachteile durch rechtzeitige Geltendmachung der dem Unternehmer nach Maßgabe der Art. 47 Abs. 3 und Art. 49 des Wasserbenützungsgesetzes obliegenden Verpflichtung zur jederzeitigen erforderlichen Flußbettreinigung zu schützen. — **II. 390. (28. XII. 80).**

21. Das erste Erfordernis, um vom Parteistandpunkte unter Berufung auf die Art. 83 u. 84 des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852 die Abänderung einer Stauanlage verlangen zu können, besteht — unbeschadet des Rechtes der Offizialbehandlung des Gegenstandes bei Gefährdung des öffentlichen Interesses — in dem Erbieten des angeblich Beschädigten, seinerseits diejenigen Verpflichtungen erfüllen zu wollen, welche das Gesetz dem Beschädigten auferlegt. — **II. 556. (1. II. 81).**

22. Wenn unter dem Gesichtspunkte eines für die Wirtschaft der Einwohner einer Ortschaft zu besorgenden Notstandes nicht eine bloße Beschränkung, sondern die vollständige Beseitigung der diesen Notstand durch Wasserentziehung veranlassenden Stauanlage beantragt wird, so kann der Verbescheidung dieses Antrages Art. 56 des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852 nicht zu Grunde gelegt werden. — **II. 556. (1. II. 81).**

23. Streitfragen über die Verpflichtung zur Aichpfahlsetzung zählen zu den Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 Ziff. 14 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. — **IV. 330. (13. II. 83).**

24. Die Bestimmungen in Art. 77 des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852 und der auf Grund desselben ergangenen Kgl. Vdg. v. 11. Januar 1855, das Verfahren bei Aufstellung der Höhenmaße für Stauvorrichtungen und Triebwerke betr., haben über Beschaffenheit und Lage der Aichpfähle ein zwingendes öffentliches Recht geschaffen, dessen Verwirklichung zu jeder Zeit und von jedem Beteiligten gefordert und gegenüber welchem von entgegenstehenden wohlerworbenen Rechten nicht gesprochen werden kann.

Dieselben können deshalb durch Vereinbarung nicht rechtswirksam abgeändert werden. — **XI. 213. (13. V. 89).**

25. Wenn nach Einleitung des Offizialverfahrens zur Aufstellung eines bleibenden Höhenmaßes (Aichpfahl) an einer Wasserstauvorrichtung von dem Besitzer der letzteren die gesetzliche Notwendigkeit des Höhenmaßes bestritten wird und die infolge dessen erforderliche Feststellung des Sachverhaltes Kosten verur-

sacht, so sind letztere von dem Besitzer der Stauvorrichtung, weil durch ihn veranlaßt und in seinem Interesse erwachsen, auch wenn die Sache zu seinen Gunsten entschieden wird, zu tragen. — II. 348. (18. IX. 80).

26. Wenn die I. Instanz bei Erhebung eines Sachverständigenbeweises in einer Angelegenheit des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852 die Vorschriften des Art. 94 a. a. O. befolgt hat und die II. Instanz die Erhebung eines weiteren Sachverständigenbeweises für notwendig erachtet, so ist dieselbe hiebei an die Einhaltung der angeführten Vorschriften nicht gebunden, sondern kann die Auswahl der Sachverständigen nach Maßgabe des Art. 36 im Zusammenhalte mit Art. 20 Abs. 1 des Ges. vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., frei bestimmen, ohne den Parteien einen Einfluß auf diese Wahl einzuräumen. Den Parteien steht lediglich das Recht zu, etwa gesetzlich zulässige Erinnerungen gegen die Personen der zugezogenen Sachverständigen geltend zu machen. — II. 556. (1. II. 81).

27. Der Umstand, daß in II. Instanz eine — in einer gegebenen Streitsache zum Sachverständigen nicht taugliche — Person als Sachverständiger vernommen wurde, begründet keine Nichtigkeit des Verfahrens, sondern könnte dem Verwaltungsgerichtshofe nur einen Anlaß zur Erholung eines technischen Obergutachtens bieten, wenn die Entscheidung der Vorinstanz ausschließlich oder vorwiegend auf die Aussage jenes Sachverständigen gestützt ist. — II. 556. (1. II. 81).

28. Eine Aufhebung des Verfahrens gemäß Art. 36 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. Aug. 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. als Folge einer Außerachtlassung der Bestimmungen in Art. 94 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betr., wird auf Antrag der Beteiligten in der Regel dann einzutreten haben, wenn

1) sachlich sich die Beschwerdeführer durch solche Verfügungen verletzt glauben, welche durch die ohne Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift erholte sachverständige Beurteilung beeinflußt erscheinen, und wenn
2) der Mangel im Verfahren nicht in anderer Weise gedeckt ist — sei es, daß eine auch in Bezug auf die Einwendungen der Beschwerdeführer gleichwohl als vollkommen ausreichend zu erachtende sachverständige Prüfung vorliegt, sei es, daß jene ausdrücklich oder stillschweigend das von den Behörden beobachtete Verfahren gebilligt haben. — XI. 118. (18. III. 89).

29. Die Vorschriften in § 20 der Reichs-Gewerbeordnung über das Beschwerdeverfahren in bestimmten Gewerbesachen finden auf Angelegenheiten des § 147 Abs. 3 dieses Gesetzes keine Anwendung.

Für das Beschwerdeverfahren in letzteren Angelegenheiten hatten bis zum Inslebentreten des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes die einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften Maß zu geben, vom gedachten Zeitpunkte an sind die Bestimmungen in Art. 22 des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes anzuwenden. — III. 173. (12. VII. 81).

30. Zur letztinstanziellen Entscheidung von Beschwerden gegen Vollstreckungsverfügungen der Verwaltungsbehörden, welche auf Grund des Art. 49 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betr., erlassen wurden, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — **II. 230. (23. XI. 80).**

31. Die privatrechtliche Möglichkeit, über das Wasser frei zu verfügen, ist das erste Erfordernis zur Ausführung einer Triebwerksanlage oder einer anderen Stauvorrichtung. Ist diese strittig, so besteht für die Verwaltungsbehörde in der Regel insolange kein Anlaß, die erbetene polizeiliche Bewilligung zur Errichtung der Anlage zu erteilen, als nicht der Unternehmer derselben sein privatrechtliches Verfügungsrecht liquid gestellt hat. Nur wenn die Grundlosigkeit der gegen das Verfügungsrecht des Unternehmers erhobenen Einwendungen offensichtig ist und der Besitzstand für den Unternehmer spricht, wird die polizeiliche Genehmigung unter Verweisung der erhobenen privatrechtlichen Einsprüche auf den Civilrechtsweg zu erteilen sein. — **XI. 262. (13. VI. 89).**

32. Die in den Artikeln 7 und 9 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur betr., ausgesprochenen Grundsätze über die notwendigen Voraussetzungen für die Trennung einzelner zur Genossenschaft gehöriger Grundstücke wider Willen der Mehrheit und für die Auflösung der Genossenschaft haben nicht erst nach erfolgter behördlicher Beschlußfassung über die Zulässigkeit des betreffenden Unternehmens, sondern sofort nach Bildung der Genossenschaft Anwendung zu finden. — **III. 535. (24. I. 82).**

33. Bestimmungen in den Genossenschaftsstatuten eines Entwässerungs-Unternehmens darüber, wie der notwendige Aufwand an Arbeit und Geld zu beschaffen und wie die Grundbesitzer, welche Servituten einzuräumen haben, entschädigt werden sollen, sind für die Widersprechenden nicht verpflichtend; vielmehr muß über die Frage der Beteiligung derselben an jenen Kosten, bezw. ihrer Entschädigung nach Vorschrift der Art. 13 u. 38 des Gesetzes v. 28. Mai 1852 über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen und in Gemäßheit der Art. 45 ff. des Ausführungsges. v. 23. Febr. 1879 zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung zwischen dem Genossenschaftsausschusse und den Widersprechenden verhandelt und entschieden werden. — **XI. 110. (25. II. 89).**

34. Die Zulässigkeit der Drainage als Mittel zur Entwässerung kann vom Standpunkte des Gesetzes über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen mit Grund nicht bestritten werden. Auch aus dem Standpunkte des Art. 89 des Gesetzes über die Benützung des Wassers und der hiezu ergangenen Novelle vom 15. April 1875 muß die Zulässigkeit der Drainage als außer Zweifel stehend erachtet werden. — **III. 535. (24. I. 82).**

35. Wenn ein von einem Techniker angefertigtes Entwässerungsprojekt von der instruierenden Behörde technisch wie wirtschaftlich vollkommen erschöpfend

befunden wird, so ist diese Behörde durch die Vorschriften in Art. 26 und 27 a. a. O. nicht gehalten, unter allen Umständen hierüber ein weiteres technisches Gutachten einzuholen. Die Außerachtlassung dieser Vorschriften hat insbesondere dann nicht die Aufhebung des nach Art. 37 a. a. O. gefaßten Bescheides zur notwendigen Folge, wenn die um Aufhebung angegangene Oberinstanz die Überzeugung gewinnt, einerseits daß das Entwässerungsprojekt auch ohne das Verfahren nach Art. 27 ff. a. a. O. nach allen Richtungen und namentlich in Bezug auf die in Art. 29 Ziff. 1—6 bezeichneten Punkte sachlich und technisch genügend erörtert ist, andererseits daß durch diese Außerachtlassung kein wirkliches Recht der Beteiligten verletzt wurde.

Ebenso wenig kann ein wesentlicher, die Aufhebung des vorinstanziellen Bescheides notwendig bedingender Mangel des Verfahrens darin erblickt werden, daß die instruierende Behörde zur schließlichen Sachverhandlung wiederum nur den Verfasser des Projektes als Sachverständigen zugezogen hat, und zwar dieß um so weniger, als Art. 33 a. a. O. lediglich vorschreibt, daß dieselben Sachverständigen, auf deren Urteil sich die instruierende Behörde bei der technischen Prüfung des Unternehmens gestützt hat, auch an der Sachverhandlung teilnehmen. — **III. 535. (24. I. 82).**

36. Wenn auch der Antrag auf Errichtung von Stauanlagen mit einem Bewässerungsunternehmen in Zusammenhang gebracht ist, so kann gleichwohl eine Zuständigkeit der k. Regierung, Kammer des Innern, zur Bescheidung jenes Antrages aus dem Gesetze vom 28. Mai 1852, die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur betr., nicht abgeleitet werden, vielmehr hat einen solchen Antrag die zuständige Distriktsverwaltungsbehörde zu instruieren und zu bescheiden. — **VIII. 251. (7. VI. 87).**

37. Streitigkeiten, bei denen es sich um den Vollzug einer auf privatrechtlichem Titel beruhenden Wässerungsordnung für die Berechtigungswiesen und um den Inhalt und Umfang der hieraus für die einzelnen Wässerungsberechtigten sich ergebenden Benützungsrechte handelt, sind civilrechtlicher Natur. — **XI. 38. (28. I. 89).**

38. Die Besitzer der an einem Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmen zum Zwecke der Bodenkultur beteiligten Grundstücke, gegen welche das in Art. 32 Abs. 1 Ziff. 2 des Ges. v. 28. Mai 1852 angedrohte Präjudiz gemäß Art. 36 a. a. O. verwirklicht wurde, sind nicht denjenigen beizuzählen, welche sich im Sinne des Art. 16 a. a. O. für das Unternehmen erklärt haben. Letzteren sind jedoch die bedingt Beigetretenen beizuzählen, soferne die Annahme der von ihnen gestellten Bedingungen seitens der Antragsteller bezw. der Genossenschaft in unzweideutiger Weise erfolgt ist. — **XI. 282.** (Plenarbeschluß.) **(19. VII. 90).**

39. In einer nach Art. 52 des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852 zu behandelnden Angelegenheit erscheint eine Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes ausnahmsweise dann gegeben, wenn die Anordnungen der Verwaltungsbehörde Verpflichtungen für die Beteiligten im Gefolge haben, deren

Auflage nach gesetzlicher Regel, d. i. abgesehen von etwa in Mitte liegenden Privatrechtsverhältnissen, nur aus verwaltungsrechtlichen Gründen und durch verwaltungsrechtlichen Ausspruch erfolgen kann. — **XI. 377.** (8. X. 89).

15) Uferschutz und Schutz gegen Überschwemmungen, soweit nicht Kreis- oder Staatslasten in Frage stehen.

Kahr S. 105. Krais S. 78 u. 327.
Gesetz: vgl. bei Art. 8 Ziff. 10. (Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 113).

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 8 Ziff. 15.

1. Beseitigung von eigenmächtigen Uferschutzanlagen. — 2. Anspruch auf Schutz gegen Überschwemmung. — 3. Genehmigung von Uferschutzanlagen.

1. Zur letztinstanziellen Entscheidung darüber, ob eine Uferschutzanlage, welche ohne die nach Art. 20 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, den Uferschutz und den Schutz gegen Überschwemmungen betr., erforderliche polizeiliche Genehmigung errichtet wurde, zu beseitigen sei, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — **IV. 409.** (3. IV. 83).

2. Aus Art. 7 des Gesetzes über den Uferschutz und den Schutz gegen Überschwemmungen vom 28. Mai 1852 läßt sich ein verwaltungsrechtlich verfolgbarer Rechtsanspruch auf Schutz gegen drohenden Schaden nicht ableiten. **VIII. 262.** (17. V. 87).

3. Die Erteilung oder Versagung der nach Art. 22 ff. des Gesetzes vom 28. Mai 1852, den Uferschutz und den Schutz gegen Überschwemmungen betr., erforderlichen polizeilichen Genehmigung ist ein Gegenstand des administrativen Ermessens und daher der letztinstanziellen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entzogen. — **IV. 177.** (26. IX. 82).

16) Vermarkung der Grundstücke.

Kahr S. 106. Krais S. 80, 327.
Ges. vom 16. Mai 1868 des nämlichen Betreffs (Ges.-Bl. S. 573) Art. 7 mit 11.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 8 Ziff. 16.

1. Anspruch und Verpflichtung bezüglich der Vermarkungsgebühren. — 2. Ungiltigkeit einer Vermarkung. — 3. Siebener-Bezirke und Zahl der Feldgeschworenen. — 4. Geschäftsführung und 5. Gebühren-Ansprüche derselben.

1. Streitigkeiten über Zahlung von Vermarkungsgebühren fallen unter Art. 8 Ziff. 16 des Gesetzes, wenn die Zahlung auf Grund der behaupteten Gesetzwidrigkeit der vollzogenen Setzung von Grenzzeichen verweigert wird.

Ein Anspruch der Feldgeschworenen auf die bestimmte Gebühr für Steinsetzung kann nur dann erhoben werden, wenn letzterer mit Beachtung der hiefür gegebenen gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist. — **I. 107.**

2. Eine Vermarkung ohn vorherige Zustimmung der beteiligten Grundbesitzer oder ohne Ladung derselben zu dem Vermarkungstermine ist ungiltig. — **I. 147.** (17. II. 80).

3. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich nicht auf

Streitigkeiten über die Zahl der aufzustellenden Feldgeschwornen und der zu bildenden Siebener-Bezirke. — I. 134. (3. II. 80).

4. Zur letztinstanziellen Entscheidung von Differenzen unter Feldgeschworenen in Bezug auf ihre Geschäftsführung ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — II. 228. (23. XI. 80).

5. Zur letztinstanziellen Entscheidung von Streitigkeiten über Gebührenansprüche der Feldgeschworenen ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — III. 607. (14. III. 82).

17) Ausübung der Jagd, soweit das Jagdrecht der Grundeigentümer oder der Vollzug des Art. 8 oder 9 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, in Frage steht.

Kahr S. 106. Krais S. 81 u. 328.

Gesetz, die Ausübung der Jagd betr. (Ges.-Bl. S. 117). — Vollzugsvorschriften zum Jagdgesetz vom 3. Febr. 1857, abgedr. in den Kreis-Amts-Blättern und Weber, Ges.- u. Vdgn.-Sammlung Bd. V S. 21 ff. (Bl. f. adm. Pr. Bd. 30 S. 60, 61).

Für die Pfalz: Jagdverordnung v. 21. Septbr. 1815 (Amtsblatt für die Pfalz S. 253).

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 8 Ziff. 17.

1. Verhältnis des jagdberechtigten Grundeigentümers zum bisherigen Jagdpächter. — 2. Streit zweier Gemeinden über das Recht zur Jagdverpachtung. — 3. Vernehmung der Gemeinde im Streit über selbständiges Jagdausübungsrecht. — 4. Jagdausübungsrecht — ein persönl. Recht; Wirkung der Rechtskraft bezüglicher Entscheidung gegen Besitznachfolger. — 5. Das Recht zur selbständigen Ausübung der Jagd nicht verjährbar. — 6. Befugnis zur Verpachtung der eigenen Jagd. — 7. u. 8. Gemeinschaftlicher Grundbesitz. — 9. Grundeigentümer im Sinne des Gesetzes. — 10. Umschlossenes Grundstück. — 11. Zusammenhängender Grundbesitz. — 12. Gemeindl. Flurmarkung als Begrenzung des Jagdrechtes. — 13. Zusammenrechnung von Einzeln- und gemeinsch. Besitz. — 14. Öffentliche Wege. — 15. u. 16. Jagd auf Fischteichen. (Zusammenhang derselben; Inklaven.) — 17. Öffentliche Straßen und Zugehörungen. — 18. Flüsse. — 19. u. 20. Jagdbefugnis auf Inklaven. — 21. Jagdausübung namens der Grundeigentümer durch die politische Gemeinde; Einhebung und Verrechnung des Jagdpachtschillings nur für dieselbe. — 22. u. 23. Beschwerderecht der Gemeinde bei Jagdverpachtungen. — 24. u. 25. Verwendung des Jagdpachtschillings. — 26. Recht des Grundbesitzers auf Mitbenützung der Feldjagd in der Pfalz. — 27. Größe des hiefür erforderlichen Grundbesitzes. — 28. Jagdverpachtung — kein Hindernis der Ausübung des Mitjagdrechtes in der Pfalz. — 29. Zusammenhängender Grundbesitz; Zuständigkeitsverhältnis (nach pfälzischem Recht). — 30. Zugehörigkeit von Grundstücken zur Wald- oder Feldjagd in der Pfalz.

1. Über die Frage, ob das Recht des bisherigen Jagdpächters dem Rechte des Grundeigentümers auf Ausübung der Jagd innerhalb seines Besitztums sofort vor Ablauf des Jagdpachtvertrages zu weichen hat, haben

im Streitfalle nicht die Verwaltungsbehörden zu entscheiden. — I. 161. 162. (2. III. 80).

2. Zur letztinstanziellen Entscheidung der Frage, welche von zwei Gemeinden in Anwendung des Art. 4 des Jagdausübungsgesetzes vom 30. März 1850 befugt sein soll, die Jagd auf bestimmten Grundstücken durch Verpachtung auszuüben, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — IV. 267. (28. XII. 82).

3. Ein distriktspolizeilicher Beschluß, durch welchen einem Grundbesitzer das von ihm gemäß Art. 2 Ziff. 3 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., in Anspruch genommene Jagdausübungsrecht ohne vorgängiges Gehör der beteiligten Gemeinden abgesprochen wurde, kann nicht in Rechtskraft erwachsen und steht daher einer neuen Entscheidung über dieses Recht nicht entgegen. — IV. 459. (1. V. 83).

4. Das nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1850 über die Ausübung der Jagd dem Grundeigentümer unter gewissen Voraussetzungen zustehende Jagdausübungsrecht ist ein persönliches Recht.

Die Rechtskraft eines über dieses Recht, wenn auch im kontradiktorischen Verfahren, ergangenen distriktspolizeilichen Beschlusses erstreckt sich daher nicht auf die Besitznachfolger derjenigen Personen, welche zur Zeit der Erlassung des Beschlusses im Besitze des betreffenden Grundkomplexes waren. — IV. 84. (13. VI. 82).

5. Das Recht des Grundeigentümers zur selbständigen Ausübung der Jagd nach Maßgabe des Art. 2 des Jagdausübungsgesetzes geht dadurch nicht verloren, daß es bisher mit in die Verpachtung der Gemeindejagd gegeben war, mag auch dieses Verhältnis von noch so langer Dauer sein.

Der Umstand, daß ein im übrigen den Voraussetzungen des Art. 2 Ziff. 3 des Jagdausübungsgesetzes entsprechender Grundbesitz zum Teile durch eine der Ziff. 2 a. a. O. entsprechende Umzäunung umgeben ist, schließt den Begriff des „zusammenhängenden Grundbesitzes" im Sinne der angeführten Ziff. 3 nicht aus. — III. 170. (12. VII. 81).

6. Die Verpachtung des dem Grundeigentümer gesetzlich zustehenden Jagdausübungsrechtes ist als statthaft zu erachten.

Eine polizeiliche Genehmigung hiezu ist nicht nötig.

Wird ein solcher Pachtvertrag distriktspolizeilich beanstandet, so sind Verpächter und Pächter zur Beschwerdeführung berechtigt. — I. 173. (9. III. 80).

7. Wenn ein Grundbesitz, auf welchem die Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundeigentümer selbst gesetzlich zulässig ist, sich im gemeinschaftlichen ungeteilten Eigentume mehrerer physischen oder juristischen Personen befindet, so sind dieselben berechtigt, die Jagd auf diesem Grundbesitze in derselben Weise wie ein einzelner Grundeigentümer, also auch durch selbständige Verpachtung auszuüben. — I. 250. (20. IV. 80).

8. Das nach Art. 2 Ziff. 3 a. a. O. begründete selbständige Jagdausübungsrecht auf einem Grundbesitz, welcher sich in dem gemeinschaftlichen un-

geteilten Eigentume Mehrerer befindet, kann von Einzelnen der letzteren vor den Verwaltungsinstanzen mit der Wirkung geltend gemacht werden, daß sich die Zuerkennung desselben auf die sämtlichen Miteigentümer erstreckt. — **IV. 459.** (**1. V. 83**).

9. Als Grundeigentümer im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., hat, solange die civilrechtlichen Eigentumsverhältnisse an einem Grundstücke nicht durch die Gerichte festgestellt sind, derjenige zu gelten, welcher das Grundstück im juristischen Besitze hat. — **VII. 277.** (**6. VII. 86**).

10. Die Voraussetzungen des Art. 2 Ziff. 2 des Gesetzes vom 30. März 1850 über die Ausübung der Jagd treffen bezüglich eines mit einer verschließbaren Thüre versehenen, von einer Hecke oder einer Einzäunung umschlossenen Grundstückes schon dann zu, wenn diese Einfriedigungen Menschen den freien Zutritt in das Grundstück nicht gestatten, und wird keineswegs noch weiter erfordert, daß auch nicht ein Wild durch die Einfriedigung in das Grundstück gelangen kann. — **VI. 196.** (**15. IX. 85**).

11. Das Recht des Grundeigentümers zur Ausübung der Jagd gemäß Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 des Jagdausübungsgesetzes vom 30. März 1850 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der zusammenhängende Grundbesitz in seiner gesetzlichen Minimalgröße nicht ganz, sondern nur zum Teil aus festem Lande, im übrigen aber aus Seen oder Teichen besteht. — **V. 164.** (**11. III. 84**).

12. Die gemeindliche Flurmarkung bildet die örtliche Begrenzung nur für das Jagdrecht, welches die politische Gemeinde namens der Grundeigentümer ihres Bezirkes durch Verpachtung ausübt, nicht aber für das Jagdrecht, welches von dem Grundeigentümer selbst ausgeübt werden darf.

Die verwaltungsrichterliche Entscheidung über die Berechtigung des Grundeigentümers zur Ausübung der Jagd auf seinem Besitztume wird dadurch nicht behindert, daß die fragliche Jagd im Pachtverbande mit der Gemeindejagd sich befindet. — **III. 117.** (**21. VI. 81**).

13. Zusammenrechnung von Einzelnbesitz und gemeinschaftlichem Besitze behufs Herbeiführung eines die Ausübung des Jagdrechtes ermöglichenden zusammenhängenden Grundbesitzes ist gesetzlich unzulässig. — **VII. 45.** (**19. I. 86**).

14. Der Umstand, daß zwei räumlich auseinander liegende Grundkomplexe durch öffentliche Wege verbunden sind, vermag einen Zusammenhang des Grundbesitzes im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 des Jagdausübungsgesetzes vom 30. März 1850 auch dann nicht herbeizuführen, wenn die fraglichen Wege sich im Eigentume des Besitzers der beiden Grundkomplexe befinden. — **VIII. 321.** (**13. XII. 87**).

15. Auf mehreren nebeneinander liegenden und nur durch Dämme getrennten Fischteichen, welche nicht einzeln, sondern nur zusammen die in Art. 2 Ziff. 4 des Jagdausübungsgesetzes vom 30. März 1850 bestimmte Minimalfläche von 50 Tagwerken erreichen, ist die Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundeigentümer dann für zulässig zu erachten, wenn die Dämme nach ihrer

Zweckbestimmung (Bewirtschaftung und Ausnützung der Fischteiche) und nach ihrer steuerlichen Behandlung (Mangel von Plannummern) sich als Zugehörungen der Fischteiche darstellen.

Der Umstand, daß Fischteiche, um sie als solche zu meliorieren, zeitweise abgelassen und mit Feldfrüchten bebaut werden, kann ihnen die Eigenschaft eines Gewässers nicht benehmen und die hieran in Bezug auf die Jagdausübung geknüpften Rechtswirkungen nicht aufheben.

Die Vorschrift des Art. 3 des Jagdausübungsgesetzes, welche die Jagdbefugnis auf Inklaven regelt, hat auf das Jagdrecht nach Art. 2 Ziff. 4 (Teiche und Seen) ebenso wie auf jenes nach Art. 2 Ziff. 3 a. a. O. Anwendung zu finden.

Der Grundsatz des Art. 2 Abs. 2 des Jagdausübungsgesetzes, daß die Kontinuität des Jagdbezirkes durch Wege nicht unterbrochen wird, findet auch auf Wasserjagdbezirke nach Art. 2 Ziff. 4 a. a. O. Anwendung.

Der Wasserjagdberechtigte ist innerhalb der örtlichen Grenzen seines das selbständige Jagdausübungsrecht nach Art. 2 Ziff. 4 des Jagdausübungsgesetzes gewährenden Besitztumes berechtigt, jedes jagdbare Tier zu erlegen, ohne Rücksicht darauf, ob die Erlegungsstelle augenblicklich mit Wasser bedeckt ist oder nicht. — **III. 399. (29. XI. 81).**

16. Teile einer zur Ausübung der Wasserjagd berechtigenden, als Weiher katastrierten Wasserfläche, welche entweder in künstlicher Weise dauernd einer anderen Kultur zugeführt wurden, oder auf natürlichem Wege bleibend aufgehört haben, eine Wasserfläche zu sein, können nicht mehr als Objekt für die Wasserjagd in Betracht kommen. — **VIII. 313. (3. XI. 87).**

17. Die den Straßen durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., beigelegte Wirkung, daß durch sie die Kontinuität eines Jagdbezirkes nicht unterbrochen wird, kömmt in der Regel nicht nur der Straße im engsten Sinne, sondern der ganzen Grundfläche zu, welche in Anwendung des § 36 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 als Straße behandelt und damit der Bonitierung entrückt wurde. — **IV. 349. (6. III. 83).**

18. Hinsichtlich eines durch einen Fluß getrennten Grundbesitzes ist der zur Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundeigentümer berechtigende Zusammenhang im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 des Jagdausübungsgesetzes vom 30. März 1850 nur dann als gegeben zu erachten, wenn die Grundstücke zu beiden Seiten des Flusses mindestens an einem Punkte sich derart gegenüber liegen, daß eine von dem einen Ufergrundstücke im rechten Winkel durch den Fluß an das andere Ufer gezogene Linie dort dasjenige Grundstück trifft, mit dem die Kontinuität bestehen soll. — **VI. 44. (10. II. 85).**

19. Die Eigenschaft einer Inklave eines selbständigen Jagdbezirkes (Art. 3 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr.) wird nicht dadurch aufgehoben, daß dieselbe auf einem im Eigentum eines anderen stehenden Wege zugänglich ist. — **(VI. 141. 28. IV. 85).**

20. Als Inklave eines selbständigen Jagdbezirkes im Sinne des Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., kann nach Art. 3 Abs. 1 a. a. O. ein Grundstück nur dann betrachtet werden, wenn es von diesem Jagdbezirke vollständig umschlossen ist. — **IV. 259. (12. XII. 82).**

21. Die Jagdausübung namens der Grundeigentümer in den Fällen des Art. 4 des Ges. v. 30. März 1850 steht nur den politischen, nicht den Ortsgemeinden zu.

Die Bildung mehrerer Jagdbezirke nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 2 des angeführten Gesetzes ist dem freien Ermessen der politischen Gemeinde überlassen; die Übereinstimmung der Jagdbezirke mit den bestehenden Ortsfluren ist nicht geboten.

Wenn die Bildung der Jagdbezirke nach Ortsfluren erfolgt ist, so sind demungeachtet die Jagdpachtschillinge nicht in die Ortsgemeindekassen, sondern in der Kassa der politischen Gemeinde (unausgeschieden nach Jagdbezirken) zu vereinnahmen und den einzelnen Grundbesitzern nach Maßgabe ihres Anteiles an der Tagwerkzahl der Grundstücke nicht der betreffenden Ortsgemeinde, sondern der gesamten politischen Gemeinde zu verrechnen. — **I. 195. (18. III. 80).**

22. Gegen eine Verfügung der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde, wodurch die bisherige Verpachtung der Gemeindejagd beanstandet und eine Neuregulierung dieser Verpachtung angeordnet wird, kann von der betreffenden Gemeinde nicht auf Grund des Art. 8 Ziff. 17 mit Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c. betr., Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Die Beschwerdeführung an den genannten Gerichtshof ist nur auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des angeführten Gesetzes zulässig, aber erst dann, wenn eine vorher an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, gerichtete Beschwerde erfolglos geblieben ist. — **III. 251. (3. IX. 81).**

23. Außer den Fällen des Art. 8 Ziff. 17 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c. betr., kann die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Bescheidung von Streitigkeiten in Bezug auf die Ausübung der Jagd nur nach Art. 10 Ziff. 2 a. a. O. in dem Falle begründet sein, wenn eine Gemeinde behauptet, daß durch eine Verfügung der Staatsaufsichtsbehörde in Bezug auf die gemeindliche Jagdausübung das der Gemeinde gesetzlich zustehende Selbstverwaltungsrecht verletzt sei.

Dagegen ist der Verwaltungsgerichtshof zur Bescheidung der Beschwerde eines dritten, welche gegen die Modalitäten der gemeindlichen Jagdverpachtung gerichtet ist, nicht zuständig. — **III. 530. (24. I. 82).**

24. Grundbesitzer, welche keine Umlagen zur Gemeindekasse zu entrichten haben, können die Herausbezahlung des nach Maßgabe ihres Grundbesitzes treffenden Jagdpachtschillingsanteiles von der Gemeinde ansprechen. — **VII. 235. (13. IV. 86).**

25. Das Recht des Grundeigentümers auf Teilnahme an dem gemeindlichen Jagdpachtschillinge mit seinen dem Jagdbogen einverleibten Grundstücken

darf keinen weiteren Beschränkungen als den im Gesetze selbst oder nach allgemeinen Rechtsregeln, z. B. hinsichtlich der Verjährung, statuierten unterworfen werden.

An dem von der Gemeinde vereinnahmten Jagdpachtschillinge darf die aus der Gemeindekasse in der betreffenden Zeit für Wildschaden vorgeschossene Summe vorweg in Abzug gebracht werden.

Werden zur Verhütung des Wildschadens seitens der Grundeigentümer Frohndienste geleistet, so haben jene Grundeigentümer, welche sich bei den Naturalleistungen nicht beteiligten, sich die sie treffenden diesbezüglichen Lasten an den auf sie entfallenden Jagdpachtschillingen anrechnen zu lassen. — **IX. 319. (31. I. 88).**

26. In der Pfalz besteht für den Grundbesitzer ein Recht auf Mitbenützung der niederen oder Feldjagd neben dem Pächter nur dann, wenn er für seine Person im Alleineigentume von 100 rheinischen zusammenhängenden Morgen Landes sich befindet. — **VII. 301. (14. IX. 86).**

27. Die in § 5 der pfälzischen Jagdverordnung vom 21. September 1815 in Parenthese beigefügte Flächenbezeichnung im metrischen Systeme ist als eine feste Maßbestimmung aufzufassen, so daß im Sinne dieser Verordnungsbestimmung ein Grundbesitz von 100 rheinländischen Morgen einem solchen von 40 Hektaren gleichzuachten ist. — **VIII. 67. (30. XI. 86).**

28. Der Grundeigentümer ist befugt, das ihm gesetzlich gewährte Mitjagdrecht auf seinem Eigentume, sobald er sich nur über das Vorhandensein der Voraussetzungen hiezu nach Maßgabe des § 5 Abs. 5 der pfälzischen Jagdverordnung vom 21. Sept. 1815 ausgewiesen hat, wirklich auszuüben, ohne daß ihm das von dem Jagdpächter aus der pachtweisen Überlassung der Gemeindejagd erworbene Jagdausübungsrecht irgendwie hindernd im Wege stände. — **VIII. 271. (22. VI. 87).**

29. Zu einem zusammenhängenden Grundbesitz im Sinne des § 5 Abs. 5 der pfälzischen Jagdverordnung vom 21. September 1815 gehört nicht mehr, als daß sich die einzelnen Grundstücke wenigstens in Einem Punkte unmittelbar so berühren, daß man von dem einen Grundstück auf das andere ohne Betretung fremden Grundes gelangen kann.

Nach pfälzischem Jagdrechte gehört die Beurteilung der durch den Verpachtungsakt auf den Jagdpächter übertragenen Rechte — unbeschadet der infolge der Verpachtung nebenher noch zwischen der Gemeinde als der vermögensrechtlichen Repräsentantin der Gemeindejagd und dem Jagdpächter entstehenden privatrechtlichen Beziehungen — dem öffentlichen Rechte an. — **VIII. 271. (22. VI. 87).**

30. Grundstücke, welche einem Waldjagdberechtigten in der Pfalz eigentümlich gehören, nach ihrer Beschaffenheit aber weder Waldgrundstücke noch Waldinklaven sind, sondern nur an den Wald des Waldjagdberechtigten angrenzen, können nicht zur Waldjagd einbezogen werden.

Der in § 5 Abs. 5 der pfälzischen Jagdverordnung vom 21. September

1815 geforderte Grundbesitz von zusammenhängenden 100 rheinländischen Morgen muß in seinem ganzen Umfange selbst einen Bestandteil der Feldjagd bilden, wenn er den Grundeigentümer zur Ausübung der Jagd neben dem Pächter berechtigen soll.

Eine derartige Berechtigung ist demnach ausgeschlossen, wenn nur ein Teil des geforderten Grundareals in der Feldmark liegt und mit der Feldjagd vereinigt ist, der übrige Teil dagegen zu einer angrenzenden selbständigen Waldjagd gehört. — **X. 257.** (**16. XI.** 88).

18) Verweigerung oder Entziehung von Jagdkarten.

Kahr S. 107. Krais S. 83 u. 329.

Art 18 u. 19, dann Art. 20 des Jagdges. v. 30. März 1850, erstere beide modifiziert durch Art. 10 des Bayer. Ausführungs-Ges. v. 18. Aug. 1879 (Ges.- u. Vdgs.-Bl. S. 789) zur R.-Str.-Pr.-Ordg.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 8 Ziff. 18.

1. Das gesetzliche Recht zur Verweigerung der Jagdkarte — eine dauernde Befugnis der Behörde. — 2. Bestrafung wegen Jagdfrevels nach älteren Bestimmungen. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes im Streite über diesbezügliche Einziehung der Jagdkarte. — 3. Bestrafung im Sinne des Art. 19 Ziff. 4 des Jagdgesetzes. — 4. Handwerksgesellen und Dienstboten. — 5. Beschwerderecht gegen Erteilung von Jagdkarten. — 6. Ausstellung einer Jagdkarte in der Pfalz.

1. Der Umstand, daß eine Verwaltungsbehörde von der ihr gemäß Art. 19 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., in der Fassung des Art. 10 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung zustehenden diskretionären Befugnis aus einem der dort aufgeführten Gründe die Ausstellung einer Jagdkarte zu verweigern, in einem Jahre keinen Gebrauch gemacht hat, benimmt derselben nicht das Recht, die Jagdkarte für ein späteres Jahr zu verweigern, mag auch die Sachlage, auf Grund deren die Jagdkarte im Vorjahre bewilligt wurde, inzwischen eine Veränderung zu Ungunsten des Gesuchstellers nicht erlitten haben.

Die Frage, ob in einem solchen Falle die Jagdkarte zu erteilen oder zu verweigern sei, ist als Ermessensfrage der Beurteilung des Verwaltungsgerichtshofes entzogen. — **V. 163.** (**4. III.** 84).

2. Wenn durch den Thatbestand einer vor der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern ergangenen Verurteilung wegen Jagdfrevels die Voraussetzungen der §§ 292—294 des genannten Strafgesetzbuches erfüllt sind, so muß dieselbe als eine Verurteilung im Sinne des Art. 19 Ziff. 2 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., nach der Fassung, welche diese Gesetzesbestimmung durch Art. 10 des bayerischen Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung vom 18. August 1879 erhalten hat, erachtet werden, und zwar selbst dann, wenn sich der abgeurteilte Jagdfrevel nach dem früher in Geltung gewesenen Gesetze vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betr., nur als eine Übertretung darstellte.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich nur auf die

Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen, unter welchen nach Art. 19 Ziff. 2 und Art. 20 des Jagdausübungsgesetzes (Art. 10 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung) eine ausgestellte Jagdkarte eingezogen werden kann, gegeben sind, aber nicht auf die Frage, ob genügende Gründe bestehen, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen. — **II. 481. (19. I. 81).**

3. Art. 19 Ziffer 4 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., kann nicht in allen Fällen einer Verurteilung nach § 241 des Reichs-Strafgesetzbuches, sondern nur dann angewendet werden, wenn der der Verurteilung zu Grunde liegende Thatbestand zugleich auch die Thatbestandsmerkmale des Art. 421 Tl. I des bayer. Strafgesetzbuches von 1813 in sich schließt. — **VII. 255. (22. VI. 86).**

4. Unter die in der Kategorie von Handwerksgesellen und Dienstboten stehenden Personen im Sinne des Art. 19 Ziff. 5 des Jagdausübungsgesetzes vom 30. März 1850 fallen alle jene Personen, welche berufsgemäß die Arbeiten von Handwerksgesellen oder Dienstboten verrichten und auf diese Art ihre Lebsucht verdienen, ohne Rücksicht auf ihre sonstigen persönlichen Verhältnisse und ihre etwaigen Familienbeziehungen zum Arbeit- oder Dienstgeber.

Diesen sind daher unter der gedachten Voraussetzung auch Haussöhne beizuzählen, sei es, daß sie im Handwerksbetriebe oder in der Landwirtschaft des Familienoberhauptes gleich einem Handwerksgesellen oder Dienstboten und an Stelle von solchen beschäftigt sind. — **IX. 312. (10. I. 88).**

5. Zur letztinstanziellen Entscheidung von Beschwerden Dritter gegen Erteilung von Jagdkarten ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig.

Nach den in der Pfalz geltenden gesetzlichen Bestimmungen zählt die Frage der Jagdkartenerteilung ihrem ganzen Umfange nach zu den der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entrückten Ermessensfragen. — **IV. 69. (6. VI. 82).**

6. Nach der in der Pfalz geltenden Gesetzgebung steht weder jagdberechtigten Personen, noch nicht jagdberechtigten Personen ein Rechtsanspruch auf Ausstellung einer Jagdkarte zu. Zur letztinstanziellen Entscheidung von Beschwerden wegen Jagdkartenverweigerung in der Pfalz ist somit der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — **III. 609. (14. III. 82).**

19) **Das Recht zur Erhebung von Weg- und Pflaster-, Brücken- und Überfahrtsgeldern, soweit es sich nicht um das Verleihungsrecht der Staatsregierung handelt, sowie die Verbindlichkeit zur Entrichtung derartiger Gebühren.**

Kahr S. 108. Krais S. 84 u. 329.

Dießrh. Gemeindeordnung v. 29. April 1869, Art. 40 Abs. 4, u. Gemde.-Ordg. f. d. Pfalz vom gleichen Tage, Art. 31 Abs. 4, mit Art. 32 Abs. 5.

Art. 22—25 des Vertrages vom 8. Juli 1867 über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins. (Weber, Ges.- u. Verordg.-Sammlung Bd. VII S. 39.)

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 8 Ziff. 19.

1. Auslegung der Rechtsnorm zur Erhebung des Pflasterzolles im

Verwaltungsrechtsstreit. — 2. Vertrag als Befreiungsgrund — Einfluß auf die Zuständigkeit. — 3. Ministeriell genehmigte Brückenzollordnung — auch der erlassenden Gemeinde gegenüber statutarisches Gesetz.

1. Ist die Rechtsnorm, zufolge deren der Pflasterzoll in einer Gemeinde zur Erhebung kommen soll, gültig erlassen, dann sind Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung derselben, insoweit sie Ansprüche oder Verbindlichkeiten über das Recht der Erhebung und bezw. die Pflicht zur Entrichtung betreffen, Verwaltungsrechtssachen und von den zuständigen verwaltungsrechtlichen Instanzen in dem gesetzlich geordneten Verfahren zu entscheiden. — **10. VI. 81.**

2. Die verwaltungsrichterliche Zuständigkeit ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der erhobene Anspruch auf Freiheit von Entrichtung gemeindlicher Brücken- und Pflasterzölle durch einen mit der Gemeinde abgeschlossenen Vertrag begründet wird. — **VI. 87. (3. III. 85).**

3. Eine gemäß Art. 40 Abs. 4 der Gemeindeordnung für die Landesteile dießseits des Rheins ministeriell genehmigte Brückenzollordnung ist ihrem vollen Umfange nach statutarisches Gesetz.

Wenn über dessen Anwendung auf einen gegebenen Fall Streit entsteht, so erscheint die Gemeinde, welche das betreffende Statut erließ, als Partei, und es steht demgemäß die Auslegung der Bestimmungen eines solchen Statuts nicht mehr der Gemeinde, sondern lediglich dem Verwaltungsrichter zu. — **V. 243. (10. VI. 84).**

20) Unterstützungspflicht des Staates gegenüber den Frauen und Kindern der Angehörigen der Reserve und Landwehr nach Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1868 über die Wehrverfassung.

Kahr S. 109. Krais S. 85.
Ges. bez. Betreffs: Bayer Ges.-Bl. 1866|69 S. 261 ff.

21) Berechtigung zur Teilnahme an einem Distriktsrate auf Grund des Art. 2b des Distriktsratsgesetzes vom 28. Mai 1852.

Kahr S. 109. Krais S. 85 u. 330.
Gesetz bez. Betreffs: Ges.-Bl. S. 245.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 8 Ziff. 21.

1. Kreisregierung, Kammer des Innern, erste Instanz. — 2. Stellung des Distriktsrates im Streite. — 3. Gemeinde als höchstbesteuerte Grundbesitzerin. — 4. Höchstbesteuerter Grundbesitz im Miteigentume mehrerer.

1. Zur erstinstanziellen Entscheidung von Streitigkeiten über die Berechtigung zur Teilnahme an einem Distriktsrate auf Grund des Art. 2 lit. b des Distriktsratsgesetzes vom 28. Mai 1852 ist die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, zuständig, und zwar auch dann, wenn diese Berechtigung wegen Mangels der bayerischen Staatsangehörigkeit bestritten wird.

Der Eintritt in den Distriktsrat auf Grund des Art. 2 lit. b des

Distriktsratsgesetzes ist durch den Wohnsitz in einer Gemeinde des Distriktes nicht bedingt. — **III. 126** (28 VI. 81).

2. Über die bestrittene Berechtigung eines dem Distriktsrate auf Grund des Art. 2 lit. b des Distriktsratsgesetzes vom 28. Mai 1852 angehörigen Mitgliedes zur ferneren Teilnahme am Distriktsrate ist nicht vom Distriktsrate endgültig zu beschließen, sondern nach Vernehmung des Distriktsrates im Verwaltungsrechtswege zu entscheiden und zwar in I. Instanz nicht von der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde, sondern von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern. — **III. 262.** (13. IX. 81).

3. Gemeinden, welche in dem Distrikte, dem sie angehören, Eigentümer höchstbesteuerten Grundbesitzes sind, steht das Recht zu, in dieser Eigenschaft außer der Vertretung, welche ihnen im Distriktsrate gemäß Art. 2 lit. a des Distriktsratsgesetzes zukommt, ihren gesetzlichen Gemeindevertreter oder einen Bevollmächtigten gemäß Art. 2 lit. b a. a. O. in den Distriktsrat abzuordnen. — **V. 90.** (3. I. 84).

4. Das den Eigentümern desjenigen Grundbesitzes, von welchem die höchste Grundsteuer im Distrikte entrichtet wird, zustehende Recht auf Teilnahme am Distriktsrate kann im Falle gemeinschaftlichen Besitzes entweder durch einen der Miteigentümer oder durch einen bevollmächtigten Stellvertreter ausgeübt werden.

Der Umstand, daß einzelne der Miteigentümer das bayerische Indigenat nicht besitzen, hindert die übrigen Miteigentümer nicht, jenes Recht in der bezeichneten Weise auszuüben. — **V. 31.** (13. XI. 83).

22) Verpflichtungen einzelner Gemeinden aus besonderen Verbänden nach Art. 37 des Distriktsratsgesetzes vom 28. Mai 1852.

Kahr S. 22. Krais S. 85 f. u. 330.

Bl. f. a. Pr. Bd. 6 S. 103; Bd. 20 S. 47; Bd. 23 S. 203; Bd. 24 S. 377, 385; Bd. 26 S. 217, 350; Bd. 28 S. 163.

1. Den einzelnen Gliedern (Gemeinden) der nach Art. 37 des Distriktsratsgesetzes gebildeten besonderen Verbände steht das Recht zu, jederzeit aus dem Verbande auszuscheiden. — **III. 619.** (28. III. 82).

2. Konkurrenz-Verbände zur Herstellung und Unterhaltung von Straßen im Sinne des Art. 37 des Distriktsratsgesetzes können von jeder der beteiligten Gemeinden einseitig gelöst werden. — **I. 322.** (25. V. 80).

23) Ansprüche der Gemeinden an distriktive Anstalten, dann Ansprüche der Distrikte an die Gemeinden in Bezug auf den Bedarf oder Unterhalt solcher Anstalten.

Kahr S. 110. Krais S. 87.

Art. 30 lit. b des Distriktsratsgesetzes, Art. 39 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes über öff. Armen- u. Krankenpflege v. 29. April 1869 (Distrikts-Armenpflege).

24) Verbindlichkeit zur Teilnahme an Distrikts-Umlagen.

Kahr S. 111. Krais S. 88 u. 330.

Art. 30 Abs. 1 u. 2, Art. 31 u. 32 des Distriktsratsgesetzes.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 8 Ziff. 24.

1. Steuersoll — Grundlage der D.-Umlagen-Erhebung. — 2. u. 2b. Repartition der D.-U. auf die Gemeinden — ihre Folge. — 3. Präzipualleistungen — ihr rechtlicher Charakter. — 4. D.-U.-Rückforderung. — 5. Zuständigkeit im Streite.

1. Die Erhebung der Distriktsumlagen ist stets nach dem Steuersoll zu vollziehen, welches zur Zeit ihrer Erhebung besteht. — **VI. 137. (21. IV. 85).**

2. Durch die im Gesetze vom 28. Mai 1852, die Distriktsräte betr., vorgesehene Repartierung der Distriktsumlagen auf die einzelnen Gemeinden wird eine selbständige Schuld der letzteren gegenüber der Distriktsgemeinde nicht begründet. — **X. 155. (8. VIII. 88).**

2b. Wurde die in Nr. 2 E. v. 8. VIII. 88 ausgesprochene Rechtsauffassung neuerdings zum Ausdruck gebracht. — **XI. 148. (10. IV. 89).**

3. Wenn durch einen gesetzmäßigen Beschluß des Distriktsrates die im Distrikte vorhandenen Gemeindeverbindungswege als Distriktsstraßen übernommen, zur Ausführung dieses Unternehmens den beteiligten Gemeinden Präzipualleistungen auferlegt und letztere in das Budget des Distriktes eingestellt wurden, so sind die Umlagen, welche zur Deckung einer solchen Präzipualleistung in der Gemeinde erhoben werden, nicht Gemeinde-, sondern Distriktsumlagen, und hat somit bei deren Verteilung die Einkommensteuer außer Berechnung zu bleiben.

An der rechtlichen Natur dieser Umlagen als Distriktsumlagen wird auch durch den Umstand nichts geändert, daß von einer Gemeinde die Übernahme der fraglichen Präzipualleistung etwa freiwillig angeboten wurde.

Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Teilnahme an derartigen Umlagen fallen unter Art. 8 Ziff. 24, nicht Ziffer 30 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr. — **III. 1. (3. V. 81).**

4. Wenn von einer Gemeinde bei der Erhebung der Distriktsumlage die Einkommensteuer in gesetzwidriger Weise in Berechnung gezogen wurde, so können die infolge dieser Berechnung aus Unkenntnis des Gesetzes ohne Widerspruch zu viel bezahlten Umlagenbeträge nach Ablauf der in Art. 163 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vorgesehenen Beschwerdefrist aus der Gemeindekasse nicht zurückgefordert werden, soferne durch jene gesetzwidrige Umlagenerhebung nicht eine Bereicherung der Gemeindekasse stattgefunden hat oder eine rechtswidrige Absicht in Mitte liegt. (Vergl. noch Art. 8 Ziff. 30: **X. 245. (4. VII. 88).**) — **IV. 524. (29. V. 83).**

5. Wenn eine Gemeinde nach Entnahme der vollen ihr zu repartierten Distriktsumlage aus der Gemeindekasse den auf die Steuerquote der Forensen treffenden Betrag von diesen mittels einer besonderen Umlage einhebt und die Forensen ihre Verbindlichkeit zur Bezahlung dieser Umlage bestreiten, so fällt dieser Streit nicht unter Art. 8 Ziff. 24 des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und unterliegt daher nicht auf Grund dieser Gesetzes-

bestimmung in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 a. a. O. der zweitinstanziellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes. — V. 71. (11. XII. 83).

25) Zugehörigkeit von Grundstücken zu einem Gemeindeverband; Gemeindemarkungs- und Flurgrenzen.

Kahr S. 111. Krais S. 89 u. 331.

Art. 3 Abs. 1, Art. 7, Art. 45 Abs. 2, Art. 153 Abs. 2 der dießrheinischen Gemd.-Ordnung.

Art. 3, 7, 36 u. 85 Abs. 2 der Gemd.-Ordnung f. d. Pfalz.

Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818 (Ges.-Bl. S. 49 ff.), revid. 1. Juli 1834 (Ges.-Bl. S. 109 ff.), §§ 1—4, §§ 5 u. 6.

Vdg. v. 11. Juni 1818, die Bildung der Gemeinden betr. (Reg.-Bl. S. 683).

Edikt vom 28. Juli 1808 über die Bildung der Gemeinden (Reg.-Bl. S. 2789) Ziff. I, II, III.

Edikt über das Gemeindewesen v. 24. Sept. 1808 (Reg.-Bl. S. 2405) §§ 1 u. 2.

Vdg. v. 13. Mai 1808, das allgemeine Steuerprovisorium für die Provinz Bayern (Reg.-Bl. S. 1089 ff.) § XIII Ziff. 1 und 4.

Vollzugsinstruktion zur Bildung der Steuerdistrikte, Beilage I der Vdg. vom 13. Mai 1808, §§ 4, 5, 7, 8, 10—16.

Ges. v. 15. August 1828, die allgemeine Grundsteuer betr. (Ges.-Bl. S. 121) § 62, §§ 17 u. 18, § 65 Abs. 3.

Instruktion für die allgemeine Landesvermessung v. 19. Januar 1830 (Reg.-Bl. S. 103) §§ 25, 26, 57.

Instruktion für die Liquidierung u. s. w. der definitiven Grundsteuer (Reg.-Bl. 1830, S. 227 ff.) §§ 45—47.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 8 Ziff. 25.

1. mit 3. Präjudizialverhältnis der Markungszugehörigkeit für Verbindlichkeiten aus dem Gemeindeverbande. — 4. Die älteren Steuerdistrikte. — 5. Ältere Gemeindezuteilung von Waldungen. — 6. Der Bezirk der Steuergemeinde. — 7. Flurmarkung — in der Ortschaft inbegriffen. — 8. Einzelnhöfe (mit nächstem Umgriff). — 9. Mittelbare verwaltungsrechtliche Feststellung der Gemeindezugehörigkeit. — 10. u. 11. Freiwillige Anerkennung und Vereinbarung der Gemeinden — unwirksam; ebenso: 12. rein thatsächliche Verbindung eines Grundstückes mit einer Gemeinde. — 13. Streit über die Art und Weise der Zuteilung zu einer politischen Gemeinde — nicht Gegenstand eines Verwaltungsrechtsstreites. — 14. Folgen einer bloß polizeilichen Gemeindezuteilung. — 15. Negativer Ausspruch im Gemeindemarkungsstreit.

1. Wenn die Konkurrenzpflicht einer Person zu den Umlagen einer Gemeinde wegen Grundbesitzes im Gemeindebezirke in Anspruch genommen, von derselben jedoch die Voraussetzung der Umlagenpflicht, nämlich die Zugehörigkeit des fraglichen Grundbesitzes zur Markung der betr. politischen Gemeinde bestritten wird, so liegt nicht eine Verwaltungsrechtssache nach Art. 8 Ziff. 30, sondern nach Art. 8 Ziff. 25 des Ges. über den Verwaltungsgerichtshof vor. — I. 365. (9. VI. 80).

2. Die Frage über die Markungsangehörigkeit eines Gemeindeverbindungsweges ist präjudiziell für die Frage der Herstellung und Unterhaltung desselben. — I. 278. (14. V. 80).

3. Die Frage der Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einer Gemeindemarkung ist präjudiziell für die Frage der Umlagenpflicht des Grundbesitzers und daher vor der letzteren zur Entscheidung zu bringen.

Die dem Verwaltungsgerichtshofe in Art. 8 Ziff. 25 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes rc. betr., zugewiesene Kompetenz beschränkt sich nicht auf die Entscheidung über die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit von Grundstücken zu einem Gemeindeverbande, sondern erstreckt sich auch auf die Entscheidung der Frage, ob gewisse Grundstücke, größere Waldungen rc., eine abgesonderte Markung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der diesrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 bilden oder nicht.

Für die letztere Entscheidung ist der faktische und rechtliche Zustand maßgebend, wie er zur Zeit des Inkrafttretens der Gemeindegesetzgebung vom Jahre 1818 bestanden hat. — **III. 708.** (**19. V. 82**).

4. Die in Titel II Ziff. 3 und 4 des Gemeindeediktes vom 28. Juli 1808 enthaltene Bestimmung, daß die Gemeindegrenzen mit den Steuerdistrikten übereinstimmen sollen, war in Ansehung der einer Ortsmarkung damals noch nicht angehörig gewesenen größeren Waldungen keineswegs als zwingende Vorschrift, sondern nur als eine Anleitung für die beteiligten Behörden zu betrachten. — **V. 218.** (**16. V. 84**).

5. Eine auf Grund der Gemeindeedikte vom 28. Juli und 24. September 1808 erfolgte Zuteilung von größeren, bis dahin ausmärkischen Waldungen zu einem Gemeindebezirke wurde mit dem Inslebentreten des Gemeindeediktes vom 17. Mai 1818 infolge der Bestimmung desselben in § 4 Abs. 2 nicht hinfällig. — **V. 19.** (**2. XI. 83**).

6. Die administrative Maßregel der Zuteilung eines Grundstückes zu einer Steuergemeinde schließt die Zuteilung zu einer politischen Gemeinde nicht in sich. — **II. 723.** (**29. IV. 81**).

7. Sind im Jahre 1818 bei Bildung der Gemeinden mehrere Ortschaften zu einer politischen Gemeinde vereinigt worden, so spricht die Vermutung dafür, daß auch alle zu jenen Ortschaften gehörigen Flurmarkungen, sowie alle zwischen denselben und innerhalb der hiedurch geschaffenen Umgrenzung befindlichen zerstreut liegenden einzelnen Grundstücke, soweit sie nicht ausmärkisch waren, der betreffenden politischen Gemeinde zugeteilt worden sind.

Die administrative Maßregel der Zuteilung eines Grundstückes zu einer Steuergemeinde schließt dessen Zuteilung zu einer politischen Gemeinde nicht in sich. — **III. 708.** (**19. IV. 82**).

8. Sind im Vollzuge des Gemeindeediktes vom 17. Mai 1818 § 3 Abs. 1 lit. c einzelne Höfe und dergl., welche besondere Markungen nicht hatten, einer Gemeinde einverleibt worden, so hat diese Zuteilung jedenfalls den mit den Anwesen in dauernder wirtschaftlicher Verbindung gestandenen nächsten Umgriff (Hofräume, Hausgärten u. s. w.), dagegen nicht unbedingt auch den übrigen damals zu jenen Anwesen gehörigen Grundbesitz umfaßt. — **VIII. 107.** (**9. VII. 86**).

9. Unter Umständen kann in einem in zuständiger Weise erlassenen verwaltungsrechtlichen Bescheide über die Gemeindeumlagenpflicht eines Grundstückes, dessen Zugehörigkeit zur Markung der politischen Gemeinde bestritten ist, auch die Entscheidung über die präjudizielle Markungsfrage als mit inbegriffen erachtet werden. — **VI. 11. (17. XII. 84).**

10. Die von einer Gemeinde in früheren Erklärungen ausgesprochene Anerkennung der Zugehörigkeit eines Grundstückes zur Markung einer politischen Gemeinde kann die nachträgliche Anhängigmachung eines Verwaltungsrechtsstreites über diese Markungszugehörigkeit nicht ausschließen. — **VIII. 87. (25. VI. 86).**

11. Nach den Bestimmungen des Gemeindeediktes vom $\frac{\text{17. Mai 1818}}{\text{1. Juli 1834}}$ waren die Gemeinden und deren Verwaltungen nicht befugt, im Wege der Vereinbarung oder des Vergleiches ohne ministerielle Genehmigung Gemeindegrenzänderungen vorzunehmen; derartige ministeriell nicht genehmigte Vereinbarungen und Vergleiche sind als rechtsunwirksam zu erachten. — **VI. 70. (27. II. 85).**

12. Durch eine, wenn auch längere Zeit fortgesetzte, rein thatsächliche Verbindung eines Grundstückes mit einer bestimmten Gemeinde wird weder zu Gunsten letzterer eine Gemeindemarkungsangehörigkeit bewirkt, noch die vorschriftsmäßig erfolgte Zuteilung eines Grundstückes zu einer anderen Gemeinde gelöst. — **VIII. 107. (9. VII. 86).**

13. Auf Fälle, bei welchen die Zugehörigkeit einer Markung beziehungsweise eines Grundstückes zu dem Verbande einer politischen Gemeinde selbst feststeht, dagegen die Art und Weise, *wie* dieselben in den Verband aufgenommen wurden, d. h. die Frage, ob die Zuteilung lediglich in Ansehung der polizeilichen Verwaltung erfolgt ist und welche Rechte oder Verbindlichkeiten sich hieraus für die zugeteilte Markung oder das zugeteilte Grundstück ergeben, den Streitgegenstand bildet, erstreckt sich die Ziff. 25 des Art. 8 des Gesetzes v. 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. nicht. — **VI. 70. (27. II. 85).**

14. Durch Art. 2 der diesrh. Gem.-Ordg. v. 29. April 1869 wurde die unter der Herrschaft der Gemeindegesetzgebung vom Jahre 1818/34 erfolgte bloß polizeiliche Zuteilung zu einer Gemeinde aufrecht erhalten.

Eine solche polizeiliche Zuteilung umfaßt alle öffentlich rechtlichen Beziehungen der Gemeinde, erstreckt sich aber nicht auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse der zur politischen Gemeinde vereinigten Ortschaften. — **IX. 1. (30. XII. 86).**

15. Wenn sich in einem Streite über die Gemeindemarkungsangehörigkeit gewisser *Anwesen* ergibt, daß letztere sich in einem Bezirke befinden, dessen ausmärkische Eigenschaft zwar von den im Streite befangenen Gemeinden anerkannt, jedoch noch nicht festgestellt ist, so hat der verwaltungsrechtliche Ausspruch sich darauf zu beschränken, daß diese Anwesen keiner jener Gemeinden angehören. — **VIII. 107. (9. VII. 86).**

26) Gemeindebürgerrecht und Heimatrecht; Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten.

Kahr S. 112. Krais S. 90 u. 332.

Diesrhein. Gemeinde-Ordnung Art. 10—18 u. Art. 201 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2 Ziff. 1, Art. 47 Abs. 3. Novelle hiezu v. 19. Januar 1872 Art. 1—3 (Ges.-Bl. S. 197).

Pfälzische Gemeinde-Ordnung Art. 10—14, Art. 16 Abs. 1, Art. 37 Abs. 2. Novelle hiezu v. 19. Januar 1872 Art. 1, 2 (Ges.-Bl. S. 205).

Heimatgesetzliche Bestimmungen.

a) Für das diesrhein. Bayern:

Codex Max. jur. bavaric. judiciarii v. 1753 Kap. I. §§ 2, 3 u. 14.

Bettelmandate vom 27. Juli 1770 (Meyer, Generalien-Sammlung v. 1771 Bd. I S. 225) und vom 3. März 1780 (Meyer, Gen.-Sammlg. v. 1784 Bd. II. 948) Ziff. 7—14.

Mandat v. 3. Aug. 1772 über Ansässigmachung von Ausländern (Dölling. V.-S Bd. 14 S. 122).

Der Fränkische Kreisschluß vom 24. März 1791 (Würzburger Landes-Verordnungen-Sammlung Bd. III S. 500; Weber, Gesetz- u. Verordgs-Sammlung Bd. I S. 192).

Verordnung v. 18. Juli 1808, die Beförderung der Heiraten auf dem Lande betr. (Dölling., V.-S. Bd. 13 S. 205).

Heimatgesetz vom 11. Septbr. 1825 (Ges.-Bl. S. 103 ff.). Gesetz über Ansässigmachung u. Verehelichung, vom gleichen Tage (Ges.-Bl. S. 111 ff.).

Revid. Gesetz über die Ansässigmachung u. Verehelichung v. 1. Juli 1834 (Ges.-Bl. S. 133).

Gesetz v. 24. Dez. 1849, die Ansässigmachung der Schullehrer betr. (Ges.-Bl. S. 45).

Landtagsabschiede: v. 25. Juli 1850, § 37 (Verfahren betr.), v. 1. Juli 1856, § 31 (Ansässigmachung auf reale und radizierte Gewerbe), v. 10. Nov. 1861, § 15 (Ansässigmachung der Israeliten).

Ministerial-Entschließung, den Vollzug des Ansässigmachungsgesetzes betr., vom 28. Mai 1862 (abgedruckt in den Kreisamtsblättern).

Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt v. 16. April 1868 (Ges.-Bl. 1866/69 S. 375). Novelle hiezu v. 23. Nov. 1872 (Ges.-Bl. 1871/72 S. 213). — Vollzugsvorschriften zum Ges. v. 16. April 1868 vom 29. Juni 1868 Nr. 7745.

Übereinkunft d. d. Gotha v. 15. Juli 1851 wegen Übernahme der Heimatlosen (Döll., V.-S. Bd. 16 S. 392).

Art. 19 der diesrhein. Gem.-Ordg.

b) Für die Pfalz:

Verordnung der bayer. Landesadministration in der Pfalz v. 9. August 1816, die Wiedereinführung des Bürgergeldes betr.

Code civil Art. 102 bis 109.*)

---

*) Art. 102. Le domicile de tout Français, quant à l'exercice de ses droits civils, est au lieu où il a son principal établissement. Art. 103. Le changement de domicile s'opérera par le fait d'une habitation réelle dans un autre lieu, joint à l'intention d'y fixer son principal établissement. Art. 104. La preuve de l'intention résultera d'une déclaration expresse, faite tant à la municipalité du lieu qu'on quittera, qu'à celle du lieu où on aura transféré son domicile. Art. 105. A défaut de déclaration expresse, la preuve de l'intention dépendra des circonstances. Art. 106. Le citoyen appelé à une fonction publique temporaire on révocable, conservera le domicile qu'il avait auparavant, s'il n'a pas manifesté l'intention contraire. Art. 107. L'acceptation de fonctions conferées à vie emportera translation immédiate du domicile du fonctionnaire dans le lieu où il doit exercer ses fonctions. Art. 108 La femme mariée

Heimatgesetz vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$ Art. 28—31. — Vergl. Bl. f. a. Praxis Bd. 1 S. 300 u. ff.; Bd. 11 S. 129 u. ff.; Bd. 23 S. 53 ff. (für die älteren rechtsrhein. Bestimmungen); Bd. 2 S. 170 u. ff. über die älteren heimatrechtl. Bestimmungen in der Pfalz. Über Heimatverträge: Bl. f. a. Pr. Bd. 13 S. 193 ff.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 8 Ziff. 26.

A. Diesrheinisches Bayern.

Bürgerrecht: 1. Nach Art. 201 Abs. d. Gem.-O. — 2. u. 3. Wirksamkeit des Bürgerrechts abhängig von der Bezahlung der Gebühr. — 4. Zwangsweise Erwerbung des Bürgerrechts. — 5. Entrichtung nicht gleich der Steuer-Anlage. — 6. Wegfall der Voraussetzung zum Bürgerrechts-Erwerb. — 6a. Bestand der Voraussetzungen für den Anspruch auf Bürgerrechtsverleihung während der Dauer des bezüglichen Streitverfahrens erforderlich.

Heimatrecht: 7. Geltungsbereich der Gesetze im allg. — 8. Ältere gesetzl. Bestimmungen, — 9. ihre Geltung in Schwaben, — 10. im ehem. Fürstbistum Passau. — 11. Heimaterwerb von Taglöhnern. — 12. Heimaterwerb durch Verehelichung. — 13. Ursprüngl. Heimat ehelicher, — 14. unehelicher Kinder. — 15. Heimat u. Geburtsort, — 16. Nichtübertragbarkeit derselben. — 17. Geburtsheimat nach fränk. Kreisschluß nicht übertragbar. — 18. Ansäßigmachung u. Ansäßigkeit. — 19. Übersiedlung. — 20. u. 21. Vermutung der Ansäßigmachung. — 22. Absolute Folge der Ansäßigmachung — die Heimat. — 23. Gemeindegliedeigenschaft ohne Folge der Heimat. — 24. u. 25. Heimat der Ehefrau und Kinder bei Verehelichung ohne obrigkeitl. Erlaubnis. — 26. Giltige Ehe von diesrh. Bayern in der Pfalz. — 27. Heimat legitimierter Kinder. — 28. Angewiesene Heimat. — 29. Heimatvorbehalt — ein Vertrag, — 30. Irrtum hiebei. — 31. H.-Vorbehalt f. unehel. Kinder, — 32. für Frauenspersonen. — 33. Ausfertigung e. H.-Vorbeh. — 34. Kuratelamtl. Bestätigung nicht erforderlich.

Heimaterwerb gemäß Art. 201 der diesrh. Gem.-Ordg.: 35. Im allgem. — 36. Bloßer Hausbesitz. — 37. Wirkliches Gemeindeglied — Ansäßigmachung hiezu nicht erforderlich. — 38. Begründung d. Eigenschaft eines solchen. — 39. Nur Steueranlage notwendig. — 40. Superfiziar-Besitz genügend. — 41. Zurechnung des Grundvermögens der Ehefrau an den Mann. — 42. Gemeinschaftl. Besitz eines Wohnhauses.

Heimat gemäß Ges. v. 16. April 1868: 43. H.-Erwerb durch Adoption. — 44. u. 45. H.-E. unehel. Kinder. — 46. Heimat eines Offiziers — Verlust derselben. — 47. Heimat d. Gerichtsvollzieher. — 48. Heimat der Ehefrau — Eheschließung ohne vorgeschrieb. Zeugnis. — 49. Erklärung durch die nichtzuständige Gemeinde — ohne Einfluß auf die Giltigkeit der Ehe. — 50. Zuständigkeit der Distriktspolizeibehörde zur Ausstellung des Zeugnisses — Norm für Beurteilung derselben. — 51. Eheschließung ohne Zeugnis — ausnahmsweise giltig. — 52. Anspruch auf Heimat-Verleihung — nur, wenn nicht schon die

---

n'a point d'autre domicile que celui de son mari. Le mineur non émancipé aura son domicile chez ses père et mère ou tuteur: le majeur interdit aura le sien chez son tuteur. Art. 109. Le majeurs qui servent ou travaillent habituellement chez autrui, auront le même domicile que la personne qu'ils servent, ou chez laquelle ils travaillent, lorsqu'ils demeureront avec elle dans la même maison.

Heimat besteht. — 53. Anspruch auf H.-V. ein persönl. Recht. — 54. Uebergang des Anspr. auf Ehefrau u. Kinder. — 55. Zeitpunkt der Bewerbung. — 56. Antragstellung durch Kurator eines Geisteskranken. 57. u. 58. Freiwilliger Aufenthalt. — 59. u. 60. Unterbrechung des Aufenthalts. — 61. Aufenthalt nicht unterbrochen. — 62. Rückstände zur Gemeinde- oder Armenkasse. — 63. Steuerentrichtung. — 64. Umlagen-Rückstand. — 65. Heimatanspruch eines Nichtbayern. — 66. Verzicht auf Anspruch auf Heimat-Verleihung — unzulässig. — 67. Voraussetzung eines Anspruches auf gebührenfreie Heimatverleihung. — 68. Dauer dieser Voraussetzungen während der 10 Jahre. — 69. Beschlüsse über Verleihung der Heimat auf Anspruch seitens der unmittelbaren Magistrate keine instanziellen Entscheidungen. — 70. Erklärung nach Art. 36 — keine Heimatverleihung. — 71. Eine Heimatverleihung kann nicht zurückgenommen werden. — 72. bis 75. Wirksamkeit von Heimatverleihungsbeschlüssen ungeachtet formaler Mängel bei der Beschlußfassung. — 76. Heimatverleihung auf Ansuchen — Bedingungen bei derselben. — 77. Heimaterwerb kraft des Gesetzes im allgem. — 78. Bayerische Staatsangehörigkeit — Voraussetzung derselben. — 79. Vermutete bayer. Staatsangehörigkeit. — 80. bis 82. Einfluß von Gemeindebezirksänderungen auf Heimatrechte. — 83. Verlust der Heimat durch Verlust der bayer. Staatsangehörigkeit. — 84. Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem anderen deutschen Bundesstaat — ohne Einfluß auf die Heimat. — 85. Eigenmächtige Auswanderung. — 86. Erstreckung des Verlustes der Bundes- u. Staatsangehörigkeit auf die Familie. — 87. Bedingter Heimatverlust. — 88. Gegenstand eines Heimatstreites. — 89. Staatsangehörigkeit — ein Incidentpunkt des H.-Streites. — 90. Heimatrecht — Präjudialsache im Streit über Ersatz einer Armenunterstützung. — 91. Vertretung der Gemeinde im Heimatstreit. — 92. Die Entscheidung über die Heimat der Kinder im Heimatstreit bezüglich der Eltern nicht notwendig. — 93. Feststellung der Heimat der Eltern im Tenor der Entscheidung bei einem Heimatstreit bezüglich der Kinder. — 94. Erstreckung der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden auf civilrechtl. Incidentpunkte. — 95. Entscheidung über die Heimat der Ehefrau bei Unbekanntsein des Aufenthalts des Mannes. — 96. Bürger- und Heimatrecht nicht in einer Ortschaft, sondern in der ganzen politischen Gemeinde begründet; Verrechnung der betreffenden Gebühren nur für letztere.

B. Pfalz.

Vor 1. Sept. 1868: 1. Ältere gesetzl. Bestimmungen. — 2. Niederlassung. — 3. Niederlassung durch Gewerbebetrieb. — 4. Eintrag in d. Bürgerliste oder 5. Erwerb liegenden Eigentums zur Niederlassung nicht nötig. — Niederlassung 6. eines Schullehrers, — 7. eines Schulgehilfen, — 8. eines (wider s. Willen versetzten) öff. Bediensteten. — 9. Dauer u. 10. absolute Wirkung d. Niederl. — 11. Giltigkeit einer im Auslande geschlossenen Ehe. — 12. Niederlassungsheimat der geschiedenen Ehefrau, — 13. der ehelichen Kinder, — 14. u. 15. der natürl. Kinder. — 16. u. 17. Niederlassung diesrh. Bayern in der Pfalz.

Ges. v. 16. April 1868: 18. Heimat der Notare. — 19. Lohnarbeiter (Art. 30). — 20. Verpflichtung zum Heimaterwerb (Steueranlage).

A. Bürgerrechts- und Heimatrechts-Verhältnisse im diesrh. Bayern.

1. Die Erwerbung des Bürgerrechtes in einer Gemeinde auf Grund des Art. 201 Abs. 1 der diesrheinischen Gemeindeordnung erfolgte mit dem 1. Juli

1869 kraft des Gesetzes, ohne daß es eines hierauf bezüglichen Gesuches des Beteiligten und einer ausdrücklichen Verleihung des Bürgerrechtes durch die Gemeindevertretung bedurfte.

Die Gemeinden sind nicht befugt, von solchen Gemeindebürgern auf Grund des Art. 20 der Gemeindeordnung eine Aufnahmsgebühr zu erheben. — **III. 246. (19. VIII. 81).**

2. Die Wirksamkeit des Gemeindebürgerrechtes kann von Bezahlung einer Aufnahmsgebühr im Sinne des Art. 20 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung nur auf Grund und nach Maßgabe der Feststellung dieser Bedingung durch ein nach Vorschrift des Art. 23 a. a. O. beschlossenes und veröffentlichtes Regulativ abhängig gemacht werden. — **VII. 322. (15. X. 86).**

3. Ist in einer Gemeinde die Wirksamkeit des Bürgerrechtes von der Bezahlung einer ordnungsgemäß festgesetzten Aufnahmsgebühr abhängig gemacht worden, so treten die rechtlichen Folgen einer unter der Bedingung der Bezahlung der Aufnahmsgebühr erteilten Bürgerrechtsverleihung, insbesondere der Heimaterwerb, erst nach vollständiger Entrichtung der Aufnahmsgebühr ein. — **VIII. 77. (28. V. 86).**

4. Ein Rentamtsoberschreiber zählt nicht zu den Personen, welche infolge eines öffentlichen Dienstverhältnisses sich in der Gemeinde aufhalten.

Unter den in Art. 17 Abs. 1 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung bezeichneten Voraussetzungen ist derselbe daher verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. — **X. 229. (3. XII. 88).**

5. Die thatsächliche Teilnahme an der Entrichtung der Steuer, mit welcher ein dritter angelegt ist, kann der persönlichen Veranlagung mit einer Steuer im Sinne des Art. 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheines vom 29. April 1869 nicht gleichgeachtet werden. — **IV. 251. (1. XII. 82).**

6. Sind Umstände, von denen nach Art. 11 der diesrh. G.-O. die Befähigung zur Erwerbung des Bürgerrechts abhängt, nach erfolgter Geltendmachung des Anspruches auf Verleihung des Bürgerrechts im Laufe des darüber gepflogenen Streitverfahrens weggefallen, so liegt hierin ein Hindernis für die verwaltungsrichterliche Zuerkennung des Anspruches. — **XI. 109. (22. II. 89).**

6a. Ein Hindernis für die verwaltungsrichterliche Zuerkennung eines bestrittenen Anspruches auf Verleihung des Bürgerrechtes begründet auch der im Laufe des Verfahrens eingetretene Wegfall einer der in Art. 13 Abs. 1 bezw. Art. 15 der diesrh. Gem.-Ordg. v. 29. April 1869 bestimmten besonderen Voraussetzungen desselben. — **XI. 322. (5. VII. 89).**

7. Die zur Regelung der Heimatverhältnisse erlassenen Gesetze können in Ansehung der Beurteilung der bezüglichen Rechtsverhältnisse nur für jene Gemeinden maßgebend sein, welche in dem Geltungsbereiche des Gesetzes sich befinden. — **VI. 258. (1. VIII. 84).**

8. In den altbayerischen Gebietsteilen haben vor dem Heimatgesetze vom 11. September 1825 die Bestimmungen der bayerischen Gerichtsordnung vom

Jahre 1753 Kap. I §§ 3 u. 14 maßgebende Normen für die Begründung von Heimatverhältnissen gebildet. — **III. 111.** (17. VI. 81).

9. In der ehemaligen Provinz Schwaben haben die Bestimmungen der bayerischen Gerichtsordnung vom Jahre 1753 über das forum domicilii resp. forum accessorium von Einführung dieser Gerichtsordnung an bis zum Inslebentreten des Gesetzes über die Heimat vom 11. September 1825 maßgebende Normen für die Begründung von Heimatverhältnissen gebildet.

Nach diesen Bestimmungen erwarb die Frau durch die Verehelichung den Wohnsitz (die Heimat) ihres Mannes und folgten eheliche Kinder dem Wohnsitze (der Heimat) ihres Vaters, uneheliche dem ihrer Mutter. — **II. 323.** (**10. XII. 80**).

10. Die nach dem Erlasse des Fürstbischofs Firmian von Passau vom 17. August 1778 außerhalb des Fürstbistums Passau geschlossene Ehe eines fürstbischöflich Passauschen Unterthanen war bürgerlich ungiltig.

Hinsichtlich solcher Personen waren vor der Einverleibung des ehemaligen Fürstbistumes Passau in das bayerische Staatsgebiet in Ansehung des Heimaterwerbes am Geburtsorte die Bestimmungen der bayerischen Gerichtsordnung von 1753 und der Bettelmandate vom 27. Juli 1770 und 3. März 1780 nicht anwendbar. — **IX. 237.** (29. IX. 87).

11. Für besitzlose Taglöhner war eine Heimaterwerbung durch Domizil nach den Bestimmungen in Kap. I § 3 der bayerischen Gerichtsordnung vom Jahre 1753 und Ziff. 7 der Bettelordnung vom 3. März 1780 ausgeschlossen.

Einen Heimattitel auf Grund fünfzehnjähriger ehrlicher Dienstleistung im Sinne der Ziff. 9 der erwähnten Bettelordnung erwarben nur Dienstboten, nicht auch selbständige Taglöhner. — **VIII. 24.** (28. V. 86).

12. Nach der Gesetzgebung über Ansäßigmachung und Verehelichung vor dem Jahre 1825 war hinsichtlich der Eheschließung von Unteroffizieren und Soldaten die von der zuständigen Militärbehörde erteilte Bewilligung als legale Heiratserlaubnis anzusehen.

Der von einer Gemeindeverwaltung einer Frauensperson bei ihrer Verehelichung erteilten Zusicherung, sich im Falle des Todes ihres Ehemannes mit ihren etwaigen Kindern in der Gemeinde „aufhalten" zu dürfen, kann weder nach der Gesetzgebung noch nach dem Sprachgebrauche der dem Heimatgesetze vom 11. September 1825 vorausgehenden Zeitperiode die Bedeutung eines Heimatszugeständnisses oder Heimatvorbehaltes beigemessen werden. — **III. 111.** (17. VI. 81).

13. In den altbayerischen Gebietsteilen wurde vor dem Heimatgesetze vom 11. September 1825 nach den Bestimmungen der bayerischen Gerichtsordnung vom Jahre 1753 Kap. I § 3 und der Bettelmandate vom 27. Juli 1770 und vom 3. März 1780, soweit nicht ein selbständiger Heimaterwerbstitel vorlag, die Heimat ehelicher Kinder in dauernder Weise — das heißt bis zum Erwerbe einer anderen ursprünglichen oder selbständigen Heimat — zunächst am rechtmäßigen Domizile des Vaters und falls ein solches nicht zu ermitteln war, subsidiär am Geburtsorte der Kinder begründet. — **IV. 448.** (**20. IV. 83**).

14. Nach den Bestimmungen der bayer. Gerichtsordnung v. J. 1753 Kap. I § 3 und der Bettelmandate vom 27. Juli 1770 und 3. März 1780 wurde auch die Heimat außerehelicher Kinder, falls das rechtmäßige Domizil der Mutter nicht zu erforschen war, subsidiär am Geburtsorte der Kinder begründet. — **IV. 543. (31. VIII. 83).**

15. Die nach Kap. 1 § 3 der bayerischen Gerichtsordnung von 1753 und Ziff. 7 des Bettelmandates vom 3. März 1780 subsidiär am Geburtsorte begründete Heimat kommt nur solchen Personen zu, welche im Augenblicke ihrer Geburt dem bayerischen Staatsverbande angehörten.

Die in Art. 10 des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt festgestellten Fristen beginnen mit dem Tage der Aufenthaltsnahme nach der Verkündung der Gesetzgebungsnovelle vom 23. Februar 1872 in der betreffenden Gemeinde durch die heimatlose Person. — **IX. 152. (10. VI. 87).**

16. Die nach den Bestimmungen der bayerischen Gerichtsordnung von 1753 und des Bettelmandates vom 3. März 1780 subsidiär am Geburtsorte begründete Heimat ist nicht übertragbar. Bei Anwendung jener Bestimmungen kann daher immer nur der Geburtsort derjenigen Person in Betracht kommen, deren Heimat instanziell festzustellen ist. — **V. 39. (23. XI. 83).**

17. Die Geburtsheimat nach Maßgabe des Fränkischen Kreisschlusses vom 24. Mai 1791 ging nicht auf Nachkommen über. — **X. 353. (11. I. 89).**

18. Nach dem revidierten Gesetze über Ansäßigmachung und Verehelichung vom $\frac{\text{11. September 1825}}{\text{1. Juli 1834}}$ war zur Erlangung der Ansäßigkeit in einer Gemeinde die thatsächliche Niederlassung oder der Besitz eines Anwesens in dieser Gemeinde nicht erforderlich. — **X. 203. (15. X. 88).**

19. Der Nachweis einer distriktspolizeilichen Übersiedelungsbewilligung gemäß § 5 Abs. 2 und § 6 des revidierten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung vom $\frac{\text{11. Sept. 1825}}{\text{1. Juli 1834}}$ kann bei dem Mangel eines urkundlichen Nachweises auch aus anderweitigen Umständen erbracht werden. — **X. 104. (9. VII. 88).**

20. Die in § 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Heimat vom 11. September 1825 erwähnte obrigkeitliche Erlaubnis zur Verheiratung darf nur nach Maßgabe des Gesetzes über die Ansäßigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 beurteilt werden.

Die ordnungsmäßig unter der Herrschaft des letzterwähnten Gesetzes vollzogene Verehelichung eines Mannes mußte demnach zur Voraussetzung haben, daß für denselben die Bedingungen des § 1 Ziff. 2 des erwähnten Heimatgesetzes bestanden. — **X. 175. (8. X. 88).**

21. Eine nach Würzburger Landrecht stattgehabte Grundteilung äußert keinen Einfluß auf die Heimatverhältnisse.

Eine von einer Distriktsverwaltungsbehörde auf Grund des Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 erteilte Verehelichungsbewilligung an einen in der betreffenden Gemeinde noch nicht Ansäßigen begründet vorbehaltlich des Nachweises des Gegenteiles die Annahme, daß mit der Erteilung der Verehelichungsbewilligung auch die Ansäßigmachungs- und beziehungsweise Übersiedlungserlaubnis erteilt wurde. — **IX. 57. (4. III. 87).**

22. Die rechtliche Folge der Ansäßigmachung nach Maßgabe der §§ 2—5 des Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung v. $\frac{\text{11. Sept. 1825}}{\text{1. Juli 1834}}$, wonach im Hinblicke auf § 1 des Heimatgesetzes vom 11. September 1825 in der betreffenden Gemeinde auch die Heimat erworben wurde, war eine absolute und waren Verzichte auf diese rechtliche Folge der Ansäßigmachung oder dieselbe ausschließende Vereinbarungen unzulässig. — **V. 230. (13. VI. 84).**

23. Mit der Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes im Sinne des § 11 des revidierten Gemeindeediktes vom $\frac{\text{17. Mai 1818}}{\text{1. Juli 1834}}$ war vor dem 1. Juli 1869 das Heimatrecht in der betreffenden Gemeinde nicht verbunden. — **IV. 489. (1. VI. 83).**

24. Nach der vor dem Inslebentreten des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 in Geltung gewesenen Gesetzgebung war eine im Inlande ohne obrigkeitliche Bewilligung rite vollzogene Verehelichung nicht als bürgerlich ungiltig zu erachten. — **III. 647. (14. IV. 82).**

25. Durch eine an sich bürgerlich giltige, aber ohne die nach § 8 Ziff. 1 und 2 des revidierten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung vom $\frac{\text{11. Sept. 1825}}{\text{1. Juli 1834}}$ vorgeschriebene obrigkeitliche Verehelichungserlaubnis eingegangene Ehe erwarb die Ehefrau nicht die Heimat ihres Ehemannes.

Die aus einer solchen Ehe hervorgegangenen Kinder folgten jedoch gemäß § 3 Ziff. 1 des Heimatgesetzes vom 11. September 1825 der Heimat des Vaters. — **VI. 1. (21. XI. 84).**

26. Christliche Angehörige des rechtsrheinischen Bayern, welche in der Pfalz keinen Wohnsitz hatten, konnten daselbst vor dem Inslebentreten des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 nach vorgängiger Erwirkung der erforderlichen behördlichen Verehelichungsbewilligung durch ordnungsgemäß erfolgte kirchliche Trauung auch ohne Beachtung der bezüglichen Vorschriften des code civil über die Form der Eheschließung eine bürgerlich giltige Ehe eingehen. — **X. 47. (4. VI. 88).**

27. Bei Anwendung der Bestimmungen des § 3 des Heimatgesetzes vom 11. September 1825 über die ursprüngliche Heimat sind die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder den ehelich geborenen gleichzuachten. — **V. 80. (21. XII. 83).**

28. Die nach § 4 des Heimatgesetzes vom 11. September 1825 angewiesene Heimat trägt den Charakter des Definitivums an sich und bleibt so

lange rechtswirksam, bis entweder eine neue Heimat erworben oder die ursprüngliche Heimat infolge der Wiederaufnahme der Heimatrecherchen auf Grund neuer Thatsachen ermittelt wird.

Außereheliche Kinder folgen nach Maßgabe der älteren wie der dermalen geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die ursprüngliche Heimat der Heimat der Mutter auch dann, wenn die Mutter eine angewiesene Heimat besitzt. — **IV. 419.** (**6. IV. 83**).

29. Für das rechtliche Zustandekommen eines Heimatvorbehaltes im Sinne des § 1 Ziff. 1 und des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Heimat vom 11. September 1825 war ein rechtsgiltiger Vertrag zwischen der bisherigen Heimatsgemeinde einerseits und jener Person anderseits, deren Heimatrecht in dieser Gemeinde gewahrt werden sollte, notwendig.

In jenen Gebietsteilen, in welchen das bayer. Landrecht gilt, war zur Giltigkeit eines solchen Vertrages für einen unehelich geborenen Minderjährigen die Mitwirkung der Vormundschaft erforderlich. — **X. 170.** (**24. IX. 88**).

30. Ein Heimatvorbehalt, welcher von einer Gemeindeverwaltung einer anderwärts beheimateten Person infolge eines entschuldbaren thatsächlichen Irrtums über deren Heimat erteilt wird, ist von Rechtswegen unwirksam. — **V. 50.** (**30. XI. 83**).

31. Im Gebiete des ehemaligen Fürstentumes Bayreuth ist zur Giltigkeit eines Vertrages über den Vorbehalt der Heimat für einen unehelich geborenen Minderjährigen die Einwilligung des Vormundes und des Obervormundschaftsgerichtes erforderlich; dieselbe kann durch die Einwilligung der unehelichen Mutter nicht ersetzt werden. — **IV. 99.** (**17. VI. 82**).

32. Von der durch § 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Heimat vom 11. September 1825 statuierten Erwerbung der Heimat durch besonderen rechtsgiltigen Vertrag mit der Gemeinde waren Frauenspersonen nicht ausgeschlossen. Durch einen solchen Vertrag konnte insbesondere auch festgesetzt werden, daß einer Frauensperson bei der Eheschließung die kraft des Gesetzes begründete Heimat nicht zu teil werde, sondern ihre ursprüngliche Heimat als vertragsmäßige verbleibe.

Ein rechtsgiltiger Vertrag war nur dann gegeben, wenn derselbe nach Form und Inhalt den Vorschriften des Civilrechtes und der Gemeindegesetzgebung entsprach. — **II. 18.** (**10. VIII. 80**).

33. Zeugnisse über einen Heimatvorbehalt nach § 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Heimat vom 11. September 1825, welche von dem Gemeindevorsteher allein unterzeichnet wurden, haben keine Rechtsgiltigkeit. — **V. 346.** (**12. XII. 84**).

34. Heimatverleihungen seitens der Gemeindevertretung bedurften auch vor dem Inkrafttreten des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 keiner staatlichen (kuratelamtlichen) Genehmigung oder Bestätigung. — **III. 647.** (**14. IV. 82**).

35. Jene Personen, welche auf Grund des Art. 201 Abs. 1 der Gemeindeordnung diess. d. Rheins v. 29. April 1869 das Bürgerrecht nicht in-

folge bloßen Hausbesitzes, sondern infolge des Wohnsitzes in Verbindung mit dem Realbesitz erlangten, haben mit dem Bürgerrechte zugleich auch das Heimatrecht in dieser Gemeinde kraft des Gesetzes erworben, ohne daß es ihrerseits der in Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 vorgeschriebenen Erklärung bedurfte. — **I. 435.** (**2. VI. 80**).

36. Unter dem in der Entscheidung vom 2. Juli 1880, Sammlung Bd. 1 S. 435, erwähnten „bloßen Hausbesitze“ ist der Besitz eines Wohnhauses ohne Wohnsitz in der Gemeinde zu verstehen. — **IX. 188.** (**15. VII. 87**).

37. Nach den vor dem 1. Juli 1869 in Geltung gewesenen diesrheinischen gemeindegesetzlichen Bestimmungen hat zu den Voraussetzungen der Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes die Ansäßigkeit in der Gemeinde nicht gehört. — **IV. 139.** (**14. VII. 82**).

38. Die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes wurde gemäß § 11 Ziff. 2 des revidierten Gemeindeediktes vom $\frac{\text{17. Mai 1818}}{\text{1. Juli 1834}}$ u. a. durch den Wohnsitz in der Gemeinde in Verbindung mit der Ausübung eines besteuerten realen, radizierten oder konzessionierten, nicht aber eines freien Gewerbes begründet. — **IV. 376.** (**21. III. 83**).

39. Die Eigenschaft als Gemeindeglied im Sinne des § 11 Ziff. 2 des revidierten Gemeindeediktes vom $\frac{\text{17. Mai 1818}}{\text{1. Juli 1834}}$ war von dem Besitze besteuerter Gründe oder der Ausübung besteuerter Gewerbe, nicht aber von der thatsächlichen Entrichtung der desfallsigen Steuer abhängig.

Die Anwendung der Bestimmung in Art. 201 Abs. 1 Satz 2 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 setzt den Besitz der Eigenschaft als Gemeindeglied im Sinne des § 11 des Gemeindeediktes auf Seite eines jeden der beteiligten Miteigentümer voraus.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung bezüglich eines im gemeinsamen Eigentume von Ehegatten befindlichen Hauses oder Anwesens. — **VIII 122.** (**14. VIII. 86**).

40. Zur Begründung der Gemeindegliedeigenschaft nach §§ 11 und 12 des revidierten Gemeindeediktes vom 1. Juli 1834 genügte auch der Superfiziarbesitz eines Wohnhauses.

In Ziff. 2 § 11 a. a. O. ist nicht der Besitz einer Mehrheit von besteuerten Grundstücken verlangt.

Als selbständig im Sinne des Art. 11 Abs. 1 und 2 der diesrheinischen Gemeindeordnung sind diejenigen verheirateten Gewerbsgehilfen nicht zu erachten, welche bei ihrem Gewerbsmeister Kost und Wohnung genießen, auch wenn sie für ihre Familie in einer anderen Gemeinde eigene Wohnung haben. — **X. 108.** (**9. VII. 88**).

41. Das Grundvermögen der Ehefrau ist in Bezug auf die Erwerbung und Ausübung öffentlicher Rechte dem Ehemanne zuzurechnen.

Demzufolge konnten nach den Bestimmungen des revidierten Gemeinde-

ediktes vom $\frac{17. \text{ Mai } 1818}{1. \text{ Juli } 1834}$ Männer, deren Ehefrauen besteuerte Gründe in einem Gemeindebezirke besaßen, auf Grund dieses Besitzes die Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder erwerben. — **IV. 355. (9. III. 83).**

42. Unter dem in Art. 15 Abs. 2 und Art. 201 Abs. 1 der diesrheinischen Gemeindeordnung erwähnten gemeinschaftlichen Besitze eines Wohnhauses seitens mehrerer Personen ist ein nach ideellen Teilen pro indiviso, nicht aber ein nach räumlich abgegrenzten Teilen bestehender Besitz zu verstehen.

Im letzteren Falle ist jeder der Besitzer als Wohnhausbesitzer zu erachten. — **IV. 63. (9. VIII. 82).**

43. Die unvollständige Adoption nach Teil I Hauptstück IV §§ 28 und 30 des vorderösterreichischen Landesrechtes ist nicht geeignet, die Heimat des Wahlvaters auf das Wahlkind zu übertragen. — **VII. 167. (29. I. 86).**

44. Eine Frauensperson, welche durch Verehelichung mit einem Nichtbayern die bayerische Staatsangehörigkeit verloren hat, diese aber durch Wiederverehelichung mit einem Bayern neuerdings erwirbt, überträgt die durch die Wiederverehelichung erlangte Heimat nicht auch auf ihr uneheliches Kind, wenn dasselbe bei der Verehelichung der Mutter mit dem Nichtbayern die bayerische Staatsangehörigkeit und die von der Mutter damals innegehabte Heimat beibehielt und durch die Wiederverehelichung der Mutter nicht legitimiert wird. — **V. 316. (31. X. 84).**

45. Die gesetzliche Wirkung der durch Verehelichung herbeigeführten Änderung der Heimat einer Frauensperson auf die Heimat ihres außerehelichen Kindes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die einspruchsberechtigte Gemeinde über das Vorhandensein des Kindes in Unwissenheit oder im Irrtum war. — **VIII. 40. (25. VI. 86).**

46. Bezüglich der Heimatberechtigung eines bayerischen Offiziers nach Art. 2 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt hat im Falle seiner Enthebung von der Stellung als solchen der Grundsatz zu gelten, daß diese Enthebung — bei Ermanglung der Bezeichnung eines bestimmten Zeitpunktes für dieselbe durch allgemeine Dienstesvorschriften oder ausdrückliche Verfügung — erst mit der Zustellung der desfallsigen Allerhöchsten Entschließung an den Betreffenden eintritt.

Das durch Art. 2 a. a. O. begründete Heimatrecht eines bayerischen Offiziers wird durch die Enthebung von der Stellung als solchen nicht aufgehoben.

Der Mangel des durch Art. 38 Abs. 2 a. a. O. vorgeschriebenen Zeugnisses für die Verehelichung eines Angehörigen der Pfalz macht dessen Ehe nicht bürgerlich ungiltig. — **IX. 132. (13. V. 87).**

47. Die auf Grund der Allerh. Verordnung vom 15. Mai 1870, die Gerichtsvollzieherordnung betr., angestellten Gerichtsvollzieher sind als definitiv angestellte Beamte und Diener des Staates im Sinne des Art. 2 des Gesetzes

über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ nicht anzusehen. — III. 310. (28. X. 81).

48. Eine unter der Herrschaft des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt ohne das in Art. 33 dieses Gesetzes vorgeschriebene Zeugnis eingegangener Ehe ist bürgerlich ungültig; es folgen hiernach weder die Ehefrau, noch die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder der Heimat des Ehemannes, bezw. des Vaters.

Nach dem in den älteren bayerischen Provinzen vor dem Heimatgesetze vom 11. September 1825 in Geltung gewesenen Rechte wurde durch die bleibende Niederlassung in einer Gemeinde, insbesondere auf Grundbesitz, daselbst die Heimat erworben. — II. 401. (30. XII. 80).

49. Der Umstand, daß bei der Instruktion eines Gesuches um die Ausstellung des distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses anstatt der Heimatgemeinde des Gesuchstellers eine andere irrtümlich hiefür gehaltene Gemeinde mit der Erklärung nach Art. 34 Abs. 1 Ziff. 5 und Art. 36 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt einvernommen worden ist, vermag die bürgerliche Gültigkeit der abgeschlossenen Ehe nicht zu beeinträchtigen, wenn nur die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses von Seite der Distriktspolizeibehörde jener Gemeinde erfolgt ist, in welcher der Mann seine Heimat hat. — IV. 369. (16. III. 83).

50. Für die Beurteilung der Frage, ob die Zuständigkeit einer Distriktspolizeibehörde zur Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nach Maßgabe des Art. 33 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt gegeben war, bleibt die zur Zeit der Ausstellung des Zeugnisses herrschende letztinstanziell gebilligte Rechtsanschauung auch dann noch maßgebend, wenn letztere mittlerweile als irrtümlich erklärt und verlassen worden ist. — V. 183. (18. IV. 84).

51. Die in Art. 5 des Gesetzes vom 23. Februar 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt betr., statuierte Vergünstigung, wonach unter den dort bezeichneten Voraussetzungen eine im Ausland eingegangene Ehe auch ohne nachträgliche Erwirkung des vorschriftsmäßigen Verehelichungszeugnisses als bürgerlich gültig zu erachten ist, findet auch auf jene Ehen Anwendung, welche schon vor Erlassung des Gesetzes vom 23. Februar 1872 abgeschlossen wurden, jedoch nur dann, wenn dieselben zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes noch rechtsgültigen Bestand hatten. Die bürgerliche Gültigkeit solcher Ehen tritt aber nicht schon vom Zeitpunkte der Eheschließung, sondern erst von jenem der Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes an ein. — II. 173. (8. XI. 80).

52. Wenn eine Person in einer Gemeinde, wo dieselbe bereits am 1. Juli 1869 ständig wohnte und dabei im Besitze eines häuslichen Anwesens sich befand, die Heimat beansprucht, so ist vor Bescheidung dieses Anspruchs von Amtswegen die Frage instanziell zum Austrag zu bringen, ob jene Person nicht

daselbst schon kraft des Gesetzes die Heimat erworben hat. — **II. 408.** (**30. XII. 80**).

53. Die Art. 6, 7 und 9 des Heimatgesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$ gewähren nicht das Heimatrecht in einer Gemeinde, sondern nur einen Anspruch auf dessen Verleihung, welcher, um zur Verleihung des Heimatrechtes zu führen, wirklich erhoben sein muß.

Das Recht dieses Anspruches ist ein rein persönliches, zu dessen Geltendmachung niemand gezwungen werden kann.

Ein Recht des k. Fiskus zur Vertretung der Heimatrechtsansprüche von Personen, deren Unterstützung ihm nach Art. 18 des Heimatgesetzes zur Last fällt, besteht nicht. — **III. 452.** (**16. XII. 81**).

54. Ein im verwaltungsrechtlichen Verfahren anhängig gewordener Heimatanspruch auf Grund des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 geht bei Ableben des Ehemannes auf die hinterlassene Ehefrau und die ehelichen, noch keine selbständige Heimat besitzenden Kinder über.

Für die desfallsige rechtliche Wirkung eines im verwaltungsrechtlichen Verfahren rechtskräftig entschiedenen Anspruches auf Verleihung des Heimatrechtes ist derjenige Zeitpunkt maßgebend, an dem die verwaltungsrechtliche Klage auf Anerkennung des bestrittenen Anspruches bei der hiefür in erster Instanz zuständigen Verwaltungsbehörde erhoben worden ist. — **X. 62.** (**11. VI. 88**).

55. Als Zeitpunkt der „Bewerbung" im Sinne der Artikel 6 und 7 des Heimatgesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ ist lediglich der Zeitpunkt der Geltendmachung des Heimatanspruches bei der zuständigen Gemeindebehörde, keineswegs aber der ganze Zeitraum von Erhebung dieses Anspruches bis zur endgiltigen Bescheidung desselben aufzufassen. — **III. 151.** (**1. VII. 81**).

56. Der für einen Geisteskranken bestellte Kurator ist — vorbehaltlich der etwa nach dem einschlägigen Civilrechte erforderlichen obervormundschaftlichen Genehmigung — berechtigt, den Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes nach Art. 7 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt für seinen Mündel geltend zu machen.

(Ferner kann in dieser Entscheidung die in der Entscheidung vom 15. Juli 1881, Sammlung Bd. III S. 192 ausgesprochene Rechtsanschauung, daß eine Unterbrechung des Aufenthaltes im Sinne des Art. 7 a. a. O. nicht anzunehmen sei, wenn sich aus den thatsächlichen Umständen ergibt, daß der Heimatbewerber seine bisherige Aufenthaltsgemeinde nicht dauernd, sondern nur vorübergehend verlassen wollte, wiederholt zum Ausdrucke.) — **IX. 262.** (**28. X. 87**).

57. Unter einem freiwilligen Aufenthalte im Sinne der Artikel 6 und 7 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 ist nur ein solcher zu verstehen, welcher nach eigenem freien Willen gewählt worden ist, und bezüglich dessen die rechtliche Möglichkeit besteht, denselben beliebig zu ändern oder fortzusetzen.

Die letzterwähnte Voraussetzung ist dann nicht gegeben, wenn jemand in gesetzmäßiger Weise aus der Aufenthaltsgemeinde ausgewiesen und ihm die Fortsetzung des Aufenthaltes polizeilich untersagt ist. — V. 320. (14. XI. 84).

58. Der Aufenthalt der Ehefrau in der Wohnsitzgemeinde des Ehemannes bei Lebzeiten des letzteren ist nicht als ein freiwilliger Aufenthalt im Sinne der Art. 6 und 7 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ zu erachten. — **III. 544.** (27. I. 82).

59. Eine Unterbrechung der Freiwilligkeit des Aufenthaltes in der Gemeinde mit der den Heimatanspruch einer Person nach Art. 6 oder Art. 7 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 aufhebenden Wirkung ist im allgemeinen nur dann anzunehmen, wenn eine solche Unterbrechung zum Aufgeben und zur Beendigung der bisherigen Aufenthaltsursachen und Beziehungen geeigenschaftet ist.

Die Frage, ob die Verbüßung einer Freiheitsstrafe für den Heimatanspruch nach Art. 6 und 7 des genannten Gesetzes als hinderlich anzuerkennen sei oder nicht, ist demnach von Fall zu Fall zu bemessen. — **VII. 176.** (12. III. 86).

60. Die Bestimmung in Art. 7 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868, wonach der Aufenthalt des Heimatbewerbers ununterbrochen während der zehn der Bewerbung unmittelbar vorhergehenden Jahre gedauert haben muß, kann nicht dahin verstanden werden, daß sich der Heimatbewerber während der gedachten Zeitperiode unter keinen Umständen aus dem Gemeindebezirk entfernt haben darf.

Eine Unterbrechung dieses Aufenthaltes kann insbesondere nicht in dem Falle angenommen werden, wenn sich aus thatsächlichen Momenten ergibt, daß der Heimatbewerber seine bisherige Aufenthaltsgemeinde nicht mit der Absicht einer dauernden Aufenthaltsveränderung, sondern nur auf vorübergehende, mehr oder minder kurz begrenzte Zeitdauer verlassen hat. — **III. 192.** (15. VII. 81).

61. Der Aufenthalt eines Dienstboten in der Dienstgemeinde wird dadurch nicht unterbrochen, daß derselbe letztere alljährlich vorübergehend auf einige Zeit verläßt, um die Dienstherrschaft zu einem Landaufenthalte zu begleiten. — **IV. 116.** (23. VI. 82).

62. Rückständige Leistungen zur Gemeinde- oder Armenkasse, welche nicht auf dem Gemeinde- oder Armenverbande, sondern auf einer civilrechtlichen Verpflichtung beruhen, sind kein gesetzlicher Grund zur Versagung des Bürger- und des Heimatrechtes in der Gemeinde. — **II. 622.** (1. IV. 81).

63. Zur Begründung des Anspruches auf Verleihung des Heimatrechtes nach Art. 6 des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt ist es nicht erforderlich, daß der Bewerber während jedes einzelnen der seiner Bewerbung vorausgehenden fünf Jahre die Steuern und Umlagen zur Verfallzeit pünktlich entrichtet hat, sondern es genügt, wenn während

dieses Zeitraumes die Steuerpflicht ohne Unterbrechung fortgedauert hat und der Bewerber in dem Zeitpunkte, in welchem er das Heimatrecht erwerben will, sich mit Steuern und Umlagen aus jenem Zeitraume nicht im Rückstande befindet. — **IV. 234.** (**24. XI. 82**).

64. Bei Prüfung der Frage, ob ein Heimatbewerber seine Verpflichtungen gegen die Gemeindekasse nach Art. 6 des Ges. v. $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$ über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt erfüllt hat, ist nicht von der allgemeinen gesetzlichen Umlagenpflicht, sondern von der individuell begründeten Teilnahmsverpflichtung des Heimatbewerbers auszugehen. Die Schulgeldzahlung für Kinder des Heimatbewerbers aus einer Stiftung, deren Renten stiftungsgemäß nicht zur Bestreitung des Bedarfes der örtl. Armenpflege zu verwenden sind, ist keine Armenunterstützung im Sinne des Art. 6 a. a. O. — **XI. 114.** (**8. III. 89**).

65. Durch Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt in der durch Art. 1 der Gesetzesnovelle vom 23. Februar 1872 festgesetzten neuen Fassung sind Nichtbayern hinsichtlich des Anspruches auf Verleihung der Heimat in einer bayerischen Gemeinde nach Art. 6 und 7 des ersteren Gesetzes den Angehörigen des bayerischen Staates gleichgestellt und können den Voraussetzungen zur Begründung eines solchen Anspruches noch vor dem für die Wirksamkeit der Heimatverleihung erforderlichen Erwerbe der bayerischen Staatsangehörigkeit Genüge leisten. — **X. 236.** (**3. XII. 88**).

66. Aus dem vom Anspruchsberechtigten erklärten Verzicht auf einen Heimatanspruch gemäß Art. 6 oder 7 des Ges. v. $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$ kann die betreffende Gemeinde keinen Versagungsgrund ableiten. — **XI. 74.** (**25. I. 89**).

67. Zur Begründung des Anspruches auf gebührenfreie Verleihung der Heimat in einer Gemeinde im Sinne des Art. 11 Abs. 3 des Heimatgesetzes ist es nötig, daß das dort bezeichnete Dienst- oder Arbeitsverhältnis zwar volle zehn Jahre ununterbrochen in der Gemeinde vor dem Zeitpunkte der Heimatbewerbung bestanden, nicht aber, daß dasselbe bis zu diesem Zeitpunkt auch fortgedauert habe. — **III. 192.** (**15. VII. 81**).

68. Eine Unterbrechung der in Art. 11 Abs. 3 des Heimatgesetzes als Voraussetzung der gebührenfreien Heimatverleihung geforderten Ernährung während voller zehn Jahre ist dann nicht anzunehmen, wenn der um die Befreiung von der Heimatgebühr nachsuchende Fabrikarbeiter oder Gewerbsgehilfe wegen des üblichen Schlusses der Betriebssaison, jedoch mit der Aussicht auf Wiederaufnahme bei dem Wiederbeginn derselben, entlassen und dadurch zum Übergange zu einer nur zeitweisen anderweitigen, vom Gesetze nicht begünstigten Beschäftigung veranlaßt wurde. — **XI. 145.** (**5. IV. 89**).

68b. Aus dem Rückstande mit Krankenkassenbeiträgen kann nicht gefolgert werden, daß sich die betreffende Person nicht im Sinne des Art. 11 Abs. 3 des Heimatges. v. 16. April 1868 ernährt habe. — **I. 211.** (**2. IV. 80**).

69. Beschlüsse der unmittelbaren Magistrate über Ansprüche auf Ver-

leihung des Heimatrechtes sind nicht instanzielle Bescheide, sondern nur Gemeindeverwaltungsbeschlüsse und demnach die auf Beschwerden gegen solche Beschlüsse ergangenen Entscheidungen der vorgesetzten Kreisregierungen, K. d. J., als in erster Instanz erlassen zu erachten. – **I. 211.** (2. IV. 80).

70. Aus der Thatsache, daß eine Gemeinde, welche sich irrtümlich für die Heimatgemeinde eines Mannes hält, zur Verehelichung des letzteren ihre Zustimmung erklärt hat, kann für diesen der Heimaterwerb in jener Gemeinde ebenso wenig abgeleitet werden, als aus dem Umstande, daß besagte Gemeinde von dem betreffenden Manne die Heimatgebühr bezahlt erhalten hat. — **II. 166.** (8. **XI.** 80).

71. In zuständiger Weise beschlossene Heimatverleihungen können von den Gemeinden nicht einseitig zurückgenommen und kann die Befugnis hiezu insbesondere auch nicht aus Art. 20 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., abgeleitet werden. — **VI. 28.** (9. I. 85).

72. Die Giltigkeit und Wirksamkeit einer dem Art. 145 Abs. 2 der dießrheinischen Gemeindeordnung entsprechenden Beratung und Abstimmung des Gemeindeausschusses wird durch die Unterlassung protokollarischer Beurkundung oder durch die Mangelhaftigkeit des geführten Protokolles — Abs. 3 a. a. O. — nicht aufgehoben.

Die in einer Ausfertigung des Gemeindeausschusses enthaltene Feststellung, daß ein gewisser, näher bezeichneter Beschluß gefaßt worden sei, muß insolange als wahr gelten, bis das Gegenteil voll erwiesen wird. — **VII. 295.** (18. **VI.** 86).

73. Durch die in gesetzmäßiger Weise vollzogene formelle Ausfertigung und die Hinausgabe eines Gemeindeausschußbeschlusses, worin die Erfüllung der Voraussetzungen eines gesetzlichen Anspruches auf Heimatverleihung anerkannt wurde, wird für die anspruchsberechtigte Person die Heimat in der betreffenden Gemeinde rechtswirksam erworben.

Die Giltigkeit des materiellen Inhaltes einer solchen Beschlußausfertigung kann nicht nachträglich von dem Gemeindeausschusse aus dem formellen Grunde angefochten werden, daß bei der bezüglichen Beschlußfassung nicht die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl seiner Mitglieder mitgewirkt hat, oder daß ein für die rechtliche Beurteilung des vorgelegenen Anspruches dienlicher Thatumstand — weil von der Gemeindebehörde nicht ermittelt — unbekannt war. — **X. 208.** (5. **XI.** 88).

74. Die zufolge Anspruchs gemäß Art. 6 oder 7 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$ von der Gemeinde verliehene Heimat kann nachträglich nicht mit der Behauptung angefochten werden, daß sich hiebei die Gemeindebehörde über einen die Person oder Familienangehörige des Heimatbewerbers betreffenden wesentlichen Thatumstand im Irrtum befand. — **XI. 115.** (15. **III.** 89).

75. Die Rechtsgiltigkeit eines Gemeindeverwaltungsbeschlusses über Heimatverleihung kann nicht hinterher aus dem Grunde angefochten werden, weil bei der Beschlußfassung gesetzliche Formvorschriften außer acht gelassen wurden. — XI. 123. (22. III. 89).

76. Unter Bedingungen im Sinne des Art. 8 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 sind nur Gegenleistungen des Bewerbers für die Heimatverleihung zu verstehen, nicht aber auch Bedingungen, welche mit Leistungen des Bewerbers nicht zusammenhängen, namentlich nicht Festsetzungen, welche dem Eintritte des gesetzlichen Heimatüberganges unter gewissen, in ihrer Erfüllung ganz unsicheren Voraussetzungen die Wirkung benehmen und zu ganz unbestimmbarem Zeitpunkte eine Änderung des Heimatbesitzes bezwecken sollen.

Ein Heimatrecht kann nicht mit Zeitbeschränkung erworben werden, dasselbe dauert vielmehr so lange fort, bis auf Grund eines neuen Titels eine andere Heimat erlangt wird. — V. 194. (23. V. 84).

77. Die Geltendmachung des von einem Heimatlosen in einer Gemeinde auf Grund des Art. 10 des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$ über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt erworbenen Heimatrechtes ist nicht dadurch bedingt, daß derselbe zur Zeit der Geltendmachung des Heimatrechtes noch in der betreffenden Gemeinde seinen Aufenthalt hat. Ein Heimatloser erwirbt durch Eheschließung die ihm angewiesene Heimat nicht als wirkliche Heimat. — IV. 491. (1. VI. 83).

78. Der Heimaterwerb heimatloser bayerischer Staatsangehöriger kraft des Art. 10 Abs. 1 u. 2 des Ges. über Heimat u. s. w. vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$ hat den Besitz der bayer. Staatsangehörigkeit während der ganzen Dauer des dort geforderten fünf- bezw. zehnjährigen Aufenthalts zur Voraussetzung. — XI. 126. (29. III. 89).

79. Personen, denen wegen Nichtermittelung ihrer Staatsangehörigkeit oder wegen Unmöglichkeit der Zurückweisung in das Ausland die provisorische Heimat in einer bayerischen Gemeinde angewiesen wurde, sind als bayer. Staatsangehörige im Sinne des Art. 10 des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$ über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt zu erachten. — X. 198. (5. XI. 88).

80. Mit der Zuteilung von Bestandteilen einer politischen Gemeinde an eine andere politische Gemeinde gehen die in der ersteren begründeten Heimatverhältnisse auf die letzterwähnte Gemeinde insoweit über, als zwischen jenen Heimatverhältnissen und dem abzutretenden Gebiete besondere Beziehungen bestehen.

Solche Beziehungen werden nicht allein durch den Wohnsitz der Person, deren Heimat in Frage steht, sondern auch noch durch andere Umstände, wie z. B. durch Haus- und Grundbesitz, begründet. — III. 240. (19. VIII. 81).

81. Für die Anwendung des Grundsatzes, daß mit der Zuteilung von Bestandteilen einer politischen Gemeinde an eine andere politische Gemeinde die in der ersteren begründeten Heimatverhältnisse insoweit auf die letztere übergehen, als zwischen jenen Heimatverhältnissen und dem abzutretenden Gebiete besondere Beziehungen bestehen, ist es ohne Belang, ob die Umstände, durch welche diese Beziehungen begründet wurden, zur Zeit der Gemeindebezirksänderung noch bestehen oder nicht. — **V. 149.** (**22. II. 84**).

82. Bei einer nach § 2 Ziffer IV lit. b und d des Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834 in einer Gemeinde erfolgten Ansässigmachung eines an einem bestimmten Orte dieser Gemeinde stationierten öffentlichen Dieners hatte die Abtrennung des Stationsortes von dem Gemeindebezirke eine Änderung in dem Heimatverhältnisse jener Person zur letzteren Gemeinde nicht zur Folge. — **VIII. 1.** (**2. IV. 86**).

83. Bayerische Staatsangehörige, welche nach erlangter Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande auswandern, verlieren ihre bisherige Heimat in Bayern.

Wenn dieselben in der Folge sich wieder in Bayern niederlassen, können sie die Heimat in einer bayerischen Gemeinde nur unter der Voraussetzung erlangen, daß sie die bayerische Staatsangehörigkeit wieder erworben haben. — **I. 237.** (**9. IV. 80**).

84. Das Heimatrecht in einer bayerischen Gemeinde geht durch die Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem anderen deutschen Bundesstaate nicht verloren, da diese nicht den Verlust des bayerischen Indigenates bewirkt. — **II. 582.** (**11. III. 81**).

85. Eigenmächtige Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika hatte vor dem 13. Mai 1871 für sich allein keinen Einfluß auf die Heimatberechtigung. — **VIII. 160.** (**12. XI. 86**).

86. § 18 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit vom 1. Juni 1870 hat auch für die einzelnen Familienglieder, auf welche sich die Entlassungs-Urkunde erstreckt, Geltung.

In Bayern behalten daher Kinder, welche nicht innerhalb sechs Monaten nach Aushändigung der Entlassungs-Urkunde das Bundesgebiet verlassen haben, mit der bayerischen Staatsangehörigkeit ihre bisherige Heimat bei. — **XI. 88.** (**15. II. 89**).

87. Bayerische Staatsangehörige, welche die Entlassung aus dem Staatsverbande erwirkt und binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an, den Wohnsitz zwar (wirklich oder scheinbar) in das Ausland verlegt, jedoch noch innerhalb dieser Frist wieder nach Bayern zurückverlegt haben, erlangen mit Rückwirkung auf den Tag der Entlassung wieder die bayerische Staatsangehörigkeit und hiemit auch das frühere Heimatrecht. — **VIII. 134.** (**15. X. 86**).

88. Unter Artikel 8 Ziffer 26 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes etc. betr., fallen nur Streitigkeiten über die Begründung, das Vorhandensein und den Verlust des Heimatrechtes, nicht auch Streitigkeiten über die aus dem Heimatrechte fließenden Rechte und Verbindlichkeiten. Zur letztinstanziellen Würdigung eines Anspruches gegen die Heimatgemeinde auf Gewährung einer bestimmten Abfindungssumme für den Verzicht auf das Heimatsrecht ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — V. 288. (18. VIII. 84).

89. Wenn die Heimatzuständigkeit einer Person in einer bestimmten bayerischen Gemeinde lediglich wegen angeblichen Verlustes der bayerischen Staatsangehörigkeit bestritten wird, bildet die Heimat dieser Person den eigentlichen Streitgegenstand, deren Staatsangehörigkeit hiegegen einen Inzidentpunkt. — IX. 95. (15. IV. 87).

90. Wenn bei Streitigkeiten über Ersatzansprüche für geleistete Armenunterstützung und Krankenhilfe Zweifel über die Heimat der unterstützten Person erhoben werden, so ist die streitige Heimatangelegenheit vorerst verwaltungsrechtlich selbständig zu bescheiden und kann nicht nebenbei in den Entscheidungsgründen des im Verfahren über die Ersatzpflicht gefaßten Beschlusses als Inzidentpunkt miterledigt werden. — V. 234. (20. VI. 84).

91. In streitigen Heimatsachen ist eine Vertretung der beteiligten Gemeinden durch die Armenpflegschaftsräte derselben gesetzlich unzulässig. — III. 197. (22. VII. 81).

92. Ein Beschluß, durch welchen lediglich über die Heimat der Eltern erkannt wurde, kann nicht deshalb als nichtig beanstandet werden, weil unterlassen wurde, deren Kinder, welche eine selbständige Heimat noch nicht erworben haben, vor der Beschlußfassung einzuvernehmen. — IV. 508. (15. VI. 83).

93. Bei Streitigkeiten über die ursprüngliche Heimat eines ehelichen Kindes, dessen Vater noch lebt, ist zunächst die Heimat des Vaters, wenn sie streitig ist, beschlußmäßig (und zwar im Urteilssatze) festzustellen. — VII. 287. (16. IV. 86).

94. Die Verwaltungsbehörden sind in einem Heimatstreite auch darüber zu entscheiden berechtigt, ob die aus dem Bestande einer giltigen Ehe entstehende Vermutung der ehelichen Erzeugung der Kinder nach der Beschaffenheit des Falles als beseitigt zu erachten sei oder nicht. — IX. 123. (6. V. 87).

95. Im Falle der Bestreitung der Heimatberechtigung einer Ehefrau kann bei Ungewißheit darüber, ob ihr Ehemann sich noch am Leben befindet, die Verhandlung und Entscheidung auf Feststellung der Heimat der ersteren beschränkt werden. — VIII. 160. (12. XI. 86).

96. Das Bürger- und Heimatrecht kann nach der gegenwärtigen — wie nach der früheren — Gesetzgebung nicht nach Ortschaften, sondern nur für und mit Bezug auf die ganze politische Gemeinde erworben werden.

Diese letztere ist daher auch allein befugt, nach Maßgabe der jeweiligen

Gesetzgebung Gebühren für die Erlangung dieser Rechte als Einnahmsquelle in Anspruch zu nehmen. — IV. 599. (26. X. 83).

B. Bürgerrechts- und Heimatverhältnisse in der Pfalz.

1. In der Pfalz war vor dem Gesetze vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt für den Erwerb des Heimatrechtes in einer Gemeinde die Verordnung vom 19. August 1816, die Wiedereinführung des Bürgergeldes betr., maßgebend.

Nach den Bestimmungen dieser Verordnung wurde das Heimatrecht in einer Gemeinde mit dem Bürgerrechte erworben und war der Erwerb des letzteren von Rechtswegen an den Akt der Niederlassung in der Gemeinde geknüpft, ohne durch die Entrichtung des vorgeschriebenen Bürgergeldes bedingt zu sein. Die Bezahlung des Bürgergeldes war nur die rechtliche Folge dieses Erwerbes.

Unter welchen Voraussetzungen aber die Niederlassung in einer Gemeinde anzunehmen war, hatte sich nach den Art. 102 bis 105 des Code civil zu bemessen. — II. 29. (13. VIII. 80).

2. Die Niederlassung in einer Gemeinde der Pfalz und der Erwerb der Heimat in derselben nach den vor dem Heimatgesetze vom 16. April 1868 in der Pfalz maßgebenden heimatrechtlichen Bestimmungen ist in dem Augenblicke der Wohnsitznahme in der Gemeinde mit der Absicht dauernder, in seiner zeitlichen Erstreckung unbeschränkten Verweilens begründet und vollendet. — VIII. 117. (14. VIII. 86).

3. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt wurde durch den Aufenthalt in einer pfälzischen Gemeinde in Verbindung mit selbständigem Gewerbsbetriebe eine Niederlassung im Sinne der pfälzischen Verordnung vom 9. August 1816, das Bürgergeld betr., begründet. — II. 489. (21. I. 81).

4. Für den Heimaterwerb in einer pfälzischen Gemeinde durch Niederlassung in derselben war vor dem Gesetze vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt die Eintragung in die Bürgerliste nicht erforderlich. — VIII. 101. (2. VII. 86).

5. Nach den in der Pfalz vor dem Inslebentreten des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt in Geltung gewesenen heimatrechtlichen Vorschriften war der Erwerb der Heimat nicht an den Erwerb liegenden Eigentums geknüpft; indessen kann ein solcher Erwerb als Beweismittel für die Absicht der die Heimat begründenden Niederlassung namentlich dann in Betracht kommen, wenn letztere nicht direkt nachgewiesen ist, sondern aus den begleitenden Umständen geschlossen werden muß. — III. 731. (26. V. 82).

6. Der für den Heimaterwerb in der Pfalz vor dem 1. September 1868 als entscheidend in Betracht kommende Akt der Niederlassung ist bei Schullehrern am Orte des Schuldienstes gegeben. — IV. 516. (15. VI. 83).

7. Die Verwendung als Schulgehilfe hat die Begründung des Domizils

nach Art. 107 des Code civil am Orte des Schulsitzes nicht zur Folge und berechtigt auch im allgemeinen und ohne besondere Nebenumstände nicht gemäß Art. 105 des Code civil zu einer Schlußfolgerung auf die Absicht der Niederlassung am Orte des Schulsitzes. — **IV. 512. (15. VI. 83).**

8. Eine aus administrativen Erwägungen erfolgte Versetzung eines unter Art. 106 des Code civil fallenden öffentlichen Bediensteten läßt für sich nicht auf dessen Absicht schließen, am Versetzungsorte eine Hauptniederlassung zu begründen.

Verhältnisse aus der Zeit nach dem 1. September 1868, welche auf die Absicht einer Domizilserlangung an letzterem Orte hinweisen, können hiefür nur dann eine Bedeutung haben, wenn eine derartige Absicht als auch in der früheren Gesetzesperiode vorhanden angenommen werden kann. — **IX. 245. (7. X. 87).**

9. Die nach den vor dem Inslebentreten des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 giltigen heimatgesetzlichen Bestimmungen der Pfalz in einer pfälzischen Gemeinde begründete Heimat ging nicht schon durch die Thatsache der Niederlassung in einer Gemeinde des diesrheinischen Bayern, sondern nur dann verloren, wenn in der neuen Aufenthaltsgemeinde nach den daselbst bestandenen gesetzlichen Bestimmungen eine Heimat erworben wurde. — **X. 120. (28. VII. 88).**

10. Die nach früherem pfälzischen Heimatrechte aus einer wirklichen Veränderung der Hauptniederlassung sich von selbst ergebenden Rechtsfolgen in Bezug auf Erwerbung des Bürgerrechtes und der Heimat an dem Orte der neuen Niederlassung konnten weder durch bloße Verwahrung ausgeschlossen, noch durch einfachen Vorbehalt des früheren Heimatrechtes abgewendet werden. — **VI. 118. (30. III. 85).**

11. Die Außerachtlassung der Vorschrift des Art. 171 des Code civil, wonach die (von einem Pfälzer) im Auslande eingegangene Ehe in den ersten drei Monaten nach der Rückkehr ins Inland in das Heimatregister des Wohnortes einzuschreiben ist, macht die Ehe nicht ungiltig. — **IV. 576. (12. X. 83).**

12. Die nach Art. 108 des Code civil einer Ehefrau zukommende Heimat verblieb derselben auch nach Auflösung ihrer Ehe als selbständige Heimat, sofere dieselbe nicht nachmals anderwärts eine Heimat erwarb.

Ferner gelangte in dieser Entscheidung die in der Entscheidung vom 14. August 1868, Sammlung Bd. VIII S. 117, ausgesprochene Rechtsauffassung, daß die Niederlassung in einer Gemeinde der Pfalz und der Erwerb der Heimat in derselben in dem Augenblicke der Wohnsitznahme in der Gemeinde mit der Absicht dauernden, in seiner zeitlichen Erstreckung unbeschränkten Verweilens begründet und vollendet sei, wiederholt zum Ausdruck. — **IX. 275. (25. XI. 87).**

13. Nach Art. 108 des Code civil folgen minderjährige eheliche Kinder dem Heimatrechte ihres Vaters und verbleibt ihnen dasselbe bis zum eigenen Erwerbe einer selbständigen Heimat.

Eine nach dem Tode des Vaters erfolgte Wiederverehelichung der Mutter ist hienach ohne Einfluß auf das Heimatrecht solcher Kinder.

Unter der Geltung des französischen Rechtes in der Rheinpfalz war auch vor der Verordnung der bayerischen Landesadministration vom 9. August 1816, die Wiedereinführung des Bürgergeldes betr., jeder Gemeindeeinwohner mit selbständigem Haushalte als in dieser Gemeinde heimatberechtigt zu erachten. — IX. 120. (6. V. 87).

14. In der Pfalz hatten nach den vor dem Inslebentreten des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt in Geltung gewesenen heimatrechtlichen Bestimmungen uneheliche, vom Vater nicht anerkannte Kinder ohne selbständige Niederlassung nur bis zum Eintritt in das Alter der Großjährigkeit der Heimat der Mutter zu folgen.

Eine Änderung ihrer ursprünglichen Heimat trat hiernach nicht ein, wenn nach dem erwähnten Zeitpunkte die Mutter durch Eheschließung eine neue Heimat erworben hat. — II. (13. VIII. 80).

15. In der Pfalz galt vor dem Inkrafttreten des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 in Bezug auf die Heimat der natürlichen Kinder der Grundsatz, daß die natürlichen Kinder bis zum Eintritt in das Alter der Großjährigkeit der Heimat des Vaters, wenn sie von diesem in rechtsgiltiger Weise anerkannt waren, außerdem jener der Mutter zu folgen hatten, und daß sie im Besitze dieser ursprünglichen Heimat bis zur Erwerbung einer selbständigen Heimat verblieben. — IV. 73. (9. VI. 82).

16. Nach den für die Pfalz vor dem 1. September 1868 geltenden gesetzlichen Bestimmungen war die einem Angehörigen der Landesteile diesseits des Rheins in einer pfälzischen Gemeinde durch Beschluß des betreffenden Gemeinderates erteilte und von dem zuständigen vormaligen Landkommissariate genehmigte Bürgeraufnahme mit der Folge der Erwerbung des Heimatrechtes auch dann rechtswirksam, wenn der Betreffende niemals in dem Bezirke dieser Gemeinde gewohnt hat. — V. 303. (11. I. 84).

17. Nach den für die Rheinpfalz vor dem 1. September 1868 bestandenen gesetzlichen Bestimmungen galt ein Angehöriger der Landesteile diesseits des Rheins in Bezug auf Niederlassung, Heimat und Verehelichung in der Pfalz als Ausländer und konnte deshalb durch einfache Niederlassung in einer Gemeinde der Rheinpfalz das Bürgerrecht und folgeweise die Heimat in dieser Gemeinde nicht erwerben. — VI. 194. (7. VIII. 85).

18. Die Notare der Pfalz sind nicht als definitiv angestellte Beamte oder Diener des Staates im Sinne des Art. 2 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ zu erachten. — IV. 501. (8. VI. 83).

19. Aufseher und Werkaufseher in den staatlichen Strafanstalten fallen nicht unter die in Art. 30 Abs. 10 des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ über die Heimat, Verehelichung und Aufenthalt aufgeführten Personen-Kategorien. — IX. 214. (29. IX. 87).

20. Als mit einer Steuer im Sinne des Art. 13 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 veranlagt hat eine Person dann zu gelten, wenn dieselbe im Wege des vorschriftmäßigen Verfahrens in die amtliche Steuerliste eingetragen ist. — **IX. 170.** (**17. VI. 87**).

27) Bürgeraufnahme- Gemeinderechts-, Heimatgebühren.

Kahr S. 113. Krais S. 91 u. 333.
Art. 17, Art. 18 Abs. 3, Art. 20—23, Art. 201 Abs. 4 der diesrh. Gemde.-Ordg.
Art. 11 u. 30 des Heimatges. u. Art. 2 Abs. 5 der Novelle hiezu v. 23. Febr. 1872.
Art. 13 der pfälz. Gemde.-Ordnung.
§ 13 R.-Gewerbe-Ordnung.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 8 Ziff. 27.

1. Gebührenfreie Heimaterwerbung — kein Abzug an der Bürgeraufnahmsgebühr. — 2. Voraussetzung eines Gebührenstreites. — Erfordernisse der Heimatgebühren-Befreiung bezüglich: 3. des Aufenthaltes, 4. der Gemeinde, 5. mit 9. der persönlichen Verhältnisse des Bewerbers (Bayer; Lohnarbeiter; Hilfsbremser; Näherin; Bestrafung). — 10. Bürgergeld in der Pfalz — Verbindlichkeit zur Entrichtung. — 11. Tarif hiefür. — 12. Voraussetzung eines Heimatgebührenstreites in der Pfalz.

1. Personen, welche die Heimat nach Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 unentgeltlich erlangten, können bei späterem Erwerbe des Bürgerrechtes keinen entsprechenden Abzug von der Bürgeraufnahmsgebühr beanspruchen. — **X. 263.** (**19. XI. 88**).

2. Bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in Bezug auf Bürgeraufnahmsgebühren fallen nur dann unter Art. 8 Ziff. 27 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes rc., wenn ausschließlich die Verbindlichkeit zur Entrichtung derselben bestritten ist; wo dagegen die Bestreitung der Zahlungspflicht mit einer Verwaltungsrechtssache des Art. 8 Ziff. 26 zusammenfällt, ist nur die letztere Zuständigkeitsbestimmung anwendbar. — **VI. 269.** (**23. X. 85**).

3. Für die gebührenfreie Erwerbung des Heimatrechtes nach Maßgabe des Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt ist außer der Erfüllung der statuierten Voraussetzungen noch der Nachweis des Aufenthaltes in der betreffenden Gemeinde im Sinne des Art. 7 des angeführten Gesetzes erforderlich.

Ein solcher Aufenthalt ist jedenfalls durch den Besitz einer Wohnstätte in der Gemeinde bedingt und kann nicht schon durch das Verweilen in derselben zur Ausübung der Berufsthätigkeit während der Arbeitszeit begründet werden. **II. 201.** (**15. XI. 80**).

4. Unter dem in Art. 11 Abs. 3 des Heimatgesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ gebrauchten Ausdrucke: „Gemeinde" ist die Aufenthaltsgemeinde und unter dem Ausdrucke: „Ernähren" die Thätigkeit des Arbeiters zur Gewinnung seines Lebensunterhaltes zu verstehen. — **III. 657.** (**19. IV. 82**).

5. Als Lohnarbeiter im Sinne des Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom

16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt kommen jene Personen in Betracht, welche nur gewöhnliche Handarbeiten verrichten, hinsichtlich deren es irgend einer besonderen Ausbildung und technischer Kenntnisse nicht bedarf.

Für die in der erwähnten Gesetzesbestimmung festgesetzte Begünstigung hat es bei Lohnarbeitern auf eine Beziehung zu bestimmten Arbeitgebern nicht anzukommen. — **IX. 267.** (11. XI. 87).

6. Nur derjenige Aufenthalt kann bei der Bewerbung um gebührenfreie Heimatverleihung angerechnet werden, welchen der Bewerber in seiner Eigenschaft als Bayer in der betreffenden Gemeinde zugebracht hat. — **X. 36.** (28. V. 88).

7. Hilfsbremser, welche als solche bei der Staatseisenbahnverwaltung in widerruflicher Weise gegen Taglohn, ohne Anspruch auf Sustentation nach dem Wegfall der Arbeitsleistung, aufgestellt sind, sind als Lohnarbeiter im Sinne des Art. 11 Abs. 3 des Heimatgesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ zu erachten, auch wenn sie dienstlich verpflichtet sind, und nicht täglich, sondern in mehrwöchentlichen Raten abgelohnt werden. — **IV. 77.** (9. VI. 82).

8. Näherinnen, welche ihr Geschäft selbständig auf eigene Rechnung betreiben, zählen nicht zu jenen Kategorien der arbeitenden Klasse, welchen gemäß Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt im Falle der Erwerbung des Heimatrechtes nach Art. 7 a. a. O. die Befreiung von der Entrichtung der Heimatgebühr gewährt ist. — **IV. 319.** (1. II. 83).

9. Für die Anwendung des Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 ist nur der eigentliche Strafausspruch, nicht aber eine etwa auf Grund des § 28 des Reichs=Strafgesetzbuches wegen Uneinbringlichkeit der Geldstrafe verfügte Strafumwandlung maßgebend. — **VI. 53.** (9. I. 85).

10. Das von einer Gemeinde der Pfalz auf Grund der Verordnung vom 9. August 1816, die Wiedereinführung des Bürgergeldes betr., vor dem Inslebentreten des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt bereits erworbene Recht auf Erhebung des Bürgergeldes für die auf Grund jener Verordnung erfolgte Erwerbung des Bürger= und Heimatrechtes muß bis zum Eintritt eines rechtlichen Erlöschungsgrundes als fortdauernd erachtet werden.

Ein solcher Erlöschungsgrund kann in der Außerkraftsetzung der genannten Verordnung durch das Heimatgesetz vom 16. April 1868 nicht erblickt werden. — **III. 629.** (5. IV. 82).

11. Bei Bemessung der Bürgerrechtsgebühr, welche für den Erwerb der Heimat in einer Gemeinde nach der älteren pfälzischen Heimatgesetzgebung zu entrichten war, sind nicht die auf Grund des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 erlassenen gemeindlichen Statuten, sondern nur die zur Zeit der Erwer=

bung des Bürger- und Heimatrechtes giltigen Regulative maßgebend. — **IX. 185. (1. VII. 87).**

12. Wenn bei dem Erwerbe der Heimat in einer pfälzischen Gemeinde durch einen Angehörigen der Pfalz zugleich der Nachlaß der Heimatgebühr in Anspruch genommen und dieser Anspruch von der Gemeinde bestritten wird, so liegt nicht eine bloße Heimat-Gebühren — sondern eine Heimatrechts-Frage vor. In zweiter Instanz hat demnach nicht der Verwaltungsgerichtshof, sondern die Kreisregierung, K. d. J., zu entscheiden. — **I. 307. (21. V. 80).**

28) Ansprüche auf allgemeine und besondere Nutzungen des Gemeindevermögens und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen.

Kahr S. 113. Krais S. 92 u. 334 ff.

Art. 31—36, dann Art. 201 Abs. 2 der diesrhein. u. Art. 24—27 der pfälzischen Gemeindeordnung.

Gesetz vom 14. März 1890, die Abänderung des Art. 33 der Gemde.-Ordg. für die Landesteile diess. des Rheins v. 29. April 1869 betr. (G.- u. Vdgs.-Bl. 1890 S. 111). — Bl. f. a. Praxis Bd. 13 S. 129 u. ff.; Bd. 20 S. 129 ff.; Bd. 22 S. 273, 276, 300, 362; Bd. 21 S. 289 ff.; Bd. 33 S. 182; Bd. 35 S. 109 u. 298.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 8 Ziff. 28.

1. u. 2. Voraussetzung der Nutzungen in Bezug des Objektes und 3. des Besitzes der Gemeinde. — 4. u. 5. Streit über Eigentum e. Obj. — 6. Bestand des Rechts u. der subjekt. Berechtigung. — 7. Parteiverhältnis im Streite (Gemeinde u. Nutzungsberechtigte). — 8. Der Umlagenpflichtigen. -- 9. u. 10. Aufgabe u. Stellung der Gemeindeverwaltung. — 11. u. 12. Herkommen (Voraussf. dess.). — 13. Gegenleistung (Zuchtstierhaltung). — 14. Inhalt der Entscheidung. — 15. Ersatzforderung f. ungesetzl. Nutzungen. — 16. Nutzungsansprüche von d. Aufsichtsbehörde bestritten. — 17. Nutzungsansprüche bestritten bei Gemeindegrundteilung. -- 18. Nutzungsberechtigte nicht beschwerdeberechtigt gegen Aufsichtsverfügungen. — 19. Widerrufliche Gemeindenutzungen.

1. „Gemeindenutzungen" im Sinne des Art. 32 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins beschränken sich auf Realbesitz und sind an dem beweglichen Gemeindevermögen, insbesondere an Aktienkapitalien, selbst in dem Falle ausgeschlossen, wenn aus irgend einem Grunde an die Stelle des bisher den Gegenstand der Nutzung bildenden Realbesitzes ein Aktienkapital tritt. — **V. 211. (16. V. 84).**

2. Ein Anspruch auf Benützung eines der Gemeinde gehörigen öffentlichen Platzes zu gewerblichen Zwecken bildet keine Verwaltungsrechtssache im Sinne der Ziffer 28 des Artikels 8 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes. — **X. 315. (21. XI. 88).**

3. Eine Verwaltungsrechtssache im Sinne des Art. 8 Ziff. 28 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. setzt voraus, daß das Objekt, an welchem das Nutzungsrecht in An-

spruch genommen wird, sich im Besitze der Gemeinde befindet. — VII. 168. (29. I. 86).

4. Wenn in einer Gemeinde Streit entsteht, ob Nutzungen an Bestandteilen des Gemeindevermögens für die Gemeindekasse oder zum Privatvorteile einer Klasse von Gemeindeangehörigen zu verwenden seien, und hiebei der Anspruch der letzteren auf einen Privatrechtstitel gestützt wird, so sind die Verwaltungsinstanzen zwar nicht zuständig, über die behauptete privatrechtliche Natur der Nutzungen, wohl aber darüber Entscheidung zu treffen, ob auf Grund des Vorbringens der angeblich Nutzungsberechtigten eine Abweichung von der gesetzlichen Regel des Art. 31 Abs. 1 und Art. 39 der diesrheinischen Gemeindeordnung als zulässig anzuerkennen sei.

Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in diesem Sinne erlassen, waren auch schon vor dem Inslebentreten des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes der Rechtskraft fähig. — II. 684. (22. IV. 81).

5. Wenn Streit darüber entsteht, ob ein Vermögensstück Eigentum der Gemeinde oder Privateigentum sei, und wenn die Verwaltungsbehörden die Anerkennung des behaupteten Privateigentums verweigern und bis zu einer allenfallsigen gegenteiligen richterlichen Entscheidung an dem Gemeindeeigentume festzuhalten beschließen, so ist der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung einer Beschwerde gegen einen derartigen Beschluß der Verwaltungsbehörde nicht zuständig. — V. 1. (23. II. 83).

6. Die Frage, wem der Genuß eines auf dem Gemeindeverbande beruhenden Nutzungsrechtes am Gemeindevermögen zustehe, fällt ebenso in die Zuständigkeit der Verwaltungsrechtsinstanzen, wie die Frage der Existenz eines solchen Rechtes. — VIII. 79. (28. V. 86).

7. Ansprüche aus dem Gemeindeverbande, insbesondere auf Nutzungen an dem Gemeindevermögen, sind zunächst gegen die betreffende Gemeinde zu richten und zwar selbst dann, wenn thatsächlich die Gemeinde aus den Erträgnissen des fraglichen Gemeindegutes eine Einnahme nicht beziehen, sondern der Gesamtertrag des betreffenden Vermögensgegenstandes ausschließlich bestimmten Gemeindebürgern zufließen sollte, so daß die Anerkennung eines erhobenen Nutzanspruches an sich lediglich eine Änderung des den einzelnen Nutzungsteilhabern bisher zugekommenen Bezuges zur Folge hätte.

Bei derartigen Ansprüchen sind jedoch auch die Nutzungsberechtigten (die sogenannten Gemeinderechtler) einzuvernehmen und letztere als mittelbar beteiligt selbst dann zu erachten, wenn der erhobene Antrag auf eine von der bisherigen Übung abweichende Nutzungsverteilung eine Minderung ihrer seither bestehenden Bezüge nicht in sich schließt. — V. 191. (16. V. 84).

8. Die Umlagenpflichtigen einer Gemeinde können, auch wenn sie nicht im Gemeindebezirke wohnen, in einem verwaltungsrechtlichen Streite über Gemeindenutzungen als Beteiligte erachtet werden. — VII. 119. (30. XII. 85).

9. Der Gemeindeausschuß ist verpflichtet, jederzeit die Rechte und Interessen der Gemeinde als Korporation wahrzunehmen, und ist nicht berechtigt,

in einem Streitverfahren gemäß Art. 8 Ziffer 28 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc., die Rolle einer im entgegengesetzten Interesse beteiligten Partei zu übernehmen. — **IX. 377.** (**13. I. 88**).

10. Nach den Bestimmungen des revidierten Gemeindeedikts v. $\frac{17.\text{ Mai } 1818}{1.\text{ Juli } 1834}$ war der Gemeindeausschuß nicht legitimiert, Ansprüche einzelner Kategorien von Gemeindeangehörigen (z. B. der sogenannten Rechtler) gegen eine andere Klasse von Gemeindemitgliedern oder gegen die gemeindliche Körperschaft selbst wahrzunehmen. — **IX. 454.** (28. III. 88).

11. Die Verwendung von Nutzungen des Gemeindevermögens zum Privatvorteile kann neben der Erhebung von Gemeindeumlagen auf Grund eines rechtsbegründeten Herkommens nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine solche Verwendung trotz der Notwendigkeit von Gemeindeumlagen schon vor der Einführung des Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818 in rechtsherkömmlicher Weise stattgefunden und dieser Rechtszustand bis zur Geltendmachung des Anspruches fortgedauert hat. — **III. 493.** (4. I. 82).

12. Eine ausschließliche Berechtigung oder doch teilweise Bevorrechtung gewisser Klassen von Gemeindeangehörigen an den Gemeindenutzungen kann auf Herkommen nur dann gestützt werden, wenn schon vor Erlaß des Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818 in der Gemeinde noch andere Klassen von Gemeindeangehörigen bestanden haben, durch deren Ausschließung von oder durch deren geringere Beteiligung an den Gemeindenutzungen sich das Bewußtsein einer Rechtsausübung seitens der Sonder- oder Höherberechtigten deutlich bekundet hat. — **IX. 59.** (11. III. 87).

13. Wenn von den Gemeinderechtsbesitzern die ihnen auf Grund ihres Nutzungsrechtes auferlegte Verpflichtung zur Haltung des Zuchtstieres bestritten wird, so liegt eine Verwaltungsrechtssache im Sinne des Art. 8 Ziff. 28, nicht des Art. 8 Ziff. 32 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., vor, welche in II. Instanz von der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu bescheiden ist. — **IV. 210.** (27. X. 82).

14. Streitigkeiten unter den Gemeindeangehörigen in Bezug auf die Teilnahme an den Gemeindenutzungen und auf den Maßstab der Verteilung setzen nicht notwendig eine vorgängige oder gleichzeitige Festsetzung darüber voraus, ob eine etwaige Bevorrechtung der Nutzungen gegenüber der Gemeinde und der Deckung gemeindlicher Bedürfnisse zufolge besonderen Rechtstitels oder rechtsbegründeten Herkommens gegeben sei. — **IX. 59.** (11. III. 87).

15. Wenn eine Gemeinde den Nichtbestand eines Nutzungsrechtes an ihrem Vermögen im verwaltungsrechtlichen Verfahren zur Geltung bringt und für eine mit Unrecht bezogene Nutzung von dem Empfänger den Ersatz des Geldwertes beansprucht, so unterliegt dieser letztere Anspruch der Entscheidung der für die Hauptsache zuständigen Verwaltungsbehörde, in letzter Instanz also der Entscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofes. — **X. 24.** (9. V. 88).

16. Bestrittene Ansprüche auf Nutzungen des Gemeindevermögens aus dem Titel des Gemeindeverbandes verlieren nicht dadurch ihren verwaltungsrechtlichen Charakter, daß die Bestreitung nicht von der Gemeindeverwaltung oder einzelnen Gemeindebürgern, sondern von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde ausgeht, und daß diese ihren desfallsigen Beschluß von Aufsichtswegen erläßt.

Die Bescheidung von Beschwerden in solchen Fällen bei den Kreisregierungen, K. d. J., hat hienach durch den verwaltungsrechtlichen Senat auf Grund öffentlicher und mündlicher Verhandlung zu erfolgen. — **I. 281. (14. V. 80).**

17. Wenn ein Bezirksamt die Verteilung von Vermögensbestandteilen einer Gemeinde unter die nutzungsberechtigten Gemeindebürger durch staatsaufsichtliche Verfügung auf Grund des Art. 157 der diesrheinischen Gemeindeordnung beanstandet hat und hiegegen von den Gemeindenutzungsberechtigten auf Grund ihrer Nutzungsrechte Beschwerde zur Kreisregierung, Kammer des Innern, erhoben wurde, so ist diese nicht in der Lage, in der Sache sofort zweitinstanzielle verwaltungsrechtliche Entscheidung zu erlassen; vielmehr ist die vorliegende verwaltungsrechtliche Streitigkeit zunächst an das Bezirksamt zur erstinstanziellen verwaltungsrechtlichen Verhandlung und Entscheidung zu verweisen. — **III. 94. (10. VI. 81).**

18. Wenn an einem Gemeindewalde einzelnen Gemeindeeinwohnern dingliche Nutzungsrechte zustehen und zwischen den Nutzungsberechtigten und der Gemeindebehörde über die Befugnisse der letzteren in Bezug auf die Verwaltung und Bewirtschaftung des Waldes Streit entsteht, so kann von den Nutzungsberechtigten gegen die diesbezüglichen Beschlüsse der Staatsaufsichtsbehörden die letztinstanzielle Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes weder auf Grund des Art. 8 Ziff. 28, noch auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., angerufen werden. — **II. 377. (23. XII. 80).**

19. Gemeindenutzungen, welche — ohne auf einem besonderen Rechtstitel zu beruhen — von einer Gemeinde nach einem schon vor dem Jahre 1818 bestandenen Ortsgebrauche gewährt werden, können, insolange die Gemeinde Umlagen, Verbrauchssteuern u. dgl. nicht erhebt, zwar weder von einzelnen Gemeindebürgern, noch von der Staatsaufsichtsbehörde gesetzlich beanstandet, wohl aber von der Gemeinde im Falle eines — wenn gleich noch nicht die Erhebung subsidiärer Deckungsmittel erheischenden — Bedürfnisses für Gemeindezwecke in Gemäßheit des Art. 35 der diesrh. Gem.-Ordg. v. 29. April 1869 ganz oder teilweise zurückgezogen werden.

Dagegen müssen derartige ortsübliche Nutzungen, sobald die Erhebung subsidiärer Deckungsmittel erforderlich wird, von der Gemeinde kraft des Gesetzes eingestellt werden, wenn sie nicht auf einem rechtsbegründeten Herkommen beruhen (Sammlg. Bd. III S. 493); auch in diesem letzteren Falle kann jedoch die Gemeinde alsdann gemäß Art. 35 a. a. O. die Zurückziehung der Nutzungen ganz oder teilweise verfügen. — **XI. 178. (1. V. 89).**

29) Verteilung von Gemeindegründen.

Kahr S. 114. Krais S. 94 u. 338 ff.

Art. 27—29, 112 Ziff. 7 u. Art. 159 Ziff. 2 der diesrh. Gmde.-Ordg.

Art. 35—39 des Forstgesetzes in der Fassung vom $\frac{\text{28. März 1852}}{\text{26. Sept. 1879}}$ (Ges.- u. Vdg.-Bl. Nr. 70).

Art. 20—22, 91 Ziff. 2 der pfälz. Gemde.-Ordg. Verordnung der Landesadministration v. 15. Dez. 1814 (Amtsblatt S. 156) bezüglich der Waldrodungen.

Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 337 u. ff.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 8 Ziff. 29.

1. Teilung eines privatrechtlichen Miteigentums zweier Ortsgemeinden — kein Gegenstand des Art. 8 Ziff. 27. — 2. Genehmigung oder Versagung einer Gemeindegrundteilung — eine Ermessensfrage. — 3. Recht der Beteiligten auf verwaltungsrechtliche Entscheidung über das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzung einer Gem.-Grundteilung.

1. Die Teilung des Miteigentumes an einer von zwei Ortsgemeinden bisher gemeinsam besessenen Grundfläche zwischen diesen Ortsgemeinden fällt nicht unter Artikel 27 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins und beziehungsweise unter Artikel 8 Ziffer 29 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c. — **VI. 14. (27. XII. 84).**

2. Die Erteilung oder Versagung der staatsaufsichtlichen Genehmigung nach Maßgabe des Art. 159 der diesrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 ist dem freien Ermessen der zuständigen Staatsaufsichtsbehörden anheimgegeben. Zur Bescheidung der Beschwerde einer Gemeinde wegen Versagung der bezeichneten Genehmigung ist daher der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — **III. 701. (19. V. 82).**

3. Wenn die Staatsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Verteilung von Gemeindegründen versagt hat, steht den Beteiligten immerhin das Recht zu, die verwaltungsrechtliche Entscheidung darüber anzurufen, ob die Voraussetzungen einer Gemeindegrundteilung nach Art. 27 ff. der diesrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 gegeben sind, oder nicht.

Ob ein Beschluß den Charakter eines verwaltungsrechtlichen oder staatsaufsichtlichen an sich trägt, ist nicht nach der Form, sondern nach dem Inhalt desselben zu beurteilen. — **IX. 280. (25. XI. 87).**

30) Verbindlichkeit zur Teilnahme an Gemeindelasten, mit Einschluß der Umlagen und anderer Leistungen für die Armenpflege.

Kahr S. 114 ff. Krais S. 95 u. 339 ff.

Art. 42 mit 48, 49 mit 54 u. 59 der diesrhein. Gem.-Ordg.

Art. 33 mit 38, 39 u. 43 der pfälz. Gem.-Ordg.

Quartierleistungsgesetz v. 25. Juni 1868 (Ges.- u. Vdgs.-Bl. 1875 S. 189) § 67.

Gesetz v. 13. Febr. 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Ges.-Bl. S. 52) § 7.

Ges. v. 13. Juni 1873, die Kriegsleistungen betr. (R.-G.-Bl. S. 129) §§ 6, 7, 18;

ferner die in den Art. 59 bezw. 43 der beiden Gemeinde-Ordnungen weiter angeführten Gesetze.

Ges. über öffentl. Armen- und Krankenpflege v. 29. April 1869 (Ges.-Bl. 1866/69 S. 1093) Art. 18 Abs. 3.

§ 8 des R.-Ges. über Freizügigkeit v. 1. Novbr. 1867 (Beilage z. Bayer. Ges.-Bl 1870/71 S. 13 ff.

Über Umlagenpflicht der Wandergewerbe: Ministerial-Instruktion v. 1. Febr. 1882 (M.-A.-Bl. S. 74 ff.).

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 8 Ziff. 30.

1. Streitsache nach Art. 8 Ziff. 30. — 2. Verfahren im Streit. — 3. Instanzbescheid oder Verfügung im Vollstreckungsverfahren. — 4. Streit über die Teilnahmspflicht im gemeindlichen Vollstreckungsverfahren. — 5. Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen. — 5a. Zulässigkeit der Umlagenerhebung in formeller Beziehung. — 6. Veranlassende Gemeindebedürfnisse. — 7. mit 11. Voraussetzung der Teilnahmspflicht (Steueranlage und hiedurch geschaffene persönliche oder sachliche Beziehung zur Gemeinde; Einstellung der Umlage in gemeindl. Voranschlag). — 12. Maßstab der Umlagenerhebung. — 13. Dauer des gemeindl. Erhebungsrechtes. — 14. mit 16. Nachholung hinterzogener Steuern — keine Steueranlage im Sinne der Gemeindeordnung. — 17. Umlagenpflicht der Besitzer gering dotierter Kirchenpfründen. — 18. Gesetzliche Umlagenbefreiungsgründe im allgemeinen (Herkommen und Verträge). — 19. Privilegium nach § 18 des Freizügigkeitsgesetzes. — Umlagenbefreiungsgründe im einzelnen. — 20. mit 21. Befreiung nach Art. 5 des Umlagengesf. v. 22. VII. 19. — 22. Staatsgebäude, Kaserne — Dienstwohnung des Bezirksfeldwebels. — 23. mit 24. Unentbehrliche Dienstwohnung bei Eisenbahnstationen. — 25. mit 30. Standesherrliche Besitzungen (Begriff derselben; Vorteile aus dem Gemeindeverband; — insbesondere ortspolizeiliche Einrichtungen, Flur- und Waldschutz; Vertretung der Standesherrn im Streite). — 31. Reichsbankanstalten. — 32. Umlagenrückforderung. — 33a und b. Gemeindedienstleistungen (Gegenstand und Maßstab der Verteilung). — 34. mit 35. Armenlasten (Umkost; Maßstab der Verteilung; staatsaufsichtliches und verwaltungsrechtliches Verfahren). — 36. mit 40. Quartierleistung (Voraussetzung des verwaltungsrechtlichen Verfahrens; Maßstab der Quartierverteilung; Ortsstatut — Begründung und Umfang der Quartierpflicht des Einzelnen — Befreiung von der Quartierlast). — 41. mit 42. Voraussetzungen der Umlagenerhebung in der Pfalz (Aufstellung eines Armenarztes; Kosten eines Rechtsstreites über Forstnutzungsrechte). — 43. Voraussetzung der Umlagenpflicht in der Pfalz. — 44. Verfahren im Streite über Umlagen für Zwecke des Art. 40 der Gemeindeordnung für die Pfalz. — 45. Abgleichung des Gemeinde-Etats in der Pfalz; Erhöhung bestehender Umlagen.

1. Wenn in einer Gemeinde auf Grund des in rechtsförmlicher Weise festgestellten Jahresvoranschlages der Einnahmen und Ausgaben aus der hiezu gefertigten, staatsaufsichtlich geprüften und rechnerisch beschiedenen Rechnung Umlagen erhoben werden, und ein Umlagepflichtiger seine Teilnahme an diesen Umlagen unter nachträglicher Beanstandung des Voranschlags und der Rechnung verweigert, so liegt eine Streitsache vor, deren Entscheidung nach den gesetzlichen Vorschriften über das verwaltungsrechtliche Verfahren, somit von der Kreisregierung durch den verwaltungsrechtlichen Senat nach öffentlich-mündlicher Verhandlung, zu erfolgen hat. — **II. 436. (7. I. 81).**

2. Das Verfahren in Streitigkeiten über die Konkurrenz zu Umlagen für kirchliche Zwecke hat sich gleichwohl nach den Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen zu bemessen, wenn die Umlagen, welche zur Erhebung kommen, Umlagen der politischen und nicht der Kirchen-Gemeinde sind. — I. 244/245. (16. IV. 80).

3. Wenn einer politischen Gemeinde durch rechtskräftige verwaltungsrechtliche Entscheidung eine rechtliche Verbindlichkeit z. B. Unterhaltung eines Weges, zuerkannt ist und über die durch die Gemeindeverwaltung vorgenommene Verteilung dieser Last unter die einzelnen Ortsgemeinden Streit unter den Beteiligten entsteht, so kann die hierüber ergehende Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde nicht als im Zwangsvollzugsverfahren erlassen betrachtet und folgeweise über eine Beschwerde gegen diese Entscheidung nicht gemäß Art. 32 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr. vom verwaltungsrechtlichen Senate der Regierung in geheimer Sitzung verhandelt und entschieden werden. — IV. 87. (13. VI. 82).

4. Die mit Gemeindeumlagen oder Gemeindediensten in Anspruch genommenen Personen können auch gegenüber einer bereits im Gange befindlichen Zwangsvollstreckung ihre Einwendungen gegen den Rechtsbestand der bezüglichen Anforderungen erheben und über die bestrittenen Verbindlichkeiten eine verwaltungsrechtliche Entscheidung beantragen. — VII. 140. (18. V. 86).

5. Eine Erhöhung der bestehenden Gemeindeumlagen im Sinne des Art. 47 Abs. 1 der diesrheinischen Gemeindeordnung liegt nicht unbedingt schon dann vor, wenn die zur Gleichstellung der Ausgaben und Deckungsmittel eines Jahres erforderliche Gesamtsumme der Umlagen eine höhere Ziffer als im Vorjahre ausweist; sie wird dagegen regelmäßig dann gegeben sein, wenn die Belastung der Umlagenpflichtigen im Vergleiche mit dem Vorjahre bei sonst gleichbleibenden Verhältnissen durchgängig gesteigert; d. h. ein höherer Prozentsatz des nach Art. 43 und Art. 45 Abs. 1 dieser Gemeindeordnung der Umlagenverteilung zu Grunde liegenden Steuersolles erhoben werden soll. — VII. 109. (5. III. 86).

5a. Die Beschlußfassung nach Art. 47 der diesrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 bezüglich der Erhebung einer Gemeindeumlage ist in allen Fällen geboten, in welchen ein rechtsgültiger Beschluß auf Erhebung einer Gemeindeumlage in mindestens gleicher Höhe für die unmittelbar vorhergehende Umlagenperiode nicht vorliegt.

Nichtbeachtung der Vorschriften in Art. 47 und 149 a. a. O. bei Fassung von Gemeindebeschlüssen hat deren Ungültigkeit zur Folge.

Die Erhebung von Gemeindeumlagen ist nur zur Deckung eines der Gemeinde thatsächlich, nicht bloß scheinbar erwachsenden Bedarfes zulässig. — VIII. 9. (7. V. 86).

6. Auf Grund gesetzmäßiger Beschlüsse der Gemeindeorgane können Gemeindeumlagen auch zur Bestreitung von Ausgaben für außerhalb des gesetz-

lichen Verpflichtungskreises der Gemeinden liegende Zwecke, unbeschadet gesetzlicher Verbote und innerhalb der in Artikel 159 Ziffer 7 der Gemeindeordnung gezogenen Schranke, erhoben werden. — **V 298. (10. X. 84).**

7. Die Grundlage und wesentliche Voraussetzung für die Umlagenpflichtigkeit in einer Gemeinde bildet die Veranlagung mit einer direkten Steuer in der Gemeinde. Zur Entscheidung der Frage aber, in welcher Gemeinde die Steuerveranlagung zu erfolgen hat, sind die Behörden der inneren Verwaltung, sowie der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — **II. 249. (26. XI. 80).**

8. Die Verpflichtung zur Zahlung von Gemeindeumlagen wird nicht schon durch die Thatsache der Steueranlage in der Gemeinde begründet, sondern setzt vielmehr eine durch Wohnsitz oder Realbesitz (einschließlich gewerblicher Einrichtungen) des Besteuerten im Gemeindebezirke geschaffene, vermittelst der Steueranlage nur ziffermäßig zum Ausdrucke gebrachte persönliche oder sachliche Beziehung desselben zur Gemeinde voraus. — **VI. 285. (4. XII. 85).**

9. In dieser Plenarentscheidung wurde der in der Entscheidung vom 4. Dezember 1885, Sammlung Bd. VI S. 285, zum Ausdrucke gelangten Rechtsauffassung beigepflichtet, daß die Verpflichtung zur Zahlung von Gemeindeumlagen nicht schon durch die Thatsache der Steueranlage in der Gemeinde begründet werde, sondern vielmehr eine durch Wohnsitz oder Realbesitz (einschließlich gewerblicher Einrichtungen) des Besteuerten im Gemeindebezirke geschaffene, vermittelst der Steueranlage nur ziffernmäßig zum Ausdrucke gebrachte persönliche oder sachliche Beziehung desselben zur Gemeinde voraussetze. — **X. 245. (4. VII. 88).**

10. Die beschlußmäßige Einstellung der Umlagen in den gemeindlichen Voranschlag bildet die Grundlage für die Jahresschuldigkeit der Umlagenpflichtigen ohne Rücksicht darauf, in welchen Quoten und zu welchen Zeiten während des Etatsjahres die Umlagenerhebung stattfindet.

Die Normen über die Schuldigkeit und Fälligkeit der Staatssteuern bilden auch den Maßstab für die Regelung der Gemeindeumlagenpflicht. — **IV. 474. (18. V. 83).**

11. Mit der von einer Gemeindeverwaltung vollzogenen Einstellung einer Person in einen gemeindlichen Umlagenplan unter Anführung der treffenden Umlagenquote ist der gemeindliche Anspruch hierauf als gegen jene Person im Sinne des Art. 8 Ziff. 30 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c. erhoben zu betrachten. — **VIII. 119. (14. VIII. 86).**

12. Die Erhebung von Gemeindeumlagen ist stets nach dem Steuersoll des Erhebungsjahres zu vollziehen, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem die Umlage beschlossen wurde. — **III. 426. (2. XII 81).**

13. Das gemeindliche Recht auf eine Umlagennachforderung erlischt nicht mit der Deckung des einschlägigen gemeindlichen Bedarfes. — **VI. 275. (30. X. 85).**

14. Die Nachholung der an dem früheren Aufenthaltsorte eines Steuerpflichtigen hinterzogenen Steuern und der lediglich durch das Steuernachholungsverfahren veranlaßte Eintrag in die Steuerlisten derjenigen Gemeinde, in welcher sich der Steuerpflichtige zur Zeit der Nachholung aufhält, vermag eine Umlagenpflicht desselben in der letzteren Gemeinde für den Zeitraum der Steuernachholung nicht zu begründen. — **IV. 562. (28. IX. 83).**

15. Ein auf Grund des Art. 38 Abs. 3 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 verfügte erhöhte Nachzahlung des hinterzogenen Steuerbetrages hat nicht die Eigenschaft einer Steueranlage, weshalb für die Entrichtung von Gemeinde- und Distriktsumlagen aus derselben die gesetzliche Grundlage und Voraussetzung fehlt. — **VII. 293. (4. VI. 86).**

16. In diesen Entscheidungen wurde die in der Entscheidung vom 4. Juni 1886 (Sammlung, Bd. VII S. 293) ausgesprochene Rechtsauffassung, daß aus einer auf Grund des Art. 38 Abs. 3 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 verfügten Steuer-Nachzahlungserhöhung eine Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Gemeindeumlage nicht abzuleiten sei, neuerdings zum Ausdrucke gebracht. — **IX. 75. (18. III. 87).**

17. Die Besitzer kirchlicher Pfründen sind hinsichtlich ihrer Einkommensteuer, auch wenn das Pfründeeinkommen die Kongrua nicht erreicht, als konkurrenzpflichtig zu den Umlagen der politischen Gemeinde zu erkennen, unbeschadet der Frage, ob dieselben etwa für die entrichteten Umlagen Ersatz seitens der Kirchengemeinde beanspruchen können. — **III. 603. (10. III. 82).**

18. Die nach der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 zulässigen Befreiungsgründe von der in Art. 43 derselben statuierten allgemeinen Gemeindeumlagepflicht sind in den Art. 44, 45 Abs. 3, 206 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung enthalten, Herkommen und Verträge zählen nicht zu diesen Befreiungsgründen. — **I. 224. (9. IV. 80).**

19. Die Bestimmung des § 8 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867, wonach neu Anziehende den Gemeindelasten nicht unterworfen sind, wenn ihr Aufenthalt in der Gemeinde die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, bezieht sich nur auf solche Gemeindelasten, welche mit dem Anzuge in der Gemeinde zusammenhängen. — **V. 53. (30. XI. 83).**

20. Zu Kosten, welche für Kultuszwecke erwachsen sind, aber von der politischen Gemeinde zur Bestreitung freiwillig übernommen wurden, sind Personen, welchen der Befreiungsgrund des Art. V des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 zur Seite steht, mittels Umlagen beizutragen nicht verpflichtet. — **IV. 340. (23. II. 83).**

21. Die Bestimmungen des Art. V des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr., finden nur auf solche Leistungen Anwendung, welche aus dem Grunde und zu dem Zwecke der Befriedigung eines Bedürfnisses der Kirche oder Schule einer bestimmten Religionspartei gemacht werden.

Die erwähnten Bestimmungen finden auch auf Naturalleistungen aus den Erträgnissen des Vermögens der politischen Gemeinde Anwendung, wenn der hiedurch veranlaßte Ausfall an den zur Bestreitung der eigenen Bedürfnisse der letzteren unmittelbar verfügbaren Mitteln durch Erhebung von Gemeindeumlagen gedeckt werden muß.

Als besonderes Rechtsverhältnis im Sinne des Art. V des erwähnten Gesetzes kann nur ein solches erachtet werden, welches zwischen dem mit Gemeindeumlagen für den fraglichen Zweck in Anspruch Genommenen selbst und der betreffenden Religionspartei besteht. — **VI. 156. (15. V. 85).**

22. Eine Kaserne dient unmittelbar der Erfüllung eines staatlichen Zweckes.

Dienstwohnungen der Landwehrbezirksfeldwebel sind als ein Kasernenbestandteil zu erachten. **VII. 131. (22. I. 86).**

23. Über die Unentbehrlichkeit einer Dienstwohnung im Sinne des Art. 44 Abs. 1 Ziff. 2 der diesrheinischen Gemeindeordnung hat letztinstanziell der k. Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden.

Die einzelnen Gebäude einer Eisenbahnstation sind in ihrer Verbindung als Gesamtanlage aufzufassen und ist der Begriff „Gebäude" im Sinne des genannten Artikels der Gemeindeordnung auf die Gesamtanlage zu beziehen.

Wenn daher im Rayon einer Eisenbahnstation das Vorhandensein einer oder mehrerer Dienstwohnungen für die Erfüllung des Hauptzweckes der Anlage notwendig — unentbehrlich — erscheint, so ist es gleichgültig, ob für diese Wohnungen ein Gebäude ausschließlich bestimmt und verwendet ist, oder ob dieselben Bestandteile von Gebäulichkeiten bilden, welche außerdem einem realen Betriebszwecke der Anlage dienen; auch kommt es nicht darauf an, ob der persönliche und reale Betriebszweig in demselben Gebäude der Station zur Erfüllung gelangt.

Für die thatsächliche Beurteilung der Unentbehrlichkeit einer solchen Dienstwohnung ist nur der geregelte und ordnungsmäßige Dienstgang maßgebend.

Die Entscheidung über die Umlagenbefreiung von Dienstwohnungen in einer Eisenbahnstation bildet eine nach den wechselnden Dienstesbesetzungs- und Betriebsverhältnissen der betreffenden Eisenbahnstation von Fall zu Fall zu beurteilende Frage. — **VII. 19. (17. VII.** und **10. X.** u. **Plen. 11. XII. 85).**

24. In dieser Entscheidung kam die in den Entscheidungen vom 17. Juli und 11. Dezember 1885 (Sammlung Bd. VII S. 19 ff.) ausgesprochene Rechtsauffassung bezüglich der Frage der Befreiung von der Gemeindeumlagenpflicht für die Dienstwohnungen in den Gebäuden einer Staatseisenbahnstation hinsichtlich der Dienstwohnungen der Wechsel- und Rollierwechselwärter, dann des Betriebsoffizials neuerdings und außerdem hinsichtlich der Dienstwohnung eines Streckeningenieurs zum Ausdrucke. — **VIII. 102. (9. VII. 86).**

25. Unter den in § 55 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde bezeich-

neten Besitzungen der Standesherrn, welche unter der dort bestimmten Voraussetzung nicht zu Gemeindeumlagen beigezogen werden können, sind nur die ehemals reichsständischen Besitzungen derselben, nicht auch jene Besitzungen zu verstehen, welche die Standesherrn erst nach ihrer Mediatisierung erworben haben. — **IV. 581. (12. X. 83).**

26. In dieser Entscheidung wurde der in der Entscheidung vom 12. Oktober 1883, Sammlung, Band IV Seite 581, ausgesprochene Grundsatz, daß die den Standesherrn in § 55 der IV. Verfassungsbeilage eingeräumte Umlagenfreiheit sich nur auf die ehemals reichsständischen Besitzungen derselben erstrecke, wiederholt ausgesprochen. — **V. 56. (30. XI. 83).**

27. Unter den in § 55 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde und Art. 44 Abs. 1 Ziff. 3 der diesrheinischen Gemeindeordnung erwähnten Vorteilen aus dem Gemeindeverbande, deren Bezug die dort statuierte Umlagenfreiheit der Standesherren rücksichtlich der von ihnen zur Zeit der Emanierung der Verfassungsurkunde innegehabten Besitzungen ausschließt, sind nicht bloß die aus Nutzungen des Gemeindevermögens fließenden Vorteile zu verstehen, sondern alle Vorteile aus gemeindlichen Einrichtungen und Anstalten, welche den Standesherren vermöge der rechtlichen Stellung zwischen Gemeinde und Gemeindeangehörigen zu teil werden, und von deren Genuß die Standesherren ausgeschlossen wären, wenn deren Besitzungen dem Gemeindeverbande nicht angehören würden. -- **III. 565. (10. II. 82).**

28. Für die einem Gemeindeverbande angehörigen ehemals reichsständischen Besitzungen eines Standesherrn erwächst im Falle einer Umlagenerhebung eine Umlagenpflicht nur insoweit, als die Umlage zur Deckung des Bedarfes für eine gemeindliche Einrichtung dient, aus welcher der Standesherr hinsichtlich der bezeichneten Besitzungen jeweilig einen Vorteil zieht. — **VII. 120. (30. XII. 85).**

29. Für den Begriff der in § 55 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde bezeichneten Besitzungen der Standesherrn ist lediglich die Thatsache des reichsständischen Besitzes zur Zeit der Mediatisierung entscheidend und hiebei insbesondere weder der Alleinbesitz noch eine lange Dauer jenes Besitzes erforderlich.

Die daselbst festgesetzte Gemeindeumlagenfreiheit wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die vormals reichsständischen Besitzungen, für welche sie angesprochen wird, zu der Zeit, als die Reichsstandschaft noch bestand, einer Gemeindemarkung schon einverleibt waren.

Die instanzielle verwaltungsrechtliche Feststellung gewisser einer Standesherrschaft aus dem Gemeindeverbande zugehenden Vorteile schließt weder eine nachträgliche Geltendmachung weiterer, namentlich erst neu hervorgetretener Vorteile, noch auch die Möglichkeit aus, daß die festgestellten Vorteile durch Veränderung thatsächlicher Verhältnisse später wieder beseitigt werden. — **IX. 33. (18. II. 87).**

30. Zur Vertretung der Standesherrn bei einem Streit über deren Gemeindeumlagenpflicht sind ihre Domanialkanzleien berechtigt.

Daß ein standesherrlicher Besitz erst nach dem Erlasse des die IV. Verfassungsbeilage bildenden Ediktes vom 26. Mai 1818 unter bayerische Staatshoheit gelangte, schließt die Anwendung der Bestimmungen in § 55 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde, bezw. in Art. 44 Abs. 1 Ziff. 3 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 auf diesen Besitz nicht aus.

Der den Gemeinden nach Art. 38 Abs. 1 und Art. 141 Abs. 1 der Gemeindeordnung obliegende Flurschutz umfaßt auch die Waldungen innerhalb der Gemeindemarkung. — Dieser Waldschutz bildet — vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 45 Abs. 3 der Gemeindeordnung — einen Vorteil aus dem Gemeindeverbande im Sinne des Art. 55 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde, bezw. des Art. 44 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung.

In gleicher Weise bildet der dem Besitzer durch den Bestand einer mit Amtsgewalt ausgerüsteten gemeindlichen Ortspolizeibehörde gewährleistete Schutz gegen Störung und Beeinträchtigung einen Vorteil vorbezeichneter Art. — **IX. 97. (15. IV. 87).**

31. Die Reichsbankanstalten in Bayern sind bezüglich ihres Gewerbebetriebes nicht gemeindeumlagenpflichtig. — **II. 310. (17. XII. 80).**

32. Die Rückforderung einer ohne Rechtsgrund bezahlten Gemeindeumlage ist im allgemeinen als zulässig und — unbeschadet der Vorschriften über die allgemeine Klageverjährung — an eine bestimmte Ausschlußfrist nicht als gebunden zu erachten.

Für die Beurteilung solcher Rückforderungen sind die civilrechtlichen Grundsätze über die condictio indebiti analog anzuwenden.

Gegenüber dem Anspruch auf Rückerstattung einer ohne Rechtsgrund bezahlten Umlage ist die Einrede der Gemeinde, daß sich eine Bereicherung nur zu Gunsten der Umlagenpflichtigen, nicht aber zu Gunsten der Gemeinde ergeben habe, unzulässig.

Eine Gemeindeumlage, welche auf Grund einer allgemein herrschenden Rechtsanschauung und in Anerkennung einer desfalls bestehenden Verpflichtung bezahlt wurde, kann nicht zurückgefordert werden. — **X. 245. (4. VII. 88).**

33a. Die Dienstleistungen, welche von den Einwohnern einer Gemeinde für die auf Grund distriktspolizeilicher Vorschrift angeordnete Feuerwehr in Anspruch genommen werden, sind nicht als Gemeindedienste im Sinne der Art. 49 bis 54 der diesrheinischen Gemeindeordnung zu erachten.

Zur letztinstanziellen Entscheidung von Differenzen über die Verpflichtung zur Leistung solcher Dienste ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — **IV. 151. (28. VII. 82).**

33b. Der in Art. 49—51 der Gem.-Ordg. f. d. Landesteile diess. d. Rh. für die Leistung von Gemeindediensten festgesetzte Maßstab ist ein ausschließender, etwa nach Maßgabe des § 30 des Gemeindeediktes v. 1. Juli 1834 früher bestandene Ortsrechte können keine Ausnahme mehr begründen.

Die Verteilung der Gemeindedienste zur Herstellung eines Gemeindeweges muß demgemäß nach dem Maßstabe der Gespanne und der Zahl der zu Ge-

meindedienſten Verpflichteten und darf nicht nach Maßgabe der Steuer ſtattfinden. — **XI. 151. (10. IV. 89).**

34. Wird die Verbindlichkeit zur Leiſtung von Koſttagen an Gemeindearme wegen ungleichmäßiger Verteilung oder wegen Anwendung eines unbilligen Maßſtabes beſtritten, ſo liegt eine Verwaltungsrechtsſache im Sinne des Art. 8 Ziff. 30 des Geſetzes vom 8. Auguſt 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. vor.

Hiedurch iſt aber eine ſtaatsaufſichtliche Würdigung der Geſetzmäßigkeit der auf Grund des Art. 18 Abſ. 3 des Geſetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege erlaſſenen Beſchlüſſe der Gemeindeverwaltung und des Armenpflegſchaftsrates keineswegs unbedingt ausgeſchloſſen. — **IX. 156. (10. VI. 87).**

35. Beſtrittene Anſprüche und Verbindlichkeiten, welche die Gewährung der Umkoſt an Hilfsbedürftige nach Maßgabe des Art. 18 Abſ. 3 des Armengeſetzes, beziehungsweiſe die Leiſtung einer Barvergütung für die widerrechtlich verweigerte und infolge deſſen durch Organe des Armenpflegſchaftsrates anderweitig beſchaffte Naturalverpflegung zum Gegenſtande haben, ſind Verwaltungsrechtsſachen im Sinne des Art. 8 Ziff. 30 des Geſetzes vom 8. Auguſt 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr.

Hieran wird letzteren Falles auch durch den Umſtand nichts geändert, daß nicht vom Armenpflegſchaftsrate ſelbſt, ſondern von dem Bürgermeiſter der betreffenden Gemeinde in ſeiner Eigenſchaft als Mitglied und ſtellvertretender Vorſtand des Armenpflegſchaftsrates für die verweigerte Verköſtigung Sorge getragen und hiernach der Anſpruch auf Barvergütung geltend gemacht wurde. **III. 77. (7. VI. 81).**

36. Wenn wegen einer Quartierleiſtung für die bewaffnete Macht während des Friedenszuſtandes, welche in einer Gemeinde nach Art und Umfang für jeden Quartierpflichtigen beſtimmt feſtgeſetzt wurde, zwiſchen der Gemeindeverwaltung und einem Quartierpflichtigen Streit entſteht, ſo iſt zur letztinſtanziellen Beſcheidung dieſes Streites der k. Verwaltungsgerichtshof zuſtändig. — **V. 260. (4. VII. 84).**

37. Die den Gemeinden in §§ 5 und 7 des Geſetzes vom 25. Juni 1868, die Quartierleiſtung für die bewaffnete Macht während des Friedenszuſtandes betr., bezüglich der Verteilung des Naturalquartiers eingeräumte Befugnis berechtigt dieſelben nicht, die Naturaleinquartierung ohne Rückſicht auf die Räumlichkeiten ausſchließlich nach dem Steuerfuße zu verteilen oder die Inhaber der von ſolcher Einquartierung geſetzlich befreiten Baulichkeiten zur unmittelbaren Quartierlaſt heranzuziehen.

Für die Quartierlaſtfreiheit der in § 4 Abſ. 2 Ziff. 3 des genannten Geſetzes bezeichneten Räumlichkeiten genügt es, daß in einem Gebäude oder Gebäudeteile durch öffentliche Organe eine das öffentliche Intereſſe betreffende, d. h. das Gemeindewohl wenigſtens mittelbar fördernde Thätigkeit thatſächlich

ausgeübt wird und daß die hiefür bestimmten Räumlichkeiten mindestens im allgemeinen zu dieser Thätigkeit auch erforderlich sind. — **VI. 167.** (22. V. 85).

38. Wenn nach einem Ortsstatute über die Quartier- und Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden der Vortrag in der Steuerliste ein die Eintragung in eine Quartierliste ersetzendes und die sofortige Verwirklichung der Quartierforderung ermöglichendes Kriterium sowohl für den Bestand als für den Umfang der Quartierpflicht bilden soll, ein Gemeindeangehöriger aber diesem Anspruch gegenüber die Zulässigkeit des Steuerfußes als ausschließlichen Verteilungsmaßstabs beanstandet, so liegen bestrittene Ansprüche und Verbindlichkeiten im Sinne des Art. 8 Ziff. 30 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c. vor. — **IX. 217.** (21. X. 87).

39. Die Dienstwohnung eines Gefängniswärters in einem Amtsgerichtsgefängnisgebäude ist von der Naturalquartierlast befreit. — **VIII. 175.** (26. XI. 86).

40. Die in § 4 Abs. 2 Ziffer 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, genannten Baulichkeiten sind für ihren ganzen geschlossenen Komplex von der Quartierlast befreit. — **IX. 137.** (20. V. 87).

41. Der Beschluß eines Gemeinderates in der Pfalz über eine durch Umlagen zu deckende Ausgabe kann auf erhobene Beschwerde eines hiezu Berechtigten nur dann außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn keine der beiden in Art. 37 Abs. 5 der pfälz. Gem.-Ordg. statuierten Voraussetzungen (Gesetzl. Notwendigkeit und Erfordernis im Interesse der Gemeinde) gegeben ist.

Die Aufstellung eines eigenen Armen-Arztes in einer Gemeinde der Pfalz kann nur dann als gesetzlich notwendig erachtet werden, wenn diese Einrichtung, um armen Kranken die erforderliche ärztliche Hilfe zu beschaffen, unentbehrlich und unerläßlich ist. — **I. 473.** (23. VII. 80).

42. In Gemeinden der Pfalz sind Ausgaben für einen Rechtsstreit, welcher von einer Gemeinde zur Sicherung eines der Gemeinde selbst zustehenden, aber einzelnen Gemeindegliedern zum Genusse überlassenen Forstnutzungsrechtes geführt wird, keine Lasten oder Auslagen im Sinne des Art. 26 Abs. 1 der Gem.-Ordg. für die Pfalz v. 29. April 1869. Dieselben sind daher von der Gemeinde, und zwar in Ermangelung anderer Gemeindeeinnahmen, durch Umlagen zu decken.

Ein hierauf abzielender Gemeinderatsbeschluß kann nicht wegen Mangels der gesetzlichen Notwendigkeit der Ausgabe von Seite der Höchstbesteuerten angefochten werden. — **I. 466.** (23. VII. 80).

43. Die Voraussetzung der Gemeindeumlagenpflicht (i. d. Pfalz) bildet die Anlage mit einer direkten Steuer in der Gemeinde.

Die Erhebung von Gemeindeumlagen ist daher durch den Bestand eines bestimmten abgegrenzten Gemeindebezirkes bedingt. — **IV. 554.** (21. IX. 83).

44. Streit über den Anspruch einer Gemeinde auf Teilnahme eines nicht

zu den Grund- beziehungsweise Viehbesitzern gehörigen Umlagenpflichtigen an der Deckung des Aufwandes für die in Art. 40 der pfälzischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 bezeichneten Zwecke mittelst Gemeindeumlagen fällt nicht unter Art. 8 Ziff. 32, sondern unter Art. 8 Ziff. 30 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c. — **IX. 150. (27. V. 87).**

45. Bei Feststellung des gemeindlichen Haushaltes in der Pfalz ist nicht für jede einzelne Ausgabeposition ein speziell bestimmtes Deckungsmittel auszuweisen, sondern der gesetzlich festgestellte Gesamtbedarf ist aus den sämtlichen Gemeindeeinnahmen und demnach auch aus den etatisierten Gemeindeumlagen zu decken.

Wenn in einer Gemeinde der Pfalz in den ordentlichen Jahresetat eine Gleichstellungsumlage in dem nämlichen Betrage, wie im Vorjahre eingesetzt wird, so sind die Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 1 u. 2 der pfälzischen Gemeindeordnung mit den Wirkungen nach Abs. 4 u. 5 a. a. O. nicht gegeben, wenn auch in der beabsichtigten Detailverwendung einer bisher schon im gleichen Betrage bestandenen Ausgabeposition des Etats gegen das Vorjahr eine Änderung eintrifft. — **III. 719. (19. V. 82).**

31) Verpflichtung zur Entrichtung von gemeindlichen Verbrauchssteuern und sonstigen örtlichen Abgaben; Benützung der Gemeindeanstalten und Verbindlichkeit zur Entrichtung von besonderen Vergütungen hiefür; Ansprüche auf Rückvergütung des Lokalmalz- oder Bieraufschlages und sonstiger örtlicher Verbrauchssteuern und Abgaben.

Kahr S. 115. Krais S. 97 u. f., S. 340 f.

Art. 39, 40 u. 41 mit Art. 112 Ziff. 10 u. Art. 159 Abs. 1 Ziff. 6 der diesrhein. Gem.-Ordg.

Art. 31 u. 32 der pfälz. Gem.-Ordg. (insbes. letzt. Absatz d. Art 32).

Vertrag vom 8. Juli 1867 über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereines Art. 5 Abtl. II. § 7. (Weber, Ges.- u. Vdg.-S. Bd. VII. S. 39).

Reichsges. v. 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. S. 109).

Vdg. v. 27. Nov. 1875 (Weber a. a. O. XI. S. 194), den Fleisch-, Getreide u. s. w. Aufschlag und die Rückvergütung der Aufschläge 2c. betr.

Vdg. v. nämlichen Tage (Weber XI. S. 196), die Maximalsätze des Fleischaufschlages und die Rückvergütung u. s. w. in den Gemeinden der Pfalz betr.

Über Lokalmalz- u. Bieraufschlag vergleiche: Art. 82—93 des Ges., den Malzaufschlag betr., vom 16. Mai 1868 in der Fassung vom Jahre 1879 (Weber a. a. O. VII. S. 284).

Über zulässige höchste Sätze desselben: Minist.-Entschließung vom 7. Dezbr. 1875 (Weber XI. S. 240).

Über Rückvergütung: Vdg. v. 5. August 1882 (G.- u. Vdgs.-Bl. S. 503) u. Min.-E. v. 16. März 1883 (M.-A.-Bl. S. 97).

Über Rückvergütung des Fleisch-, Getreide- u. Mehlaufschlages an die Militär-Verwaltung: Vdg. v. 12. März 1883 (G.- u. Vdgs.-Bl. S. 193) u. Minist.-E. v. 12. März 1883 (M.-A.-Bl. S. 111).

Art. 18 Abs. 1 Ziff. 4 des Armenges. v. 29. April 1869 (Ges.-Bl. 1866|69 S. 1093), Minist.-E. v. 17. Juni 1882 (M.-A.-Bl. S. 200).

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 8 Ziff. 31.

1. Zulässigkeit des Lokalaufschlages für Malz (Ausfuhr — Konsumtion im Inlande), Entstehung des Anspruchs auf Entrichtung hierauf, Höhe der Rückvergütung. — 2. Die Bewilligung zur Erhebung — Grundlage der Verpflichtung des Einzelnen. — 3. Rückforderung des Lokal-Bieraufschlages. — 4. „Privatinteresse" bei Einführung des Lokal-Malz- oder Bieraufschlages (Art. 40 Abs. 3 u. 103 der diesrh. Gemeindeordnung. — 5. Aufhebung älterer sogenannter Bier-Umgelder. — 6. Mühlenfabrikate. — 7. Fleischaufschlagspflicht des kgl. Militär-Ärars. — 8. Örtliche Abgaben vom Verkehr. — 9. Örtliche Abgaben — Recht und Zwecke der Einführung. — 10. Ortsstatute hierüber — verbindliche Rechtsnormen. — 11. Verpachtung der Gebührenerhebung; privatrechtliche Befreiungstitel. — 12. Individuelle Benützung öffentlichen Eigentums — ihre rechtliche Wirkung. — 13. Ortspolizeiliche Vorschriften als Grundlage verwaltungsrechtlicher Forderungen. — 14. Pensionsanstalt für Gemeindebedienstete — eine Gemeindeanstalt. — 15. u. 16. Sonderbezug aus einer gemeindlichen Wasserleitung. — 17. Benützung öffentlicher Gemeindebrunnen in der Pfalz. — 18. Anschluß an Gemeinde-Kanäle. — Örtliche Abgaben für Benützung gemeindlicher Anstalten als: 19. Wagen, — 20. Fleischbeschau, — 21. Friedhöfe (Vertrag hierüber). — 22. Bier im Sinne des Gesetzes; Grundverhältnis für die Rückvergütung des Lokal-Malzaufschlages. — 23. Wiederausfuhr eingeführten Bieres — Rückvergütung des Aufschlages. — 24. Bierausfuhr in Flaschen. — 25. Anspruch auf Rückvergütung des Lokal-Malzaufschlages nicht bedingt durch vorherige Anzeige der Bierausfuhr. — 26. Rückvergütung des Mehlaufschlages, Bedingung derselben. — 27. Beschwerde gegen die Einführung des Lokal-Malz- oder Bieraufschlages seitens Beteiligter. — 28. Beschränkung des örtlichen Mehl- und Brotaufschlags lediglich auf eingeführte Fabrikate unzulässig. — 29. Beschränkung gemeindlicher Verbrauchssteuern lediglich auf eingeführte Erzeugnisse unzulässig.

1. Der Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 und Art. 41 Abs. 1 der diesrheinischen Gemeindeordnung stehen der Erhebung einer gemeindlichen Verbrauchssteuer von einem zur Ausfuhr bestimmten Verzehrungsgegenstande nicht unbedingt entgegen.

Zufolge Art. 82 des Malzaufschlagsgesetzes vom $\frac{\text{16. Mai 1868}}{\text{23. Aug. 1879}}$ entsteht der gemeindliche Anspruch auf Entrichtung des Lokalmalzaufschlages in dem durch Artikel 3 obigen Gesetzes bezeichneten Zeitpunkte auch für jenes Malz, welches zur Herstellung eines schon ursprünglich nur zur Ausfuhr bestimmten Bieres verwendet wird.

Die Höhe der Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages für ausgeführtes Bier bemißt sich gemäß Art. 83 Abs. 3 a. a. O. ausschließlich nach dem durch die jeweilige k. Verordnung bestimmten Satze. — **V. 333. (12. XII. 84).** (Plenum.)

2. Wenn eine Gemeinde vor Ablauf der Bewilligungsperiode zur Erhebung des Lokalmalzaufschlages um die Bewilligung zur Forterhebung dieses Gefälles nachgesucht hat, die ministerielle Genehmigung hiefür jedoch erst längere

Zeit nach Ablauf der früheren Bewilligungsperiode, aber mit der Bestimmung erteilt worden ist, daß sich die Neubewilligung der Gefällserhebung unmittelbar an die frühere Genehmigung anzuschließen habe, so erleidet die Verpflichtung zur Entrichtung des Aufschlages keine Unterbrechung. — **VII. 81. (23. XII. 85).**

3. Ein seitens einer Gemeinde unter Überschreitung der ministeriell genehmigten Säze zu viel erhobener Lokalbieraufschlag kann von den beteiligten Wirten zurückgefordert werden.

Solche Rückforderungsansprüche sind Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 Ziff. 31 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. — **VII. 87. (22. I. 86).**

4. Der Begriff „Privatinteresse" im Art. 118 Abs. 1 der diesrheinischen Gemeindeordnung umfaßt auch das gewerbliche Interesse; Gemeindebevollmächtigte dürfen daher an der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die ihr gewerbliches Interesse unmittelbar berühren, nicht teil nehmen. — **V. 267. (18. VIII. 84).**

5. Die im Bezirke der vormaligen Markgrafschaft Bayreuth zur Erhebung gekommenen Bierumgelder sind, soweit sie eine Verbrauchssteuer zu Gunsten der Gemeinde darstellen, durch die am 1. Oktober 1810 erfolgte Einführung des k. bayer. Aufschlagmandates vom 28. Juli 1807 aufgehoben. — **VIII. 29. (28. V. 86).**

6. Die bloße Durchfuhr von Mühlenfabrikaten durch den Bezirk einer zur Erhebung eines Mehlaufschlages berechtigten Gemeinde unterliegt der Aufschlagspflicht nicht.

Die Rückvergütung des gemeindlichen Mehlaufschlages unter Abzug der statutarisch festgesetzten gemeindlichen Kontrollkosten hat bezüglich aller veraufschlagten Mühlenfabrikate einzutreten, welche aus dem Bezirke der aufschlagsberechtigten Gemeinde in einer mindestens einem Eingangsaufschlage von 30 Pfennigen unterliegenden Menge unter Einhaltung der bestehenden Kontrollvorschriften durch den Produzenten oder Mehlhändler ausgeführt werden. — **X. 31. (23. V. 88).**

7. Seit dem 1. Juli 1869 ist die frühere Befreiung des k. Militär-Ärars von Entrichtung des Fleischaufschlages hinweggefallen. — **X. 317. (5. XII. 88).**

8. Die Gemeinden sind gesetzlich nicht berechtigt zur Erhebung von örtlichen Abgaben, welche nicht den örtlichen Konsum, sondern lediglich den Verkehr mit Getreide (Getreidehandel) innerhalb des Gemeindebezirkes treffen, ohne daß hiebei eine Benützung von gemeindlichen Anstalten und Unternehmungen stattfindet. — **III. 353. (11. XI. 81).**

9. Die Entrichtung von örtlichen Abgaben für die Benützung gemeindlichen Eigentumes, gemeindlicher Anstalten und Unternehmungen hat sich nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu bemessen, welche die Gemeinden kraft ihres Selbstverwaltungsrechtes, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen, zu erlassen befugt sind. Vertrag und Herkommen können als

Befreiungsgründe im verwaltungsrechtlichen Verfahren nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie ihre Begründung im öffentlichen Rechte haben. — **I. 224.** (9. IV. 80).

10. Durch den Erlaß statutarischer Bestimmungen über Benützung von Gemeindeanstalten werden örtliche Rechtsnormen geschaffen, deren verbindende Kraft nach den allgemeinen Grundsätzen über räumliche und zeitliche Geltung von Rechtsvorschriften zu bemessen ist.

Dieser verbindlichen Kraft können sich auch die Gemeinden ihrerseits jedenfalls insoweit nicht entziehen, als sie in Durchführung und auf Grund derartiger statutarischer Bestimmungen zu Privaten bereits in Beziehungen getreten sind. — **X. 385.** (27. II. 89).

11. Der öffentlich-rechtliche Charakter der Verbindlichkeit zur Entrichtung von besonderen Gebühren für Benützung einer gemeindlichen Anstalt an die betr. Gemeinde wird durch die Verpachtung dieser Gebühren an eine Privatperson seitens der Gemeinde nicht verändert.

Privatrechtliche Titel, worauf die Befreiung von einer öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit gestützt werden will, sind der Kognition der Verwaltungsbehörden entrückt. — **I. 152.** (20. II. 80).

12. In Bezug auf öffentliches, zum allgemeinen Gebrauche bestimmtes Eigentum können durch eine, wenn auch noch so lange Benützung individuelle Rechte nicht begründet werden.

Im übrigen wurden in dieser Entscheidung die nämlichen Grundsätze ausgesprochen, wie in der Entscheidung vom 25. Juni 1880 in der Sache, die Erhöhung der Abgaben für die Privatwasserleitungen aus den städtischen Brunnen in Tirschenreuth zur dortigen Gemeindekasse betr., Sammlung Bd. I S. 396. — **IV. 603.** (26. X. 83).

13. Auf Angelegenheiten, bei welchen es sich lediglich um die Nichtvollziehbarkeit oder Außerkraftsetzung ortspolizeilicher Vorschriften über die Ordnung für den Getreideverkehr auf einer öffentlichen Schranne (Schrannenordnung), sowie der darin enthaltenen Bestimmungen über Schrannengebühren im allgemeinen handelt, erstreckt sich nicht die Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes.

Eine zur letztinstanziellen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehörige Verwaltungsrechtssache im Sinne des Art. 8 Ziff. 31 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c. betr., liegt erst dann vor, wenn in einem konkreten Falle auf Grund der erwähnten Vorschriften seitens der Gemeinde die Entrichtung einer bereits fälligen Gebühr von einem bestimmten Verpflichteten in Anspruch genommen und von letzterem verweigert wird. — **III. 218.** (29. VII. 81).

14. Die mit staatsaufsichtlicher Genehmigung von Gemeinden gegründeten und unter deren Verwaltung stehenden Pensionsanstalten für gemeindliche Beamte und Bedienstete sind als Gemeindeanstalten zu erachten.

Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern einer solchen Anstalt und der

Gemeinde in Bezug auf die Auslegung der von der letzteren erlassenen statutarischen Normen über Pensions- und Alimentationsansprüche sind im Verwaltungsrechtswege auszutragen. — IX. 419. (2. III. 88).

15. Den Gemeindebehörden steht die Befugnis zu, die Anlage von Wasser-Nebenleitungen aus der allgemeinen öffentlichen Wasserleitung oder aus öffentlichen Brunnen der Gemeinde zum Vorteile Einzelner ohne Schädigung des allgemeinen Interesses zu gestatten und die Art und Weise, sowie die Beschränkungen dieses Sonderbezuges, dann die Entrichtung von Gebühren hiefür, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen, zu bestimmen und näher zu regeln.

Diese Befugnisse sind öffentlich rechtlicher Natur und demnach zur Entscheidung hierüber im Streitfalle die Verwaltungsbehörden zuständig.

Einwendungen, welche sich auf privatrechtliche Titel stützen, müssen der civilrichterlichen Entscheidung vorbehalten bleiben. — (I. 396. (25. VI. 80).

16. Eine gegenüber der Gemeinde geforderte Gestattung des Anschlusses der Wasserleitung zu einem Anwesen an die Abzweigeleitung eines anderen Anwesensbesitzers von der gemeindlichen Brunnenleitung auf Grund einer von der Gemeindeverwaltung angeblich erlassenen Anordnung über die Benützung der gemeindlichen Wasserleitung ist als Geltendmachung eines Rechtsanspruches im Sinne des Art. 8 Ziffer 31 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes zu betrachten. — VII. 103. (5. III. 86).

17. Streitigkeiten hinsichtlich der Benützung öffentlicher Gemeindebrunnen unterliegen auch nach den für die Pfalz geltenden gesetzlichen Normen der verwaltungsrechtlichen Zuständigkeit und fallen unter Art. 8 Ziff. 31 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr.

Art. 33 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend, wonach das Wasser in Brunnen zu den Privatgewässern gehört, ist ohne Einfluß auf die Anwendung dieser Zuständigkeitsnormen. — V. 15. (2. XI. 83).

18. Zu den örtlichen Abgaben für Benützung einer Gemeindeanstalt gehören auch einmalige Geldleistungen, welche den Hausbesitzern für Gestattung der Einmündung von Hauskanälen in die von der Gemeinde hergestellten Abzugskanäle durch statutarische Vorschrift auferlegt sind. — X. 281. (5. XII. 88).

19. Die Gemeinden sind berechtigt, für die Benützung der auf der Schranne aufgestellten öffentlichen Waagen und gemeindlichen Getreidewäger eine örtliche Abgabe in der Form eines Waaggeldes zu erheben und dabei zu bestimmen, an wen sich die Gemeindekasse hinsichtlich der Bezahlung dieser Abgabe zu halten habe. — IV. 388. (30. III. 83).

20. Ein Streit über die Verpflichtung zur Benützung der örtlichen Fleischbeschau und über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Fleischbeschaugebühr nach Maßgabe einer polizeilichen Vorschrift über Vornahme der Fleischbeschau fällt unter Art. 8 Ziff. 31 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc.

In einem solchen Streite ist auch bei vorliegendem Gebührenpachtverhältnisse gegenüber dem den Streit erhebenden Ortsbewohner die Gemeinde der eigentliche Streitsgegner. Der Pächter ist jedoch als Mitbeteiligter zu erachten und daher zur Beschwerdeführung gegen einen ihm nachteiligen Vorbescheid ebenfalls berechtigt. — VIII. 92. (25. VI. 86).

21. Die Friedhöfe sind, soweit sie nicht durch kirchliche Verbände angelegt sind, als gemeindliche Einrichtungen im Sinne des Art. 38 Abs. 1 der diesrheinischen Gemeindeordnung zu betrachten. Die Benützung derselben unterliegt daher, vorbehaltlich der gesetzlich zulässigen polizeilichen Anordnungen, der Regelung der Gemeindeverwaltungen. Streitigkeiten hierüber fallen unter Art. 8 Ziff. 31 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr.

Die Berufung auf einen Vertrag schließt an sich die verwaltungsrechtliche Zuständigkeit in einer dem öffentlichen Rechte angehörigen Angelegenheit nicht aus. — V. 42. (23. XI. 83).

22. Als Bier im Sinne des Ges. v. 16. Mai 1868, den Malzaufschlag betr., wofür gegebenen Falles die Rückvergütung des Malzaufschlages in Anspruch genommen werden kann, ist jedes Gebräu zu erachten, das sich als primäres Erzeugnis von Hopfen und versteuertem Malze darstellt.

Der Bestimmung in § 1 der Allerh. Vdg. v. 30. Nov. 1875 liegt die Absicht zu Grunde, daß als Rückvergütung nicht mehr und nicht weniger zu gewähren sei, als der Bräuer für das ausgeführte Bier im Verhältnis des hiezu verwendeten Malzes, wenn auch nach Abrechnung der der Gemeinde erwachsenden Verwaltungskosten, an die Lokalaufschlagskasse entrichtet hat.

Hienach hat die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages für ausgeführtes geringhaltiges Bier, sog. Dünnbier, nicht nach dem in der Allerh. Vdg. normierten allgemeinen Satze von 35 ₰. für den Hektoliter Bier, sondern nur in dem Betrage zu erfolgen, in welchem für das zu diesem Bier verwendete Malz der Aufschlag an die Gemeinde entrichtet wurde, wobei noch die der Gemeinde erwachsenen Verwaltungskosten in Abzug zu bringen sind. — I. 458. (16. VII. 80).

23. Wird in einer Gemeinde, in welcher für eingeführtes Bier ein Lokalaufschlag erhoben wird, eingeführtes Bier in Gebinden und in Quantitäten von mindestens 16 Liter aus dem Gemeindebezirke wieder ausgeführt, so hat der Ausführende Anspruch auf Rückvergütung des Aufschlages nach Abzug der auf Erhebung und Kontrolle des Gefälles etwa erwachsenen Gemeindekosten. — III. 475. (23. XII. 81).

24. Bei der Ausfuhr von in einer Gemeinde erzeugtem Bier aus dieser Gemeinde ist der hievon erhobene Lokalmalzaufschlag nur dann zurückzuvergüten, wenn die Ausfuhr in Faßgebinden, nicht auch dann, wenn sie in Flaschen stattfindet.

Die Strafandrohung des Art. 25 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., bezieht sich nur auf Be-

schwerden gegen instanziell ergangene verwaltungsrechtliche Beschlüsse. — **IV. 327.** (**9. II. 83**).

25. Eine Bestimmung, daß der Anspruch auf Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages für das aus einer Gemeinde ausgeführte Bier durch die vorherige Anzeige des Quantums dieses Bieres bei der betreffenden Gemeindebehörde bedingt sei, ist aus dem Malzaufschlagsgesetze vom $\frac{\text{16. Mai 1868}}{\text{23. August 1879}}$ nicht zu entnehmen und kann auch nicht im Wege ortspolizeilicher Vorschriften zur Kontrolle und Sicherung des Lokalmalzaufschlages erlassen werden. — **III. 323.** (**28. X. 81**).

26. Für die in § 6 B der Allerh. Verordnung vom 27. November 1875, den Fleisch-, Getreide- und Mehl-Aufschlag und die Rückvergütung der Aufschläge in den Gemeinden der Landesteile diesseits des Rheins betr., festgesetzte Rückvergütung des Mehlaufschlages ist es gleichgiltig, ob das betr. Mühlenfabrikat — soferne es nur von einem im Gemeindebezirke wohnhaften Produzenten oder Händler verkauft worden ist — gegen Barzahlung oder auf Borg gekauft und ob die Verbringung desselben aus dem Stadtbezirke von dem Käufer oder dem Verkäufer bewerkstelligt worden ist. — **X. 143.** (**18. VII. 88**).

27. Der Verwaltungsgerichtshof ist zur letztinstanziellen Bescheidung von Einwendungen, welche anläßlich des Gesuches einer Gemeinde um die ministerielle Genehmigung zur Einführung des Lokalmalz- oder Bieraufschlages von Seite Beteiligter gegen die Zweckmäßigkeit oder Zulässigkeit der Einführung dieser Verbrauchssteuer erhoben werden, nicht zuständig. — **IV. 311.** (**26. I. 83**).

28. Ein Gemeindestatut, durch welches nicht alles in der Gemeinde zur Konsumtion gelangende Mehl und Brot, sondern nur das von den Bäckern und Melbern in die Gemeinde eingeführte Mehl zum Aufschlage herangezogen wird, ist unzulässig. — **XI. 90.** (**20. II. 89**).

29. Die Gemeinden sind nicht berechtigt, die Erhebung einer gemeindlichen Verbrauchssteuer mit Beschränkung auf solche Verbrauchsgegenstände, welche in den Gemeindebezirk eingeführt werden, also unter gänzlicher oder teilweiser Freilassung der im Gemeindebezirke selbst hergestellten Erzeugnisse gleicher Art, zu beschließen. — **VI. 59.** (**13. II. 85**).

32) Leistungen auf Grund des Art. 55 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheines vom 29. April 1869 und des Art. 40 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom nämlichen Tage.

Kahr S. 117. Krais S. 99 u. 342 f.

Vergleiche hiezu im Anhange: Gesetz vom 5. April 1888, die Haltung und Körung der Zuchtstiere betr. (Ges.- u. Vdgs.-Bl. S. 253), dann die bez. Artikel der beiden Gemde.-Ordnungen.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 8 Ziff. 32.

1. mit 3. Inhalt des Art. 8 Ziff. 32 (beschränkt auf die bezeich-

neten Streitigkeiten über Leistungen der Beteiligten). — 4. Notwendigkeit der Vernehmung des Beteiligten-Ausschusses. – 5. und 6. Feldwege im Sinne des Gesetzes, beteiligte Grundstücke, Zugehörigkeit derselben oder der Besitzer zum Gemeindebezirk. — 7. Verfahren der Gemeindeverwaltung und Stellung zur Sache. — 8. Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen, ihre Rechtskraft und ihr Zwangsvollzug. — 9. Herkommen und Verjährung als besondere Rechtstitel. Maßstab der Beitragsleistung. — 10. mit 12. Übernahme der Leistungen auf die Gememeindekasse, Voraussetzungen derselben. — 13. Privatrechtstitel. — 14. Beteiligte im Sinne des Art. 55 der diesrh. G.O. — 15. Beitragspflicht der waldbesitzenden fremden Gemeinde zum gemeindlichen Waldschutz in der Pfalz.

1. Art. 55 der diesrh. G.O. ist auf die in Abs. 1 dieses Artikels speziell aufgeführten Fälle beschränkt und kann nicht auf andere (gleichgeartete) Fälle ausgedehnt werden. — **I. 259. (30. IV. 80).**

2. Die in Artikel 8 Ziffer 32 des Gesetzes vom 8. August 1878 aufgeführten Leistungen auf Grund des Art. 55 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins umfassen nur die Streitigkeiten über die Leistungen zwischen den beteiligten Vieh- und Grundbesitzern unter sich und mit der Gemeinde. — **V. 308. (20. VI. 84).**

3. Ein Streit über die Frage, ob die Erträgnisse des Schafpferches, welcher aus einem einer Gemeinde der Pfalz zustehenden Weiderechte hervorgeht, als gemeindliches Vermögen zu betrachten oder zu den Ausgaben auf die Viehzucht zu verwenden seien, ist keine unter Art. 8 Ziff. 32 des Gesetzes v. 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr., fallende Angelegenheit. — **VII. 137. (29. I. 86).**

4. Die Erstattung der Kosten für Instandsetzung eines Feldweges, welch' letztere auf einseitige Anordnung des Bürgermeisters der betreffenden Gemeinde ohne die nach Art. 55 Abs. 2 der diesrhein. Gemeindeordnung gebotene Vernehmung des Ausschusses der beteiligten Grundbesitzer und ohne Beschlußfassung der Gemeindeverwaltung vollzogen wurde, kann im Streitfall nicht als eine Verwaltungrechtssache im Sinne des Art. 8 Ziff. 32 des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes &c. behandelt werden. — **III. 387. 25. XI. 81.**

5. Unter den zur Bewirtschaftung der Grundstücke erforderlichen Feldwegen, deren in Art. 55 Abs. 1 a. a. O. Erwähnung geschieht, sind öffentliche, wie nichtöffentliche Feldwege zu verstehen. Der Umstand, daß ein Feldweg außer zur Bewirtschaftung der Grundstücke nebenbei noch zu andern Zwecken, z. B. zur Verbindung einzelner Anwesen mit einer Mühle oder mit einer Distriktsstraße, dient, schließt die Behandlung nach Art. 55 a. a. O. nicht aus. — **III. 29. (17. V. 81).**

6. Unter die in Art. 55 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins genannten Feldwege fallen auch die Waldwege.

Als beteiligte Grundstücke im Sinne dieser Gesetzesbestimmung erscheinen alle diejenigen Grundstücke, welche hinsichtlich ihrer Bewirtschaftung in irgend

einer Beziehung zu dem Wege stehen und gewissermassen zusammen einen Flurabschnitt bilden.

Die Zugehörigkeit eines solchen Grundstückes oder seines Besitzers zu der Gemeinde, in welcher der Feldweg liegt, ist nicht Bedingung für den Begriff der fraglichen Beteiligung. — **VI. 209. (9. X. 85).**

7. In den Fällen des Art. 55 der diesrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 hat sich das Verfahren der Gemeindeverwaltung bei Ausübung der ihr zugewiesenen Thätigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten zu bemessen und haben die Grundsätze des Art. 163 Abs. 1 a. a. O. über das Beschwerderecht gegen gesetzwidrige Gemeindeverwaltungsbeschlüsse analoge Anwendung zu finden.

Dagegen steht der Gemeindeverwaltung ein selbständiges Beschwerderecht nicht zu, wenn deren Anordnungen auf Betrieb eines Beteiligten von der vorgesetzten Staatsverwaltungsbehörde geändert oder aufgehoben werden. — **II. 728. (29. IV. 81).**

8. Die von Gemeindeverwaltungen auf Grund des Art. 55 Abs. 2 der diesrheinischen Gemeindeordnung gefaßten Beschlüsse erwachsen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist in dem durch Art. 163 a. a. O. vorgezeichneten Instanzenzuge angefochten werden, in Rechtskraft.

Rückständige Leistungen zu den von der Gemeindeverwaltung gemäß Art. 55 Abs. 2 und 3 a. a. O. festgesetzten und auf die Pflichtigen verteilten Ausgaben sind nach den Bestimmungen der Artikel 57 und 48 a. a. O. und des Art. 46 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., beizutreiben. — **IV. 426. (13. IV. 83).**

9. In den Fällen des Art. 55 der diesrheinischen Gemeindeordnung haben für die Feststellung der öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit der Beteiligten zur Aufbringung des Aufwandes für die in Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Zwecke die Rechtstitel des Herkommens und der Verjährung nicht in Betracht zu kommen; auch ist die thatsächliche Teilnahme der Einzelnen an der betreffenden Einrichtung als Konkurrenzmaßstab ausgeschlossen. Ausgaben für die in Frage stehenden Zwecke sind vielmehr im Streitfalle, soferne eine anderweitige Übereinkunft nicht vorliegt, nur nach dem Maßstabe der auf den beteiligten Grundstücken haftenden Grundsteuer zu verteilen. — **III. 29. (17. V. 81).**

10. Streitigkeiten über die Frage, ob gemäß Art. 55 Abs. 4 der diesrheinischen Gemeindeordnung die Übernahme der dort bezeichneten Ausgaben auf die Gemeindekasse zulässig ist, bilden keine selbständige verwaltungsrechtliche Angelegenheit im Sinne des Art. 8 Ziff. 32 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr. — **VI. 292. (4. XII. 85).**

11. Die Übernahme der in Art. 40 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 angeführten Ausgaben auf die Gemeindekasse ist nach Abs. 3 a. a. O. nur dann zulässig, wenn die Gemeinde ihre Bedürfnisse ohne Inanspruchnahme von Gemeindeumlagen zu bestreiten im stande ist.

Streitigkeiten über den Vollzug des Art. 40 der pfälzischen (Art. 55 der diesrheinischen) Gemeindeordnung sind gebührenpflichtig. — **IV. 321. (1. II. 83).**

12. Vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. April 1888, die Haltung und Körung der Zuchtstiere betr., setzt die Übernahme der in Art. 55 Abs. 4 der diesrheinischen Gemeindeordnung angeführten Ausgaben auf die Gemeindekasse lediglich voraus, daß dieselbe ohne Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Umlagen geschehen könne, nicht aber, daß die Gemeinde ihre Bedürfnisse überhaupt ohne Inanspruchnahme von Gemeindeumlagen zu bestreiten im stande sei.

Bei Prüfung des Vermögensstandes der Gemeinde ist der Zeitpunkt der Übernahme der fraglichen Ausgaben auf die Gemeindekasse maßgebend und hiebei keineswegs auf die Zeit der Erlassung der Gemeindeordnung zurückzugreifen. — **X. 148. (25. VII. 88).**

13. Bestrittene Ansprüche auf Leistungen für Zwecke der im Art. 55 der diesrh. Gem.-Ordg. bezeichneten Art sind, wenn sie auf einen Privatrechtstitel gestützt werden, nicht von den Verwaltungsbehörden, sondern von den Civilgerichten zu bescheiden. — **I. 254. (30. IV. 80).**

14. Als Beteiligte an einer Einrichtung im Sinne des Art. 55 der Gemeinde-Ordg. f. d. Landesteile diess. des Rheins sind in der Regel nur jene zu erachten, welche die Einrichtung thatsächlich zu benützen in der Lage sind. — **XI. 99. (15. II. 89).**

15. Wenn in der Pfalz eine Gemeinde in einer fremden Gemeindemarkung Wald besitzt, für dessen Schutz mit Zustimmung und nach Anordnung der vorgesetzten Administrativ- und forsttechnischen Behörden die waldbesitzende Gemeinde in ausreichender Weise gesorgt hat, so ist letztere Gemeinde zu den Kosten des übrigen gemeindlichen Flurschutzpersonales nicht beitragspflichtig. — **XI. 171. (26. IV. 89).**

33) Wahlrecht und Wählbarkeit zu Gemeindeämtern, einschließlich der Funktion eines Armenpflegschaftsrates, eines Bezirkspflegers und eines Feldgeschwornen; Giltigkeit solcher Wahlen; Verpflichtung zur Übernahme jener Ämter; Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt.

Kahr S. 117. Krais S. 100 f. u. 344 ff.

Die 6. Abteilung der diesrh. Gemeinde-Ordnung Art. 170 mit 202 u. die gleiche Abteilung der pfälz. Gemde.-Ordg. Art. 100 mit 125.

Art. 23 Abs. 1—4, Art. 24, Art. 25 Abs. 3 des Armenges. v. 29. April 1869.

Art. 15 des Ges. v. 16. Mai 1868, die Vermarkung der Grundstücke betr.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 8 Ziff. 33.

1. Gemeindewahlverfahren — kein Gegenstand des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes. — 2. mit 3. Wählbarkeit (öffentliches Dienstverhältnis; gerichtliche Bestrafung). — 4. Herstellung und Bekanntmachung der Wählerliste. — 5. Erwerbung des Bürgerrechtes während der Reklamationsfrist. — 6. mit 7. Fertigung der Wählerliste nach Ablauf

der Reklamationsfrist; ihre Auflage am Wahltage. — 8. Beschwerde nach Art. 105 Abs. 5 der pfälzischen Gemeindeordnung — Gegenstand derselben. — 9. Notwendigkeit zweier Wählerlisten am Wahltermine. — 10. Prüfung der Wählerliste durch die Verwaltungsbehörde. — 11. mit 12. Wirkung des Eintrages in die Wählerliste, beziehungsweise des Zeugnisses der Gemeindebehörde. — 13. mit 16. Obliegenheiten des Wahlkommissärs (Bekanntmachung des Wahltermines, der Abstimmungsfristen, Zwangsbefugnisse). — 17. Wahlkommissär als solcher nicht beschwerdeberechtigt. — 18. Wahlausschuß, Form seiner Ernennung. — 19. mit 20. Seine Zuständigkeit in Bezug auf Wahlfähigkeit und Wählbarkeit. — 21. Ende seiner Funktionen. — 22. Stellvertretung bei Ausübung des Wahlstimmrechtes. — 23. Falsche Namensangabe bei der Wahlzettelabgabe. — 24. Willensunfähigkeit des Wählers. — 25. Identität der ausgegebenen und eingelieferten Wahlzettel. — 26. Deutliche Bezeichnung des Gewählten. — 27. Schluß des Wahlaktes. — 28. Pflicht des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten zur Wahl der Gemeindeämter. — 29. Abgabe unausgefüllter Stimmzettel bei solchen Wahlen. — 30. Losung im Falle der Stimmengleichheit. — 31. Zuständigkeit hinsichtlich der Aufforderung zur Erklärung über die Wahl zum Gemeindebevollmächtigten. Zeitpunkt der Erklärungsabgabe. Die Annahme dieser Wahl — kein Verzicht auf das Recht zur Ablehnung anderer Gemeindeämter. — 32. Beginn der Wahlperiode der Gemeindebevollmächtigten und der bürgerlichen Magistratsräte; Zeitpunkt der Erledigung der Funktion eines Gemeindebevollmächtigten. — 33. Verwandtschaft als Hindernis des Eintritts in den Magistrat. — 34. mit 35. Verwandtschaft als Hindernis des Eintritts in einen pfälz. Gemeinderat. Dauer der Schwägerschaft nach pfälz. Recht (siehe Nr. 69). — 36. Recht der Gemeindebevollmächtigten zur Mitwirkung bei der Bürgermeisterwahl. — 37. Anspruch eines Ersatzmannes auf Eintritt in das Gemeindeamt — eine Verwaltungsrechtsache. — 38. Ersatzmänner nur für die Dauer ihrer betreffenden Wahlperiode zur eventuellen Funktion berufen. — 39. Unzulässigkeit bedingter Wahlannahme oder Ablehnung. — 40a. Beginn der Wahlanfechtungsfrist in Gemeinden mit städt. Verfassung. — 40b. u. 41. Wahlanfechtungs- bez. Beschwerdebegründung — präklusive Frist hiefür. — 42. Beginn des Fristlaufes. — 43. Unzulässigkeit der Nachholung v. Wahlanfechtungsgründen in d. Beschwerdeinstanz. — 44. Wahlanfechtung — ein persönliches Recht jedes Gemeindebürgers. — 45. mit 46. Zeitliche Begrenzung der Geltendmachung der Wahlanfechtung. — 47. Unzulässigkeit der Beschwerde gegen den Eintritt eines giltig Gewählten in ein Gemeindeamt. — 48. Unzulässigkeit der Beschwerde seitens der Gemeindeverwaltung als solcher bei Gemeindewahlen. — 49. Notwendige Substanzierung einer Wahlanfechtung. — 50. u. 51. Wahlbestechung. — 52. mit 56. Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten. — 57. mit 61. Widerrechtliche persönliche Benachteiligung. — 62. Ermittlung des Wahlergebnisses in der Pfalz. — 63. Bürgermeisterwahl in vereinigten Gemeinden der Pfalz; Bildung des Wahlkörpers. — 64. u 65. Begründung einer Wahlanfechtung durch Formverletzungen bei der Herstellung der Wählerliste. — 66. Identität der während der Reklamationsfrist zur Einsicht öffentlich ausgelegten und der bei der Wahl aufliegenden Wählerliste. — 67. Unterbrechung der Wahlhandlung. — 68. Nicht ordnungsgemäße Bekanntgabe der Abstimmungsfrist. — 69. Schwägerschaft, ein Hindernis des Eintritts in den pfälzischen Gemeinderat (siehe Nr. 34 u. 35!). — 70. Rechtsbestand einer Gemeindewahl gegenüber einer Wahlanfechtung. — 71. Einfluß der Vernichtung

einer der drei Wahlhandlungen in Landgemeinden diesseits des Rheins auf die übrigen. – 72. Staatsaufsichtliche Wahlprüfung. Gegenstand derselben. — 73. Nachträgliche Vernichtung einer aufsichtlich bereits genehmigten Wahl. — 74. Wahl eines Ortspflegers. — 75. Zulässigkeit oder Notwendigkeit des Austrittes eines Feldgeschworenen. — 76. Übernahme der Vorstandschaft eines Armenpflegschaftsrates. — 76a. Wahl der Verwaltung einer Körperschaftswaldung. — 77. Die vorgesetzte Verwaltungsbehörde -- verwaltungsrechtliche 1. Instanz. — 78. Voraussetzung der Vernichtung einer Gemeindewahl im verwaltungsrechtlichen Verfahren. — 79. Berücksichtigung von gesetzlichen Nichtigkeitsgründen in der verwaltungsrechtlichen 2. Instanz. — 80. Streit über die Pflicht zur Fortsetzung eines Gemeindeamtes gegenüber einer Neuwahl. — 81. Gebührenpflicht der Gemeindewahlstreitigkeiten. — 82. mit 83. Beschlußfassung der Gemeindebehörde über Zulässigkeit oder Notwendigkeit des Austritts. — 84. Streit über die Erlöschung eines Gemeindeamtes zufolge nachgesuchter und bewilligter Entlassung. — 85. Befugnis der Staatsaufsichtsbehörde (nach Art. 59 Abs. 1 der pfälz. Gemeindeordnung) zur Veranlassung des Austritts eines Gemeinderatsmitgliedes; vorgängiger Beschluß des Gemeinderates, rechtliche Bedeutung desselben. — 86. Unzulässigkeit einer Beschwerde gegen gemeindebehördliche Abweisung eines Entlassungsgesuches. — 87. Nachweis des Entlassungsgrundes. — 88. Strafgerichtliche Verurteilung als Grund eines notwendigen Austrittes aus einem Gemeindeamte, Entlassung im Disziplinarwege.

1. Das Gemeindewahlverfahren ist kein Gegenstand des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes. Beschwerden der Gemeindeverwaltung gegen Anordnungen der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde in Bezug auf die Art und Weise der Vornahme einer Gemeindewahl fallen daher nicht unter Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c. betr. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Bescheidung solcher Beschwerden kann demnach aus der angeführten Gesetzesstelle nicht abgeleitet werden. — **IV. 59. (14. VII. 82).**

2. Ein Dienstverhältnis im Sinne des Art. 173 Abs. 1 der diesrheinischen Gemeindeordnung schließt nicht die Wählbarkeit zu den daselbst bezeichneten Gemeindeämtern, sondern nur den Eintritt in dieselben aus, soferne der Gewählte nicht auf das Dienstesverhältnis verzichtet. — **IV. 49. (12. V. 82).**

3. Ein Gemeindebeamter, gegen welchen durch strafgerichtliches Urteil auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt wurde, verliert infolge dessen nur das von ihm bisher bekleidete Gemeindeamt, nicht aber die Fähigkeit, zu diesem oder einem andern Gemeindeamte wieder gewählt zu werden. — **II. 40. (20. VIII. 80).**

4. Wenn bei einer Gemeindewahl die Wählerliste vom Bürgermeister allein hergestellt wurde, so liegt zwar hierin die Verletzung einer gesetzlichen Förmlichkeit, diese Verletzung ist aber für sich allein nicht von solcher Bedeutung, daß sie eine ganze oder teilweise Wahlvernichtung zur Folge haben könnte.

Die Bekanntmachung über die Auflage der Wählerliste durch Anschlag an die Gemeindetafel ist nicht zu beanstanden, wenn diese Art der Bekanntmachung in der Gemeinde üblich ist. — **IV. 42. (3. V. 82).**

5. Personen, welchen während der Zeit der Auflage der Wählerliste das Bürgerrecht verliehen wurde, können nicht ohne vorgängige Reklamation durch den Gemeindeausschuß in die Liste der Wahlstimmberechtigten unmittelbar vor Abschluß derselben nachgetragen werden. Auf Grund derartiger Einträge kann eine Gemeindewahl wegen Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit bei der Wahlhandlung angefochten werden. — **X. 77. (25. VI. 88).**

6. Ist innerhalb der gesetzlichen Offenlegungsfrist gegen die Liste der Wahlstimmberechtigten Reklamation nicht erhoben worden, so ist diese Liste so, wie sie gemäß Art. 176 Abs. 2 a. a. O. ursprünglich hergestellt worden, mit der nach Art. 176 Abs. 4 a. a. O. erforderlichen Bestätigung zu versehen, andernfalls aber — insoweit die erhobenen Reklamationen vom Gemeindeausschuß (Magistrat) in öffentlicher Sitzung als begründet befunden wurden — gemäß Art. 176 Abs. 5 nach Lage der Sache zu berichtigen.

Die berichtigte, bezw. die ursprünglich hergestellte und innerhalb der Offenlegungsfrist unbeanstandet gebliebene Liste ist am Wahltage für die Wähler aufzulegen und hat die Grundlage der Wahl zu bilden. — **X. 89. (25. VI. 88).**

7. Die Fertigung der Wählerliste durch den Bürgermeister ersetzt nicht den fehlenden Eintrag desselben als Wahlstimmberechtigten in die Wählerliste. — **X. 1. (16. IV. 88).**

8. Die in Art. 105 Abs. 5 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 enthaltene Bestimmung über Beschwerdeführung erstreckt sich lediglich auf Beschwerden gegen Beschlüsse des Gemeinderates, wodurch die während des zehntägigen öffentlichen Aufliegens der Wählerlisten erhobenen Reklamationen beschieden und hiernach die Wählerlisten berichtigt wurden. — **I. 372. (11. VI. 80).**

9. Die Bestimmungen in Art. 176 Abs. 7 und Art. 182 Abs. 2 und 5 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung setzen das Vorhandensein einer zweiten, völlig gleichlautenden Ausfertigung der Wählerliste voraus.

Durch die Nichtauflage der Wählerliste am Tage der Wahl in dem durch vorgängige Bekanntmachung bezeichneten Lokale wird nicht schon an und für sich die Rechtsbeständigkeit einer Gemeindewahl in Frage gestellt; vielmehr kann die Verletzung dieser gesetzlichen Förmlichkeit nur dann zu einer Wahlanfechtung Anlaß bieten, wenn hiedurch jemand in seinen Rechten verletzt oder ein Einfluß auf das Wahlergebnis geübt worden ist. — **X. 172. (29. X. 88).**

10. Die vorgesetzte Verwaltungsbehörde ist, abgesehen von dem in Art. 176 Abs. 5 der diesrheinischen Gemeindeordnung bezeichneten Falle, nicht befugt, die Gemeindewahlliste einer (Offizial-) Prüfung zu unterstellen und Änderungen derselben anzuordnen. — **IV. 30. (26. IV. 82).**

11. Der Eintrag in die Wählerliste begründet kein Wahlrecht und hindert daher nicht, daß Wähler, gegen deren Berechtigung bei Wahlhandlung Anstände erhoben werden, durch Beschluß des Wahlausschusses von der Wahl zurückgewiesen werden. Ohne eine solche Beanstandung ist jedoch der Wahlausschuß hiezu gesetzlich nicht berechtigt, da die berichtigte Liste die Grundlage

der Wahl zu bilden und eine Offizialprüfung der Liste durch den Wahlausschuß nicht stattzufinden hat. — IV. 12. (3. III. 82).

12. Bei den Gemeindewahlen in der Pfalz erwirbt ein Wahlunfähiger durch den Eintrag in die Liste der Wahlstimmberechtigten oder durch das mit diesem Eintrage in Art. 105 Abs. 6 der pfälzischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 auf gleiche Stufe gestellte Zeugnis der Gemeindebehörde kein Wahlrecht. — I. 336. (28. V. 80).

13. Die dem Wahlkommissär obliegende öffentliche Bekanntmachung über die Vornahme einer Gemeindewahl ist nur dann als richtig vollzogen zu erachten, wenn jeder Wahlberechtigte zeitig genug hievon Kenntnis zu erlangen vermochte, um sich, soferne nicht besondere Umstände hindernd in den Weg treten, an der Wahl beteiligen zu können.

Unregelmäßigkeiten in Bezug auf diese Bekanntmachung sind als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit im Sinne des Art. 196 Abs. 5 der diesrheinischen Gemeindeordnung zu erachten. — IV. 44. (3. V. 82).

14. Gesetzlich geboten ist nur die öffentliche Bekanntgabe der Gemeindewahltermine im allgemeinen, nicht aber die besondere Vorladung jedes einzelnen Gemeindebürgers zur Wahl. — IV. 27. (14. IV. 82).

15. Die von dem Wahlkommissär gemäß Art. 184 Abs. 1 der diesrheinischen Gemeindeordnung für die einzelnen Wahlhandlungen festzustellenden Fristen müssen nach den in Mitte liegenden Verhältnissen so bemessen werden, daß sie als zur Ausübung des Wahlrechtes der Wähler zulänglich erscheinen.

Wahlanfechtungen müssen bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 14tägiger Frist nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlresultates angebracht werden. — IV. 3. (10. II. 82).

16. Dem Wahlkommissär stehen Zwangsbefugnisse nicht zu.

Die Versetzung einer Frist zur Erklärungsabgabe unter dem Präjudize, daß nach fruchtlosem Ablaufe der Frist die Wahl als angenommen betrachtet werde, ist gesetzlich unzulässig und hindert den Gewählten nicht, nach Ablauf der Frist eine ablehnende Erklärung abzugeben. — IV. 315. (1. II. 83).

17. Der Wahlkommissär ist als solcher nicht berechtigt, gegen den Beschluß der Verwaltungsbehörde, wodurch eine von ihm geleitete Gemeindewahl für ungiltig erklärt wurde, Beschwerde zu erheben. — IV. 27. (14. IV. 82).

18. Die Ernennung des Wahlausschusses durch die Wähler aus ihrer Mitte ist als eine wesentliche gesetzliche Förmlichkeit zu erachten, deren Verletzung die Nichtigkeit der Wahl zur Folge hat, wenn der gesetzwidrig konstituierte Wahlausschuß ausschlaggebende Beschlüsse für das Wahlergebnis gefaßt hat.

Die Form der Ernennung des Wahlausschusses ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und daher jede Form als genügend zu erkennen, bezüglich deren Gewißheit besteht, daß sie die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Wähler erlangt hat. — IV. 40. (3. V. 82).

19. Bei Gemeindewahlen im rechtsrheinischen Bayern ist der Wahlausschuß, soferne nicht ein Ausnahmsfall nach Art. 176 Abs. 6 der diesrheinischen

Gemeindeordnung vorliegt, nicht berechtigt, von dem Mangel des Eintrages eines Wählers in die Wählerliste wegen unzweifelhaften Feststehens des Wahlrechtes desselben abzusehen oder diesen Mangel durch eine desfallsige Beschlußfassung seinerseits zu ergänzen. Ein solcher Beschluß ist rechtsungiltig. — IV. 17. (17. III. 82).

20. Der Wahlausschuß ist berechtigt, Personen, deren Wahlunfähigkeit sich bei der zuständigen Prüfung der Wahlstimmen ergibt, ungeachtet des Eintrages in die Wählerliste oder der Erlangung eines Wahlzeugnisses von der Wahl zurückzuweisen. — I. 336. (28. V. 80).

21. Sobald sich bei Gemeindewahlen der Wahlausschuß aufgelöst hat, ist derselbe zur Beschlußfassung über Wahlablehnungen nicht mehr zuständig. Auch die Distriktsverwaltungsbehörde ist nicht zuständig, über solche Ablehnungen Beschluß zu fassen.

Vielmehr bemißt sich in solchen Fällen das weitere Verfahren (in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung) nach Art. 127 Abs. 1 und 3 der diesrheinischen Gemeindeordnung. — IV. 28. (19. IV. 82).

22. Bei Gemeindewahlen ist die Zulassung eines Stellvertreters zur Ausübung des Wahlstimmrechtes mit Ausnahme der in Art. 15 Abs. 4 und 5 der diesrheinischen Gemeindeordnung bezeichneten Fälle als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit im Sinne des Art. 196 Abs. 5 der erwähnten Gemeindeordnung zu erachten.

Die Aufhebung der Wahl wegen einer solchen Verletzung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn durch dieselbe ein störender Einfluß auf das Wahlergebnis geübt worden ist. — IV. 1. (10. II. 82).

23. Wenn ein Wahlberechtigter unter der Angabe des Namens eines anderen Wahlstimmberechtigten, ohne von diesem ordnungsgemäß bevollmächtigt zu sein, gewählt hat, so kann die betreffende Wahl wegen Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit bei der Wahlhandlung angefochten werden. — X. 10. (30. IV. 88).

24. Die Wahlstimme eines von einer willensunfähigen Person zur Stimmabgabe bevollmächtigten Stellvertreters ist ungiltig. — IV. 378. (21. III. 83).

25. Die Abstimmung bei Gemeindewahlen darf nur durch Wahlzettel geschehen, welche vom Wahlkommissär selbst oder doch unter dessen Autorität an die Wähler verteilt wurden. Der Gebrauch anderer Wahlzettel ist als die Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit im Sinne des Art. 196 Abs. 5 der diesrheinischen Gemeindeordnung zu erachten, welche die Ungiltigkeit der treffenden Wahlstimmen zur Folge hat. — IV. 35. (26. IV. 82).

26. Dem in Art. 110 der pfälzischen Gemeindeordnung aufgestellten Erfordernisse der Giltigkeit eines Wahlzettels — Deutlichkeit der Bezeichnung des Gewählten — ist dann Genüge geleistet, wenn die Verhältnisse die Annahme einer Unklarheit über die Persönlichkeit des Bezeichneten ausschließen. — VII. 8. (27. XI. 85).

27. Der Wahlakt muß geschlossen werden, wenn beim Ablauf der hiefür

festgesetzten Frist mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt hat. Die nachträgliche Zulassung von Wählern, welche beim Ablauf der bezeichneten Frist im Wahllokal noch nicht anwesend waren, enthält die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit. — X. 70. (11. VI. 88).

28. Bei Vornahme der mittelbaren Gemeindewahlen durch die Gemeindebevollmächtigten in Gemeinden mit städtischer Verfassung handelt es sich nicht um die Ausübung des den einzelnen Gemeindebürgern zustehenden Wahlrechtes, sondern um die Erfüllung der dem ganzen Kollegium der Gemeindebevollmächtigten gegenüber der Gemeinde obliegenden Wahlpflicht.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten über Erfüllung dieser Pflicht kann der Verwaltungsgerichtshof weder auf Grund des Art. 8 Ziff. 33, noch auf Grund einer anderen Kompetenzbestimmung des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr., angerufen werden. Hiernach sind auch die auf fragliche Angelegenheit bezüglichen administrativen Zwangsverfügungen eines Wahlkommissärs der Zuständigkeit des Gerichtshofes entrückt. — III. 525. (20. I. 82).

29. Die Abgabe von unausgefüllten Stimmzetteln ist wirkliche Stimmabgabe. Bei der Berechnung der Zahl der Abstimmenden gemäß Art. 195 Abs. 2 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung sind daher die unausgefüllten Stimmzettel mitzuzählen.

Die absolute Stimmenmehrheit nach Art. 195 Abs. 1 a. a. O. dagegen berechnet sich nach der Zahl der giltig abgegebenen Stimmen. Unausgefüllte Stimmzettel aber können gemäß Art. 182 Abs. 7 a. a. O. nicht als giltige Stimmen in Betracht kommen. — X. 122. (28. VII. 88).

30. Für die bei Gemeindewahlen im Falle der Stimmengleichheit vorgeschriebene Losung (Art. 184 Abs. 3 der diesrheinischen Gemeindeordnung) ist jede Form als zulässig zu erachten, welche volle Gewähr dafür bietet, daß hiebei die Entscheidung lediglich dem Spiele des Zufalles überlassen und jede Parteilichkeit ferne bleibt. — IV. 52. (26. V. 82).

31. Die gemäß Art. 191 Abs. 3 der diesrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 bei Wahlen in Gemeinden mit städtischer Verfassung an abwesende Gewählte zu richtende schriftliche Aufforderung zur Erklärungsabgabe über die Annahme oder Ablehnung der Wahl ist nicht vom Wahlkommissär, sondern vom Magistrat zu erlassen und nötigenfalls unter Anwendung des Art. 99 a. a. O. durch gesetzliche Zwangsmittel zum Vollzuge zu bringen.

Die Erklärungen der zu Gemeindebevollmächtigten Gewählten über die Annahme oder Ablehnung der Wahl müssen so zeitig erfolgen, daß die Bildung des Gemeindebevollmächtigtenkollegiums bis zur Wahl der Magistratsräte vollzogen ist.

Die Annahme der Wahl zum Gemeindebevollmächtigten schließt nicht einen Verzicht auf die Ablehnung der Wahl zum Magistratsrat in sich.

Das sechsjährige Bekleiden der Stelle eines Gemeindebevollmächtigten

bildet keinen Wahlablehnungsgrund im Sinne des Art. 174 Abs. 6 Ziff. 3 der diesrheinischen Gemeindeordnung. — **IV. 315. (1. II. 83).**

32. Die Wahlperiode der Gemeindebevollmächtigten beginnt mit dem Zeitpunkte der beendigten Wahl, diejenige der bürgerlichen Magistratsräte mit dem Anfange des Kalenderjahres.

Wenn sich bei der ordentlichen Gemeindewahl infolge der Wahl von Gemeindebevollmächtigten zu Magistratsräten mehrere Gemeindebevollmächtigtenstellen erledigen, so ist für die Frage, ob eine gleichzeitige Erledigung im Sinne des Art. 187 Abs. 3 der diesrheinischen Gemeindeordnung gegeben ist, nicht der Zeitpunkt der Magistratswahl, infolge deren die Erledigung der Gemeindebevollmächtigtenstellen eintritt, sondern der Zeitpunkt der Erledigung selbst maßgebend. Diese Erledigung erfolgt aber keinenfalls vor dem 1. Januar, da die neugewählten Magistratsräte ihre Stelle erst mit Beginn der neuen Wahlperiode — dem 1. Januar — antreten. — **VI. 111. (27. II. u. 27. III. 85).**

33. Zu den in Art. 192 Abs. 3 der diesrheinischen Gemeindeordnung genannten Blutsverwandten der Seitenlinie zählen auch halbbürtige Verwandte. — **IV. 16. (10. III. 82).**

34. Die gemäß Art. 117 Abs. 4—6 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom Eintritte in den Gemeinderat wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem der übrigen Gewählten Abgehaltenen treten nicht in die Reihe der Ersatzmänner des Gemeinderates, sondern haben nur im Falle der Beseitigung des ihrem Eintritte in den Gemeinderat entgegenstehenden Hindernisses während der Wahlperiode ein Vorzugsrecht vor dem außerdem zum Eintritte in den Gemeinderat berufenen Ersatzmanne. — **VI. 255. (10. VII. 85).**

35. Nach den Grundsätzen des für die Pfalz maßgebenden französischen Civilrechtes wird das Schwägerschaftsverhältnis durch den Tod des betreffenden Ehegatten auch dann nicht gelöst, wenn aus der Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, Kinder nicht vorhanden sind. — **IX. 168. (10. VI. 87).**

36. Bei einer Gemeindewahl in Gemeinden mit städtischer Verfassung verliert der zum Gemeindebevollmächtigten Gewählte durch seine nachfolgende Wahl zum Magistratsrate nicht das Recht, bei der Wahl des Bürgermeisters mitzuwirken.

Dieses Recht kann auch einem zum Gemeindebevollmächtigten gewählten Magistratsrate der bisherigen Wahlperiode nicht abgesprochen werden. — **IV. 9. (3. III. 82).**

37. Der Anspruch eines Ersatzmannes für das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten auf Eintritt in das Kollegium für eine bestimmte Stelle bei Erledigung mehrerer Gemeindebevollmächtigtenstellen unterliegt der letztinstanziellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes. — **VI. 111. (27. II. u. 27. III. 85).**

38. Die Ersetzung der während einer Wahlperiode erledigten und nicht wieder zur Besetzung gelangten Gemeindebevollmächtigtenstellen durch Einberufung von Ersatzmännern für die nächstfolgende Periode ist als Verletzung einer we-

sentlichen gesetzlichen Förmlichkeit bei der Wahlhandlung zu betrachten. — **VI. 270. (30. X. 85).**

39. Die Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 kennt weder eine bedingungsweise Annahme der Wahl durch den Gewählten, noch einen bedingten Verzicht auf den Gebrauch eines Ablehnungsgrundes. — **VIII. 112. (14. VIII. 86).**

40a. Für die in Gemeinden mit städtischer Verfassung in gesonderten Wahlhandlungen vorzunehmenden Wahlen der Gemeindebevollmächtigten und der bürgerlichen Magistratsräte laufen selbständige Fristen zur Wahlanfechtung. Vergl. Nr. 15. — **XI. 77. (8. II. 89).**

40b. Wird auf Grund des Art. 122 Abs. 4 der pfälzischen Gemeindeordnung (Art. 196 Abs. 4 der diesrheinischen Gemeindeordnung) eine Wahl angefochten oder gegen dieselbe Beschwerde erhoben, so sind die Gründe, worauf die Anfechtung bezw. Beschwerde gestützt werden will, insgesamt innerhalb der dort vorgeschriebenen vierzehntägigen Frist bei der erstinstanziellen Verwaltungsbehörde vorzubringen.

Die spätere Geltendmachung einzelner solcher Gründe seitens des Beschwerdeführers bei der ersten oder der höheren Instanz ist nicht mehr zulässig. — **II. 35. (20. VIII. 80).**

41. Will eine Gemeindewahl nach Maßgabe des Art. 196 Abs. 5 der diesrheinischen Gemeindeordnung angefochten werden, so müssen die Anfechtungsgründe bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der vorgeschriebenen vierzehntägigen Frist bei der I. Instanz vorgebracht werden. Auch die nachträgträgliche Geltendmachung einzelner Wahlanfechtungsgründe, insbesondere in der II. Instanz, ist unzulässig. — **IV. 5. (17. II. 82).**

42. Die in Art. 196 Abs. 5 der diesrheinischen Gemeindeordnung festgesetzte 14tägige Beschwerdefrist beginnt nicht zu laufen, solange die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses nicht stattgefunden hat. Die durch den Wahlkommissär im Wahllokale lediglich vor den anwesenden Wählern erfolgte mündliche Eröffnung kann als öffentliche Bekanntmachung nicht erachtet werden. — **IV. 52. (26. V. 82).**

43. Die in Art. 196 Abs. 5 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung bestimmte 14tägige Frist ist dergestalt eine ausschließende, daß die innerhalb derselben vorgebrachten Wahlreklamationsgründe auch nur in der dort angebrachten Art zur Begründung einer Beschwerde gegen den im Wahlanfechtungsverfahren erlassenen verwaltungsrechtlichen Beschluß benützt werden dürfen. — **X. 94. (2. VII. 88).**

44. Das nach Art. 196 Abs. 5 bezw. Art. 197 Abs. 6 der diesrheinischen Gemeindeordnung jedem Gemeindebürger zustehende Recht der Reklamation gegen eine vollzogene Gemeindewahl ist ein persönliches Recht. Die Erhebung einer solchen Reklamation seitens eines Gemeindebürgers für andere Gemeindebürger ist demnach unzulässig und unwirksam. — **IV. 12. (3. III. 82).**

45. Daraus, daß ein Gemeindebürger gegen eine ihn benachteiligende

Handlung oder Unterlassung des Wahlausschusses oder Wahlkommissärs nicht sofort Protest erhoben oder Vorbehalt eingelegt hat, kann nicht gefolgert werden, daß derselbe auf das ihm gesetzlich noch zu einem späteren Termine zustehende Wahlreklamationsrecht verzichten wollte oder thatsächlich verzichtet hat. — **X. 80.** (**25. VI.** 88).

46. Der Umstand, daß der Wahlausschuß sich mit einer für die Gemeindewahl festgesetzten Förmlichkeitsvorschrift beschlußmäßig befaßt hat, vermag das in Art. 196 Abs. 5 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung jedem Gemeindebürger eingeräumte Wahlanfechtungsrecht wegen Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit nicht zu beeinträchtigen und dasselbe von dem Erfordernisse der persönlichen Benachteiligung nicht abhängig zu machen.

Vereinen jeder Art, gleichviel ob sie gesetzmäßig organisiert sind oder nicht, ist bei einer Gemeindewahl ein Wahlanfechtungsrecht nicht eingeräumt. — **X. 122.** (28. **VII.** 88).

47. Gegen den Eintritt eines in gesetzlich giltiger Weise gewählten Gemeindebevollmächtigten in einen Gemeindeausschuß steht einzelnen Gemeindebürgern ein im Verwaltungsrechtswege verfolgbares Beschwerderecht wegen vermeintlicher Verletzung der Bestimmungen in Art. 173 der diesrheinischen Gemeindeordnung nicht zu. — **X. 6.** (**16. IV.** 88).

48. Der Gemeindeverwaltung als solcher steht bei Gemeindewahlen kein Beschwerderecht zu. — **X. 8.** (**30. IV.** 88).

49. Die bloß ziffermäßige Anführung bestimmter Artikel der Gemeindeordnung, welche bei einer Gemeindewahl verletzt worden sein sollen, ist zur Begründung einer Wahlanfechtung gemäß Art. 196 Abs. 5 a. a. O. insbesondere dann nicht ausreichend, wenn dieselben eine Mehrheit von Bestimmungen enthalten. In der Regel müssen die Handlungen oder Unterlassungen oder überhaupt die Vorgänge, worauf die Wahlanfechtung gegründet werden will, in dem Maße genügend bezeichnet sein, daß die Beurteilung ermöglicht ist, ob dadurch die Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit bei der Wahlhandlung stattgefunden hat. — **X. 94.** (**2. VII.** 88).

50. Der Thatbestand einer Wahlbestechung im Sinne des Art. 104 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 (Art. 175 der Gemeindeordnung für die Landesteile diess. d. Rh. vom gleichen Tage) ist nach § 109 des Reichs-Strafgesetzbuches zu bemessen. — **II. 35.** (**20. VIII.** 80).

51. Der Thatbestand einer Wahlbestechung im Sinne des Art. 175 der diesrheinischen Gemeindeordnung hat sich nach § 109 des Reichs-Strafgesetzbuches zu bemessen; die Vorfrage, ob ein solcher Reat vorliege, bestimmt sich nach der Entscheidung der Strafgerichte. — **IV. 39.** (**26. IV.** 82).

52. Der unberechtigte Eintrag einer Person in die Wählerliste bei einer Gemeindewahl bildet an und für sich keine Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit bei der Wahlhandlung und kann daher in der Regel nicht nach Maßgabe des Art. 196 Abs. 5, sondern nur auf dem Wege des Art. 176 Abs. 4 und 5 der diesrheinischen Gemeindeordnung beanstandet werden.

Nur ausnahmsweise kann Wahlanfechtung auf Grund des Art. 196 Abs. 5 stattfinden, wenn die Möglichkeit einer rechtzeitigen Reklamation gegen die Wählerliste infolge der Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit bei ihrer Herstellung im Wahlvorverfahren überhaupt ausgeschlossen war, und demzufolge eine gesetzwidrig hergestellte Wählerliste die Grundlage der Wahl gebildet hat. — **IV. 65.** (**19. VIII. 82**).

53. Wenn eine Gemeindeverwaltung in die Liste der Wahlstimmberechtigten unter der Überschrift: „Nachtrag solcher Personen, welche erst nach Ablauf der Reklamationsfrist das Bürgerrecht erhalten haben", nachträglich aufgeführt hat, so liegt hierin keine Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit. — **X. 8.** (**30. IV. 88**).

54. Öffentlich im Sinne des Gesetzes kann eine Gemeinderatssitzung nur dann genannt werden, wenn Tag und Stunde der Sitzung, sowie der Beratungsgegenstand vorher öffentlich bekannt gegeben waren.

Der Mangel der Öffentlichkeit bei einer Gemeinderatssitzung, in welcher die Liste der Wahlstimmberechtigten festgestellt wird, muß im allgemeinen als Verletzung einer gesetzlichen Förmlichkeit erachtet werden. Als Grund für die Ungiltigkeit der Wahl kann derselbe nur dann gelten, wenn hiedurch ein störender Einfluß auf das Wahlergebnis geübt wurde. — **I. 372.** (**11. VI. 80**).

54 a. Die Nichteinhaltung der gemäß Art. 184 Abs. 1 der Gemeinde-Ordg. f. d. Landesteile diess. des Rheins festgestellten öffentlich bekannt gemachten Fristen bildet einen Wahlanfechtungsgrund. — **XI. 55.** (**11. I. 90**).

55. Eine im Widerspruche mit Art. 182 Abs. 6 beziehungsweise Abs. 7 der diesrheinischen Gemeindeordnung erlassene Entscheidung des Wahlausschusses enthält eine materielle Gesetzwidrigkeit, welche von dem hiedurch persönlich Benachteiligten im Beschwerdewege verfolgt werden kann. — **VI 121.** (**30. III. 85**).

56. Ein Nichtigkeitsgrund im Sinne des Art. 122 Abs. 3 lit. c der Gemeindeordnung für die Pfalz oder ein Wahlanfechtungsgrund wegen Verletzung wesentlicher gesetzlicher Förmlichkeiten bei der Wahlhandlung im Sinne des Abs. 4 a. a. O. ist dann nicht gegeben, wenn der Wahlausschuß hinsichtlich einer undeutlichen Stimmbezeichnung, sei es auch sachlich unrichtig, entschieden hat. — **VI. 56.** (**6. II. 85**).

57. Bei Zulassung von nicht wahlberechtigten Personen kann eine Gemeindewahl von jedem Gemeindebürger wegen gesetzwidriger persönlicher Benachteiligung auf Grund des Art. 122 Abs. 4 der pfälzischen Gemeindeordnung angefochten und, soweit anzunehmen ist, daß hiedurch das Wahlresultat sich zu Ungunsten des Reklamanten gestaltet hat, von der Behörde als ungiltig erklärt werden. — **I. 336.** (**28. V. 80**).

58. Eine vom Wahlausschusse auf erhobene Reklamation erlassene materiell unrichtige Entscheidung über die Wahlstimmberechtigung eines Wählers kann nicht als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit bei der Wahlhandlung im Sinne des Art. 196 Abs. 5 a. a. O. erachtet werden, son-

dern nur zur Beschwerdeführung wegen gesetzwidriger persönlicher Benachteiligung Anlaß bieten. — IV. 30. (26. IV. 82).

59. Die Behauptung einer angeblich gesetzwidrig erfolgten Verweigerung oder Verleihung des Bürgerrechtes durch den Gemeindeausschuß an Wähler, deren aktive Wahlberechtigung bei der Wahlhandlung selbst nicht beanstandet wurde, ist nicht geeignet, die Grundlage einer Wahlbeschwerde oder Wahlanfechtung im Sinne des Art. 196 Abs. 5 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung zu bilden. — X. 89. (25. VI. 88).

60. Die Behauptung, an der Teilnahme an einer Gemeindewahl durch ungehörige Verzögerung der Erteilung des erbetenen Bürgerrechtes verhindert worden zu sein, bildet für die betreffenden keinen Wahlanfechtungsgrund im Sinne des Art. 196 Abs. 5 der diesrheinischen Gemeindeordnung. — IV. 40. (3. V. 82).

61. Die Thatsache, daß bei einer Gemeindewahl infolge eines Beschlusses des Wahlkommissärs oder des Wahlausschusses andere Personen, als die von einem Wahlberechtigten gewünschten in die Gemeindevertretung gewählt wurden, kann als eine persönliche Benachteiligung dieses Wahlberechtigten im Sinne des Art. 196 Abs. 5 der diesrheinischen Gemeindeordnung nicht erachtet werden. — IV. 21. (17. III. 82).

62. Bei Ermittlung des Wahlergebnisses bezüglich der in einer und derselben Wahlhandlung zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner der Gemeinderäte in der Pfalz hat die Feststellung der als Mitglieder des Gemeinderates nach der Mehrzahl der erhaltenen Stimmen Gewählten jener der Ersatzmänner vorauszugehen. — VI. 255. (10. VII. 85).

63. Die Bestimmungen in Art. 123 Abs. 4 u. 5 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 haben den Zweck, den Gemeinderat nach der durch die Wahl des Bürgermeisters in einer der vereinigten Gemeinden notwendigerweise entstehenden Lücke wieder auf die gesetzliche Anzahl von Mitgliedern zu bringen.

Die Berufung eines Ersatzmannes in den Gemeinderat einer der vereinigten Gemeinden vor dem Zustandekommen einer Bürgermeisterwahl, wodurch die Zahl der Gemeinderäte über die gesetzlich vorgeschriebene Ziffer vergrößert wird, ist daher als von Anfang an gesetzlich unzulässig und die Berechtigung jenes Ersatzmannes, bei der Wahl des Bürgermeisters als Wähler mitzuwirken, als nicht gegeben zu erachten. — X. 57. (4. VI. 88).

64. Die Anfechtung von Unregelmäßigkeiten bei Herstellung der Wählerlisten, welche erst nach Abschluß des in Art. 105 der pfälz. Gde.-Ordg. erwähnten Reklamations-Verfahrens hervortreten, im Wege der Beschwerden vor den Behörden ist nicht ausgeschlossen.

Für diesen Fall ist die Bestimmung in Art. 122 Abs. 4 der pfälz. G.-Ordg. maßgebend. — I. 372. (11. VI. 80).

65. Gemäß Art. 105 Abs. 4 der Gemeindeordnung für die Pfalz ist jeder Gemeindebürger berechtigt, die aufliegende Liste der Wahlstimmberechtigten

ihrem ganzen Inhalte nach einzusehen und in Rücksicht auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Die Beeinträchtigung dieses Rechtes kann nach Maßgabe des Art. 122 Abs. 4 a. a. O. zur Grundlage einer Beschwerde wegen Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit bei der Wahlhandlung gemacht werden.

Zur letztinstanziellen Bescheidung einer Beschwerde, welche vor der Gemeindewahl wegen Verweigerung der Einsichtnahme der Wählerliste erhoben wurde und nicht eine Reklamation gegen den Inhalt der Wählerliste, sondern die nochmalige Auflegung der letzteren bezweckt, ist die Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes nicht gegeben. Diese Zuständigkeit wäre dann begründet, wenn jene Beschwerde innerhalb der in Art. 122 Abs. 4 a. a. O. bezeichneten Frist zum Gegenstande einer Wahlanfechtung gemacht und gegenüber dem abweisenden Beschlusse der ersten Instanz im Wege der Beschwerde weiter verfolgt worden wäre. — VII. 161. (23. XII. 85).

66. Nur die während der 10tägigen Reklamationsfrist zur Einsicht der Wähler aufgelegene und nach Maßgabe des Art. 105 Abs. 5 der Gemeindeordnung für die Pfalz berichtigte Liste kann die Grundlage der Gemeindewahl bilden.

Das gleichzeitige Aufliegen mehrerer, nicht vollständig gleichlautender Listen innerhalb obiger Frist ist unstatthaft.

Bei Nichtbeachtung dieser Grundsätze kann wegen Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit bei der Wahlhandlung die Wahl angefochten werden. — VII. 85. (15. I. 86).

67. Die Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschrift über die Behandlung der Wahlakten im Falle einer Unterbrechung der Wahlhandlung bei Gemeindewahlen ist als ein Wahlanfechtungsgrund wegen Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit zu erachten.

Die ganze oder teilweise Aufhebung der Wahl wegen einer solchen Verletzung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn durch dieselbe ein störender Einfluß auf das Wahlergebnis geübt worden ist. — VI. 183. (3. VII. 85).

68. Wenn bei Vornahme einer Gemeinderatswahl in der Pfalz der Schlußtermin für Abgabe der Wahlzettel von dem Wahlkommissär nicht ordnungsmäßig öffentlich bekannt gegeben und hiedurch Wahlberechtigte von der Ausübung des Wahlrechtes abgeschnitten wurden, so kann die Wahl auf Beschwerde dieser Wahlberechtigten wegen gesetzwidriger persönlicher Benachteiligung als ungiltig aufgehoben werden. — I. 231. (9. IV. 80).

69. Bei Nichtbeachtung des Art. 117 Abs. 4 der Gemeindeordnung für die Pfalz kann Beschwerde wegen gesetzwidriger persönlicher Benachteiligung erhoben werden.

Die Frage, ob ein Schwägerschaftsverhältnis im Sinne der bemerkten Gesetzesbestimmung besteht, ist nach dem bürgerlichen Rechte zu beurteilen. Nach den Grundsätzen des für die Pfalz maßgebenden französischen Civilrechtes wird das Schwägerschaftsverhältnis durch den Tod des betreffenden Ehegatten wenigstens dann nicht aufgehoben, wenn aus der Ehe, durch welche die Schwägerschaft

begründet wurde, noch ein Kind vorhanden ist. (Vergl. Nr. 34 u. 35.) — **VI. 205. (9. X. 85).**

70. Eine angefochtene Gemeindewahl ist solange als zu Recht bestehend zu erachten, bis das Gegenteil endgiltig entschieden ist.

Die gewählte und in ihr Amt eingewiesene Gemeindeverwaltung ist daher berechtigt wie verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkte nach Maßgabe der Gemeindeordnung die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten und die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten zu vertreten. — **IV. 472. (11. V. 83).**

71. Wenn eine der in Art. 197 Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Wahlhandlungen als nichtig erkannt wird, so hat dieß nicht notwendig auch die Vernichtung der nachfolgenden Wahlhandlungen zur Folge. — **IV. 5. (17. II. 82).**

72. Die gemäß Art. 196 Abs. 2—4 a. a. O. von der zuständigen Verwaltungsbehörde von Amtswegen vorzunehmende Prüfung der Wahlakten hat sich nicht auf die Frage zu erstrecken, ob die sämtlichen bei der Wahl abgegebenen Stimmen von Wahlstimmberechtigten herrühren. — **IV. 30. (26. IV. 82).**

73. Eine nach Art. 196 Abs. 4 der diesrheinischen Gemeindeordnung nichtige Gemeindewahl wird dadurch nicht rechtsgiltig, daß dieselbe bei der gemäß Abs. 2 a. a. O. vorgenommenen aufsichtlichen Prüfung unbeanstandet geblieben und dem gewählten Bürgermeister oder Beigeordneten gemäß Art. 126 a. a. O. die Bestätigung erteilt worden ist. Eine solche Wahl kann daher nachträglich von Amtswegen aufgehoben werden.

Der Umstand, daß der Gewählte in der Wählerliste als wählbar vorgetragen und gegen die Liste keine Einsprache erhoben worden ist, steht der von Amtswegen auszusprechenden Vernichtung der Wahl, wenn sich herausstellt, daß der Gewählte nicht wählbar war, nicht entgegen. — **IV. 54. (7. VII. 82).**

74. Steht einer Ortschaft die besondere Verwaltung eines Ortschaftsvermögens zu, so sind gemäß Art. 5 und Art. 153 der diesrheinischen Gemeindeordnung die Gesamtheit der Ortsbürger, sohin nicht allein die an solchem Ortsvermögen mit Nutzungsrechten Beteiligten zur Feststellung darüber berufen, in welcher Weise innerhalb der gesetzlichen Grenzen die Verwaltung des Ortsvermögens bestellt werden soll, und ist eine Ortsgemeinde nicht befugt, ihr gesetzliches Verwaltungsrecht in Ansehung eines mit Nutzungen zum Vorteile Einzelner belasteten Ortsvermögens zu Gunsten der letzteren aufzugeben. — **V. 198. (30. V. 84).**

75. Die Entscheidung darüber, ob der Austritt eines Feldgeschwornen aus dem Dienste zuläßig oder notwendig sei, steht nicht dem Gemeindeausschusse, sondern den Feldgeschwornen selbst zu. — **VIII. 38. (4. VI. 86).**

76. Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Übernahme der Vorstandschaft eines Armenpflegschaftsrates sind keine Verwaltungsrechtssachen. — **IX. 125. (13. V. 87).**

76 b. Der k. Verw.-G.-H. ist nicht zuständig zur Bescheidung eines Antrages auf Vornahme einer besonderen, von der Gemeindeverwaltung unab-

hängigen Verwaltung für die Bewirtschaftung einer Körperschaftswaldung. — XI. 159. (16. IV. 89).

7. Die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, welche erstinstanziell die in Art. 196 Abs. 5 der diesrheinischen Gemeindeordnung bezeichneten Beschwerden zu entscheiden hat, ist bei Wahlen in einer unmittelbaren Stadt die vorgesetzte k. Kreisregierung, Kammer des Innern. — VI. 121. (30. III. 85).

78. Die Vernichtung einer Gemeindewahl auf Grund des Art. 196 Abs. 5 der diesrheinischen Gemeindeordnung ist nur dann zulässig, wenn nachweislich infolge einer der dort aufgeführten Ursachen das Wahlresultat wirklich verändert oder zum mindesten dessen Richtigkeit verdunkelt worden ist. — IV. 12. (3. III. 82).

79. Der Verwaltungsgerichtshof darf bei Beschwerdeführungen gegen Gemeindewahlen eine in Mitte liegende Nichtigkeit im Sinne des Art. 196 Abs. 4 der diesrheinischen Gemeindeordnung, wenn diese Nichtigkeit keinen Gegenstand der Beschwerde bildet, nicht von Amtswegen berücksichtigen. — IV. 65. (19. VIII. 82).

80. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, ob austretende Mitglieder einer Gemeindeverwaltung gemäß Art. 186 der diesrheinischen Gemeindeordnung ihre Funktion bis zur Einweisung der neu Gewählten fortzusetzen haben, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — IV. 25. (5. IV. 82).

81. Gemeindewahlstreitigkeiten sind gebührenpflichtig. — IV. 12. (3. III. 82).

82. Die gesetzlich erforderliche Entscheidung (Beschlußfassung) des Gemeindeausschusses über die Zulässigkeit oder Notwendigkeit des Austritts eines Mitgliedes des Gemeindeausschusses aus demselben kann nur durch eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende förmliche Beschlußfassung des Gemeindeausschusses erfolgen. — I. 129 (30. I. 80).

83. Über die Zulässigkeit des Austrittes eines Gemeindeausschußmitgliedes aus dem Gemeindeausschusse wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen hat der betreffende Gemeindeausschuß Verwaltungs-Beschluß zu fassen. (VIII. 169.) — IV. 8. (3. III. 82).

84. Eine der letztinstanziellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes überwiesene Streitigkeit über die Verpflichtung zum Austritte aus einem Gemeindeamte liegt auch dann vor, wenn ein Gemeindeausschußmitglied die Berechtigung zur Fortführung des Gemeindeamtes, welche ihm wegen freiwillig erfolgten Austrittes aus dem Gemeindeausschusse bestritten wird, mit der Behauptung in Anspruch nimmt, daß er das gestellte Gesuch um Dienstesenthebung zurückgenommen habe und daß er gesetzlich zum Austritte nicht verpflichtet sei. — VI. 189. (24. VII. 85).

85. Durch Art. 59 Abs. 1 der pfälzischen Gemeindeordnung ist der Staatsaufsichtsbehörde die Befugnis eingeräumt, den Austritt eines Gemeinderatsmitgliedes herbeizuführen, welches entgegen der Vorschrift des Art. 117

Abs. 4 a. a. O. sohin ungeachtet des Bestehens von Verhältnissen, welche die Fortführung des Amtes unmöglich machen, in denselben eingetreten ist.

Die verwaltungsrechtliche Entscheidung über die Pflicht des Austrittes ist jedoch gemäß Art. 59 Abs. 2 a. a. O. an die Voraussetzung geknüpft, daß ein vorgängiger Beschluß des Gemeinderates über die Notwendigkeit des Austrittes vorliegt.

Der Gemeinderatsbeschluß ist lediglich ein Verwaltungsbeschluß und nicht eine erstinstanzielle Rechtsentscheidung. — **VIII. 169.** (**12. III.**, **19. XI. 86**).

86. In Fällen des Art. 80 Abs. 4 der diesrh. Gem.-Ordg. steht bürgerlichen Magistrats-Mitgliedern gegen die gemeindebehördliche Abweisung der nachgesuchten Entlassung von ihrem Amte ein Beschwerderecht nicht zu. — **I. 394.** (**18. VI. 80**).

87. Bei einem Austrittsgesuche aus dem Gemeindeausschusse gemäß Art. 127 Abs. 1 der Gemeindeordnung obliegt die Erbringung des einschlägigen Beweismaterials dem Antragsteller. — **VIII. 112.** (**14. VIII. 86**).

88. Zu jenen Verhältnissen, welche im Sinne des Art. 127 Abs. 2 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 einem Mitgliede des Gemeindeausschusses die Fortführung des Amtes unmöglich machen und die gemäß Abs. 3 a. a. O. vom Gemeindeausschusse auszusprechende Notwendigkeit des Austrittes bedingen, zählen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen nicht, auch wenn dieselben eine Schwächung des Ansehens und des Vertrauens des betreffenden Ausschußmitgliedes zur Folge haben.

Abgesehen von denjenigen strafgerichtlichen Verurteilungen, welche gemäß Art. 170 Abs. 1 und Art. 172 Abs. 1 der Gemeindeordnung den Verlust der Wählbarkeit begründen, können strafgerichtliche wie disziplinäre Verurteilungen eines Gemeindeausschußmitgliedes nur im Wege der disziplinären Einschreitung zur Entlassung desselben führen, welche aber nicht dem Gemeindeausschusse, sondern nach Maßgabe des Art. 167 Abs. 2 a. a. O. der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, zusteht. — **I. 423.** (**18. VI. 80**).

34) Öffentliche Eigenschaft eines Weges mit Zugehörungen, einer Brücke oder eines Abzugskanales; Verbindlichkeiten in Bezug auf Herstellung und Unterhaltung der nicht in die Klasse der Staatsstraßen gehörigen öffentlichen Wege, Brücken, Fähren, Stege, Abzugskanäle, unbeschadet der gesetzlichen Befugnis der Verwaltungsbehörde, über die Anlage von Distriktsstraßen und Gemeindeverbindungswegen und über deren Unterhaltung aus Distrikts- und Gemeindemitteln zu beschließen.

Kahr S. 118. Krais S. 101 mit 106 u. 346 mit 349.

Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 321 ff.; Bd. 24 S. 216; Bd. 26 S. 332; Bd. 27 S. 189 Bd. 31 S. 349; Bd. 36 S. 129, 328 ff.

Bl. f. R.-A. Bd. 39 S. 125; Bd. 41 S. 219; Bd. 46 S. 360.

Entscheidungen des Kompetenz-Konflikts-Senates in den Regierungsblättern von 1872 S. 1550, 1968; von 1873 S. 63, 913; im Ges.- u. Vdgs.-Bl. 1874 Beilage II u. VI; 1876 Beilage VII; 1878 Beilage I; 1883 Beilage I.

Sammlung der Entscheidungen des obersten Ger.-Hofes in Bayern in Civilsachen Bd. I. S. 113; IV. 709; VI 556, 647, 652; VII. 230; VIII. 625—628; IX. 49, 81, 701; X. 200.

Seufferts Archiv: Bd. 38 Nr. 29; Bd. 43 Nr. 219.

Wand, Rechtsverhältnisse der öffentlichen Wege in der Pfalz. — Vergl. Kompetenz-Entscheidungen (G.-V.-Bl. 1882 Beilage 3).

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 8 Ziff. 34.

1a. Öffentliche Wege; Ortsstraßen als solche. — 1b. Entscheidung über die öff. Eigenschaft nicht abhängig von der Feststellung der betreffenden Klasse des Weges. — 1c. Vernehmung der Wegherstellungs- und Unterhaltungspflichtigen im Streit über die öffentliche Eigenschaft des Weges. — 2. Die öffentliche Eigenschaft eines Feldweges — präjudiziell für die Verpflichtung zur Unterhaltung. — 3. Eigenschaft eines Gemeindeweges — präjudiziell für die Pflicht zur Unterhaltung. — 4. Beteiligung der Grundbesitzer im Streite über die Gemeindeweg- oder Feldweg-Eigenschaft. — 5. Die Gemeinde — als berechtigtes Subjekt eines Gemeindeweges. — 5b. Gemeinden — legitimiert zum Streite über die Öffentlichkeit eines Weges. — 6. Streit über die Fußweg- oder Fahrweg-Eigenschaft eines öffentlichen Weges. — 6b. Streit über Art und Maß des Gebrauches eines öffentl. Weges. — 7. Verbreiterung eines Vizinalweges in der Pfalz. — 8. Gemeindeweg im Sinne der Gemeinde-Ordnung. — 9. u. 10. Kirchen- und Leichenweg — ein Gemeindeweg. — 11. Gemeindebezirk, seine Bedeutung für gemeindl. Weg- u. Brückenbaupflicht. — 12. mit 14. Frühere bezügliche Konkurrenz-Verbände. — 15. Leinpfad u. Gemeindeweg — Unterhaltungspflicht. — 16. Schneeräumen und Schneezeichen auf Gemeindewegen. — 17. Sicherheits-Vorrichtungen auf Gemeinde- (Servituts-) Wegen. — 18. u. 19. Verpflichtungen aus einer Eisenbahnbau-Konzession. — 20. Unterhaltung einer Distriktsstraße im Bezirke einer unmittelbaren Stadt. — 21. Distriktsstraßen als Ortsstraßen. — 22. u. 23. Herkommen als Grundlage von Rechten und Pflichten in Bezug auf Wegbaulast. — 24. u. 25. Ortschaftsweise Unterhaltung von Gemeindewegen, notwendiger Inhalt einer bezügl. verwaltungsrechtlichen Entscheidung hierüber. — 26. Zulässigkeit dieser Art der Wegunterhaltung bei Weiler und Einöden. — 27. Vertretung eines Weilers. — 28. Berücksichtigung der allgemeinen Übung in dem Gemeindebezirke. — 29. Beschränkung der Rechtskraft eines Beschlusses über ortschaftsweise Herstellung und Unterhaltung einer gemeindl. Brücke gegenüber veränderten Verkehrsverhältnissen. — 30. Ortschaftsweise Wegunterhaltung in der Pfalz; Ortschaft im Sinne der pfälz. Gem.-Ordnung. — 31. Eigentum oder Wegservitut der Gemeinde — Voraussetzung der Bestimmung als Gemeindeweg. — 32. Erhebung eines Weges in die Klasse der Gemeindewege. — 33. u. 34. Streit über die Notwendigkeit einer Brücke oder eines Durchlasses an einem öffentlichen Gemeindeweg. — 35. Streit über Zeit und Art der Wegunterhaltung. — 36. mit 40. Civilgerichtliche Zuständigkeit über Eigentumsfragen in Wegstreitigkeiten (Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zu provisorischen Verfügungen, zu Entscheidungen über die Notwendigkeit einer Wegverlegung, oder über das Bedürfnis der Inanspruchnahme eines öffentlichen Weges über Privateigentum). — 41. Ausschließliches Be-

schwerderecht der Gemeindeverwaltung. — 42. Bescheid auf die Distriktsratsverhandlungen — keine verwaltungsrechtliche Entscheidung über Weg-Unterhaltungsdifferenzen zwischen Distrikt und einer Gemeinde. — 43. Einseitige Ablehnung einer Weg-Instandsetzung durch Magistratsbeschluß — kein erstinstanzieller distriktspolizeilicher Beschluß.

1a. Als öffentliche Wege sind alle diejenigen anzuerkennen, welche als Verkehrsmittel zum allgemeinen Gebrauche dienen, sei es, daß sie hiezu durch eine Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde bestimmt wurden, oder daß ihre öffentliche Eigenschaft aus der Art und der fortgesetzten Dauer ihres allgemeinen Gebrauches rechtlich zu folgern ist. In der Regel sind auch Ortsstraßen als öffentliche, dem allgemeinen Gebrauche dienende Wege zu erachten. — **XI. 325. (19. VII. 89).**

1b. Die verwaltungsrichterliche Anerkennung der bestrittenen Öffentlichkeit eines bestehenden Weges ist nicht von der Feststellung der Klasse von öffentlichen Wegen abhängig, in welche der streitige Weg nach seiner Bestimmung und Verkehrsbedeutung oder mit Rücksicht auf das zu seiner Herstellung und Unterhaltung nach öffentlichem Rechte verpflichtete Rechtssubjekt sich eignet. — **XI. 325. (19. VII. 89).**

1c. Die öffentliche Eigenschaft eines Weges kann ohne vorherige Einvernahme der bei der Herstellung und Unterhaltung desselben Beteiligten nicht rechtsgiltig verwaltungsgerichtlich festgestellt werden. — **I. 95. (16. I. 80).**

2. Wenn in einem Streitverfahren über die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Feldweges die öffentliche Eigenschaft desselben bestritten wird, so ist zunächst hierüber in dem für die Gegenstände des Art. 8 Ziffer 34 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., vorgeschriebenen Instanzenzuge zu entscheiden. — **IV. 452. (27. IV. 83).**

3. Die Entscheidung über die Pflicht zur Unterhaltung eines (neuentstandenen) Weges als eines Gemeindeweges im verwaltungsrichterlichen Verfahren kann nicht erfolgen, ehe diese Eigenschaft des Weges durch die Behörden der aktiven Verwaltung endgiltig anerkannt ist. — **III. 488. (3. I. 82).**

4. In einem Streite über die Eigenschaft eines Weges — ob ein Gemeinde- oder Feldweg bestehe — sind die betreffenden Grundbesitzer, welche an der Entscheidung nicht bloß ein allgemeines, auf den Verkehr zurückführendes, sondern ein entschieden rechtliches, auf die Wegunterhaltungspflicht sich beziehendes Interesse haben, als zum Streite der Gemeinde gegenüber legitimiert zu erachten. — **VIII. 223. (11. I. 87).**

5. Als das berechtigte Subjekt in Ansehung eines Gemeindeweges, mag derselbe über Gemeinde- oder über Privatgrund führen, ist die Gemeinde als Korporation aufzufassen. Den einzelnen Gemeindegliedern steht der Gemeinde gegenüber kein verwaltungsrechtlich verfolgbarer Anspruch zu, daß ein Weg als öffentlicher Gemeindeweg anerkannt oder behandelt werde. — **III. 38. (24. V. 81).**

5b. Gemeinden, deren Angehörige in ihren Verkehrsbedürfnissen auf die

Benützung eines Weges angewiesen sind, sind berechtigt, den Anspruch auf den Gebrauch desselben, solange der Weg nicht ordnungsgemäß seiner Bestimmung entzogen ist, gegen den widersprechenden Teil in den hiezu geeigneten Fällen im verwaltungsrechtlichen Verfahren geltend zu machen. — **XI. 326. (19. VII. 89).**

6. Wenn die Eigenschaft eines Weges als eines öffentlichen Fußweges unbestritten, die rechtliche Qualität dieses Weges als eines öffentlichen Fahrweges aber streitig ist, so steht keine straßenpolizeiliche Regelung des öffentlichen Verkehres auf diesem Wege in Frage, sondern es liegt eine verwaltungsrechtliche Streitsache im Sinne des Art. 8 Ziff. 34 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes vor. — **VII. 238. (20. IV. 86).**

6b. Unter Art. 8 Ziff. 34 des Ges. v. 8. Aug. 1878 über die Errichtung eines Verw.-Ger.-Hofes ꝛc. eignen sich auch jene Streitfälle, welche nur die Art und das Maß des Gebrauches eines öffentlichen Weges in persönlicher oder sachlicher Hinsicht betreffen. — **XI. 325. (19. VII. 89).**

7. Die Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich auch auf Verbreiterung eines Vizinalweges in Gemäßheit des Art. 6 des Gesetzes vom 9. Ventose XIII.

Ein Fußpfad kann unter Umständen Vizinalweg sein. — **VIII. 242. (10. V. 87).**

8. Die Verpflichtung einer Gemeinde zur Unterhaltung eines öffentlichen Weges ist nach Art. 38 Abs. 1 der diesrheinischen Gemeindeordnung nur dann begründet, wenn es sich um einen Gemeindeweg handelt.

Einem öffentlichen Wege kommt aber die Eigenschaft eines Gemeindeweges nur dann zu, wenn entweder die Gemeinde diese Eigenschaft ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen anerkannt hat, oder der Weg durch rechtskräftigen Beschluß der Verwaltungsbehörde zum Gemeindewege erklärt worden ist. — **IV. 438. (28. XI. 82).**

9. Aus der anerkannten Eigenschaft eines Weges als Kirchen- und Leichenweg ergibt sich von selbst seine Eigenschaft als Gemeindeweg im Sinne des Art. 38 der diesrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869.

Die Frage, in welcher Art ein solcher Weg seiner Bestimmung entsprechend zu unterhalten sei, fällt in das Gebiet des freien Ermessens der Verwaltungsbehörden. — **VIII. 306. (12. VII. 87).**

10. Aus der anerkannten Eigenschaft eines Weges als Kirchen- und Schulweg folgt von selbst, daß auf denselben, soweit er diesen Zwecken dient, die für Gemeindewege geltenden Rechtsgrundsätze in Anwendung zu kommen haben. — **X. 334. (22. XII. 88).**

11. Die Beschränkung der gemeindlichen Weg- und Brückenbaupflicht auf den Gemeindebezirk ist als die gesetzliche Regel anzunehmen. — **II. 517. (25. I. 81).**

12. Die besonderen Konkurrenzleistungen, welche einzelnen Angehörigen einer politischen Gemeinde unter der Herrschaft der früheren Gemeindegesetzgebung vom Standpunkte der Interessenbeteiligung in Bezug auf die Herstellung

und Unterhaltung von Gemeindewegen auferlegt waren, sind durch die neue Gemeindegesetzgebung auf die politische Gemeinde selbst übergegangen. — **IV. 454.** (1. V. 83).

13. Nach der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 erstrecken sich die den Gemeinden als öffentlichen Korporationen obliegenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nur auf den Gemeindebezirk.

Hievon abweichende Rechtsverhältnisse, welche auf der Grundlage der früheren Gemeindegesetzgebung entstanden sind, haben ihre rechtliche Unterlage mit dem 1. Juli 1869 verloren und können im Streitfalle nicht mehr wirksam geltend gemacht werden und sind insbesondere nicht durch den Abs. 2 des Art. 38 der Gemeindeordnung geschützt. — **IV. 506.** (12. VI. 83).

14. In dieser Entscheidung kam die in den Entscheidungen vom 25. Mai 1880, Sammlung Bd. I S. 322 und vom 25. Januar 1881, Sammlung Bd. II S. 517 ausgesprochene Rechtsauffassung über das durch Art. 38 der diesrhein. Gemeindeordnung geschaffene und an Stelle des früheren Prinzipes der Interessengemeinschaft getretene Prinzip der territorialen Begrenzung der gemeindlichen Weg- und Brückenbaupflicht neuerdings zum Ausdrucke. — **VI. 73.** (3. III. 85).

15. Eine Brücke, welche sich auf einem Wege befindet, der zugleich als Leinpfad und als Gemeindeweg benützt wird, ist auf Grund der beiden konkurrierenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungstitel des Art. 38 Abs. 1 der diesrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 und des Art. 20 Abs. 7 des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852 von der Gemeinde, in deren Bezirk sie gelegen ist, und vom Staate gemeinschaftlich zu unterhalten. Für die Feststellung des Unterhaltungsbeitrages eines jeden dieser beiden Verpflichteten hat ohne Rücksicht darauf, in welcher der beiden Eigenschaften der Weg zuerst bestanden hat, das Verhältnis der dermaligen Benützung der Brücke als Leinpfadbrücke zu der gegenwärtigen Benützung derselben als Gemeindewegbrücke maßzugeben und ist hiebei nicht nur der Umfang, sondern auch die Art der Benützung in Betracht zu ziehen. — **III. 282.** (27. IX. 81).

16. Das Schneeräumen und die Aufstellung von Schneezeichen auf den Gemeindewegen bildet einen Bestandteil der den Gemeinden nach Art. 38 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 obliegenden Wegunterhaltung. — **X. 334.** (22. XII. 88).

17. Die den Gemeinden gemäß Art. 38 Abs. 1 der diesrheinischen Gemeindeordnung obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung der Gemeindewege schließt nicht unbedingt die Verpflichtung in sich, an einem Gemeindewege, welcher kraft Servitutberechtigung der Gemeinde über fremden Grund und Boden führt, Abhänge, Gruben u. dgl., welche vom Grundeigentümer hergestellt wurden, mittels Sicherheitsvorrichtungen zu verwahren.

Die Feststellung der Frage, wem in diesem Falle die Verpflichtung zur Wegsicherung nach Maßgabe der hiefür allein zuständigen polizeilichen Anforderungen obliegt, ob der Gemeinde oder dem Grundeigentümer, kann nicht den

Gegenstand einer verwaltungsrechtlichen Entscheidung bilden. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes aus Art. 8 Ziff. 34 des Gesetzes vom 8. August 1878 erstreckt sich nicht auf bestrittene Verpflichtungen zur Sicherung des Verkehres im Sinne des § 367 Ziff. 12 des Reichs-Strafgesetzbuches. — **V. 127. (12. II. 84).**

18. Die staatliche Konzessionierung zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn begründet ein öffentlich-rechtliches Verpflichtungsverhältnis nur zwischen dem Staate und dem Konzessionsempfänger, nicht aber auch zwischen dem letzteren und dritten Personen.

Es läßt sich sonach eine im öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung des Konzessionierten gegenüber einer Gemeinde zur Unterhaltung von Gemeindewegen aus der Konzessionsurkunde nicht ableiten. — **VII. 207. (13. IV. 86)**

19. Ein in Bayern konzessionierter Bauunternehmer ist dem Staate gegenüber öffentlich-rechtlich verpflichtet, die von den zuständigen Organen der Staatsverwaltung als notwendig erklärten Vorkehrungen zur Beseitigung der durch den Bahnbetrieb verursachten Störungen und Gefährdungen des Verkehres auf einer von der Bahn durchkreuzten Distriktsstraße zu treffen.

Zu diesem Zwecke kann derselbe im verwaltungsrechtlichen Verfahren angehalten werden, anstatt des bisher im Niveau über den Bahnkörper führenden Weges unter Beseitigung des letzteren an einer anderen Stelle eine Überführung der Straße mittelst eines Viaduktes herzustellen. — **VII. 218. (4. V. 86).**

20. Die Unterhaltung der in dem Bezirke einer unmittelbaren Stadtgemeinde gelegenen Fortsetzung einer Distriktsstraße ist eine dieser Gemeinde gemäß Art. 38 Abs. 1 der diesrheinischen Gemeindeordnung obliegende Verpflichtung.

Die längere Nichterfüllung der einer Gemeinde gesetzlich obliegenden Wegunterhaltungspflicht reicht allein nicht aus, um die Gemeinde von dieser Pflicht zu befreien. Eine solche Befreiung tritt nur dann ein, wenn eine Verpflichtung dritter nachgewiesen ist. — **II. 667. (8. III. 81).**

21. Die Unterhaltung und im Bedarfsfalle Neuanlegung von Distriktsstraßenstrecken, welche zugleich als Ortsstraßen dienen, mit den dazu gehörigen Brücken obliegt dem Distrikte und nicht der beteiligten politischen Gemeinde oder Ortschaft, sofern nicht eine Verpflichtung der letzteren durch einen besonderen Rechtstitel begründet ist.

Ein solcher besonderer Rechtstitel liegt aber nicht vor, wenn auf der Grundlage der vor dem Distriktsratsgesetze vom 28. Mai 1852 in Geltung gewesenen Gesetzgebung durch Beschluß der Behörde eine anderweitige Regelung der Sache erfolgt ist und bloß zur Ausführung dieser Regelung eine besondere Vereinbarung unter den Beteiligten getroffen wurde. — **III. 157. (5. VII. 81).**

22. Im Gebiete des öffentlichen Rechtes können durch Herkommen Rechte und Pflichten nur in denjenigen Fällen begründet werden, in welchen das Gesetz dieses ausdrücklich zuläßt. Verpflichtungen dritter zur Herstellung und Unterhaltung gemeindlicher Einrichtungen im Sinne des Art. 38 der diesrheinischen

Gemeindeordnung können demgemäß auf dem Boden des öffentlichen Rechtes nicht durch Herkommen begründet werden. — IV. 235. (19. IX. 82).

23. Bei der in Art. 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vorbehaltenen Verpflichtung dritter zur Herstellung von Gemeindewegen kann das Herkommen als ein im öffentlichen Rechte wurzelnder Verpflichtungsgrund nicht geltend gemacht werden. — V. 209. (13. V. 84).

24. Der durch Art. 153 Abs. 2 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften unter gewissen Voraussetzungen eingeräumte Fortbestand gesonderter Rechte mit den entsprechenden Obliegenheiten begreift gemäß dem in Art. 38 Abs. 1 a. a. O. aufgenommenen Vorbehalte des Art. 153 Abs. 2 a. a. O. auch die Unterhaltung der Gemeindewege in sich. Eine solche Sonderstellung der zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften kann nur durch Übereinkunft der beteiligten Ortschaften, keineswegs aber durch Beschlußfassung der politischen Gemeinde oder durch amtliche Verfügung geändert werden. — II 460. (11. I. 81).

25. Die verwaltungsrichterliche Entscheidung eines Streites über die Herstellung und Unterhaltung eines öffentlichen Gemeindeweges, wobei mehrere zu einer politischen Gemeinde vereinigte Ortsgemeinden beteiligt sind, darf sich nicht darauf beschränken, lediglich die betreffende politische Gemeinde nach Art. 38 der diesrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 mit dem Vorbehalte der Beiziehung der allenfalls verpflichteten Ortsgemeinden in Anspruch zu nehmen, sondern sie hat die einzelnen Pflichtigen selbst zu bestimmen und genau zu bezeichnen. — I. 95. (16. I. 80).

26. Auf Weiler und Einöden, welche vor der Verkündung des Gemeinde-Ediktes vom 17. Mai 1818 keine besonderen vom Gemeindeverbande ausgenommenen Markungen besaßen, findet die Bestimmung in Abs. 2 des Art. 153 der diesrh. Gem.-Ordg. keine Anwendung. — I. 187. (16. III. 80).

27. Zählt ein unter Art. 153 Abs. 10 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins fallender Weiler nur zwei Gemeindebürger, so steht nicht jedem von diesen für seine Person, sondern nur beiden gemeinschaftlich das Recht zu, den Weiler in Bezug auf seine politische Sonderstellung zu vertreten. — VI. 35. (13. I. 85).

28. Bei den unter Art. 153 Abs. 2 der diesrheinischen Gemeindeordnung fallenden Wegstreitigkeiten ist neben der speziellen Übung bezüglich des gegebenen Streitobjektes auch die allgemeine Übung im ganzen Gemeindebezirke ins Auge zu fassen und letztere als ausschlaggebend regelmäßig insolange zu erachten, als sich nicht bezüglich des Einzelnobjektes eine entgegengesetzte Übung nachweisen läßt. — VII. 62. (23. II. 86).

29. Wenn durch rechtskräftigen Beschluß auf Grund Herkommens die Verpflichtung einer Ortschaft zur Herstellung und Unterhaltung einer gemeindlichen Brücke ausgesprochen wurde und es sich nach Zerstörung dieser Brücke um die Herstellung einer neuen Brücke handelt, welche einem gesteigerten Verkehre dienen soll und mit wesentlich erhöhter Tragkraft, also auch mit einem

wesentlich vermehrten Kostenaufwande wieder hergestellt werden muß, so kann das Herkommen nicht mehr als maßgebend und demzufolge die auf Grund des Herkommens getroffene, die Verpflichtung der Ortschaft feststellende instanzielle Entscheidung als fortwirkend nicht mehr erachtet werden; es hat vielmehr die gesetzliche Regel des Art. 38 Abs. 1 der diesrheinischen Gemeindeordnung einzutreten, wonach die Gemeinde zur Herstellung und Unterhaltung der gemeindlichen Brücken verpflichtet erscheint. — **V. 4. (30. X. 83).**

30. Die Bestimmungen des Art. 85 Abs. 2 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 über die Regelung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Gesamtgemeinde und der besonderen Angelegenheiten der Nebenorte beziehen sich nur auf solche Ortschaften, welche eigenes Vermögen besitzen.

Für die Unterhaltung von Gemeindewegen in Ortschaften, bei denen genannte Voraussetzung nicht gegeben ist, hat demnach lediglich die in Art. 29 Abs. 1 a. a. O. aufgestellte Regel Maß zu geben.

Im Bereiche der Gemeindeordnung für die Pfalz ist im Anschlusse an das dort geltende Civilrecht das Herkommen auch für das öffentliche Recht nicht als Rechtsquelle anerkannt. — **III. 508. (10. I. 82).**

31. Die administrative Bestimmung einer Grundfläche zu einem öffentlichen Gemeindewege kann erst dann erfolgen, wenn vorher festgestellt ist, daß die Gemeinde Eigentümerin der Fläche ist oder eine bezügliche öffentliche Wegservitut besitzt.

Zu dieser Feststellung sind im Streitfalle nur die Gerichte zuständig. — **IV. 565. (2. X. 83).**

32. Die Frage, ob ein Weg, welchem bisher die Eigenschaft eines Gemeindeweges nicht zukam, zum Gemeindewege zu erheben sei, ist eine administrative Ermessensfrage und daher der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entzogen. — **IV. 438. (28. XI. 82).**

33. Zur letztinstanziellen Entscheidung über die bestrittene Notwendigkeit einer Brücke auf einem Gemeindeverbindungswege ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — **III. 619. (28. III. 82).**

34. Zur letztinstanziellen Entscheidung von gemeindlichen Beschwerden, worin das Bedürfnis der Herstellung einer Brücke oder eines Durchlasses an einem öffentlichen Gemeindeverbindungswege und die bezügliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde bestritten wird, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — **II. 710. (26. IV. 81).**

35. Zur letztinstanziellen Bescheidung der Beschwerde einer Gemeinde, worin nicht die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Gemeindeweges, sondern nur die angeordnete Zeit und Art der Unterhaltung desselben bestritten wird, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — **IV. 108. (20. VI. 82).**

36. Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Ausdehnung eines unbestritten öffentlichen Weges auf Privateigentum steht nicht den Verwaltungsbehörden zu.

Die Verwaltungsbehörden können in solchen Fällen nur vorsorgliche

Maßregeln treffen, deren rechtliche Würdigung jedoch der Zuständigkeit des Verw.-Ger.-H. entrückt ist. — I. 405. (28. VI. 80).

37. Zur Entscheidung von Streitigkeiten über die gegenseitigen Grenzen der Grundflächen eines Gemeindeverbindungsweges und der anstoßenden Grundstücke sind die Gerichte zuständig. — IV. 235. (19. IX. 82).

38. Die Verwaltungsbehörden sind — unbeschadet etwaiger provisorischer Verfügungen zur Wahrung des öffentlichen Interesses — nicht berechtigt, die Öffentlichkeit eines Weges gegen den aus privatrechtlichen Gründen erhobenen Widerspruch des Eigentümers der Wegfläche endgiltig auszusprechen. — V. 170. (18. III. 84).

39. Zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Belastung eines im Privateigentume befindlichen Grundstücks mit einer Wegdienstbarkeit sind nicht die Verwaltungsbehörden, sondern die Gerichte zuständig.

Die Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich nicht auf die Fragen,

1) ob ein öffentlicher Weg an eine andere Stelle zu verlegen sei,
2) ob Anlaß oder Bedürfnis bestehe, einen über Privateigentum führenden Weg als einen öffentlichen in Anspruch zu nehmen. — III. 521. (17. I. 82).

40. Nimmt eine Gemeinde einen öffentlichen Weg über fremde Grundstücke in Anspruch, wird aber diesem Anspruche gegenüber von dem Eigentümer der Grundstücke die Wegservitut bestritten, so fällt der Streit über die Öffentlichkeit des Weges mit dem Streite über die Servitut, beziehungsweise über die Freiheit des Eigentumes zusammen und sind deshalb zur Entscheidung jenes Streites die Civilgerichte zuständig. — V. 236. (1. VI. 84).

41. Das Recht der Beschwerde gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden, wodurch einer Gemeinde die Übernahme einer streitigen Weg-Unterhaltungspflicht zugewiesen wurde, steht allein dem Gemeindeausschusse zu. Die Beschwerdeführung durch einzelne Gemeindeglieder ist unstatthaft. — I. 417. (23. VI. 80).

42. Wenn bei Bescheidung der Verhandlungen eines Distriktsrates durch letztinstanziellen staatsaufsichtlichen Beschluß ausgesprochen wurde, daß zur Vornahme einer notwendigen baulichen Verbesserung an einer Distriktsstraßenstrecke innerhalb einer Ortschaft nicht die Distriktsgemeinde in Anspruch zu nehmen sei, weil die Herstellung und Unterhaltung einer solchen Straßenstrecke der betreffenden Gemeinde obliege, und wenn sodann die zur fraglichen Leistung aufgeforderte Gemeinde erstere unter Bestreitung ihrer Verpflichtung verweigert, so kann diese Verpflichtung nicht schon durch den ergangenen staatsaufsichtlichen Beschluß als endgiltig festgestellt angenommen und hiernach nicht im Wege des staatsaufsichtlichen Verfahrens gegen die Gemeinde vorgegangen werden. Vielmehr liegt in diesem Falle eine streitige Verwaltungsrechtssache im Sinne des Art. 8 Ziff. 34 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes &c. betr., vor, welche nach den Bestimmungen dieses

Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen zu verbescheiden ist. — II. 111. (19. X. 80).

43. Der Beschluß eines der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Magistrates, durch welchen ein Gesuch um gemeindliche Instandsetzung einer Wegstrecke ohne vorausgegangenes Verfahren zur Ermittelung des Sachverhaltes und ohne Ladung der im gegenteiligen Interesse beteiligten abgewiesen wird, ist nicht als ein erstinstanzieller distriktspolizeilicher Beschluß, sondern als ein einfacher Gemeindebeschluß dieses Magistrates zu erachten.

Auf eine Beschwerde gegen einen solchen Beschluß kann daher die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, nicht in zweiter Instanz verwaltungsrichterliche Entscheidung erlassen, sondern hat die geeignete Sachinstruktion und Entscheidung durch die zuständige erste Instanz anzuordnen. — II. 276. (4. XII. 80).

35) Rechtsansprüche auf den Genuß oder Mitgenuß von Stiftungen; Rechte im betreff der Stiftungs-Verwaltung und der Verleihung des Stiftungsgenusses.

Kahr S. 119 ff. Krais S. 106 ff. u. 350.

Tit. IV. §§ 9 u. 10 der Verfassungs-Urkunde. §§ 46 u. ff. der II. Beilage hiezu.

Kgl. Verordnung v. 6. März 1817, die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens betr., Ziff. VI. (Reg.-Bl. S. 153).

Beilage VI zur Verfassungs-Urkunde § 96. Minist.-E. v. 14. Juli 1849 (Weber a. a. O. Bd. IV S. 38).

Formationsverordnung v. 27. März 1817 §§ 39 u. ff. (Rg.-Bl. S. 233).

Formationsverordnung v. 17. Dez. 1825 §§ 49 u. 69 (Rg.-Bl. S. 1049).

Art. 65—69 der diesrhein. und Art. 49—53 der pfälz. Gemde.-Ordg. (Örtliche Stiftungen).

Bl. f. a. Pr. Bd. 17 S. 1 u. ff.; Bd. 20 S. 238 u. 286; Bd. 21 S. 92; Bd. 25 S. 343; Bd. 38 S. 171 ff

Bayer. Staatsrecht von Seydel, Bd. IV S. 618 ff.

Kompetenz-Konflikts-Entscheidungen: Reg.-Bl. 1851 S. 644; 1856 S. 1129; 1865 S. 754; 1872 S. 2610; 1876 Beilage XIII. S. 75.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 8 Ziff. 35.

1. Rechtliche Existenz einer Stiftung — Voraussetzung eines Verwaltungsrechtsstreites; landesherrliche Genehmigung. — 2. Stiftungszufluß. — 3. Örtliche Stipendienstiftung; Staatsaufsicht über dieselbe; Inhalt u. Form der Geltendmachung derselben. — 3b. Stellung der örtlichen Stipendiums-Verwaltung im Streit über Verleihung bezw. Genuß des Stipendiums. — 4. Inhalt eines Anspruches auf Genuß oder Mitgenuß einer Stiftung. — 5. Herkommen als Entstehungsgrund solcher Ansprüche. — 6. Erfordernisse eines Herkommens im öffentlichen Rechte. — 7. Beteiligte im Streit über Genuß und Mitgenuß eines Stipendiums. 7b. Beiladung der Stipendium-Mitbewerber im Streitverfahren. — 7c. Gemeindeangehörigkeit als Vorbedingung der Genußberechtigung zu einem örtlichen Stipendium. — 8. Beteiligung im Streit über die Eigenschaft einer Stiftung, als Ortschafts- oder Gemeindestiftung. — 9. u. 10. Distriktsverwaltungsbehörde — die ordentliche erste Instanz im Streit über Stiftungs-, Verwaltungs- bezw. Genußberechtigung. — 11. Be-

schwerde gegen den Beschluß einer Gemeindebehörde als Stiftungs-Verwaltungsorgan wegen Verletzung stiftungsmäßiger Rechte — Verfügung hierauf. — 12. Ansprüche auf den Genuß und die Verwaltung von Familienstiftungen — verwaltungsrechtliche Zuständigkeit. — 13. Anspruch auf die Verwaltung und den Genuß eines protestantischen Pfarrpfründevermögens; Rechte der protestantischen Presbyterien. — 14. Organisatorischer Akt in Bezug auf kirchliche Pfründen. — 15. Beteiligte im Streit über Genußberechtigung einer Familienstiftung; Stiftungsaufsichts-Befugnisse der kgl. Kreisregierungen, K. d. J., — kein Gegenstand des freien administrativen Ermessens (Art. 31 Abs. 3 d. Ges.). — 16. Berechtigung zur unmittelbaren Verteilung der Renten einer unter kirchlicher Verwaltung stehenden Armenunterstützung.

1. Die notwendige Voraussetzung für die Geltendmachung eines Rechtsanspruches im Sinne des Art. 8 Ziff. 35 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes &c. betr., ist die rechtliche Existenz einer Stiftung überhaupt.

Aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechtes kann der Charakter einer Stiftung mit der Eigenschaft der Rechtsfähigkeit einer vertragsmäßig erklärten Schenkung zu frommen und milden Zwecken nur dann zuerkannt werden, wenn dieselbe die landesherrliche Bestätigung erhalten hat.

Diese Bestätigung kann durch die Genehmigung der Verwaltungsbehörde zur zweckentsprechenden Benützung des Schenkungsobjektes und durch die Besitznahme desselben von Seite des Beschenkten nicht ersetzt werden. — **II. 214. (19. XI. 80).**

2. Der durch Art. 8 Ziffer 35 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes &c. betr., gewährte Rechtsschutz erstreckt sich auch auf die sogenannten Stiftungszuflüsse. — **IX. 383. (28. III. 88).**

3. Örtliche Stipendienstiftungen sind wie die übrigen örtlichen Stiftungen der gesetzlichen Staatsaufsicht unterstellt.

Die Staatsaufsicht erstreckt sich auf die Überwachung nicht bloß der Verwaltung des Stiftungsvermögens, sondern auch der zweckentsprechenden Verwendung der Renten desselben, also der stiftungsgemäßen Stipendienverleihung durch den hiezu Berechtigten.

In letzterer Beziehung kann jedoch von der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht die Vorlage der Beschlüsse über die Stipendienverleihung zur aufsichtlichen Genehmigung verlangt, sondern muß dieser Behörde anheimgegeben werden, sich hievon auf anderem geeigneten Wege Kenntnis zu verschaffen.

Zur Übung der Staatsaufsicht in dem vorerwähnten Sinne sind nicht die Gerichte, sondern die Verwaltungsbehörden und zwar auch in dem Falle berufen, wenn die Stiftung durch einen privatrechtlichen Akt entstanden und hierdurch einer Privatperson das Recht der Stipendienverleihung eingeräumt ist.

Wird die stiftungsgemäße Stipendienverleihung durch die hiezu Berechtigten bestritten, so steht die letztinstanzielle Entscheidung hierüber dem Verwaltungsgerichtshofe zu. — **II. 123. (22. X. 80).**

3b. Der örtlichen Stipendiumsverwaltung steht das Recht, im verwal-

tungsrechtlichen Verfahren über Ansprüche auf den Stipendiumsgenuß als Partei aufzutreten, auch in dem Falle zu, wenn die Mitwirkung ihrerseits bei der Verleihung des Stiftungsgenusses auf die Abgabe einer bloß gutachtlichen Äußerung beschränkt sein sollte. — XI. 331. (26. VII. 89).

4. Unter den in Art. 8 Ziff. 35 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr., erwähnten Rechtsansprüchen auf den Genuß oder Mitgenuß einer Stiftung sind nur solche Ansprüche an die Stiftung zu verstehen, welche sich aus deren Zweckbestimmung ergeben, nicht aber Ansprüche, welche auf Grund eines besonderen Rechtstitels und nicht zur Erfüllung des Stiftungszweckes an die Stiftung erhoben werden. — IV. 144. (28. VII. 82).

5. Das Herkommen als Entstehungsgrund subjektiver Rechte (die Unvordenklichkeit) setzt Handlungen voraus, welche den Charakter der Rechtsausübung an sich tragen; ein Rechtsanspruch auf Mitgenuß an einem Stiftungsvermögen kann daher nicht daraus abgeleitet werden, daß eine an sich freiwillige Leistung aus jenem Vermögen seit langer Zeit fortwährend bestritten worden ist. — V. 226. (6. VI. 84).

6. Auch im öffentlichen Rechte wird zur Begründung eines Herkommens erfordert, daß die dasselbe konstituierende Akte in der Meinung einer rechtlichen Verpflichtung hiezu vorgenommen wurden. — IV. 144. (28. VII. 82).

7. In dem verwaltungsrechtlichen Streitverfahren über die Berechtigung zum Genusse eines Stipendiums sind zur instanziellen Verhandlung über die Beschwerde eines Mitbewerbers die sämtlichen übrigen Mitbewerber zu laden. Die Unterlassung dieser Beiziehung muß auf Beschwerde der nicht geladenen Mitbewerber die Aufhebung des Verfahrens und des hierauf gebauten verwaltungsrechtlichen Bescheides zur Folge haben. — IV. 570. (5. X. 83).

7b. Die Beiladung der Stipendien-Mitbewerber in dem wegen Zurückweisung einzelner Ansprüche entstandenen Verwaltungsrechtsstreit ist nur insoweit veranlaßt, als entweder die Zahl der verfügbaren Stipendien zur Berücksichtigung aller Mitbewerber nicht ausreicht oder sonst nach der Art der Begründung der bestrittenen Ansprüche ein gegensätzliches Verhältnis zu den übrigen Mitbewerbern gegeben ist. — XI. 332. (26. VII. 89).

7c. Unter den vom Stifter zum Genusse eines örtlichen Stipendiums berufenen Studierenden aus einer bestimmten Gemeinde sind regelmäßig nur diejenigen zu verstehen, welche mit ihren Eltern aus dieser Gemeinde herstammen, d. h. Studierende, deren Eltern der betreffenden Gemeinde als Bürger, bezw. als Heimatberechtigte angehören oder zuletzt angehört haben. — XI. 331. (26. VII. 89).

8. Bei einem Streite über die Genußberechtigung an einer örtlichen Stiftung kann bei den Verwaltungsrechtsinstanzen die Behauptung, daß das Stiftungsvermögen testamentarisch der politischen Gemeinde überwiesen worden ist, nur dann Berücksichtigung finden, wenn dieser Anspruch durch die Vertretung der politischen Gemeinde erhoben worden ist, nicht aber, wenn derselbe durch

die Angehörigen einer Ortsgemeinde oder den Armenpflegschaftsrat geltend gemacht wird. — VI. 231. (7. VIII. 85).

9. Zur erstinstanziellen verwaltungsrechtlichen Bescheidung von Streitigkeiten über die stiftungsmäßige Verwendung von Stiftungsrenten sind regelmäßig die Distriktsverwaltungsbehörden, sohin in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Gemeinden die Stadtmagistrate, nicht die vorgesetzte Kreisregierung, zuständig. — V. 113. (18. I. 84).

10. Streitigkeiten über den Rechtsanspruch auf Verleihung des Genusses einer örtlichen Stiftung in einer einem Bezirksamte untergeordneten Gemeinde sind im verwaltungsrechtlichen Verfahren, in erster Instanz von dem treffenden Bezirksamte, zu entscheiden, auch wenn jener Rechtsanspruch gegenüber einer aufsichtlichen Verfügung der Kreisverwaltungsstelle geltend gemacht wird. — VII. 171. (26. II. 86).

11. Wenn gegen die von einer Gemeindebehörde als Verwaltungsorgan einer Stipendienstiftung ausgegangene Stipendienverleihung von Mitbewerbern wegen Verletzung stiftungsmäßiger Rechte Beschwerde geführt wird, so hat die angerufene zuständige Verwaltungsbehörde nicht unter Aufhebung des angefochtenen Verleihungsbeschlusses die Stipendienverwaltung zur neuerlichen Beschlußfassung über die eingekommenen Bewerbungen anzuweisen, sondern das verwaltungsrechtliche Verfahren nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 20 ff. des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. einzuleiten und auf Grund des festgestellten Sachverhaltes in Anwendung der Bestimmungen der Stiftungsurkunde selbst materielle Entscheidung über die erhobenen Ansprüche zu treffen. — IV. 537. (10. VIII. 83).

12. Zur Würdigung und Verbescheidung von Differenzen, die sich bei Familienstiftungen in Bezug auf die Auswahl unter den zur Stiftung Berechtigten nach ihrer subjektiven Qualität und dem Stiftungszwecke auf die Verteilung der Renten nach Würdigkeit und Dürftigkeit, sowie auf die Aufsicht über die Erhaltung des Stiftungsvermögens ergeben, ist der k. Verwaltungsgerichtshof in letzter Instanz zuständig.

Dagegen ist dessen Zuständigkeit bei Familienstiftungen nicht gegeben, wenn es sich

a) um Rückerstattung von längst auf die Familienstiftung verrechneten Verwaltungsausgaben, oder

b) um einen Rechtsanspruch in Bezug auf den Eintritt in die Verwaltung der Familienstiftung, oder

c) um die Berechtigung zu einer gewissen Anteilnahme an dieser Stiftungsverwaltung handelt. — X. 269. (3. XII. 88).

13. In der Pfalz kommt einem protestantischen Pfarrer nur insolange, als er sich im Besitze der Pfarrei befindet, die Verwaltung des Pfründevermögens, die Wahrung der Rechte und Interessen der Pfründe, sowie der Genuß aller Einkünfte derselben zu. Mit dem Zeitpunkte seiner Ernennung auf eine andere Pfarrei geht das Recht der Vertretung seiner bisherigen Pfründe auf den

Pfründennachfolger, beziehentlich bis zur Ernennung des letzteren auf den Verweser der Pfründe über.

Dagegen kann dem bisherigen Pfründeinhaber das Recht nicht abgesprochen werden, auch nach dem Zeitpunkte seiner Ernennung auf eine andere Pfründe in einem eingeleiteten Streitverfahren jene Ansprüche weiter zu verfolgen, welche er für seine Person aus der Zeit seiner Pfründenutznießung erhoben hat.

Den protestantischen Presbyterien sind zwar bezüglich des pfarrlichen Pfründevermögens gewisse Überwachungsrechte, aber nicht das Recht der Verwaltung der Pfründe oder ein ausschließliches Recht zur Vertretung der letzteren eingeräumt.

Der Pfründebesitzer hat für seine Person nur Anspruch auf die ihm dekretmäßig zugewiesenen fassionsmäßigen Bezüge der Pfründe. — **II. 697. (22. IV. 81).**

14. Ein bezüglich kirchlicher Pfründen in gesetzmäßiger Form erfolgter organisatorischer Akt des Königs als Inhabers der Staatsgewalt entzieht sich der sachlichen Würdigung des k. Verwaltungsgerichtshofes.

Gesetz über die Entscheid. der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe vom 18. August 1879 Art. 29 Ziff. 2. — **IX. 104. (22. IV. 87).**

15. Personen, welche zu den vom Stifter als genußberechtigt bezeichneten Familien nicht gehören, sind auch nicht legitimiert, die vom Stiftungs-Kollator vollzogene Wahl eines familienangehörigen Bewerbers für den Stiftungsgenuß als Gegenpartei im verwaltungsrechtlichen Verfahren anzufechten. — Die im Bereiche des Stiftungswesens formationsgemäß den kgl. Regierungen, K. d. J., übertragenen Aufsichtsbefugnisse fallen nicht in den durch Art. 31 Abs. 3 des Ges. v. 8. August 1878 auch auf Fragen des freien administrativen Ermessens ausgedehnten Zuständigkeitskreis der verwaltungsrechtlichen Regierungssenate. — **XI. 166. (26. IV. 89).**

16. Ein Streit über die Berechtigung zur unmittelbaren Verteilung der für Unterstützung der Armen bestimmten Renten einer Stiftung, welche der Kirchenverwaltung überwiesen ist, betrifft nicht eine Angelegenheit im Sinne des Art. 10 Ziff. 3 des Ges. über den V.-Ger.-Hof ꝛc., sondern ist eine Verwaltungsrechtssache gemäß Art. 8 Ziff. 35 a. a. O. — **XI. 111. (1. III. 89).**

36) Ansprüche und Reichnisse aus dem israelitischen Kultusverbande.

Kahr S. 121. Krais S. 108 u. 351.
§§ 25 u. 38 der II. Verf.-Beilage.
Edikt vom 10. Juni 1813, die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen betr. (Weber Bd. I S. 417 u. ff.).
Kultus-Minist.-E. v. 29. Juni 1863 (Kult.-M.-Bl. S. 318).
Art. 60 der diesrh. u. Art. 44 der pfälz. Gem.-Ordnung.
Umlagengesetz v. 22. Juli 1819 (Ges.-Bl. S. 83).

Für die Pfalz insbesondere: Vdg. v. 8. Oktober 1823 (Amtsblatt S. 97) u. Kgl. Vdg. v. 27. März 1872 (Amtsbl. S. 989).

Kompetenz-Konflikts-Erkenntnisse: Reg.-Bl. 1856 S. 193; 1858 S. 1273; 1862 S. 1967; 1869 S. 226; 1870 S. 1170.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 8 Ziff. 36.

1. Die jüdischen Glaubensgenossen — eine Privatkirchengesellschaft; israelitische Kultusgemeinden — Zugehörigkeit zu, Austritt aus derselben; Statut über Kultusbeiträge — Rechtsverbindlichkeit derselben. — 2. u. 3. Geltungsbereich eines Kultusstatuts. — 4. u. 5. Mitgliedschaft einer israelitischen Kultusgemeinde; rechtliche Bedeutung des Wohnorts. — 6. u. 6b. Teilnahmspflicht nichtbayerischer Israeliten, insbesondere in der Pfalz. — 7. mit 9. Eintrittsgebühren — insbesondere auch in der Pfalz. — 10a u. b. Abzugsgelder. — 11. Bedürfnisse der israelitischen Kultusgemeinden; gesetzlicher Maßstab der Beitragspflicht. — 12. Israelitische Religionsschule — ihre Unterhaltung, Verpflichtung zum Besuch. — 13. Israelitische Volksschulen — Verpflichtung zu ihrer Unterhaltung. — 14. Strafbefugnisse der Kultusvorstände; hergebrachte Natural-Verpflegung armer reisender Israeliten. — 15. Nur physische Personen — Mitglieder einer Kultusgemeinde. — 16. Zulässigkeit einer beschlußmäßigen Festsetzung eines anderweitigen zweckmäßigen Umlagen-Maßstabes im diesrheinischen Bayern. — 17. Aussteuer der Ehefrau — unzulässiger Umlagen-Maßstab. — 18. Zulässigkeit der beschlußmäßigen Festsetzung eines anderweitigen zweckmäßigen Umlagen-Maßstabes in der Pfalz. — 19. Wahlrecht und Wählbarkeit in israelitischen Kultusgemeinden. — 20. Statutarische Regelung des Wahlverfahrens im diesrhein. Bayern. — 21. Stimmrecht der Frauen. — 22. Die der israelitischen Kultusgemeinde vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde — erste verwaltungsrechtliche Instanz. — 23. Feststellung des Vermögens der Mitglieder; Manifestationseid; Schiedseid. — 24. Einspruch gegen die Vermögensschätzung der hiezu bestellten Einschätzungskommission. — 25. Streit über Neubildung, Aenderung oder Aufhebung israelitischer Religionsverbände.

1. Die jüdischen Glaubensgenossen im Königreich Bayern sind rechtlich nur als Eine Privatkirchengesellschaft zu erachten, die sich in verschiedene einzelne Kultusgemeinden gliedert. Der Austritt aus einer israelitischen Kultusgemeinde ist deshalb nicht gleichbedeutend mit dem Austritte aus der jüdischen Religionsgesellschaft.

Jede israelitische Familie, sowie jeder einzelnstehende Israelite hat derjenigen Kultusgemeinde anzugehören, welcher sein Wohnort zugeteilt ist.

Der Austritt aus dieser Kultusgemeinde ohne gleichzeitigen Austritt aus der israelitischen Religionsgesellschaft kann nicht durch einfache Erklärung der betreffenden Israeliten bei dem Vorstande der Kultusgemeinde bewirkt werden, sondern bedarf, um wirksam zu sein, der staatlichen Anerkennung.

Der Bestimmung in den Statuten einer israelitischen Kultusgemeinde in den Landesteilen dss. d. Rh., daß gegen die statutengemäß erfolgte Feststellung der Kultusbeiträge der Gemeindemitglieder keine Beschwerde zulässig sei, kann nur die Bedeutung beigemessen werden, daß diese Feststellung innerhalb der Gemeinde nicht weiter anfechtbar ist. Die Anrufung der staatlichen Behörde hingegen ist durch fragliche Bestimmung nicht ausgeschlossen. Sobald diese An-

rufung erfolgt, hat das verwaltungsrechtliche Verfahren nach Maßgabe der Art. 16 ff. des Gesetzes vom 8. August 1878 Platz zu greifen. — **I. 486. (30. VII. 80).**

2. Statutarische Bestimmungen einer israelitischen Kultusgemeinde vermögen nur Angehörige der letzteren zu verpflichten. Erbschaftsabgaben können daher auf Grund solcher Bestimmungen von Personen, welche der betreffenden Kultusgemeinde nicht zugehören, nicht erhoben werden.

Die Zugehörigkeit einer Person zu einer israelitischen Kultusgemeinde bemißt sich ohne Rücksicht auf die Heimat nach dem Wohnorte. — **IV. 271. (29. XII. 82).**

3. Durch den Beschluß einer israelitischen Kultusgemeinde, daß jeder, sobald er Hochzeit gemacht hat, von der Heimsteuer seiner Frau einen bestimmten Prozentsatz an die Kultuskasse zu entrichten habe, können, abgesehen von der Frage der rechtlichen Zulässigkeit dieses Beschlusses, nur solche Israeliten verpflichtet werden, welche noch am Tage des Abschlusses der Hochzeit, d. i. des Vollzugs der rituellen Trauung, ihren Wohnsitz in der betreffenden Kultusgemeinde gehabt haben. — **III. 26. (13. V. 81).**

4. Die Bestimmungen in dem Statut einer israelitischen Kultusgemeinde, daß als Mitglieder derselben auch diejenigen Israeliten zu betrachten seien, welche im Sprengel der Kultusgemeinde das Heimatrecht besitzen, aber anderwärts wohnen, ist rechtlich unzulässig. — **I. 483. (30. VII. 80).**

5. Gegenüber dem öffentlich rechtlichen Grundsatz, daß der Wohnort das entscheidende Merkmal für die Zugehörigkeit zu einer israelitischen Kultusgemeinde ist, kann besonderen Vereinbarungen, wodurch einem Israeliten nach Veränderung seines Wohnsitzes der Verband mit seiner bisherigen Kultusgemeinde oder die Benützung von gewissen Kultuseinrichtungen der letzteren gesichert werden soll, eine rechtliche Wirksamkeit in Bezug auf die Gemeindegliedeigenschaft nicht beigemessen werden. — **III. 318. (28. X. 81).**

6. Die Bestimmung in § 1 des Judenediktes vom 10. Juni 1813, daß nur diejenigen jüdischen Glaubensgenossen die in diesem Edikte ausgesprochenen bürgerlichen Rechte und Vorzüge erwerben, welche das bayerische Indigenat auf gesetzliche Weise erhalten haben, ist als durch die neuere Gesetzgebung aufgehoben zu erachten.

Auch nichtbayerische Israeliten haben sich, soferne sie in Bayern Wohnsitz nehmen und so lange sie solchen beibehalten, der Kultusgemeinde, welcher ihr Wohnort zugeteilt ist, anzuschließen und zu den Bedürfnissen derselben zu konkurrieren. — **III. 694. (19. V. 82).**

6b. Nichtbayerische Israeliten, welche in der Pfalz ihren Wohnsitz nehmen, sind, solange sie diesen beibehalten, als Mitglieder jener Kultusgemeinde zu betrachten, welcher ihr Wohnort zugeteilt ist, und haben zu den Bedürfnissen derselben beizutragen, insbesondere auch die festgesetzten Aufnahmsgebühren zu entrichten. – **XI. 218. (15. V. 89).**

7. Die Festsetzung von besonderen Gebühren für die Aufnahme in einen

israelitischen Kultusgemeindeverband als Gegenleistung für die mit dem Eintritte in diesen Verband verknüpften Vorteile ist in den diesrheinischen Landesteilen zulässig. -- VIII. 4. (9. IV. 86).

8. Eintrittsgelder für die Aufnahme in einen israelitischen Kultusgemeindeverband können nur von jenen israelitischen Glaubensgenossen erhoben werden, welche als selbständige Mitglieder in diesen Verband treten. — VIII. 21. (14. V. 86).

9. Die Festsetzung von besonderen Gebühren für den Eintritt in einen israelitischen Kultusgemeindeverband ist auch in der Pfalz zulässig. — VIII. 56. (30. VII. 86).

10 a. Der Anspruch, welchen eine israelitische Kultusgemeinde gegen ein Gemeindeglied bei dessen Wegzug aus der Gemeinde auf Bezahlung eines von letzterer beschlußmäßig festgesetzten Anteiles an einer für Kultuszwecke bestehenden Gemeindeschuld als Äquivalent für einen jenem Gemeindegliede seinerzeit zum Eigentum gegebenen Synagogenplatz erhebt, stellt sich nicht als Forderung eines Abzugsgeldes dar. — IX. 335. (30. XII. 87).

10 b. Die Bestimmung in den Statuten einer israelitischen Kultusgemeinde, daß ein Gemeindeglied bei seinem Wegzuge aus der Gemeinde einen Teil seines Vermögens zurückzulassen und damit zu den Bedürfnissen der Kultusgemeinde beizusteuern habe, ist gesetzlich unzulässig und bindet auch nicht diejenigen Gemeindeglieder, welche bei der Beschlußfassung über diese Statutenbestimmung selbst mitgewirkt haben. — IV. 504. (8. VI. 83).

11. Die israelitischen Kultusgemeinden sind verpflichtet, für eine dem Zwecke und der Würde ihrer Bestimmung entsprechende Synagoge mit innerer Einrichtung, für eine Religionsschule, für ein vorschriftsmäßiges Ritualbad, für Beschaffung ritualmäßigen Fleisches und für ein ritualmäßiges Begräbnis Sorge zu tragen.

Auf die Beitragspflicht der Mitglieder der israelitischen Kultusgemeinden zur Deckung dieser Bedürfnisse haben die Bestimmungen des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 Anwendung zu finden.

Hiernach hat der Steuerfuß in der Regel den Maßstab für die Umlagenerhebung zu bilden und kann dieser Maßstab nur durch einen anderen zweckmäßigen Maßstab ersetzt werden.

Demzufolge ist es unzulässig, an Stelle des gesetzlichen Maßstabes die Erhebung von Abgaben zu beschließen, durch welche einzelne Gemeindeglieder aus mehr oder weniger zufälligen, zu dem Kultusverbande in keiner Beziehung stehenden Anlässen unverhältnismäßig belastet werden, insbesondere ist der Beschluß einer israelitischen Kultusgemeinde, daß bei der Verheiratung von Gemeindeangehörigen ein bestimmter Teil der Aussteuer zur Kultuskasse entrichtet werden solle, unstatthaft. — IV. 343. (23. II. 83).

12. Die Religionsschule zählt zu den notwendigen Einrichtungen einer israelitischen Kultusgemeinde. Demgemäß sind auch die Kultusgemeindemitglieder verpflichtet, erforderlichen Falles zu dem Bedarfe der Religionsschule

mit Umlagen nach dem in der Kultusgemeinde festgesetzten Maßstabe zu konkurrieren.

Die Verpflichtung zum Besuche einer israelitischen Religionsschule bemißt sich nicht nach dem Orte der Geburt oder der Heimat, sondern nach jenem des Aufenthaltes der betreffenden Kinder. Hiernach kann nur für die im Sprengel der israelitischen Religionsschule wohnenden schulpflichtigen Kinder ein Schulgeld in Anspruch genommen werden. — **III. 484. (30. XII. 81).**

13. Israelitische Volksschulen sind Anstalten der israelitischen Kultusgemeinden, weshalb die Verbindlichkeit zu Umlagen für solche Schulen aus dem israelitischen Kultusverbande entspringt. — **X. 160. (8. VIII. 88).**

14. Zur letztinstanziellen Entscheidung von Differenzen über die Strafbefugnisse der israelitischen Kultusvorstände gegen Kultusgemeindeglieder ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig.

Die in einzelnen israelitischen Kultusgemeinden hergebrachte Verabreichung ritualmäßiger Nahrung seitens der Gemeindeglieder an arme durchreisende Israeliten ist ein Akt freiwilliger Wohlthätigkeit und keine auf dem Verwaltungsrechtswege erzwingbare Verbindlichkeit. — **I. 180. (12. III. 80).**

15. Voraussetzung für die Beitragspflicht zu den Umlagen einer israelitischen Kultusgemeinde ist die Zugehörigkeit zu dieser Gemeinde.

Der israelitische Kultusgemeindeverband kann wie der christliche Kirchengemeindeverband nur physische, nicht aber juristische Personen umfassen. Letztere können daher zu den erwähnten Umlagen nicht beigezogen werden.

Hiernach ist auch eine in der Kultusgemeinde angefallene Erbschaft als solche von der Umlagenpflicht frei, und kann letztere nur den Erben gegenüber entstehen, wenn bei diesen die Voraussetzung des Abs. 1 gegeben ist. — **II. 357. (20. XII. 80).**

16. Für die Beitragspflicht der israelitischen Religionsgenossen zu den Kultusbedürfnissen hat auch jetzt noch das Umlagengesetz vom 22. Juli 1819 Maß zu geben.

Hiernach kann durch förmlichen Beschluß der Kultusgemeinde statt des Steuerfußes ein anderer zweckmäßiger Umlagenmaßstab bestimmt werden. — **III. 514. (13. I. 82).**

17. Die Erhebung einer prozentualen Abgabe aus der Aussteuer der Ehefrau eines im Kultusgemeindeverbande stehenden Mitgliedes durch die israelitische Kultusgemeinde findet in den Grundsätzen des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 keine rechtliche Stütze. — **VII. 99. (29. I. 86).**

18. In den israelitischen Kultusgemeinden der Pfalz kann für die Verteilung der Kultusumlagen durch ordnungsgemäßen Beschluß des Synagogenausschusses, vorbehaltlich des staatlichen Oberaufsichtsrechtes, statt der verordnungsmäßigen Regel der Einschätzung der Vermögensverhältnisse der Beitragspflichtigen auch ein anderer, zweckmäßiger Maßstab und insbesondere der staatliche Steuerfuß der Beitragspflichtigen bestimmt werden. Letzteren Falles regelt sich die Schuldigkeit und Fälligkeit der Kultusumlagen bezüglich der Beitrags-

pflichtigen nach den für Entrichtung der Staatssteuern giltigen Bestimmungen. — **VI. 280. (27. XI. 85).**

19. Ein bestrittener Anspruch auf Anerkennung des aktiven oder passiven Wahlrechtes von Mitgliedern einer israelitischen Kultusgemeinde fällt unter Art. 8 Ziff. 36 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr. — **IX. 136. (20. V. 87).**

20. Wenn in dem durch Statut geregelten Wahlverfahren einer israelitischen Kultusgemeinde im diesrheinischen Bayern die Öffentlichkeit ausgeschlossen und insbesondere nicht sämtlichen Gemeindegliedern von dem Beginne und dem Verlaufe des Wahlverfahrens ordnungsgemäße Kenntnis gegeben wird, ist die analoge Anwendung der Bestimmungen im Art. 176 Abs. 5 und Art. 196 Abs. 5 der diesrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 ausgeschlossen und eine Beschwerdeführung gegen das Wahlresultat auch nach Ablauf der dort festgesetzten Präklusivfristen noch zulässig.

Die israelitischen Kultusgemeinden im diesrheinischen Bayern sind befugt, in ihren Statuten die Ausübung des Wahlrechtes im allgemeinen an die Bedingung der vorgängigen Entrichtung einer Aufnahms- (Eintritts-) Gebühr zu knüpfen. — **IX. 198. (27. VII. 87).**

21. In israelitischen Kultusgemeinden steht Personen weiblichen Geschlechtes eine Berechtigung, in Kultusangelegenheiten durch Stellvertreter mitzustimmen, nur dann zu, wenn und soweit ihnen ein solches Recht durch örtliche Statuten oder Observanzen förmlich eingeräumt ist. — **X. 364. (16. I. 89).**

22. Streitigkeiten zwischen einer israelitischen Kultusgemeinde und einzelnen Angehörigen derselben über Beiträge zu den Kultusbedürfnissen sind in I. Instanz von der der Kultusgemeinde vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde, ohne Rücksicht auf den Wohnort der Pflichtigen, zu entscheiden. — **IV. 275. (5. I. 83).**

23. Bei Streitigkeiten über Reichnisse aus dem israelitischen Kultusverbande kann den in Anspruch genommenen Pflichtigen zur Feststellung der Größe ihres Vermögens die Ableistung des Manifestationseides vor der Staatsbehörde oder der israelitischen Kultusverwaltung nicht auferlegt werden.

Der in den Statuten einzelner israelitischen Kultusgemeinden bei Differenzen über die Größe des Vermögens eines zu Kultusbeiträgen pflichtigen Gemeindegliedes vorgesehenen Vermögensfeststellung durch Ableistung eines Eides seitens des Pflichtigen kann nur die Bedeutung beigemessen werden, daß die Entscheidung über die Größe des zu leistenden Beitrages der eidlichen Versicherung des Pflichtigen überlassen und durch die wirkliche Eidesleistung der bestehende Streit außeramtlich endgültig geschlichtet wird. — **I 265. (7. V. 80).**

24. Durch die Statutenbestimmung einer israelitischen Kultusgemeinde, daß die zur Festsetzung der von den Gemeindegenossen zu entrichtenden Kultusabgaben bestellte Einschätzungskommission hiebei nur nach pflichtmäßigem Ermessen zu verfahren habe, wird in einem durch den Widerspruch eines Beteiligten gegen seine Einschätzung veranlaßten Streitverfahren die Klarstellung der maß-

gebenden persönlichen Verhältnisse jenes Beteiligten von Amts wegen nicht ausgeschlossen. — **IX. 315. (27. I. 88).**

25. Zur letztinstanziellen Entscheidung von Differenzen, welche die Änderung oder Aufhebung bestehender israelitischer Religionsschulverbände oder auch die Neubildung solcher Verbände betreffen, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — **III. 124. (23. VI. 81).**

37) Wahlrecht und Wählbarkeit bei Kirchenverwaltungswahlen; Giltigkeit solcher Wahlen; Recht und Pflicht zum Eintritt in die Kirchenverwaltung; Berechtigung und Verpflichtung zum Austritte aus derselben.

Kahr S. 121. Krais S. 109 u. 352.

§§ 59 Abs. 3 u. § 94 Abs. 5 des revid. Gemde.-Edikts v. 1. Juni 1834, §§ 136 ff. der Vollzugs-Vorschriften hiezu v. 31. Okt. 1837. (Döll. V.-S. XI. S. 107 ff.)

Instruktion für die Vornahme der Kirchenverwaltungswahlen v. 25. Aug. 1869 Nr. 7624 u. Kult.-M.-E. vom näml. Tage. (Weber a. a. O. VIII. S. 267 u. ff.)

Dann: K.-M.-E. v. 29. Sept. 1875. (Kult.-M.-Bl. S. 379 u. Weber a. a. O. S. 269, Note 3.)

Für die Pfalz: Vergleiche in betreff der Verwaltung des kath. Kirchenvermögens das Dekret vom 30. Dezbr. 1809, die Fabrikräte betr. (Dr. Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und Verwaltung Rheinbayerns Bd. II. S. 472 ff.); hinsichtlich der Verwaltung des protestantischen Kirchenvermögens: Reg.-Vdg. v. 8. Januar 1819 u. v. 14. Juni 1842 (Int.-Bl. S. 33 u. bezw. Amts-Bl. S. 385); Revidierte Wahlordnung für die Presbyterien u. s. w. der protest. Kirche der Pfalz vom 17. Juni 1876 (Kr.-A.-Bl. S. 598).

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 8 Ziff. 37.

1. Kirchengemeinde im diesrhein. Bayern; Voraussetzungen der aktiven u. passiven Wahlberechtigung bei Kirchenverwaltungswahlen. — 2. Rechte der Kirchengemeindemitglieder im diesseitigen Bayern; der Pfarrverband — dessen Bedeutung für die Begründung des aktiven u. passiven Wahlrechts. — 3. Herstellung u. Auflage der Wählerlisten bei Kirchengemeindewahlen. — 4. Wahl eines Kirchenpflegers. — 5. Zuständigkeit zur Abordnung der Gemeindevertreter für die Kirchenverwaltung. — 6. Distriktsverwaltungsbehörde — verwaltungsrechtliche erste Instanz.

1. Zu den Voraussetzungen der aktiven und passiven Wahlberechtigung bei Kirchenverwaltungswahlen im rechtsrheinischen Bayern gehört neben anderen persönlichen Erfordernissen namentlich auch die Angehörigkeit zur betreffenden Kirchengemeinde, beziehungsweise das Wohnen im Kirchensprengel.

Unter Kirchengemeinde ist die Gesamtheit derjenigen Staatsangehörigen der nämlichen Konfession zu verstehen, welche in Ansehung ihrer Kultusübung einer bestimmten Kirche zugewiesen sind.

Der Bestand einer Kirchengemeinde ist hiernach bedingt durch das Vorhandensein einer Kirche, welche für die betreffenden Konfessionsgenossen den Mittelpunkt der Kultusübung zu bieten vermag, worin also regelmäßig der

sonn- und festtägliche Gottesdienst stattfindet, die Sakramente gespendet und die actus parochiales vorgenommen werden.

Wenn die Kirche eines Filialortes diese Eigenschaft nicht besitzt, so bilden die Bewohner desselben keine eigene Kirchengemeinde, sondern haben lediglich als Mitglieder der Pfarrkirchengemeinde in Betracht zu kommen. — IV. 23. (24. III. 82).

2. Den Mitgliedern der Kirchengemeinden in den Landesteilen diesseits des Rheines stehen in Ansehung der Kirchenverwaltungswahlen grundsätzlich die nämlichen Rechte zu, wie solche hinsichtlich der Gemeindewahlen durch die Bestimmung in Art. 196 Abs. 5 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 den Gemeindebürgern eingeräumt sind.

Der Pfarrverband erscheint für die Begründung des aktiven und passiven Wahlrechtes zur Wahl der Kirchenverwaltung der Pfarrkirche nicht ausnahmslos, sondern nur in den Fällen ausreichend, wenn dem einheitlichen Pfarrverbande im gegebenen Falle thatsächlich und rechtlich auch nur eine einzige Kirchengemeinde gegenübersteht.

Bildet ein Filialort der betreffenden Pfarrei eine selbständige Kirchengemeinde, dann sind die Filialisten nicht zugleich Angehörige der Pfarr-Kirchengemeinde und folgeweise bei der Kirchenverwaltungswahl für die Pfarrkirche weder wählbar noch wahlberechtigt. — X. 214. (5. XI. 88).

3. Die Wahl der Kirchenverwaltung für eine aus mehreren politischen Gemeinden bestehende Kirchengemeinde kann nur dann gültig vorgenommen werden, wenn bei dem Wahlakte die Wahllisten aus sämtlichen beteiligten Gemeinden aufliegen. — IV. 19. (17. III. 82).

4. Streitigkeiten bezüglich der von der Kirchenverwaltung aus ihrer Mitte bethätigten Wahl eines Kirchenpflegers sind keine Verwaltungsrechtssachen. — X. 309. (25. V. 88).

5. Das Recht der Abordnung des Gemeindevorstehers (nun Bürgermeisters) oder eines Mitgliedes des Gemeindeausschusses in die Kirchenverwaltung steht nur der Verwaltung jener politischen Gemeinde zu, in welcher die bezügliche Kirche und Kirchengemeinde ihren Sitz hat. — X. 71. (25. VI. 88).

6. Zur erstinstanziellen Entscheidung über eine bestrittene Kirchenverwaltungswahl im rechtsrheinischen Bayern ist in Orten mit Landgemeindeverfassung die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde zuständig. — IV. 19. (17. III. 82).

38) Verbindlichkeit zur Teilnahme an den Gemeindelasten, Diensten, Umlagen und anderen Leistungen für Schulzwecke.

Kahr S. 123. Krais S. 109 u. 353.

Ges. v. 10. Nov. 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr. (Ges.-Bl. S. 297).

Bl. f. a. Pr.: Bd. 13 S. 49, 62, 253 ff.; Bd. 15 S. 200, 379 ff.; Bd. 17 S. 193, 204 u, 209; Bd. 21 S. 223, 257, 267; Bd. 25 S. 216; Bd. 35 S. 72.

Über Art. 206 Abs. 2 Ziff. 2 der diesrh. G.=O. mit Art. V des Umlagen=Ges. v. 1819 vergl. außer den angeführten noch Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 255; Bd. 21 S. 46, 241; Bd. 22 S. 110; Bd. 24 S. 210, 220; Bd. 29 S. 373.

M.=E. v. 28. Januar 1874 (Kult.=M.=Bl. S. 39, Forensen betr.).

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 8 Ziff. 38.

1. Gegenstand des Art. 8 Ziff. 38; Benützung einer Gemeindeschule durch Angehörige einer dritten Gemeinde — rechtliche Folgen hieraus. — 1b. Die einzige öffentliche Schule eines Schulsprengels — keine Schule einer Religionspartei; Begriff der letzteren. — 2. Die Schulsprengel=Vertretung — Partei im Streit über die Teilnahmspflicht an Schullasten. — 3. Teilnahmspflicht an Umlagen für eine Sprengelschule. — 4. Rechtsförmliche Ausschulung und Einschulung in die konfessionsverwandte Volksschule einer anderen Gemeinde; rechtliche Folgen derselben. — 5. Unzulässigkeit der Befreiung Einzelner von ihrer Umlagenpflicht durch Gemeindebeschlüsse; Zurücknahme derartiger rechtsirrtümlicher Gemeindebeschlüsse. — 6. Naturalreichnisse zum Schuldiensteinkommen. — 7. Weihnachts= oder Neujahrssinggelder u. sogenanntes Läutgeld — von der Schulgemeinde rechtsförmlich übernommen. — 8. Volksschule — Gemeindeanstalt, auch wenn sie Konfessionsschule ist.

1. Streitigkeiten über die Verbindlichkeit einzelner Angehörigen einer Gemeinde zur Teilnahme an den die Gemeinde treffenden Lasten für Schulzwecke fallen unter Art. 8 Ziff. 38; Streitigkeiten über die Verpflichtung der Gemeinde selbst zur Teilnahme an den Lasten für eine bestimmte Schule fallen unter Art. 10 Ziff. 19 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr.

Die Thatsache, daß einzelne Angehörige einer Gemeinde, aus was immer für einem Grunde, sich von der Schuleinrichtung ihrer Gemeinde losgetrennt haben und mit einer fremden Gemeinde wegen Benützung der dortigen Schule in Verbindung getreten sind, kann zwar für diese einzelnen Gemeindeangehörigen rechtliche Folgen haben und unter Umständen auch auf die Beziehungen zu ihrer Gemeinde von Einfluß sein, vermag aber in keinem Falle für sich allein beim Mangel einer besonderen Vereinbarung für ihre Gemeinde als solche eine Verpflichtung gegenüber der derselben fremden Gemeindeschule zu begründen. — **III. 59. (1. VI. 81).**

1b. Die einzige öffentliche Schule eines Schulsprengels, in dessen Markung Angehörige verschiedener Konfessionen wohnhaft oder begütert sind, kann, soferne nicht die Ausschulung eines oder des anderen Religionsteiles rechtsförmlich erfolgt ist, nicht als Schule einer Religionspartei im Sinne des Art. V des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 gelten, sondern muß als eine allen Religionsteilen gemeinsame Gemeindeanstalt im Sinne des Art. 1, 6 u. 7 des Ges. v. 10. Nov. 1861 erachtet werden.

Die Erhebung der für den Bedarf einer solchen Schule erforderlichen Gemeindeumlagen hat sich nach den Art. 43 ff. der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 zu bemessen.

Von der Schule einer Religionspartei im Sinne des Art. V des a. Umlagengesetzes kann nur dann die Rede sein, wenn eine Schule infolge stiftungs-

mäßiger oder sonstiger rechtlich geltenden Anordnungen und Einrichtungen nur für die Angehörigen einer Konfession bestimmt ist und Andersgläubigen ein Recht auf die Mitbenützung nicht zusteht. — **I. 21. (12. XII. 79).**

2. Entscheidungen, welche über die Beitragspflicht zu dem Bedarfe einer Sprengelschule in einem ohne Beiziehung der Schulsprengelvertretung gepflogenen Streitverfahren ausschließlich den beteiligten Gemeinden des Schulsprengels gegenüber erlassen sind, können der Schulsprengelvertretung nicht präjudizieren.

Auf die Geschäftsführung der Schulsprengelvertretung sind die Vorschriften über den Geschäftsgang der Gemeindebehörden im allgemeinen analog anzuwenden und ist daher zur Giltigkeit eines Beschlusses der Schulsprengelvertretung die vorgängige Ladung auch der auswärtigen Mitglieder notwendig. — **IX. 191. (27. VII. 87).**

3. Die Aufbringung der notwendigen Umlagen zur Deckung des Bedarfs für Volksschulen, deren Sprengel mit dem Umfang der politischen Gemeinde nicht zusammenfällt, obliegt weder der politischen Gemeinde des Schulsitzes noch denjenigen politischen Gemeinden, zu welchen die einzelnen Bestandteile des Schulsprengels gehören, sondern diesen Bestandteilen selbst. — **III. 561. (3. II. 82).**

4. Wird aus der einzigen, für alle Religionsteile gemeinsamen Volksschule einer politischen Gemeinde ein Religionsteil in rechtsförmlicher Weise aus- und in die konfessionsverwandte Volksschule einer anderen politischen Gemeinde eingeschult, so erlischt damit für die Gemeindeangehörigen dieses Religionsteiles die Konkurrenzpflicht zu dem Bedarfe der ersteren Schule.

Die Konkurrenzfreiheit eines solchen Gemeindeangehörigen wird dadurch nicht alteriert, daß Bedienstete desselben, welche nicht dessen Konfession teilen, die Volksschule ihrer Gemeinde benützen. — **III. 373. (18. XI. 81).**

5. Die Gemeinden sind nicht berechtigt, einzelne Umlagenpflichtige von ihrer Umlagenpflicht zum Nachteile der übrigen gegen den Widerspruch der letzteren ganz oder teilweise zu befreien.

Gemeindebeschlüsse, wodurch Umlagenpflichtige in der irrigen Annahme, daß sie nach den bestehenden Gesetzen nicht zu Umlagen herangezogen werden können, von der Umlagenpflicht befreit wurden, können jederzeit auf dem im Gesetze vorgezeichneten Wege zurückgenommen oder abgeändert werden. — **IV. 261. (15. XII. 82).**

6. Streitigkeiten über die Entrichtung von Naturalreichnissen zum Schuldiensteinkommen, welche die Natur von Gemeindeumlagen haben, fallen nicht unter Art. 10 Ziff. 19, sondern unter Art. 8 Ziff. 38 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes rc. betr., und sind dem entsprechend prozessual zu behandeln. — **III. 574. (10. II. 82).**

7. Die in dem Einkommen einer Schulstelle begriffenen Reichnisse des sogenannten Weihnachts- oder Neujahrsinggeldes und des sogenannten Läutgeldes sind, wenn sie auch vielleicht ihrer Entstehung nach auf dem Kirchengemeindeverbande beruhen, doch in dem Falle nicht mehr als kirchengemeindliche Abgaben, sondern als ein vom Schulsprengel zu leistender Betrag für das Schul-

diensteinkommen zu erachten, wenn deren Leistung für den Schullehrer von der Schulgemeinde als solcher rechtsförmlich übernommen wurde.

Streitigkeiten über derartige Reichnisse sind daher gemäß Art. 8 Ziff. 38 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., Verwaltungsrechtssachen und demnach in dem für diese vorgeschriebenen Verfahren zu behandeln. — **II. 645.** (8. **IV.** 81).

8. Dadurch, daß eine Volksschule Konfessionsschule ist, wird die ihr zufolge ihrer Organisation zukommende Eigenschaft als Gemeindeanstalt mit den sich hieraus ergebenden rechtlichen Folgen nicht aufgehoben. — **XI. 342.** (7. **VIII.** 89).

39) Ansprüche hinsichtlich der Besetzung von Lehrstellen an Volksschulen und anderen Unterrichtsanstalten, dann von niederen Kirchendiensten.

Kahr S. 124. Krais S. 110 f. u. 354.

Über Besetzung der Lehrstellen an Volksschulen:

§ 21 d. VI. Verfassungs-Beilage (Anstellungsrecht der Gutsherren); § 46 der Formations-Verordnung v. 17. Dez. 1825; Ziff. 153 der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktbr. 1837 zum revid. Gemde.-Edikt (Döll. Vdg.-S. Bd. 11 S. 107 ff. Präsentationsrecht der Gemeinden).

Über Besetzung niederer weltlicher Kirchendienste:

Verordg. v. 30. Dezbr. 1810 (Weber a. a. O. Bd. I. S. 341 u. ff.); M.-E. v. 18. März 1819 (Weber Bd. I. S. 755); Form.-Vdg. v. 17. Dezbr. 1825, § 35; Vollzugs-Vorschriften zum revid. Gemde.-Edikt Ziff. 85 lit. b u. d; Art. 91 mit Art. 113 der diesrh. Gemde.-Ordg. u. Art. 70 der pfälz. Gem.-Ordg.

40) Immobiliar-Brandversicherung in jenen Fällen, in welchen das im Art. 27 des Gesetzes vom 3. April 1875, die Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Landesteilen rechts des Rheines betreffend, vorgezeichnete Einspruchsverfahren zulässig ist, oder die Art. 37 u. 38 der Brandversicherungs-Ordnung für die Pfalz v. 26. Nov. 1817 zur Anwendung kommen.

Kahr S. 124. Krais S. 112 u. 354.

Ges. v. 3. April 1875, die Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Landesteilen rechts des Rheines betr. (Ges.- u. Vdgs.-Bl. S. 269 ff.), Art. 32 Abs. 5, Art. 53 Abs. 1, Art. 62 Abs. 1, Art. 77 Abs. 3, Art. 78 Abs. 2. Bezüglich der Kosten: Art. 33 Abs. 3 u. Art. 92 Abs. 3.

Infolge Vereinigung der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt für die Pfalz mit der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt für die Landesteile diess. des Rheines gemäß Gesetz vom 5. Mai 1890 (Ges.- u. Vdgs.-Bl. S. 223) finden die Bestimmungen des Ges. v. 3. April 1875 künftig auch auf die einschlägigen pfälzischen Verhältnisse Anwendung.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 8 Ziff. 40.

1. Begründung des Einspruches. — 2. Bemessung des totalen Brandschadens; Rechtswirksamkeit der Revision der Brandversicherungssumme. — 2b. Der wirkliche Wert als Grundlage für die Berechnung der Brandentschädigung. — 3. Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Brande und der Beschädigung. — 4. Beamte eines kgl. Bauamtes — Sachverständige im Streite. Taggelder und Reisekosten derselben. — 5. Unzulässigkeit des Einspruchsverfahrens. — 6. Anfechtung der oberaufsichtlichen Festsetzung der Brandentschädigung in der Pfalz. — 7. Befugnis der pfälzischen Kreisregierung zur formellen u. materiellen Prüfung einer festgesetzten Brandentschädigung; ursächlicher Zusammenhang zwischen Brand und Beschädigung. — 8. Berechnung der Brandentschädigung i. d. Pfalz im Falle einer Überversicherung. — 9. Unzulässigkeit der Beschwerde eines pfälz. Gemeindeeinnehmers gegen den revisorischen Abstrich von Ausgaben für Brandassekuranzformularien.

1. Zur Begründung des Einspruches gegen die Festsetzung der Brandentschädigungssumme im Sinne des Art. 27 Abs. 1 des Brandversicherungsgesetzes vom 3. April 1875 ist eine Ausführung der einzelnen Beschwerdegründe nicht notwendig, sondern es genügt, wenn der Beschädigte überhaupt Gründe angibt, auf welche er seinen Einspruch stützen zu können glaubt. — **IV. 380. (27. III. 83).**

2. Die Vergütung für erlittenen totalen Brandschaden ist nicht ausschließend nach der Versicherungssumme, sondern nach dem wirklich erlittenen Brandschaden bis zur Grenze der Versicherungssumme zu bemessen.

Die Revision der Versicherungssumme durch den Brandversicherungsinspektor hat vor dem Einlaufe der diesfallsigen Verhandlungen bei der Brandversicherungskammer keine rechtliche Wirkung gegenüber dem Versicherten und kann auch nach Bestätigung derselben durch die Brandversicherungskammer bei Festsetzung der Größe der Entschädigungssumme nicht allein zur Grundlage dienen. — **I. 58. (30. XII. 79).**

2b. Bei Berechnung der Brandentschädigung hat, wenn das Gebäude unmittelbar vor dem Brande einen geringeren Wert hatte als den in der Versicherungssumme ausgedrückten, der wirkliche Wert des Gebäudes an die Stelle der Versicherungssumme zu treten. — **V. 78. (18. XII. 83).**

3. Die Brandversicherungsanstalt ist bei Brandfällen zur Vergütung von Beschädigungen des versicherten Objektes, welche in keinem unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem Brande stehen, nicht verpflichtet. — **II. 370. (21. XII. 80).**

4. Die Beamten eines k. Bauamtes können aus Veranlassung ihres Amtes und vermöge ihrer Amtspflichten in einem die Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betreffenden Verwaltungsrechtsstreite als Sachverständige zugezogen werden.

Deren Liquidationen haben sich in diesem Falle nicht nach der Reichs-Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878, sondern nur nach der bayer. Verordnung vom 11. Februar 1875, Aufrechnung der Taggelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften ꝛc. betr., zu bemessen. — **VII. 320. (28. IX. 86).**

5. In Streitsachen, bei welchen es sich lediglich um die Frage handelt, ob eine von der Brandversicherungskammer von Amts wegen bethätigte Änderung des Versicherungs-Vertrages ihre Wirkung auf einen vor dem Zeitpunkte dieser Änderung fällig gewesenen Versicherungsbeitrag erstrecke, ist das Einspruchsverfahren nach Art. 27 des Ges. vom 3. April 1875, die Brandversicherungsanstalten u. s. w. betr., und hiemit auch die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen. — **I. 428. (1. VII. 80).**

6. Gegen die von der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, aus dem Standpunkte der Oberaufsicht und Leitung der pfälzischen Brandversicherungsanstalt erfolgte Festsetzung und Anweisung der Brandentschädigung kann nicht sofort Beschwerde zum k. Verwaltungsgerichtshofe ergriffen, sondern muß vorerst die Entscheidung der k. Regierung, Kammer des Innern, im verwaltungsrechtlichen Senate angerufen werden. — **III. 662. (25. IV. 82).**

7. Nach den in der Pfalz bezüglich der Immobiliarbrandversicherung geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist die Kreisregierung nicht bloß zu einer formellen Revision der von den beeidigten Sachverständigen unter Vorsitz des k. Oberamtsrichters vorgenommenen Festsetzung der Brandentschädigungssumme, sondern zu einer materiellen Prüfung dieser Festsetzung und hienach gegebenen Falles auch zu einer Abänderung derselben berechtigt.

Ein Kostenaufwand, der dem Beschädigten beim Wiederaufbau aus Anlässen entsteht, welche unabhängig von dem Brande sind, wie zum Beispiel aus der durch die Bestimmungen über das Alignement gebotenen Verlegung der Baustelle, kann keinen Gegenstand der Entschädigungspflicht der Brandversicherungsanstalt bilden. — **V. 135. (12. II. 84).**

8. Nach der Brandversicherungsordnung für die Pfalz vom 26. November 1817 ist auch in dem Falle etwaiger Überversicherung für die Berechnung des Brandschadens der Versicherungsanschlag maßgebend. — **V. 245. (17. VI. 84).**

9. Der k. Verwaltungsgerichtshof ist nicht zuständig, die Frage zu entscheiden, ob ein in einer Gemeinderechnung unter Zustimmung des Gemeinderates eingesetzter Betrag für Anschaffung von Brandassekuranz-Anforderungszetteln mit Recht von Seite der staatsbehördlichen Revision dem Gemeindeeinnehmer abgestrichen worden sei. — **IX. 15. (4. II. 87).**

Anhang zu Art. 8 des Gesetzes über den V.-Ger.-Hof.

Als Verwaltungsrechtssachen im Sinne des angef. Gesetzes kommen ferner mit Rücksicht auf das speziell vorgeschriebene Verfahren in Betracht:

I. Streitigkeiten über Leistungen der Viehbesitzer für die Zuchtstierhaltung auf Grund der Bestimmungen in den Art. 1 bis 6 des Gesetzes vom 5. April 1888, die Haltung und Körung der Zuchtstiere betreffend, dann über

die Verteilung der Kosten der Zuchtstierhaltung unter die vereinigten Gemeinden (Art. 3 Abs. 3).

Ges. v. 5. April 1888 (Ges.- u. Vdgs.-Bl. S. 253) Art. 7.
Vollzugs-Vdg. vom 16. Juni 1888 (Ges.- u. Vdgs.-Bl. S. 475).
Ministerialbekanntmachung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom nämlichen Tage (Ges.- u. Vdgs.-Bl. S. 488).

Streitigkeiten dieser Art unterliegen den gleichen Bestimmungen wie die in Art. 8 Ziff. 32 bezeichneten Verwaltungsrechtssachen, insbesondere auch hinsichtlich der Beschwerdeinstanz gemäß Art. 9 Abs. 1.

II. Streitigkeiten über die Erbschaftssteuerpflicht oder über die Größe der zu entrichtenden Steuer, sowie Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Steuern.

Krais S. 245 u. 335.
Ges. v. 18. Aug. 1879, die Erbschaftssteuer betr. (Ges.- u. Vdgs.-Bl. S. 883 ff.).
Über das Verfahren in der ersten Instanz (verwaltungsrechtlicher Senat der Regierungsfinanzkammer) vgl. Art. 37.
Vollzugs-Instruktion vom 21. Sept. 1879 zum Erbschaftssteuergesetz (Ges. u. V.-Bl. S. 1211).

Inhalt der Entscheidungen in Erbschaftssteuerstreitigkeiten.

1. Erwerb der Erbschaft; Erbvergleich. — 2. Remuneratorische Vermächtnisse. — 3. Familienfideikommisse und gleichgeachtete Familienstiftungen. — 4. Schenkung unter Lebenden, wann vollzogen? — 5. Aufschub des Besitzes und der Dispositionsbefugnis bis zum Ableben des Schenkgebers. — 6. Schenkungen für den Todesfall; Berechnung der Erbschaftssteuer; vorläufig vollstreckbare Entscheidungen der Regierungsfinanzkammern. — 7. Schenkung von Wertpapieren unter Vorbehalt des Zinsgenusses. — 8. Gesetzliche Form einer Schenkung — Folge ihrer Nichtbeachtung; Dienstleistungen nächster Verwandten — Vermutung ihrer Unentgeltlichkeit. — 9. Erbanfall eines Muttergutes — Einrechnung in die steuerpflichtige Massa. — 10. Kur- und Verpflegungskosten des mit seinen Geschwistern in Vermögens- und Familiengemeinschaft lebenden Erblassers — Aufrechnung derselben. — 11. Milde Stiftungen. — 12. Vermögensanfall in Raten. — 13. Unwirksamkeit von privatrechtlichen Bestimmungen oder Vereinbarungen über die Erbschaftssteuerpflicht. — 14. Erbschaftssteuerpflicht von Nichtbayern; Ausdehnung derselben. — 15. Erbschaftssteuerpflicht von dem im Auslande befindlichen Vermögen eines Bayern oder in Bayern domizilierenden Erblassers. — 16. Im Auslande deponierte Inhaberpapiere eines in Bayern wohnhaften Erblassers. — 17. Wohnsitz eines nichtbayerischen Erblassers in Bayern. — 18. Erbschaftssteuer nach Art. 23 des Gesetzes; Revisionsentschließungen der Regierungsfinanzkammern — keine instanziellen Entscheidungen. — 19. Forderung für lebenslänglichen Unterhalt des Erblassers — Art. 2277 code civil, Recht der Steuerbehörden zur selbständigen Sachprüfung. — 20. Taxpflicht des Substanzerben ohne Nutzgenuß (nach Art. 36 des Taxregulativs v. 28. Mai 1852). — 21. Unzuständigkeit des Verw.-Ger.-Hofes in Streitigkeiten nach Art. 33 des Erbschaftssteuergesetzes. —

22. Wertangaben des Gegenstandes eines Erbanfalles außerhalb der Erbschaftssteuerberechnung — ihre rechtliche Bedeutung.

1. Die Thatsache des Erwerbes einer Erbschaft auf Grund der Intestat- oder der testamentarischen Erbfolge ist für sich allein noch nicht für die definitive Festsetzung des erbschaftssteuerpflichtigen Anfalles unbedingt ausschlaggebend; vielmehr haben hiebei je nach Umständen auch noch andere Faktoren, so namentlich im Falle von Streitigkeiten über die Erbberechtigung der Ausgang des Erbschaftsstreites in Betracht zu kommen.

Ein wirklicher Erbvergleich, welcher in rechtsgiltiger Weise und zur Abschneidung eines bevorstehenden Prozesses abgeschlossen wurde, ist für die Festsetzung der erbschaftssteuerpflichtigen Anfälle und die Berechnung der Erbschaftssteuer geradeso wie ein Urteil maßgebend. — **X. 373.** (28. I. 89).

2. Auch Vermächtnisse zur Vergeltung von Dienstleistungen (remuneratorische Vermächtnisse) unterliegen der Erbschaftssteuer. Steuerfrei sind nur wirkliche legata debiti. — **III. 625.** (4. IV. 82).

3. Die Erbschaftssteuerpflicht der Familienfideikommisse und der diesen gleichgeachteten Familienstiftungen bemißt sich in allen Fällen, gleichviel ob es sich um den ersten unmittelbar von dem Stifter herrührenden Anfall oder um einen späteren Successionsfall handelt, unterschiedlos nach den Bestimmungen in Art. 1 lit. c und d in Verbindung mit Art. 3 Ziff. 1 und Art. 20 des Erbschaftssteuergesetzes vom 18. August 1879. — **VIII. 202.** (21. XII. 86).

4. Für die Erbschaftssteuerpflicht bei Schenkungen unter Lebenden ist der Stand der Sache zur Zeit des Todes des Schenkers maßgebend.

Als vollzogen hat eine Schenkung dann zu gelten, wenn der Schenknehmer den Besitz der geschenkten Sache, sowie die Dispositionsbefugnis über dieselbe erlangt hat. — **IX. 346.** (15. II. 88).

5. Unter Art. 1 des Erbschaftssteuergesetzes vom 18. August 1879 fallen auch diejenigen Schenkungen unter Lebenden, bei welchen der Übergang des Besitzes und der Dispositionsbefugnis bis zum Ableben des Schenkgebers aufgeschoben ist.

Diesen Schenkungen sind auch die Schenkungen nach Art. 1082 des Code civil beizuzählen. — **VI. 225.** (27. X. 85).

6. Die Anwendbarkeit der Bestimmung des Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. August 1879, die Erbschaftssteuer betr., wonach Schenkungen unter Lebenden, deren Vollzug bis zum Ableben des Schenkgebers aufgeschoben ist, in Ansehung der Steuerpflicht den Schenkungen für den Todesfall gleichzuachten sind, wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß dem einschlägigen Civilrechte die „Schenkung für den Todesfall" fremd ist.

Der Umstand, daß bei einer solchen Schenkung das Eigentum des geschenkten Gegenstandes auf den Schenknehmer schon bei Lebzeiten des Schenkgebers übergegangen ist, bildet keinen Grund, die Erbschaftssteuer bloß aus dem Nutzungswerte des geschenkten Gegenstandes (Art. 12 des Erbschaftssteuergesetzes) und nicht auch aus der Substanz zu berechnen.

Bei Feststellung der Erbschaftssteuer für eine unter Art. 1 Abs. 2 a. a. O. fallende Schenkung dürfen die für die Errichtung des Schenkungsvertrages bezahlten Gebühren nicht in Abzug gebracht werden.

Beschwerden gegen den von dem Senate einer Regierungsfinanzkammer in Anwendung des Art. 37 Abs. 4 a. a. O. erlassenen Ausspruches der vorläufigen Vollstreckbarkeit sind an das k. Staatsministerium der Finanzen als höchste Aufsichtsstelle, nicht an den Verwaltungsgerichtshof, zu richten. — **IV. 528.** (**3. VII. 83**).

7. Die Thatsache, daß bei der Schenkung von Wertpapieren der Schenkgeber sich den Zinsengenuß hievon vorbehalten hat, und daß nach seinem Tode die geschenkten Wertpapiere nebst den dazu gehörigen Koupons sich in seinem Rücklasse vorfinden, ist, soferne sie nicht in Verbindung mit anderen Umständen eine Schenkung für den Todesfall als gegeben erscheinen läßt, jedenfalls geeignet, die Annahme zu begründen, daß eine Schenkung unter Lebenden vorliegt, deren Vollzug bis zum Ableben des Schenkgebers aufgeschoben ist und deren Anfall daher gemäß Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Erbschaftssteuer vom 18. August 1879 der Besteuerung unterliegt. — **III. 335.** (**2. XI. 81**).

8. Wenn bei einer Schenkung, deren Gültigkeit wegen Überschreitung eines gewissen Betrages gesetzlich von der Einhaltung einer bestimmten Form abhängig gemacht ist, diese Form nicht eingehalten wurde, so kann die teilweise Ungültigkeit der Schenkung auch vom k. Fiskus bei Anwendung des Gesetzes über die Erbschaftssteuer geltend gemacht werden, und es ist sodann nur derjenige Betrag der Schenkung als Nachlaßschuld zu behandeln, bis zu welchem erstere auch ohne Einhaltung jener Form zu Recht besteht.

Bei Dienstleistungen — z. B. Wart und Pflege — nächster Verwandter spricht die Vermutung dafür, daß die geleisteten Dienste nicht in der Absicht gewährt und entgegengenommen wurden, um hiedurch ein Vertragsverhältnis — Dienstmiete — zu begründen, sondern daß denselben die Absicht einer Liberalität zu Grunde lag. Eine mit Rücksicht auf solche Dienste gemachte Zuwendung ist daher, soferne nicht besondere Umstände jene Vermutung ausschließen, nicht als vertragsmäßige Gegenleistung, sondern als remuneratorische Schenkung zu betrachten und als solche bei Feststellung der Erbschaftssteuer zu behandeln. — **IV. 411.** (**3. IV. 83**).

9. Wenn ein Kind, dessen Muttergut bis zu seiner Großjährigkeit dem Vater unverzinslich überlassen ist, vor erreichter Großjährigkeit vom Vater beerbt wird, so ist bei der Feststellung der Erbschaftssteuer der volle Kapitalsbetrag des Muttergutes in die steuerpflichtige Masse einzurechnen. — **IV. 470.** (**8. V. 83**).

10. Bei einem Todesfalle unter Geschwistern, welche mit einander in fortgesetzter Vermögensgemeinschaft gelebt und gemeinschaftliche Haushaltung geführt haben, bilden für die Berechnung der Erbschaftssteuer die auf ärztliche Behandlung, Medikamente, Wart und Pflege des Erblassers erwachsenen Kosten keine Passiven der Nachlaßmasse, vielmehr haben dieselben, insoweit sie nicht bereits bei Lebzeiten des Verstorbenen bestritten wurden, lediglich als Passiven

des gemeinschaftlichen Vermögens bei Feststellung der Nachlaßmasse in Betracht zu kommen. — IV. 481. (22. V. 83).

11. Der in Art. 3 Ziff. 3 des Gesetzes vom 18. August 1879 über die Erbschaftssteuer gebrauchte Ausdruck „milde Stiftungen" ist im weitesten Sinne aufzufassen und sind darunter alle der Wohlthätigkeit dienenden Stiftungen zu verstehen, gleichviel ob deren Zweck zugleich ein öffentlicher gemeinnütziger ist, oder ob er sich nur auf den engen Kreis einer einzelnen Familie erstreckt. — VIII. 308. (18. X. 87).

12. Bei einem in bestimmten Raten eintretenden Vermögensanfalle findet die Vorschrift des Art. 21 des Gesetzes über die Erbschaftssteuer Anwendung. — VII. 270. (6. VII. 86).

13. Bestimmungen des Erblassers hinsichtlich der Entrichtung der Erbschaftssteuer aus seinem Nachlasse, sowie alle von den Erben in diesem Punkte getroffenen Vereinbarungen sind dem k. Fiskus gegenüber bedeutungslos und können nur civilrechtliche Verhältnisse zwischen dem nach öffentlichem Rechte Steuerpflichtigen und den Personen, welchen die Schadloshaltung des letzteren civilrechtlich obliegt, begründen. — VI. 24. (8. I. 85).

14. Der Rücklaß von Nichtbayern, welche in Bayern ihren ständigen Wohnsitz haben, ist im allgemeinen als erbschaftssteuerpflichtig zu erachten.

Diese Steuerpflicht erstreckt sich jedoch nicht auf die außerhalb Bayerns befindlichen Immobilien und denselben gleich geachteten Rechte, ferner nicht auf dasjenige außerhalb Bayerns befindliche bewegliche Vermögen des Erblassers, welches einer in Bayern nicht wohnhaften Person zufällt.

Für die Frage, wo das bewegliche Vermögen liegt, ist bei Schuldforderungen, sowie auch bei Staatsobligationen oder anderen Wertpapieren der Wohnort des Besitzers des Schuldtitels (des Gläubigers) entscheidend.

Die Anrechnung der an einen anderen Staat bezahlten Erbschaftssteuer ist nur zuläßig in Bezug auf ein außerhalb Bayerns befindliches bewegliches Vermögen, welches einer in Bayern wohnhaften Person zugefallen ist. — III. 664. (18. IV. 82).

15. Wird ein Teil eines im Auslande befindlichen Vermögens eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Bayer war oder in Bayern seinen Wohnsitz hatte, im Auslande zu keiner Erbschaftsabgabe herangezogen, so unterliegt der unbesteuert gebliebene Rücklaßbestandteil der inländischen Besteuerung, und zwar auch dann, wenn die im Auslande für den übrigen Nachlaßteil entrichtete Erbschaftsabgabe mehr beträgt, als die inländische Steuer für das gesamte im Auslande befindliche Vermögen mit Einschluß des dortselbst zu einer Erbschaftsabgabe nicht herangezogenen Rücklaßbestandteiles betragen würde. — VI. 96. (17. III. 85).

16. Inhaberpapiere, welche zum Nachlasse eines in Bayern wohnhaften Erblassers gehören und zur Zeit seines Ablebens an einem Orte außerhalb Bayerns deponiert sind, müssen als ein in Bayern befindliches bewegliches Ver-

mögen des Erblassers im Sinne des Gesetzes vom 18. August 1879 über die Erbschaftssteuer angesehen werden. — **V. 252. (1. VII. 84).**

17. Die Beantwortung der Frage, ob ein nicht bayerischer Erblasser bei seinem Ableben seinen Wohnsitz in Bayern hatte, ist dadurch bedingt, ob nach Lage der Verhältnisse ein bestimmter Ort in Bayern als Mittelpunkt seiner gesamten bürgerlichen Existenz sich darstellt, so daß angenommen werden kann, er habe den fraglichen Ort als bleibende Stätte festhalten wollen. — **VIII. 257. (17. V. 87).**

18. Nach Art. 23 des Erbschaftssteuergesetzes hat der Nachlaß eines jeden Eheteiles den demselben zunächst verwandten Erbinteressenten, soweit er zu deren Befriedigung erforderlich und ausreichend ist, ganz und unverkürzt bei der Steuerberechnung zu gute zu kommen.

Es ist daher unstatthaft, denselben teilweise zur Wegfertigung von nicht verwandten Erbinteressenten heranzuziehen und auf diese Weise den Verwandten zu entziehen.

Bei konkurrierenden Ansprüchen von Erben und Legataren muß der Rücklaß des verwandten Eheteiles immer zunächst den Legataren angerechnet werden und kommt derselbe den Erben bei der Steuerberechnung nur insoweit zu gute, als er nach Wegfertigung der Legate noch zur Deckung der Erbschaftsanfälle ausreicht.

Die Revisionsentschließungen der Regierungsfinanzkammer bilden ihrer Natur nach keine instanziellen Entscheidungen, sondern lediglich Instruktionsverfügungen, welche der Rechtskraft überhaupt nicht fähig sind. — **VII. 259. (18. V. 86).**

19. Auf eine zum Nachlaß angemeldete Gesamtforderung für den dem Erblasser ohne Vereinbarung bestimmter Zahlungstermine gewährten lebenslänglichen Unterhalt findet Art. 2277 des Code civil keine Anwendung.

Das durch Abschnitt II des Erbschaftssteuergesetzes vom 18. August 1879 den Steuerbehörden zukommende Recht der selbständigen Prüfung aller bei der Feststellung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnisse wird auch in dem Falle, wenn ein Erbe selbst dem Nachlasse als Gläubiger gegenübertritt und die betreffende Forderung seitens der beteiligten Miterben anerkannt ist, nicht beeinträchtigt, und zwar auch dann nicht, wenn das Anerkenntnis in einem vom zuständigen Gerichte bestätigten Teilungsakte erklärt wurde. — **XI. 121. (18. III. 89).**

20. Nach Art. 36 des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 trat im Falle der erbschaftlichen Erwerbung der Substanz ohne die Nutzung die Taxpflicht für den Substanz-Erwerber sofort mit dem Erwerbe, d. i. dem Antritte der Erbschaft, in jenem Betrage ein, welcher sich aus dem Werte des Erbvermögens nach Abzug des in analoger Anwendung des Art. 27 a. a. O. festzusetzenden Kapital-Anschlages der vermachten Nutznießung ergibt. Der Umstand, daß der Substanz-Erbe die einstweilige Suspendierung der ihn treffenden Erbschaftstaxe beantragte und daß diesem Antrage vom Taxamte stillschweigend Folge gegeben wurde, vermag für sich allein eine Unterbrechung der Verjährung nicht herbeizuführen. — **XI. 229. (20. V. 89).**

21. Die Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes ist in allen aus

der Anwendung des Art. 33 des Erbschaftssteuergesetzes vom 18. August 1879 sich ergebenden Streitpunkten ausgeschlossen. — X. 200. (9. XI. 88).

22. Wertangaben bezüglich eines den Gegenstand eines Erbanfalles bildenden Vermögensobjektes, welche von den Beteiligten in einer anderen Angelegenheit und zu einem anderen Zwecke, als zu jenem der Erbschaftssteuerberechnung gemacht wurden, vermögen nicht unbedingt eine die Deklaranten auch in der Erbschaftssteuersache bindende Wirkung zu äußern. — XI. 391. (15. XI. 89).

III. Streitfragen über die Pflicht zur Entrichtung der in der VII. Abteilung des bayerischen Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 (in der Fassung vom 21. Januar 1890) bestimmten Gebühren oder über deren Größe.

Krais S. 242 u. 354.

Gesetz über das Gebührenwesen (Ges.- u. Vdgs.-Bl. 1890 S. 9 ff.), insbesondere Art. 211 bis 251 der neuen Textierung, dann Art. 254.

Reichsgesetz vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{29. Mai 1885}}$, die Erhebung von Reichsstempelabgaben betr., dessen Bestimmungen soweit hiedurch eine Änderung des bayer. Gebührengesetzes bedingt war, in der neuen Textierung des letzteren Gesetzes bereits berücksichtigt sind.

Vollzugsinstruktion v. 21. Sept. 1879 zum bayer. Gebührengesetz (Finanz-Minist.-Blatt S. 205) § 69.

Inhalt der Entscheidungen über Gebührenstreitigkeiten.

1. Grundlagen der gesetzlichen Gebührenfreiheit, insbesondere in Angelegenheiten der öffentlichen Armen- und Krankenpflege; Art. 1248 code civil. — 2. Unbewegliche Sache — Begriff derselben bei der Besitzveränderungsgebühr. — 3. Handelsgesellschaften — Begriff derselben; Maßstab für die Berechnung des Gebühren-Äquivalentes. — 4. Der Gebäudewert — Grundlage der Berechnung des Gebühren-Äquivalentes. — 5. Befreiung vom Gebühren-Äquivalent nur für bayerische Gemeinden. — 6. Öffentlichkeit einer Mobiliarversteigerung. — 7. Befreiung von der Versteigerungsgebühr nach Art. 222 Ziff. 1 (224). — 8. mit 9. Zwangsversteigerung. — 10. Gebührenpflichtigkeit der Quittungen. — 11. Berechnung der gebührenpflichtigen Summe bei Funktionsbezügen aus verschiedenen Kassen. — 12. Reichsstempelabgabe — ein Grund zur Befreiung von der Quittungspflicht. — 13. Gebührenfreiheit der Aversen der Gerichtsschreiber für Schreibaushilfe. — 14. Gebührenfreiheit der ärarialischen Leistungen zu Regieausgaben einer Kirche. — 15. Gebührenpflichtigkeit der Versicherungspolizen. — 16. Legitimation zum Streit über Quittungsgebührenpflichtigkeit. — 17. Gebührenfreiheit von Hypotheken-Quittungen — Voraussetzung derselben.

1. Wenn unter der Herrschaft des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 eine von der Finanzverwaltung nicht anerkannte Gebührenbefreiung zur Geltung gebracht werden will, so muß sie aus diesem Gesetze selbst, beziehungsweise aus den durch dasselbe in Art. 3 Ziff. 3 aufrechterhaltenen Gesetzen und Verordnungen abgeleitet werden können.

Zu letzteren können nicht die reglementären Bestimmungen der Finanzstelle gerechnet werden, durch welche unter der Herrschaft der früheren Tax- und Stempelgesetze wegen Gleichheit des Grundes oder aus Billigkeitsrücksichten die für einen anderen Fall nach Gesetz oder Verordnung zugelassene Ausnahme von der Gebührenpflicht eine weitere Ausdehnung erfahren hat.

Zu den auf die öffentliche Armen- und Krankenpflege bezüglichen Angelegenheiten, für welche die in Art. 3 Ziff. 3 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 aufrechterhaltene Bestimmung des Art. 8 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 Tax- und Stempelfreiheit gewährt, sind außer den Rechtshandlungen, für welche die Armenpflege selbst gebührenpflichtig erschiene, nur diejenigen gebührenpflichtigen Akte und Rechtsgeschäfte zu zählen, welche mit der öffentlichen Armenpflege im inneren Zusammenhange stehen. Hierunter können aber die einer öffentlichen Armen- und Krankenanstalt von Geschäftsleuten oder Handwerkern ausgestellten Quittungen über die Bezahlung für gelieferte Waren oder Arbeiten nicht subsumiert werden.

Die Anwendung des Art. 8 des Ges. über die öffentliche Armen- und Krankenpflege auf solche Quittungen ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Quittungsaussteller der Quittungsempfängerin die Quittungsgebühr mittelbar durch Zuschlag zu seiner Forderung überbürdet.

Die Frage, ob in der Pfalz auf Grund des Artikel 1248 des Code civil, welcher die Kosten der Quittung dem Schuldner überweist, ein Quittungsaussteller die von ihm bezahlte Quittungsgebühr von der die Quittung empfangenden Armen- und Krankenanstalt zurückverlangen kann, ist abhängig von der Vorfrage, ob die angeführte Vorschrift des Code civil nicht durch die Bestimmung in Art. 229 des für das ganze Königreich Bayern geltenden Gebührengesetzes vom 18. Aug. 1879 als aufgehoben zu erachten ist. Diese Vorfrage ist jedoch civilrechtlicher Natur und die Entscheidung hierüber der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt.

Ein auf diese Gesetzesvorschrift gestützter Anspruch einer Armen- und Krankenanstalt auf Gebührenfreiheit für die ihr ausgestellten Quittungen könnte im verwaltungsrechtlichen Verfahren nur dann Beachtung finden, wenn von dieser Anstalt nachgewiesen würde, daß sie auf Grund erwähnter Gesetzesvorschrift zur Rückvergütung der von dem Quittungsaussteller bezahlten Quittungsgebühr verurteilt worden sei. — **I. 345. (1. VI. 80).**

2. Bei Erhebung der Besitzveränderungsgebühr und des Gebühren-Äquivalentes ist die Frage, ob eine Sache eine unbewegliche ist, nach den Regeln des einschlägigen Civilrechtes zu beurteilen.

Nach den Grundsätzen des preußischen Landrechtes können Vor- und Einrichtungen einer Fabrik, welche nicht schon für sich allein als unbewegliche Sachen erscheinen, als solche nur unter der Voraussetzung gelten, daß sie Substanzteile des Fabrikgebäudes bilden.

Zu den Substanzteilen eines Fabrikgebäudes gehören alle mit demselben mechanisch verbundenen Vor- und Einrichtungen, welche dem Gebäude das indi-

viduelle Gepräge eines Fabrikgebäudes verleihen, also insbesondere die zur Erzeugung und Vermittlung der treibenden Kraft bestimmten Vorrichtungen, wie Dampfkessel, Dampfmaschinen und Transmissionen, ferner die zur Wärme- und Lichterzeugung bestimmten Vorrichtungen.

Dagegen können solche Maschinen, welche lediglich dem speziellen Fabrikationszweige dienen, der augenblicklich in dem Fabrikgebäude betrieben wird, nicht als Substanzteile des Fabrikgebäudes betrachtet werden, auch wenn sie zur bequemeren und besseren Handhabung an dem Boden ihres Standortes befestigt sind. — **IV. 220. (7. XI. 82).**

3. Zu den nach Art. 216 des bayerischen Gebührengesetzes vom 18. August 1879 zur Entrichtung des Gebühren-Äquivalentes heranzuziehenden Handelsgesellschaften zählen alle Formen der Handelsgesellschaften, also auch die offenen Handelsgesellschaften.

Für die Berechnung des Gebühren-Äquivalentes ist derjenige Wert maßgebend, welchen das Besitzobjekt als Ganzes zur Zeit des Fälligwerdens des Gebühren-Äquivalentes repräsentiert. — **IV. 240. (28. XI. 82).**

4. Gebäude unterliegen immer gemeinschaftlich mit den überbauten Grundflächen dem Gebühren-Äquivalente. Deshalb hat der Gebäudewert bei der Berechnung des Gebühren-Äquivalentes unter allen Umständen in Anschlag zu kommen, gleichviel ob das Gebäude erst innerhalb des seit Entrichtung der letzten Mutuations-Gebühr abgelaufenen Zeitpunktes errichtet worden ist. — **XI. 271. (27. VI. 89).**

5. Die Ausnahmsbestimmung in Art. 219 Ziff. 1 des Gesetzes vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen bezieht sich nur auf bayerische Gemeinden.

Außerbayerische Gemeinden sind als öffentliche Korporationen nach Art. 216 a. a. O. zur Entrichtung des Gebühren-Äquivalentes für ihren in Bayern gelegenen Grundbesitz verpflichtet. — **VI. 39. (27. I. 85).**

6. „Öffentlich" im Sinne des Art. 221 Abs. 1 des Gebührengesetzes ist eine Mobiliarversteigerung dann, wenn sie allgemein zugänglich ist.

Ist die Teilnahme an einer gemeindlichen Mobiliarversteigerung auf die Ortseinwohner beschränkt, so ist sie als nicht öffentlich zu erachten, soferne nicht aus den Umständen erhellt, daß diese Beschränkung nur eine scheinbare und die Versteigerung in Wahrheit doch allgemein zugänglich war. — **IV. 300. (23. I. 83).**

7. Versteigerungen, welche ein zur Erhaltung von staatlichen Unterrichtsanstalten bestimmter, aber dem k. Fiskus gegenüber als selbständiges vermögensrechtliches Subjekt anerkannter Studienfond über das Erträgnis seiner Forsten und Wiesen abhalten läßt, sind nicht den gebührenfreien Versteigerungen auf Rechnung der Staatskasse in Art. 222 Ziff. 1 des Gebührengesetzes vom 18. Aug. 1879 beizuzählen.

Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß, wenn die Renten dieses

Studienfonds für den Stiftungszweck nicht ausreichen, die Staatskasse die erforderlichen Zuschüsse zu leisten hat.

Die Versteigerung der Jahresernte einer Wiese kann nicht als Verpachtung der Wiese erachtet werden, auch wenn jene Versteigerung bei Vornahme des Versteigerungsaktes als Verpachtung bezeichnet wurde. — III. 296. (11. X. 81).

8. Unter „Zwangsversteigerungen" im Sinne des Art. 222 Ziff. 3 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 sind nur solche Versteigerungen von beweglichen Sachen zu verstehen, welche durch einen Gerichtsvollzieher nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen vorgenommen werden.

Versteigerungen von beweglichen, zu einer Konkursmasse gehörigen Sachen, welche von dem Konkursverwalter oder in dessen Auftrag von einem Auktionator vorgenommen werden, sind keine „Zwangsversteigerungen" im Sinne der obigen Gesetzesbestimmung und daher von der in Art. 221 a. a. O. für öffentliche Mobiliarversteigerungen bestimmten Gebühr nicht befreit. — V. 157. (29. II. 84).

9. Die Ausnahmsbestimmung in Art. 222 Ziff. 3 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 bezieht sich nur auf die nach § 682 der Civilprozeßordnung protokollarisch zu beurkundenden Zwangsversteigerungen der Gerichtsvollzieher.

Versteigerungen, welche im Laufe des Zwangsvollstreckungsverfahrens gemäß § 726 der Civilprozeßordnung durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher vorgenommen werden, unterliegen der in Art. 221 des Gebührengesetzes bestimmten Gebühr. — VI. 131. (7. IV. 85).

10. Für die Gebührenpflichtigkeit der Quittungen ist weder der Ort, wo solche ausgestellt werden, noch jener, an welchem die Zahlung zu geschehen hat, entscheidend, sondern einzig und allein der Umstand, daß die Zahlung aus der bayerischen Staatskasse oder aus einer sonstigen öffentlichen bayerischen Kasse geleistet wird. — VII. 307. (5. X. 86).

11. Die Gebühr von Quittungen über Bezüge aus verschiedenen öffentlichen Kassen für eine Dienstesfunktion ist nach den Beträgen der einzelnen Quittungen, nicht nach der Gesamtsumme dieser Beträge zu berechnen. — II. 279. (4. XII. 80).

12. Für die Pflicht zur Entrichtung der Quittungsgebühr nach Art. 229 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 ist es belanglos, ob der Empfang der Zahlung auf der Rechnung oder in einem gesonderten Schriftstück bestätigt wird.

Die Gebühr für Quittungen der Geschäftsleute über erhaltene Zahlungen ist aus der vollen quittierten Summe und nicht bloß aus dem bei dem Geschäfte gemachten Gewinne zu berechnen.

Auf quittierte Rechnungen und Quittungen, welche gemäß Tarifnummer 4b des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881, die Erhebung von Reichsstempelabgaben betr., der Reichsstempelsteuer unterliegen, finden die Bestimmungen des bayeri-

schen Gebührengesetzes über die Gebühren von Quittungen (Art. 229 ff.) keine Anwendung. — **IV. 205. (24. X. 82).**

13. Die Bestimmungen des Art. 233 Ziffer 5 des Gebührengesetzes vom $\frac{\text{18. August 1879}}{\text{29. Mai 1886}}$ findet auf die den Obergerichtsschreibern und geschäftsleitenden Gerichtsschreibern zugewiesenen Aversen für Aushilfe im Gerichtsschreiberdienste auch dann keine Anwendung, wenn dieselben ausschließlich zur Besoldung der unständigen Schreibgehilfen dienen. — **X. 299. (14. XII. 88).**

14. Eine jährlich wiederkehrende Leistung des Staatsärars zur Bestreitung der Regieausgaben einer Kirche ist als ein Zuschuß im Sinne des Art. 233 Ziff. 9 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 zu betrachten. Die Quittung hierüber ist daher unter der dort bezeichneten Voraussetzung von der Gebührenpflicht befreit.

Jener rechtlichen Eigenschaft geht eine solche Leistung nicht schon dadurch verlustig, daß ihre Größe nicht nach dem jeweils anfallenden Bedarfe bemessen ist, sondern auf Grund einer Durchschnittsberechnung für einen bestimmten Zeitraum in fixer Größe verabreicht wird. — **V. 167. (11. III. 84).**

15. Die Gebührenpflichtigkeit der Urkunden (Polizen) von Versicherungsanstalten über Leibrentenversicherungen im Sinne des Art. 244 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 ist lediglich dadurch bedingt, daß diese Urkunden von einer Anstalt herrühren, zu deren Geschäftsbetriebe die Annahme von Leibrentenversicherungen gehört, und daß sie auf eine in Bayern wohnhafte oder staatsangehörige Person lauten.

Ob im übrigen durch die Statuten der betreffenden Versicherungsanstalt der juristische Begriff der Leibrentenversicherung, wie ihn die einzelnen in Bayern geltenden Civilrechte feststellen, nach allen Richtungen vollkommen gedeckt wird, ist auf die Anwendbarkeit der angeführten Gesetzesbestimmung ohne Einfluß.

Der Umstand, daß eine Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit beruht, ist nicht geeignet, einen Anspruch auf Befreiung von der gesetzlichen Gebührenpflicht der Versicherungsverträge zu begründen. — **II. 332. (14. XII. 80).**

16. Zur Beschwerdeführung bei Streitfragen über die Gebührenpflichtigkeit der Quittungen über Zinszahlungen und Kapitalsrückzahlungen aus einer gemeindlichen Deposital- und Hilfskasse ist die betreffende Gemeindebehörde nicht als legitimiert zu erachten, wenn nicht nachweislich der Gemeinde mittelbar die Gebühr zur Last fällt.

Diese Legitimation kann insbesondere nicht aus dem Umstande abgeleitet werden, daß die Gemeindebehörde von der Staatsaufsichtsbehörde zur gebührenpflichtigen Behandlung fraglicher Quittungen angewiesen wurde. — **III. 580. (17. II. 82).**

17. Die auf Hypotheklöschungsbewilligungen sich beziehenden Quittungen einer Bank über Zahlungen aus einer öffentlichen Kasse sind nur dann gebührenfrei, wenn die Quittierung in Verbindung mit der Löschungsbewilligung in einer notariellen Urkunde geschieht. — **XI. 393. (22. XI. 89).**

IV. Streit über die Frage, ob auf einen Grundtausch die Bestimmungen des Art. 119 Absatz 1, 2 anwendbar sind (d. i. ob zwei oder mehrere Grundeigentümer durch Tausch von Grundstücken, die der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Benützung zugewendet sind, ihren ganzen Grundbesitz oder einen Teil desselben behufs günstigerer Bewirtschaftung in Zusammenhang gebracht haben).

Krais S. 239 u. 355.

Bayer. Gebührengesetz Art. 119 u. Art. 155. Durch letztere Gesetzesbestimmung ist der k. V.-G.-Hof als zweite und letzte Instanz für Beschwerden gegen die Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden erklärt. — Art. 39 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes.

1. Um annehmen zu können, daß im Sinne des Art. 118 des Gesetzes vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen durch einen Tausch von Grundstücken zwischen zwei oder mehreren Grundeigentümern ihr ganzer Grundbesitz oder ein Teil desselben in Zusammenhang gebracht wird, ist erforderlich, daß einerseits die eingetauschten Grundstücke an den Besitz des Erwerbers sich anschließen, und daß anderseits die weggetauschten Grundstücke mit dem bisherigen Besitze desselben nicht im Zusammenhange standen.

Die Bestimmung des Art. 118 a. a. O. findet nur auf solche Tauschverträge Anwendung, welche die günstigere landwirtschaftliche Benützung des vertauschten Grundstückes bezwecken.

Wenn in einer Streitsache des Art. 153 des Gebührengesetzes gegen die erstinstanzielle Entscheidung nur von Einem Tauschkontrahenten die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe ergriffen wird, so hat letzterer gleichwohl auch die Frage der Anwendbarkeit des Art. 118 des genannten Gesetzes in Ansehung des anderen Tauschkontrahenten seiner Würdigung zu unterstellen.

Die Höhe der für einen Tauschvertrag zu entrichtenden Gebühr haben nicht die Distriktsverwaltungsbehörden, sondern zunächst die Finanzstellen zu bestimmen, gegen deren Bescheid sodann Beschwerde an die Gerichte erhoben werden kann. — **II. 475. (18. I. 81).**

V. Streitigkeiten über die Feststellung der Entschädigungs-Kapitalien und der sonst aus dem Gesetz vom 26. März 1881, die Aufhebung der unter dem Namen Neujahrsgelder u. dgl. bestehenden Abgaben der Israeliten betr., abgeleiteten Rechte und Verbindlichkeiten.

Krais S. 356.

Ges. v. 26. März 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 163).

Kult.-M.-Entschl. v. 5. April 1881 (K.-M.-Bl. S. 73). Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 215, Bd. 25 S. 291.

Art. 9.

Soweit in den Fällen der Ziffer 1, 2, 4, 5, 7, 9, 13, 16, 17, 20, 21, 24, 25, 27, 31, 32, 33, 36, 37, 39 und 40 des Art. 8 nach den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen die Distriktsverwaltungsbehörden zur Entscheidung in erster oder zweiter Instanz berufen sind, geht die Berufung gegen deren Entscheidungen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof.

In allen übrigen Fällen kann die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof nur gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern, ergriffen werden.

Soweit die Reichsgesetze nicht entgegenstehen, ist diese Berufung auch in denjenigen Fällen zulässig, in welchen eine Berufung an die dritte Instanz bisher gesetzlich ausgeschlossen war.

Kahr S. 126 ff. Krais S. 113, 356 ff.

Dann die Entscheidungsgründe der Erkenntnisse in der Sammlung: Bd. I. 211; II. 316; V. 55; VI. 128, 169; VII. 133; VIII. 174.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 9.

1. Beschlüsse der Gemeindebehörden in Streitigkeiten über Angelegenheiten im Bereiche der Gemeindeordnung — keine instanziellen Rechtsentscheidungen. -- 2. Desgleichen: Beschlüsse unmittelbarer Magistrate über Benützung von Gemeindeanstalten u. s. w. — 3. Desgleichen: Beschlüsse unmittelbarer Magistrate über Ansprüche auf Rückvergütung örtlicher Abgaben —; Erstinstanzielle Zuständigkeit der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern; Beschwerden in dergleichen Angelegenheiten.

1. Beschlüsse der gemeindlichen Organe in Streitigkeiten über Angelegenheiten, welche im Gemeindeverbande wurzeln und auf Grund der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 zu entscheiden sind, können lediglich als Verwaltungsbeschlüsse und — abgesehen von dem Ausnahmsfalle des Art. 176 Abs. 5 der diesrheinischen (Art. 105 Abs. 5 der pfälzischen) Gemeindeordnung — nicht als instanzielle Rechtsentscheidungen betrachtet werden.

Die erstinstanzielle Entscheidung dieser Streitigkeiten steht der der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde, sohin gegenüber einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Gemeinde, nicht dem Stadtmagistrate, sondern der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu. — **IV. 429. (13. IV. 83).**

2. Beschlüsse unmittelbarer Magistrate über Benützung von Gemeindeanstalten und die Entrichtung von Gebühren hiefür sind Gemeindeverwaltungsbeschlüsse in einer eigenen Gemeindeangelegenheit und nicht instanzielle verwaltungsrechtliche Bescheide.

Beschwerden gegen solche Beschlüsse sind hienach nicht Rechtsmittel gegen

den Bescheid einer unteren Instanz, sondern Anträge auf Entscheidung der Sache bei der zuständigen ersten Instanz, d. i. die vorgesetzte Kreisregierung. — I. 65. 66. (2. I. 80).

3. Beschlüsse der den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate über Ansprüche auf Rückvergütung örtlicher Abgaben sind Gemeindeverwaltungsbeschlüsse in einer eigentlichen Gemeindeangelegenheit und nicht erstinstanzielle Beschlüsse einer Distriktsverwaltungsbehörde in einer Verwaltungssache, die auf Beschwerde gegen solche Beschlüsse getroffenen Entscheidungen der vorgesetzten Kreisregierung, K. d. J., sind hiernach als in erster Instanz erlassen zu erachten.

Beschwerden gegen letztere, welche nicht innerhalb der gesetzlichen Notfrist bei der genannten Kreisstelle eingebracht wurden, können als rechtzeitig erhoben nicht gelten und sind nach Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. August 1878 zu behandeln. — I. 8. (21. I. 80).

Art. 10.

Der Verwaltungsgerichtshof ist außer den in Art. 8 erwähnten Fällen zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern oder der Finanzen, des Oberbergamtes oder der Generalzolladministration[1]) in folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Nunmehr: „Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern". (Vdg. v. 31. Aug. 1880, G.= u. Vdgs.=Bl. S. 551.)

Kahr S. 134. Krais S. 118, 363.

1) Verfügungen in Distriktsangelegenheiten, wenn wegen Auferlegung gesetzlich nicht begründeter Lasten oder wegen gesetzwidriger Verteilung der Distriktslasten Beschwerde geführt wird.

Kahr S. 135 ff. Krais S. 121, 364 f.

Art. 27 u. 29 des Distriktsratsgesetzes vom 28. Mai 1852 (Ges.=Bl. S. 245).

Art. 38 u. 39 des Gesetzes über öffentl. Armen= u. Krankenpflege v. 29. April 1869.

Art. 5 des Ges. v. 3. Febr. 1888, die Abänderung einiger Bestimmungen des Ges. über öffentl. Armen= u. Krankenpflege betr. (G.= u. Vdgs.=Bl. S. 81).

Art. 32 u. 36 des Distriktsratsgesetzes u. Art. 34 desselben.

In Bezug auf das Beschwerderecht vergl. Art. 23 d. a. G.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 10 Ziff. 1.

1. Distriktsratsbeschlüsse — ihr verbindlicher Charakter. — 2. Unzulässigkeit der Auferlegung von Leistungen an einzelne Gemeindeeinwohner für distriktive Zwecke. — 3. Präzipualleistungen — Voraussetzungen derselben. — 4. Präzipualleistungen — nur für das Etatsjahr zulässig. — 5. Erhöhte Vorteile und entsprechende Abstufung der Präzipualleistungen — Rechtsfragen; Schneeräumen auf den Distriktsstraßen;

Herkommen in Bezug der Pflichten gegenüber der Distriktsgemeinde. — 6. Würdigung aller einschlägigen Fragen — bei Prüfung der Zulässigkeit von Präzipualleistungen. — 7. Berührung gemeindlicher Ortschaften durch eine Distriktsstraße — erhöhter Vorteil; bezügliche Abstufung von Präzipualleistungen; Inhalt einer bezüglichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes. — 8. Beschwerderecht der Gemeinden bei Auferlegung von Präzipuallasten. — 9. Desgleichen des kgl. Staats-Ärars. — 10. Zustellungen an den Distriktsausschuß. — 11. Beschwerden in Distriktsangelegenheiten — bei der kgl. Regierung, K. d. J., einzureichen. — 12. Übernahme von Straßen auf den Distrikt — gesetzliche Voraussetzung derselben. — 13. Abänderung bestehender Distriktsstraßen; Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit; Leistungsfähigkeit des Distrikts. — 14. Rechtskraft von Beschlüssen über den Bau und die Unterhaltung einer Distriktsstraße; Bauaufschub, Bauunterlassung; Richtung einer Distriktsstraßenanlage; Überbürdung des Distrikts. — 15. Verweigerung der Unterhaltung einer bestehenden Distriktsstraße. — 16. Distriktstechniker — gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung desselben. — 17. Fakultative Leistungen — Maximalgrenze derselben bei Kapitalaufnahmen. — 18. Verteilung von Naturaldienstleistungen. — 19. Gemeinschaftliche Last mehrerer Distrikte. — 20. Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Distriktsangelegenheiten nur gegen Beschlüsse der Regierungen, K. d. J., zulässig.

1. Distriktsratsbeschlüsse verpflichten zwar den Distrikt insoferne, als die Ausführung dieser Beschlüsse, wenn sie aufsichtlich genehmigt sind, durch die Aufsichtsbehörden in Vollzug gesetzt werden kann, dieselben sind aber einseitiger Natur und verpflichten für sich allein den Distrikt Dritten gegenüber in keiner Weise. — **V. 203. (6. V. 84).**

2. Dem Distriktsrate steht nicht die Befugnis zu, einzelnen Gemeinde-Einwohnern der zur Distriktsgemeinde gehörigen Gemeinden Leistungen für distriktive Zwecke unmittelbar aufzuerlegen. — **II. 90. (12. X. 80).**

3. Die Voraussetzungen für die Auflage von Präzipualleistungen zu den Distriktsumlagen bestehen nach Art. 32 des Distriktsratsgesetzes darin, daß

1) überhaupt Distriktsumlagen erhoben werden, zu denen eine erhöhte Beitragsquote geleistet werden soll,
2) die Gemeinden, welchen eine solche Vorausleistung auferlegt wird, an den Vorteilen einer distriktiven Einrichtung gegenüber anderen Gemeinden in erhöhtem Maße teilnehmen und daß
3) die Präzipualleistungen den höheren Vorteilen entsprechend abgestuft und zugeteilt sind. — **V. 203. (6. V. 84).**

4. Präzipualleistungen nach Art. 32 des Distriktsratsgesetzes vom 28. Mai 1852 können nur für das betreffende Jahr, für welches der Distriktsetat festgestellt wird, auferlegt werden. — **VIII. 326. (13. XII. 87).**

5. Die Fragen, ob eine Gemeinde erhöhte Vorteile von einer Distrikts-Anstalt oder -Einrichtung habe und ob ihre Beitragsquote diesen Vorteilen entsprechend abgestuft sei, sind nicht Ermessens-, sondern Rechtsfragen und im Streitfalle der letztinstanziellen Würdigung des Verwaltungsgerichtshofes unterstellt.

Das Schneeräumen auf den Distriktsstraßen bildet einen Bestandteil der

den Distriktsgemeinden obliegenden Straßenunterhaltung und zählt nicht zu den allgemeinen Staatslasten der Sicherheitspolizei.

Nach dem Distriktsratsgesetze vom 28. Mai 1852 bildet das Herkommen keinen Rechtstitel für die Pflichten der einzelnen Gemeinden des Distriktes gegenüber der Distriktsgemeinde. — **III. 637. (11. IV. 82).**

6. Der Verwaltungsgerichtshof ist bei der ihm gemäß Art. 10 Ziff. 1 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes rc. betr., zukommenden Bescheidung von Beschwerden wegen gesetzwidriger Auferlegung von Präzipualleistungen im Sinne des Art. 32 des Distriktsratsgesetzes vom 28. Mai 1852 zur Würdigung aller in Bezug hierauf gesetzlich in Betracht kommenden Fragen, also auch der Frage, zuständig, ob die einer Gemeinde auferlegte Präzipualleistung dem Verhältnisse der Teilnahme der ersteren an den Vorteilen der betreffenden Distrikts-Anstalt oder -Einrichtung entspricht. — **IV. 245. (28. XI. 82).**

7. Eine erhöhte Teilnahme an den Vorteilen einer Distriktsstraße im Sinne des Art. 32 des Distriktsratsgesetzes vom 28. Mai 1852 ist für eine Gemeinde in der Regel schon dann gegeben, wenn die Distriktsstraße den Gemeindebezirk durchzieht, namentlich wenn von der Straße gemeindliche Ortschaften berührt werden.

Eine Abstufung der Präzipualleistungen, welche in der Weise erfolgt, daß diejenigen Gemeinden, deren Bezirke von Distriktsstraßen durchzogen werden, für jeden Kilometer der treffenden Distriktsstraßenstrecken gewisse Prozente des Steuersolles (Grund-, Haus-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer) als Vorausleistung zu entrichten haben, kann nicht ohne weiteres und allgemein als dem Art. 32 des Distriktsratsgesetzes entsprechend erachtet werden.

Die durch Beschwerden der beteiligten Gemeinden veranlaßte Entscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofes darüber, ob die Präzipualleistungen in entsprechender Weise abgestuft seien, hat sich nicht mit einer genauen ziffermäßigen Feststellung der Präzipualleistungen, sondern nur mit der Frage zu befassen, ob die angefochtenen Präzipualleistungen nicht als zu hoch gegriffen erscheinen. — **IV. 333. (13. II. 83).**

8. Wenn Präzipualleistungen, welche vom Distriktsrate in Gemäßheit des Art. 32 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräte betr., auferlegt wurden, die Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung nicht erhalten oder herabgesetzt werden, so haben zwar die beschwerten Gemeinden, nicht aber der Distriktsausschuß ein Beschwerderecht zum k. Verwaltungsgerichtshof. — **V. 203. (6. V. 84).**

9. Dem k. Staatsärar steht gegen eine die Distriktsratsbeschlüsse bescheidende Regierungsentschließung ein Beschwerderecht auf Grund des Art. 10 Ziff. 1 des Ges. v. 8. Aug. 1878 über den Verw.-Ger.-Hof rc. nur in dem Falle zu, wenn es durch Auflage von Präzipualleistungen betroffen ist. — **VI. 219. (27. X. 85).**

10. Dem Distriktsausschusse zuzustellende Schriftstücke sind von dem Be-

zirksamtmann, beziehungsweise dessen Stellvertreter als dem gesetzlich bestellten Vorstande des Distriktsausschusses in Empfang zu nehmen. Um aber eine Zustellung an den Vorstand des Distriktsausschusses als gegeben annehmen zu können, muß die Zustellung an den Vorstand des Distriktsausschusses in prägnanter Weise konstatiert sein. Eine Zustellung an das Bezirksamt ist daher nicht als an den Vorstand des Distriktsausschusses und hiemit an diesen letzteren selbst erfolgt, zu erachten, und zwar auch dann nicht, wenn das zugestellte Schriftstück vom Vorstande des Bezirksamtes mit dem Präsentatum versehen wurde. — **III. 381. (22. XI. 81).**

11. Beschwerden zum k. Verwaltungsgerichtshofe in Angelegenheiten des Art. 10 Ziff. 1 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes &c. betr., müssen, um als rechtzeitig erhoben zu gelten, innerhalb der gesetzlichen Notfrist bei der Kreisregierung, Kammer des Innern, welche die beschwerende Verfügung erlassen hat, eingereicht werden.

Die Vorschrift in Art. 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräte betr., wonach alle Berufungen in Distriktsgemeinde-Angelegenheiten bei der betreffenden Distriktsverwaltungsbehörde einzureichen oder zu Protokoll zu erklären sind, ist in Bezug auf Beschwerden, deren letztinstanzielle Bescheidung nunmehr dem Verwaltungsgerichtshofe zusteht, durch das Gesetz über die Errichtung dieses Gerichtshofes als aufgehoben zu erachten. — **III. 299. (14. X. 81).**

12. Bei Prüfung der Frage, ob die Übernahme von Straßen auf den Distrikt als eine gesetzlich begründete Belastung des Distriktes angesehen werden kann, ist, insoferne jene Übernahme nicht auf Grund besonderer Rechtstitel oder infolge von früheren, in Kraft bestehenden Beschlüssen erfolgt ist, die Erwägung maßgebend, ob es sich um eine Leistung handelt, die dem Distrikte nach Art. 28 Abs. 1 des Distriktsratsgesetzes neuerer Fassung obliegt, oder ob, insoferne nur eine fakultative Leistung in Frage steht, die Übernahme nach den desfallsigen Kriterien des Gesetzes zulässig erscheint. -- **VI. 219. (27. X. 85).**

13. Die den Distriktsgemeinden durch Art. 27 lit. b Ziff. 4 des Distriktsratsgesetzes vom 28. Mai 1852 überwiesene Verpflichtung der Anlage und Unterhaltung der Distriktsstraßen schließt auch die Verpflichtung in sich, bestehende Distriktsstraßen zweckentsprechend abzuändern, wenn dies im Interesse des öffentlichen Verkehres geboten erscheint.

Die Beurteilung der Frage, ob diese letztere Voraussetzung gegeben erscheint, dann ob die angeordnete Durchführung zweckmäßig ist und zur finanziellen Lage des Distriktes in richtigem Verhältnisse steht, ist der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. — **IV. 496. (5. VI. 83).**

14. Ist der Bau und die Unterhaltung einer Distriktsstraße vom Distriktsrate mit Regierungsgenehmigung bereits übernommen, so kann die Rechtskraft dieser Übernahme nicht deshalb bestritten werden, weil aus Zweckmäßigkeitsgründen infolge einer Regierungsanordnung die Straßenrichtung unerheblich geändert wird.

Will der Distriktsrat von dem bereits rechtswirksam beschlossenen Baue

einer Distriktsstraße wieder abgehen oder diesen Bau verschieben, so unterliegen seine desfallsigen Beschlüsse lediglich der staatsaufsichtlichen Beurteilung und kann gegen die die Distriktsratsbeschlüsse ablehnenden Regierungsbescheide auf Grund des Art. 10 Ziff. 1 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. Beschwerde nicht erhoben werden.

Sowohl die Frage, welche Summe zur Bestreitung einer gesetzlichen Distriktslast erforderlich ist, als auch die Frage, ob nicht durch Überweisung von Leistungen eine Überbürdung des Distriktes eintritt, sowie auch die Frage über die zweckmäßigste Richtung einer Distriktsstraße zählen zu den unter Art. 13 Ziff. 3 des obengenannten Gesetzes fallenden Ermessensfragen. — **VII. 244. (18. V. 86).**

15. Zur Bescheidung der Beschwerde gegen die Entschließung einer k. Regierung, Kammer des Innern, wodurch einem Distriktsratsbeschlusse, eine bestehende Distriktsstraße fernerhin nicht mehr zu unterhalten, die Genehmigung versagt wurde, ist der k. Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — **V. 301. (27. V. 84).**

16. Die von der Aufsichtsstelle einem Distrikte gemachte Auflage, statt eines Sachverständigen einen eigenen Distriktstechniker für das Straßenwesen aufzustellen, wodurch ein Mehraufwand in Aussicht steht, kann nur dann als gesetzlich begründet erachtet werden, wenn durch die zuständige Verwaltungsbehörde mit Bestimmtheit konstatiert ist, daß sich die nach Art. 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 dem Distrikt obliegende Aufgabe in anderer billigerer Weise nicht genügend erfüllen läßt. — **VIII. 301. (4. X. 87).**

17. Bei der Prüfung der Frage, ob durch die Übernahme einer freiwilligen Leistung seitens eines Distriktsrates die in Art. 30 Abs. 2 des Distriktsratsgesetzes vom 28. Mai 1852 gezogene Belastungsgrenze überschritten ist, hat nicht der Gesamtbetrag des zu fraglichem Zwecke aufzunehmendem Passivkapitales, sondern nur der jährliche Aufwand zur Abtragung und Verzinsung desselben in Betracht zu kommen. — **IV. 441. (17. IV. 83).**

18. Der Nachweis einer ungleichmäßigen Verteilung der Distriktslasten durch zu große Belastung einer Gemeinde hat die Außerwirksamkeitsetzung der die Repartition bestätigenden Regierungsentschließung, und zwar nicht bloß soweit sie sich auf die betreffende Gemeinde bezieht, sondern ohne Einschränkung zur Folge. — **X. 350. (7. I. 89).**

19. Aus Art. 34 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräte betr., kann ein Distrikt das Recht, sich einer von ihm nach Maßgabe des genannten Gesetzes übernommenen Distriktslast in der Folge wieder teilweise zu entledigen und dieselbe auf andere Distrikte hinüberzuwälzen, nicht ableiten.

Ebensowenig kann sich eine Gemeinde zur Begründung der Behauptung einer Verletzung des Art. 32 a. a. O. auf den eingangs genannten Artikel berufen. — **X. 194. (2. XI. 88).**

20. Auf Grund des Art. 10 Ziff. 1 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., kann nur gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kammern des Innern, nicht aber der Kammern der Finanzen der Kreisregierungen Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe erhoben werden. — III. 464. (20. XI. 81).

2) Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht über Gemeindeangelegenheiten, wenn von einer Gemeinde behauptet wird, daß durch solche Verfügungen das ihr gesetzlich zustehende Selbstverwaltungsrecht verletzt oder daß ihr eine gesetzlich nicht begründete Leistung auferlegt sei.

Kahr S. 141 f. Krais S. 124 ff., 365 ff., insbesondere S. 368 Anm. 1 u. 6—8.
Art. 1, Art. 38, 66, Art. 156 Abs. 4, Art. 157 der diesrh. Gem.-Ordg.
Art. 1, 29, 49, 88 u. 89 der Gem.-Ordg. für die Pfalz.
Art. 42 des Gesetzes über öffentl. Armen- u. Krankenpflege.
Art. 6 ff. des Forstgesetzes v. $\frac{\text{28. März 1852}}{\text{26. Sept. 1879}}$.
Art. 7 des Ges., die Haltung u. Körung der Zuchtstiere betr. (G.- u. Vdgs.-Bl. S. 253).

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 10 Ziff. 2.

Gemeindliches Selbstverwaltungsrecht: 1. Selbstverwaltung oder Verpachtung des Jagdrechts der Gemeinde als Grundeigentümerin und namens der Grundbesitzer. — 2. Verpachtung der Gemeindejagd durch öffentliche Versteigerung oder im Vertragswege. — 3. Pachtung der Jagd durch eine zur Erlangung der Jagdkarte nicht berechtigte oder unfähige Person. — 4. Übernahme des Forstschutzes durch den Jagdpächter als Pachtbedingung — Beanstandung durch die Aufsichtsbehörde. — 5. Verwaltung des gemeindlichen Jagdrechts in der Pfalz. — 6. Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen diess. des Rheins; Aufstellung eines Wirtschaftsplans. — 7. Aufstellung eines Betriebsleiters in Gemeindewaldungen diesseits des Rheins, Besoldung desselben. — 8. Bestätigung des Betriebsleiters. — 9. Aufforstung einer diesrh. gemeindlichen Ödfläche. — 10. Verleihung von Lokalstipendien durch die Gemeindebehörde. — 11. Änderung des Zweckes einer gemeindlichen Stiftung — staatsaufsichtliche Genehmigung; örtliches Lehrer-Relikten-Pensionsinstitut — Aufhebung desselben. — 12. Dienstesdefinitivum der rechtskundigen Gemeindebeamten. — 13. Besetzung der Polizeidienerstellen mit Militäranwärtern. — 14. Pensionierung definitiv angestellter Magistratsmitglieder und höherer Gemeindebediensteter. — 15. Gemeindeetat — Prüfung desselben durch die Staatsaufsichtsbehörde. — 16. Gebühren für Benützung gemeindlicher Begräbnisplätze bei freier Wahl der Gräberklassen. — 17. Änderung von Statuten gemeindlicher Sparkassen im allgemeinen. — 18. Insbesondere in Bezug auf Bildung und Größe des Reservefonds. — 19. Erhöhung des Schulgeldes für eine gemeindliche Realschule. — 20. Vermittelungsamt der Gemeindebehörden.

Ortspolizeiverwaltung: 21. Ortspolizeiliche Vorschriften. — 22. Ortspolizeiliche Zwangsverfügung.

Gesetzliche Verpflichtungen der Gemeinden: 23. Öffentliche Armenpflege — eine Obliegenheit der politischen Gemeinden. — 24. Dieselbe in ausmärkischen Besitzungen. — 25. mit 27. Frühere ortschaftsweise Armenpflege; Verwendung der Renten eines örtlichen Armenvermögens; Armenhäuser; Verwendung eines ortschaftlichen Armenhauses. — 28. Gesetz über öffentl. Armenpflege vom 29. April 1869 — absolut verbindliche Norm; Unwirksamkeit entgegenstehender früherer Vereinbarungen u. behördlicher Beschlüsse. — 29. Gemeindliche Fürsorge für arme, blödsinnige Kinder. — 30. Desgleichen für Geisteskranke. — 31. Ungehorsam gegen die Anordnungen der Armenpflege. — 32. Notwendige Schulbücher für arme Kinder. — 33. Ersatzleistungen für gewährte Armenhilfe — eine Einnahme der Armenkasse. — 34. u. 35. Streit über die Notwendigkeit einer Armenunterstützung; Anwaltskosten in demselben. — 36. Beschwerden Einzelner wegen Verweigerung der erbetenen Armenunterstützung — erstinstanzielle Zuständigkeit zur Würdigung derselben. — 37. Notwendigkeit der Herstellung und Unterhaltung eines Gemeindeverbindungsweges und Leistungsfähigkeit der Gemeinde. — 38. Obliegenheit der Gemeinde bezüglich der Ortsstraßen. — 39. Desgleichen bezüglich einer durchziehenden gepflasterten u. bezw. ungepflasterten Staatsstraßenstrecke. — 40. Obliegenheiten der Gemeinde bezüglich der deutschen Schulen im allgemeinen. — 41. Insbesondere in Bezug auf Lehrerwohnungen. — 42. Herstellung von Blitzableitern auf Gemeinde- u. Stiftungsgebäuden. — 43. Besetzung der niederen Gemeindedienste — Art. 85 der diesrhn. Gemeindeordnung. — 44. Leistungen der Gemeinde zur Erfüllung ihrer ortspolizeilichen Aufgabe; Notwendigkeit derselben; Leistungsfähigkeit der Gemeinde. — 45. Streit zwischen der Gemeinde und der Regierungs-Finanzkammer wegen Übernahme von Verpflegskosten für Schüblinge.

Staatsaufsichtliches Verfahren: 46. Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses in Bezug auf die Zahl der Mitwirkenden. — 47. Vertretungsbefugnis des Gemeinderats in der Pfalz. — 48. mit 50. Zurücknahme gesetzwidriger Beschlüsse; Ersetzung derselben durch die Staatsaufsichtsbehörde. — 51. Unzulässigkeit der staatsaufsichtlichen Einschreitung bei Behauptung öffentlich rechtlicher Drittverpflichtung. — 52. Leistungen zum Vollzuge einer rechtskräftigen, richterlichen Entscheidung. — 53. Unzulässigkeit der verwaltungsrechtlichen Beschwerde gegen bloße Aufforderung der Staatsaufsichtsbehörde. — 54. u. 55. Die Gemeindeverwaltung (Gemeindeausschuß bezw. Magistrat) — allein beschwerdeberechtigt gegen staatsaufsichtliche Verfügungen. — 56. Beschlüsse über Beschwerdeerhebung wegen Verletzung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts; unmittelbare Beteiligung von Beschließenden aus Privatinteresse. — 57. Rechtskraft staatsaufsichtlicher Beschlüsse; Einwendungen gegen staatsaufsichtliche Aufforderungen. — 58. Unzulässigkeit einer Beschwerde gegen erteilte staatsaufsichtliche Genehmigung. — 59. Unzulässigkeit der Beschwerde eines Kassenverwalters gegen die staatsaufsichtliche Beanstandung seiner Aufstellung.

1. Wie eine Gemeinde das ihr als Grundeigentümerin nach Art. 2 Ziff. 3 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., zustehende Jagdrecht ausüben will, ob durch Verpachtung oder in Selbstverwaltung nach Maßgabe des Art. 11 Ziff. 1 a. a. O., ist ihrem freien Ermessen anheimgegeben. Die Handhabung der Staatsaufsicht erstreckt sich nicht auf diese Frage.

Ebenso ist, wenn die Gemeinde namens der Grundbesitzer ihres Bezirkes

die Jagd durch Verpachtung ausübt, die Bestimmung des Aufwurfspreises der staatsaufsichtlichen Beeinflussung entrückt. — **II. 340. (18. XII. 80).**

2. Nach der Fassung des Art. 7 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., ist ebensowohl die Verpachtung der Gemeindejagd im Wege der öffentlichen Versteigerung, als die Verpachtung im Wege des Privatvertrages als zulässig zu erachten. Eine staatsaufsichtliche Verfügung, wodurch der von einer Gemeinde im Wege Privatvertrages erfolgten Jagdverpachtung der Vollzug verweigert und die Verpachtung der Jagd im Wege der öffentlichen Versteigerung angeordnet wird, enthält eine Verletzung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes. — **IV. 134. (11. VII. 82).**

3. Die von der Gemeindeverwaltung vollzogene Verpachtung der Gemeindejagd kann von der Staatsaufsichtsbehörde nicht lediglich deshalb als ungesetzlich beanstandet werden, weil bei der öffentlichen Versteigerung der Jagd eine Person mitgeboten hat, der nach Maßgabe der Art. 18 und 19 des Jagdausübungsgesetzes vom 30. März 1850 die Jagdkarte verweigert werden muß oder kann.

Die Beanstandung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn eine solche Person Meistbietender geblieben wäre und die Jagd zugeschlagen erhalten hätte. — **III. 23. (10. V. 81).**

4. Das der Gemeinde gesetzlich zustehende Selbstverwaltungsrecht ist nicht verletzt, wenn von der Aufsichtsbehörde die neuerliche Vornahme der Jagdverpachtung deshalb angeordnet wird, weil in dem Jagdpachtvertrage für einen Teil des Gemeindejagdbezirkes die Verpflichtung zur Übernahme des Forstschutzes dem Jagdpächter auferlegt und von der Forstpolizeibehörde dem bestellten Schutzpersonal die Bestätigung versagt wurde. — **XI. 201. (8. V. 89).**

5. Nach den in der Pfalz geltenden jagdgesetzlichen Bestimmungen steht in der Regel das Jagdrecht bei der Waldjagd dem Grundeigentümer, bei der Feldjagd der Gemeinde zu.

Nach jenen Bestimmungen ist jedoch zur Verwaltung des gemeindlichen Jagdrechtes, also auch zur Jagdverpachtung, nicht die Gemeinde, sondern nur die Staatsbehörde befugt. Diese spezialgesetzlichen Vorschriften sind durch die Bestimmung in Art. 1 der pfälzischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 über das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht in keiner Weise berührt worden.

Gegen Verfügungen der Staatsbehörden in Bezug auf die Verpachtung einer Feldjagd kann daher auch nicht wegen Verletzung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr., der Verwaltungsgerichtshof angerufen werden. — **IV. 122. (27. VI. 82).**

6. Eine gemäß Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. zum k. Verwaltungsgerichtshof ergriffene gemeindliche Beschwerde, welche die Verpflichtung der Gemeinde, für den Gemeindewald einen Wirtschaftsplan herstellen zu lassen, gegenüber der Forstpolizeistelle bestreitet, kann als begründet dann nicht erachtet werden, wenn

die Waldeigenschaft und die Bewirtschaftungsfähigkeit im staatsaufsichtlichen Verfahren festgestellt ist und die beschwerdeführende Gemeinde selbst weder die Waldeigenschaft mit Erfolg zu bekämpfen, noch auch thatsächliche Verhältnisse, wodurch die Möglichkeit einer regelmäßigen Bewirtschaftung des Waldes ausgeschlossen sein soll, geltend zu machen vermag. — X. 312. (14. XI. 88).

7. Anordnungen bezüglich der Aufstellung eines Betriebsleiters für Gemeindewaldungen sind von der k. Regierung, Kammer des Innern, als Forstpolizeistelle zu treffen, wogegen die Besoldung des Betriebsleiters von der der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörde festzusetzen ist. — IX. 91. (1. IV. 87).

8. Die den Forstpolizeistellen vorbehaltene Bestätigung des betriebsleitenden Forstpersonales ist eine Ermessenssache.

Beschwerden gegen Versagung dieser Bestätigung können von den Gemeinden nicht auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 an den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden. — I. 30. (19. XII. 79).

9. Die Aufforstung einer gemeindlichen Ödfläche kann von der Forstpolizeistelle nur insoweit angeordnet werden, als diese Fläche bei Einführung des Forstgesetzes vom 28. März 1852 als Waldgrundstück zu erachten war. — V. 151. (22. II. 84).

10. Die Beschlüsse, wodurch eine Gemeindebehörde in Ausübung des gemeindlichen Rechtes der Verwaltung des örtlichen Stiftungs-Vermögens über die Verleihung von Lokalstipendien Verfügung trifft, bedürfen nicht der Genehmigung oder Bestätigung seitens der vorgesetzten Staatsaufsichtsstelle. Letztere hat, abgesehen von dem Falle der Beschwerdeführung einzelner Beteiligten, lediglich darüber zu wachen, daß bei Verleihung der Stipendien nicht von den Stiftungsbestimmungen abgewichen werde. — I. 380. (11. VI. 80).

11. Die Erteilung der Genehmigung zur Änderung des speziellen Zweckes einer gemeindlichen Stiftung unter Vorbehalt des Hauptzweckes derselben im Sinne des Art. 67 der diesrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 ist dem freien Ermessen der Staatsaufsichtsbehörden anheimgegeben und der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt.

Die Gemeinde ist berechtigt, ein von ihr gegründetes lokales Lehrer-Relikten-Pensionsinstitut, wenn dasselbe die Eigenschaft einer Stiftung nicht besitzt — vorbehaltlich bereits erworbener Rechte dritter — jederzeit wieder aufzuheben, ohne hiezu einer staatsaufsichtlichen Genehmigung zu bedürfen. — V. 81. (21. XII. 83).

12. Den Gemeinden steht nicht das Recht zu, den von ihnen gewählten rechtskundigen Gemeindebeamten vor Zurücklegung des dreijährigen Dienstesprovisoriums die Rechte der im Verwaltungsdienste definitiv angestellten Staatsdiener durch besonderen Dienstvertrag zu gewähren. — III. 145. (1. VII. 81).

13. Art. 141 Abs. 2 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins begründet für die Landgemeinden keine Zwangspflicht in Bezug auf die Besetzung der Polizeidienerstellen mit Militäranwärtern. — V. 27. (9. XI. 83).

14. Bei Pensionierung definitiv angestellter Magistratsmitglieder und höherer Gemeindebediensteten ist die Gemeinde an die vorherige Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde im Sinne des Art. 159 Abs. 1 Ziff. 9 der diesrheinischen Gemeindeordnung gemäß Abs. 2 a. a. O. nur dann nicht gebunden, wenn Beschlüsse des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten vorliegen, bei deren Fassung sämtliche Abstimmende sich für die Pensionierung ausgesprochen haben. — IV. 363. (16. III. 83).

15. Das nach Art. 88 Abs. 7 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheines der vorgesetzten Staatsverwaltungsbehörde zustehende Recht der Prüfung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinde hat sich innerhalb der Grenzen des Art. 157 a. a. O. zu bewegen.

Eine Überschreitung dieser Grenzen kann in dem Auftrage der vorgesetzten Staatsverwaltungsbehörden an die Gemeindebehörde, einzelne Einnahme- und Ausgabeposten des Voranschlages eingehender materiell zu begründen, nicht erblickt werden. — III. 35. (20. I. 81).

16. Wenn eine Gemeinde die Benützung ihres Begräbnisplatzes nach gewissen Gräberklassen regelt, den Beteiligten jedoch hinsichtlich der Benützung einer höheren Gräberklasse keinen Zwang auferlegt, sondern vollkommen freie Wahl läßt, so bedarf sie zur Regelung der Gebühren für jene höhere Gräberklasse keiner staatsaufsichtlichen Genehmigung. — IV. 539. (24. VIII. 83).

17. Änderungen an den Statuten einer bestehenden gemeindlichen Sparkasse bedürfen nur dann der staatsaufsichtlichen Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, wenn dieselben entweder direkt oder indirekt den Umfang der gemeindlichen Haftungspflicht zum Nachteile der Gemeinde zu ändern geeignet sind. — I. 440. (9. VII. 80).

18. Zur Aufhebung der statutenmäßigen Bestimmungen einer gemeindlichen Sparkasse über die Größe des Reservefondes und über die Art der Bildung desselben ist gemäß Art. 159 Abs. 1 Ziff. 5 der diesrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 die vorherige Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich.

Zur letztinstanziellen Entscheidung darüber, ob diese Genehmigung zu erteilen sei oder nicht, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — IV. 478. (25. V. 83).

19. Die staatsaufsichtliche Beanstandung eines Magistratsbeschlusses, durch welchen für eine gemeindliche Realschule das Schulgeld über den von der zuständigen k. Regierung, Kammer des Innern, auf Grund der k. Verordnung vom 29. April 1877 über die Realschulen festgesetzten Maximalbetrag hinaus erhöht wurde, schließt eine Verletzung des der Gemeinde gesetzlich zustehenden Selbstverwaltungsrechtes nicht in sich. — VII. 1. (20. XI. 85).

20. Das gemeindliche Vermittlungsamt im allgemeinen und insbesondere das den Bürgermeistern in Bayern dermalen übertragene Vermittlungsamt bei Beleidigungsklagen ist keine Gemeindeangelegenheit im Sinne des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichts-

hofes ꝛc. betr. Der Verwaltungsgerichtshof ist demnach zur letztinstanziellen Entscheidung von Differenzen über Ausübung dieses Vermittlungsamtes nicht zuständig. — **II. 652. (13. IV. 81).**

21. Gegen Beschlüsse der Kreisregierungen, Kammern des Innern, wodurch ortspolizeilichen Vorschriften die Vollziehbarkeit versagt wird, kann nicht auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr., wegen Verletzung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. — **III. 447. (16. XII. 81).**

22. Die Aufhebung einer im Gebiete der gemeindlichen Polizeiverwaltung auf Grund des Art. 99, resp. Art. 143 der diesrheinischen Gemeindeordnung erlassenen Zwangsverfügung einer Gemeindebehörde wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen durch die vorgesetzte Staatsaufsichtsbehörde ist keine Verletzung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes und sonach der letztinstanziellen Würdigung des k. Verwaltungsgerichtshofes nach Maßgabe des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., entrückt. — **III. 480. (30. XII. 81).**

23. Die öffentliche Armenpflege obliegt gesetzlich den politischen Gemeinden. Die aus dem Heimat- und Armenverbande entspringenden Obliegenheiten gehören auch in Gemeinden, welche aus mehreren vereinigten Ortschaften gebildet sind, zu den gesetzlichen Obliegenheiten der politischen Gemeinde. — **I. 302. (18. V. 80).**

24. Den in Art. 3 Abs. 3 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins angeführten Verpflichtungen kann die öffentliche Armenpflege nicht zugezählt werden. — **VI. 203. (22. IX. 85).**

25. Die Trennung der Armenfürsorge nach Ortschaften nach der gegenwärtigen — wie nach der früheren — Gesetzgebung ist ausgeschlossen.

Die Gesetzwidrigkeit eines mit diesen Normen in Widerspruch stehenden faktischen Zustandes kann durch eine, wenn auch noch so lange Zeit dauernde Übung nicht gehoben werden. — **IV. 599. (26. X. 83).**

26. Mit der bei der Bildung der Gemeinden im Jahre 1818 erfolgten Vereinigung mehrerer Ortschaften zu einer politischen Gemeinde hatten auch die bis dahin bestandenen gesonderten Armenverbände solcher Ortschaften aufzuhören und in einen den Bezirk der politischen Gemeinde umfassenden Armenverband überzugehen.

Aus einem nach dem Jahre 1818 wenn auch noch so lange währenden thatsächlichem Fortbestande der örtlichen Armenverbände konnte den beteiligten Ortschaften ein Recht auf Beibehaltung dieser Verbände nicht erwachsen.

Die Renten des örtlichen Armenvermögens sind nicht nach Maßgabe des Armenbedürfnisses der einzelnen Ortschaften, sondern nach dem Steuergrößenverhältnisse derselben gebotenen Falles der Armenpflege der politischen Gemeinde zur Verfügung zu stellen. — **IV. 445. (20. IV. 83).**

27. Die öffentliche Armenpflege obliegt den politischen Gemeinden für den ganzen Gemeindebezirk, ortsgemeindliche Armenverbände sind ausgeschlossen.

Unter die in Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege erwähnten unerläßlichen Einrichtungen für die örtliche Armenpflege zählen auch die erforderlichen Gebäude für Unterbringung armer arbeitsunfähiger oder arbeitsbeschränkter Personen.

Eine Ortsgemeinde, welche bisher ein eigenes Armenhaus besessen hat, kann gesetzlich nicht angehalten werden, dasselbe der politischen Gemeinde für die öffentliche Armenpflege zur Verfügung zu stellen, sondern ist nur verpflichtet, dieses Gebäude wie jedes andere Gemeindegebäude in gutem Stande zu erhalten, soweit nicht andere Baupflichtverhältnisse bestehen. — **II. 441. (7. I. 81).**

28. Für die Verpflichtungen der Gemeinden auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege haben seit dem 1. Juli 1869, soferne sie nicht schon vor diesem Termine fällig waren, nur mehr die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege Maß zu geben. Diesen Bestimmungen zuwiderlaufende, auf früheren Rechtsnormen beruhende Verpflichtungsverhältnisse haben mit dem bezeichneten Zeitpunkte ihre Rechtswirksamkeit verloren.

Wenn daher vor dem 1. Juli 1869 auf Grund rechtskräftiger Beschlüsse der Verwaltungsbehörden oder auf Grund eines auf der früheren Armengesetzgebung beruhenden Übereinkommens die Verpflichtung zur Armenunterstützung einer Familie anderen Gemeinden, als der Heimatgemeinde oblag, so hat diese Verpflichtung öffentlich-rechtlich und von einem etwaigen civilrechtlichen Verpflichtungsgrunde abgesehen, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 29. April 1869 ihr Ende erreicht und ist an deren Stelle die gesetzliche Unterstützungspflicht der Heimatgemeinde getreten. — **IV. 279. (9. I. 83).**

29. Die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde, einem in derselben heimatberechtigten blödsinnigen Kinde die entsprechende Pflege zu gewähren, schließt auch die Verbindlichkeit in sich, dieses Kind in einer Blödenanstalt unterzubringen, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß nur in einer solchen Anstalt dem Kinde die erforderliche Pflege gewährt werden kann. — **II. 549. (25. II. 81).**

30. Wenn ein Geisteskranker mit Rücksicht auf seinen Zustand nach dem Urteil der sachverständigen Ärzte die nötige Aufsicht und Pflege nur in einer Irrenanstalt finden kann, die alimentationspflichtigen Verwandten desselben sich aber lediglich dazu verstehen, den Geisteskranken in häusliche Pflege zu nehmen, so ist die Voraussetzung des Art. 4 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege, daß der Hilfsbedürftige von den zu seiner Alimentation rechtlich Verpflichteten die nötige Hilfe erlangen kann, nicht gegeben und hat die Unterstützungspflicht der Heimatgemeinde nach Art. 10 Abs. 2 Ziff. 2 a. a. O. einzutreten. — **III. 54. (31. V. 81).**

31. Die Armenpflege der Heimatgemeinde kann, wenn sie von einem auswärts wohnenden Angehörigen um Armenhilfe angegangen wird, die Ge-

währung derselben von der Rückkehr des Bittstellers in die Heimat abhängig machen.

Die Verweigerung der Heimkehr seitens der Hilfesuchenden ist jedoch als ein ungerechtfertigter Ungehorsam, welcher die Armenpflege nach Art. 30 des Armengesetzes zur Versagung der erbetenen Unterstützung berechtigt, nur dann zu erachten, wenn der Weigerung keine triftigen Gründe zur Seite stehen. Ob letzteres der Fall, ist keine Ermessensfrage, sondern eine der letztinstanziellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes unterliegende Rechtsfrage. — **V. 118. (5. II. 84).**

32. Der in Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. gewährte Schutz erstreckt sich auch auf die staatliche Aufsicht in Bezug auf Armenpflege.

Ein von der zuständigen Distriktsschulbehörde ordnungsgemäß in einer Schule eingeführtes Gebet- und Gesangbuch zählt zu den notwendigen Schulbüchern, zu deren Anschaffung für arme Kinder die Armenpflege verpflichtet ist. — **IX. 49. (18. II. 87).**

33. Ersatzleistungen für gewährte Armenhilfe fließen in die Armenkasse auch in dem Falle, wenn beim Mangel anderweitiger Einnahmsquellen die Mittel für fragliche Hilfeleistung seinerzeit durch gemeindliche Umlagen aufgebracht werden mußten.

Über die Verwendung der Ersatzleistung hat daher nur der betreffende Armenpflegschaftsrat, nicht die Gemeindeverwaltung zu bestimmen. — **VII. 128. (15. I. 86).**

34. Wenn über die Verbindlichkeit zur Unterstützung eines Kranken oder Hilfsbedürftigen Streit zwischen einer Gemeinde und einer Privatperson besteht, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in letzter Instanz nicht nach Art. 10 Ziff. 5 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr., begründet. Dagegen kann die Zuständigkeit dieses Gerichtshofes in einem solchen Falle dann gegeben sein, wenn die durch Beschluß der Vorinstanz als unterstützungspflichtig erklärte Gemeinde geltend macht, daß ihr hierdurch eine gesetzlich nicht begründete Leistung auferlegt sei. — **III. 470. (13. XII. 81).**

35. Beschwerden gegen Armenpflegschaftsratsbeschlüsse über die Gewährung von Armenunterstützungen begründen keinen Parteistreit zwischen dem Hilfsbedürftigen einerseits und der betreffenden Gemeinde anderseits; vielmehr handelt es sich bei Bescheidung solcher Beschwerden nur um staatsaufsichtliche Verfügungen.

Bedient sich ein Hilfsbedürftiger zur Vertretung seines Armenunterstützungsgesuches eines Anwaltes, so können anwaltschaftliche Gebühren hiefür, abgesehen von etwa als notwendig zu erachtenden Barauslagen, der zur Unterstützung verpflichteten Gemeinde nicht in Anrechnung kommen. — **VIII. 154. (9. XI. 86).**

36. Auf Beschwerden, welche von Einzelnen gegen Beschlüsse eines

Armenpflegschaftsrates wegen Verweigerung der erbetenen Armenunterstützung erhoben werden, sind (im rechtsrh. Bayern) nicht die Bestimmungen des Art. 157 Abs. 3 und Abs. 5–8 im Zusammenhalte mit Art. 160, sondern jene des Art. 157 Abs. 4 im Zusammenhalte mit Art. 163 der diesrheinischen Gemeindeordnung in Anwendung zu bringen.

Hienach ist in jenen Fällen, in welchen der Beschluß des Armenpflegschaftsrates einer mittelbaren Gemeinde mit magistratischer Verfassung angefochten ist, in erster Instanz die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde, nicht die Kreisregierung, Kammern des Innern, zuständig. — **IV. 129. (4. VIII. 82).**

37. Über die Notwendigkeit der Herstellung und Unterhaltung eines Gemeindeverbindungsweges und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde bezüglich des erforderlichen Kostenaufwandes haben die Behörden der aktiven Verwaltung, nicht der Verwaltungsgerichtshof, zu entscheiden. — **III. 654. (25. IV. 82).**

38. Gesetzlich obliegt den Gemeinden lediglich die Unterhaltung, nicht auch die Herstellung und Erweiterung der Ortsstraßen. — **VI. 93. (13. III. 85).**

39. Der Umstand, daß eine Gemeinde nach Ziff. I der kurfürstlichen Verordnung vom 16. August 1805, die Verbesserung der öffentlichen Straßen betr., verpflichtet ist, gewisse durchziehende, die Fortsetzung einer Staatsstraße bildende gepflasterte Straßenstrecken zu unterhalten, schließt nicht die Verpflichtung derselben Gemeinde aus, nach Ziff. II jener Verordnung an anderen durchziehenden ungepflasterten Staatsstraßenstrecken die Straßengräben von Schlamm zu reinigen. — **V. 154. (26. II. 84).**

40. Den Gemeinden obliegt gemäß Art. 1 des Schulbedarfsgesetzes vom 10. November 1861 hinsichtlich der deutschen Schulen wohl die Beschaffung des erforderlichen Einkommens des Lehrpersonales und der sachlichen Bedürfnisse, wozu außer dem Lehrzimmer die zur inneren Einrichtung des letzteren gehörigen Gerätschaften und die zum Unterrichte nötigen Lehrmittel gehören, nicht aber die Ausrüstung der Schulkinder mit den erforderlichen Schulbüchern. Die zum Privatgebrauche der Schulkinder dienenden Schulbücher müssen vielmehr vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 10 Abs. 2 Ziff. 4 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 von den Eltern oder deren gesetzlichen Vertretern beschafft werden. — **V. 275. (21. III. 84).**

41. Zu einer einseitigen und willkürlichen Abweichung von der Regel des Art. 3 Abs. 2 des Schulbedarfsgesetzes v. 10. Nov. 1861 sind die Gemeinden nicht berechtigt.

Die Frage, ob eine Lehrerwohnung als für den Bedarf einer Familie ausreichend im Sinne des angef. Gesetzes zu erachten sei oder nicht, ist eine Ermessensfrage. — **XI. 220. (15. V. 89).**

42. Die Verordnung vom 20. November 1815, die Vermehrung der Blitzableiter betr., gehört dem öffentlichen Rechte an, ist mit Gesetzeskraft versehen und ist durch kein späteres Gesetz als aufgehoben zu erachten.

Bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten bezüglich der Herstellung von Blitzableitern auf den Gebäuden der Gemeinden, Kirchen und Stif-

tungen sind keine Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr.

Auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des genannten Gesetzes können Gemeinden wegen Beiziehung zu den Kosten zur Herstellung von Blitzableitern auf den Kirchtürmen nur dann die letztinstanzielle Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes anrufen, wenn diese Beiziehung im Wege des staatsaufsichtlichen Verfahrens nach den Vorschriften des Art. 157 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesſ. d. Rh. vom 29. April 1869 erfolgt ist. — **II. 494. (21. I. 81).**

43. Nach Art. 85 der diesrhein. Gemeindeordnung besteht für Gemeinden mit städtischer Verfassung eine Zwangspflicht, die niederen Gemeindedienste mit Personen der dort bezeichneten Kategorien zu besetzen, nicht. — **III. 367. (18. XI. 81).**

44. Die letztinstanzielle Entscheidung der Frage, ob die von Staatsaufsichtswegen einer Gemeinde zur Erfüllung ihrer ortspolizeilichen Aufgabe auferlegte Leistung notwendig und mit der Leistungsfähigkeit der Gemeinde vereinbarlich sei, ist der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. — **III. 384. (25. XI. 81).**

45. Zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden der Gemeinden gegen Bescheide der k. Regierungen, Kammern der Finanzen, wodurch die Übernahme von Verpflegskosten für polizeilich detinierte Schüblinge auf das Staatsärar abgelehnt und deren Bestreitung aus Gemeindemitteln beansprucht wird, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — **II. 45 (4. IX. 80).**

46. Das in Art. 145 Abs. 2 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 zur Giltigkeit eines Gemeindeausschußbeschlusses geforderte Zahlenverhältnis der bei der Beratung und Abstimmung mitwirkenden Ausschußmitglieder kann nicht nach dem zur Zeit der Beschlußfassung thatsächlich vorhandenen, sondern nur nach dem in Art. 124 a. a. O. bestimmten Bestande des Gemeindeausschusses beurteilt werden.

Dies gilt auch jenen Fällen gegenüber, in welchen die gesetzlich festgesetzte Zahl der Ausschußmitglieder aus den in Art. 200 Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Gründen im Verlaufe der Wahlperiode eine Verminderung erfahren hat. — **X. 80. (25. VI. 88).**

47. Die Gemeinderäte in der Pfalz haben nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 die Gemeinde als Körperschaft, nicht aber einzelne Kategorien von Gemeindeangehörigen gegen die Gemeinde zu vertreten. Beschlüsse der Gemeinderäte, welche dem zuwiderlaufen, rechtfertigen die staatsaufsichtliche Einschreitung. — **III. 719. (19. V. 82).**

48. Art. 157 Abs. 3 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins findet nur bei Verletzung einer in der Gemeindeordnung oder sonst im öffentlichen Rechte enthaltenen gesetzlichen Bestimmung durch die Gemeinde als öffentliche Korporation, nicht aber dann Anwendung, wenn eine Gemeinde auf dem Gebiete des Privatrechtes Handlungen vornimmt, durch welche die Rechte Dritter benachteiligt werden. — **VI. 83. (13. III. 85).**

49. Gegenüber der von der Staatsaufsichtsstelle gemäß Art. 157 Abs. 3 der diesrhein. Gemeindeordnung an eine Gemeinde erlassenen Aufforderung, einen gemeindlichen Beschluß zurückzunehmen, ist auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c. Beschwerdeführung der beteiligten Gemeinde zum k. Verwaltungsgerichtshofe dann zulässig, wenn jene Aufforderung nach vorgängiger Einvernahme der Gemeinde ergangen ist und die definitive Verneinung einer von der Gemeinde zufolge ihres Selbstverwaltungsrechtes angesprochenen Befugnis bereits in sich schließt. — VI. 59. (13. II. 85).

50. Gesetzwidrige Beschlüsse der Gemeindebehörden können von der zuständigen Staatsaufsichtsbehörde nicht aufgehoben und durch einen staatsaufsichtlichen Beschluß ersetzt werden, ohne daß vorher die betreffende Gemeindebehörde zur Zurücknahme des gesetzwidrigen Beschlusses binnen angemessener Frist aufgefordert wurde. — I. 129. (30. I. 80).

51. Im Wege des staatsaufsichtlichen Verfahrens nach Maßgabe des Art. 157 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung für die Landesteile diess. d. Rh. kann, abgesehen etwa von provisorischen Maßnahmen, gegen eine Gemeinde nicht vorgegangen werden, wenn dieselbe behauptet, daß die Erfüllung der ihr angesonnenen Verpflichtung nicht der Gemeinde, sondern einem anderen Rechtssubjekte auf Grund des öffentlichen Rechtes obliege.

In diesem Falle liegt eine öffentlich-rechtliche Streitsache vor, welche ordnungsgemäß im vorgeschriebenen Instanzenzug auszutragen ist.

Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß das von der Gemeinde in Beteiligung gezogene Rechtssubjekt eine Distriktsgemeinde ist, welche wie die Gemeinde selbst der staatsaufsichtlichen Kontrolle unterliegt, und daß die Gemeinde von der Distriktsgemeinde die Erfüllung der in Frage stehenden Verpflichtung nicht auf Grund eines besonderen Rechtsverhältnisses zwischen beiden, sondern auf Grund der Bestimmungen des Distriktsratsgesetzes vom 28. Mai 1852 in Anspruch nimmt. — II. 413. (30. XII. 80).

52. Zur letztinstanziellen Entscheidung über die Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten wegen Nichterfüllung oder Überschreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten gegenüber der Gemeinde ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig.

Leistungen, welche durch staatsaufsichtliche Verfügung einer Gemeinde zum Vollzuge einer rechtskräftigen richterlichen Entscheidung auferlegt werden, sind nicht als gesetzlich unbegründete Leistungen im Sinne des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c. betr., zu erachten. — III. 503. (13. I. 82).

53. Aufforderungen, welche von der Staatsaufsichtsbehörde in einer Gemeindeangelegenheit auf Grund des Art. 157 Abs. 5 der Gemeindeordnung für die Landesteile diess. d. Rh. vom 29. April 1869 an eine Gemeinde gerichtet werden, gehören nicht zu den Verfügungen, gegen welche auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Ver-

waltungsgerichtshofes ꝛc. betr., Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe erhoben werden kann. — **II. 419.** (4. I. 81).

54. Gegen Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht über die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten kann auf Grund des Art. 10 Ziffer 2 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., nur von der Gemeinde durch ihre zur Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten gesetzlich berufenen Organe, nicht aber von einzelnen bei der Sache beteiligten Gemeindebürgern Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe erhoben werden. — **II. 12.** (6. **VIII.** 80).

55. In Fällen des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., kann für eine Gemeinde mit städtischer Verfassung nur vom Kollegium des Magistrats, nicht aber von jenem der Gemeindebevollmächtigten, und noch weniger von einzelnen Mitgliedern des einen oder anderen Kollegiums Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten ist in solchen Fällen zur selbständigen Beschwerdeerhebung auch dann nicht berechtigt, wenn die beschwerende staatsaufsichtliche Verfügung in einer Angelegenheit ergangen ist, bei welcher die beschlußmäßige Mitwirkung dieses Kollegiums nach gesetzlicher Vorschrift stattzufinden hat. — **III. 203.** (22. **VII.** 81).

56. Als unmittelbare Beteiligung von Mitgliedern eines gemeindlichen Vertretungskörpers oder einer Gemeindeversammlung an einer Gemeindesache aus Privatinteresse im Sinne der Art. 145 Abs. 4 und 5, Art. 103 Abs. 1 und Art. 118 Abs. 1 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung erscheint nicht bloß die persönliche Beteiligung derselben hieran aus privatrechtlichen, sondern auch jene aus öffentlich-rechtlichen Beziehungen.

Auf Beschlüsse derselben bezüglich Erhebung von Beschwerde wegen Verletzung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes nach Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. finden die erwähnten Bestimmungen der Gemeindeordnung keine Anwendung. — **X. 188.** (31. **X.** 88).

57. Die allgemeinen Grundsätze über Rechtskraft und deren Wirkung finden auch auf staatsaufsichtliche Beschlüsse und Verfügungen der Verwaltungsbehörden Anwendung, in welchen über das Bestehen oder Nichtbestehen von gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden Entscheidung getroffen wird.

Einwendungen gegen staatsaufsichtliche Aufforderungen im Sinne des Art. 157 Abs. 5 der diesrheinischen Gemeindeordnung sind an die vierzehntägige Beschwerdefrist nicht gebunden. — **II. 501.** (21. **I.** 81).

58. Zur Entscheidung von Beschwerden gegen staatsaufsichtliche Beschlüsse der Verwaltungsbehörden, wodurch auf Grund des Art. 159 Abs. 1 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins die staatsaufsichtliche Genehmigung verfügt wurde, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — **II. 214.** (19. **XI.** 80).

59. Gegen eine auf Grund des Art. 134 Abs. 2 der diesrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 erfolgte staatsaufsichtliche Beanstandung einer Kassenverwaltungs-Übertragung kann nur von der Gemeindeverwaltung, nicht aber auch von dem aufgestellten Kassenverwalter Beschwerde zum k. Verwaltungsgerichtshofe erhoben werden. — **IX. 144.** (**20. V. 87**).

3) Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, der kirchlichen Stiftungen und der Kirchengemeinde-Angelegenheiten, wenn von dem einschlägigen Verwaltungsorgane oder von der Kirchengemeinde behauptet wird, daß dem Kirchenvermögen, einer kirchlichen Stiftung oder der Kirchengemeinde eine rechtlich nicht begründete Leistung auferlegt oder daß eine von der Aufsichtsbehörde als rechtlich unzulässig beanstandete Ausgabe rechtlich statthaft sei.

Kahr S. 143. Krais S. 127, 372 f. u. 368 Anmkg. 6.

Revid. Gemde.-Edikt v. 1. Juli 1834 §§ 59 u. 94.

Vollzugs-Vorschriften hiezu v. 31. Oktbr. 1837 (Döllinger, Verordg.-Sammlg. XI. S. 107 ff.) Ziff. 142 u. ff.

$\frac{\text{Art. 60}}{\text{Art. 206 Abs. 2 Ziff. 3}}$ der diesrh. u. $\frac{\text{Art. 44}}{\text{Art. 129 u. 130}}$ der pfälz. Gemde.-Ordg.

§§ 48 u. 49 der II. Verfassungs-Beilage (Gef.-Bl. 1818 S. 149).

Vollzugs-Vorschriften hiezu v. 24. April 1857 (Weber, Ges.- u. Vdgs.-S. Bd. V S. 47 ff.).

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 10 Ziff. 3.

1. Kirchenvermögen — Begriff im Sinne des Gesetzes. — 2. Vertretungsbefugnis der Kirchenverwaltung. — 3. Kuratelamtlicher Revisionsbescheid — rechtliche Bedeutung desselben im allgemeinen, insbesondere Dritten gegenüber —; Zuständigkeit zur Beschlußfassung über die Verpflichtung zur Entrichtung der Brandversicherungsbeiträge für Kirchen- und Pfründegebäude. — 4. Verrechnung und Verwendung der Klingelbeuteleinlagen — Zuständigkeit im Streitfalle. — 5. Staatsaufsichtliche Bestimmungen der Gemeindeordnung — unanwendbar gegenüber Kirchenverwaltungen und Kirchengemeinden — 6. Zuständigkeit der Kirchenverwaltung — gegenüber der Kirchengemeinde; Vorschriften über Geschäftsführung der ersteren.

1. Unter Kirchenvermögen im Sinne des Art. 10 Ziff. 3 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c. ist nicht bloß das den unmittelbaren Bedürfnissen der Kirche gewidmete, sondern auch das zum Unterhalte der Geistlichkeit bestimmte Vermögen (bona beneficialia) zu verstehen; der in dieser Gesetzesbestimmung gegen Inanspruchnahme mit rechtlich nicht begründeten Leistungen gewährte Schutz erstreckt sich daher auch auf geistliche Pfründen. — **VI. 54.** (**16. I. 85**).

2. Die Kirchenverwaltungen sind nicht berechtigt, die Kirchengemeindemitglieder in Angelegenheiten der politischen Gemeinde, in welchen die Kirchen-

gemeindemitglieder nicht als solche, sondern als Angehörige der politischen Gemeinde beteiligt erscheinen, zu vertreten. — **II. 130. (22. X. 80).**

3. Ein kuratelamtlicher Revisionsbescheid, welcher die rechnungsstellende Kirchenverwaltung beauftragt, eine gewisse Zahlungsleistung künftig zu unterlassen und für die Vergangenheit zurückzuerheben, kann unter Umständen der Kirchenverwaltung Anlaß zur Beschwerdeerhebung gemäß Art. 10 Ziff. 3 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes bieten, reicht aber Dritten gegenüber nicht über die Bedeutung einer Parteierklärung hinaus und zwar selbst dann nicht, wenn es sich um öffentlich-rechtliche Ansprüche bezw. Verbindlichkeiten handelt und wenn die nämliche Behörde, welche von Revisionswegen eine Leistung der Stiftungskasse beanstandete, gesetzlich zugleich berufen ist, im Streitfalle über die angebliche Verpflichtung der Stiftung zu dieser Leistung instanziellen Bescheid zu erlassen.

Die Behörden der inneren Verwaltung sind zu einer Beschlußfassung darüber, wem die Entrichtung der Brandversicherungsbeiträge in Fällen der Art. 73 und 74 des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landesteilen rechts des Rheins vom 3. April 1875 obliege, unzuständig. — **VIII. 196. (17. XII. 86).**

4. Die Entscheidung der Frage, ob die von einer Kirchenverwaltung über die Klingelbeuteleinlagen und deren Verwendung geführte Rechnung als eine Kirchenstiftsrechnung zu erachten sei und den über das Rechnungswesen der Kirchenstiftungen bestehenden formellen Vorschriften, insbesondere der Vorschrift in § 94 Abs. 6 des revidierten Gemeinde-Ediktes vom 1. Juli 1834 unterliege, fällt nicht in das Zuständigkeitsgebiet des k. Verwaltungsgerichtshofes. — **II. 307. (17. XII. 80).**

5. Die Vorschriften des Art. 157 der diesrheinischen Gemeindeordnung finden auf staatsaufsichtliche Verfügungen gegenüber den Kirchenverwaltungen und Kirchengemeinden keine Anwendung. — **II. 494. (21. I. 81).**

6. Durch die Bestimmung in Art. 206 letzter Absatz der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 über die Berechtigung der Kirchenverwaltungen zur Vertretung der Kirchengemeinden in allen rechtlichen Beziehungen ist die Kompetenz der Kirchenverwaltungen gegenüber der Kirchengemeinde nicht erweitert worden.

Infolge der in Art 206 Abs. 2 Ziff. 3 a. a. O. statuierten Aufrechthaltung der §§ 59 Abs. III—V und § 94 Abs. V—VIII des revidierten Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834 sind auch die auf die Kirchenverwaltungen bezüglichen Vollzugsbestimmungen in Ziff. 136—146 der Ministerialentschließung vom 31. Oktober 1837, soweit solche nicht durch spätere Ministerialentschließungen, insbesondere jene vom 25. August 1869, die Vornahme der Kirchenverwaltungswahlen betr., eine Änderung erfahren haben, in Kraft geblieben.

Gemäß der Bestimmungen in Ziff. 143 a. a. O. hat sich der Geschäftsgang der Kirchenverwaltungen in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung nach

Analogie der Verordnung vom 24. September 1818 über die Geschäftsführung in den Landgemeinden zu richten. — I. 310. (21. V. 80).

4) **Rechtsverhältnisse der nicht zu einem Gemeindeverband gehörigen Markungen, soweit nicht Verwaltungsrechtssachen in Frage stehen.**

Kahr S. 144. Krais S. 128, 373.

Art. 3 Abs. 3 der Gem.-Ordg. für die Landesteile diess. d. Rh.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 10 Ziff. 4.

1. Die öffentl. Armenpflege — keine Verpflichtung der Freimarkungen. — 2. Desgl. die Krankenversicherung.

1. Den in Art. 3 Abs. 3 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins angeführten Verpflichtungen kann die öffentliche Armenpflege nicht zugezählt werden. — **VI. 203. (22. IX. 85).**

2. In Bayern besteht für die Eigentümer abgesonderter Markungen keine Verpflichtung zur Gewährung von Krankenhilfe an die in ihren gemeindefreien Besitzungen beschäftigten Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften über die gemeindliche Krankenversicherung. — **IX. 355. (20. XII. 87).**

5) **Verbindlichkeit zur Unterstützung eines Kranken oder Hilfsbedürftigen und zum Ersatz geleisteter Unterstützungen oder Leichenkosten, soferne in einer dieser Beziehungen Streit zwischen Gemeinden, dem Fiskus oder anderen öffentlichen Kassen besteht; Ersatzansprüche von Privatpersonen für geleistete Armenhilfe.**

Kahr S. 145 f. Krais S. 129 u. 378.

Gesetz über öff. Armen- u. Krankenpflege vom 29. April 1869 (Ges.-Bl. 1866|69 S. 1093 ff.).

Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des Ges. v. 29. April 1869 über öffentl. Armen- u. Krankenpflege betr., v. 3. Febr. 1888 (Ges.- u. Vdgs.-Bl. S. 81—84).

Insbesondere: Art. 1 Ziff. 1, Art. 2 mit 4, Art. 6 Abs. 1, Art. 10 mit 12, Art. 13 mit 16 und Art. 31, Art. 17, Art. 43 des Ges. v. 29. April 1869.

Vergleiche hiezu ferner den Anhang zu Art. 10 über die Krankenversicherung der Arbeiter.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 10 Ziff. 5.

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Unterstützungspflicht der öffentl. Armenpflege. — 2. Unvermöglichkeit zur Unterstützung seitens des Alimentationspflichtigen. — 3. Ausnahmsweise öffentl. Unterstützung arbeitsfähiger mittelloser Personen. — 4. Pflicht der Aufenthaltsgemeinde zur Feststellung der gesetzl. Voraussetzungen für öffentl. A.-U. — 5. Pflicht der heimatl. Armenpflege zum Ersatz des Schulgeldes — Anzeige nach Art. 31 nicht geboten. — 6. Voraussetzung eines desfallsigen Ersatzanspruches gegen die k. Staatskasse. — 7. Kostenersatz für notwendige Schulbücher. — 8. Gebühr für die Begräbnisstätte — zu den Beerdigungskosten gehörig; ebenso — 9. die Auslagen für notwendiges Gefährt des Geistlichen. — 10. Allgem. Voraussetzung f. d.

gemeindliche Verpflichtung zum Ersatz von Beerdigungskosten. — 11. u. 11b. Unterstützungspflicht der Dienst- und Arbeitsgemeinde — Wesen u. Folgen derselben. — 12. Anzeige des Dienst- oder Arbeits-Eintritts — Folge der Unterlassung (vgl. Nr. 21). — 13. Verpflegung der Dienstboten durch die Dienstherrschaften — bezügl. Ortsherkommen, rechtl. Bedeutung der freiwilligen Verpflegung durch den Dienstgeber. — 14. Krankheit — die Voraussetzung der Unterstützung seitens der Dienstgemeinde. — 15. Begriff der Krankheit. — 16. Hilfsbedürftigkeit — Voraussetzung der Unterstützung seitens der Dienstgemeinde — Begriff der ersteren. — 17. Zeitpunkt des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit. — 18. Zeitliche Begrenzung der Unterstützungspflicht der Dienstgemeinde im allgem. und 19. im einzelnen Krankheitsfalle. — 20. Ständigkeit des Arbeitsverhältnisses (entscheidendes Merkmal). — 21. Kündbarkeit des Arbeitsverhältnisses, Mangel der Anzeige des letzteren — Einfluß auf die gemeindl. Unterstützungspflicht. — 22. Arbeitsgemeinde (Gewerbssitz). — 23. Arbeitsgemeinde eines Schiffsknechts (nach den früheren gesetzl. Bestimmungen). — 24. u. 25. Entfernung erkrankter hilfsbedürftiger Dienstboten aus der Dienstgemeinde — Einfluß auf die Unterstützungspflicht. — 26. Recht auf die Krankenhilfe nach Art. 20 d. Armengesetzes — Hilfsbedürftigkeit eine Voraussetzung dess. — 27. Entfernung des erkrankten Dienstboten aus der Dienstgemeinde — Einfluß auf dass. R. — 28. Einfluß der Selbstverpflegung des Erkrankten auf dass. R. — 29. Unterstützungspflicht der Aufenthaltsgemeinde (Art. 13 Abs. 3 d. A.-G.) — Erstreckung auf die Familienangehörigen. — 29b. Umlagenzahlung im zeitlichen Zusammentreffen mit der Hilfeleistung — Voraussetzung der Unterstützungspflicht seitens der Aufenthaltsgemeinde. — 30. Hilfeleistung durch Privatpersonen — die allg. Voraussetzungen für die öffentl. Unterstützungspflicht auch hier maßgebend. — 31. u. 31b. Form und Inhalt der von der Privatperson zu erstattenden Anzeige. — 32. Der für die Anzeige zuständige Armenpflegschaftsrat. — 33. Anzeige an den Bürgermeister in magistratischen Gemeinden — statthaft. — 34. Unmittelbare Anzeige an die definitiv unterstützungspflichtige Gemeinde — unwirksam. — 35. u. 36. Wirkliche Zustellung der Anzeige — Voraussetzung ihrer Wirksamkeit; unabwendbares Hindernis der Zustellung. — 37. Rechtliche Bedeutung der erstatteten Anzeige seitens der Privatperson gegenüber der Ortsarmenpflege. — 38. Bedeutung der 48stündigen Anzeigepflicht. — 39. u. 39b. Folgen einer verspäteten, — 40. Folgen einer unterlassenen Anzeige, letztere insbesondere auch mit Bezug auf den verpflegten Dienstboten. — 41. Einfluß der späteren Vermögensverhältnisse des durch Privatperson Unterstützten auf die gemeindliche Ersatzpflicht. — 42. Alimentationspflichtige Privatpersonen — nicht ersatzberechtigt. — 43. u. 44. Anzeigepflicht nach Art. 31 d. A.-G. — Fälle derselben. — 45. Anzeige an die vorges. Distriktsverwaltungsbehörde — Voraussetzung der Ersatzansprüche gegen die Staatskasse. — 46. Indirekte Verständigung des zuständigen Armenpflegschaftsrates. — 47. Überschreitung der Krankheitsdauer — gegen die Angabe in der Anzeige. — 48. Anzeige des Armenpflegschaftsrates statt der hilfeleistenden Krankenanstalt. — 49. Anzeige der Angehörigen des Hilfsbedürftigen unmittelbar an die ersatzpflichtige Gemeinde. — 50. Anzeige an die Gemeindeverwaltung statt an die Armenpflege — in Landgemeinden. — 51. Anzeige vor Beginn der erst später eintretenden Unterstützungspflicht der ersatzpflichtigen Gemeinde (Art. 11 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 3 bezw. 4 d. A.-G.). — 52. u. 53. Bemessung der dreitägigen Anzeigefrist — Tag der erfolgten Absendung der Anzeige, insbesondere bei Vermittlung

des Bezirksamts. — 54. Folge der versäumten Anzeigepflicht. — 55. u. 56. Entschuldbarer Irrtum — Einfluß auf die Rechtsfolgen der versäumten oder verspäteten Anzeige. — 57. Anzeigeerstattung im Zweifel über die ersatzpflichtige Gemeinde. – 58. Unschädlichkeit der verspäteten Anzeige — gegenüber der die Hilfeleistung verweigernden unterstützungspflichtigen Gemeinde. — 59. u. 59b. Unterlassung thunlicher sofortiger Hinweisung. — 60. Hilfeleistung durch die Gemeindeverwaltung statt durch den Armenpflegschaftsrat. — 61. Krankenanstalt im Sinne des Art. 31 d. A.-G.; Militärlazarete — ausgeschlossen; Ersatzansprüche der letzteren gleich Ansprüchen einer hilfeleistenden Privatperson. — 62. Gemeindlicher Armenarzt — ohne Einfluß auf die Ersatzpflicht dritter Gemeinden. — 63. Ersatzanspruch der amtl. Ärzte in der Pfalz in Bezug auf Vergütung der Reisekosten — Frist und Form der Geltendmachung. — 64. Obliegenheiten des amtl. Arztes in Bezug auf gemeindl. Krankenanstalten; Medizinaltaxordnung — für Bemessung der ärztl. Deserviten maßgebend. — 65. Taxordnung für Ärzte u. s. w. und für einfache Bader. — 66. Ersatz der Arzneikosten — Abgabepflicht des Apothekers. — 67. Ersatzanspruch bezüglich der im Irrtum über die Heimat geleisteten Armenhilfe. — 68. Rückwirkung einer rechtskräftigen Heimatausmittlung auf die Ersatzpflicht bezüglich der im Irrtum über die Heimat geleisteten Armenhilfe. — 69. Deklarativer Charakter einer rechtskräftigen Heimatsausmittlung — rechtliche Konsequenzen. — 70. Verzugszinsen für ärztl. Deserviten. — 71. Unzulässigkeit von Verzugszinsen in Fällen des Rückersatzes geleisteter Unterstützung (Art. 13 Abs 2 d. A.-G.). — 72. Verjährung ärztl. Deservitenforderungen gegen Armenpflegen. — 73. Streitverfahren — Armenpflegschaftsrat allein legitimiert zur Vertretung der Gemeinde. — 74. Distriktskrankenanstalt — berechtigt zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen. — 75. Berechtigung des Magistrates im gleichen Falle. — 76. Vorgängige Berichtigung der Kosten — keine Voraussetzung des bezüglichen Ersatzanspruches. — 77. Erstreckung der Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörde gegen alle in der Sache beteiligten Gemeinden. — 78. Vernehmung der betreffenden Armenpflegschaftsräte vor Erlassung des Bescheides über die Ersatzpflicht. — 79. Eröffnung amtlicher Beschlüsse — nur an die Armenpflegschaftsräte. — 80. Beschwerderecht der Schulsprengel-Vertretung (Art. 13 Abs. 4 des Ges. über Heimat u. s. w.). — 81. Hilfsbedürftigkeit — ein Inzidentpunkt im Streite über die Ersatzpflicht. — 82. Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes im Streit über die Gewährung einer Armenunterstützung.

1. Wenn einem Hilfsbedürftigen von den zu seiner Alimentation rechtlich Verpflichteten die Gewährung der nötigen Hilfe verweigert wird, so tritt auf Grund des Art. 4 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege die Unterstützungspflicht der öffentlichen Armenpflege ein, ohne Rücksicht darauf, ob die Alimentationspflichtigen nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen die nötige Hilfe zu gewähren im Stande sind, oder nicht. Die hilfeleistende Gemeinde kann nur gemäß Art. 5 Abs. 2 u. Art. 43 Abs. 1 a. a. O. bei den Gerichten gegen die zur Alimentation des Hilfsbedürftigen Verpflichteten auf Ersatz der infolge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit notwendig gewordenen öffentlichen Armenunterstützung Anspruch erheben, für dessen Geltendmachung es ohne Belang ist, ob derselbe in der Entscheidung

der Verwaltungsbehörden über die Unterstützungspflicht der Gemeinde vorbehalten wurde, oder nicht. — **III. 470. (13. XII. 81).**

2. Die in Art. 4 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege bezeichnete Voraussetzung, daß der Hilfsbedürftige von den zu seiner Alimentation rechtlich Verpflichteten die nötige Hilfe nicht erlangen kann, ist als gegeben zu erachten, wenn der Alimentationspflichtige nicht im Stande ist, die nötige Hilfe zu leisten, ohne Schulden zu kontrahieren oder sich und die Seinigen am allernötigsten Lebensunterhalte zu verkürzen.

Leistet der Alimentationspflichtige in diesem Falle gleichwohl die nötige Hilfe, so tritt er hiemit zu der öffentlichen Armenpflege in das Verhältnis einer Hilfe leistenden Privatperson und kann hiefür unter den Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 4 und 5 a. a. O. von der unterstützungspflichtigen Gemeinde Ersatz beanspruchen. — **IV. 521. (19. VI. 83).**

3. Es ist als gesetzliche Verpflichtung der öffentlichen Armenpflege anzuerkennen, auch arbeitsfähigen, sonst aber mittellosen Personen, welche bei ihrer Entlassung aus einem Gefängnisse eigene Kleidung nicht besitzen, die im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit unentbehrliche Kleidung zu verschaffen.

Hiebei ist es ohne rechtlichen Belang, ob eine solche Person bei ihrer Gefangennahme genügende Kleidung besaß und auf welche Weise letztere in einen den Rücksichten auf die öffentliche Sittlichkeit nicht mehr entsprechenden unbrauchbaren Zustand geraten ist. — **IV. 117. (27. VI. 82).**

4. Die Aufenthaltsgemeinde ist, wenn sie nicht kraft eigener Rechtspflicht, sondern nur in Vertretung der unterstützungspflichtigen Heimatgemeinde (Art. 10, 12 und 13 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege) Hilfe gewährt, ungeachtet des ihr in Art. 16 dieses Gesetzes eingeräumten Wahlrechtes der Verpflichtung nicht enthoben, bei ihrer Hilfeleistung zunächst auf das Vorhandensein der Voraussetzungen der Art. 3 und 4 a. a. O. ihr Augenmerk zu richten.

Ob eine Armenpflege dieser ihrer Verpflichtung Genüge geleistet hat, ist nach den den einzelnen Fall begleitenden Umständen zu beurteilen. — **IV. 533. (10. VII. 83).**

5. Die Verpflichtung der heimatlichen Armenpflege zur Zahlung des Schulgeldes für unvermögende Kinder, welche eine auswärtige Schule besuchen, ist nicht dadurch bedingt, daß die Schulgemeinde hinsichtlich des rückständigen Schulgeldes an die Heimatgemeinde eine Anzeige im Sinne des Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege innerhalb der hier vorgeschriebenen Frist erstattet. — **V. 277. (28. III. 84).**

6. Der Armenpflege der Gemeinde des Schulsitzes, welche der Gemeinde- oder Schulkasse das von dieser für im Gemeindebezirke befindliche Kinder unvermögender auswärtiger Eltern vorgeschossene rückständige Schulgeld ersetzt hat, steht nur dann ein Anspruch auf Rückersatz hiefür nach Art. 13 beziehungsweise Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869, die öffentliche Armen

und Krankenpflege betr., zu, wenn die Voraussetzung des Art. 12 Ziff. 1 a. a. O. vorliegt. — X. 60. (6. VI. 88).

7. Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr., findet bezüglich des Kostenersatzes für die den auswärtigen armen Kindern von der Gemeinde des Schulsitzes etwa angeschafften unentbehrlichen Bücher und Lernmittel keine Anwendung. — X. 45. (30. V. 88).

8. Bei der instanziellen Festsetzung der notwendigen Kosten für eine einfache Beerdigung nach Art. 12 Ziff. 3 und Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege sind bezüglich der Kosten für die Benützung der gemeindlichen Einrichtungen, wo hiefür staatsaufsichtlich genehmigte Gebührentarife bestehen, in der Regel diese zu Grunde zu legen.

Zu den notwendigen Kosten einer einfachen Beerdigung gehört auch eine angemessene Gebühr für die Einräumung einer Begräbnisstätte. — IV. 345. (27. II. 83).

9. Baarauslagen eines Geistlichen für Miete eines Gefährtes anläßlich der einfachen Beerdigung einer verstorbenen mittellosen Person fallen nicht unter die in Art. 10 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 erwähnten Stolgebühren. — VIII. 209 (18. I. 87).

10. Wenn die Beerdigung einer außerhalb ihrer Heimat verstorbenen mittellosen Person ohne Intervention der Aufenthaltsgemeinde von Seite einer Privatperson besorgt wurde, so ist die Heimatgemeinde zum Ersatze der hierauf erwachsenen Kosten nicht verpflichtet.

Die den Gemeinden gemäß Art. 12 Ziff. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege obliegende Verpflichtung zur Fürsorge für die Beerdigung der im Gemeindebezirke aufgefundenen Leichen bezieht sich nur auf Leichen unbekannter Personen. — IV. 304. (23. I. 83).

11. Die Verpflichtung der Dienstgemeinde zur Hilfeleistung nach Art. 11 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 ist eine selbständige, die Verpflichtung der Heimatgemeinde ausschließende. Der Heimatgemeinde steht daher für die einem ihrer Angehörigen während des Zeitraumes von 90 Tagen geleistete Krankenhilfe — die Beobachtung der Vorschriften des Art. 31 a. a. O. vorausgesetzt — gegen die Dienstgemeinde ein Ersatzanspruch zu. — III. 397. (29. XI. 81).

11b. Durch Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege ist der Ersatzanspruch der Aufenthaltsgemeinde für geleistete Krankenhilfe an die Dienstgemeinde nicht um deswillen als ausgeschlossen zu erachten, weil erstere zugleich die Heimatsgemeinde des Hilfsbedürftigen ist. — III. 343. (8. XI. 80).

12. Die in Art. 11 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege festgestellte Verpflichtung der Dienstgemeinde

zur Krankenhilfe kann nicht deshalb verweigert werden, weil eine vorherige Anzeige des Eintrittes der hilfsbedürftigen Person in das a. a. O. Abs. 1 bezeichnete Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Gemeindebehörde nach Maßgabe des Art. 20 Abs. 4 a. a. O. unterlassen wurde.

Diese Anzeige hat nur stattzufinden in Fällen des Art. 20 a. a. O., wo es sich um eine Krankenhilfe handelt, welche nicht als öffentliche Armenunterstützung, sondern auf Grund eines Rechtsanspruches der zu Krankenkassebeiträgen pflichtigen Personen in einer Gemeinde von dieser zu gewähren ist. — **II. 60. (7. IX. 80).**

13. Die Dienstgemeinde kann sich der gemäß Art. 11 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege ihr obliegenden Verpflichtung nicht mit der Behauptung entschlagen, daß nach örtlichem Herkommen dem Dienstboten die nötige Krankenhilfe von der Dienstherrschaft zu gewähren sei.

Die einem erkrankten Dienstboten von der Dienstherrschaft freiwillig gewährte Krankenunterstützung entlastet die Dienstherrschaft nur dann, wenn sie allen Anforderungen einer wirklichen Krankenhilfe im Sinne des Art. 11 a. a. O. entspricht. — **XI. 155. (15. IV. 89).**

14. Nach Art. 11 Abs. 1 im Zusammenhalte mit Art. 20 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege tritt die Verpflichtung der Dienstgemeinde zur Hilfeleistung für die dort bezeichneten Personen nur dann ein, wenn es sich um eine Krankenhilfe im eigentlichen Sinne, nicht aber dann, wenn es sich um die Verpflegung eines kränklichen oder altersschwachen und deshalb arbeitsunfähigen und dabei mittellosen Menschen handelt. — **III. 302. (18. X. 81).**

15. Eine Krankheit ist nicht mit dem Aufhören der ärztlichen Hilfeleistung oder der Notwendigkeit einer solchen ohne weiteres als beendigt anzusehen, insbesondere muß auch die durch den Zustand der Rekonvaleszenz notwendig gewordene Pflege als Krankenhilfe betrachtet werden. — **II. 343. (8. XI. 80).**

16. Für die Verpflichtung der Dienst- oder Arbeitsgemeinde zur Krankenhilfe gemäß Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege ist nicht die Erkrankung allein, sondern die infolge der Erkrankung eingetretene Hilfsbedürftigkeit maßgebend. Die Hilfsbedürftigkeit kann aber insolange nicht als eingetreten erachtet werden, als der Kranke noch nicht Hilfe sucht, sondern sich selbst hilft. — **IV. 583. (16. X. 83).**

17. Die in Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege für die Verpflichtung der Dienst- oder Arbeitsgemeinde zur Gewährung von Krankenhilfe statuierte Voraussetzung, daß die dort bezeichneten Personen „wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen", ist in dem Zeitpunkte als eingetreten zu erachten, in welchem die Krankheit sich soweit entwickelt hat, daß der Erkrankte in seiner Erwerbsfähigkeit gestört, Krankenhilfe in Anspruch nehmen muß. — **V. 85. (27. XII. 83).**

18. Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege schränkt die in Abs. 1 vorgesehene Verpflichtung

der Dienstgemeinde nicht allgemein dahin ein, daß den dort bezeichneten Personen in der ganzen Zeit ihres Dienstverhältnisses in der Gemeinde nur für 90 Tage Krankenhilfe zu gewähren sei, sondern begrenzt jene Verpflichtung für jeden einzelnen Fall, in welchem diese Personen während ihres Dienstverhältnisses wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen, auf die Dauer von 90 Tagen. — **IV. 401. (3. IV. 83).**

19. Die Bestimmung des Art. 11 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege, wonach die Dienstgemeinde einem erkrankten Dienstboten 90tägige Krankenverpflegung unentgeltlich gewähren muß, hat nur die Bedeutung, daß die Dienstgemeinde für die Krankenpflege, welche während der ersten 90 Tage der Krankheit von ihr in Anspruch genommen wird, einzustehen hat. Nach Ablauf dieser 90 Tage ist die Dienstgemeinde zur Leistung einer noch weiter notwendig werdenden Krankenhilfe auch dann nicht verpflichtet, wenn während des ersterwähnten Zeitraumes oder eines Teiles desselben die Krankenhilfe von anderer Seite, z. B. durch einen Akt der Privatwohlthätigkeit, geleistet worden ist. — **IV. 81. (13. VI. 82).**

20. Für die Ständigkeit des Arbeitsverhältnisses im Sinne des Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. April 1869 über öffentliche Armen- und Krankenpflege hat nicht der dauernde Aufenthalt in der Gemeinde, sondern die Beziehung des Arbeiters zum Arbeitgeber Maß zu geben. — **I. 77. (7. I. 80).**

21. Der Charakter der Ständigkeit eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses im Sinne des Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 wird weder durch die Widerruflichkeit oder Kündbarkeit dieses Verhältnisses noch durch die Aufnahme zur Probe ausgeschlossen.

Zur Leistung der Krankenhilfe nach Maßgabe der angeführten Gesetzesbestimmung ist diejenige Gemeinde verpflichtet, in welcher die Hilfsbedürftigkeit der erkrankten Person wirklich eingetreten ist; hiebei ist die Gewährung der Krankenhilfe durch die vorherige Anzeige des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bei der Gemeindebehörde nicht bedingt und ebensowenig von einem besonderen Ansuchen der Beteiligten abhängig. — **III. 328. (2. XI. 81).**

22. Wenn Bedienstete eines Gewerbetreibenden, welche außerhalb des Sitzes des Gewerbebetriebes zum Zwecke des letzteren zu Arbeiten verwendet werden, wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen, so fallen die hiedurch erwachsenden Kosten nicht jener Gemeinde zur Last, in welcher sie zur Zeit der Erkrankung beschäftigt sind, sondern der Gemeinde des Gewerbesitzes. — **IV. 572. (9. X. 83).**

23. Eine in dem Schiffereibetriebe eines Frachtschiffers beschäftigte Person war vor der Herrschaft des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 dem Versicherungszwange — abgesehen von statutarischen Bestimmungen nach § 2 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 — nicht unterworfen.

Ein auf unbestimmte Zeit gegen freie Kost und Wochenlohn von einem Frachtschiffer gedungener Schiffsknecht steht in der Gemeinde des Gewerbesitzes

des Arbeitgebers in einem ständigen Arbeitsverhältnisse im Sinne des Art. 11 des Gesetzes vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend. — **X. 325.** (**7. XII. 88**).

24. Die in Art. 11 des Gesetzes vom 29. April 1869 über öffentliche Armen- und Krankenpflege begründete Ersatzpflicht der Dienstgemeinde gegenüber einer dritten hilfeleistenden Gemeinde wird nicht durch den Umstand ausgeschlossen, daß der erkrankte Dienstbote sich aus der ersteren eigenmächtig entfernt hat. — **XI. 44.** (**28. I. 89**).

25. Die Verpflichtung der Dienstgemeinde zur Gewährung von Krankenhilfe nach Maßgabe des Art. 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 wird dadurch nicht aufgehoben, daß der betreffende Dienstbote bei Eintritt der Erkrankung sich in seine Heimat verbringen und dort verpflegen läßt. Der Dienstgemeinde bleibt es anheimgegeben, für den erkrankten Dienstboten anderweitige Fürsorge zu treffen. — **III. 343.** (**8. XI. 81**).

26. Die durch Art. 20 Abs. 4 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege den Gemeinden auferlegte Pflicht der Krankenhilfe ist ihrem Umfange nach nicht verschieden von der in Art. 11 a. a. O. begründeten Verpflichtung.

Auf Grundlage des Art. 20 nicht minder, wie des Art. 11 a. a. O. ist daher für die Verpflichtung der Dienst- oder Arbeitsgemeinde die wegen Erkrankung eingetretene Hilfsbedürftigkeit maßgebend. — **XI. 60.** (**11. II. 89**).

27. Der Anspruch eines erkrankten Dienstboten gegen die Dienstgemeinde auf Gewährung unentgeltlicher Krankenhilfe nach Maßgabe des Art. 20 Abs. 4 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege wird dadurch nicht aufgehoben, daß der Dienstbote nach seiner Erkrankung sich aus dem Bezirke der Dienstgemeinde entfernt und in eine Nachbargemeinde begibt, insoferne nur die Dienstgemeinde der ihr obliegenden Verpflichtung im Bezirke der Nachbargemeinde ebenso nachzukommen vermag, als wenn der erkrankte Dienstbote sich im Bezirke der Dienstgemeinde befinde. — **III. 684.** (**9. V. 82**).

28. Wenn eine der in Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 bezeichneten Personen die erforderliche Krankenhilfe ohne Inanspruchnahme der gemäß Art. 20 Abs. 4 a. a. O. hiezu verpflichteten Dienst- oder Arbeitsgemeinde sich selbst verschafft hat, so ist diese Gemeinde zum Ersatze der hierauf erwachsenen Kosten nicht verpflichtet. — **III. 278.** (**27. IX. 81**).

29. Die Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinde zur unentgeltlichen vierzehntägigen Hilfeleistung nach Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege erstreckt sich auch auf die Familienangehörigen des Umlagenzahlenden. — **IV. 288.** (**16. I. 83**).

29b. Ein Ersatzanspruch der Aufenthaltsgemeinde für geleistete Armenhilfe an die Heimatgemeinde ist in Berücksichtigung einer Umlagenzahlung seitens des Unterstützten nach Art. 13 Abs. 3 des genannten Gesetzes nur dann

ausgeschlossen, wenn die Umlagenzahlung und Hilfeleistung zeitlich zusammenfallen. — V. 296. (16. IX. 84).

30. Auch auf die in Art. 17 Abs. 4 und 5 des angeführten Gesetzes begründete Verbindlichkeit unterstützungspflichtiger Gemeinden zum Ersatze für die von einer Privatperson geleistete Hilfe finden die aus den Art. 3 und 4 zu entnehmenden allgemeinen Voraussetzungen der Hilfeleistung der öffentlichen Armenpflege Anwendung. — VII. 249. (15. VI. 86).

31. Eine Anzeige im Sinne des Art. 17 Abs. 4 und 5 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege muß, um rechtswirksam zu sein, die Leistung der Armenhilfe und die Absicht auf einen nachfolgenden Ersatzanspruch verständlich zum Ausdrucke bringen.

Die auf Grund einer polizeilichen Vorschrift an den Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde erstattete Anzeige über die Aufnahme einer Person in Verpflegung kann die Anzeige an den Armenpflegschaftsrat über die Hilfeleistung nicht ersetzen.

Durch eine den Armenpflegschaftsrat des Ortes der Hilfeleistung umgehende direkte Anzeige der hilfeleistenden Privatperson an den Armenpflegschaftsrat der Heimatgemeinde des Hilfsbedürftigen wird ein Ersatzanspruch gegen letztere Gemeinde in der Regel nicht begründet. IV. 586. (16. X. 83).

31b. Die in Art. 17 Abs 4 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vorgeschriebene Anzeige der Hilfeleistung kann nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich erfolgen.

Eine Verpflichtung, mit der Anzeige der Hilfeleistung an die ersatzpflichtige Gemeinde eine Angabe über die Höhe der auf die Hilfeleistung täglich erwachsenden Kosten zu verbinden, ist im Gesetze nicht begründet. — V. 88. (11. XII. 83).

32. Unter dem in Art. 17 Abs. 5 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 genannten Armenpflegschaftsrate ist der Armenpflegschaftsrat des Ortes der Hilfeleistung zu verstehen. — II. 543. (22. II. 81).

33. Der in Art. 17 Abs. 5 über öffentliche Armen- und Krankenpflege vorgeschriebenen Anzeigepflicht ist insbesondere in Gemeinden mit magistratischer Verfassung auch dann genügt, wenn die Anzeige nicht an den Armenpflegschaftsrat, sondern an den Bürgermeister erstattet wurde. — II. 237. (25. XI. 80).

34. Die nach Art. 17 Abs. 4 und 5 des Armengesetzes vom 29. April 1869 an den Armenpflegschaftsrat des Ortes der Hilfeleistung zu erstattende Anzeige kann nicht mit der gleichen Rechtswirkung durch eine solche an den Armenpflegschaftsrat der definitiv unterstützungspflichtigen Gemeinde ersetzt werden, und zwar auch dann nicht, wenn der Ort der Hilfeleistung von einem Hilfesuchenden aus einer Nachbargemeinde nur zu dem Zwecke, um Hilfe zu erlangen, und ohne weitere Aufenthaltsnahme aufgesucht wurde. — XI. 382. (11. X. 89).

35. Der in Art. 17 Abs. 5 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die

öffentliche Armen- und Krankenpflege zur Sicherung eines Ersatzanspruches für geleistete Privathilfe an den Armenpflegschaftsrat des Ortes der Hilfeleistung vorgeschriebenen und auch bei nur einmaliger ärztlicher Hilfe notwendigen Anzeigeerstattung wird nicht schon durch die Absendung der Anzeige innerhalb der gesetzlichen Frist genügt, vielmehr wird diese gesetzliche Vorschrift in der Regel, vorbehaltlich eines der rechtzeitigen Zustellung der Anzeige entgegenstehenden unabwendbaren Hindernisses, nur dadurch erfüllt, daß die betreffende Anzeige der Armenpflege innerhalb jener Frist wirklich zugestellt wird. — **X. 224.** (**30. XI. 88**).

36. In dieser Entscheidung kam die in der Entscheidung vom 30. Nov. 1888 (s. Bd. **X. 224**) ausgesprochene Rechtsanschauung, daß im Sinne des Art. 17 Abs. 5 des Gesetzes über die öffentl. Armen- und Krankenpflege — die Anzeige über die begonnene Hilfeleistung dem Armenpflegschaftsrate des Ortes der Hilfeleistung innerhalb der 48stündigen Frist zugekommen sein müsse, wiederholt zum Ausdruck. — **XI. 348.** (**6. IX. 89**).

37. Mit der Anzeige der Hilfeleistung an den betreffenden Armenpflegschaftsrat ist der Hilfsbedürftige letzterem als zur Verfügung gestellt zu erachten.

Die Geltendmachung des Ersatzanspruches einer Privatperson für geleistete Armenhilfe gegen die ersatzpflichtige Gemeinde ist nicht von der vorherigen Ausklagung der zur Alimentation des betreffenden Hilfsbedürftigen rechtlich verpflichteten Personen bedingt.

Ebensowenig geht dieser Anspruch dadurch verloren, daß die hilfeleistende Privatperson es unterläßt, im Anlaß des Anerbietens eines solchen Verpflichteten zur Hilfeleistung den Hilfsbedürftigen an diesen selbst abzuliefern. Es unterliegt keinem gesetzlichen Hindernisse, daß die hilfeleistende Privatperson ihre Ersatzforderung mit Verzicht auf die Inanspruchnahme der Aufenthaltsgemeinde sofort unmittelbar an die ersatzpflichtige Heimatgemeinde richte. — **II. 237.** (**25. XI. 80**).

38. Mit der Bestimmung in Art. 17 Abs. 5 des Gesetzes vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr., wonach der Ersatzanspruch auch einer Privatperson für geleistete Armenhilfe erlischt, wenn nicht innerhalb längstens 48 Stunden nach dem Beginn der Hilfeleistung Anzeige an den Armenpflegschaftsrat erstattet wurde, wollte für Fälle länger dauernder Hilfeleistung, in welchen zwar nicht beim Beginn, aber im Laufe derselben Anzeige an den Armenpflegschaftsrat erfolgte, der Ersatzanspruch nicht völlig, sondern nur in Bezug auf die bis zum 2. Tage vor der Anzeige gewährte Hilfe ausgeschlossen werden. — **II. 237.** (**25. XI. 80**).

39. Wurde im Falle einer länger andauernden Hilfeleistung von einer Privatperson eine Anzeige hierüber an den Armenpflegschaftsrat des Ortes der Hilfeleistung nicht beim Beginne der Hilfeleistung, sondern erst später während der Dauer derselben erstattet, so wird, wenn ein Fall der gemeindlichen Unterstützungspflicht überhaupt vorliegt, vom Tage der Anzeigeerstattung an die vor-

schriftsgemäß benachrichtigte unterstützungspflichtige Gemeinde ersatzpflichtig. — VII. 201. (30. III. 86).

39b. Hat eine hilfeleistende Privatperson, obwohl keine Dringlichkeit bestand, entgegen der Vorschrift in Art. 17 Abs. 4 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege die Anzeige an den Armenpflegschaftsrat erst nach Beginn der Hilfeleistung erstattet, so ist sie des Ersatzanspruches für die in der Zeit nach der Anzeige geleistete Hilfe nicht verlustig geworden. — XI. 351. (6. IX. 89).

40. Wenn eine Privatperson, welche einem erkrankten Dienstboten Hilfe geleistet hat, die in Art. 17 Abs. 4 und 5 a. a. O. vorgeschriebene Anzeige unterlassen hat, so geht hiedurch zwar deren eigener Ersatzanspruch gegen die Dienstgemeinde verloren, dagegen erleidet der dem erkrankten Dienstboten nach Maßgabe des Art. 20 Abs. 4 a. a. O. gegen die Dienstgemeinde zustehende Rechtsanspruch durch jene Unterlassung der hilfeleistenden Privatperson keinen Eintrag. — III. 684. (9. V. 82).

41. Die unterstützungspflichtigen Gemeinden sind unter den Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 4 und 5 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege zum Ersatze für die von einer Privatperson geleistete Hilfe ohne Rücksicht darauf verbunden, wie sich die Vermögensverhältnisse des Unterstützten später nach der Zeit der Hilfeleistung gestaltet haben. — V. 87. (27. XI. 83).

42. Für Armen- und Krankenhilfe, welche einem Hilfsbedürftigen von einem zu seiner Alimentation rechtlich Verpflichteten geleistet wurde, ist die öffentliche Armenpflege nicht ersatzpflichtig. — II. 456. (8. I. 81).

43. Die in Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 festgesetzte Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf solche Fälle, in welchen die Armen- oder Krankenhilfe innerhalb der dreitägigen Anzeigepflicht ihr Ende erreicht. — III. 592. (28. II. 82).

44. Die Bestimmung in Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 findet nur dann Anwendung, wenn nicht eine einmalige und vorübergehende, sondern eine fortdauernde Unterstützung in Frage steht. — II. 641. (5. IV. 81).

45. In allen Fällen der Unterstützung von Ausländern, in welchen die bayerische Staatskasse nach Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege ersatzpflichtig erscheint, hat die hilfeleistende Gemeinde zur Wahrung des Ersatzanspruches an die ihr vorgesetzte Verwaltungsbehörde nach Art. 31 des genannten Gesetzes Anzeige über die erfolgte Unterstützung zu erstatten. — VI. 135. (7. IV. 85).

46. Der Vorschrift des Art. 31 Abs. 1 dieses Gesetzes ist auch dann genügt, wenn die Nachricht des Armenpflegschaftsrates der hilfeleistenden Gemeinde auf indirektem Wege dem Armenpflegschaftsrate der ersatzpflichtigen Gemeinde zukommt. — X. 325. (7. XII. 88).

47. Der Umstand, daß von einer Krankenanstalt, welche einem fremden

Hilfsbedürftigen Krankenhilfe gewährt, mit der vorschriftsmäßigen Anzeige hierüber an die ersatzpflichtige Gemeinde auch eine Angabe über die Zeitdauer der Krankheit nach ärztlichem Gutachten verbunden wurde, steht, wenn in der That die Krankheit diese Zeitdauer überschreitet, dem Ersatzanspruch der Krankenanstalt für die während der ganzen Krankheitsdauer geleistete Hilfe nicht entgegen. — **II. 588. (15. III. 81).**

48. Eine von dem Armenpflegschaftsrate der Dienstgemeinde, für welche in einer Krankenanstalt einem Dienstboten Hilfe geleistet wird, an den Armenpflegschaftsrat der Heimatgemeinde gemäß Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr., erstattete Anzeige hat dieselbe rechtliche Wirkung, wie eine diesbezügliche direkte Benachrichtigung durch die Verwaltung der hilfeleistenden Krankenanstalt. — **V. 250. (25. VI. 84).**

49. Die von Angehörigen eines fremden Hilfsbedürftigen ausgegangene Benachrichtigung des Armenpflegschaftsrates der ersatzpflichtigen Gemeinde ist keine Anzeigeerstattung im Sinne des Art. 31 Abs. 1 a. a. O. — **XI. 351. (6. IX. 89).**

50. Die Thatsache, daß in einer Gemeinde mit Landgemeindeverfassung die in Art. 17 Abs. 5 und Art. 31 Abs. 4 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vorgeschriebene Anzeige über geleistete Armenhilfe nicht an den Armenpflegschaftsrat, sondern an die Gemeindeverwaltung erstattet wurde, hat den Verlust des Ersatzanspruches nicht zur Folge, soferne nicht von der in Anspruch genommenen Gemeinde nachgewiesen wird, daß nach der besonderen Lage des Falles gerade die vorschriftswidrige Anzeigeerstattung es war, welche entweder eine Mehrung der von der Gemeinde verlangten Pflegekosten veranlaßte oder es dem Armenpflegschaftsrate überhaupt unmöglich machte, rechtzeitig die der Sachlage entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. — **II. 429. (4. I. 81).**

51. Die nach Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege an die vermeintlich *sofort* ersatzpflichtige Gemeinde binnen drei Tagen erstattete Anzeige von der für einen fremden Hilfsbedürftigen notwendig gewordenen Unterstützung deckt eventuell auch die in Art. 31 Abs. 2 a. a. O. für die Fälle des Art. 11 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 3 bezw. 4 vorgeschriebene Anzeige über die nach Ablauf von 90 bezw. 14 Tagen noch fortdauernde Notwendigkeit der Hilfeleistung zur Sicherung des Ersatzanspruches für die nach jenen Zeiträumen fortgesetzte Unterstützung. — **X. 186. (26. X. 88).**

52. Bei Entscheidung der Frage, ob die in Art. 31 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 vorgeschriebene dreitägige Anzeigepflicht als gewahrt zu erachten ist, hat es auf den Tag der erfolgten Absendung der Anzeige, nicht auf das Datum des Präsentatums derselben bei der ersatzpflichtigen Gemeinde anzukommen. — **II. 660. (19. IV. 81).**

53. Wird zur Benachrichtigung der ersatzpflichtigen Gemeinde über Hilfe-

leistung nach Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes über öffentl. Armen- und Krankenpflege die Vermittlung des Bezirksamtes gewählt, so ist als Absendungstag der Anzeige nicht der Tag der Absendung derselben an das Bezirksamt, sondern der Tag der Absendung vom Bezirksamt an den Armenpflegschaftsrat zu betrachten. — **III. 343.** (8. **XI.** 80).

54. Der Ersatzanspruch der Aufenthaltsgemeinde für die einem fremden Hilfsbedürftigen gewährte Hilfe fällt hinweg, wenn die vorschriftsmäßige Anzeige hierüber an den Armenpflegschaftsrat der ersatzpflichtigen Gemeinde nicht durch den Armenpflegschaftsrat der Aufenthaltsgemeinde selbst oder doch wenigstens im Namen und Auftrag des letzteren erfolgt ist. — **II. 469.** (18. **I.** 81).

55. Der Ersatzanspruch der Dienstgemeinde einer Person an die Heimatgemeinde derselben für die dieser Person geleistete Krankenhilfe ist auch dann als gewahrt zu erachten, wenn die vorgeschriebene Anzeige der Hilfeleistung innerhalb der bestimmten Frist statt an die Heimatgemeinde an eine andere Gemeinde erstattet worden ist, welche aus einem entschuldbaren thatsächlichen Irrtume für die Heimatgemeinde gehalten wurde. — **I. 117.** (27. **I.** 80).

56. Nur ein entschuldbarer Irrtum auf Seite der hilfeleistenden Gemeinde vermag die Rechtsfolgen der verspäteten Benachrichtigung im Sinne des Art. 31 des Gesetzes über die öffentl. Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 auszuschließen. — **XI. 388.** (8. **XI.** 89).

57. In Zweifelsfällen wird der gesetzlichen Anzeigepflicht regelmäßig nur durch Benachrichtigung des Armenpflegschaftsrates einer jeden möglicherweise ersatzpflichtigen Gemeinde genügt.

Durch die Thatsache, daß die Heimat- und bezw. Dienstgemeinde selbst bei rechtzeitiger Benachrichtigung nicht in der Lage gewesen wäre, wegen der Art der Hilfeleistung eine ihr vorteilhaftere Verfügung zu treffen, wird die Rechtswirkung der verabsäumten Benachrichtigung nach Art. 31 Abs. 4 a. a. O. nicht ausgeschlossen. — **XI. 388.** (8. **XI.** 89).

58. Wenn eine zur Krankenhilfe verpflichtete Gemeinde die Erfüllung dieser ihrer Verpflichtung abgelehnt hat und infolge dessen die erforderliche Krankenhilfe von einer anderen Gemeinde geleistet worden ist, so kann die erstere Gemeinde dem Ersatzanspruche der letzteren nicht mit dem Einwande begegnen, daß ihr von der Hilfeleistung nicht rechtzeitig Anzeige erstattet worden sei. — **III. 397.** (29. **XI.** 81).

59. Wenn die Heimatgemeinde die Heimlieferung einer von der Aufenthaltsgemeinde unterstützten hilfsbedürftigen Person fordert und die letztgenannte Gemeinde die Heimlieferung, obschon dieselbe zulässig und thunlich ist, unterläßt, so ist die Heimatsgemeinde für die von der Aufenthaltsgemeinde weiterhin gewährte Unterstützung nicht ersatzpflichtig. — **III. 302.** (18. **X.** 81).

59b. Hat sich ein Dienstbote, welchem die notwendige Krankenhilfe von der Dienstgemeinde in ausreichender Weise gewährt wurde, gegen deren Willen in eine andere Gemeinde begeben, so kann letztere Gemeinde, wenn sie nunmehr, obschon sie dieses Verhältnis kannte und obwohl die Rücklieferung nicht unthunlich

war, Krankenhilfe geleistet hat, hinsichtlich ihrer desfallsigen Kosten keinen Ersatzanspruch der Dienstgemeinde gegenüber geltend machen. — **V. 291. (9. IX. 84).**

60. Die Heimatgemeinde kann die Ersatzleistung für die einem ihrer Angehörigen von der Aufenthaltsgemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gewährte Krankenhilfe nicht um deswillen ablehnen, weil die Hilfeleistung nicht vom Armenpflegschaftsrate, sondern von der Gemeindeverwaltung verfügt wurde. — **IV. 288. (16. I. 83).**

61. Krankenanstalten im Sinne des Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege sind nur solche Krankenhäuser, welche nach ihrer Bestimmung und Einrichtung in der Lage sind, die Aufgaben der öffentlichen Armenpflege in Bezug auf Krankenhilfe zu erfüllen. Militärlazarete zählen nicht zu diesen Anstalten.

Bezüglich des Ersatzes für die in Militärlazareten geleistete Krankenhilfe sind daher nicht die Bestimmungen des Art. 31, sondern die in Art. 17 Abs. 4 und 5 a. a. O. über die Ersatzpflicht für die Hilfeleistung durch Privatpersonen gegebenen Vorschriften in Anwendung zu bringen. — **IV. 181. (10. X. 82).**

62. Ob ein gemeindlicher Armenarzt nur zur Behandlung der in der Gemeinde beheimateten oder auch der daselbst sich aufhaltenden fremden Hilfsbedürftigen verbunden ist, bemißt sich nach dem Dienstvertrage.

Die Aufstellung eines Arztes zur unentgeltlichen Behandlung der in der Gemeinde beheimateten Armen verpflichtet diese Gemeinde noch nicht zur gleichen Maßnahme bezüglich der daselbst sich aufhaltenden nicht beheimateten Armen.

Eine unterstützungspflichtige Gemeinde kann daher einem ihr angesonnenen Kostenersatze nicht mit dem Einwande begegnen, daß die Aufenthaltsgemeinde die ärztliche Hilfe durch den für ihre eigenen Angehörigen aufgestellten Armenarzt hätte gewähren sollen. — **XI. 102. (28. II. 89).**

63. Die Bezirksärzte in der Pfalz sind bei der ihnen obliegenden unentgeltlichen Behandlung von armen Kranken zwar berechtigt, den Ersatz der ihnen hierauf erwachsenden Reisekosten, insbesondere der Gefährteauslagen, von der öffentlichen Armenpflege zu beanspruchen, dieselben sind aber in Bezug auf diesen Ersatzanspruch den Bestimmungen des Art. 17 Abs. 4 und 5 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege ebenso unterworfen, wie hilfeleistende Privatpersonen. — **IV. 518. (12. VI. 83).**

64. In Bezug auf gemeindliche Krankenanstalten obliegt den amtlichen Ärzten nur eine aufsichtliche Thätigkeit, nicht aber die Verpflichtung zur unentgeltlichen Krankenbehandlung. Die letztere Verpflichtung tritt auch dann nicht ein, wenn in letzter Reihe der Staat für die Kosten der Krankenbehandlung aufzukommen hat.

Ein von der Gemeindebehörde für eine gemeindliche Krankenanstalt mit dem Anstaltsarzte abgeschlossenes Übereinkommen über die Größe des Deservits für die Behandlung auswärts beheimateter Kranken ist zwar für die beiden Vertragsschließenden bindend, aber keineswegs für ersatzpflichtige dritte Gemeinden oder Korporationen maßgebend.

Die endgültige Entscheidung hierüber steht in Streitfällen des Art. 10 Ziff. 5 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes rc. betr., dem Verwaltungsgerichtshofe zu; hiebei hat die Medizinaltaxordnung vom 18. Dezember 1875 als Grundlage zu dienen und der Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege Maß zu geben. — **III. 68.** (7. VI. 81).

65. Die Medizinaltaxen der Verordnung vom 18. Dezember 1875, die Gebühren für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis betr., sind nur auf die Dienstleistungen der approbierten Ärzte, Wundärzte und Chirurgen anwendbar, während für die Dienstleistungen der einfachen Bader die Taxbestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1866, die Medizinaltaxordnung betr., in Anwendung zu kommen haben. — **IV. 103. (20. VI. 82).**

66. Aus § 19 Ziff. 2 der Allerh. Verordnung vom 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr., in der Fassung der Verordnung vom 9. November 1882, wonach die Apotheker die Zubereitung und Abgabe von Arzneien nicht verweigern dürfen, wenn deren Abgabe vom Arzte als dringend bezeichnet wird, kann nicht gefolgert werden, daß für die Bezahlung solcher Arzneien ohne weiteres die öffentliche Armenpflege in Anspruch genommen werden kann. — **V. 241. (27. V. 84).**

67. Die civilrechtlichen Normen über die Klagen aus ungerechtfertigter Bereicherung finden auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes Anwendung, soferne nicht positive Normen des letzteren entgegenstehen.

Eine Gemeinde, welche sich irrtümlich für die Heimatgemeinde eines Hilfsbedürftigen hielt und infolge dieses Irrtums zum Zwecke der gebotenen Hilfeleistung eine Verbindlichkeit einging, welche die Heimatgemeinde auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege in gleicher Weise hätte eingehen müssen, ist berechtigt, von der Heimatgemeinde des Hilfsbedürftigen die Erfüllung dieser Verbindlichkeit beziehungsweise die Übernahme der erwachsenen Kosten zu beanspruchen. — **IV. 383. (27. III. 83).**

68. Wenn von einer Gemeinde einer hilfsbedürftigen Person öffentliche Armen- und Krankenunterstützung gewährt wurde, in der Annahme, daß sie deren Heimatgemeinde sei, als solche aber später durch rechtskräftige Entscheidung eine andere Gemeinde ermittelt wird, so kann die erstere Gemeinde Ersatz für die vor Erlaß jener Entscheidung von ihr gewährte Unterstützung von der später ermittelten Heimatgemeinde dann nicht beanspruchen, wenn nicht mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß diese Gemeinde, falls die Heimatfrage vor dem Zeitpunkte der Unterstützungsgewährung zum amtlichen Austrage gebracht worden wäre, nach dem damals geltenden Gesetze bezw. der damals allgemein angenommenen Gesetzesauslegung gleichfalls als Heimatgemeinde des Unterstützten hätte erklärt werden müssen. — **V. 263. (8. VII. 84).**

69. Ein rechtskräftiger Bescheid, welcher feststellt, daß eine Person von einem bestimmten Zeitpunkte an die Heimat einer Gemeinde erworben hat, besitzt nicht einen konstitutiven, sondern einen deklaratorischen Charakter.

Die betreffende Person hat daher die Heimat nicht erst infolge jenes Beschlusses erworben, sondern dieser Heimaterwerb erscheint vielmehr als von einem bestimmten Zeitpunkt an bereits erfolgt konstatiert, und es muß sonach einem solchen Heimatbeschlusse — abweichend von der in der Entscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Juli 1884 (Sammlung Bd. V S. 263) niedergelegten Rechtsanschauung — hinsichtlich der an ihn sich knüpfenden Konsequenzen rückwirkende Kraft bis zu jenem Zeitpunkte zurück beigemessen werden. — **IX. 372. (2. III. 88).** (Plenar-Entscheidung.)

70. Das Recht auf Verzugszinsen ist bei ärztlichen Deservitenforderungen, welche auf dem Boden des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege und der Verordnung vom 18. Dezember 1875, die Gebühren für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis betr., beruhen, nicht ausgeschlossen und bemißt sich nach den Bestimmungen des einschlägigen Civilgesetzes. — **VII. 315. (9. XI. 86).**

71. Das Recht auf Verzugszinsen ist in Streitigkeiten, welche sich auf Grund des Art. 13 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege zwischen zwei Armenpflegen wegen Rückersatzes von Armenunterstützungen ergeben, nach Abs. 2 dieses Artikels ausgeschlossen. — **VIII. 227. (5. IV. 87).**

72. Der in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 u. Abs. 2 des Gesetzes vom 26. März 1859, die Verjährungsfristen betr., bestimmten Verjährung unterliegen auch die Deservitenforderung der Ärzte an gemeindliche Armenpflegen. Die seitens des Arztes erfolgte Anmeldung der Forderung bei der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde zum Zwecke der weiteren Verfolgung hat gleich der gerichtlichen Klagestellung die Wirkung, den Lauf der begonnenen Verjährung zu unterbrechen. — **XI. 237. (27. V. 89).**

73. In Streitigkeiten über Ersatzansprüche für geleistete Armenunterstützung steht die gemeindliche Vertretung nicht der Gemeindeverwaltung, sondern dem Armenpflegschaftsrate zu. — **I. 358. (8. VI. 80).**

74. Ein Ersatzanspruch für geleistete Krankenhilfe nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 steht auch einer Distriktsanstalt zu, welcher von den Gemeinden des Distriktes die letzteren obliegende Krankenhilfe übertragen ist. — **III. 615. (21. III. 82).**

75. Die Geltendmachung der Ersatzansprüche einer unter der Verwaltung des Magistrates stehenden städtischen Krankenanstalt für geleistete Krankenhilfe ist nicht Sache des Armenpflegschaftsrates, sondern des Magistrates. — **III. 46. (31. V. 81).**

76. Die Geltendmachung eines Ersatzanspruches gemäß Art. 13 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 für von der Aufenthaltsgemeinde geleistete Hilfe ist nicht dadurch bedingt, daß der Armenpflegschaftsrat der Aufenthaltsgemeinde die desfalls ihm erwachsenen Kosten vorher durch Zahlung berichtigt hat. — **V. 296. (16. IX. 84).**

77. Wenn im Laufe eines Streites über die Verbindlichkeit zum Ersatze geleisteter Unterstützungen die Ersatzpflicht einer andern als der ursprünglich in Anspruch genommenen Gemeinde in Frage kommt und die beteiligten Gemeinden unter verschiedenen Distriktsverwaltungsbehörden stehen, so hat diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, bei welcher der Streit anhängig gemacht wurde, auch gegenüber der Gemeinde, welche ihr nicht untergeordnet ist, in der Sache Beschluß zu fassen. — **II. 49. (7. IX. 80).**

78. In allen Angelegenheiten des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege bildet der Armenpflegschaftsrat die legale Vertretung der politischen Gemeinde.

Bescheide der Verwaltungsbehörden, welche in einer Streitsache zwischen politischen Gemeinden über die Verbindlichkeit zum Ersatze geleisteter Unterstützungen ohne Einvernahme der betreffenden Armenpflegschaftsräte erlassen wurden, können hiernach wegen Nichtigkeit im Beschwerdewege angefochten werden. — **II. 49. (7. IX. 80).**

79. In den Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege kann die gesetzlich vorgeschriebene Eröffnung amtlicher Beschlüsse an den Armenpflegschaftsrat nicht durch deren Eröffnung an die Gemeindeverwaltung ersetzt werden. — **IV. 168. (5. IX. 82).**

80. Gegen eine Entscheidung, welche einem Schulsprengel eine Unterstützungspflicht gemäß Art. 13 Abs. 4 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt auferlegt, kann lediglich die Schulsprengelvertretung Beschwerde erheben. — **V. 294. (16. IX. 84).**

81. Die Frage der Hilfsbedürftigkeit einer Person ist letztinstanziell vom k. Verwaltungsgerichtshofe zu würdigen, wenn sie in einem Streite wegen Ersatzanspruches von Privatpersonen für geleistete Armenhilfe Inzidentpunkt ist. — **VI. 235. (6. X. 85).**

82. Zur letztinstanziellen Entscheidung von Streitigkeiten, welche in Bezug auf die Verbindlichkeit einer Gemeinde zur Gewährung einer bei derselben nachgesuchten Armenunterstützung zwischen der Gemeinde und dem Gesuchsteller bestehen, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — **I. 452. (13. VII. 80).**

6) Ersatzverbindlichkeit derjenigen Personen, welche öffentliche Armenunterstützung empfangen haben.

Kahr S. 145 Ziff. 2. Krais S. 130, 378.

Art. 5 Abs. 1 u. Art. 43 Abs. 1 des Ges. über öff. Armen- u. Krankenpflege v. 29. April 1869.

7) Verpflichtung zur Entrichtung von Krankenhausbeiträgen und die daraus entspringenden Rechte; Verbindlichkeit von Unternehmern und Arbeitgebern für die Verpflegung ihrer erkrankten Arbeiter zu sorgen.

Kahr S. 145 Ziff. 3. Krais S. 130, 378.

Art. 11 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 7, Art. 43 des Ges. über öff. Armen- und Krankenpflege v. 29. April 1869.

Der von der Fürsorgepflicht der Unternehmer handelnde Art. 21 des a. G. ist durch Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Ges. v. 28. Febr. 1884, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter v. 15. Juni 1883 betr., außer Wirksamkeit gesetzt. (Ges.- u. Vdg.-Bl. S. 75).

Vergl. im übrigen: Art. 2 des letztangeführten Gesetzes; Beil. zu d. Verhandl. d. Kammer d. Abgeordneten 1888, Bd. II S. 213, 2. Spalte, Ziff. 2; dann den Anhang zu Art. 10 dieses Gesetzes.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 10 Ziff. 7.

1. Recht auf Krankenhilfe nach Art. 11 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 4 des Arm.-Ges.; Gebührenpflicht bezüglicher Streitverhandlungen. — 2. Einführung und Erhebung von Krankenkassenbeiträgen — keine Vorbedingung des Rechtes auf Krankenhilfe nach Art. 11 Abs. 1 d. A.-G. — 3. Unzuständigkeit des Verw.-Ger.-Hofes zur Entscheidung über Pensionsansprüche aus einer Krankenkasse. — 4. Unterstützungspflicht der Eisenbahnbau-Unternehmer (nach den früheren Gesetzes-Bestimmungen).

1. Die in Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 bezeichneten Personen haben im Falle ihrer Erkrankung während ihres ordnungsgemäß angezeigten Dienstverhältnisses gegenüber der Dienstgemeinde nach Maßgabe des Art. 20 Abs. 4 a. a. O. einen von der Zahlung von Krankenkassebeiträgen und von etwaigem Vermögensbesitze völlig unabhängigen Rechtsanspruch auf Gewährung der erforderlichen Krankenhilfe und, wenn von der Dienstgemeinde diese Hilfe verweigert wird, auf den Ersatz der für selbständige Beschaffung der letzteren erlaufenen Kosten.

Die amtlichen Verhandlungen über einen solchen Anspruch sind gebührenpflichtig. — **III. 49. (31. V. 81).**

2. Für das den Dienstboten, welche ihren Dienstesantritt bei der Gemeindebehörde ordnungsgemäß angezeigt haben, nach Art. 20 Abs. 4 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege zustehende Recht auf 90tägige Gewährung der erforderlichen Krankenpflege, ärztlichen Hilfe und Heilmittel durch die Dienstgemeinde ist es ohne Belang, ob in der Gemeinde Krankenkassenbeiträge eingeführt sind oder ob ihre Erhebung versäumt wurde oder ihre Zahlung sonst unterblieb. Anderseits ist das der Gemeinde gemäß Art. 20 Abs. 1 a. a. O. zustehende Recht auf Erhebung der Krankenkassenbeiträge nicht davon abhängig, ob ein Dienstbote seinen Dienstesantritt bei der Gemeindebehörde angezeigt hat.

Derartige Krankenkassenbeiträge, welche durch Verschulden der Pflichtigen, insbesondere durch pflichtwidrige Unterlassung der Anzeige des Dienstantrittes im Rückstande blieben, können von der Gemeinde nachgeholt werden. — **IV. 498. (5. VI. 83).**

3. Zur letztinstanziellen Entscheidung über die Verbindlichkeit von Unternehmern industrieller oder gewerblicher Anlagen, aus einer bei letzteren bestehenden Krankenunterstützungskasse dienstunfähigen Arbeitern die statutenmäßige Pension zu gewähren, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — **III. 258. (13. IX. 81).**

4. Die Bestimmung in Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 29. April 1869

über die öffentliche Armen- und Krankenpflege, wonach die einer Gemeinde infolge der Unterbringung und Verpflegung verunglückter oder erkrankter Eisenbahnarbeiter erwachsenden Kosten von der betreffenden Eisenbahnbauunternehmung voll zu ersetzen sind, findet nicht nur auf den Fall der gleichzeitigen Beschäftigung einer größeren Arbeiterzahl bei einem Eisenbahnneubau, sondern auch auf den Fall Anwendung, wenn einzelne Arbeiter zu Reparaturarbeiten am Eisenbahnkörper für längere Zeitdauer aufgenommen und verwendet werden. — **III. 671.** (9. V. 82).

8) Verteilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen auf gesondertes Eigentum. (Art. 20 des Forstgesetzes vom 28. März 1852.)

Kahr S. 146. Krais S. 131 u. 387.

Forstgesetz vom 28. März 1852 in der Fassung vom 26. Sept. 1879. (Ges.- u. V.-Bl. 1879 Nr. 70.)

Revid. allgem. Vollzugsvorschriften hiezu v. 10. Okt. 1879. (Finanz-Minist.-Bl. 1879 Nr. 23.)

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 10 Ziff. 8.

1. Zustimmung der Forstpolizeistelle — keine Voraussetzung zur Parzellierung einer gemeinschaftlichen Privatwaldung behufs der Veräußerung an Dritte. — 2. Anwendbarkeit des Art. 20 des Forstgesetzes auf die Verteilung von gemeinschaftlichen Waldungen mehrerer Gemeinden.

1. Die Bestimmung in Art. 20 des Forstgesetzes vom $\frac{\text{28. März 1852}}{\text{18. Aug. 1879}}$, wonach zur Verteilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen auf gesondertes Eigentum mit dem Zwecke der fortzusetzenden Forstbenützung die Zustimmung der Forstpolizeistelle erforderlich ist, bezieht sich nur auf die Auflösung des in Ansehung einer Privatwaldung bestehenden Sozietätsverhältnisses, nicht aber auf die Fälle, wo die Parzellierung einer gemeinschaftlichen Privatwaldung zum Zwecke der Veräußerung an dritte Personen in Frage steht. — **VI. 143.** **(28. IV. 85).**

2. Nach Entscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofes vom **17. III. 1890** findet Art. 10 Ziff. 8 auch auf die Verteilung von Waldungen Anwendung, welche im Miteigentum mehrerer Gemeinden stehen, soferne die Verteilung nur die Auseinandersetzung des Miteigentumsverhältnisses betrifft, die Fortbenützung der Teile aber fortgesetzt werden soll.

9) Vollzug der Art. 136, 159 und 162 des Berggesetzes vom 20. März 1869.

10) Festsetzung der Grubenfeldabgabe. (Art. 7 des Gesetzes vom 6. April 1869, die Abgaben von den Bergwerken betreffend.)

Kahr S. 147 f. Krais S. 131 f., 387 f.

Berggesetz vom 20. März 1869. (Ges.-Bl. 1866/69 S. 673.)

Gesetz, die Abgaben von den Bergwerken betr., v. 6. April 1869. (Ges.-Bl. a. a. O. S. 793.) Vgl. auch: Weber, Ges.- u. Vdg.-Samml. Bd. VII S. 606 u. 655 f.
Verordg. v. 16. Juni 1869, die Organisation der Bergbehörden betr. (Reg.-Bl. S. 1049.)
Über die Beschwerde-Frist vgl. Art. 45 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes.

11) Kirchliche Simultanverhältnisse.

Kahr S. 149. Krais S. 132 f. u. 388 f.
§§ 90—103 der II. Verfassungsbeilage mit den aus Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 des gegenwärtigen Gesetzes sich ergebenden Einschränkungen, demnach insbesondere: §§ 90, 91, 100 u. 103 a. a. O.
Vgl. Krais, Kirchliche Simultanverhältnisse, insbesondere nach bayerischem Rechte.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 10 Ziff. 11.

1. Streitverhältnis im Sinne des Art. 10 Ziff. 11; Voraussetzung in Bezug auf die Streitsteile und den Streitgegenstand. — 2. Kirchenverwaltung — beteiligt im Streit über die Mitbenützung der Kirchhofglocken. — 3. Friedhof einer Religionspartei — Orts-Friedhof — Berechtigung zu ihrer Benützung. — 4. Rechtsunwirksamkeit der vor dem 1. Oktober 1879 ergangenen distriktspolizeilichen und Regierungsentscheidungen in Simultanstreitigkeiten. — 5. Miteigentum — als Rechtstitel des Mitgebrauches von Kirchenglocken — Unzuständigkeit der Verwaltungsbehörden. Leichenfeierlichkeiten im Sinne des § 103 der II. Verf.-Beilage.

1. Ein Streit zwischen einer politischen Gemeinde und einer kirchlichen Gemeinde in Bezug auf die Benützung einer Simultankirche fällt nicht in den Rahmen des Art. 10 Ziff. 11 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c.

Eine Streitsache im Sinne dieser Gesetzesbestimmung ist dagegen dann gegeben, wenn eine Kirche, zu deren Benützung Katholiken und Protestanten gleichmäßig berechtigt sind, durch letztere für eine ihnen zukommende Benützungsstunde den dortigen Altkatholiken zur Vornahme gottesdienstlicher Verrichtungen überlassen werden will und die Katholiken diese Ausübung des Besitzrechtes der Protestanten als unzulässig bestreiten.

Eine derartige Gestattung der Kirchenbenützung ist als eine den Besitzstand der Berechtigten thatsächlich beeinflussende und schmälernde Gebrauchsneuerung zu erachten. — **IX. 271. (18. XI. 78).**

2. In einem Streite gemäß § 103 der II. Verfassungsbeilage über die Benützung von Kirchhofglocken, welche sich im Eigentume einer Kirchenstiftung befinden, erscheint außer dem Kirchenvorstande auch die Verwaltung dieser Kirchenstiftung als zur Sache beteiligt. — **IX. 425. (2. III. 88).**

3. Im allgemeinen schließt die Zuteilung von Religionsgenossen zu einem bestimmten kirchlichen Verbande ihrer Konfession auch das Recht zur Teilnahme an der Begräbnisstätte jenes kirchlichen Verbandes in sich.

§ 100 der II. Verfassungsbeilage bezieht sich nur auf die Friedhöfe einer bestimmten Religionspartei.

Als Begräbnisplatz des Ortes im Sinne der eben angeführten gesetzlichen

Bestimmung ist diejenige Begräbnisstätte zu erachten, woselbst die Mitglieder desjenigen kirchlichen Verbandes beerdigt zu werden pflegen, welchem der Friedhof gehört.

Die Berechtigung eines Religionsteiles zu einem solchen Kirchhofe des anderen Religionsteiles wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß ersterer Religionsteil einer auswärtigen Gemeinde seiner Konfession zugeteilt ist, welche eine eigene Begräbnisstätte besitzt. Ältere bezügliche örtliche Übungszustände, welche den voraufgeführten Grundsätzen widersprechen, sind durch die in Rede stehende verfassungsgesetzliche Bestimmung außer Kraft gesetzt. — **IX. 428. (20. I. 88).**

4. Durch Beschlüsse, welche von Distriktsverwaltungsbehörden und Kreisstellen in Simultanstreitigkeiten vor dem 1. Oktober 1879 erlassen wurden, ist für die Beteiligten, selbst wenn sie hiegegen keine Beschwerde zum k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erhoben, eine unanfechtbare Sachregelung nicht geschaffen worden.

Insoweit bei Entscheidung von Streitigkeiten über Ausübung von Simultanrechten Übung und Besitzstand in Betracht kommen, ist nicht unbedingt und ausschließlich die jüngste Zeit maßgebend. — **X. 181. (10. X. 88).**

5. Zur Entscheidung über Ansprüche eines Religionsteiles auf den Mitgebrauch der Kirchenglocken eines anderen Religionsteiles sind, wenn der Mitgebrauch auf Grund des Miteigentumes an den Glocken beansprucht wird, die Verwaltungsbehörden nicht zuständig.

Die Bestimmung in § 103 der II. Verfassungsbeilage über den Gebrauch der Glocken auf den Kirchhöfen bei Leichenfeierlichkeiten bezieht sich nur auf solche Leichenfeierlichkeiten, welche auf dem für die verschiedenen Religionsteile gemeinschaftlichen Begräbnisplatze stattfinden. — **IV. 295. (19. I. 83).**

12) Zugehörigkeit zu einem Pfarr- und Kirchengemeindeverband; Pfarrsprengelgrenzen.

Kahr S. 150. Krais S. 133 u. 389.

Vgl. ferner: Die Motive der Entscheidungen des k. Verw.-Ger.-Hofes in der Sammlung Bd. II. 259 u. 549.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 10 Ziff. 12.

1. Wirkliches Kirchengemeindemitglied — Erfordernisse dieser Eigenschaft. — 2. Rechtliche Natur des Kirchengemeindeverbandes — mehrfache Kirchengemeindezugehörigkeit. — 3. Bloßer Hausbesitz im Kirchengemeindebezirk. — 4. Juristische Personen — keine Mitglieder einer Kirchengemeinde.

1. Voraussetzungen für die Eigenschaft eines wirklichen Kirchengemeindemitgliedes sind, abgesehen von den übrigen persönlichen Erfordernissen, unter allen Umständen die Religionsgenossenschaft und das Wohnen im Kirchengemeindebezirke. Der Besitz von Grundstücken im Kirchengemeindebezirke allein vermag diese Eigenschaft nicht zu begründen. — **II. 9. (3. VIII. 80).**

2. Der Kirchengemeindeverband ist ein persönliches Verhältnis, welches

durch die Zugehörigkeit zu der betreffenden Religionsgesellschaft und durch das Wohnen in der Kirchengemeinde begründet wird.

Unter welchen Umständen die letztere Voraussetzung als gegeben erachtet werden kann, ist nach den jeweiligen Verhältnissen des einzelnen Falles zu beurteilen. Ergibt sich hienach, daß jemand abwechslungsweise in zwei Kirchengemeinden wohnt, so gehört er dem Verbande einer jeden dieser beiden Kirchengemeinden für die Zeit an, während welcher er in derselben wohnt, und ist für diese Zeitdauer zu den Umlagen derselben nach dem Maßstabe seiner Veranlagung mit direkten Steuern im Kirchengemeindebezirke konkurrenzpflichtig. — **IV. 594.** (26. X. 83).

3. Die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde wird durch den Besitz eines Wohnhauses im Bezirke derselben ohne dortigen Wohnsitz nicht begründet. — **V. 103.** (4. I. 84).

4. In dieser Entscheidung ist der (weitere) Grundsatz ausgesprochen, daß juristische Personen, weil sie einer Religionsgesellschaft nicht angehören können, von der Verpflichtung zur Teilnahme an Kirchengemeindeumlagen befreit sind. — **II. 255.** (26. XI. 80).

13) Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Kirchen- und Pfarrverband; Dienste, Umlagen, Abgaben und andere Leistungen für kirchliche Zwecke; Verbindlichkeit zur Entrichtung besonderer Vergütungen für die Benützung kirchlicher Anstalten und Einrichtungen.

Kahr S. 150. Krais S. 134 f. u. 390 f.

Art. 60 u. 206 Abs. 2 Ziff. 2 u. 3 der diesrh. Gem.-Ordnung. — § 27 u. § 34 des revid. Gem.-Edikts v. 1. Juli 1834.

Art. I lit. b Ziff. 9, 10 u. Art. V des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Gemeinde-Umlagen betr. (Ges.-Bl. S. 83 ff.) — Döll. V.-S. Bd. XI S. 1125; XXVI S. 301.

Art. 44 u. 129 der Gemeindeordnung für die Pfalz.

Art. 5, 7, 9, 10 u. 11 des Gesetzes, das Umlagenwesen im Rheinkreise betr., v. 17. Nov. 1837. (Ges.-Bl. S. 145.)

Kaiserl. Dekret v. 30. Dez. 1809 über die Kirchenfabriken. Abgedruckt in Geib, Handbuch der Gemeindebehörden der Pfalz, Bd. II S. 17.

Verordnung v. 19. Juni 1810, die Besteuerung der Geistlichkeit betr., Ziff. 2. (Weber a. a. O. Bd. I S. 323.)

Bl. f. a. Pr.: Bd. **6** S. 214, 259, 286; Bd. **15** S. 55; Bd **25** S. 197, 210; Bd. **34** S. 379; Bd. **36** S. 145.

O. Erkenntnis in Beilage V zum Ges.- u. Vdg.-Bl. 1880 (Läutkorn); Beil. III zum G.- u. V.-Bl. 1883 (Stolgebühren).

Über Vergütung der Aufzugskosten der Geistlichen in den ehemaligen fränkischen Fürstentümern Ansbach u. Bayreuth: Preuß. Landrecht §§ 409—411 u. 525 Tit. II u. das markgräfliche Reskript v. 22. Januar 1731. (Arnold, Beiträge zum deutschen Privatrecht, Tl. II S. 219.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 10 Ziff. 13.

1. Zeitweise Vikarierung eines wirklichen Kirchenamtes u. Reduktion der Obliegenheiten desselben — Einfluß auf den Bezug fundations-

mäßiger Reichnisse; Verfügungsrecht über die Interkalarien. — 2. Zuteilung einer Ortschaft zu einer Pfarrei — Teilnahme derselben an herkömmlichen Leistungen an den dortigen Pfarrer. — 3. Seelrecht, Todfall — rechtliche Natur desselben; Anspruch hierauf, Norm für Bemessung desselben. — 4. Aufzugskosten eines Geistlichen in den ehemal. Fürstentümern Ansbach u. Bayreuth — Anspruch hierauf, Pflicht zur Rückerstattung derselben. — 5. Legitimation zur Rückforderung solcher Kosten; örtliche u. sachliche Zuständigkeit zur erstinstanz. Entscheidung. — 6. Holzreichnis zum Pfarr- u. Schuldienst — Erfordernis für öffentl.-rechtl. Eigenschaft dess. — 7. Entschädigung des Orts-Meßners für auswärts bestellte kirchendienstl. Funktionen. — 8. Vorenthaltung der Gegenleistung für verweigerte kirchendienstl. Funktionen. — 9. Kirchentrachten — Zugehörigkeit der als pflichtig in Anspruch genommenen Personen zur Kirchengemeinde. — 10. Naturalleistungen — ihre Erfüllung in natura; Herkommen hiebei. — 11. u. 12. Läutgarbenreichnisse — Beziehung zur Wohnstätte; Änderungen im Grundbesitze, Herkommen und Vereinbarung der Beteiligten — Bedeutung für den Bestand der Reichnispflicht. — 13. Verpflichtungsgrund zu Naturalreichnissen an die Pfarrpfründe — örtliches Gewohnheitsrecht; Eintritt u. Voraussetzung der Verpflichtung zur Teilnahme seitens des Einzelnen. — 14. Weihnachts- und Neujahrsgeld als kirchengemeindliche Abgabe. — 15. Kasualgebühren der niederen protest. Kirchendiener in der Pfalz; Befreiung von denselben. — 16. Reichnisse an niedere Kirchendiener einer fremden Konfession; Herkommen bezüglich solcher. — 17. Leistung einer Kaplaneistiftung zum Pfarr-Einkommen. — 18. Subsidiäre Verpflichtung der Kirchengemeinde bei Unvermöglichkeit der Kirchenstiftung zur Erfüllung ihrer privatrechtlichen Baupflicht an einem Schulhause. — 19. Desgleichen bei Verzinsung und Tilgung des zur Erfüllung einer privatrechtl. Verpflichtung aufgenommenen Passivkapitales. — 20.—23. Normen für die Beurteilung der Beitragspflicht zu Umlagen und Diensten für kirchliche Zwecke. — 24. Umlagenpflicht des zugleich privatrechtlich baupflichtigen Patronatsherrn. — 25. Konkurrenzpflicht der Filialisten zu den Bedürfnissen der Mutterkirche im ehemal. Fürstbistum Würzburg. — 26. Konkurrenzpflicht des Kirchenvermögens einer unierten Filiale zur Unterhaltung des Pfarrhauses nach pfälz. Recht. — 27. Grundsteueranlage innerhalb des Pfarrsprengels — Bedeutung für die Kultusumlagenpflicht in der Pfalz. — 28. Besorgung des sog. Heiligenmeisterdienstes in der Diözese Würzburg. — 29. Kirchenverwaltung — beteiligt im Streite über das Recht auf Reichnisse zum Unterhalt eines niederen Kirchendieners. — 30. Streit über fundationsmäßige Reichnisse an eine kirchliche Pfründe — Zuständigkeit. — 31. u. 32. Streit über Reichnisse auf Grund des Pfarr- und Kirchengemeindeverbandes an Kirchendiener — Zuständigkeit. — 33. Rechtsverbindlichkeit der Zusicherung einer Stolgebührenentschädigung für die Rechtsnachfolger — Zuständigkeit des Verw.-Ger.-Hofes. — 34. Die unmittelbar vorgesetzte Kuratelbehörde — zugleich die zuständige I. Instanz in Streitfällen des Art. 10 Ziff. 13.

1. Die zeitweise Vikarierung eines Kirchenamtes begründet ebensowenig als die zeitweise Reduktion der fundationsmäßigen kirchenamtlichen Obliegenheiten eine Änderung im Bestande des Kirchenamtes.

Ein fundiertes wahres Kirchenamt (Pfründe, Benefizium) hat wie auf die dotationsmäßigen Erträgnisse während der Besetzung, so auf die an diesen Erträgnissen sich ergebenden Erübrigungen während der Vikarierung (Inter-

kalarien) einen rechtlichen Anspruch; die Verfügung hierüber steht der staatlichen Pfründekuratel zu.

Wegen Nichterfüllung eines Teiles der stiftungsmäßigen Obliegenheiten eines Kirchenamtes kann ohne einen hierauf gerichteten ausdrücklichen Vorbehalt in der Stiftungsurkunde nicht auch ein gleichmäßiger Teil der stiftungsmäßigen Reichnisse von dem Stifter oder dessen Rechtsnachfolger vorenthalten oder zurückgezogen werden. — **I. 50. (29. XII. 79).**

2. Die Zuteilung einer Ortschaft zu einem Pfarrsprengel, in welchem die Parochianen durch rechtsbegründetes Herkommen zur Entrichtung von sogenannten Beichtzettelgeldern an den Pfarrer verpflichtet sind, hat nicht von selbst die Ausdehnung dieser herkömmlichen Verpflichtung auf die neu Eingepfarrten zur Folge. — **IV. 465. (4. V. 83).**

3. Die in den älteren bayerischen Gebietsteilen unter dem Namen „Seelgeraid, Seelrecht auch Todfall" hergebrachte Abgabe ist eine durch die neuere Gesetzgebung nicht aufgehobene, besondere Leistung über das, was dem Pfarrer für seine geistlichen Verrichtungen bei Leichenfeierlichkeiten gebührt. Dieselbe ist dem Pfarrer des Sterbeortes ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob der Verstorbene dauernd oder nur vorübergehend in der Pfarrei des Sterbeortes sich aufgehalten hatte.

Die außerhalb der Pfarrei des Sterbeortes veranstalteten kirchlichen Beerdigungsfeierlichkeiten können bei Bemessung der dem Pfarrer des Sterbeortes gebührenden Todfallabgabe nicht mit in Ansatz gebracht werden. — **XI. 318. (31. V. 89).**

4. In den Gebietsteilen der ehemaligen fränkischen Fürstentümer Ansbach und Bayreuth hat als Rechtsnorm für die Bestreitung der Aufzugskosten der Geistlichen das markgräfliche Reskript vom 22. Januar 1731 in Verbindung mit den dasselbe modifizierenden Bestimmungen der §§ 409—411 und 525 Tit. XI Tl. II des preußischen Landrechtes maßzugeben.

Hienach obliegt

1. der Kirchengemeinde die unentgeltliche Abholung eines neuen Pfarrers, seiner Familie und seines Mobiliars, worunter die Verrichtung der nötigen Fuhren, eventuell Bezahlung derselben, und die Vergütung der Zehrungskosten begriffen sind, jedoch bei Pfarrern, welche die Gemeinde nicht selbst gewählt hat, mit der Beschränkung auf eine Entfernung von 2 Tagreisen,

2. dem betreffenden Pfarrer, wenn er innerhalb 10 Jahren von Zeit seiner Bestellung an einen auswärtigen Ruf annimmt, die Rückerstattung der auf seinen Aufzug verwendeten Kosten. — **III. 177. (15. VII. 81).**

5. Die in den Angelegenheiten des Art. 10 Ziff. 13 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof u. s. w. begründete Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden erstreckt sich auch auf den Fall, daß der Rückersatz der von der Kirchengemeinde bestrittenen Aufzugskosten eines protestantischen Pfarrers streitig ist.

Zur Geltendmachung des bezeichneten Ersatzanspruches ist jedoch im Streitverfahren nur die Kirchenverwaltung legitimiert.

Die nach der Natur des Streitverhältnisses sachlich und örtlich begründete erstinstanzielle Zuständigkeit wird dadurch nicht aufgehoben, daß bei Beginn des Streitverfahrens der betreffende protestantische Pfarrer seinen bisherigen Wohnsitz bereits verlassen hatte. — XI. 130. (29. III. 89).

6. Wenn ein Holzreichnis auf einem bestimmten Grundstücke in der Art ruht, daß es unabhängig von den Beziehungen zu den Dienstleistungen des Pfarrers oder Lehrers von jedem Besitzer des Grundstückes zu entrichten ist, so steht kein persönliches, im Pfarr- und bezw. im Schulverbande wurzelndes Reichnis, sondern ein dingliches Recht in Frage. — IX. 287. (2. XII. 87).

7. Wenn gewisse gottesdienstliche Funktionen herkömmlich in einer bestimmten Kirche der Pfarrei stattzufinden haben und die Beteiligten diesem Herkommen zuwider solche Funktionen in einer anderen Kirche der Pfarrei vornehmen lassen, so ist der an der ersteren Kirche angestellte Meßner gleichwohl zum Bezuge der betreffenden Stolgebühren berechtigt. — IV. 375. (21. III. 83).

8. Wenn mit einem auf einem öffentlichen Rechtstitel beruhenden fundations- oder dotationsmäßigen Reichnisse für eine Schulstelle eine bestimmte Gegenleistung verbunden ist, so kann wegen Verweigerung der letzteren nicht das Reichnis selbst von Seite des Pflichtigen vorenthalten, sondern von diesem nur der Beschwerdeweg zur vorgesetzten Aufsichtsbehörde ergriffen werden. — — II. 1. (3. VIII. 80).

9. Die Verpflichtung zur Entrichtung von sogenannten Kirchentrachten, d. i. von mit dem Kirchen- und Pfarrverbande zusammenhängenden altherkömmlichen Naturalabgaben zum Unterhalte von Kirchendienern, hat grundsätzlich, abgesehen von der in Ziff. 4 der Allerh. Verordnung vom 19. März 1812, die Stolgebührenentrichtung an Pfarrer einer fremden Konfession betr., begründeten Ausnahme, die persönliche Zugehörigkeit der als pflichtig in Anspruch genommenen Personen zum betreffenden Kirchen- und Pfarrverbande zur Voraussetzung. — V. 121. (8. II. 84).

10. Wenn sich unter den fassionsmäßigen Einkünften einer Schulstelle Naturalbezüge befinden, welche nach dem Herkommen in natura geleistet wurden, so ist der Inhaber der Schulstelle nicht verpflichtet, hiefür ein Geldäquivalent anzunehmen, oder sich gar mit dem fassionsmäßigen Geldanschlage der fraglichen Reichnisse zu begnügen.

Das erwähnte Herkommen ist schon durch den Vortrag des betreffenden Reichnisses als eines Naturalreichnisses in der vorschriftsmäßig hergestellten Schulfassion als genügend dargethan zu erachten.

Wenn die Schulfassion für einen sogen. Läutleib Brot eine bestimmte Gewichtsgröße nicht vorschreibt, so ist diejenige Gewichtsgröße anzunehmen, in welcher ein Leib Brot herkömmlich in den Haushaltungen des Schulsprengels hergestellt wird. — II. 600. (24. III. 81).

11. Auf dem Kirchenverbande beruhende Läutgarbenreichnisse hängen regelmäßig mit dem Besitze einer bestimmten mit Grundstücken verbundenen

Wohnstätte zusammen. Änderungen in dem mit einem solchen häuslichen Anwesen verbundenen Besitzstande an Grundstücken haben nicht ohne weiteres einen rechtlichen Einfluß auf das bezügliche Verpflichtungsverhältnis. — VI. 8. (12. XII. 84).

12. Für die Entrichtung der auf den Pfarrverband gegründeten und von einem gewissen Anwesen zum Lebensunterhalte der Kirchendiener oder zur besonderen Vergütung bestimmter Dienstverrichtungen von den Pfarrangehörigen zu leistenden Naturalreichnisse bleibt bei Abtrennung oder Minderung des mit dem Anwesen verbundenen Grundbesitzes der Besitzer der Hofstätte, welche den Mittelpunkt des Anwesens bildet, haftbar.

Nur wo durch Herkommen eine abweichende Norm in bezug auf die Gewährung der Reichnisse bei Veränderungen im Bestande des Gutes festgestellt ist, oder wo der Berechtigte unter Zustimmung der Kuratelstelle mit dem Verpflichteten sich über einen bestimmten Modus einigt, kann eine Ausnahme von dem erwähnten Grundsatze eintreten. — VIII. 157. (12. XI. 86).

13. Der Verpflichtungsgrund für gewisse althergebrachte Naturalreichnisse, welche dem Pfarrer von Mitgliedern seiner Pfarrgemeinde als Bestandteil seines fassionsmäßigen Pfründeeinkommens zu leisten sind, beruht in der Regel auf einem besonderen örtlichen Gewohnheitsrechte.

Die Thatsache, daß solche Reichnisse bisher nicht von allen, sondern nur von gewissen, häuslich angesessenen Pfarrgemeindemitgliedern gegeben worden sind, spricht an sich noch nicht für dinglichrechtlichen Charakter der Verpflichtung, sondern zunächst dafür, daß das bezügliche Gewohnheitsrecht in der Pfarrei nur für eine bestimmte Klasse von Pfarrgemeindemitgliedern besteht. Die Verpflichtung des Einzelnen zu der hergebrachten Leistung ist in einem solchen Falle von Rechtswegen mit dem Eintritte in den Kreis der betr. pfarrangehörigen Anwesensbesitzer begründet. — XI. 310. (17. V. 89).

14. Die in dem Einkommen einer Schul- und Meßnerstelle begriffenen Reichnisse des sogenannten Weihnachts- oder Neujahrsinggeldes sind als kirchengemeindliche Abgaben dann zu erachten, wenn deren Leistung für den Schullehrer bezw. Kantor und Meßner von der Pfarrgemeinde als solcher rechtsförmlich übernommen wurde.

Streitigkeiten über derartige Reichnisse fallen unter Art. 10 Ziff. 13 bezw. 22 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes zc. betr. — IX. 415. (24. II. 88).

15. In der Pfalz sind die protestantischen niederen Kirchendiener berechtigt, für ihre Dienstleistung bei Kasualfällen von den Kirchengemeindemitgliedern, die in dem Erlasse des k. protestantischen Konsistoriums vom 12. November 1884 normierten Gebühren zu beanspruchen.

Die Verpflichtung der Kirchengemeindemitglieder zu dieser Leistung ist mit der Veröffentlichung des erwähnten Konsistorialerlasses im Kreisamtsblatte in Wirksamkeit getreten.

Die Kirchengemeindemitglieder sind von der Entrichtung der Kasual-

gebühren nur dann befreit, wenn dem niederen Kirchendiener aus kirchlichen oder gemeindlichen Mitteln speziell als Entschädigung für die Dienstleistung bei Kasualfällen eine Gegenleistung gewährt ist. — **X. 284.** (**12. XII.** 88).

16. Die Verordnung vom 19. März 1812, die Stolgebührenentrichtung an Pfarrer fremder Konfessionen betr., ist auf Reichnisse an niedere Kirchendiener analog anwendbar. Das Herkommen ist nicht geeignet eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit nach Ziff. 4 der erwähnten Verordnung zu begründen. — **X. 127.** (27. **VI.** 88).

17. Streitigkeiten über Leistungen einer Kaplaneistiftung für das Diensteinkommen des Pfarrers und über Leistungen der politischen bezw. Ortsgemeinden an diese Kaplaneistiftung fallen unter Art. 10 Ziff. 13 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. — **IX. 161** (**10. VI.** 87).

18. Ist eine Kirchenstiftung, welcher auf Grund eines privatrechtlichen Titels die primäre Baupflicht an einem Schulgebäude obliegt, gegebenen Falles zur Erfüllung dieser Pflicht unvermögend und die Inanspruchnahme eines sekundär Baupflichtigen rechtlich ausgeschlossen, so hat für die Verbindlichkeit der Kirchenstiftung die betreffende Kirchengemeinde einzutreten. -- **III. 234.** (**5. VIII. 81**).

19. Wenn eine Kirchenverwaltung in Erfüllung einer privatrechtlichen Verbindlichkeit einen Schulhausbau ausgeführt und zur Deckung der Baukosten ein Passivkapital aufgenommen hat, so hat, wenn und insoweit Renten des Kirchenvermögens zur Verzinsung und Tilgung dieses Kapitals nicht zur Verfügung stehen, nicht ohne weiteres die politische Gemeinde, beziehungsweise der Schulsprengel in die von der Kirchenverwaltung eingegangene Verbindlichkeit einzutreten, sondern die Kirchengemeinde den erforderlichen Aufwand mittels Umlagen zu decken. — **V. 74.** (**14. XII.** 83).

20. Für die Beurteilung der Beitragspflicht zu Umlagen und Diensten für kirchliche Zwecke in den Landesteilen diesseits des Rheins sind nicht die Art. 42—48 und 49—54 der diesrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 maßgebend, vielmehr haben die Grundsätze des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 und des Gemeinde-Ediktes vom $\frac{\text{17. Mai 1818}}{\text{1. Juli 1834}}$ entsprechend, d. h. soweit sie mit dem rechtlichen Bestande der durch die angeführte Gemeindeordnung vom politischen Gemeindeverbande unabhängig gemachten Kirchengemeinden vereinbar sind, in Anwendung zu kommen.

Hiernach können nur die wirklichen Kirchengemeindemitglieder als beitragspflichtig erachtet werden. — **II. 9.** (**3. VIII. 80.**)

21. In dieser Entscheidung gelangten dieselben Grundsätze zum Ausdruck, wie in jener vom 3. August 1880. — **II. 255.** (**26. XI. 80**).

22. In dieser Entscheidung wurden dieselben Grundsätze ausgesprochen, wie in jener vom 3. August 1880, betr. Kirchengemeindeumlagen zum Pfarrhof- und Kirchenbau in Gefrees. (Sammlung Bd. II, Seite 9.) — **II. 546.** (**25. II. 81**).

23. Unter die durch Art. 206 Abs. 2 Ziff. 3 der diesrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 vorbehaltenen Bestimmungen in bezug auf die Befriedigung der Kultusbedürfnisse fallen jene nicht, welche sich auf die allgemeine öffentlichrechtliche Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchengemeindeumlagen beziehen.

Die Bestimmungen des preußischen Landrechtes hinsichtlich der Verpflichtung der Kirchengemeindeangehörigen zur Entrichtung von Kultusgemeindeumlagen sind bereits durch die frühere bayerische Gesetzgebung über Umlagen aufgehoben worden. — **IX. 447. (28. III. 88).**

24. Die zivilrechtliche Baukonkurrenzpflicht eines Patronatsherrn für Kirchenstiftungsgebäude schließt die gleichzeitige Konkurrenzpflicht desselben als Kirchengemeindemitglied zu den Umlagen für die der Kirchengemeinde an diesen Gebäuden obliegende Baulast nicht aus. — **VI. 163. (15. V. 85).**

25. Im Gebiete des früheren Fürstbistums, bezw. Großherzogtums Würzburg sind jene Filialisten in deren Filialkirchen anspruchsgemäß ein regelmäßiger sonn- und festtäglicher Gottesdienst stattfindet, sowie die Sakramente gespendet werden, nicht verpflichtet, zu den laufenden Ausgaben und zur Deckung eines hiedurch herbeigeführten Defizits der Mutterkirche beizutragen, während Filialisten, bei denen obige Voraussetzungen nicht zutreffen, eine Befreiung von ihrer Beitragspflicht insbesondere nicht darauf gründen können, daß ihnen ein unmittelbarer Einfluß auf die Verwaltung des Mutterkirchenvermögens nicht zustehe.

Kirchenumlagen sind nur dann zuläßig, wenn die zu bestreitenden Bedürfnisse nicht durch andere vom Gesetze als primäre Deckungsmittel bezeichnete Hilfsquellen, insbesondere durch den Ertrag des Stiftungsvermögens, befriedigt werden können. — **IX. 297. (23. XII. 87).**

26. Streitigkeiten über die Verpflichtung der Kirchenfabriken zur baulichen Unterhaltung der Pfarrhäuser nach Maßgabe des in der Pfalz geltenden französischen Dekretes vom 20. Dezember 1809, die Kirchenfabriken betreffend, sind öffentlichrechtlicher Natur und von den Verwaltungsbehörden zu bescheiden. Dieselben gehören zu den in Art. 10 Ziffer 13 des Gesetzes vom 8. August 1878 bezeichneten Angelegenheiten und unterliegen der letztinstanziellen Entscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofes.

Nach der in der Pfalz bestehenden Gesetzgebung ist eine als Filiale unierte ehemalige Pfarrei verpflichtet, zu den Kosten der Unterhaltung des den gemeinsamen Zwecken der Mutter- und der Filialkirche dienenden Pfarrhauses aus den Einkünften des Filialkirchenvermögens zu konkurrieren. — **X. 13. (2. V. 88).**

27. Zu den in der Pfalz für Zwecke des Kultus zur Erhebung kommenden Umlagen sind die Religionsgenossen der betreffenden Pfarrei, soweit deren Grundsteuer in Betracht kommt, nur bezüglich der innerhalb des Pfarrsprengels mit einer Steuer veranlagten Objekte beitragspflichtig. — **X. 41. (30. V. 88).**

28. Zur Besorgung des in der Diözese Würzburg üblichen Heiligen-

meisterdienstes können durch rechtsförmlichen Beschluß der Kirchengemeinde die einzelnen Kirchengemeindemitglieder herangezogen und verpflichtet werden.

Hiebei muß jedoch der gesetzliche Grundsatz der gleichmäßigen Belastung aller Kirchengemeindemitglieder Beachtung finden und den einzelnen Kirchengemeindemitgliedern freigestellt bleiben, die persönliche Dienstleistung durch Aufstellung eines Stellvertreters oder durch Erlag des für solche Aufstellung erforderlichen Geldbetrages zu ersetzen.

Einer dem vorerwähnten Grundsatze entgegenstehenden Übung in der Kirchengemeinde kann eine rechtliche Wirksamkeit nicht beigemessen werden. — III. 135. (1. VII. 81).

29. Werden im Kirchen- und Pfarrverbande wurzelnde Reichnisse an einen niederen Kirchendiener in bezug auf Bestand, Umfang oder Modalität des Rechtes bestritten, so ist vor der Entscheidung die Einvernahme der betreffenden Kirchenverwaltung geboten. — IX. 467. (6. VI. 88).

30. Fundationsmässige, in die Fassion eingestellte Dotations- und Sustentations-Reichnisse an eine kirchl. Pfründe sind öffentlichrechtlicher Natur, weshalb die Entscheidung den Verwaltungsbehörden zusteht. — I. 50. (29. XII. 79).

31. Zur Entscheidung von Streitigkeiten über Läutgarbenreichnisse, welche für einen Kirchendiener von Grundbesitzern eines Pfarrsprengels nicht als dingliches Recht, sondern als eine auf dem Pfarrgemeindeverbande ruhende herkömmliche Leistung beansprucht werden, sind die Verwaltungsbehörden und in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof zuständig. — II. 677. (22. IV. 81).

32. In dieser Entscheidung wurde der in Band II Seite 677 ausgesprochene Grundsatz bezüglich der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung von Streitigkeiten über Reichnisse, welche auf dem Pfarrgemeindeverbande beruhen, ferner der in Band II Seite 1 ausgesprochene Grundsatz der Unzulässigkeit der Vorenthaltung eines dotationsmäßigen Reichnisses für eine Schulstelle wegen Verweigerung der Gegenleistung wiederholt ausgesprochen. — IV. 494. (1. VI. 83).

33. Der k. Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 10 Ziff. 13 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes berufen, letztinstanziell zu beurteilen, welche Wirkung einer von Hausbesitzern in der Eigenschaft als Kirchengemeindemitgliedern abgegebenen Erklärung zukommt, dahin gehend, daß eine Stolgebühren-Entschädigung an den Pfarrer für Auspfarrung eines Teiles der Kirchengemeindemitglieder von jedem Besitznachfolger unabhängig von der Religionszugehörigkeit zu leisten sei. Eine solche Erklärung verpflichtet öffentlichrechtlich die zum Pfarrverbande nicht gehörigen Besitznachfolger nicht. — VII. 189. (9. IV. 86).

34. Zur erstinstanziellen Entscheidung von Streitigkeiten über Rechte und Verpflichtungen aus kirchlichen Verbänden ist regelmäßig diejenige staatliche Verwaltungsbehörde oder Stelle berufen, welche der betreffenden Kirchenstiftung oder Kirchengemeinde unmittelbar vorgesetzt ist. — X. 127. (27. VI. 88).

14) Ansprüche auf Interkalargefälle erledigter kirchlicher Pfründen; Verteilung der Diensteserträgnisse und Lasten bei Erledigung von kirchlichen Pfründen unter die Beteiligten.

Kahr S. 151 f. Krais S. 136 f. u. S. 135.

a) Katholische kirchl. Pfründen.

Für d. diesrh. Bayern: Verordnung v. 21. April 1807, die Interkalarfrüchte bei erledigten Kirchenpfründen betr. (Döll. V.-S. XI S. 702; dann Weber a. a. O. Bd. I S. 135.)

Verordg. v. 21. Oktober 1818, die Baufallschätzung und Berechnung der Interkalarfrüchte bei Vakaturen von Pfarreien und Benefizien betr. (Döll. V.-S. XI S. 1522 und Weber a. a. O. S. 742.) § 35 der Formations-Verordg. v. 17. Dez. 1825. (Döll. V.-S. II S. 431.) Oberstr. E. v. 27. Dez. 1860 (Reg.-Bl. 1861 S. 117).

Für die Pfalz: Kaiserl. Dekret v. 6. Nov. 1813 über die Verwaltung des Vermögens kathol. Pfarreien. (Geib a. a. O. Bd. II S. 79 ff.) Verordnung v. 6. Nov. 1817, Aufhebung der Kommission der administrativen Justiz betr. (Amts-Blatt f. d. Pf., 1817, S. 567.) Ratifikationsordnung für die kathol. Pfarreien v. 1. publiziert 9. Mai 1842. (Döll. a. a. O. Bd. XXIII S. 295 ff. u. bei Geib a. a. O. Bd. II S. 87 ff.)

Im allgemeinen vergl. noch: die Statuten der geistl. Emeriten-Versorgungs-Anstalten für die Erzdiözesen u. Diözesen in Bayern. (Döll. V.-S. XXIII S. 194 ff. u. Weber a. a. O. Bd. III S. 470.) — Speziell über den Nachsitz der Erben eines Pfarrers in der Diözese Würzburg: Großherzogl. Vdg v. 14. April 1807 (Würzburg. Reg.-Bl. 1807 S. 37 f.) und unterfränkische Reg.-E. v. 26. Aug. 1826 (Döll. V.-S. 1511 u. 1525).

b) Protestantische kirchl. Pfründen.

Bezüglich der Interkalargefälle u. s. w. erledigter protestantischer Pfründen: Instruktion v. 14. Aug. 1813 (Döll. V.-S. XI S. 1534).

Speziell f. d. Pfalz: Reg.-Verordnung v. 9. Febr. 1818 (Amtsbl. S. 283). Formations-Verordg. betr. das k. St.-Minist. d. J. für Kultus- u. Schulangelegenheiten v. 27. Februar 1847 § 7 Ziff. I., 15. (Döll. V.-S. Bd. XXI S. 168 u. Weber Bd. III S. 659). Ratifikationsordnung v. 21. Aug. 1839. (Amts-Blatt f. d. Pfalz S. 293 u. bei Geib a. a. O. S. 93 ff.)

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 8 Ziff. 14.

1. Kanonisches Jahr — auch bei Berechnung der Anteile an Brennholzbezügen maßgebend. — 2. Haftbarkeit des abtretenden Pfründebesitzers rücksichtl. der Verfügung über Pfründeeinkünfte zu Gunsten dritter. — 3. Honorar des Rechnungsstellers — kein Gegenstand des Interkalarienstreites. — 4. Interkalarien eines niederen Kirchendienstes — Bezugsberechtigung hierauf.

1. Bei Erledigung kirchlicher Pfründen hat sich die Berechnung des Besoldungsholzbezuges für die Beteiligten, in gleicher Weise wie die Berechnung des übrigen Pfründeeinkommens, nach dem die Zeit vom 1. Februar bis 31. Januar umfassenden sogenannten kanonischen Jahre zu bemessen. — **VI. 151. (1. V. 85).**

2. Wenn der Besitzer einer katholischen geistlichen Pfründe den Bezug einzelner Einkünfte derselben im Wege Privatübereinkommens ohne staatsaufsichtliche Genehmigung einem dritten überlassen hat und die Pfründe vor Ablauf der dem letzteren eingeräumten Bezugsperiode erledigt wird, so hat dem

neuen Pfründebesitzer für den ihm an dem fraglichen Bezuge treffenden Anteil, der abtretende Pfründebesitzer und nicht der nur mit letzterem im Vertragsverhältnisse stehende dritte zu haften. — II. 317. (3. XII. 80).

3. In die Zuständigkeit des königl. Verw.-Ger.-Hofes fallen nicht auch Streitigkeiten über die Höhe des dem Interkalarrechner gebührenden Honorars. — XI. 228. (17. V. 89).

4. Die Interkalarfrüchte aus niederen Kirchendiensten fallen nach gemeinrechtlichen Bestimmungen gleich den Interkalargefällen aus Kirchenämtern nach Abzug der Verwesungskosten dem Fonde derjenigen Kirche zu, bei der sie vakant wurden. — IV. 390. (30. III. 83).

15) Haftungen der kirchlichen Pfründebesitzer aus der Verwaltung und Nutznießung des Pfründevermögens einschließlich der Haftungen aus der baulichen Unterhaltung der Pfründegebäude (Baufallschätzungen); Ansprüche der Genannten wegen Meliorationen.

Kahr S. 152. Krais S. 137 u. 392.

Verordnung vom 8. Juli 1811, die Baufälle bei den Pfarr- u. Benefizialhäusern betr. (R.-Bl. S. 873).

Verordg. v. 21. Okt. 1818, die Baufallschätzungen u. s. w. betr. (Döll. V.-S. XI S. 1522).

§ 44 der Vdg. v. 13. November 1857, Reorganisation des öffentl. Bauwesens betr. (Reg.-Bl. S. 1621).

§ 74 der Formations-Vdg. v. 17. Dezember 1825.

Für die Pfalz: Ratifikationsordnung vom 21. Aug. 1839 (Amtsblatt S. 395) u. Allerh. Entschließung v. 10. Juni 1839 über die Verhandlungen der pfälz. Generalsynode. (Geib a. a. O. S. 93 ff.)

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 10 Ziff. 15.

1. Rechte und Pflichten des Pfründebesitzers am Pfründevermögen. — 2. Nur die eigene bauliche Haftung des Pfründebesitzers — Gegenstand des Art. 10 Ziff. 15. — 3. Bauunterhaltungspflicht des Pfründebesitzers — Rechtsnormen für Bemessung ihres Umfanges. — 4. Verpflichtung zur Teilnahme an der Tilgung eines Onuskapitales — eine Rechtssache. — 5. Haftungspflicht des Pfründebesitzers als Nutznießers für Aufforstungskosten in der betr. Waldung.

1. Nach Gemeinem Rechte, sowie im Geltungsbereiche des Bayerischen Landrechtes sind für die Rechte und Pflichten des Pfründebesitzers am Pfründevermögen im wesentlichen die Rechtsgrundsätze über Verwaltung fremden Vermögens und über den Nießbrauch analog anzuwenden. — X. 304. (29. III. 89).

2. Die Einschaltung des Wortes „Baufallschätzungen" in die Ziff. 15 des Art. 10 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., ist nur dahin zu verstehen, daß die baulichen Haftungen der Pfründebesitzer aus Baufallschätzungen hieher gehören, keineswegs auch aber dahin, daß alle aus Anlaß von Baufallschätzungen entstehenden Differenzen unter diese Ziffer zu subsumieren sind.

Die Beurteilung der Notwendigkeit baulicher Vornahmen an Pfründegebäuden, ist ebenso wie die Entscheidung der Frage, ob ein administratives Bauprovisorium zu erlassen sei, der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. — III. 140. (1. VII. 81).

3. In den älteren bayerischen Landesteilen ist der Pfründebesitzer im allgemeinen zur baulichen Unterhaltung der Pfründegebäude verpflichtet.

Für den Umfang der bloßen Bauunterhaltungspflicht sind zunächst etwaige örtliche Statute oder rechtliche Gewohnheiten maßgebend.

Wenn solche mangeln, kann auch bei Baufallschätzungen an solchen Pfründegebäuden, bei welchen der Pfründe selbst, unbeschadet der Kongrua, die primäre Baupflicht oder dem Pfründebesitzer wenigstens die bauliche Unterhaltung (Wendung der kleinen Baufälle) obliegt, zur Abgrenzung der Bauunterhaltungspflicht von der Hauptreparaturlast die Verordnung vom 28. Februar 1851, die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betr., zu Hilfe genommen werden.

Die Verpflichtung des Pfründebesitzers zur baulichen Unterhaltung der Pfründegebäude wird durch den Mangel der Kongrua nicht aufgehoben. — VIII. 124. (14. VIII. 86).

4. Die Frage ob ein Pfründebesitzer, weil er auf Grund seiner Verwaltung und Nutznießung des Pfründevermögens verpflichtet ist, eine gewisse Leistung ganz oder teilweise zu übernehmen, sich folgeweise auch an der Tilgung eines hiefür mit Genehmigung und nach Anordnung der Aufsichtsstelle aufgenommenen Onuskapitales zu beteiligen habe, ist eine letztinstanzielle vom k. Verwaltungsgerichtshofe zu beurteilende Rechtsfrage. — VI. 78. (6. III. 85).

5. Die Kosten für Aufforstung eines Waldes, an welchem das Eigentum einer kirchlichen Stiftung, der Nutzgenuß aber einem kirchlichen Pfründebesitzer zusteht, sind nicht von der Eigentümerin, sondern von dem Nutznießer zu bestreiten.

Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zu dieser Leistung zählen zu den Angelegenheiten des Art. 10 Ziff. 13, nicht Ziff. 15 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr. — II. 119. (22. X. 80).

16) Beschränkung der verfassungsmäßig gewährleisteten Hausandacht. (§§ 2 und 4 der II. Verfassungs-Beilage.)

Kahr S. 153 f. Krais S. 138 u. 392.

Tit. IV § 9 Abs. 1 der Verfassungs-Urkunde, §§ 2, 4, 89 der II. Verf.-Beilage.

Inhalt der Entscheidung zu Art. 10 Ziff. 16.

1. Hausandacht (Begriff) von Mitgliedern einer israelitischen Kultusgemeinde; Verhältnis der §§ 2 und 4 der II. V.Blg. zum Vereinsgesetz.

1. Mitglieder einer bestehenden israelitischen Kultusgemeinde, welche an dem Gottesdienste dieser Gemeinde nicht weiter teil nehmen wollen, dürfen, wenn nicht Einer Familie angehörig, sich nicht zur Abhaltung von Separatgottesdiensten, wozu auch Gebetsübungen zählen, vereinigen, sondern haben sich

auf die einfache Hausandacht, welche gleichbedeutend ist mit häuslicher Gottesverehrung im Kreise der Familie, zu beschränken.

Die verfassungsmäßigen Bestimmungen über Zusammenkünfte zum Zwecke der Gottesverehrung haben durch das Gesetz vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betr., eine Änderung nicht erfahren. — **III. 222. (5. VIII. 81).**

17) Zugehörigkeit zu einem Schulverbande; Schulsprengelgrenzen.

Kahr S. 155. Krais S. 138, 389 u. 392 f.
§ 44 Abs. 2 der Formationsverordnung v. 17. Dez. 1825.
Anh. Kg. Verordg. v. 26. Aug. 1883. (G.- u. V.-Bl. S. 412).

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 10 Ziff. 17.

1. Entscheidung über die Zugehörigkeit zum Schulverband — präjudiziell für die Pflicht zur Teilnahme an Umlagen für Schulzwecke. — 2. Umpfarrung und nur thatsächlicher Schulbesuch — ohne Einfluß auf den Rechtsbestand des Schulverbandes. — 3. Erweiterung eines mit dem Schulsprengel bisher übereinstimmenden Gemeindebezirkes. — 4. Ausdehnung des Schulsprengels in Bezug auf die demselben zugeteilte Gemeinde.

1. Wenn die Umlagenpflicht für Schulzwecke in Ansehung eines Grundstückes wegen Nichtzugehörigkeit desselben zum Schulsprengel bestritten wird, so hat der Entscheidung über die Umlagenpflicht nach Art. 8 Ziff. 38 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. eine Entscheidung nach Art. 10 Ziff. 17 dieses Gesetzes als präjudiziell vorauszugehen. — **VII. 96. (22. I. 86).**

2. Unter der Herrschaft der Verordnung vom 22. Januar 1815, allgemeine Bestimmung der Schulsprengelverhältnisse betr., trat mit der Umpfarrung aus einem Pfarrsprengel in einen anderen die Umschulung in den neuen Pfarrsprengel nicht kraft des Gesetzes von selbst ein, sondern nur dann, wenn sie von der zuständigen Kreisregierung, Kammer des Innern, beschlußmäßig ausgesprochen wurde.

Die zu einer Umschulung erforderliche Verfügung der zuständigen Schulaufsichtsstelle konnte auch nicht durch den thatsächlich längere Zeit andauernden Besuch einer Schule (Verjährung) ersetzt werden. — **III. 517. (13. XI. 82).**

3. Fällt ein Schulsprengel mit der Markung einer Gemeinde zusammen, so bewirkt die Zuteilung von Grundstücken zur Gemeinde von selbst die Einverleibung in den Schulsprengel. — **IX. 1. (30. XII. 86).**

4. Eine nach § 1—3 der Vdg. vom 29. August 1873, die Errichtung der Volksschulen und Bildung der Schulsprengel betr., erfolgte Bildung eines Schulsprengels, durch welche eine Gemeinde dem Letzteren zugewiesen wurde, erstreckt sich in der Regel auf den ganzen Gemeindebezirk. — **XI. 249. (29. V. 89).**

18) Verbindlichkeit zur Errichtung neuer Schulen und Lehrerstellen auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 10. No-

vember 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend.

Kahr S. 155. Krais S. 139, 394.

Art. 2 des Ges. v. 10. November 1861 (Ges.-Bl. S. 297), die Aufbringung des Bedarfes für d. deutschen Schulen betr. § 45 des Landtagsabschiedes v. 28. April 1872. (Ges.-Bl. S. 257). Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 198 ff.; Bd. 28 S. 385 ff.

K.-Minist.-E. v. 28. Nov. 1862 (Sammlung prinzipieller Erlasse X. S. 144) u. v. 11. April 1874 (Kult.-M.-Bl. S. 183).

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 10 Ziff. 18.

1. Konfessioneller Charakter einer Volksschule, Art ihrer Besetzung, Schulaufsicht — Zuständigkeit im Streitfalle. — 2. Einführung des Abteilungs-Unterrichts anstatt der Errichtung einer neuen Lehrerstelle — Zuständigkeit im Streitfalle. — 3. Der Einzelne — nicht beschwerdeberechtigt im Streit über Organisation einer Schule.

1. Zur letztinstanziellen Entscheidung von Streitigkeiten über den konfessionellen Charakter einer Volksschule, die Art ihrer Besetzung und die Regulierung der Schulaufsicht für dieselbe ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — **IV. 142. (28. VII. 82).**

2. Die Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes gemäß Art. 10 Ziff. 18 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes rc. ist nicht gegeben, wenn unter Anerkennung der Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 3 des Schulbedarfsgesetzes vom 10. November 1861 mit der Beschwerde zum k. Verwaltungsgerichtshofe die Einführung des Abteilungsunterrichtes anstatt der Errichtung einer neuen Lehrstelle angestrebt wird. — **IX. 379. (10. II. 88).**

3. In einem auf die Organisation einer Schule nach Art. 2 des Schulbedarfsgesetzes vom 10. November 1861 bezüglichen Streitverfahren kann gegenüber der Gemeinde beziehungsweise dem Schulsprengel nicht ein einzelner Bewohner als Partei auftreten. — **IX. 255. (14. X. 87).**

19) Verbindlichkeiten zu Leistungen für das Diensteinkommen des Lehrpersonals an den Volksschulen, für die Bau- und Unterhaltungskosten der Schulhäuser, sowie derjenigen Gebäude, welche zugleich Schul- und Meßnerhäuser sind, für die Einrichtung und Beheizung der Schullokalitäten und für den sonstigen Schulbedarf.

Kahr S. 155. Krais S. 140, 394 f.

Art. 3 des Ges. v. 10. Nov. 1861, die Aufbringung des Bedarfes für d. deutschen Schulen betr. (G.-Bl. S. 297).

Instruktion für den vormaligeu geistlichen Rat v. 25. April 1783 (Mayr's Generalien-Sammlung v. Jahre 1784 Bd. 2 S. 1159).

Minist.-Entschließung vom 22. Juni 1815 (Dölliug. V.-S. XI. S. 1403 u. Weber a. a. O. Bd. I. S. 480).

Formations-Verordnung v. 17. Dezbr. 1825 § 50.

Über Aufzugskosten der Schullehrer im vormaligen Fürstentum Bayreuth: Preuß. Landrecht Tl. II. Tit. XII. §§ 39 u. 42 mit Tit. XI. § 561.

Über Bau u. Unterhaltung der Schul- und Meßnerhäuser im Herrschaftsgebiet des preuß. Landrechts: Tl. II. Tit. 11 § 790 ff., Tit. 12 § 37 des letzteren.

Krais, Handbuch der inneren Verwaltung im diesrh. Bayern 2. Aufl., Bd. I. S. 295—299.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 10 Ziff. 19.

1. Verpflichtung zur Unterhaltung einer organisationsgemäß bestehenden Schulstelle. — 2. Erstreckung der Unterhaltungspflicht auf Bestreitung der Kosten für Einheizen der Schulzimmer. — 3. Kosten für den Religions-Unterricht. — 4. Ausgaben für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten — Bestandteil des ordentl. Schulbedarfes. — 5. Umzugskosten der Schullehrer im Gebiete des vormaligen fränkischen Fürstentumes Bayreuth — Rechtsnorm. — 6. Zugehörigkeit zum Gemeinde-, Schul- oder Kirchenverband — Voraussetzung für die Teilnahme an hierauf ruhenden Reichnissen. — 7. Organisatorische Verfügung der Schulaufsichtsstelle — Voraussetzung der Verbindung eines kirchl. Nebendienstes mit dem Schuldienste. — 8. Staatliche Schuldienstalterszulagen — kein Rechtsanspruch hierauf. — 9. Bauliche Unterhaltung der Meßnerhäuser — nach bayer. Landrecht; der Schul- und Meßnerhäuser — nach der geistl. Ratsinstruktion; Voraussetzung der Konkurrenzleistung aus dem Kirchenvermögen. — 10. Konkurrenzpflicht des Kirchenvermögens bei Erweiterung bestehender Schul- und Meßnerhäuser. — 11. Desgleichen. — 12 Geistl. Ratsinstruktion u. s. w. — im Gebiet des preuß. Landrechts nicht anwendbar. — 13. Unterhaltung von Schul- und Küsterhäusern nach preuß. Landrecht. — 14. Streit über die Verbindlichkeit zu Leistungen für die bauliche Unterhaltung von Schul- und Meßnerhäusern; Gesetz des Ortes der Gebäude — die entscheidende Rechtsnorm. — 15. Aufbringung des Schulbedarfes — Zuständigkeit zur Bescheidung von Einwendungen und Beschwerden gegen bezügliche Beschlüsse der Gemeindeverwaltung und Versammlung. — 16. Feststellung einer Schulfassion — ihre rechtliche Bedeutung gegenüber der hiedurch eingetretenen Schmälerung des Diensteinkommens. — 17. Administrative Zuständigkeit zur Entscheidung über die Teilnahme an Kirchenumlagen für Kultusbauzwecke. — 18. Bestreitung der Baupflicht an einem Schul- und Meßnerhause durch die Kirchenverwaltung — Zivilrechtssache. — 19. Administrativ-Entscheidung über die Unterhaltung eines Schul- und Meßnerhauses bei der Beteiligung des Staatsärars. — 20. Zuständigkeit des Verw.-G.-H. zur Entscheidung im Bereiche von Schulfassionsänderungen.

1. Insolange eine von der zuständigen k. Regierung, Kammer des Innern, auf Grund gesetzlicher Bestimmungen errichtete Schulstelle organisationsmäßig besteht, ist zur Aufbringung des für dieselbe erforderlichen Aufwandes öffentlichrechtlich die Gemeinde bezw. der Schulsprengel verpflichtet und kann diese Verpflichtung auch nicht mit der Behauptung abgelehnt werden, daß ein dritter privatrechtlich zur Übernahme jenes Aufwandes verbunden sei. — **X. 319. (5. XII. 88).**

2. Die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde zur Aufbringung des Schulbedarfes erstreckt sich auch auf die Bestreitung etwaiger Auslagen für die beim Einheizen der Schulzimmer erforderlichen Arbeitsleistungen. — **VIII 48. (16. VII. 86).**

3. Die Erteilung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen obliegt der einschlägigen Pfarrgeistlichkeit. Die politische Gemeinde ist zur Tragung von Kosten, welche etwa für die Erteilung dieses Unterrichtes erwachsen, gesetzlich nicht verpflichtet. — IV. 159. (11. VIII. 82).

4. Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten ist als gesetzmäßiger Bestandteil des Elementarunterrichtes der weiblichen Jugend zu erachten. Die persönlichen und sachlichen Ausgaben für diesen Unterricht zählen daher da, wo der letztere durch die staatliche Schulaufsichtsbehörde als obligater Lehrgegenstand erklärt ist, zu dem normalen Schulaufwande, für dessen Aufbringung die Art. 1 und 7 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr., maßgebend sind. — V. 188. (25. IV. 84).

5. Streitigkeiten über Bestreitung und Rückvergütung von Umzugskosten für Schullehrer in den Gebietsteilen des vormaligen fränkischen Fürstentumes Bayreuth fallen unter Art. 10 Ziff. 19 — nicht Ziff. 13 — des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr.

In den genannten Gebietsteilen ist das markgräfliche Reskript vom 22. Januar 1731 über die Verpflichtung der Parochianen zur unentgeltlichen Abholung der Geistlichen und Schullehrer bei ihrem Aufzuge nicht mehr in Hinsicht auf die Schullehrer, sondern nur noch in Hinsicht auf die Geistlichen als geltend zu erachten, aber auch hier bloß insoweit, als es nicht durch die Bestimmungen des preußischen Landrechtes T. II Tit. XI. §§ 409, 410 und 525 eingeschränkt oder abgeändert wurde.

Die Bestreitung der Aufzugskosten der Schullehrer in fraglichen Gebietsteilen hat sich lediglich nach den Bestimmungen des preußischen Landrechtes T. II Tit. XII §§ 39 und 42, im Zusammenhalte mit Tit. XI § 561 zu bemessen. — **III. 185. (15. VII. 81).**

6. Zur Entrichtung von Reichnissen, welche von den Besitzern bestimmter Grundstücke zum Einkommen eines Schuldienstes auf Grund des Gemeinde-, Schul- oder Kirchenverbandes zu leisten sind, können die jeweiligen Besitzer nur dann verhalten werden, wenn sie dem betreffenden Verbande angehören. — **IV. 398. (30. III. 83).**

7. Art. 4 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes vom 10. November 1861 hat zur Voraussetzung, daß die dort erwähnten kirchlichen Nebendienste rechtsförmlich durch organisatorische Verfügung der Schulaufsichtsstelle mit einem Schuldienste verbunden worden sind und nicht bloß eine thatsächliche Funktionsverbindung besteht. — **IX. 67. (11. III. 87).**

8. Den Lehrern steht ein auf Grund des Art. 10 Ziff. 19 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichthofes verfolgbarer Rechtsanspruch auf die Gewährung von Dienstalterszulagen aus budgetmäßigen Staatsmitteln nicht zu. — **X. 347. (2. I. 89).**

9. Nach bayerischem Landrechte haben für die bauliche Unterhaltung der

Meßnerhäuser als Accessorien der Kirchen dieselben Rechtsgrundsätze maßzugeben, wir für die bauliche Unterhaltung der Kirchen, zu denen sie gehören.

Die Bestimmungen in Ziff. 8 und 9 der Instruktion für den kurfürstlich geistlichen Rat in Bayern vom 25. April 1783 haben für die Meßnerhäuser nicht eine neue Baupflicht geschaffen, sondern im Wege öffentlichrechtlicher Norm für Meßnerhäuser, welche zugleich Schulhäuser sind, lediglich die Konkurrenzpflicht der Gemeinden in Bezug auf die Schule festgesetzt und das Konkurrenzverhältnis zwischen Kirchenvermögen und Gemeinde geregelt.

Dieses Konkurrenzverhältnis greift jedoch nicht Platz, wenn an einem bestehenden Schul- und Meßnerhause ein Anbau aufgeführt werden soll, welcher ausschließend den Zwecken der Schule dient; für die Kosten eines solchen Anbaues hat die Schulgemeinde allein aufzukommen. — **III. 227. (5. VIII. 81).**

10. Auf Grund der Instruktion für den kurfürstlichen geistlichen Rat vom 25. April 1783 Ziff. 8 und 9 besteht in Ansehung eines Schulhauses, welches zugleich Meßnerhaus ist, für das Kirchenvermögen wohl die Verpflichtung, zu den Kosten für bauliche Verbesserung und Vergrößerung der bestehenden Lehrers- und Meßnerswohnung, sowie der bestehenden Schullokalitäten die Hälfte beizutragen; die Konkurrenzpflicht des Kirchenvermögens erstreckt sich aber nicht auch auf jenen Aufwand, welcher durch Herstellung einer Wohnung für einen zweiten Lehrer und durch Einrichtung eines zweiten Lehrzimmers oder durch Beschaffung eines Standesamtslokales in dem Schul- und Meßnerhause veranlaßt wird. — **III. 549. (27. I. 82).**

11. Zu den Kosten des Anbaues an einem Schul- und Meßnerhause, welcher nicht durch das Bedürfnis einer Vergrößerung der Lehrer- und Meßnerwohnung, sondern lediglich dadurch veranlaßt ist, daß wegen weiterer Einschulung einer Ortschaft in den Schulsprengel ein größeres Schulzimmer hergestellt werden muß, ist die Kirchenstiftung auch dann nicht beitragspflichtig, wenn die Vergrößerung des Schulzimmers notwendig eine Vermehrung der dem Lehrer zur Verfügung stehenden Zimmer zur Folge hat. — **XI. 95. (27. II. 89).**

12. Die Instruktion für den vormal. geistl. Rat vom 25. April 1783 über die bauliche Unterhaltung der Schul- und Meßnerhäuser, dann die Normativ-Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. Juni 1815, die Konkurrenzpflicht der Gemeinden zu Schullehrer- und Meßner-Wohnungen betr., sind in den bayer. Gebietsteilen, in welchen das preuß. Landrecht gilt, nicht anwendbar. — **I. 310. (21. V. 80).**

13. Die Anwendbarkeit der Bestimmung des preußischen Landrechtes über die Unterhaltung eines Schulhauses, welches zugleich die Küsterwohnung enthält, setzt voraus, daß eine Bauvorkehrung in Frage steht, welche mit der Doppelbestimmung des Gebäudes im innerlichen Zusammenhange steht.

Liegt ein solcher nicht vor und dient die Bauvorkehrung allein dem Schulzwecke, so tritt an die Stelle der erwähnten Spezialvorschrift die allgemeine Regel in Art. 1 bezw. Art. 7 des Schulbedarfsgesetzes vom 10. November 1861. — **IX. 114. (6. V. 87).**

14. Verbindlichkeiten zu Leistungen für die Bauunterhaltungskosten von Gebäuden, welche zugleich Schul- und Meßnerhäuser sind, und Verbindlichkeiten zur Teilnahme an diesbezüglichen Umlagen auf Grund des Pfarrkirchenverbandes fallen nicht unter Art. 8 Ziff. 38, sondern unter Art. 10 Ziff. 19 bezw. 13 des Ges. vom 8. August 1878.

Für die Beurteilung einer bestrittenen Konkurrenzpflicht der Parochianen zu den Bauunterhaltungskosten von Schul- und Meßnerhäusern sind nicht die Gesetze des Ortes, der zur Konkurrenz herangezogen werden soll, sondern des Ortes, wo sich die Pfarrkirche und das Schul- und Meßnerhaus befindet, maßgebend. — **XI. 204. (8. V. 89).**

15. Die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen ist eine Gemeindeangelegenheit, deren Regelung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zunächst den Gemeinden und deren Verwaltungs-Organen zusteht.

Einwendungen und Beschwerden gegen die bezüglichen Beschlüsse der Gemeinde-Verwaltungen und bezw. Versammlungen sind von der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu bescheiden. — **I. 165. (5. III. 80).**

16. Die Feststellung einer Schulfassion durch die Behörden der aktiven Verwaltung hindert den Inhaber der Schulstelle nicht, seinen Anspruch wegen einer hiedurch eingetretenen Schmälerung seines Diensteinkommens gemäß Art. 10 Ziff. 19 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. im vorgeschriebenen Instanzenzuge weiter zu verfolgen. — **VIII. 139. (22. X. 86).**

17. Die administrative Zuständigkeit zur Bescheidung von Differenzen innerhalb einer Kirchengemeinde über die Teilnahme an Kirchen-Gemeinde-Umlagen für Kultusbauzwecke, kann erst dann Platz greifen, wenn die Baupflicht der Kirchengemeinde durch richterliches Urteil oder freiwilliges Anerkenntnis festgestellt ist. — **I. 310. (21. V. 80).**

18. Die Nichtanerkennung einer Bauverbindlichkeit an einem Meßnerhause, welches zugleich Schulhaus ist, von seite der Kirchenverwaltung gegenüber der desfallsigen Inanspruchnahme der Schulsprengelvertretung erscheint als Streit über eine Kultusbaupflicht, welcher vor den Zivilgerichten auszutragen ist. — **IX. 293. (16. XII. 87).**

19. Die von einer Kreisregierung, Kammer des Innern, an ein Landbauamt ergangene Entschließung, wodurch dieser Behörde hinsichtlich ihres Verhaltens in Bezug auf die Beteiligung des k. Ärars an der Bauunterhaltung eines Schul- und Meßnerhauses und die Inanspruchnahme der betreffenden Gemeinde Direktiven erteilt wurden, kann nicht als ein Beschluß oder eine Verfügung im Sinne des Art. 10 Ziff. 19 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betrachtet werden. — **VIII. 59. (14. VIII. 86).**

20. Der Verwaltungsgerichtshof ist zuständig zur letztinstanziellen Entscheidung von Fragen, welche einer Fassionsänderung präjudizieren, wenn es

sich darum handelt, ob entweder die Verpflichtung des Lehrers zur unentgeltlichen Vornahme einer mit einem Reichnisse in Verbindung gebrachten Verrichtung oder jene der Gemeinde zur Ergänzung des Lehrereinkommens besteht. — **VII. 92.** (22. I. 86).

20) Verteilung und Aufbringung des Schulbedarfs in Schulsprengeln, die aus mehreren Gemeinden oder Bestandteilen von solchen bestehen.

Kahr S. 156. Krais S. 141 u. 395.

Für diesrh. Bayern: Art. 7 des Schulbedarfsgesetzes v. 10. Nov. 1861.

Für die Pfalz, wo Art. 7 zufolge der Bestimmung in Art. 9 Abs. 2 des a. G. nicht anwendbar ist: Verordnung der Regierung des Rheinkreises v. 20. Aug. 1817, bestätigt durch Kgl. Verfügung v. 18. Okt. dess. Jahrs (Amtsbl. S. 365), Art. 12, 16, 20. — Gemde.-Ordnung für die Pfalz Art. 36 Abs. 1.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 10 Ziff. 20.

1. Schulsprengel — Begriff; Schulen nur von Gemeinden, nicht von Ortschaften zu errichten. — 2. Erstinstanzielle Zuständigkeit im Streite über Anteilnahme an einem Kreisfondszuschuß zu Schulbedürfnissen. — 3. Widerspruch der Berechtigung einer bewilligten Schulgeldbefreiung durch Schulsprengelangehörige — ein Streit über die Verteilung des Schulbedarfes; Beteiligte im Streite. — 4. Gesetzmäßige Zusammensetzung der Schulsprengel-Vertretung — Voraussetzung der Gültigkeit ihrer Beschlüsse; Sorge für Aufbringung des den einzelnen Schulsprengel-Bestandteilen zufallenden Anteils am Schulbedarf. — 5. Verteilung des Schulaufwandes in der Pfalz. — 6. Schulsprengel-Vertretung — Befugnisse derselben innerhalb des gesetzl. Rahmens.

1. Schulbezirke, welche aus Teilen einer und derselben politischen Gemeinde bestehen, sind keine Schulsprengel im Sinne des Art. 7 des Schulbedarfsgesetzes vom 10. November 1861.

Gemeindeschulen im Sinne des Art. 1 (dieses Gesetzes) können nur von politischen Gemeinden, nicht von Ortsgemeinden errichtet werden. — **XI. 239.** (29. V. 89).

2. Bestrittene Ansprüche eines Schulsprengel-Bestandteiles in Bezug auf die Anteilnahme an einem zur Deckung von Schulhausbaukosten bewilligten Kreisfondszuschusse fallen unter Art. 10 Ziff. 20 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c. und sind erstinstanziell von den Distriktsverwaltungsbehörden zu entscheiden. — **VI. 32.** (9. I. 85).

3. Wenn von Angehörigen eines Schulsprengels die Schulgeldbefreiung einer zu diesem Schulsprengel gehörigen Ortschaft gegenüber der Schulsprengelvertretung in Widerspruch gezogen wird, liegt eine Streitigkeit über den Vollzug des Art. 7 des Schulbedarfsgesetzes vom 10. November 1861 und damit nach Art. 10 Ziff. 20 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c. vor.

Als Beteiligte in diesem Streite sind sämtliche Angehörige der zum Schul-

sprengel gehörigen Gemeinden und sonstigen Bestandteile zu erachten. — **VIII. 44. (9. VII. 86).**

4. Die rechtliche Gültigkeit der Beschlüsse einer Schulsprengelvertretung ist vor allem bedingt durch die gesetzmäßige Zusammensetzung dieser Vertretung. Beschlüsse einer Schulsprengelvertretung, in welcher einzelne Bestandteile des Schulsprengels nicht vertreten sind, können gegenüber den Angehörigen dieser Bestandteile nicht als rechtsverbindlich erachtet werden.

Die Zuständigkeit der Schulsprengelvertretung erstreckt sich nicht auch auf die Aufbringung des von den einzelnen Bestandteilen des Schulsprengels für die Schule zu leistenden Beitrages, da hiefür die betreffende Gemeindebehörde zu sorgen hat. — **II. 264. (3. XII. 80).**

5. In der Pfalz hat die Verteilung des Aufwandes für eine mehreren Gemeinden gemeinsame Volksschule unter die einzelnen Gemeinden nach dem Verhältnisse der Gesamtsteuer der beteiligten Gemeinden zu geschehen. — **III. 595. (3. III. 82).**

6. Die Schulsprengelvertretung ist nicht befugt, freiwillig Verpflichtungen über den gesetzlichen Rahmen hinaus für den Schulsprengel zu übernehmen. — **XI. 95. (27. II. 89).**

21) Einführung, Aufhebung, Erhöhung und Entrichtung des Schulgeldes in Volksschulen; Befreiung von demselben.

Kahr S. 156. Krais S. 141 und 395 f.

Art. 4 Abs. 2, Art. 5 des Schulbedarfsges. v. 10. Nov. 1861.

Für die Pfalz: Regierungsverordnung v. 20. Aug. 1817, die Organisation der Schulen betr. (Amtsbl. S. 365), Art. 10, 11, 13; dann Art. 4 des Gesetzes vom 11. floréal des Jahres X. — Kult.-M.-E. vom 30. Nov. 1875 (K.-M.-Bl. S. 447). Bl. f. a. Pr. Bd. 25 S. 210 ff.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 10 Ziff. 21.

1. Verpflichtung der Heimatgemeinde zur Zahlung des Schulgeldes für unvermögende, auswärts die Schule besuchende Kinder. — 2. Fruchtlosigkeit der Exekution gegen die Eltern u. s. w. — Voraussetzung der Geltendmachung der bezüglichen Zahlungspflicht der Heimatgemeinde. — 3. Recht des Lehrers auf den Bezug des Schulgeldes. — 4. Recht der Gemeinde auf das Mehrerträgnis des Schulgeldes über Fassions-Betrag und Schülerzahl des Lehrers; Verwendung eines Kreisfondszuschusses. — 5. Unzuständigkeit des Verw.-Ger.-Hofes im Streit gegen den von der Gemeindeverwaltung dem Lehrer bewilligten Genuß des Schulgeld-Mehrerträgnisses.

1. Ansprüche, welche von seite der Schulgemeinde auf Zahlung des Schulgeldes für unvermögende in einer anderen Gemeinde heimatberechtigte Schulkinder gegen die Heimatgemeinde erhoben und von dieser bestritten werden, fallen nicht unter Ziff. 5, sondern unter Ziff. 21 des Art. 10 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr.

Wenn die zwangsweise Beitreibung des Schulgeldes durch die Schulgemeinde für die nicht in derselben beheimateten Schulkinder gegen die Ältern der letzteren erfolglos geblieben ist, so sind diese Kinder als unvermögend im

Sinne des Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betr., zu erachten, und ist hiernach deren Heimatgemeinde zum Ersatze des Schulgeldes an die Schulgemeinde verpflichtet. — II. 577. (8. III. 81).

2. Die zur Erhebung von Schulgeld berechtigte Gemeinde kann den Ersatz eines Schulgeldrückstandes von der Heimatgemeinde erst dann fordern, wenn die Beitreibung des Rückstandes auf dem in Art. 48 Abs. 3 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung bezeichneten Wege, sonach gegebenen Falles auch durch Einleitung der Zwangsvollstreckung in das Immobiliarvermögen, versucht worden ist. — VII. 289. (30. IV. 86).

3. Das nach Maßgabe des Art. 5 des Schulbedarfsgesetzes vom 10. November 1861 in einer Schule zur Erhebung kommende und als Gehaltsteil dem Lehrer zugewiesene Schulgeld hat dieser nach der Gesamtzahl der am Unterrichte Teilnehmenden unverkürzt zu beanspruchen. — VII. 77. (11. XII. 85).

4. Dem Rechte des Lehrers auf unverkürzten Bezug des Schulgeldes nach der Gesamtzahl der am Unterrichte Teilnehmenden steht das Recht der Gemeinde gegenüber, den Mehrbetrag desselben über das in der Schulfassion festgesetzte Fixum an dem von ihr in die Schulkasse einzubezahlenden Zuschusse zur Deckung des Fehlbetrages bei dem Mindestgehalte des Lehrers in Abzug zu bringen.

Die Verwendung der aus Kreisfonds an eine Gemeinde zur Deckung dieses Bedarfes bewilligten Zuschüsse ist an sich eine innere Angelegenheit zwischen Gemeinde und Kreisregierung. — X. 141. (20. VI. 88).

5. Der k. Verwaltungsgerichtshof ist nicht zuständig zur Bescheidung der Beschwerde einzelner Gemeindeangehörigen gegen den Beschluß einer Gemeindeverwaltung, wonach einem Lehrer auch das Schulgeld derjenigen Schulkinder, welche seine Schule nicht besuchen, als Gehaltsteil belassen werden soll. — X. 316. (28. XI. 88).

22) Zugehörigkeit eines Bestandteiles des Lehrereinkommens zum Schuldienste, oder zum niederen Kirchendienste.

Kahr S. 156. Krais S. 141 u. 396.
Verordnung v. 30. Dez. 1810 (R.-Bl. 1811 S. 17).
Art. 4 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes v. 10. Nov. 1861 (G.-Bl. S. 297).
Formations-Vdg. v. 17. Dez. 1825 §§ 39, 41, 50.
Vergl. die Entscheidungen zu Art. 10 Ziff. 13 u. 19.

Inhalt der Entscheidung zu Art. 10 Ziff. 22.

1. Fundationsmäßige Reichnisse für den Kirchendienst — zum Kirchenvermögen gehörig.

1. Die fundationsmäßigen Reichnisse für einen mit einer Schulstelle verbundenen niederen Kirchendienst zählen zum Kirchenvermögen, ohne Unterschied, ob dieselben von physischen Personen oder von juristischen Personen — wie Staat oder Gemeinde — zu leisten sind. — IV. 390. (30. III. 83).

23) Umfang der den niederen Kirchendienern obliegenden Dienstesverrichtungen, Verpflichtung der Lehrer hinsichtlich besonderer, mit dem Schuldienste nicht wesentlich verbundener Nebenverrichtungen.

Kahr S. 157. Krais S. 142 u. 396.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 10 Ziff. 23.

1. Herkommen -- Rechtsnorm für den Umfang der Dienstleistungen. — 2. Legitimation nur der Kirchenverwaltung — im Streit über die fassionsmäßige Verpflichtung zum Aufziehen der Kirchturmuhr. — 3. Trauergeläute bei Sterbefällen im Königl. Hause — Pflicht der Kirchengemeinde zur Vergütung für Besorgung dess. — 4. Mehrung der Dienstesverrichtungen — kein Grund für besondere Vergütung. — 5. Folgen der Verbindung des Schul- und Kirchendienstes in Bezug auf die Besorgung des letzteren durch den Lehrer.

1. Für den Umfang der den niederen Kirchendienern obliegenden Dienstesverrichtungen ist auch das Herkommen als Rechtsnorm anzuerkennen. — IV. 278. (5. I. 83).

2. Zur Geltendmachung eines fassionsmäßigen Anspruches auf Richten und Aufziehen der Kirchturmuhr gegenüber einem Lehrer in seiner Eigenschaft als Meßner ist nicht die Gemeindeverwaltung, sondern die Kirchenverwaltung legitimiert. — VIII. 52. (23. VII. 86).

3. Die Sorge für den Vollzug des Trauergeläutes beim Ableben des Königs oder eines Mitgliedes der Königlichen Familie ist Aufgabe der einschlägigen Kirchengemeinschaften.

Die von der Kirchenvorstandschaft mit der Vornahme des Geläutes betrauten Kirchendiener sind im allgemeinen als berechtigt zu erachten, für diese Leistung eine Vergütung aus den Mitteln der betreffenden Kirchenstiftung zu beanspruchen. — IX. 411. (17. II. 88).

4. Dem Inhaber eines niederen Kirchendienstes steht kein unmittelbarer Rechtsanspruch auf besondere Vergütung zu, wenn Verrichtungen, welche ihm nach der ganzen Aufgabe seines Dienstes oder doch nach dem Herkommen obliegen, infolge besonderer Verhältnisse einen höheren Aufwand von Mühe verursachen und eine größere Anstrengung der Kräfte erheischen, als bisher der Fall war. — XI. 195. (8. 5. 89).

5. Eine aus früherer Zeit stammende Verbindung des Schul- und Kirchendienstes enthält für den Lehrer regelmäßig die Verpflichtung, gegen Bezug der Erträgnisse des Schul- und Kirchendienstes diesen letzteren seinem vollen Umfange nach zu besorgen, d. h. entweder selbst zu versehen, oder unter seiner Aufsicht und auf eigene Kosten durch Dritte versehen zu lassen.

Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Übernahme gewisser mit einem Schuldienst verbundener kirchendienstlichen Verrichtungen, bezw. von den Stellvertretungskosten hiefür, stellt sich als eine teilweise Neuorganisation des vereinigten Schul- und Kirchendienstes dar und wird erst mit dem Zeitpunkte ihrer Einführung durch die zuständige Behörde wirksam. — IX. 82. (18. III. 87).

24) Verteilung der Dienstesbezüge und Lasten bei Erledigungen von Schuldiensten unter die Beteiligten.

Kahr S. 157. Krais S. 142 u. 396.

Vgl. die von den k. Kreisregierungen, K. d. J., erlassenen Vorschriften:

Reg.-Ausschreiben der mittelfränkischen Regg. v. 22. Oktober 1864 (Krs.-A.-Bl. S. 1759).

Reg.-A. d. unterfränkischen Regg. v. 7. Dez. 1872 (Kr.-A.-Bl. S. 2700).

Reg.-A. d. oberpfälz. Regg. v. 28. Mai 1869 (Kr.-A.-Bl. S. 914).

Reg.-A. d. niederbayer. Regg. v. 9. Febr. 1882 (autogr.).

Für die Pfalz: Geib, Handbuch der Gemeindebehörden der Pfalz Bd. II S. 699 u. ff. Ratifikations-Ordnung v. 1. Juni 1850. (Amtsbl. f. d. Pfalz 1850 Nr. 44).

O.-Erktns. in Beilage VI. z. G.- u. Vdgs.-Bl. 1878.

Inhalt der Entscheidung zu Art. 10 Ziff. 24.

Vgl. Nr. 4 bei Art. 10 Ziff. 14.

25) Recht und Pflicht des Beitrittes zu den unter Staatsaufsicht stehenden Kreisvereinen für Unterstützung des dienstunfähigen Lehrpersonals an den Volksschulen, sowie der Witwen und Waisen der Lehrer an diesen Schulen; Rechtsverhältnisse zwischen den genannten Vereinen und ihren Mitgliedern; Ansprüche an diese Vereine.

Kahr S. 157. Krais S. 143, 397.

Art. 8 des Schulbedarfsgesetzes v. 10. Nov. 1861.

Die mit Allerhöchster Genehmigung erlassenen Statuten der in den acht Regierungsbezirken bestehenden Kreis-Vereine zur Unterstützung dienstuntauglicher Volksschullehrer.

Die über die Beitrittspflicht des Lehrpersonals zu den Lehrer-Relikten-Unterstützungsvereinen von den Kreisregierungen erlassenen Dienstvorschriften in den Kreisamts-Blättern. Ebendaselbst die Vereinssatzungen.

Über das Ganze vgl. Bayerisches Volksschulrecht von Dr. J. A. Englmann, 3. Aufl., besorgt v. E. Stingl, S. 231 u. 237, wo die Vereinssatzungen u. die Dienstesvorschriften nachgewiesen sind.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 10 Ziff. 25.

1. Lehrer-Relikten-Unterstützungsverein — Dienstesvorschrift die Rechtsgrundlage für die Beitrittspflicht. — 2. Organisatorische Veränderung von Regierungsbezirken — rechtliche Folgen für die Vereinsmitgliedschaft und die gegenseitigen Verpflichtungen der Vereinskassen. — 3. Beitritts- und Nachzahlungspflicht der vor 1. Januar 1873 nach Unterfranken übergetretenen Lehrer. — 4. Verlust der Vereinsmitgliedschaft nach den V.-Satzungen für Schwaben. — 5. Schuldige Ehefrau im Falle der Ehescheidung. — § 34 der V.-S. für Oberfranken.

1. Es besteht kein Gesetz, welches die Lehrer an den oberbayerischen Volksschulen verpflichtet, einem Pensionsverein für Lehrerrelikten beizutreten.

Eine solche Verpflichtung kann auch nicht durch die Statuten eines Pensionsvereines an und für sich begründet werden.

Die Kreisverwaltungsstellen sind jedoch berechtigt, das ihnen unterstellte Lehrpersonal zum Eintritt in einen solchen Pensionsverein in der Weise zu ver-

pflichten, daß sie diesen Beitritt als eine Vorbedingung für jede Anstellung und Beförderung im Volksschuldienste erklären, sei dies durch eine allgemeine ordnungsmäßig zu publizierende Dienstesvorschrift, oder durch besondere Anordnung bei jeder einzelnen Anstellung oder Beförderung.

Im Regierungsbezirke von Oberbayern besteht zur Zeit eine solche allgemeine Dienstesvorschrift nicht. — **III. 643. (14. IV. 82).**

2. Wenn der dienstliche Wohnort eines Schullehrers durch eine organisatorische Veränderung von dem Regierungsbezirke, welchem jener Wohnort bisher zugehörte, abgetrennt und einem anderen Regierungsbezirke zugeteilt wird, so ist der betreffende Schullehrer, in Ermangelung einer anderweitigen bezüglichen Norm, kraft der organisatorischen Verfügung als aus dem Verbande des Kreisvereines zur Unterstützung der Schullehrer-Witwen und Waisen seines bisherigen Regierungsbezirkes ausgeschieden und als dem Kreisvereine des neuen Regierungsbezirkes zugewiesen zu erachten.

Demzufolge sind auch an den letzterwähnten Verein die an den ersteren Verein bezahlten Beiträge des betreffenden Lehrers auszuantworten und von diesem fortan lediglich die in den Statuten des Vereines, welchem er nunmehr angehört, normierten Jahresbeiträge — ohne Nachzahlung für die Vergangenheit — zu entrichten. — **III. 696. (19. V. 82).**

3. Nach den vor dem 1. Januar 1873 in Geltung gewesenen Satzungen der unterfränkischen Schullehrer-Witwen- und Waisen-Pensionsanstalt, insbesondere nach den grundlegenden Bestimmungen der k. Entschließung vom 10. Mai 1821, die Errichtung einer Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der Schullehrer des Untermainkreises betr., sind die vor dem 1. Januar 1873 aus einem anderen Regierungsbezirke nach Unterfranken übergetretenen Schullehrer zum Eintritt in die genannte Pensionsanstalt und zur Nachzahlung der statutenmäßigen Jahresbeiträge an dieselbe vom Tage ihrer ersten Anstellung im Volksschuldienste an als verpflichtet zu erachten. — **III. 422. (11. XI. 81).**

4. Die Verpflichtung zum Eintritt in den schwäbischen Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer nach § 3 a der revidierten Satzungen vom 20. März 1880 ist identisch mit dem Rechte der Zugehörigkeit zum Kreisverein überhaupt.

Das Wegfallen der Verpflichtung zum Eintritt hat daher auch den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge. — **IX. 9. (21. I. 87).**

5. Für die Frage, ob im Falle der Trennung der Ehe eines Mitgliedes des Kreisvereines zur Unterstützung hinterlassener Witwen und Waisen von Volksschullehrern in Oberfranken die geschiedene Gattin als schuldige Ehefrau im Sinne des § 34 der Satzungen dieses Vereines vom 26. Oktober 1876 zu erachten sei, sind das Ehescheidungsurteil und die ihm zu Grunde liegenden eherechtlichen Bestimmungen maßgebend.

Im Geltungsbereiche des allgemeinen preußischen Landrechtes erscheint daher als schuldige Ehefrau im Sinne der vorerwähnten Satzungsbestimmung

nur jene, welche durch das ergangene Ehescheidungsurteil ausdrücklich als allein oder überwiegend schuldiger Teil erklärt ist. — **VI. 191. (31. VII. 85).**

26) Inanspruchnahme der gänzlichen oder teilweisen Befreiung von der Grund- oder Häusersteuer.

Kahr S. 160 letzt. Abs. u. 161. Krais S. 145, 397.

Gesetz, die allgemeine Grundsteuer betr., vom $\frac{15.\text{ Aug. }1828}{19.\text{ Mai }1881}$ § 36.

Gesetz, die allgemeine Haussteuer betr., vom $\frac{15.\text{ Aug. }1828}{19.\text{ Mai }1881}$ § 2.

Beide Gesetze in der neuen Textierung v. 10. Juni 1881 (Ges.- u. Vdg.-Bl. S. 669 ff.).

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 10 Ziff. 26.

1. Pfarrgebäude auch der organisierten Pfarreien — haussteuerpflichtig. — 2. Nur die vom Staate oder der Gemeinde errichteten und unmittelbar geleiteten Schulanstalten — haussteuerfrei. — 3. Thatsächliche Unterbringung der Wohlthätigkeitsanstalt in einem Gebäude — Voraussetzung der Haussteuerbefreiung.

1. Pfarrgebäude der organisierten Pfarreien sind mit Rücksicht auf den Zweck ihrer Nutzung nicht als Staatsgebäude im Sinne des § 2 des Gesetzes vom $\frac{15.\text{ Aug. }1828}{19.\text{ Mai }1881}$, die allgemeine Haussteuer betr., anzusehen und haben auf die in der erwähnten Gesetzesstelle den Staatsgebäuden zuerkannte Befreiung von der Haussteuer keinen Anspruch. — **VI. 105. (24. III. 85).**

2. Die den öffentlichen Schul- und Erziehungshäusern vom Gesetze zuerkannte Befreiung von der Haussteuer bezieht sich nur auf die Häuser jener Anstalten, welche vom Staate oder den Gemeinden gegründet sind und unter der unmittelbaren Leitung und Kontrolle der vom Staate und den Gemeinden bestellten Organe stehen. — **VI. 198. (22. IX. 85).**

3. Die Gebäude einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt sind nur dann von der Haussteuer befreit, wenn die Wohlthätigkeitsanstalt thatsächlich darin untergebracht ist, nicht aber auch dann, wenn dieselben lediglich mittelst der aus dem Mieterträgnisse fließenden Rente den Zwecken der Anstalt dienen. — **XI. 400. (22. XI. 89).**

27) Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gewerbesteuer, wenn der Beschluß eines Gewerbesteuer-Ausschusses auf rentamtliche Reklamation von der höheren Instanz infolge irriger Anwendung des Gesetzes zum Nachteile des Steuerpflichtigen abgeändert worden ist.

Krais S. 397.

Die Ziff. 27 des Art. 10 ist durch das Gewerbesteuergesetz vom 19. Mai 1881 (G. u. V.-Bl. S. 495) gegenstandslos geworden. Vgl. Art. 53 desselben.

28) Verweigerung der Instruktion von Gesuchen um Steuernachlaß nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834.

Kahr S. 163. Krais 147.

Ges. v. 1. Juli 1834 (Ges.-Bl. S. 49). Instruktion hiezu v. 12. Juni 1835 (Rg.-Bl. S. 561).

29) Taxpflicht auf Grund des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 und der hier einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betreffend, sowie die Anwendung des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Registrierungsgebühren in der Pfalz betreffend.

30) Stempelpflicht auf dem Gebiete der nicht streitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann der Polizei- und Finanzverwaltung, soweit nicht Defraudationsfälle vorliegen.

Krais S. 237 f., 240 u. 243.

Die in Ziff. 29 u. 30 bezeichneten u. bezw. hier einschlägigen Gesetze und gesetzlichen Vorschriften sind durch Art. 272 (279) des revid. bayer. Gebührengesetzes v. 18. August 1879 (neue Textierung vom Jahre 1890, G.- u. V.-Bl. S. 9 ff.) aufgehoben.

Die dem k. Verw.-Ger.-Hof in den Ziff. 29 u. 30 eingeräumte Zuständigkeit trat zufolge Art. 275 (283) d. Gebührenges. v. 18. Aug. 1879 nicht in Wirksamkeit.

Hiefür kommen in Betracht:

Art. 197 (195) Abs. 3—6 des Gebührengesetzes.

(III.) Wird in einer zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehörigen Angelegenheit in der Hauptsache Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen, so entscheidet dieser auch über etwaige Beschwerden wegen der Gebühren und Auslagen, wenn dieselben mit der Hauptsache verbunden werden.

(IV.) Hinsichtlich des Ansatzes der bei den Ministerien, dem obersten Landesgerichte und dem Verwaltungsgerichtshofe anfallenden Gebühren und Auslagen findet nur Gegenvorstellung statt.

(V.) Das Verfahren in erster Instanz, sowie die Bescheidung von Gegenvorstellungen ist gebührenfrei.

(VI.) Die Gegenvorstellungen und Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 254 (261) des Gebührengesetzes.

In allen Fällen, in welchen für die Partei ein Rechtsanwalt handelt, ist für die Entrichtung der Gebühren, Auslagen und desfallsigen Vorschüsse nicht der Anwalt, sondern die von ihm vertretene Partei verhaftet, wenn nicht der Anwalt ausdrücklich die Zahlung für die Partei übernommen hat.

Vergl. ferner: Art. 164 u. ff. des Gebührengesetzes.

Inhalt der Entscheidung.

1. Beschwerde gegen Verfügungen wegen Gebühren u. Auslagen — nur mit der Beschwerde in der Hauptsache zulässig.

1. Gegen eine Verfügung, wodurch die in der Haupsache zuständige Behörde ein Gesuch um gebühren- und portofreie Behandlung einer letztinstanziell zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehörigen Angelegenheit im Laufe des Instruktionsverfahrens abweislich bescheidet, kann eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht selbständig erhoben, sondern erst mit der Beschwerde gegen den Endbescheid verbunden werden. — V. 25. (9. XI. 83).

31) Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Gebühr für das Halten von Hunden.

Kahr S. 166. Krais S. 150.

Ges. v. 2. Juni 1876 (G.- u. V.-Bl. S. 353) Art. 1, Art. 3 Abs. 4, Art. 4 Abs. 2.

Ges. v. 31. Januar 1888, Abänderung einiger Bestimmungen des Ges. v. 2. Juni 1876, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr. (Ges.- u. Vdg.-Bl. 1888 S. 111).

Vollzugs-Vdg. v. 17. Juni 1876 (Ges.- u. V.-Bl. S. 359).

Anhang I zu Art. 10 des Gesetzes über den Verw.-Ger.-Hof.

I. Durch die bayerischen Ausführungsgesetze zu den Reichsgesetzen über die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter und bezw. über die Ausdehnung der ersteren wurde die letztinstanzielle Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Bescheidung von Beschwerden gegen die Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierungen, K. d. J., in einer Mehrzahl von Streitfällen ausgesprochen. Die hier in Betracht kommenden, die Zuständigkeit und das Verfahren regelnden Bestimmungen sind:

1. Art. 1 § 4 des bayerischen Gesetzes vom 28. Februar 1884 (G.- u. V.-Bl. S. 75 ff.), betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter v. 15. Juni 1883 (R.-G.-Bl. S. 73), welcher lautet:

„Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitern einerseits und der Krankenversicherung anderseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, ferner Streitigkeiten über die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Ersatzansprüche werden nach Maßgabe des Art. 43 des Gesetzes vom 29. April 1869 und in letzter Instanz nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 2 u. 3 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, vom Verwaltungsgerichtshofe entschieden.“

Krais S. 373 ff. u. Anmkg. 7—9, S. 380 f. u. Anmkg. 10—15 S. 382 f.

Art. 1 §§ 1—3, Art. 2 des a. Ausführungsges. u. die in Art. 1 § 1 desselben bez. Bestimmungen des a. R.-G.

Allerh. Vdg. v. 14. Mai 1884 (G.- u. V.-Bl. S. 247 f.) u. Minist.-Bekanntmachung vom 15. Mai 1884 (G.- u. V.-Bl. S. 250 ff.), den Vollzug des R.-G. über die Krankenversicherung d. A. v. 15. Juni 1883 betr. — Minist.-Bekanntmachung v. 15. Mai 1884 (G.- u. V.-Bl. S. 275 ff.), Vollzugsvorschriften über die Gemeindekrankenversicherung betr. — Art. 43 des Ges. über öffentl. Armen- u. Krankenpflege v. 29. April 1869.

2. Art. 3 des angeführten bayerischen Ausführungsgesetzes, welcher lautet:

„In den Fällen der §§ 24 u. 47 Abs. 3 des Reichsgesetzes v. 15. Juni 1883 und in den hienach zu behandelnden Angelegenheiten findet, soweit nach diesen reichsgesetzlichen Bestimmungen der Bescheid oder die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden kann, Beschwerde vor den Verwaltungsgerichtshof statt.

Die in § 58 Abs. 2 des Reichsgesetzes v. 15. Juni 1883 bezeichneten, sowie die nach Maßgabe dieser Bestimmung zu behandelnden Streitigkeiten werden, soweit nicht Art. 1 § 4 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung findet, von der Aufsichtsbehörde entschieden, gegen deren Beschluß binnen vierzehntägiger Frist Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig ist. Gegen den Bescheid der letzteren findet Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statt.

Auf die in Abs. 1 u. 2 bezeichneten Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof findet der Art. 45 Abs. 2 u. 3 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, Anwendung."

Vergl. zu Abs. **1**: Krais S. 376 f. u. Anmkg. 16 u. 17 S. 383 f., dann §§ 24, 47 Abs. 3, 64, 72 Abs. 3 u. 85 Abs. 5 des R.-G. v. 15. Juni 1883.

Zu Abs. **2**: Krais S. 377 u. Anmkg. 19—25 S. 385 f., ferner § 58 Abs. 2, §§ 65 Abs. 5, 72 Abs. 4 u. 73 Abs. 1 des a. R.-G. — § 5 Abs. 8 des R.-G., die Unfallversicherung betr., vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 69). — § 16 des R.-G. v. 26. Mai 1885, die Ausdehnung des Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes betr. (R.-G.-Bl. S. 159).

Zu Abs. **3**: Krais S. 386 Anmkg. 26 u. 27.

3. Einziger Artikel des bayerischen Gesetzes vom 3. Dezember 1885 (Ges.- u. V.-Bl. S. 711), betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1885 (R.-G.-Bl. S. 159) über die Ausdehnung des Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes, welcher lautet:

„Bezüglich der Krankenversicherung der nach § 15 im Zusammenhalte mit § 1 des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1885 versicherungspflichtigen Personen finden vorbehaltlich der Vorschriften des § 16 dieses Reichsgesetzes die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Februar 1884, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, gleichmäßig Anwendung.“

Krais S. 381.

4. Einziger Artikel des bayerischen Gesetzes vom 3. März 1888 (G.- u. V.-Bl. S. 147), betr. die Ausführung des Reichsges. v. 11. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 287) über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, welcher lautet:

„Bei den in § 8 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 bezeichneten Streitigkeiten über *Unterstützungsansprüche* findet gegen den Bescheid der Aufsichtsbehörde, wenn diese nicht ohnehin die Kreisregierung ist, Beschwerde an die K. Regierung, Kammer d. J., binnen einer Frist von 14 Tagen statt. Gegen die Entscheidung der Kreisregierung ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Die in § 8 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 bezeichneten *Ersatzansprüche* werden in erster Instanz von der Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse, bei *Ansprüchen* gegen eine andere — juristische oder physische — Person von der Aufsichtsbehörde jener Gemeinde, Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse, welche den Anspruch erhebt, entschieden. Gegen den Bescheid der Aufsichtsbehörde findet, wenn diese nicht ohnehin die Kreisregierung ist, Beschwerde an die K. Regierung, K. d. J., binnen einer Frist von 14 Tagen statt. Gegen die Entscheidung der Kreisregierung ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Auf die in Abs. 1 u. 2 bezeichneten Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof findet der Art. 45 Abs. 2 u. 3 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, Anwendung.“

5. Art. 23 des bayerischen Gesetzes vom 5. April 1888 (G.- u. V.-Bl. S. 225), betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132) über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Dieser Gesetzesartikel regelt das Verwaltungsstreitverfahren bei den in § 12 Abs. 1 und 2 des angeführten Reichsgesetzes bezeichneten und den nach diesen Bestimmungen zu behandelnden weiteren Streitigkeiten, stimmt aber in seinem sonstigen Inhalte wörtlich mit dem unter Ziffer 4 oben abgedruckten einzigen Artikel des bayerischen Ausführungs-Gesetzes vom 3. März 1888 überein, weshalb auf denselben hier verwiesen wird.

Vgl. §§ 10, 12 Abs. 1 u. 2, dann §§ 136 Abs. 4, 137 Abs. 1 u. 142 Abs. 4 des a. R.-Gesetzes. — R.-Ges. v. 21. Juli 1888 (R.-G.-Bl. S. 217), betr. die Inkraftsetzung des R.-Ges. v. 5. Mai 1886. — Art. 23 des a. Bayer. Ausf.-Ges. Allerh. Vdg. vom 13. Juni 1888 (G.- u. V.-Bl. S. 472). Allerh. Vdg. vom 17. April 1888 (G.- u. V.-Bl. S. 245), den Vollzug der §§ 102—108 des a. R.-G. betr. (Staatsforst-, dann Bergwerks- u. Salinen-Verwaltung). Vollzugs-Entschließung des k. St.-M. d. Finanzen vom 6. August 1888 (F.-M.-Bl. S. 163) insbesondere Ziff. 5 u. 6.

Verhandlg. der Kammer d. Abgeordneten 1888, Beilg. Bd. II. Nr. 175 Ausschußbericht S. 212 f.

Inhalt der Entscheidungen zu Anhang I des Art. 10.

1. Krankenversicherungspflicht — die unmittelbare gesetzl. Folge des Beschäftigtseins in der Gemeinde; Krankenversicherungspflicht in gemeindemarkungsfreien Besitzungen. — 2. Krankenversicherungspflicht gegenüber erwerbsbeschränkten, schon kranken Arbeitern. — 3. Familienglied im Sinne des § 7 des K.-V.-G. — 4. Krankenversicherungspflicht der Weg- und Wasserbauarbeiter. — 5. Betriebsbeamter — Versicherungspflicht desselben. — 6. Beitritt der Mitglieder von Hilfskassen zur Gemeinde-Krankenversicherung. — 7. Beschäftigung der sog. Zugeherinnen. — 8. Gewerbsitz und gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers — Bedeutung für Feststellung der Beschäftigungsgemeinde. — 9. Gewerbsitz (Begriff). — 10. Gewerbsitz bei dem Betrieb einer Postverbindung. — 11. Subsidiäre Bedeutung der Betriebsstätte in Zweifelsfällen über die Beschäftigungsgemeinde. — 12. Wohnsitz eines Dammwartes — Bedeutung für die Gemeinde-Krankenversicherung der von ihm aufgenommenen Arbeiter. — 13. Aufstellung von Krankenversicherungsärzten in Nachbargemeinden für die dort wohnenden Versicherten — ihre Bedeutung für die Armenpflege der Aufenthaltsgemeinde. — 14. Erfüllung der Krankenversicherung durch die Gemeinden im allgemeinen; spezialärztliche Hilfeleistung. — 15. Kosten des Transportes zum Zwecke der Erlangung ärztlicher Hilfe. — 16. Zeit der Erkrankung — maßgebend für die Verpflichtung der Arbeitsgemeinde zur Krankenhilfe. — 17. Krankheit und Erwerbsfähigkeit (Begriff). — 18. Krankheitsfall im Sinne des K.-V.-G. — 19. Beginn der Krankheit — maßgebend für die Berechnung der Dauer der gesetzlichen Krankenhilfe. — 20. Wiederholte Krankenhilfe eines bereits die gesetzliche Dauer hindurch unterstützten Arbeiters. — 21. Verzicht auf das Krankengeld. — 22. und 23. Rechtsfolge der Umgehung der gesetzlichen Krankenhilfe. — 24. Gesetzliche Verpflichtung zur Hilfeleistung seitens einer gemeindlichen Armenpflege — die Voraussetzung ihres Ersatzanspruches gegen die betr. Gemeinde-Krankenversiche-

rung. — 25. Unterstützung eines Mitgliedes einer eingeschriebenen Hilfskasse durch die Arbeits- oder Aufenthaltsgemeinde — Ersatzpflicht der Heimatgemeinde des Unterstützten ausgeschlossen. — 26. Bestimmungen des Armengesetzes — maßgebend für die Größe des zu ersetzenden Kostenaufwandes. — 27. Anmeldepflicht zur Gemeinde-Krankenversicherung — Voraussetzungen ihrer Erfüllung. — 28. Fortbezahlung der Krankenversicherungsbeiträge ohne Anzeige des Arbeiterwechsels. — 29. Nachträgliche Anmeldung eines Arbeiters — ohne Einfluß auf die Ersatzpflicht des Arbeitgebers wegen unterlassener rechtzeitiger Anzeige. — 30. Desgleichen. — 31. Zuständigkeit des V.-G.-Hofes zur Entscheidung von Haftungsfällen aus unterlassener Anzeige. — 32. Unzulässigkeit eines Ersatzanspruches gegen eine Gemeinde-Krankenversicherung seitens einer Privatperson. — 33. Arbeiter — beteiligt im Streite über die Pflicht der Krankenversicherung zu ihrer Unterstützung; die Gemeinde (nicht die Gemeinde-Krankenversicherung) kostenpflichtig. — 34. Streitgenossenschaft zwischen Gemeinde-Krankenversicherung und Arbeiter — Gemeinschaftlichkeit des eingelegten Rechtsmittels. — 35. Ortskrankenkasse — statutenmäßige Bestimmung des Ausschlusses eines Mitgliedes wegen Genusses einer öffentl. Armen-Unterstützung. — 36. Statutenänderung aus freier Entschließung der betr. Ortskrankenkasse-Vertretung — maßgebender rechtlicher Gesichtspunkt für die Prüfung der Aufsichtsbehörde. — 37. Köchin eines Militär-Lazarettes — keine Arbeiterin in einem Betriebe der bayer. Heeresverwaltung.

1. Das Versicherungsverhältnis auf Grund dessen die Gemeinde-Krankenhilfe zu gewähren hat, wird nicht durch die Willensübereinstimmung der Beteiligten nach Art eines Vertrages, sondern ausschließlich durch die Thatsache des Beschäftigtseins in der Gemeinde kraft des Gesetzes begründet. Die Entgegennahme der Anmeldung und der Versicherungsbeiträge ist für den Eintritt der Unterstützungspflicht gänzlich belanglos.

In Bayern besteht für die Eigentümer abgesonderter Markungen keine Verpflichtung zur Gewährung von Krankenhilfe an die in ihren gemeindefreien Besitzungen beschäftigten Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften über die gemeindliche Krankenversicherung. **IX. 355. (20. XII. 87).**

2. Der reichsgesetzliche Krankenversicherungszwang erstreckt sich mit seinen rechtlichen Wirkungen auch auf Personen, welche bei ihrem aktiven Eintritt in versicherungspflichtige Beschäftigung schon krank sind mit beschränkter Erwerbsfähigkeit. — **VIII. 215. (1. II. 87).**

3. Ein selbständiger lediger Arbeiter, der bei seiner Erkrankung mit seinen Eltern nicht in ständiger Familiengemeinschaft lebte, kann nicht als Familienglied im Sinne des § 7 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 gelten. — **IX. 408. (25. V. 88).**

4. Bei Weg- und Wasserbauten sind dem Krankenversicherungszwange sowohl die gewerblichen als die nicht gewerblichen, insbesondere auch alle jene Unterhaltungsarbeiter unterworfen, welche örtlich und zeitlich mit einer gewissen, periodisch wiederkehrenden Regelmäßigkeit bei solchen Bauunterhaltungsarbeiten beschäftigt sind und hinsichtlich deren die Durchführung des Versicherungszwanges als gesichert erachtet werden kann. — **VIII. 220. (1. III. 87).**

5. Für die Frage der Versicherungspflicht eines Betriebsbeamten im Sinne des § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 entscheidet in der Regel dessen vertragsmäßiges Verhältnis zu dem Arbeiter. — **XI. 355. (13. IX. 89).**

6. Mitgliedern von Hilfskassen im Sinne des § 75 des Reichsgesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 ist — die Einwilligung der Gemeinde vorausgesetzt — der freiwillige Beitritt zur Gemeinde-Krankenversicherung gestattet. — **XI. 385. (8. XI. 89).**

7. In der Beschäftigung der sogenannten Zugeherinnen ist unter Umständen ein ständiges Arbeitsverhältnis im Sinne des Art. 11 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege zu erblicken.

Ein solches liegt jedoch keineswegs dann vor, wenn der Zugehepostten täglich nur einen verhältnismäßig kurzen Zeitaufwand erfordert und nur einen kärglichen, zum Unterhalt der betreffenden Person weitaus nicht ausreichenden Lohn als Nebenerwerb abwirft. —**X. 238. (9. XI. 88).**

8. Die rechtliche Bedeutung des Gewerbesitzes und der gewerblichen Niederlassung des Arbeitgebers für die Feststellung der krankenunterstützungspflichtigen Beschäftigungsgemeinde ist nach den thatsächlichen Betriebs- und Arbeitsverhältnissen von Fall zu Fall zu würdigen. — **VII. 145. (11. V. 86).**

9. Unter Umständen kann der Gewerbesitz als Beschäftigungsort im Sinne des § 5 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 in Betracht kommen. — Als Gewerbesitz ist jener Ort anzusehen, von dem aus das Gewerbe betrieben wird, welcher den Mittelpunkt der geschäftlichen Thätigkeit des Unternehmers bildet.

Im Zweifelsfalle wird der Wohnort des Arbeitgebers als Gewerbesitz zu gelten haben. — **VIII. 266. (7. VI. 87).**

10. In dieser Entscheidung kam hinsichtlich des Betriebes einer Postverbindung die in der Entscheidung vom 7. Juni 1887 (S. Bd. VIII S. 266) ausgesprochene Rechtsauffassung zum Ausdrucke, daß, wenn als Beschäftigungsort im Sinne des § 5 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 der Gewerbesitz in Betracht kommt, als solcher jener Ort anzusehen ist, welcher den Mittelpunkt des Unternehmens bildet, sowie, daß im Zweifelsfalle der Wohnsitz des Arbeitgebers als Gewerbesitz zu gelten hat. — **XI. 405. (13. XII. 89).**

11. Überall wo in der Anwendung des § 5 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betr., Zweifel und Schwierigkeiten hervortreten, ist auf den Ort des Sitzes des Gewerbebetriebes, d. i. die Betriebsstätte zu rekurrieren. — **IX. 355. (20. XII. 87).**

12. Der jeweilige Wohnsitz eines Dammwartes für sich allein begründet nicht die rechtliche Verpflichtung der Wohnsitzgemeinde zur Krankenversicherung der von Ersterem aufgenommen, der Art nach ständig und dauernd, aber in verschiedenen Gemeindebezirken beschäftigten Arbeiter. — **VII. 55. (26. I. 86).**

13. Den Gemeinde-Krankenversicherungen ist unbenommen, in Nachbargemeinden Krankenversicherungsärzte aufzustellen, an welche sich die dort wohnenden Versicherten in Krankheitsfällen zu wenden haben.

Soweit den in einer Nachbargemeinde wohnenden Versicherten durch die von ihrer Gemeinde-Krankenversicherung getroffene Veranstaltung die erforderliche Krankenhilfe im einzelnen Falle zur Verfügung steht, ist die Armenpflege jener Nachbargemeinde zur Leistung von Krankenhilfe nach Art. 12 Ziff. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege weder veranlaßt noch verpflichtet. — **VII. 249. (15. VI. 86).**

14. Wenn auch die Regelung der den Gemeinden in Gemäßheit des § 6 Ziff. 1 des Reichsgesetzes betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 obliegenden Hilfeleistung und insbesondere die Wahl des Arztes regelmäßig dem freien Ermessen der Gemeinden anheim gegeben ist, werden dieselben doch ihrer gesetzlichen Pflicht nur dann gerecht, wenn Art und Maß der Hilfe der Natur und Schwere der Krankheit entspricht und hiernach die Wiedergenesung und namentlich auch die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Kranken erwarten läßt.

Unter Umständen begreift die Krankenunterstützungspflicht auch die Gewährung spezialärztlicher Hilfeleistung und die Unterbringung in einer auswärtigen Heilanstalt in sich. — **XI. 365. (20. IX. 89).**

15. Die Ausgaben für den — zum Zwecke der Erlangung ärztlicher Hilfe — notwendigen Transport eines der Gemeinde-Krankenversicherung angehörigen Kranken haben unter Umständen als Bestandteil der auf die ärztliche Behandlung erwachsenen Kosten im Sinne des § 6 Abs. 1, Ziff. 1 des R.-Ges. vom 15. Juni 1883 in Betracht zu kommen. — **XI. 225. (16. V. 89).**

16. Bei Feststellung der Verpflichtung der Arbeitsgemeinde zur Leistung der Krankenhilfe nach § 5 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter kommt es nicht darauf an, ob die Krankenhilfe noch während des Arbeitsverhältnisses erbeten wurde, sondern nur darauf, zu welcher Zeit die Erkrankung des Arbeiters eingetreten ist.

Fällt diese Thatsache in die Arbeitszeit, war also die Krankheit (nicht bloß der Keim oder die Disposition zu einer Krankheit) bereits während des Arbeitsverhältnisses vorhanden, so hat die Arbeitsgemeinde die Krankenhilfe zu leisten, und ist es hiebei gleichgültig, ob mit der Krankheit auch bereits die Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist. — **VII. 317. (23. XI. 86).**

17. Unter „Krankheit" im Sinne des Reichs-Krankenversicherungsgesetzes ist ein in die äußere Erscheinung tretender Zustand zu verstehen, welcher entweder eine Hilfeleistung sei es des Arztes oder durch eine besondere Pflege bedingt, oder mindestens die Arbeitsfähigkeit ausschließt.

Zum Begriffe der Erwerbsfähigkeit im Sinne des genannten Gesetzes genügt es bei denjenigen versicherten Personen, deren Beschäftigung eine gewisse wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert, oder welche durch den Arbeitsvertrag zu einer bestimmten Beschäftigung in einem versicherungspflichtigen

Betriebe oder Geschäfte angenommen worden sind, keineswegs, daß die betreffende Person im allgemeinen die Fähigkeit besitze, sich durch irgend eine Art von Arbeit, von nutzbringender Thätigkeit Erwerb zu verschaffen, vielmehr wird hierzu gefordert, daß der Versicherte die Fähigkeit zur Ausübung jener Beschäftigung wieder erlange, auf Grund deren er dem Versicherungszwange unterworfen ist. — **VIII. 231. (3. V. 87).**

18. Ein Krankheitsfall im Sinne des Reichs-Krankenversicherungsgesetzes d. i. ein Krankheitsfall, welcher zur Gewährung von Kranken-Unterstützung verpflichtet, ist nicht erst dann gegeben, wenn die Krankenhilfe effektiv in Anspruch genommen wird, sondern auch schon dann, wenn eine Krankheit sich so gestaltet hat, daß sie, objektiv betrachtet, ihrer Natur nach Hilfeleistung erfordert. — **XI. 268. (17. VI. 89).**

19. Bei Berechnung der Frist nach § 6 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betr., kommt es nicht darauf an, wann die Krankenhilfe in Anspruch genommen ist, sondern wann die Krankheit im Sinne des Gesetzes (S. VIII. 231) begonnen hat. — **XI. 355. (13. IX. 89).**

20. Bei wiederholter Erkrankung eines der Gemeinde-Krankenversicherung Angehörigen, welchem schon einmal von dieser Krankenversicherung eine dreizehnwöchentliche Krankenunterstützung gewährt worden ist, tritt die Verpflichtung zu einer solchen weiteren Unterstützung wiederholt dann ein, wenn zwischen der letzten und der neuerlichen Erkrankung ein, wenn auch vielleicht nur kurzer Zeitraum liegt, in welchem die Notwendigkeit der Unterstützungsgewährung an den Versicherten weggefallen ist. — **VIII. 213. (25. I. 87).**

21. Der Verzicht auf das gesetzliche Krankengeld (§ 6 Ziff. 2 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883) wird weder vermutet, noch ist die bezügliche Verbindlichkeit der Gemeinde-Krankenversicherung auf die Zeit nach der Krankmeldung beschränkt. — **XI. 355. (13. IX. 89).**

22. Die Gemeinde-Krankenversicherungs-Kassen sind in der Regel nicht verpflichtet, einem Kassenangehörigen die Kosten der Krankenhilfe zu ersetzen, welche er sich mit ungerechtfertigter Umgehung der Kassenverwaltung und der von der letzteren gesetzmäßig geregelten Krankenhilfe selbst verschafft hat. — **IX. 408. (25. V. 88).**

23. Die Gemeinde-Krankenversicherung ist in der Regel nicht verpflichtet, einem Mitgliede die Kosten einer Krankenhilfe zu ersetzen, welche dieses sich selbst verschafft hat, während es in der Lage war, seitens der Gemeinde-Krankenversicherung die erforderliche Hilfe zu erlangen.

Auch zur Nachzahlung des Krankengeldes ist die Gemeinde-Krankenversicherung nicht verbunden, wenn deren Hilfeleistung während der Krankheit eigenmächtig und ohne entschuldigendes Ausnahmsverhältnis umgangen worden war. — **XI. 152. (15. IV. 89).**

24. Für die dem Mitgliede einer Gemeinde-Krankenversicherung von einer gemeindlichen Armenpflege gewährte Krankenhilfe kann diese einen Er-

satz von der Gemeinde-Krankenversicherung gemäß Art. 1 § 2 des bayerischen Ausführungsgesetzes vom 28. Februar 1884 zum Reichsgesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 nur dann verlangen, wenn für die Armenpflege eine im Gesetze vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege begründete Verpflichtung zum Eingreifen vorgelegen war. — **XI. 407. (20. XII. 89).**

25. Wenn einer nach § 1 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter versicherungspflichtigen Person, für welche als Mitglied einer eingeschriebenen Hilfskasse nach § 4 Abs. 1 und § 75 des angeführten Gesetzes die Gemeinde-Krankenversicherung, sowie die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer anderen nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse nicht eintritt, von der Aufenthalts- oder Arbeitsgemeinde während der ersten dreizehn Wochen der Krankheit eine über die Leistungen der Hilfskasse hinausreichende Unterstützung gewährt wurde, so steht jener Gemeinde ein Ersatzanspruch an die Heimatgemeinde des Unterstützten nicht zu. — **VII. 312. (9. XI. 86).**

26. Unter den in Art. 1 § 2 Abs. 1 des bayerischen Gesetzes vom 28. Februar 1884 erwähnten Kosten ist ausschließlich der nach dem Gesetze über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 und nicht etwa der nach dem angeführten Reichsgesetze sich als notwendig darstellende Aufwand zu verstehen. — **XI. 134. (1. IV. 89).**

27. Die in § 49 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 vorgeschriebene Anmeldepflicht wird in der Regel dann als erfüllt anzusehen sein, wenn der Arbeitgeber die versicherungspflichtige Person rechtzeitig in einer jeden Zweifel über deren Identität ausschließenden Weise bei der hiezu bestimmten Stelle angemeldet hat. — **IX. 474. (28. VI. 88).**

28. Die Fortbezahlung von Krankenversicherungsbeiträgen seitens des Arbeitgebers für einen aus seinem Dienste getretenen, aber nicht abgemeldeten Arbeiter kann nicht als Leistung von Krankenversicherungsbeiträgen für den an dessen Stelle getretenen, nicht angemeldeten Arbeiter in Betracht kommen. — **IX. 329. (31. I. 88).**

29. Die nachträgliche Anmeldung eines Arbeiters zur Gemeinde-Krankenversicherung führt keine Beschränkung der in § 50 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betr., festgesetzten Ersatzpflicht des Arbeitgebers auf die lediglich bis zu jener Anmeldung erwachsenen Kur- und Verpflegskosten für den nicht rechtzeitig angemeldeten Arbeiter herbei. — **IX. 329. (31. I. 88).**

30. In dieser Entscheidung kam die bereits in dem Erkenntnis vom 31. Januar 1888 (IX. 329) dargelegte Auffassung, daß die Bestimmung in § 50 des Reichsges. vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betr. wörtlich auszulegen sei, wiederholt zum Ausdrucke. — **XI. 355. (93. IX. 89).**

31. Der k. Verwaltungsgerichtshof ist letztinstanziell zur Bescheidung der aus § 50 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 sich ergebenden Streitigkeiten zuständig. — **VII. 156. (25. V. 86).**

32. Nach Art. 1 § 2 des bayerischen Gesetzes vom 28. Februar 1884, betr. die Ausführung des Reichsges=tzes über die Krankenversicherung der Arbeiter, kann wegen geleisteteter Krankenhilfe nur eine Gemeinde einen Ersatzanspruch an die Gemeinde=Krankenversicherung erheben. Privatpersonen, welche in einem dringenden Falle Hilfe geleistet haben, steht daher nur auf Grundlage der Bestimmungen in Art. 17 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über öffentliche Armen= und Krankenpflege vom 29. April 1869 ein Ersatzanspruch gegen die nach Maßgabe dieses letzteren Gesetzes unterstützungspflichtige Gemeinde zu. — **XI. 275. (8. VII. 89).**

33. Krankenversicherungspflichtige Arbeiter sind, wenn Streit darüber besteht, von welcher Gemeinde=Krankenversicherung ihnen Krankenunterstützung zu gewähren sei, als am Streite Beteiligte zu erachten und kann daher regelmäßig deren Vertretung im Streitverfahren nicht umgangen werden. Unterliegt die Gemeinde=Krankenversicherung in einem Streite, so sind die Kosten des Verfahrens nicht dieser, sondern der betr. Gemeinde zur Tragung zu überbürden. — **XI. 209. (13. V. 89).**

34. Besteht einem Anspruche gegenüber ein zwischen der Gemeinde=Krankenversicherung und dem Arbeitgeber gemeinsames rechtliches Interesse (Streitgenossenschaft), so kommt die gegen den Beschluß darüber lediglich von Letzterem eingelegte Beschwerde auch der ersteren zu gute. — **XI. 275. (8. VII. 89).**

35. Die Thatsache des Genusses einer öffentlichen Armenunterstützung seitens eines Arbeiters ist für sich allein kein Grund zum Ausschlusse desselben von der Mitgliedschaft an einer Ortskrankenkasse. — **X. 357. (14. I. 89).**

36. In der Bestimmung des § 33 des Krankenversicherungsgesetzes ist eine Zwangsvorschrift zu erblicken, durch welche den zur Prüfung und Genehmigung der Kassenstatuten berufenen höheren Verwaltungsbehörden die Befugnis eingeräumt wurde, Mißverhältnisse zwischen Einnahmen und Ausgaben der Kassen erforderlichen Falles auch von Amts wegen zu beseitigen, soferne sich die Kassenvertretung zu der gesetzlich als notwendig erklärten Abänderung des Kassenstatutes nicht verstehen sollte.

Unter diese Bestimmung gehören jene Fälle nicht, in welchen aus freier Entschließung der Kassenvertretungen hervorgegangene Statutenänderungen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde unterbreitet werden.

Änderungen dieser Art sind lediglich vom Gesichtspunkte des § 24 a. a. O. zu beurteilen; ihre Genehmigung kann dann nicht versagt werden, wenn dieselben den Anforderungen des Gesetzes genügen und in denselben insbesondere im Interesse der Aufrechthaltung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit das Ver=

hältnis der Beiträge zu den Leistungen richtig bemessen ist. — **XI. 174.** (29. IV. 89).

37. Die Köchin eines Garnisonslazarettes hat nicht als in einem Betriebe der bayerischen Heeresverwaltung beschäftigte Arbeiterin im Sinne des § 1 Ziff. 1 und § 15 des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung zu gelten. — **VII. 305.** (14. IX. 86).

Anhang II zu Art. 10 des Gesetzes über den Verw.-Ger.-Hof.

II. Als streitige Verwaltungsangelegenheiten im Sinne des Art. 10 kommen ferner in Betracht und sind der letztinstanziellen Bescheidung des Verwaltungsgerichtshofes zugewiesen: *Beschwerden* in den Fällen des Art. 7 des bayerischen Gesetzes vom 21. März 1881 (G.- u. V.-Bl. S. 123), die *Ausführung* des Reichsgesetzes v. 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) *über Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen* betr.

Art. 7 lautet:

„Auf Grund der polizeilichen Verhandlungen und der Urkunden, welche über das Ergebnis der Schätzung und über die Feststellung des Krankheitszustandes des Tieres aufgenommen sind, beschließt die Kreisregierung, Kammer des Innern, über die Verpflichtung zur Entschädigungsleistung und setzt zugleich gegebenen Falles die Höhe der Entschädigung fest.

Die Beschlußfassung erfolgt nach schriftlicher oder protokollarischer Vernehmung der Beteiligten, welchen auf Verlangen von den erwähnten Urkunden Einsicht zu gestatten ist.

Gegen den Beschluß der Kreisregierung, Kammer des Innern, steht den Beteiligten das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu. Hinsichtlich der Beschwerdefrist und des Verfahrens in zweiter Instanz finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, entsprechende Anwendung. Die Beschwerde ist bei derjenigen Kreisregierung, Kammer des Innern, anzubringen, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat."

Krais S. 398 u. 401. Anmkg. 1—4.

Angef. R.-Ges. §§ 13, 24, 25, 37, 38, 40, 42, 45, 55, dann §§ 57—63. — Bayer. Ausf.-Ges. Art. 1—7. — Allerh. Vdg. vom 23. März 1881 (G.- u. V.-Bl.

S. 129 ff.). — Minist.-Bekanntmachung v. 24. März 1881 (G.- u. V.-Bl. S. 134) Ziff. 4. — Gemeinfaßliche Belehrung über die im § 10 des R.-G. v. 23. Juni 1880 aufgeführten ansteckenden Krankheiten der Haustiere v. 24. März 1881.

Inhalt der Entscheidungen zu Anhang II des Art. 10.

1. Anzeigepflicht des Tierbesitzers. — 2. Obliegenheit des Tierbesitzers in Bezug auf Kenntnis von Krankheitserscheinungen. — 3. Anzeige über den Seuchenausbruch -- nur an die Ortspolizeibehörde zu erstatten; ausnahmsweise Befreiung von der Anzeigepflicht. — 4. Desgleichen. — 5. Anzeigepflicht hinsichtlich neuer Erkrankungen nach der Anordnung polizeilicher Schutzmaßregeln. -- 6. Erstattung der diesbezüglichen Anzeige. — 7. Form und Inhalt der Anzeige überhaupt. — 8. Verlust des Entschädigungs-Anspruches — Folge der Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige; Ausdehnung dieses Verlustes. — 9. Abwesenheit des Tierbesitzers — kein Entschuldigungsgrund bei Verspätung der Anzeige. — 10. Irrtum über die Krankheits-Erscheinungen — kein Entschuldigungsgrund bei Verspätung der Anzeige. — 11. Gerichtliche Bestrafung wegen Unterlassung der schuldigen Anzeige — ihre Bedeutung bei Würdigung eines Entschädigungs-Anspruches. — 12. Nichtbefolgung oder Übertretung polizeilicher angeordneter Schutzmaßregeln. — 13. Desgleichen. — Zeitliche Begrenzung des Entschädigungs-Verlustes. — 14. Polizeiliche Schutzmaßregeln — Begriff. — 15. Unheilbare und unbedingt tödliche Krankheit neben Rotz oder Lungenseuche — Verlust des Entschädigungs-Anspruches. — 16. Tötung eines Tieres ohne polizeiliche Anordnung — Verlust des Entschädigungs-Anspruches. — 17. Privatversicherung gegen Viehseuchen -- Bedeutung für das Entschädigungsverfahren. — 18. Fiskus — beteiligt im Streite. — 19. Verhalten des Vorbesitzers eines Tieres — Einfluß auf den Entschädigungs-Anspruch des Besitznachfolgers. — 20. Anspruchsberechtigung des Gemeinschuldners nach Eröffnung des Konkurses; Einführung der Tiere aus dem Auslande — Beweis derselben. -- 21. Unterlassung der Schätzung — kein Hindernis des Entschädigungs-Anspruches. — 22. Die instanzielle Beschlußfassung — ein notwendiges Erfordernis der Entschädigungspflicht des k. Staatsärars. — 23. Unanfechtbarkeit der durch die Schätzungskommission ermittelten Wertsumme. — 24. Verzugszinsen aus einer Entschädigungssumme. — 25. Gebührenfreiheit der Regierungs-Beschlüsse über die Entschädigungspflicht.

1. Die in § 9 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., dem Besitzer von Haustieren auferlegte Anzeigepflicht besteht hinsichtlich aller objektiv verdächtigen Krankheitserscheinungen, demnach hinsichtlich aller jener Erscheinungen, welche nach der von den k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen unterm 24. März 1881 erlassenen gemeinfaßlichen Belehrung über die in § 10 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 aufgeführten ansteckenden Krankheiten der Haustiere den Seuchenausbruch befürchten lassen. — **X. 361. (14. I. 89).**

2. Das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., fordert von dem Viehbesitzer Vorsicht und Umsicht in Bezug auf den Gesundheitszustand seiner Haustiere. Dem Viehbesitzer ist hiernach auch die Pflicht auferlegt, sich bezüglich der Krankheitserscheinungen, welche eine Seuche anzeigen, genau zu unterrichten. — **X. 371. (21. I. 89).**

3. Die in § 9 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., vorgeschriebene Anzeige über den Seuchenausbruch kann gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 23. März 1881, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und des bayerischen Ausführungsgesetzes vom 21. März 1881 betr., nur an die Ortspolizeibehörde und nicht an irgend eine andere Behörde, insbesondere nicht an den Bezirkstierarzt, in rechtswirksamer Weise erstattet werden.

Wenn die Ortspolizeibehörde innerhalb der gesetzlichen Anzeigefrist von dem Ausbruche einer Viehseuche oder dem Verdachte einer solchen durch den Bezirkstierarzt Kenntnis erhalten und den Viehbesitzer hievon verständigt hat, so ist der letztere von der Verpflichtung zur Anzeigeerstattung an die Ortspolizeibehörde befreit. — **IV. 104. (20. VI. 82).**

4. Die den Viehbesitzern nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., obliegende Verpflichtung zur Anzeigeerstattung über den Ausbruch einer Seuche und über den Verdacht einer solchen ist als gegenstandslos zu erachten, wenn dem Viehbesitzer noch während der vorgeschriebenen Anzeigefrist bekannt geworden ist, daß die Ortspolizeibehörde hievon bereits offizielle Kenntnis erlangt hat. In diesem Falle hat daher die Unterlassung der Anzeige von Seite des Viehbesitzers den Verlust eines demselben nach § 57 a. a. O. gegen die Staatskasse zustehenden Anspruches auf Entschädigung für ein auf polizeiliche Anordnung getötetes oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenes Tier nicht zur Folge. — **III. 689. (16. V. 82).**

5. Die Verpflichtung eines Viehbesitzers, nach erfolgtem Ausbruche einer Viehseuche unter dessen Vieh und nach Anordnung der polizeilichen Schutzmaßregeln über neue Erkrankungen bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, kann aus § 9 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., nicht abgeleitet werden, sondern bemißt sich lediglich nach den von der Polizeibehörde getroffenen besonderen Anordnungen.

Die Unterlassung einer solchen polizeilich angeordneten Anzeige fällt daher nicht unter § 63 Ziff. 1, sondern unter § 63 Ziff. 3 a. a. O. — **IV. 71. (6. VI. 82).**

6. Ist ein Tierbesitzer von der Distriktspolizeibehörde zur Anzeigeerstattung verdächtiger Krankheitserscheinungen bei Tieren, welche als der Ansteckung verdächtig erklärt worden sind, bei der Polizeibehörde beauftragt worden, so kann er diesem Auftrage nicht bloß durch Anzeigeerstattung an die Ortspolizeibehörde, sondern auch durch eine solche an die Distriktspolizeibehörde oder selbst an den Bezirkstierarzt genügen. — **VIII. 253. (22. VI. 87).**

7. Für die Form einer nach § 9 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, gebotenen Anzeige genügt es, daß diese nur geeignet sei, der Polizeibehörde die nötige Anregung zu geben.

Eine Anzeige durch Stellvertretung des Tierbesitzers ist nicht ausgeschlossen. — **VIII. 276. (30. VI. 87).**

8. Wenn der Besitzer eines Tieres die ihm nach § 9 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., obliegende Anzeige unterläßt oder über die gesetzliche Frist verzögert, verliert er nicht nur den Anspruch auf Entschädigung hinsichtlich dieses einen Tieres, sondern auch hinsichtlich aller von diesem Tiere angesteckten oder aus Anlaß der Seuche überhaupt getöteten Tiere. — **IV. 188. (17. X. 82).**

9. Der Entschädigungsanspruch geht für den Tierbesitzer wegen unterlassener Anzeige über den Seuchenausbruch oder Seuchenverdacht gemäß § 63 Ziff. 1 des Viehseuchengesetzes auch dann verloren, wenn der Tierbesitzer in der betreffenden Zeit abwesend war, gleichviel ob derselbe für die Dauer seiner Abwesenheit einen Wirtschaftsstellvertreter aufgestellt oder die Sorge für die Tiere lediglich dem Gesinde überlassen hat. — **VI. 139. (21. IV. 85).**

10. Eine unterlassene oder verspätete Anzeige über Erscheinungen, die sowohl dem Rotze als der Kehlsucht eigen sind, kann bei Erhebung des Entschädigungsanspruches nicht damit entschuldigt werden, daß die Krankheit nur für Kehlsucht gehalten wurde. — **VI. 202. (22. IX. 85).**

11. Der Umstand, daß der Besitzer eines auf polizeiliche Anordnung getöteten Tieres wegen Übertretung der Bestimmungen des § 9 des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 gerichtlich bestraft worden ist, reicht für sich allein nicht hin, um die Verweigerung der Entschädigung für dieses Tier zu rechtfertigen, vielmehr ist die Frage der Entschädigungspflicht in freier Würdigung der über das Verschulden des Viehbesitzers gepflogenen Erhebungen zu entscheiden. — **IV. 212. (31. X. 82).**

12. Die Voraussetzungen des § 63 Ziff. 3 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, sind auch dann als gegeben zu erachten, wenn die dort bezeichnete Nichtbefolgung oder Übertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwendung der Seuchengefahr in die Zeit vor Einführung des genannten Gesetzes fällt.

Ferner ist es für die Anwendung der angeführten Gesetzesstelle gleichgültig, ob die fragliche Nichtbefolgung oder Übertretung der seuchenpolizeilich angeordneten Schutzmaßregeln bezüglich desjenigen Tieres, für welches Entschädigung gefordert wird, oder hinsichtlich eines anderen aus Anlaß derselben Seuche kontumazierten Tieres des nämlichen Besitzers stattgefunden hat, endlich ob durch die Nichtbefolgung oder Übertretung ein Nachteil entstanden ist, oder nicht. — **III. 734. (30. V. 82).**

13. In jeder Verfehlung gegen die auf Grund der §§ 19—29 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., angeordneten polizeilichen Schutzmaßregeln ist auch eine Verfehlung im Sinne des § 63 Ziff. 3 a. a. O. zu erblicken, ohne daß hiebei eine Ausscheidung der Schutzmaßregeln in Hinsicht auf Abwehr oder auf Unterdrückung der Viehseuche Platz greifen kann.

Durch eine Verfehlung im Sinne der letztallegierten Gesetzesbestimmung wird der Entschädigungsanspruch nur für die nach der Verfehlung auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere verwirkt. — V. 104. (8. I. 84).

14. Als Schutzmaßregeln im Sinne des § 63 Ziff. 3 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., können nur solche polizeiliche Maßregeln in Betracht kommen, welche in Bezug auf einen bereits konstatierten Fall des Ausbruches oder des Verdachtes einer Viehseuche angeordnet wurden.

Die ohne Bezug auf einen solchen besonderen Fall als allgemeine gesundheitspolizeiliche Maßregel angeordnete Fleischbeschau kann daher nicht unter die Schutzmaßregeln im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmung subsumiert werden. — IV. 269. (28. XII. 82).

15. Eine Entschädigung für auf amtliche Anordnung getötete Tiere ist auch dann nicht zu gewähren, wenn dieselben neben dem Rotz oder der Lungenseuche mit einer anderen ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheit behaftet waren. — VI. 46. (19. II. 85).

16. Für ein Tier, welches ohne polizeiliche Anordnung getötet wird, kann der Eigentümer eine Entschädigung auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., nicht beanspruchen, wenn sich auch nach vollzogener Tötung ergibt, daß das Tier mit der Lungenseuche behaftet war, und infolge dieses Ergebnisses die Tötung nachträglich polizeilich genehmigt wird.

Ein Versehen des Bezirkstierarztes, bestehe es nun in der unrichtigen Diagnose oder in rechtsirrtümlichen Belehrungen, vermag eine Entschädigungspflicht des Staates nach § 57 a. a. O. nicht zu begründen. — IV. 265. (19. XII. 82).

17. Um die Anwendbarkeit der Ausnahmsbestimmung des § 59 Abs. 2 Ziff. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., dem Beschädigten gegenüber auszuschließen, genügt die Erklärung einer Versicherungsanstalt, daß sie im gegebenen Falle eine Verpflichtung zur Schadloshaltung nicht anerkenne. Dem in Bayern zur Entschädigung verpflichteten k. Fiskus bleibt jedoch dann das Recht vorbehalten, je nach Lage der Sache die Ausbezahlung der vollen Entschädigung an den Beschädigten von der Bedingung abhängig zu machen, daß letztere die ihm an die betreffende Versicherungsgesellschaft zustehenden Rechtsansprüche rechtsförmlich an den k. Fiskus abtrete. — III. 632. (11. IV. 82).

18. Der k. Fiskus ist als Beteiligter im Sinne des Art. 7 Abs. 3 des bayerischen Gesetzes vom 21. März 1881 die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., zu erachten und daher zur Beschwerdeführung gegen die Beschlüsse der Kreisregierungen über die Entschädigungspflicht des Staates berechtigt. — IV. 104. (20. VI. 82).

19. Durch das Verhalten des Vorbesitzers eines Tieres in Bezug auf die durch § 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., vorgeschriebene Anzeigepflicht wird der in § 57 a. a. O. statuierte Entschädigungsanspruch des Besitzers in keiner Weise berührt.

Überhaupt kann gegenüber dem Tierbesitzer aus dem Krankheitszustande des Tieres während der Zeit, da dasselbe noch nicht in seinem Besitze war, gemäß § 63 Ziff. 2 a. a. O. ein Grund für den Ausschluß der Entschädigung nur dann abgeleitet werden, wenn der Besitzer bei dem Erwerbe des Tieres von dem kranken Zustande desselben Kenntnis hatte. — **V. 116. (22. I. 84).**

20. Lehnt der Konkursverwalter die Verfolgung eines Entschädigungsanspruches für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Tiere des Gemeinschuldners ab, so ist letzterer berechtigt, denselben zu erheben.

Läßt sich bei seuchekranken Tieren die Provenienz nicht verfolgen und steht hiernach die Einführung aus dem Auslande nicht fest, so kann hieraus ein Grund, die Entschädigung nach § 61 Ziff. 3 des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen zu versagen, nicht abgeleitet und insbesondere auch eine Verpflichtung des Tierbesitzers zur Erbringung des am Schlusse der erwähnten Ziffer 3 vorgesehenen Nachweises nicht anerkannt werden. — **VI. 43. (3. II. 85).**

21. Ist in Fällen, in denen eine Entschädigung auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., zu gewähren ist, die Abschätzung unterlassen worden, so kann diese Unterlassung den Entschädigungsanspruch nicht aufheben. — **VIII. 246. (17. V. 87).**

22. Die Entschädigungspflicht des k. Staatsärars bezüglich der auf amtliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Tiere wird keineswegs schon durch die Anerkennung seitens der ärarialischen Vertretung begründet, hängt vielmehr nur von der instanziellen Beschlußfassung ab. — **VIII. 201. (21. XII. 86).**

23. Die von der vorschriftsmäßig gebildeten Schätzungskommission den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend festgesetzten Wertziffern der staatlichen Entschädigungssumme für die auf polizeiliche Anordnung oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Tiere können im weiteren Verfahren weder von Amts wegen geändert, noch angefochten werden. — **XI. 364. (13. IX. 89).**

24. Verzugszinsen aus einer Entschädigungssumme für auf amtliche Anordnung getötetes Vieh können aus der Zeit, welche vor die rechtskräftige Entscheidung über den Entschädigungsanspruch fällt, nicht in Anspruch genommen werden. — **X. 361. (14. I. 89).**

25. Die Beschlußfassung der Kreisregierungen, Kammern des Innern, über die Entschädigungspflicht des Staates auf Grund des angeführten Reichsgesetzes hat gebührenfrei zu erfolgen. — **IV. 188. (17. X. 82).**

Anhang III zu Art. 10 des Gesetzes über den Verw.-Ger.-Hof.

III. Der letztinstanziellen Bescheidung des Verwaltungsgerichtshofes sind durch Art. 3 des bayerischen Gesetzes vom 27. Januar 1884 (G.- u. V.-Bl. S. 41), betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883 R.-G.-Bl. S. 149) über die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, zugewiesen: Beschwerden in den Fällen des Art. 2 des a. Ausführungsgesetzes. Die einschlägigen Bestimmungen lauten:

Art. 2. „Zur Ermittlung des Schadens sind die Beteiligten zu laden und bleibt es denselben unbenommen, hiezu Sachverständige mitzubringen; ihr Nichterscheinen hindert die Schadensermittlung nicht.

Über die Verpflichtung zur Ersatzleistung beschließt die Kreisregierung, Kammer des Innern, und stellt zugleich die Höhe der Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten sowie beeidigte Sachverständige zu vernehmen."

Art. 3. „Gegen den Beschluß der Kreisregierung, Kammer des Innern, steht den Beteiligten das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu. Hinsichtlich des Verfahrens in zweiter Instanz finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, entsprechende Anwendung. Die Beschwerde ist bei derjenigen Kreisregierung, Kammer des Innern, anzubringen, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat."

Krais S. 401 Anmkg. 5 u. 6.

Minist.-Entschließung vom 11. u. Minist.-Bekanntmachung v. 23. Februar 1884 (M.-A.-Bl. S. 35 u. 54).

Art. 11.

Wenn Änderungen im Bestande von Gemeinden, Distrikten, Kreisen oder Schulverbänden eintreten und sich die Beteiligten über die Teilung oder Auseinandersetzung des Gemeinde-, Distrikts-, Kreis- oder Schulvermögens, oder über die Rechte und Pflichten in Bezug auf bestehende Anstalten nicht gütlich zu einigen vermögen, so tritt in letzterer Beziehung schiedsrichterliche Entscheidung ein.

Diese steht zu:

1) einer von dem kgl. Staatsministerium des Innern delegierten Kreisregierung, Kammer des Innern, in denjenigen Fällen, in denen eine Gemeinde, welche einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ist, eine Distrikts- oder Kreisgemeinde beteiligt erscheint;
2) einem von der vorgesetzten Kreisregierung delegierten Bezirksamte in allen übrigen Fällen.

Gegen die Entscheidung der Kreisregierung, beziehungsweise — in den Fällen der Ziffer 2 — des Bezirksamtes findet Berufung an den Verwaltungsgerichtshof statt, welcher in letzter Instanz entscheidet.

Kahr S. 167 f. Krais S. 150 u. 402.
Bl. f. a. Pr. Bd. 14 S. 90, 321, 327; Bd. 18 S. 200; Bd. 34 S. 17.
Oberstr. E. Reg.-Bl. 1867 S. 842; Reg.-Bl. 1870 S. 33.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 11.

1. Unzulässigkeit der Ausdehnung der Bestimmung des Art. 11 auf andere Fälle. — 2. Schiedsrichterlicher Charakter der Entscheidung des Verw.-G.-Hofes; Würdigung der Teilungsfrage nach der Totalität und Einheit des zu teilenden Vermögens.

1. Die Bestimmung des Art. 11, wonach in den daselbst bezeichneten, im schiedsrichterlichen Verfahren zu behandelnden Fällen gegen bezirksamtliche Beschlüsse unmittelbare Beschwerdeführung an den Verwaltungsgerichtshof stattfindet, kann auf andere Fälle, insbesondere auf Angelegenheiten des Art. 10, nicht ausgedehnt werden. — **I. 33. (19. XII. 79).**

2. In den Fällen des Art. 11 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes rc. ist auch die Entscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofes eine schiedsrichterliche. Derselbe ist daher berechtigt, die Frage der Teilung und Auseinandersetzung des Schulvermögens im ganzen und einheitlich den Beteiligten gegenüber zu entscheiden, wenn auch nur bezüglich eines Teilungsgegenstandes von einem Beteiligten Beschwerde erhoben worden ist. — **XI. 499. (6. XI. 89).**

Art. 12.

Was in Art. 8, 10 und 11 bezüglich der Gemeinden bestimmt ist, gilt auch von den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften in ihren Verhältnissen unter sich, zur Gemeinde und zu den Ortsangehörigen.

Kahr S. 169. Krais S. 153 u. 402.
Pfälzische Gemde.-Ordg: Art. 5, 20 mit 28, 36 Abs. 2, 85 u. 89.

Diesrhein. Gemde.-Ordg: Art. 5, 22 Abs. 4, 23, 27 Abs. 6, 28 mit 37, 45 Abs. 2, 47 Abs. 1 u. 8, 65 mit 68, 139 Abs. 2, 153 u. 157. — Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 257; Bd. 23 S. 269 f.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 12.

1. Ortschaft — Begriff und Voraussetzung. — 2. Ortsmarkungszugehörigkeit — präjudiziell für die Orts-Umlagenpflicht eines Grundstückes. — 3. Verwendung der Renten eines Ortschaftsvermögens zu örtlichen Sonderzwecken und zu gemeinsamen Lasten der politischen Gemeinde. — Vergl. auch Entscheidung Nr. 24, 25, 30 zu Art. 8 Ziff. 34 Seite 134.

1. Zum Begriffe einer Ortschaft ist das Vorhandensein einer besonderen Ortsflur, nicht aber auch der Bestand eines örtlichen Sondervermögens unerläßlich.

Wenn über die Verwendung der Erträgnisse eines angeblichen Ortsvermögens zur Deckung von Bedürfnissen der politischen Gemeinde Streit entsteht, so kann verwaltungsrechtlich zwar nicht über den Bestand eines Ortsvermögens, bezw. über das Eigentum an den als Ortsvermögen bezeichneten Gegenständen, wohl aber darüber Entscheidung getroffen werden, ob eine ausgeschiedene Ortsflur und folgeweise eine besondere Ortschaft vorhanden sei. — **VIII. 178. (26. XI. 86).**

2. Der Grundsatz, daß die Frage der Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einer Gemeindemarkung für die daraus abgeleitete Umlagenpflicht des Grundstückes präjudiziell sei, findet auch auf Streitigkeiten über Ortsmarkungszugehörigkeit und Ortsgemeindeumlagen Anwendung. — **XI. 430. (12. VII. 89).**

3. Die zu einer politischen Gemeinde vereinigten Ortschaften haben die Renten ihres örtlichen Vermögens, soferne nicht der in Art. 32 Abs. 1 der diesrheinischen Gemeindeordnung statuierte Ausnahmsfall gegeben ist, in erster Reihe außer zur Deckung des Bedarfes für örtliche Sonderzwecke auch zur Bestreitung des Anteiles an den gemeinsamen Lasten der politischen Gemeinde, welcher nach Verhältnis des Steuerfußes auf die Ortschaft entfällt, dann zu verwenden, wenn außerdem in Ermanglung anderweitiger Deckungsmittel die Erhebung von Gemeindeumlagen in der politischen Gemeinde notwendig wäre. — **V. 97. (4. I. 84).**

Art. 13.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich nicht

1) auf Rechtssachen, welche vor die Civil- oder Strafgerichte gehören,

2) auf vorsorgliche Maßregeln, dann auf administrative Aussprüche, welche unter dem gesetzlichen Vorbehalte der Zuständigkeit der Gerichte erfolgen,

3) auf Angelegenheiten und Fragen, in welchen die Ver-

waltungsbehörden nach ihrem Ermessen zu verfügen berechtigt sind.

Steht ein zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht gehöriger Gegenstand mit einem bei dem Gerichtshofe anhängigen im Zusammenhang, so wird dadurch die Befugnis des Gerichtshofes, seine Zuständigkeit auf den ersteren Gegenstand auszudehnen, nicht begründet, auch wenn dieser in denselben Akten behandelt ist.

Kahr S. 169–174. Krais S. 153–158 u. 403–410 u. Anmkgn. Handbuch der inneren Verwaltung im diesrheinischen Bayern v. Wilh. Krais, 2. Aufl. Bd. I § 14 S. 73–83. Seydel, Bayer. Staatsrecht, Bd. II S. 430 ff.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 13.

I. Zivilrechtssachen.

1. Lohnforderung eines Gemeindehirten.

II. Vorsorgliche Maßregeln.

1. Begriffsmerkmale derselben. — 2. Zulässigkeit derselben in Verwaltungsrechts- und streitigen Verwaltungssachen, desgleichen 3. in Polizeisachen überhaupt und insbesondere 4. zur Beseitigung sicherheitsgefährlicher Zustände einschlüssig der provisorischen Aufbringung des nötigen Kostenaufwandes, ferner 5. zur Unterhaltung eines Gemeindeweges und 6. zu Kultusbauprovisorien —; präjudizielle Bedeutung der letzteren für die Erfüllung einer bezüglichen öffentlichrechtlichen Baupflicht.

III. Fragen des administrativen Ermessens.

In Distriktsangelegenheiten.

1. Auferlegung von Leistungen im Interesse des Verkehrs in Bezug auf die Art und Weise der Anlage und Unterhaltung einer anerkannten Distriktsstraße.

In Gemeindeangelegenheiten. Nr. 2—10.

2. Wiederannahme der städtischen Gemeindeverfassung. — 3. Zeitweilige Verwendung des Grundstockes einer örtlichen Stiftung. — 4. Versagung der Tanzmusikbewilligung für ein Gemeindelokal. — 5. Tauglichkeit eines gemeindlichen Polizei- und Flurbediensteten. — 6. Zahl des gemeindlichen Forstschutzpersonals, forstpolizeiliche Bestätigung, finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde. — 7. Entlassung aus dem Gemeindeausschuß auf Ansuchen.

In Armenangelegenheiten. Nr. 8—10.

8. Die Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit einer Person. — 9. Art und Weise ihrer Unterstützung. — 10. Versagung der in Anspruch genommenen Armen-Unterstützung.

In Schulangelegenheiten. Nr. 11—15.

11. Bildung und Umbildung von Schulsprengeln. — 12. Einführung von klösterlichen Lehrern oder Lehrerinnen. — 13. Art und Weise der Abhaltung des öffentlichen Religionsunterrichts. — 14. Auf-

lösung oder Fortbestand einer gemeindlichen landwirtschaftlichen Fortbildungsschule bei liquider Kostenfrage. — 15. Feststellung der Schulfassionen (an sich).

16. Bildung von Standesamtsbezirken.

In Kultusangelegenheiten. Nr. 17—19.

17. Bildung neuer und Veränderung bestehender Religionsgesellschaften. — 18. Verwendung von Kirchenstiftungskapitalien zu laufenden Ausgaben. — 19. Zuteilung israelitischer Glaubensgenossen zu einer Kultusgemeinde.

In Gewerbesachen. Nr. 20—28.

20. Bedürfnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus. — 21. Insbesondere auch gegenüber dem Pächter einer Wirtschaft. — 22. Lage und Beschaffenheit des Wirtschaftslokales. — 23. Gefährdung oder Belästigung des Publikums durch eine gewerbliche Anlage. — 24. Zulässigkeit der gewählten Betriebsstätte für ein lärmendes Gewerbe. — 25. Tarif und Betrieb einer Pferdeeisenbahn. — 26. Errichtung und Betrieb einer Überfahrts-Anstalt an öffentlichen Flüssen. — 27. Betrieb und Untersagung eines Dienstmanns-Instituts auf Grund spezieller ortspolizeilicher Vorschriften. — 28. Kosten im Verfahren bei Gewerbestreitigkeiten in Fällen des § 120a d. R.-G.-O.

29. Polizeiliche Ausweisung — Zweckmäßigkeit und Dauer derselben innerhalb des gesetzlichen Rahmens nach Art. 45 Ziff. 5 und 49 Abs. 2 des bayerischen Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ und § 3 des Freizügigkeitsgesetzes.

IV.

Die Zuständigkeit des Verw.-G.-H. erstreckt sich nicht auf:

30. Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften. — 31. Verletzung der Rechte Dritter durch ortspolizeil. Vorschriften — soferne sich diese mit der Frage der Gesetzwidrigkeit der letzteren deckt. — 32. Herstellung von Straßentrottoirs auf Grund polizeilicher Vorschriften. — 33. Polizeiliche Verfügung zum Vollzug eines strafrichterl. Urteils. — 34. Störung des öffentlichen Verkehrs auf einem anerkannt öffentlichen Wege. — 35. Vollzug der Verordng. vom 19. März 1874 zur Verhütung von Feuersgefahren. — 36. Vollzug des Art. 12 des Wasserbenützungsgesetzes und der hiezu getroffenen Anordnungen. — 37. Festsetzung und Abänderung von Baulinien. — 38. Entschädigungsansprüche im Anlaß von öffentlichen Bauten in der Pfalz. 39. Beitragsleistung für den Aufwand der Kreis-Handels- und Gewerbekammern und Bezirksgremien. — 40. Verfügung zum Vollzug des Art. 52 des Wasserbenützungsgesetzes. — 41. Taxpflicht gemäß Gesetz vom 28. Mai 1852. — 42. Anhaltung von Magistrats-Mitgliedern zur Abstimmung in Gemeindeangelegenheiten. — 43. Beschwerden von Gemeindebürgern gegen die von der Gemeinde beschlossene Jagdverpachtung. — 44. Festsetzung der Gehaltsbezüge eines Gemeindebediensteten. — 45. Ansprüche eines früheren Gemeindebediensteten auf Sustentation oder Unterstützung — 46 u. 47. Prüfung formeller Fragen bei nicht gegebener sachlicher Zuständigkeit. — 48. Beschwerden von Polizeibehörden gegen Beschlüsse der vorgesetzten Instanzen.

V.

49. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Entscheidung über die Existenz von Thatsachen im Sinne des § 33 Abs. 2 Ziff. 1 der R.-G.-O. — begründet.

Zu IV Nr. 46 u. 47 vergl. auch die Entsch. bei Art. 14 Nr. 1 u. 3.

I.

1. Der Anspruch eines Gemeindehirten auf Entrichtung des mit der Gemeindeverwaltung vereinbarten Hirtenlohnes ist zivilrechtlicher Natur. — **II. 267. (3. XII. 80).**

II.

1. Für die Frage, ob eine in einer Verwaltungsrechtssache getroffene behördliche Verfügung sich als vorsorgliche Maßregel im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes rc. betr., darstellt, ist die Bezeichnung dieser Verfügung als einer provisorischen Maßregel, wenn dieser Bezeichnung das Wesen der Sache nicht entspricht, nicht maßgebend. Entscheidend ist vielmehr das Verhältnis, in welchem nach den Umständen des gegebenen Falles die rechtliche Tragweite der fraglichen Maßregel zu der endgültigen rechtlichen Entscheidung der Sache steht.

Die Auferlegung einer Leistung unter dem Vorbehalte des Ersatzes für den Fall der Erlangung einer obsieglichen Rechtsentscheidung ist hiernach als vorsorgliche Maßregel auch dann anzusehen, wenn die provisorisch verfügte Maßregel den Streitgegenstand seinem ganzen Inhalte nach umfaßt.

Auf solche vorsorgliche Maßregeln erstreckt sich die Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes nicht, gleichviel ob dieselben im gegebenen Falle als gesetzlich statthaft und als sachlich begründet erscheinen oder nicht. — **III. 405. (30. XI. 81).**

2. Der kgl. Verwaltungsgerichtshof hat zwar nicht zu prüfen, ob ein Provisorium statthaft, oder sachlich gerechtfertigt erscheint, jedoch die Frage zu würdigen, ob nach Aktenlage die getroffene Verfügung von der betr. Behörde als ein Provisorium aufgefaßt wurde oder nicht.

Den Verwaltungsbehörden steht die Berechtigung zur Erlassung vorsorgl. Maßregeln auch bezüglich derjenigen Streitigkeiten zu, deren definitive Entscheidung in dem für Verwaltungs-Rechts- oder streitigen Verwaltungssachen vorgeschriebenen Verfahren zu erfolgen hat. — **XI. 56. (6. II. 89).**

3. Zur Entscheidung von Beschwerden gegen vorsorgliche polizeiliche Verfügungen der Verwaltungsbehörden in Verwaltungssachen ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — **I. 27. (12. XII. 79).**

4. Der Verwaltungsgerichtshof ist nicht zuständig zur Entscheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse der Kreisregierungen, K. d. J., welche die Beseitigung eines die öffentliche Sicherheit bedrohenden Zustandes, sowie die provisorische Aufbringung des hiefür nötigen Kostenaufwandes zum Gegenstande haben. — **I. 219. (7. IV. 80).**

5. Zur letztinstanziellen Entscheidung von Beschwerden gegen vorsorgliche Anordnungen über Unterhaltung eines Gemeindeverbindungsweges ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — II. 189. (9. XI. 80).

6. Zur letztinstanziellen Entscheidung von Beschwerden gegen administrative Provisionalbeschlüsse in Kultusbausachen ist nicht der k. Verwaltungsgerichtshof, sondern das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zuständig.

Wenn neben dem Antrage auf Erlassung eines administrativen Bauprovisoriums in einer als Kultusbausache bezeichneten Angelegenheit zugleich die Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Bauverbindlichkeit in derselben Angelegenheit in Frage steht, so kann über die letzterwähnte Verbindlichkeit erst dann entschieden werden, wenn der Bauprovisionalantrag endgültig zurückgewiesen ist. — II. 4. (3. VIII. 80).

III.

1. In der einer Distriktsgemeinde durch die vorgesetzte Kreisregierung gemachten Auflage von Leistungen, welche sich ausschließlich auf die Art und Weise der Anlage und Unterhaltung einer anerkannten Distriktsstraße beziehen, kann nicht die Auferlegung einer gesetzlich nicht begründeten Last im Sinne des Art. 10 Ziff. 1 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., erblickt werden.

Zur Entscheidung der Frage, ob eine solche Leistung im Interesse des Verkehres notwendig und nach den in Betracht kommenden Umständen angemessen sei, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — II. 633. (5. IV. 81).

2. Die Frage, ob einer mit Landgemeindeverfassung versehenen Stadt- oder Marktgemeinde, welche früher die städtische Verfassung besessen hat, die Wiederannahme der letzteren Verfassung im Laufe der Wahlperiode ausnahmsweise zu bewilligen sei, ist eine Ermessensfrage und der kgl. Verwaltungsgerichtshof zur Würdigung nicht zuständig. — I. 206. (24. III. 80).

3. Zur letztinstanziellen Entscheidung über den Anspruch einer Gemeinde auf zeitweilige Verwendung des Grundstockes eines ihrer Verwaltung anvertrauten Stiftungsvermögens ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — I. 91. (16. I. 80).

4. Gegen die zeitweilige Versagung der polizeilichen Bewilligung zur Abhaltung von Tanzmusiken in einem Gemeindelokale kann von der betreffenden Gemeinde die letztinstanzielle Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., wegen Verletzung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes nicht angerufen werden. — II. 385. (23. XII. 80).

5. Die Beurteilung der Frage, ob eine von einer Gemeinde für die notwendigen Dienstleistungen bei Handhabung der Ortspolizei und des Feldschutzes aufgestellte Persönlichkeit für diesen Dienst geeignet ist, bildet einen Gegenstand des administrativen Ermessens.

Der Verwaltungsgerichtshof ist daher nicht zuständig zur Bescheidung von Beschwerden gegen staatsaufsichtliche Verfügungen, wodurch die Wahl einer Person zum Polizei- und Flurdiener wegen Untauglichkeit derselben für diesen Dienst beanstandet wurde. — IV. 157. (9. VIII. 82).

6. Der Umfang des Bedarfes von Forstschutzpersonal für die Waldungen einer Gemeinde und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde hinsichtlich des hiefür erforderlichen Kostenaufwandes sind ebenso wie die der Forstpolizeibehörde vorbehaltene Bestätigung dieses Personales Ermessensfragen.

Beschwerden der Gemeinden gegen diesbezügliche Beschlüsse der Kreisregierungen, Kammer des Innern, können nicht auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes &c. betr., an den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden. — II. 301. (10. XII. 80).

7. Zur Entscheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse der Aufsichtsbehörden, wodurch die von einem Gemeindeausschußmitgliede auf Grund des Art. 127 Abs. 4 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 nachgesuchte Entlassung versagt wird, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — II. 510. (21. I. 81).

8. Die Frage der Hilfsbedürftigkeit einer Person ist eine Ermessensfrage, und der k. Verwaltungsgerichtshof zu ihrer Würdigung nicht zuständig. — I. 204. (23. III. 80).

9. Die Frage, in welcher Weise hilfsbedürftigen Kranken die erforderliche Wartung und Pflege zu verschaffen, ob insbesondere die Unterbringung derselben in einer öffentlichen Krankenanstalt geboten sei, ist wie die Frage der Hilfsbedürftigkeit eine Ermessensfrage, deren Würdigung dem Verwaltungsgerichtshofe nicht zusteht. — II. 64. (14. IX. 80).

10. Zur letztinstanziellen Entscheidung von Beschwerden wegen Versagung einer in Anspruch genommenen Armenunterstützung ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — II. 260. (30. XI. 80).

11. Zur Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse der Kreisregierungen, Kammer des Innern, betr. die Bildung und Umbildung der Schulsprengel — ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — I. 48. (29. XII. 79).

12. Beschwerden gegen Entschließungen der Staatsministerien an den Verwaltungsgerichtshof sind unzulässig.

Zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden wegen Versagung der staatsaufsichtlichen Genehmigung zur Einführung von Klosterschulen (Schulbrüdern oder Schulschwestern) in einer Gemeinde ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — I. 455. (16. VII. 80).

13. Zur Bescheidung von Beschwerden gegen Anordnungen und Verfügungen der Kreisregierungen, Kammer des Innern, über die Art und Weise der Abhaltung des öffentlichen Religionsunterrichtes (Christenlehre) für die sonn- und feiertagsschulpflichtige Jugend ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — I. 159. (27. II. 80).

14. Zur letztinstanziellen Entscheidung über den Bestand einer gemeindlichen landwirtschaftlichen Fortbildungsschule ist unter der Voraussetzung, daß die Kostenfrage liquid gestellt ist, der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — I. 177. (12. III. 80).

15. Über die Feststellung der Schulfassionen hat im Streitfalle letztinstanziell nicht der Verwaltungsgerichtshof, sondern die oberste Schulaufsichtsstelle zu entscheiden. — IV. 155. (28. VII. 82).

16. Zur Entscheidung von Differenzen über die Bildung von Standesamtsbezirken ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — I. 169. (5. III. 80).

17. Zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Bildung neuer Kultusgemeinden oder Religionsgesellschaften, sowie über die Veränderung bestehender ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — I. 145. (13. II. 80).

18. Zur letztinstanziellen Bescheidung der Beschwerde einer Kirchenverwaltung wegen Nichtgenehmigung der Verwendung von Stiftungskapitalien zur Bestreitung von gesetzmäßigen Ausgaben der Kirchenstiftung ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — II. 526. (28. I. 81).

19. Zur letztinstanziellen Entscheidung von Differenzen über die Zuteilung der israelitischen Glaubensgenossen eines Ortes, in welchem die Voraussetzungen für die Bildung einer eigenen Kultusgemeinde nicht gegeben sind, zu einer bestehenden israelitischen Kultusgemeinde, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — II. 367. (20. XII. 80).

20. Zur Entscheidung der Frage, ob zum Betrieb der Gastwirtschaft, Schenkwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus im gegebenen Falle ein Bedürfnis vorhanden und nachgewiesen ist, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — I. 140. (10. II. 80).

21. Die Würdigung der Bedürfnisfrage nach Maßgabe der Verordnung vom 8. August 1879, den Vollzug der Novelle zur Gewerbeordnung vom 23. Juli 1879 betr., hat auch bei Bescheidung des von dem Pächter einer schon bestehenden Wirtschaft gestellten Gesuches um die Erlaubnis zum Betriebe der letzteren einzutreten. — II. 398. (28. XII. 80).

22. Die Frage, ob das zum Betriebe eines Wirtschafts-Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit, oder Lage den polizeilichen Anforderungen genüge ist wie die Frage, ob zum Betriebe einer Wirtschaft ein Bedürfnis bestehe, eine Ermessensfrage, zu deren Entscheidung der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig ist. — I. 185. (16. III. 80).

23. Zu den Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 Ziff. 8 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes rc. betr., muß auch die Errichtung gewerblicher Anlagen, für welche nach der Gewerbeordnung das Erfordernis einer besonderen Genehmigung besteht, gezählt werden.

Hiebei ist jedoch die Entscheidung der Frage, ob die Anlage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum über-

haupt erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen herbeiführen könne, der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. — **II. 295. (14. XII. 80).**

24. Zur Entscheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse der Kreisregierungen, Kammern des Innern, über die Zulässigkeit der gewählten Betriebsstätte für die Ausübung lärmender Gewerbe ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — **I. 156. (24. II. 80).**

25. Zur letztinstanziellen Entscheidung von Beschwerden gegen Festsetzung des Tarifes und Regelung des Betriebes einer Pferdeeisenbahn ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — **I. 446. (10. VII. 80).**

26. Zur letztinstanziellen Entscheidung von Beschwerden, welche die Errichtung oder den Betrieb von Überfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse betreffen, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — **II. 453. (8. I. 81).**

27. Beschwerden in Fällen des § 37 (Dienstmanns-Institut) sind der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt, wenn durch ortspolizeiliche Vorschriften sowohl der Betrieb der dort bezeichneten Gewerbe, als auch die Untersagung des Betriebes dem freien polizeilichen Ermessen anheimgestellt und dieses Ermessen in keiner Richtung durch Feststellung bestimmter Thatsachen begrenzt ist. — **I. 137. (16. II. 80).**

28. Der k. Verwaltungsgerichtshof ist nicht zuständig zur Bescheidung einer Beschwerde, welche in betreff der Kosten eines bei der Gemeindebehörde gemäß § 120a der Reichsgewerbeordnung anhängig gemachten Verfahrens eingelegt wurde. — **XI. 426. (26. VI. 89).**

29. Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 1. November 1867, die Freizügigkeit betr., kann die Ausweisung nicht verfügt werden, wenn die auszuweisende Person nur als unterstützungsbedürftig zu erachten ist, aber eine öffentliche Armenunterstützung noch nicht erhalten hat.

Die Würdigung der Frage, ob eine auf Grund des Art. 45 Ziff. 5 und Art. 49 Abs. 2 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$ verfügte Ausweisung als zweckmäßig zu erachten ist, desgleichen die Festsetzung der Ausweisungsdauer innerhalb des gesetzlichen Rahmens ist Sache des freien administrativen Ermessens und daher der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entzogen. — **II. 374. (21. XII. 80).**

IV.

30. Zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden gegen die erfolgte Erlassung polizeilicher Vorschriften an und für sich ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — **III. 364. (15. XI. 81).**

31. Die Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes zur Beurteilung der Frage, ob durch eine ortspolizeiliche Vorschrift Rechte Dritter verletzt seien, ist dann als ausgeschlossen zu erachten, wenn die behauptete Verletzung solcher Rechte mit der — vom Strafrichter zu beurteilenden — Gesetzwidrigkeit der ortspolizeilichen Vorschrift zusammenfallen würde. — **V. 280. (28. VI. 84).**

32. Zur letztinstanziellen Entscheidung über bestrittene, auf Grund polizeilicher Vorschriften in Anspruch genommene Verbindlichkeiten in Bezug auf die Herstellung der Straßentrottoire in einer Gemeinde durch die angrenzenden Haus- und Grundbesitzer ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — II. 530. (1. II. 81).

33. Eine Verfügung auf Grund des Art. 16 des Polizeistrafgesetzbuches stellt sich als eine zum Vollzuge eines strafrichterlichen Urteils dienende rein polizeiliche Maßregel dar und fällt daher nicht in das Gebiet der verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten oder streitigen Verwaltungssachen. — XI. 192. (8. V. 89).

34. Zur letztinstanziellen Entscheidung von Beschwerden über Störung des öffentlichen Verkehres auf einem unbestritten öffentlichen Wege ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — II. 211. (16. XI. 80).

35. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, in welchen es sich um den Vollzug der Verordnung vom 19. März 1874, Verhütung von Feuersgefahren durch leicht Feuer fangende Gegenstände betr., handelt. — II. 598. (22. III. 81).

36. Der k. Verwaltungsgerichtshof ist nicht zuständig, wenn es sich um die der Verwaltungsbehörde nach Art. 12 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, Benützung des Wassers betr., zustehende Befugnis handelt den bei der Erteilung der Wasserkonzession getroffenen Anordnungen Geltung und den Vollzug zu sichern. — X. 295. (14. XII. 88).

37. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich nicht auf die letztinstanzielle Entscheidung von Beschwerden wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien und kann insbesondere nicht auf Art. 8 Ziff. 10 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., gestützt werden. — II. 183. (9. XI. 80).

38. Zur letztinstanziellen Entscheidung von streitigen Entschädigungsansprüchen wegen der durch öffentliche Bauten im Regierungsbezirke der Pfalz veranlaßten Schäden ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — II. 86. (5. X. 80).

39. Zur letztinstanziellen Entscheidung von Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Beitragsleistung für den Aufwand der Kreis-, Handels- und Gewerbekammern, dann der Bezirksgremien ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — III. 590. (28. II. 82).

40. Die Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich nicht auf Art. 52 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betr. — III. 434. (6. XII. 81).

41. Zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden in Gegenständen der Taxpflicht auf Grund des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — III. 121. (21. VI. 81).

42. Zur Bescheidung von Beschwerden gegen Verfügungen, mit welchen Magistratsmitglieder zu einer Abstimmung in einer Gemeindeangelegenheit an-

gehalten werden, ist der k. Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — VI. 80. (6. III. 85).

43. Zur letztinstanziellen Entscheidung von Beschwerden einzelner Gemeindebürger gegen Gemeindebeschlüsse, welche die Verpachtung der Gemeindejagd zum Gegenstande haben, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — III. 136. (26. X. 80).

44. Zur letztinstanziellen Bescheidung der Beschwerde eines Gemeindebediensteten wegen Feststellung seiner Gehaltsbezüge ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — I. 432. (2. VII. 80).

45. Zur letztinstanziellen Entscheidung über bestrittene Ansprüche, welche von einem früheren Gemeindebediensteten auf Grund seines ehemaligen Dienstverhältnisses zur Gemeinde an letztere in Bezug auf Besoldung, Sustentation und Unterstützung gestellt werden, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — II. 244. (29. XI. 80).

46. Die Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in der Hauptsache schließt auch dessen Unzuständigkeit zur Würdigung der von der Vorinstanz beanstandeten Sachlegitimation des Beschwerdeführers in sich. — III. 99. (14. VI. 81).

47. In Angelegenheiten, deren sachliche Würdigung dem Verwaltungsgerichtshofe entrückt ist, ist derselbe auch zur Prüfung formeller Rechtsfragen nicht zuständig. — III. 654. (25. IV. 82).

48. Zur Bescheidung von Beschwerden, welche von Polizeibehörden gegen Beschlüsse der ihnen vorgesetzten Instanzen in Vertretung des öffentlichen Interesses oder zur Wahrung des Gesetzes an den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden, ist der letztere nicht zuständig. — I. 137. (10. II. 80).

V.

49. Die Frage, ob gegen eine Person, von der um die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus nachgesucht wird, Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß dieselbe das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde, ist nicht eine Ermessens-, sondern eine Rechtsfrage. Zu deren letztinstanziellen Entscheidung ist daher im Streitfalle nicht das k. Staatsministerium des Innern, sondern der k. Verwaltungsgerichtshof zuständig. — II. 140. (27. X. 80).

Art. 14.

Der Verwaltungsgerichtshof hat innerhalb seiner Zuständigkeit die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu prüfen und alle Umstände zu würdigen, welche auf die Feststellung der im Streit befangenen Rechte und Verbindlichkeiten Bezug haben.

Er erkennt über die Zuständigkeit und verweist die

Sache erforderlichen Falles an die zuständige Verwaltungsbehörde.

Kahr S. 174 f. Krais S. 158 u. 410—412 u. S. 291 u. 294.

Vgl. auch Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 14.

1. Sachliche Zuständigkeit des V.-G.-H. — die Vorbedingung der Berechtigung zur Prüfung des Verfahrens der Vorinstanzen. — 2. Desgleichen bei einer Beschwerde wegen Rechtsverweigerung. — 3 Desgleichen bei der Prüfung der Zuständigkeit der Vorinstanzen. — Vergl. auch Entschdg. Nr. 46 u. 47 zu Art. 13.

1. In Angelegenheiten und Fragen, deren Entscheidung dem Verwaltungsgerichtshofe nicht zusteht, ist derselbe auch nicht zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens berechtigt. — **II. 295. (14. XII. 80).**

2. Die Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes zur Bescheidung einer Beschwerde wegen Rechtsverweigerung ist nur dann gegeben, wenn derselbe in der Hauptsache selbst kompetent ist. — **III. 434. (6. XII. 81).**

3. Der Verwaltungsgerichtshof ist nur in solchen Fällen, in welchen er selbst zur letztinstanziellen Entscheidung berufen ist, über die Zuständigkeit der Vorinstanzen zu erkennen berechtigt. — **III. 258. (13. IX. 81).**

4. Der gleiche Rechtsgrundsatz wurde ausgesprochen in den Entscheidungsgründen nachbezeichneter Erkenntnisse: **II. 600** u. **IV. 111** — in Fragen des Verfahrens der Vorinstanzen im allgemeinen; **IV. 411** — bei der Frage, ob eine Beschwerde von der I. zur II. Instanz richtig und rechtzeitig eingelegt wurde; **IV. 154** — bezüglich der Legitimation zur Beschwerde.

5. Über Verweisungen an die zuständige Verwaltungsbehörde bei sachlich eigener letztinstanzieller Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes, vergleiche Entscheidungsgründe in: **II. 116** u. **119**; **IV. 199**; **VII. 138**; **VIII. 143** u. **156.**

6. Über Berichtigung der Fassung vorinstanzieller Beschlüsse siehe die Entscheidungsgründe in: **II. 134**; **IV. 234**; **VIII. 187.**

Art. 15.

Beschlüsse in Angelegenheiten, welche nach Art. 8 zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehören, sowie Beschlüsse dieses Gerichtshofes in Gegenständen der Art. 10 und 11 können nicht von Oberaufsichtswegen durch die Ministerien aufgehoben werden. Die Zuständigkeit der letzteren in Fragen des freien administrativen Ermessens wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Kahr S. 175—178. Krais S. 160 u. 412—414.

Bl. f. a. Pr. Bd. 14 S. 185 ff.

Der Verw.-G.-Hof hat in s. Plenar-Entscheidung vom 26. X. 83 — IV. 617 —

ausgesprochen, daß zwar die Beschlüsse der unteren Instanzen in Angelegenheiten der Art. 10 u. 11 des Ges. v. 8. Aug. 1878 dem Oberaufsichtsrechte der Ministerien unterstellt sind, welches die Befugnis in sich schließt, solche Beschlüsse außerhalb des Instanzenzuges von Amts wegen aufzuheben, daß aber eine gleiche Befugnis für die Kreisregierungen, K. d. Innern, nur für die eigentlichen Aufsichtsangelegenheiten in Art. 10 Ziff. 1–4 des Gesetzes begründet sei.

II. Von dem Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

Kahr S. 179–181. Krais S. 161–163.
Seydel, Bayerisches Staatsrecht, Bd. II. S. 407–525.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 16.

Das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen bemißt sich zunächst nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Soweit hiemit die in einzelnen Landesgesetzen enthaltenen besonderen Vorschriften nicht im Widerspruche stehen, kommen dieselben auch ferner in Anwendung.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze Vollzugsvorschriften zu dem Verfahren in Verwaltungsrechtssachen zu erlassen.

Nach dem Inslebentreten des Gesetzes ist der Verwaltungsgerichtshof vor Erlaß solcher Vollzugsvorschriften mit seinem Gutachten zu hören.

Die vor jenem Zeitpunkte erlassenen Vollzugsvorschriften sind innerhalb eines Jahres, vom Eintritte desselben an gerechnet, nach vorheriger Erholung des Gutachtens des Verwaltungsgerichtshofes zu revidieren.

Kahr S. 181–183. Krais S. 163, 261 ff. u. 414 f.

Vollzugsvorschriften v. 1. Sept. 1879 (G.- u. V.-Bl. Nr. 54 S. 1014 ff.) §§ 1–6. Minist.-Bekanntmachung v. 3. Dez. 1880 (G.- u. V.-Bl. S. 637).

Handbuch der inneren Verwaltung von Wilh. Krais, 2. Aufl., Bd. I S. 56 § 13 A u. B. Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. II S. 473 ff.

Über analoge Anwendung einzelner Bestimmungen der Reichs-Civil-Prozeß-Ordnung v. 30. Januar 1877 (mit Einführungsgesetz hiezu und Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 nebst Einführungsges., dann die beiden bayerischen Ausführungsgesetze vom 23. Febr. 1879, G.- u. V.-Bl. Nr. 9 u. 15) vergleiche speziell auch die Entscheidungsgründe in: III. 384 (bezügl. § 59 der C.-Pr.-O., Streitgenossenschaft); IV. 254 (§ 87, Prozeßkosten); IV. 299 (§ 293, Rechtskraft der Urteile); IV. 394 (§§ 279 Abs. 2 u. 292 Abs. 1, Entscheidung über die Kosten); IV. 454 (§ 501, Wesentl. Mängel

des Vorverfahrens); V. 339 (Anschlußberufung im verwaltungsrechtl. Verfahren nach Analogie des § 482 unzulässig); VI. 186 (§ 476 Abs. 3, Zurücknahme der Berufung).

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 16.

1. Streitige Verwaltungs-Rechtssachen im Verlaufe eines staatsaufsichtlichen Verfahrens — gesonderte Verhandlung der ersteren. — 2. Gleichzeitige Verhandlung konnexer Ansprüche und Gegenansprüche. — 3. Geltendmachung der letzteren schon im erstinstanziellen Verfahren.

1. Streitige Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., welche in einem nach Art. 157 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 eingeleiteten staatsaufsichtlichen Verfahren anhängig gemacht wurden und für das letztere präjudiziell sind, dürfen in den unteren Instanzen nicht nach den Vorschriften des Art. 45, sondern müssen nach den Vorschriften der Art. 16—38 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., prozessual behandelt und entschieden werden. — I. 95. (16. I. 80).

2. Im verwaltungsrechtlichen Verfahren hat als Regel zu gelten, daß konnexe Ansprüche und Gegenansprüche, d. h. solche Ansprüche und Gegenansprüche, welche auf demselben Rechtsgrunde beruhen, gleichzeitig zu verhandeln sind. — VI. 216. (16. X. 85).

3. Die Anwendbarkeit der Regel, daß im verwaltungsrechtlichen Verfahren konnexe Ansprüche und Gegenansprüche gleichzeitig zu verhandeln sind, setzt voraus, daß der Gegenanspruch in der ersten Instanz erhoben werde. — IX. 445. (14. III. 88).

Art. 17.

Die Zuständigkeit der Behörden im einzelnen Falle ist nach den über deren Wirkungskreis jeweils bestehenden Bestimmungen zu beurteilen.

Ist die Zuständigkeit mehrerer Behörden in einer und derselben Sache begründet, so hat die vorgesetzte Verwaltungsbehörde die etwa erforderliche Verfügung zu treffen.

Kahr S. 184 f. Krais S. 167 f., 415 f., dann 359 Anmkg. 3.

Vollzugsvorschr. § 2. — Krais, Handbuch u. s. w. § 14 S. 73 ff.

Vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 30 S. 21; Bd. 34 S. 109 und Entscheidungsgründe: VII, 150, über den Einfluß der Konnexität auf die Zuständigkeit. — Seydel, B. Staatsrecht, Bd. II S. 476 f.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 17.

1. Beteiligung einer unmittelbaren Stadtgemeinde — Einfluß auf die distriktspolizeiliche Zuständigkeit des betr. Stadtmagistrates. — 2. Desgleichen.

1. Die distriktspolizeiliche Zuständigkeit eines der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtmagistrates wird durch den Umstand, daß die

betreffende Stadtgemeinde in der Sache als Partei beteiligt ist, nicht ausgeschlossen. — IV. 190. (17. X. 82).

2. Die Zuständigkeit eines der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtmagistrates zur erstinstanziellen Entscheidung einer streitigen Verwaltungssache wird durch den Umstand, daß die treffende Stadtgemeinde als Partei beteiligt ist, nicht ausgeschlossen. — II. 667. (8. III. 81).

Art. 18.

Die in den §§ 41 ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen über den Ausschluß und die Ablehnung eines Richters finden auf den Ausschluß und die Ablehnung von Beamten, welche zur Mitwirkung bei der Entscheidung einer Verwaltungsrechtssache berufen sind, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen entsprechende Anwendung, und zwar mit der Maßgabe, daß Ablehnungsgesuche, welche gegen Vorstände der Bezirksämter erhoben und von diesen selbst nicht für begründet erachtet werden, von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, und Ablehnungsgesuche, welche gegen ein Mitglied einer Kreisregierung, Kammer des Innern, oder des Verwaltungsgerichtshofes gerichtet sind, von dem Kollegium der Kreisregierung beziehungsweise des Verwaltungsgerichtshofes beschieden werden.

Beschwerden gegen abweisende Beschlüsse werden in dem für Verwaltungsrechtssachen vorgeschriebenen Instanzenzuge entschieden.

Wird infolge einer für begründet erachteten Ablehnung die betreffende Behörde beschlußunfähig, so hat die nächstvorgesetzte Verwaltungsbehörde das Erforderliche zu verfügen und nötigenfalls eine andere Behörde mit der Entscheidung der Sache zu beauftragen. Wird der Verwaltungsgerichtshof beschlußunfähig, so findet die Bestimmung des Art. 1 Abs. 3 Anwendung.

Kahr S. 185 ff. Krais S. 169—172, 417—418.

Vollz.-Vorschr. § 3, § 36 Abs. 2. Seydel, St.-R. Bd. II S. 426 ff., 498. — § 41 bis 48 inkl. d. R.-C.-P.-O.

Besondere gesetzl. Bestimmungen: Art. 103 Abs. 1—3 u. Art. 145 Abs. 4 u. 5 der diesrh. und Art. 78 Abs. 4 u. 5 der pfälz. Gemde.-Ord.; Art. 24 Ziff. 1 des

Heimatges.; Art. 50 des Ges. v. 28. Mai 1852, die Ausübung u. Ablösung des Weiderechtes u. s. w. betr.

Vgl. Entscheidungen: II. 667 u. IV. 190, dann Entscheidungsgründe: IV. 192 (Ablehnung einer ganzen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde unzulässig).

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 18.

1. Ablehnung von Magistratsmitgliedern — §§ 41 ff. der Civ.-P.-O. nicht anwendbar. — 2. Gesetzlich ausgeschlossene Beamte — nicht beschwerdeberechtigt.

1. Die Bestimmungen in §§ 41 ff. der Reichs-Civilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden auf Magistratsmitglieder, welche zur Mitwirkung bei der Beschlußfassung des Magistrates als Distriktsverwaltungsbehörde in einer Verwaltungsrechtssache berufen sind, keine Anwendung. — **II. 94. (12. X. 80).**

2. Gegen die Aufhebung eines verwaltungsrechtlichen Bescheides wegen Mitwirkung einer hievon gesetzlich ausgeschlossenen Persönlichkeit kommt dieser ein Beschwerderecht nicht zu. — **III. 371. (22. XI. 81).**

Art. 19.

Den Beteiligten und ihren gesetzlichen Stellvertretern ist gestattet, sich bei den Verhandlungen durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Die Behörden sind jedoch befugt, das persönliche Erscheinen der Beteiligten zum Zwecke der Feststellung des Sachverhaltes anzuordnen, wenn dasselbe nach Lage der Sache als notwendig erscheint.

Die Behörden sind ferner befugt, mehreren im gleichen Interesse Beteiligten die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten aufzutragen und im Weigerungsfalle einen solchen von Amts wegen auf Kosten der Säumigen aufzustellen.

Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, die Befugnis zur Übernahme einer Vertretung vor den einzelnen Instanzen näher zu regeln.

Kahr S. 191 f. Krais 172 f., 419 f.

Vollzugs-Vorschr. § 4. — C.-Pr.-O. §§ 56—59; §§ 61, 63, 64, 81, 82. — Seydel, St.-R. Bd. II. 484. — Krais, Handbuch u. s. w. Bd. II S. 21. — Art. 21 d. Poliz.-Str.-G.-Buches. — Über die Vertretung des Fiskus: Vdg. v. 17. Januar 1809 (Rg.-Bl. S. 1033), 27. Nov. 1825 (Rg.-Bl. S. 921), 17. Dez. 1825 §§ 87 u. 120 (Rg.-Bl. S. 1049). — Über Ableben eines Streitteiles: Entscheidungsgründe: VI. 165. — Über nachträgliche Genehmigung einer Prozeßhandlung: Entscheidungs-

gründe: I. 100. — Siehe ferner über „Beteiligte“ im Streite betr.: Öffentliche Eigenschaft eines Weges — I. 95; Einziehung einer Wirtschaftskonzession — I. 619; religiöse Kindererziehung — III. 210; Kurkostenersatzforderung — IV. 169, I. 54; Ausweisung — IV. 202; Heimat (ursprüngliche) — IV. 508, VII. 288; Mitgenuß eines Stipendiums — IV. 570; Gemeindenutzungen — VII. 119; Unterhaltung von Feldwegen — VI. 209; Gemeindehirt — XI. 99; Unterstützung eines krankenversicherungspflichtigen Arbeiters — XI. 209; Heimat der Ehefrau — VIII. 161; Verleihung eines Stipendiums — XI. 332.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 19.

1. Kgl. Fiskus — einheitliches Rechtssubjekt; Vertretung desselben im Streite. — 2. Dessen Beteiligung in Fällen des Streites über die Staatsangehörigkeit. — 3. Beteiligte bei einem Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmen. — 4. Vertretung der Gemeinde durch den Bürgermeister im verwaltungsrechtlichen Verfahren. — 5. Aufstellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten — Zuständigkeit hiezu, Wirksamkeit der bezüglichen Verfügung. — 6. Kündigung der Prozeßvollmacht — Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit. — 7. Unzulässigkeit der Ausdehnung des Streites auf dritte Personen.

1. Der k. Fiskus repräsentiert in allen Staatsverwaltungszweigen, welche nach den organischen Bestimmungen die Rechte des Fiskus zu wahren und für die Erfüllung der Pflichten desselben zu sorgen haben, ein und dasselbe Rechtssubjekt. Ein Streit mehrerer Zweige der Staatsverwaltung über vermögensrechtliche Ansprüche kann daher niemals einen Gegenstand einer civil- oder verwaltungsrichterlichen Entscheidung, sondern immer nur eine Budgetfrage bilden, welche von dem vorgesetzten Staatsministerium, und wenn deren mehrere beteiligt sind, vom k. Staatsrate auszutragen ist. Hiemit ist jedoch nicht unvereinbar, daß, wenn mehrere Zweige der Staatsverwaltung alternativ vor die Möglichkeit gestellt sind, für den Anspruch eines Dritten aufzukommen, dieselben zum Zwecke der Abwehr dieses Anspruches als selbständig beteiligt erachtet und zur gesonderten Rechtsverteidigung zugelassen werden. — **III. 671. (9. V. 82).**

2. Der k. Fiskus ist zur Beschwerdeerhebung gegen Entscheidungen über die Staatsangehörigkeit von Personen in allen jenen Fällen als legitimiert zu erachten, in welchen die Möglichkeit der Anweisung einer provisorischen Heimat in Frage kommen kann. — **X. 100. (2. VII. 88).**

3. Die Ladung derjenigen bei einem Be- oder Entwässerungsunternehmen beteiligten Wiesenbesitzer, welche bei der Schlußverhandlung vor der instruierenden Behörde nicht erschienen waren und auch ihr Fernebleiben durch ein unabweisbares Hindernis nicht zu entschuldigen vermochten, aber dessenungeachtet gegen die Verwirklichung des in Art. 32 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über Be- und Entwässerungsunternehmungen vom 28. Mai 1852 gesetzten Präjudizes ausdrücklich Einspruch erhoben haben, zur öffentlichen Senatssitzung der Kreisregierung, in welcher gemäß Art. 37 a. a. O. verhandelt wird, kann auch dann nicht umgangen werden, wenn der erhobene Einspruch sich augenscheinlich als unbegründet darstellt. — **X. 348. (7. I. 89).**

4. Eine von dem Bürgermeister einer Gemeinde namens derselben bei einer kontradiktorischen Verhandlung abgegebene Erklärung ist gegenüber der Gegenpartei auch dann rechtswirksam, wenn der Bürgermeister gegen den Sinn der von ihm vertretenen Gemeinde gehandelt hat. Der letztere Umstand kann nur eine Haftungsverbindlichkeit des Bürgermeisters gegenüber der Gemeinde begründen. — **II. 556. (1. II. 81).**

5. Die amtliche Aufstellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten, von welcher die betreffenden Parteien nicht in Kenntnis gesetzt wurden, ist als rechtgültig erfolgt nicht anzusehen.

Unter der in Art. 19 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., erwähnten Behörde ist nur diejenige Behörde zu verstehen, der die Entscheidung des Streites obliegt. — **VII. 51. (19. I. 86).**

6. In Verwaltungsrechtssachen wird die Kündigung einer Prozeßvollmacht erst von dem Augenblicke an wirksam, wo sie bei der Behörde, bei welcher die Sache anhängig ist, angezeigt wird. — **III. 467. (28. XII. 81).**

7. Ein gegen eine bestimmte Person anhängig gemachter und nur in der Richtung gegen diese instruierter und in den unteren Instanzen entschiedener Verwaltungsrechtsstreit kann nicht im Beschwerdewege auf andere Personen ausgedehnt werden. — **II. 460. (11. I. 81).**

Art. 20.

Die Feststellung des Sachverhaltes in Verwaltungsrechtssachen erfolgt von Amts wegen.

Zeugen und Sachverständige werden eidlich vernommen. Bei Streitigkeiten von geringerem Werte kann jedoch mit Zustimmung der Beteiligten von der Eidesabnahme Umgang genommen werden.

Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher der Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gesetzlich gestattet ist, eine Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgibt.

Sind Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

Kahr S. 192—198. Krais S. 174 f., 420—422.

Vollz.-Vorschr. §§ 5 u. 11. — Seydel, St.-R. II. S. 485 ff., 498. — §§ 341, 345—356 Abs. 1, 358 u. §§ 440—446 der C.-P.-O., dann Art. 22 des bayer. Ausfgs.-Ges. v. 23. Febr. 1879 hiezu.

Über Ladung von Zeugen u. Sachverständigen: Vollzugsvorschr. § 6 Abs. 6, 16 u. 35; über Ladung von öffentl. Beamten u. Bediensteten: Vdg. v. 25. Sept. 1879 (G.= u. V.=Bl. S. 1293) u. Minist.=Bektmchg. v. 7. Januar 1882 (G.= u. V.=Bl. S. 37); über Ladung von Militärpersonen: Art. 20 des Bayer. Ausführungs=Ges. zur C.=P.=O. u. s. w. v. 23. Febr. 1879; über Vollzug der Ladung: § 6 Abs. 1 u. 4 der Vollz.=Vorschr. u. Minist.=E. v. 2. Aug. 1885 (Minist.=Amts=Bl. S. 211). — Minist.=Bekanntmachung vom 7. Januar 1882 (G.= u. V.=Bl. S. 37) hinsichtlich der Verpflichtung zur Zeugschaftsleistung und Funktion als Sachverständiger. — Reichsges. v. 30. Juni 1878 (R.=G.=Bl. S. 173), betr. die Gebührenordnung für Zeugen u. Sachverständige, und Kgl. Allerh. Vdg. v. 22. Sept. 1879 dieses Betreffs (G.= u. V.=Bl. S. 1283), dann Art. 5 des bayer. Gebührengesetzes v. $\frac{\text{18. August 1879}}{\text{21. Januar 1890}}$. — Minist.=Bekanntmachung v. 27. Sept. 1879 (G.= u. V.=Bl. S. 1285), betr. Gebühren der Zeugen u. Sachverständigen. — Diätenregulativ für öffentl. Beamte v. 11. Febr. 1875 (Rg.=Bl. S. 105). — Über Ladung der Parteien zur Vernehmung von Zeugen: Entscheidungsgründe II. 682.

Inhalt der Entscheidung zu Art. 20.

1. Befugnis zur eidlichen Zeugenvernehmung.

1. In streitigen Verwaltungs= und Verwaltungsrechtssachen ist zu Beweiserhebungen durch eidliche Zeugenvernehmungen nur eine mit verwaltungsrichterlicher Amtsgewalt ausgestattete Behörde zuständig. — **X. 181. (10. X. 88).**

Art. 21.

Bei Fällung der nach durchgeführtem Beweisverfahren zu erlassenden Entscheidung haben die Behörden, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, das Ergebnis der Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu würdigen.

Jeder Endbescheid, sowie jeder Zwischenbescheid, gegen welchen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung selbständig Beschwerde erhoben werden kann, ist mit Entscheidungsgründen zu versehen.

Mit jedem Endbescheid ist ein Beschluß über den Kostenpunkt nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu verbinden.

Die Entscheidungen sind den Beteiligten stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Kahr S. 198—201. Krais S. 176 ff. u. 422—427.

Vollz.=Vorschr. §§ 22, 23, 26, 34 u. 35. — Seydel, St.=R. II. S. 503 ff. — Krais, Handbuch Bd. I S. 92.

Über Entscheidung im Kostenpunkte: §§ 87, 88, 92 u. 95 der Civ.=Pr.=O. — Über Gebührenpflicht: Art. 3, 163—166, 170, 194, 253 des bayer. Gebührengesetzes in der Fassung vom 21. Januar 1890; Ausführungs=Vdg. v. 20. Sept. 1879 (G.= u. V.=Bl. S. 1195) § 5 und Minist.=Vollzugsinstruktion v. 21. Sept. 1879 (G.= u. V.=Bl. S. 1317) § 2. — Einstweilige Befreiung

von Gebühren: Art. 4 des Gebühren-Ges.; §§ 10 u. 11 der Ausfgs.-Vbg. — Über Niederschlagung von Gebühren und ausnahmsweise Gewährung von Gebührenfreiheit: Art. 195; über ausnahmsweise Gebührenerhebung: Art. 196; über Änderung v. Gebührenansätzen u. Ansätzen v. Auslagen: Art. 198 des Gebührengeſ. — Über Gebühren der Zeugen u. Sachverständigen siehe oben Art. 20. — Über Gebühren u. s. w. der Rechtsanwälte im diesrh. Bayern: Advokatengebühren-Ordg. v. 15. Dez. 1852, Abschnitt I—III und Verordnung gleichen Betreffs v. 23. Dezember 1875. (Weber, Ges.- u. Vdg.-Sammlung XI. S. 288). — Über Zustellungen: § 6 Abs. 1—5, § 26 der Vollz.-Vorschr. § 152 Abs. 2 u §§ 160—170, 182—189 C.-P.-O. Vergleiche ferner die Entscheidungsgründe: I. 423, II. 567 über Zustellungen an Gemeinden; III. 18, 510, V. 100 über Zustellungen an Ortschaften; III. 469 an den Prozeßbevollmächtigten; II. 123 über Ermäßigung der Gebühren bei teilweisem Obsiegen einer Partei.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 21.

1. Notwendiger Inhalt der Entscheidung im Kostenpunkte — Ergänzung des bezüglichen Ausspruches — materielle Rechtsnorm. — 2. Analoge Anwendung des § 87 Abs. 2 d. C.-P.-O. — 3. Kostenpflichtigkeit der im Streite unterliegenden Gemeinden. — 4. Gebührenpflichtigkeit streitiger Verw.-Rechtssachen — die Regel. — 5. Gebührenfreiheit in Quartierleistungsfällen. — 6. Gebührenfreiheit nach Art. 194 (192) Ziff. 6 des Gebührengesetzes. — 7. Entscheidungsgründe — notwendiges Erfordernis eines verwaltungrechtlichen Bescheides. — 8. Bescheidsausfertigung — Begriff. — 9. Zustellung an eine Schulsprengel-Vertretung. — 10. Zustellung an eine Ortschaft. — 11. Zuständigkeit zur Kostenfestsetzung; Beschwerderecht hiegegen; Entschädigung der Streitbeteiligten und nichtanwaltschaftlichen Partei-Vertreter.

1. Der gemäß Art. 21 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c. betr., im Verwaltungsrechtsverfahren mit jedem Endbescheide zu verbindende Beschluß über den Kostenpunkt hat sämtliche Bestandteile der in jenem Verfahren erwachsenen Streitkosten, insbesondere auch die den Parteien erlaufenen Kosten zu umfassen.

Die Unterlassung eines Ausspruches über diese letzteren Kosten hat nicht die Bedeutung einer Kompensation derselben, macht vielmehr eine Ergänzung des Ausspruches im Kostenpunkte notwendig.

Der allgemeine prozessuale Rechtsgrundsatz, daß der Sieger in einem Prozesse ein Recht darauf erwirbt, für den ihm zur Rechtsverfolgung notwendig gewesenen Aufwand von dem unterlegenen Gegner Schadloshaltung zu erlangen, hat auch im verwaltungsrichterlichen Verfahren Anwendung zu finden. Unter jenem Aufwande sind insbesondere auch die dem Sieger erwachsenen Anwaltskosten begriffen. — **IV. 393. (30. III. 83).**

2. § 87 Abs. 2 der Reichs-Civilprozeßordnung findet im verwaltungsrechtlichen Verfahren, wenn auch nicht unmittelbar und unbedingt, so doch analog Anwendung und ist für den Verwaltungsrichter in der Regel maßgebend. Dem letzteren steht jedoch ein gewisser Spielraum insoweit offen, als er aus besonderen Gründen der Billigkeit die mit der strikten Anwendung dieser Vorschriften verbundenen Härten zu mildern befugt ist. **XI. 213. (13. V. 89).**

3. Die Gemeinderäte in der Pfalz (Gemeindeverwaltungen im diesrhein. Bayern) erscheinen bei ihren Beschlußfassungen in korporativen Angelegenheiten gegenüber den dissentierenden Gemeindebürgern lediglich als Vertreter der Gemeinden. Diese letzteren sind daher in einem durch eine solche Beschlußfassung hervorgerufenen verwaltungsrechtlichen Streite in Bezug auf den Kostenpunkt denselben Bestimmungen unterworfen, wie jede andere Partei. — **IV. 252. (1. XII. 82).**

4. Streitige Verwaltungsrechtssachen unterliegen der Gebührenpflicht wenn nicht durch ein spezielles Gesetz für eine solche Rechtssache Gebührenfreiheit bewilligt ist. — **III. 619. (28. III. 82).**

5. Die in § 18 der Vollzugsinstruktion vom 8. Juli 1875 zum Quartierleistungsgesetze gewährte Gebührenfreiheit bezieht sich nur auf die den unmittelbaren Vollzug desselben betreffenden behördlichen Entscheidungen, nicht aber auf verwaltungsrechtliche Entscheidungen in Streitfällen, welche zwischen der Gemeinde und Quartierpflichtigen in Bezug auf Bestand und Umfang der zur Gemeindelast gewordenen Quartierpflicht sich ergeben. — **VI. 167. (22. V. 85).**

6. Gebührenfreiheit nach Maßgabe des Art. 192 Ziff. 6 des bayerischen Gebührengesetzes vom 18. August 1879 hat nur dann einzutreten, wenn nicht ein sachfälliger Gegner vorhanden ist, dem die Kosten zur Last fallen. — **III. 246. (19. VIII. 81).**

7. Auch vor dem Inslebentreten des Gesetzes vom 8. August 1878 war es ein wesentliches Erfordernis für die Beschlüsse der Behörden in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten, daß dieselben mit Gründen versehen wurden. — **I. 481. (30. VII. 80).**

8. Auch für Verwaltungsrechtssachen ist die mit der Originalunterschrift des Vorstandes der Distriktsverwaltungsbehörde versehene Reinschrift des Beschlusses als rechtsförmliche schriftliche Ausfertigung des letzteren anzuerkennen. — **IV. 330. (13. II. 83).**

9. Verfügungen an eine Schulsprengelvertretung, welche dem Bürgermeister des Schulsitzes zugestellt wurden, sind als der Schulsprengelvertretung selbst zugestellt zu erachten.

Eine verspätete Bekanntgabe an die Mitglieder der Schulsprengelvertretung durch den Bürgermeister bildet keinen Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. — **IX. 53. (25. II. 87).**

10. Wenn in einer Ortsgemeinde die Verwaltung der besonderen ortsgemeindlichen Angelegenheiten nicht durch rechtsförmlichen Beschluß der Ortsversammlung dem Ausschuß der einschlägigen politischen Gemeinde übertragen oder hiefür ein besonderer Ortsausschuß gebildet ist, so sind die sonst den Gemeindeausschüssen zukommenden Befugnisse durch die Ortsversammlung auszuüben.

In diesem Falle können Zustellungen für die Ortsgemeinde nur an die Ortsversammlung in rechtswirksamer Weise erfolgen.

Ein als Gehilfe der örtlichen Polizeiverwaltung und als Kassier der Ortsgemeinde aufgestellter Ortsführer ist zur Empfangnahme solcher Zustellungen nicht legitimiert. — **III. 18. (6. V. 81).**

11. Jede verwaltungsrechtliche Instanz hat die bei ihr erwachsenen Kosten selbst festzustellen, unbeschadet jedoch der Berechtigung der Beteiligten, Beschwerde gegen unter- und mittelinstanzielle Kostenfestsetzungen zur höheren Stelle, bezw. in Fällen des Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes &c. gegen erstinstanzielle Festsetzungen der Distriktsverwaltungsbehörden unmittelbar an den kgl. Verwaltungsgerichtshof, zu ergreifen.

Entschädigungen der nicht zur Klasse der Rechtsanwälte gehörigen Streitbeteiligten und Parteivertreter in Gegenständen der Verwaltungsrechtspflege sind unter analoger Anwendung der Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 und, wenn § 14 dieses Gesetzes einschlägig ist, nach Maßgabe der Verordnung vom 11. Februar 1875, Aufrechnung der Taggelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften &c. betr., zu berechnen. — **XI. 418. (25. IX. 89).**

Art. 22.

Gegen die in Art. 21 Abs. 2 erwähnten Bescheide ist Beschwerde zulässig.

Die Beschwerden sind bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Der Beschwerdeführer kann sich statt näherer Ausführung darauf beschränken, Entscheidung nach Lage der Sache zu beantragen. Bemängelungen des Sachverhaltes, welcher der Entscheidung zu Grund gelegt ist, sind genau anzugeben. In gleicher Weise sind etwaige Anträge auf Ergänzung des Beweismateriales zu stellen.

Die Frist für Einlegung der Beschwerden beträgt, soferne nicht in einzelnen Gesetzen eine kürzere Frist bestimmt ist, vierzehn Tage.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des schriftlichen Bescheides, sie ist unerstrecklich.

Bezüglich der Berechnung des Laufes dieser, sowie sonstiger Fristen und bezüglich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumung kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich entsprechend zur Anwendung.

Kahr S. 202–205. Krais S. 178–181 u. S. 427–433.
Seydel, St.-R. Bd. II S. 493 ff. — Über Fristen-Berechnung: §§ 198 Abs. 1, 199, 200, 202 Abs. 3 u. 210 d. C.-P.-O. — Über Wiedereinsetzung in d. vorigen Stand: §§ 211–216 der C.-P.-O. — Über erste Instanz: Krais S. 359 Anmkg. 3 u. Seydel, St.-R. Bd. II S. 507 f. — Über Zustellungen: die Angaben zu Art. 21 oben. — Über Beschwerdebelehrung: Minist.-E. v. 18. Dezember 1879 (Minist.-A.-Bl. S. 613). — Über Irrtum der Unterbehörde bei der Erteilung der Beschwerdebelehrung: Entscheidungsgründe VI. 52. — Außerdem noch die Entscheidungsgründe: I. 150, 281, 368, 490, III. 6, 250, betr. Unschädlichkeit der nur unrichtigen Bezeichnung der Beschwerdeinstanz.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 22.

1. und 2. Zulässigkeit von Beschwerden gegen die Entscheidung im Kostenpunkt — bei Zuständigkeit in der Hauptsache. — 3. Endbescheid oder nicht anfechtbarer Zwischenbescheid — Bemessung nach den Folgen des betr. Bescheides; Bescheid über die Legitimation — Endbescheid. — 4. Instruktionsverfügungen — keine Endbescheide. — 5. Dergl. Verfügungen der Kreisregierung an die untergeordnete Behörde — nicht der Rechtskraft fähig. — 6. Abweisung des Gesuches um porto- und gebührenfreie Sachbehandlung — nicht selbständig anfechtbar. — 7. Rechtsförmliche Einlegung der Beschwerde. — 8. Beschwerde-Einlegung mittels Telegramms — notwendiger Inhalt desselben. — 9. Bloße Anzeige der Beschwerdeeinlegung. — 10. und 11. Irrtum in Bezug auf Zuständigkeit und Behandlung einer Sache durch die Vorinstanz — Einfluß auf die Beschwerdeeinlegung. — 12. und 13. Einlegung der Beschwerde bei der vorgesetzten bezw. bei der unrichtigen Behörde. — 14. Beschwerdefrist — nur für die Beschwerde-Einlegung maßgebend. — 15. Beschwerde-Einlegung vor der Zustellung des verwaltungsrechtlichen Bescheides. — 16. Anschluß-Berufung. — 17. Nichtigkeitsbeschwerde gegen verwaltungsrechtl. Entscheidungen. — 18. und 19. Wirksamkeit der Beschwerde für sämtl. Streitgenossen. — 20. Zustellung an den Bürgermeister — wirksam für die Gemeinde. — 21. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — Gründe hiefür. — 22. Wiedereinsetzung gegen die Versäumung einer Notfrist. — 23. Unterlassene Belehrung über Beschwerderecht und Frist. — 24. Rechtsirrtum — kein Grund für Wiedereinsetzung. — 25. Verhandlung und Bescheidung eines Gesuches um Wiedereinsetzung in der Berufungsinstanz. — 26. und 27. Form und Folge der Zurücknahme eines Rechtsmittels.

1. In den dem Verwaltungsgerichtshofe zur letztinstanziellen Entscheidung zugewiesenen Beschwerdesachen erstreckt sich dessen Zuständigkeit auch auf Beschwerden, welche lediglich gegen die vorinstanzielle Entscheidung im Kostenpunkte gerichtet sind. — **II. 348. (18. IX. 80).**

2. Beschwerden, welche lediglich gegen die vorinstanzielle Entscheidung im Kostenpunkte gerichtet sind, können nicht an den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden, wenn derselbe zur Entscheidung in der Hauptsache unzuständig ist. — **III. 140. (1. VII. 81).**

3. Die Frage, ob ein Bescheid als ein Endbescheid, oder als ein mit Beschwerde nicht anfechtbarer Zwischenbescheid zu erachten sei, ist stets nach Lage des gegebenen Falles, insbesondere mit Rücksicht auf die Folgen zu bemessen, welche sich bei seinem Vollzuge ergeben.

Eine Entscheidung über die Frage der Legitimation hat die Eigenschaft eines Endbescheides. — X. 310. (21. XI. 88 und 14. XI. 88).

4. Unter die in Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., erwähnten Bescheide in Verwaltungsrechtssachen, gegen welche eine Beschwerde an die höhere Instanz zulässig ist, gehören nicht die in das Gebiet des Instruktionsverfahrens fallenden Verfügungen der Behörden. — II. 55. (7. IX. 80).

5. Die Entschließungen einer Kreisstelle, durch welche ohne Anrufen einer Partei einer untergeordneten Behörde Weisungen für die sachliche Behandlung einer Verwaltungsrechtssache erteilt werden, sind den Parteien gegenüber nicht der Rechtskraft fähig. — II. 556. (1. II. 81).

6. Gegen eine Verfügung, wodurch die in der Hauptsache zuständige Behörde ein Gesuch um gebühren- und portofreie Behandlung einer letztinstanziell zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehörigen Angelegenheit im Laufe des Instruktionsverfahrens abweislich bescheidet, kann eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht selbständig erhoben, sondern erst mit der Beschwerde gegen den Endbescheid verbunden werden. — V. 25. (9. XI. 83).

7. Um in Verwaltungsrechtssachen eine rechtsförmliche Beschwerdeerhebung annehmen zu können, muß die bezügliche Erklärung des Beschwerdeführers in der gesetzlichen Frist bei der Behörde der I. Instanz schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben, auch muß in derselben die Absicht zum Ausdruck gebracht worden sein, die Entscheidung der höheren Instanz anrufen zu wollen.

Ein an den Vorstand der Behörde der I. Instanz gerichteter Privatbrief, in welchem diese Absicht nicht erklärt ist, kann somit nicht als rechtsförmliche Beschwerdeerhebung gelten und diesen Charakter auch nicht dadurch erlangen, daß dieser Brief von dem Adressaten in den amtlichen Einlauf der betreffenden Behörde abgegeben und von dem Exhibenten nach Ablauf der Beschwerdefrist als Beschwerdeeinlegung ausdrücklich bezeichnet wurde. — III. 165. (8. VII. 81).

8. Bei dem Verfahren in Verwaltungsrechtssachen ist die Erhebung der Beschwerde gegen einen instanziellen Bescheid mittelst Telegraphen nicht zu beanstanden, wenn:

1. in dem Telegramm sowohl der gravierliche Bescheid nach Datum und Betreff genau bezeichnet, als auch die ausdrückliche Erklärung, gegen diesen Bescheid im Wege der Berufungsführung den Ausspruch der höheren Instanz erwirken zu wollen, niedergelegt ist, und
2. genügende Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß das Telegramm von dem zur Beschwerdeführung persönlich Berechtigten oder in dessen Auftrage zur Aufgabe gelangte. — I. 370. (9. VI. 80).

9. Die bloße Anzeige an die I. Instanz, daß die Berufungsschrift an die II. Instanz überschickt worden ist, gilt nicht als Berufungseinlegung nach Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878. — VII. 75. (14. VIII. 85).

10. Die Frist für Einlegung von Beschwerden gegen die unrichtiger Weise nach Maßgabe des Art. 45 a. a. O. erlassenen zweitinstanziellen Bescheide der Kreisregierungen, Kammern des Innern, ist als gewahrt zu erachten, wenn die Beschwerde nach Maßgabe des Art. 22 a. a. O. rechtzeitig bei der ersten Instanz erhoben wird. — **I. 95. (16. I. 80).**

11. Die Rechtzeitigkeit einer Beschwerdeeinlegung zum k. Verwaltungsgerichtshofe wird durch eine in Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren unrichtige vorinstanzielle Behandlung der Sache nicht beeinflußt. — **VIII. 119. (14. VIII. 86).**

12. Beschwerden der Gemeinden gegen Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden in Heimatsachen, welche innerhalb der vorschriftsmäßigen Frist zwar bei der der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde, aber nicht bei derjenigen Verwaltungsbehörde, die den beschwerenden Beschluß erlassen hat, eingereicht wurden, sind als verspätet zurückzuweisen. — **II. 221. (19. XI. 80).**

13. Die irrtümliche Einreichung einer Beschwerde bei der unrichtigen Behörde ist als unschädlich dann zu erachten, wenn durch Vermittlung der letzteren die Beschwerde noch rechtzeitig in den Einlauf derjenigen Behörde gelangt ist, bei welcher die Beschwerde hätte eingelegt werden sollen. — **IX. 447. (28. III. 88).**

14. Die in Art. 22 Abs. 4 und Art. 45 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr., bestimmte ausschließende Beschwerdefrist läuft nur für die Einlegung, nicht aber auch für die Ausführung der Beschwerde. — **II. 534. (4. II. 81).**

15. Die gesetzliche Frist zur Beschwerdeführung gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern, in Verwaltungsrechtssachen ist als gewahrt zu erachten, wenn die Beschwerde zwar vor der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung jedoch nach der Verkündung in öffentlicher Sitzung bei der unteren Instanz eingereicht wurde.

Beschwerden gegen instanzielle Bescheide in Verwaltungsrechtssachen sind, soweit in denselben eine schon rechtskräftig entschiedene Frage wieder aufgegriffen werden will, von der höheren Instanz als unzulässig abzuweisen. — **I. 318. (25. V. 80).**

16. Eine mit der Beschwerdebeantwortung verbundene selbständige Beschwerde kann nur dann Berücksichtigung finden, wenn letztere noch innerhalb der gesetzlichen Notfrist erhoben ist. — **III. 177. (15. VII. 81).**

17. Auch Nichtigkeitsbeschwerden gegen verwaltungsrechtliche Bescheide sind an die gesetzliche Notfrist gebunden. — **III. 467. (28. XII. 81).**

18. Wenn von mehreren in gleichem Interesse beteiligten Beschwerdeführern einzelne die Beschwerdefrist versäumt haben, so sind dieselben als durch die nicht säumigen Beschwerdeführer vertreten anzusehen und kann ihnen daher die Fristversäumnis nicht zum Nachteile gereichen. — **III. 381. (22. XI. 81).**

19. Hinsichtlich der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen einem Beteiligten, welcher die Berufungsfrist versäumt hat, die von seinem Streit-

genossen rechtzeitig ergriffene Berufung zu gute kommt, hat die Bestimmung in § 59 Abs. 1 der Reichs-Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung zu finden. — **V. 176.** (**1. IV. 84**).

20. Beschlüsse und Verfügungen der Staatsbehörden, welche in einer dem gesetzl. Wirkungskreise des Gemeinderates einer Gemeinde der Pfalz angehörigen Angelegenheit an den Vorstand desselben, den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter ergehen, sind als dem Gemeinderat selbst zugegangen anzusehen; der Lauf der an solche Erlasse sich knüpfenden Fristen beginnt hiernach für den Gemeinderat mit der Zustellung der ersteren an den Vorstand des Gemeinderates. — **I. 85.** (**8. I. 80**).

21. In dem Verfahren in Verwaltungsrechtssachen können Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumnis nur auf § 211 Abs. 1, nicht auch auf § 215 Abs. 1 der Reichs-Civilprozeßordnung gestützt werden.

Wenn gegen den erstinstanziellen Bescheid einer Kreisregierung, K. d. J., in einer Verwaltungsrechtssache die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof zwar noch innerhalb des Laufes der gesetzlichen Frist bei der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde eingereicht, von dieser aber nicht mehr rechtzeitig der Kreisregierung in Vorlage gebracht und dadurch die Versäumung der Frist herbeigeführt wurde, so kann die Säumnis der Distriktsverwaltungsbehörde nicht als ein Restitutionsgrund im Sinne des § 211 Abs. 1 der Reichs-Civilprozeßordnung geltend gemacht werden. — **I. 448.** (**13. VII. 80**). Plenar-E.

22. Die Anwendung der Bestimmung des § 168 Abs. 2 der Reichs-Civilprozeßordnung, wonach in Abwesenheit des Rechtsanwaltes die Zustellung an einen in dessen Geschäftslokal anwesenden Schreiber desselben erfolgen kann, wird durch eine von dem Rechtsanwalte an die Postverwaltung gerichtete Notifikation des Inhaltes, daß an diesen oder jenen Schreiber oder an Schreiber überhaupt Zustellungen nicht erfolgen sollen, nicht ausgeschlossen.

Um einen die Restitution gegen die Versäumung einer Notfrist gemäß § 211 Abs. 1 der Civilprozeßordnung begründenden unabwendbaren Zufall annehmen zu können, muß die Ursache der Versäumung in einem Ereignisse liegen, welches mit der äußersten, nach Lage der Sache vernünftiger Weise zu erwartenden Vorsicht weder ganz verhindert noch unschädlich gemacht werden konnte.

Wer daher ein Schriftstück so spät zur Post gibt, daß es des Zusammentreffens der denkbar günstigsten Umstände bedarf, um die Bestellung des Schriftstückes noch innerhab der Notfrist zu ermöglichen, hat auf Restitution gegen die Versäumung dieser Frist keinen Anspruch. — **IV. 422.** (**10. IV. 83**).

23. Die unterlassene Belehrung (der Parteien) über Beschwerderecht und Beschwerdefrist in einem instanziellen Bescheide schützt nicht gegen Versäumnis der Beschwerdefrist und deren Folgen. — **I. 329.** (**25. V. 80**).

24. Der Rechtsirrtum ist kein gesetzlicher Grund für die Erteilung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, mag derselbe in der Partei selbst

entstanden oder bei ihr von der mit der Sachbehandlung befaßten Behörde hervorgerufen oder mindestens befestigt worden sein. — II. 47. (4. IX. 80).

25. Ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann im verwaltungsrechtlichen Verfahren der Berufungsinstanzen nur auf Grund öffentlich-mündlicher Verhandlung beschieden werden. — VI. 278. (13. XI. 85).

26. Die Zurücknahme einer zum Verwaltungsgerichtshofe eingelegten Beschwerde, welche auch durch Telegramm erfolgen kann, hat den dauernden Verlust dieses Rechtsmittels zur Folge. -- II. 538. (9. II. 81).

27. Die Zurücknahme einer Beschwerde ist zwar nicht an eine bestimmte Form gebunden, muß aber unzweideutig erklärt sein. — X. 331. (12. XII. 88).

Art. 23.

Die einkommenden Beschwerden sollen von der ersten Instanz den übrigen an der Sache Beteiligten zur Kenntnisnahme und Wahrung ihrer Interessen in Abschrift mitgeteilt werden.

Zu diesem Behufe hat, wenn eine Beschwerde schriftlich eingereicht wird, der Beschwerdeführer außer der Urschrift so viele Abschriften der Beschwerde mit einzureichen, als weitere Beteiligte oder gemeinsame Bevollmächtigte derselben (Art. 19 Abs. 3) in der Sache vorhanden sind.

Wird die Beschwerde zu Protokoll gegeben, so hat der Beschwerdeführer die Kosten der durch die Behörde zu veranlassenden Abschriftnahme vorzuschießen.

Kahr S. 206–209. Krais S. 181 u. 433.
Ziff. 6 Abs. 2 der Vollz.-Vorschr.

Art. 24.

Die Beschwerden haben, soferne nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorgeschrieben ist, aufschiebende Wirkung, vorbehaltlich des Rechtes der Verwaltungsbehörden, bei Gefahr auf Verzug oder bei drohendem Nachteile für Leben, Gesundheit oder Eigentum im öffentlichen Interesse vorsorgliche Anordnungen zu treffen.

Kahr S. 209–211. Krais S. 182 u. 433.

Besondere gesetzliche Bestimmungen anderen Inhaltes:
Diesrh. Gemeinde-Ordnung: Art. 176 Abs. 5, 196 Abs. 3.
Pfälzische Gemde.-Ordg.: Art. 105 Abs. 5, 122 Abs. 2.
Distriktsratsgesetz: Art. 24.
Heimatgesetz: Art. 52 Abs. 3.
Wasserbenützungsgesetz: Art. 93 Abs. 2.

Gesetz über Bewässerungs- u. s. w. Unternehmungen: Art. 44 Abs. 3.
Reichs-Gewerbeordnung (n. F.): § 63.
Vereinsgesetz: Art. 19 Abs. 3.
Über vorläufige Vollstreckungen: 197 Abs. 6 des bayer. Gebührengesetzes (n. F.) u. Art. 37 Abs. 4 des Erbschaftssteuergesetzes.
Über provisorische Verfügungen: Krais, Handbuch Bd. II S. 81 u. ff. und Seydel, St.-R. Bd. II S. 512.

Art. 25.

Enthält eine Beschwerde einen groben Verstoß gegen den öffentlichen Anstand, so kann der Beschwerdeführer in eine Geldstrafe bis zu 200 ℳ verurteilt werden, welche für den Fall der Uneinbringlichkeit sofort in entsprechende Haft nach Maßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich umzuwandeln ist.

Der Strafausspruch erfolgt gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache und ist selbständig anfechtbar.

Kahr S. 212. Krais S. 183 u. 434.
§§ 28 u. 29 des Strafgesetzbuches für d. D. Reich.

Inhalt der Entscheidung zu Art. 25.

1. Anwendbarkeit des Art. 25.

1. Die Strafandrohung des Art. 25 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes u. s. w. betr., bezieht sich nur auf Beschwerden gegen instanziell ergangene verwaltungsrechtliche Beschlüsse. — **IV. 327. (9. II. 83).**

Art. 26.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann von derjenigen Behörde, welche den letzten, rechtskräftig gewordenen Endbescheid erlassen hat, beschlossen werden, wenn glaubhaft dargethan ist, daß eine bei den vorausgegangenen Verhandlungen nicht hinreichend bekannt gewesene Thatsache vorliegt, deren Berücksichtigung zu einem von dem früheren abweichenden Endbescheide zu führen geeignet ist.

Gegen die hienach von den Distriktsverwaltungsbehörden oder den Kreisregierungen erlassenen Beschlüsse ist Beschwerdeführung im regelmäßigen Instanzenzuge zulässig.

Kahr S. 213 f. Krais S. 184, 435—437.
Seydel, St.-R. Bd. II S. 427, Anmkg. 8 ff., S. 498 u. 514.
Über Rechtskraft: Seydel a. a. O. S. 505 f., Wetzell, System des Civilprozesses, u. Holtzendorff, Rechtslexikon, Bd. III S. 280.
Über Wiederaufnahme des Verfahrens: Bl. f. a. Praxis Bd. 39 S. 295 ff.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 26.

1. Gesuch um Wiederaufnahme d. Verf. — zeitlich unbeschränkt. — 2. Zuständigkeit zur Entscheidung über das Gesuch. — 3. Insbesondere gegenüber von II. u. III. instanz. Entscheidungen in Fällen der Beschwerde-Fristversäumung. — 4. Entscheidung gegenüber einer bereits rechtskräftigen früheren Entscheidung in derselben Sache nach der bayer. Gerichtsordnung v. 1753. — 5. Eine früher unbekannte Thatsache — Voraussetzung der Zulässigkeit des Gesuches um W.-A. — 6. Wiederaufnahme auch in den Fällen des Art. 10 zulässig; Verschulden der Partei in Geltendmachung einer bekannten Thatsache; Zulässigkeit der Wiederaufnahme bei Nichtbekanntsein der Bedeutsamkeit der Thatsache für die betr. Streitsache; Folge der Wiederaufnahme des Verfahrens; Ausspruch im Kostenpunkte. — 7. Wiederaufnahme d. Verf. gegen vorläufige Heimatanweisungen; Verschulden des Regg.-Fiskalates in Bezug auf Geltendmachung von Thatsachen. — 8. Unrichtige Gesetzesanwendung — kein Grund zur Wiederaufnahme d. Verf. — 9. Desgleichen. — 10. Fristenlauf und Beschwerde-Einreichung bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Distr.-Verw.-Behörde u. Kreisregierungen wegen Wiederaufnahme d. Verf. — 11. Gegen Entscheidungen des Verw.-Ger.-Hofes — nur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder Wiederaufnahme des Verfahrens möglich.

1. In Verwaltungsrechtssachen ist die Anbringung eines Gesuches um Wiederaufnahme d. Verf. zeitlich nicht beschränkt. — **VII. 180. (26. III. 86).**

2. Zur Beschlußfassung über die Wiederaufnahme des Verfahrens ist diejenige Behörde zuständig, welche die letzte rechtskräftige Entschließung in der Sache selbst getroffen hat. — **X. 169. (24. IX. 88).**

3. Ist eine Beschwerde in II. und III. Instanz lediglich wegen Versäumnis der Beschwerdefrist zurückgewiesen und sodann auf Grund neuer Thatsachen, welche nicht die stattgehabte Fristversäumnis selbst berühren, ein Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt worden, so kann als letzter rechtskräftig gewordener Endbescheid nur der erstinstanzielle Beschluß erachtet werden. — **VI. 87. (3. III. 85).**

4. Der Grundsatz der bayerischen Gerichtsordnung vom Jahre 1753, daß Entscheidungen, welche einem früheren rechtskräftigen Urteile in der gleichen Sache zuwiderliefen, als zur Erlangung der Rechtskraft unfähig zu betrachten seien, galt nur für jene Fälle, in welchen ein späteres Urteil einem früheren unvermittelt gegenübertrat, nicht aber, wenn das spätere unter Würdigung der Frage der Rechtskraft erlassen wurde. — **VIII. 143. (22. X. 86).**

5. Das Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig, wenn dasselbe auf eine neue Thatsache gestützt wird, welche schon vor der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bekannt war. — **II. 363. (20. XII. 80).**

6. Die Bestimmungen des Art. 26 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c. haben auch in den Fällen des Art. 10 des genannten Gesetzes Anwendung zu finden.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann regelmäßig dann nicht beschlossen werden, wenn zwar die entscheidende Behörde keine oder nur ungenü-

gende Kenntnis von der Thatsache, auf welche das Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens gestützt werden will, hatte, die Nichtberücksichtigung jener Thatsache aber auf ein Verschulden der Beteiligten, welche die Thatsache gekannt, deren rechtzeitige Geltendmachung jedoch unterlassen haben, zurückzuführen ist.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens erscheint dagegen dann als zulässig, wenn bei den vorausgegangenen Verhandlungen den Antragstellern die nunmehr geltend gemachte Thatsache entweder an sich (d. i. ihrem ganzen Wesen und Umfange nach) oder doch wenigstens bezüglich ihrer Bedeutsamkeit für die betreffende Streitsache nicht genügend bekannt war.

Durch den Beschluß einer Wiederaufnahme des Verfahrens wird stets die zuständige erste Instanz mit dem neuen Verfahren selbst befaßt.

Die Zulassung der Wiederaufnahme des Verfahrens hat sich daher auch über die Frage der Kostentragung endgültig nur insoweit auszusprechen, als etwa Kosten durch ungegründete Anträge, Einwendungen oder Beschwerden in Bezug auf die formelle Zulassung der Wiederaufnahme selbst verursacht worden sind. — VIII. 187. (3. XII. 86).

7. Die Wiederaufnahme des Verfahrens findet auch gegen einen Endbescheid statt, durch welchen nur die vorläufige Heimat angewiesen wurde.

Ob in den bezüglichen vorausgegangenen Verhandlungen dem Vertreter des k. Fiskus Thatsachen, welche gemäß Art. 2 der Novelle vom 23. Febr. 1872 zum Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt die Erwerbung der Heimat kraft des Gesetzes zur Folge haben, bereits bekannt waren, bezw. ob die Geltendmachung derselben schuldhafter Weise unterlassen wurde, ist in jedem Falle besonders festzustellen und kann nicht aus der allgemeinen Dienstesaufgabe des Regierungsfiskalates gefolgert werden. — XI. 298. (3. V. 89).

8. Der Umstand, daß bei Entscheidung einer Verwaltungsrechtssache eine unrichtige Gesetzesanwendung stattgefunden hat, ist nicht geeignet, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu begründen. — III. 459. (20. XII. 81).

9. Die Wirksamkeit einer vor dem Inslebentreten des Verwaltungsgerichtshofes nach den damaligen Zuständigkeitsverhältnissen ergangenen rechtskräftigen Entscheidung in einer Verwaltungsrechtssache wird nicht durch den Umstand beeinträchtigt, daß die dieser Entscheidung zu Grunde liegende Rechtsanschauung vom Verwaltungsgerichtshofe verlassen wurde.

Die veränderte Beurteilung einer Rechtsfrage bietet auch keinen Anlaß zur Wiederaufnahme des Verfahrens im Sinne des Art. 26 Abs. 1 und des Art. 52 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr. — III. 42. (27. V. 81).

10. Für Beschwerden gegen Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden oder Kreisregierungen wegen Wiederaufnahme des Verfahrens haben in Bezug auf Fristenlauf und Beschwerdeeinreichung diejenigen Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr.,

Maß zu geben, welche auf Beschwerden in der betreffenden Sache selbst anzuwenden sind. — III. 500. (11. I. 82).

11. Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ist eine weitere Beschwerde unzulässig und Abhilfe nur auf dem Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder der Wiederaufnahme des Verfahrens, soweit die Voraussetzungen hiefür gegeben sind, möglich. — III. 600. (3. III. 82).

B. Besondere Bestimmungen.

Art. 27.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben vor allem für richtige Ermittelung des Sachverhaltes zu sorgen und zu diesem Behufe nicht bloß das von den Beteiligten gebotene, sondern auch das sonst zur Aufklärung dienende Material zu den Akten zu bringen, insbesondere aufschlußgebende Vorakten und Urkunden beizufügen, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und etwaige Nebenpunkte gleichzeitig mit der Hauptsache zu erheben.

Über zweifelhaftes Beweismaterial oder wenn zur Klarstellung der Sache ein Augenschein notwendig erscheint, ist eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten ohne Zulassung von Schriftenwechsel zu pflegen.

Außerdem hat vor der Beschlußfassung eine mündliche Verhandlung stattzufinden, wenn besondere Gesetze solche vorschreiben oder die Beteiligten übereinstimmend darauf antragen.

Zu dieser Verhandlung sind die Beteiligten oder deren Bevollmächtigte, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 19 Abs. 2 und unbeschadet der in einzelnen Gesetzen vorgeschriebenen besonderen Rechtsnachteile, mit dem Eröffnen zu laden, daß im Falle ihres Nichterscheinens nach Lage der Sache erkannt werden würde.

Kahr S. 215—219. Krais S. 185—188 u. S. 437.
Vollz.-Vorschr. §§ 7—9. Siehe ferner oben: Art. 16 u. 19.
Seydel, St.-R. Bd. II S. 485, 520. Krais, Handbuch u. s. w. Bd. I S. 68 f. lit. B.

Art. 28.

Bei den mündlichen Verhandlungen kann die Öffentlichkeit zugelassen werden, soferne nach dem Ermessen des Be-

amten die Wahrung der Sittlichkeit oder des öffentlichen Wohles nicht entgegensteht.

Kahr S. 219. Krais S. 188 u. 437.
Vollz.-Vorschr. §§ 9—11.

Art. 29.

Das Ergebnis der mündlichen Verhandlungen über den Sachverhalt ist zu Protokoll zu nehmen und von den Beteiligten anerkennen zu lassen; dabei ist auszuscheiden, was von den Beteiligten als feststehend anerkannt wird und was sie bestreiten, mit Angabe von Gründen und Beweismitteln.

Kahr S. 219—221. Krais S. 188 f. u. 437.
Vollz.-Vorschr. § 9 (Protokoll).

Art. 30.

Die für die Beschlußfassung der Magistrate erforderlichen vorbereitenden Verhandlungen sind, soweit thunlich, durch ein rechtskundiges Magistratsmitglied zu pflegen.

Bei der Beschlußfassung hat, soweit thunlich, ein rechtskundiges Magistratsmitglied Vortrag zu erstatten. Dieselbe kann in Senaten erfolgen, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus mindestens fünf Mitgliedern zu bestehen haben.

Kahr S. 221—222. Krais S. 189 u. 437.
Art. 102 Abs. 4 u. Art. 107 Abs. 1 der diesrh. Gem.-Ordg., dann Art. 101 mit 107 derselben.

Art. 31.

In denjenigen Fällen, in welchen die Kreisregierungen, Kammern des Innern, als erste Instanz zu entscheiden haben, sind die erforderlichen Vorerhebungen durch die damit zu beauftragenden Distriktsverwaltungsbehörden zu pflegen, soferne nicht durch besondere Gesetze etwas anderes bestimmt ist.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, entscheiden in Verwaltungsrechtssachen durch Senate, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus drei Mitgliedern bestehen.

Die Zuständigkeit dieser Senate erstreckt sich auch auf Fragen des freien administrativen Ermessens, welche sich in den durch Art. 8 als Verwaltungsrechtssachen erklärten Angelegenheiten überhaupt ergeben.

Kahr S. 223—227. Krais S. 187—191, 437—439.
Vollzugs-Vorschr. §§ 12—16.
Besondere Gesetze: Art. XIII des Zwangsabtretungsges. v. 17. Nov. 1837. Art. 62 u. 63 des Wasserbenützungsgesetzes v. 28. Mai 1852 und Art. 37 des Gesetzes über Bewässerungs- u. s. w. Unternehmungen v. gl. Tage. Art. 24 Ziff. 1 des Heimatges. v. 16. April 1868. — § 6 des Ges. über Erwerbung der Bundes- u. Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 u. Ziff. 2 der Vollzugs-Vorschriften hiezu v. 9. Mai 1871. — Art. 49 Abs. 5 des Einkommen-Steuer-Ges. v. 19. Mai 1881, Art. 45 Abs. 5 des Gewerbe-Steuer-Ges. u. Art. 17 u. 19 des Kapitalrentensteuerges. v. gleichen Tage. — Art. 5 des Ges. v. 26. März 1881, die Aufhebung der sg. Neujahrsgelder der Israeliten betr. — Vdg. v. 1. Nov. 1884, § 1 Ziff. 1 (G.- u. Vdg.-Bl. S. 487) zum R.-G. über die Hilfskassen v. 1. Juni 1884. — Art. 2 lit. b des Distriktsratsgesetzes.
Vergl. auch Art. 9 des gegenwärtigen Gesetzes und die dort angeführten Entscheidungen, dann Entscheidungsgründe: V. 228 (unmittelbare Stiftungen) u. III. 577 (Zuständigkeit der Reg.-Senate zur Entscheidung konnexer Ansprüche und Verbindlichkeiten nach Art. 10 dieses Gesetzes).

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 31.

1. Ermessensfragen im Sinne des Art. 31 Abs. 3 — Begriff. — 2. Notwendigkeit förmlicher Entscheidung im verwaltungsrechtlichen Regierungs-Senate — Unzulässigkeit der Verweisung der Sache an die Verwaltungsstelle. — 3. Ermessensfragen im Bereiche der Streitigkeiten über den Stiftungsgenuß — nicht gleichbedeutend mit Aufsichtsbefugnissen der Verwaltungsstelle.

1. Die Zuständigkeit der verwaltungsrechtlichen Senate der Kreisregierungen, K. d. J., erstreckt sich nur auf solche Ermessensfragen, welche in einer Verwaltungsrechtssache zum Zwecke einer den Gesamtinhalt der Beschwerde umfassenden Sachentscheidung zu lösen sind. — **IX. 217. (21. X. 87).**

2. Wenn sich bei der Verhandlung einer Verwaltungsrechtssache vor dem verwaltungsrechtlichen Senate einer Kreisregierung ergibt, daß die Entscheidung der Sache lediglich von der Würdigung einer Ermessensfrage abhängt, so hat gleichwohl der verwaltungsrechtliche Senat sachlichen Bescheid zu erlassen und nicht die Sache an die Regierung, Kammer des Innern, als Verwaltungsstelle zur Würdigung abzugeben. — **IV. 298. (23. I. 83).**

3. Die im Bereiche des Stiftungswesens formationsgemäß den kgl. Regierungen, Kammer des Innern, übertragenen Aufsichtsbefugnisse fallen nicht in den — durch Art. 31 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. August 1878 auch auf Fragen des freien administrativen Ermessens ausgedehnten Zuständigkeitskreis der verwaltungsrechtlichen Regierungssenate. — **XI. 166. (26. IV. 89).**

Art. 32.

Beschwerden, welche nicht rechtzeitig erhoben wurden, oder wegen eingetretener Rechtskraft offenbar unzulässig sind, können durch Senatsbeschluß in geheimer Sitzung ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen werden.

Beschwerden in Bezug auf Ablehnung oder Ausschließung eines Beamten, sowie in Bezug auf Zwangsvollstreckung werden von dem Senate in geheimer Sitzung verhandelt und entschieden.

Gegen die in Abs. 1 und 2 erwähnten Entscheidungen findet Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statt.

Kahr S. 228. Krais S. 191—193, 440—442.

Vergleiche oben Art. 18.

Seydel, Staatsrecht, Bd. II S. 494. — Bl. f. a. Praxis Bd. 31 S. 23.

Über Rechtskraft siehe oben bei Art. 26. — Vergl. noch Motive der Entscheidung: VI. S. 278—279 (Voraussetzung für Beschwerde-Zurückweisung; Verfahren bei Verbindung eines Gesuches um Wiedereinsetzung mit der nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereichten Beschwerde), ferner Motive der Entscheidungen: IV. 90, VI. 176, VII. 141 (über Zwangsvollstreckung). — Art. 7 Abs. 2 des bayer. Ausführungsges. zur C.-P.-O. u. Konkurs-Ordg. vom 23. Febr. 1879.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 32.

1. und 2. Zurückweisung verspäteter Beschwerden in geheimer Sitzung ohne weiteres Verfahren. — 3. Remonstration — kein Hindernis des Eintritts der Rechtskraft einer verwaltungsrechtlichen Entscheidung. — 4. Entscheidungsgründe — der Rechtskraft nicht fähig; ihre sonstige Bedeutung. — 5. Nichtanwendbarkeit des Art. 32 Abs. 1 bei Rekursen gemäß § 20 der Reichsgewerbe-Ordnung. — 6. Mangel der Eröffnung des Bescheides an die Gegenpartei und Nichtvorsetzung einer Beschwerdefrist — kein Hindernis des Eintritts der Rechtskraft gegenüber der unterliegenden Partei.

1. Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof in Verwaltungsrechtssachen (Art. 8 des Gesetzes) sind, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Notfrist bei der ersten Instanz eingebracht wurden, als nicht rechtzeitig erhoben zu erachten und nach Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. August 1878 zu behandeln. — **I. 7. (20. XI. 79).**

2. Beschwerden in Verwaltungsrechtssachen an den Verwaltungsgerichtshof sind, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen ausschließenden Frist bei der zuständigen unteren Instanz nach Vorschrift eingebracht wurden, als verspätet ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. — **I. 62. (31. XII. 79).**

3. Eine bloße Remonstration gegen einen verwaltungsrechtlichen Bescheid vermag den Eintritt der Rechtskraft desselben nicht zu hindern. — **II. 363. (20. XII. 80).**

4. Den Entscheidungsgründen eines verwaltungsrichterlichen Urteils kommt eine Rechtskraft im eigentlichen Sinne nicht zu. Dieselben bilden jedoch ein gewichtiges Auslegungsmittel für Sinn und Absicht der Entscheidung. — **II. 282. (7. XII. 80).**

5. Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. findet bei Rekursen gemäß § 20 der

Reichs-Gewerbeordnung (auch wenn sie verspätet sind) keine Anwendung. — **VIII. 297.** (27. **IX.** 87).

6. Ein in einem verwaltungsrechtlichen Parteistreit ergangener Bescheid kann von der unterliegenden Partei nicht deshalb als nichtig und der Rechtskraft unfähig angefochten werden, weil derselbe nicht der Gegenpartei eröffnet oder weil in demselben eine Frist zur Beschwerdeführung nicht vorgesetzt wurde. — **II. 710.** (26. **IV.** 81).

Art. 33.

Außer den in Art. 32 bezeichneten Fällen erfolgen die Entscheidungen der Senate auf Grund öffentlicher und mündlicher Verhandlung.

Kahr S. 230. Krais S. 193 u. 442.

Vollzugsvorschriften §§ 16—27. Bl. f. a. Pr. Bd. 32 S. 17 ff. Vergl. Motive der Entscheidungen: II. 279 u. III. 98 (Notwendigkeit einer vorausgegangenen verwaltungsrechtlichen erstinstanziellen Entscheidung).

Art. 34.

Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften kann die Öffentlichkeit der Verhandlung durch Beschluß des Senates aus Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder die Sittlichkeit beschränkt werden.

Bei beschränkter Öffentlichkeit hat jeder Beteiligte die Befugnis, drei Vertrauensmänner zur Verhandlung beizuziehen.

Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung jeden entfernen lassen, der Zeichen des Beifalles oder des Mißfallens gibt oder sonst Störung verursacht.

Kahr S. 230. Krais S. 194 u. 443.

Seydel, St.-R. Bd. II S. 487 Anmkg. 4 u. S. 497 Anmkg. 10.

§ 21 Ziff. 5 der R.-Gew.-Ordnung (n. F.).

Vgl. auch: Art. 7 und 102 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes v. 18. Aug. 1879 zur Reichs-Strafprozeßordnung.

Art. 35.

Zu der öffentlichen Verhandlung sind die Beteiligten, unbeschadet der in einzelnen Gesetzen etwa vorgesehenen besonderen Rechtsnachteile, mit dem Eröffnen zu laden, daß auch im Falle ihres Nichterscheinens Beschluß gefaßt werden würde.

Die Sitzungen sowie die Vorbereitungen für dieselben

werden von dem Präsidenten der Kreisregierung angeordnet. In gleicher Weise werden die vor Abhaltung der Sitzung etwa für notwendig erachteten Vorerhebungen und Aktenergänzungen verfügt.

Kahr S. 231. Krais S. 195.

Vollzugs-Vorschr. §§ 6, 15, 16, 18. Autograph. Minist.-Entschlßg. v. 7. Mai 1880 Nr. 6910. — Über „Beteiligte" siehe VI. 126 (Entscheidungsgründe) und die zu Art. 19 angeführten Entscheidungen.

Art. 36.

In der öffentlichen Sitzung hat zunächst der von dem Senatsvorstande bestellte Referent über die Sachlage, jedoch ohne Stellung eines Schlußantrages, Vortrag zu erstatten. Hierauf werden die Beteiligten mit ihren Erinnerungen und Anträgen gehört und die etwa erforderlichen Beweisaufnahmen vollzogen.

Über den Gang und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung wird durch einen vereideten Schriftführer ein Protokoll aufgenommen.

Der Senat kann erforderlichen Falles die Vervollständigung des Beweismateriales anordnen und die Sitzung zu diesem Zwecke vertagen, oder die Aufhebung des Verfahrens wegen wesentlicher Mängel desselben von der Zeit des eingetretenen Beschwerdegrundes an aussprechen und die geeignete Sachinstruktion und Beschlußfassung verfügen.

Auf Grund des erhobenen Sachverhaltes und Beweismateriales ist der Senat auch zum Nachteile des Beschwerdeführers zu erkennen berechtigt.

Die Beratung und Abstimmung über die zu fassenden Beschlüsse erfolgt, wenn thunlich, unmittelbar nach Schluß der öffentlichen Verhandlung. Die Beschlüsse sind öffentlich zu verkünden. Kann die Verkündung nicht sofort stattfinden, so hat sie an einem sogleich anzuberaumenden und bekannt zu gebenden Termine zu geschehen, welcher nur aus einem besonderen Anlasse über eine Woche hinaus verlegt werden darf.

Kahr S. 232—235. Krais S. 195 u. S. 444—446.

Seydel, St.-R. Bd. II S. 507, 513, 520 ff. — Vollz.-Vorschriften: §§ 17—20;

§§ 24 u. 25; §§ 21—23, 25—27. — Über die Sitzungen der verwaltungsrechtlichen Senate der Regierungsfinanzkammern in Gebühren- u. Erbschaftssteuerstreitigkeiten vergl.: Art. 211 des Gebührengesetzes (n. F.) mit § 69 der Vollzugsinstruktion v. 21. Sept. 1879, dann Art. 37 des Erbschaftssteuerges. v. 18. Aug. 1879 u. § 22 der Vollzugsinstruktion hiezu v. 21. Sept. 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 883 u. 1211 ff.). — Art. 198 des Gebührengesetzes.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 36.

1. Recht des Beschwerdeführers zur Änderung der in der Beschwerdeschrift gestellten Anträge. — 2. Berechtigung, nicht Verpflichtung der Beschwerdeinstanz zur Aufhebung des vorinstanziellen Verfahrens wegen wesentlicher Mängel. — 3. Desgleichen. — 4. Aufhebung der Vorentscheidung im Falle der Nichtvernehmung eines Streitsteiles. — 5. Wesentliche Mängel des Verfahrens im einzelnen.

1. Der Beschwerdeführer ist berechtigt, bei der öffentlichen Sachverhandlung über die in seiner Beschwerdeschrift gestellten Anträge hinauszugehen und statt der in der Beschwerdeschrift beantragten teilweisen Aufhebung die völlige Aufhebung der vorinstanziellen Entscheidung zu beantragen. -- **V. 62. (4. XII. 83).**

2. Der Verwaltungsgerichtshof ist gesetzlich zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Verfahren der Vorinstanzen wegen wesentlicher Mängel derselben aufzuheben. Eine solche Aufhebung wird wegen Verweigerung des rechtlichen Gehöres in der Regel, in anderen Fällen aber nur dann angezeigt sein, wenn nach Lage der Sache wegen des angeschuldigten Mangels nicht sofort ohne wirkliche Schädigung der prozessualen Rechte der Beteiligten materiell entschieden werden könnte. — **II. 94. (12. X. 80).**

3. In Verwaltungsrechtssachen ist die Beschwerdeinstanz gesetzlich nur berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Aufhebung des Verfahrens wegen wesentlicher Mängel desselben auszusprechen. — **II. 191. (9. X. 80).**

4. Wenn eine Partei in einem gegen sie anhängigen verwaltungsrechtlichen Streitverfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes gehört wurde, so liegt hierin ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, welcher, wenn zu Ungunsten dieser Partei entschieden wurde, auf Beschwerde derselben die Aufhebung des Verfahrens und des hierauf gebauten Bescheides insoweit zur Folge haben muß, als der Bescheid auf die beschwerdeführende Partei Bezug hat. — **IV. 453. (27. IV. 83).**

5. Vergleiche außerdem die Motive der Entscheidungen in: **III. 577, V. 18, VI. 280, VIII. 122,** welche wesentliche Mängel des Verfahrens der Vorinstanz zum Gegenstande haben als: Entscheidung im Bureauwege statt im Regierungs-Senate; Entscheidung in geheimer statt in öffentlicher Sitzung des Regierungs-Senates.

Art. 37.

Bezüglich der Beratung und Abstimmung im Senate der Kreisregierung kommen bei allen Entscheidungen, sowohl

in geheimer Sitzung, als auf Grund öffentlicher und mündlicher Verhandlung die Bestimmungen der §§ 194 bis 199 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 zur Anwendung.

Kahr S. 236. Krais S. 197 u. 446.
§ 21 der Vollzugsvorschr. — §§ 194—199 der C.-P.-O.

Art. 38.

Bei der Beratung und Abstimmung des Senates darf, unbeschadet der Bestimmung in § 195 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich, der zur Sitzung beigezogene Protokollführer nicht anwesend sein.

Kahr S. 237. Krais S. 199 u. 447.
Vollz.-Vorschr. § 25.

Art. 39.

Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes erfolgen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, durch Senate, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus fünf Mitgliedern bestehen.

Kahr S. 238. Krais S. 199 u. 447.
Vollz.-Vorschr. §§ 28 bis 31 u. Art. 18 Abs. 1 u. Art. 44 des Gesetzes.

Art. 40.

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet auf Grund des von den Vorinstanzen erhobenen Sachverhaltes; eine Beweisaufnahme findet vor demselben nicht statt.

Dem Gerichtshofe bleibt jedoch unbenommen, die Vervollständigung des Beweismateriales durch die Vorinstanzen zu veranlassen, technische Obergutachten zu erholen und Sachverständige, welche dieselben verfaßt oder bei deren Abfassung mitgewirkt haben, zur öffentlichen Sitzung beizuziehen.

Sind auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen die Erinnerungen anderer Behörden vor der Beschlußfassung zu erholen, so hat dies nach Anordnung des Präsidenten zu erfolgen.

Entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in dritter Instanz und wird die Beschwerde verworfen, so kann der Be-

schwerdeführer, wenn ihm Mutwille zur Last fällt, in eine Geldstrafe bis zu 200 ℳ. verurteilt werden.

Kahr S. 239–241. Krais S. 200 u. S. 447.

Vollz.-Vorschr. § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 34 Abs. 3. Art. 192 u. 196 des Gebührengesetzes (n. F.).

Vergleiche: Motive zu den Entscheidungen in III. 273 u. 544 (Frivolitätsstrafe; Erhebung von Gebühren wegen mutwilliger Beschwerden).

Art. 41.

Jede bei'm Verwaltungsgerichtshofe eingelaufene Beschwerde ist einem Referenten zuzuteilen, welcher im Benehmen mit dem Staatsanwalte unter Würdigung der in der Beschwerde etwa enthaltenen Bemängelungen zu prüfen hat, ob eine Ergänzung des Sachverhaltes oder des Beweismateriales erforderlich ist.

Einigen sich dieselben, so ist sofort das Erforderliche durch Verweisung in die öffentliche Sitzung oder Anordnung der Ergänzung zu verfügen; außerdem hat der zuständige Senat in geheimer Sitzung über das Erfordernis einer Ergänzung zu beschließen.

Im Übrigen finden die Bestimmungen des Art. 32 Abs. 1 und 2, dann der Art. 33 bis 38 Anwendung.

Kahr S. 241–244. Krais S. 201 u. 447 f.

Vollz.-Vorschr. §§ 28 Abs. 2, 33, 34–39.

Art. 32, Art. 33–38 des gegenwärtigen Gesetzes und die dort angeführten Entscheidungen, dann: IV. 92 (Motive), VII. 48 (Motive) bezüglich wesentlicher Mängel im Verfahren der Vorinstanzen (Entscheidung der Regg. im Büreau; Unterlassung der Beiziehung der Gemeinde im Streit über das eigene Jagdrecht des Grundeigentümers).

Art. 42.

Der Staatsanwalt oder sein Vertreter hat das Recht, bei jeder zur Verhandlung kommenden Sache mit seiner Äußerung gehört zu werden; ebenso vor jeder Beschlußfassung des Verwaltungsgerichtshofes, welche über die Ausschließung oder Ablehnung eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtshofes, oder gemäß Art. 41 letztem Absatz über eine Beschwerde der in Art. 32 Abs. 1 und 2 gedachten Art erfolgt.

Bei der Beratung und Abstimmung des Verwaltungsgerichtshofes darf der Staatsanwalt nicht anwesend sein.

In denjenigen Fällen, welche ohne vorherige öffentliche Verhandlung zu erledigen sind, hat sich der Staatsanwalt nach der auf den Vortrag des Referenten abgegebenen Äußerung zu entfernen.

Kahr S. 243. Krais S. 202 u. 448.
Vollzugs-Vorschr. §§ 36—38.

Art. 43.

Will ein Senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder eines Senates desselben abweichen, so hat er die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor das Plenum des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen.

Kahr S. 244—246. Krais S. 202 u. 448.
Vollzugs-Vorschr. § 39.
Plenar-Entscheidungen: I. 448 (über Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumung); IV. 608 (über Einreichung der Beschwerde gegen Entscheidungen gemäß Art. 45 Abs. 2 des Ges. v 8. Aug. 1878); V. 333 (über Erhebung einer gemeindlichen Verbrauchssteuer von einem zur Ausfuhr bestimmten Verzehrungsgegenstande im allgemeinen und vom Bier insbesondere); VI. 245 (über Zuständigkeit des Verw.-Ger.-Hofes zur Anerkennung einer gewerblichen Berechtigung — Konditoreien); VII. 19 (über Umlagenfreiheit von unentbehrlichen Dienstwohnungen); IX. 355 (über Krankenversicherung in abgesonderten Markungen); IX. 372 (über den rechtlichen [deklaratorischen] Charakter einer rechtskräftigen Heimatfeststellung); IX. 428 (über den Mitgebrauch der Friedhöfe); X. 245 (über condictio indebiti bei Gemeinde-Umlagen); XI. 1 (über Trennung und Transferierung radizierter Gewerbe); XI. 17 (über Austritt aus einer Kirchengesellschaft — freireligiöse Gemeinden); XI. 279 (über successive Erteilung mehrerer Wirtschaftskonzessionen auf ein bestimmtes Lokal); XI. 282 (über die Bedeutung des Präjudizes in Art. 32 Abs. 1 Ziff. 2 des Ges. v. 28. Mai 1852, Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen u. s. w. betr.).

Art. 44.

Zur Fassung einer Plenarentscheidung ist die Teilnahme von mindestens zwei Dritteilen aller Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Kahr S. 246. Krais S. 202.

III. Behandlung der in Art. 10 und 11 aufgeführten Angelegenheiten.

Art. 45.

Die Erledigung der in Art. 10 und 11 aufgeführten Angelegenheiten erfolgt bei den unteren Instanzen nach den für das Verfahren vor denselben in Verwaltungssachen jeweils bestehenden Vorschriften.

Die nach den genannten Artikeln zulässigen Beschwerden müssen innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen, von Eröffnung der betreffenden Verfügung an gerechnet, bei derjenigen Behörde eingelegt werden, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat.

Die Behandlung dieser Beschwerden bei'm Verwaltungsgerichtshofe bemißt sich nach den für das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes in Verwaltungsrechtssachen geltenden Bestimmungen.

In den Fällen des Art. 10 Ziff. 11 entscheiden die Distriktsverwaltungsbehörden in erster, die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter Instanz.

Kahr S. 247–251. Krais S. 203–205, 449–451.

§ 42 Vollzugsvorschriften.

Krais, Handbuch, Bd. I, § 13, A S. 57–63.

Bl. f. a. Pr. Bd. 34 S. 71.

Vergleiche die Entscheidungen in III. 299 (Beschwerdeeinlegung in Distr.-Angelegenheiten); III. 381 (Zustellung der Reg.-Entscheidungen in Distr.-Angelegenheiten); VIII. 119) Beschwerdeeinlegung bei unrichtiger vorinstanzieller Sachbehandlung bezüglich des Verfahrens); VIII. 187 (Bestimmungen über Wiederaufnahme des Verfahrens auch in Fällen des Art. 10 anwendbar); II. 534 (Beschwerdefrist nur zur Einlegung, nicht zur Ausführung des Rechtsmittels).

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 45.

1. Behandlung verspäteter Beschwerden. — 1b. Überspringung der zweiten Instanz unzulässig. — 1c. Beginn der Beschwerdefrist im Falle einer vorherigen Remonstration. — 2. Ort der Beschwerde-Einlegung in den Fällen des Art. 10 u. 11 des Gesetzes. — 3. Notwendiger Inhalt der Beschwerdeeinlegung. — 4. Nur Eröffnung, nicht schriftliche Zustellung der Beschlüsse — erforderlich. — 5. Nichtigkeitsbeschwerden — an die Beschwerdefrist gebunden. — 6. Unrichtige Sachbehandlung im Verfahren der Vorinstanz — Einfluß auf den Ort der Beschwerdeeinlegung. — 7. Verhältnis der Streitgenossenschaft — Einfluß auf die Wahrung der Beschwerdefrist. — 8. Rechts-

norm für die Entscheidung im Kostenpunkte. — 9. Recht der Beschwerdeinstanz zur Abänderung auch zum Nachteile des Beschwerdeführers. — 10. Wiederaufnahme des Verfahrens in Fällen des Art. 10. — 11. Beschwerderecht zum Verwaltungsgerichtshofe gegen Regierungs-Entscheidungen, vor dem 1. Oktober 1879 ergangen.

1. Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof in Angelegenheiten des Art. 10 des Gesetzes vom 8. August 1878, welche nicht innerhalb der gesetzlichen Notfrist bei derjenigen Behörde eingereicht wurden, von der die beschwerende Verfügung erlassen wurde, sind als nicht rechtzeitig erhoben zu erachten und nach Art. 32 Abs. 1 des angeführten Gesetzes zu behandeln. — **I. 11. (30. I. 80).**

1b. In den Angelegenheiten des Art. 10 des Gesetzes vom 8. August 1878 ist es unzulässig, gegen erstinstanzielle Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden mit Überspringung der II. Instanz unmittelbar an den k. Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu ergreifen. — **I. 33. (19. XII. 79).**

1c. Wenn in einer Angelegenheit des Art. 10 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes rc. betr., gegen die Entscheidung der Verwaltungsstelle remonstriert und gegen den hierauf weiter ergangenen inhärierenden Bescheid Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben wurde, so ist der Lauf der Beschwerdefrist von Eröffnung der ergangenen ersten Entscheidung und nicht des Inhäsiv-Bescheides an zu berechnen. — **I. 193. (17. III. 80).**

2. Die Vorschrift des Art. 45 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr., wonach die nach den Artikeln 10 und 11 a. a. O. zulässigen Beschwerden innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen, von Eröffnung der betreffenden Verfügung an gerechnet, bei derjenigen Behörde eingelegt werden müssen, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat, ist nicht nur auf Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof, sondern ebenso auf Beschwerden gegen Beschlüsse der Unterinstanzen an die Mittelinstanzen in Anwendung zu bringen. -- **IV. 608. (26. X. 83).**

3. Die von einer Partei innerhalb der gesetzlichen Beschwerdefrist abgegebene Erklärung, daß sie gegen einen Beschluß Beschwerde ergreifen werde, kann nicht als Beschwerdeeinlegung im Sinne des Art. 45 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes rc. betr., erachtet werden, und zwar auch dann nicht, wenn die Partei diese Erklärung nach Ablauf der Beschwerdefrist als wirkliche Beschwerde bezeichnet. — **IV. 492. (1. VI. 83).**

4. Um bei Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof in Angelegenheiten der Art. 10 und 11 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr., eine Eröffnung des Bescheides der Vorinstanz im Sinne des Art. 45 Abs. 2 a. a. O. annehmen zu können, ist es nicht geboten, daß eine schriftliche Zustellung dieses Bescheides nach Art. 21 Abs. 4 und Art. 22 Abs. 5 a. a. O. stattgefunden hat. — **III. 222. (5. VIII. 81).**

5. Auch die Geltendmachung von Nichtigkeitsgründen bei dem k. Ver-

waltungsgerichtshofe in Angelegenheiten der Art. 10 und 11 des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes rc. vom 8. August 1878 ist an die Einhaltung der in Art. 45 Abs. 2 a. a. O. festgesetzten Beschwerdefrist gebunden. -- **IV. 129.** (4. **VII.** 82).

6. Hat eine Kreisregierung in zweiter Instanz irrtümlich einen verwaltungsrechtlichen Bescheid erlassen, so ist die Beschwerdefrist gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb 14 Tagen — statt bei der königl. Regierung — bei der ersten Instanz eingereicht wurde. -- **XI. 201.** (8. **V.** 89).

7. Versäumnis der Beschwerdefrist seitens eines einzelnen von mehreren im gleichen Interesse Beteiligten ist für denselben nur dann unschädlich, wenn das streitige Rechtsverhältnis unteilbar ist. — **IX. 467.** (6. **VI.** 88).

8. Für die Entscheidung über den Kostenpunkt in den dem Art. 10 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes rc. unterstellten streitigen Verwaltungssachen haben gleichwie in den Verwaltungsrechtssachen des Art. 8 a. a. O. die Bestimmungen in § 87 der Reichs-Civilprozeßordnung, unter Vorbehalt der durch Billigkeitsgründe nach dem Ermessen der entscheidenden Behörde veranlaßten Abweichungen, Anwendung zu finden. — **XI. 383.** (18. **X.** 89).

9. Die Befugnis der Beschwerdeinstanz in Verwaltungsrechtssachen, auf Grund des erhobenen Sachverhaltes und Beweismateriales auch zum Nachteile des Beschwerdeführers zu erkennen, ist in gleicher Weise auch für das Verfahren in den streitigen Verwaltungsangelegenheiten — Art. 10 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes rc. anzuerkennen. — **XI. 310.** (17. **V.** 89).

10. In Bezug auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumung ist in streitigen Angelegenheiten des Art. 10 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes rc. betr., die Vorschrift in Art. 22 Abs. 6 dieses Gesetzes analog anwendbar. — **X. 134.** (20. **V.** 87 und 11. **VII.** 88).

11. Wenn in einer von einer Kreisregierung, Kammer des Innern, vor dem Inslebentreten des Verwaltungsgerichtshofes, 1. Oktober 1879, letztinstanziell entschiedenen streitigen Gemeindeangelegenheit bis zu dem bezeichneten Tage das Oberaufsichtsrecht des k. Staatsministeriums noch nicht in Anspruch genommen war, so kann von diesem Zeitpunkt an, aber nur innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen, noch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nach den Vorschriften des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes rc. betr., von den Beteiligten angerufen werden. Beschwerden zum Verwaltungsgerichtshofe, welche nicht innerhalb dieser Frist vorschriftsmäßig eingereicht wurden, sind als verspätet ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen — **I. 85.** (8. **I.** 80).

IV. Zwangsvollstreckungs-Verfahren.

Art. 46.

Die Verwaltungsbehörden sind in den im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Angelegenheiten berechtigt, ihre rechtskräftig gewordenen Entscheidungen im Zwangswege mit denselben Mitteln in Vollzug zu setzen, welche zum Vollzuge rechtskräftiger Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegeben sind.

Inwieferne hiebei eine Mitwirkung der Gerichte stattzufinden hat, bemißt sich nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Zwangsvollstreckung obliegt, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften, den Distriktsverwaltungsbehörden, welche sich hiebei sowohl ihrer eigenen Vollzugsorgane, als der Gerichtsvollzieher bedienen können.

Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse, welche die Zwangsvollstreckung betreffen, werden im verwaltungsrechtlichen Instanzenzuge beschieden.

Kahr S. 252—259. Krais S. 204 f. u. S. 452—456.

Vollzugs-Vorschr. § 43. Krais, Handbuch Bd. I § 15 S. 83—87, Bd. III S. 249.

Bl. f. a. Pr. Bd. 3 S. 27; Bd. 13 S. 224; Bd. 19 S. 324; Bd. 22 S. 1 ff.; Bd. 26 S. 104, 125; Bd. 27 S. 70; Bd. 30 S. 173 u. 174, 298 u. 302; Bd. 31 S. 11; Bd. 32 S. 236, 254.

Bl. f. Rechtsanwendung Bd. 43 S. 703. — Seydel, St.-R. Bd. II a. a. O. S. 525 u. Wand, Gemeindeordnung f. die Pfalz S. 266, 390 ff.

Civil-Proz.-Ordnung §§ 708—795. Bayer. Ausführungsgesetz hiezu u. zur Konkursordnung vom 23. Febr. 1879 Art. 4—8.

Über die „vorbehaltenen besonderen gesetzl. Vorschriften", betreffend die Zwangsvollstreckung in Gegenständen der Staatsfinanzverwaltung und gegenüber den rückständigen Leistungen zu Gemeinde-, Schul-, Armen- u. Krankenkassen, dann in einzelnen weiteren Fällen vergleiche die ausführlichen Nachweise bei Kahr S. 258 lit. b, und bei Krais, Kommentar S. 207 lit. a, b u. d. Daselbst auch über Zwangsvollstreckung wegen Geldleistung gegen Gemeinden und Stiftungen. (Art. 9 des a. bayer. Ausführungsges. v. 23. Febr. 1879 mit § 15 Ziff. 4 des Einführungsges. zur C.-P.-O.) — Außerdem die Entscheidungen in: I. 109 u. III. 107 (Unzulässigkeit der Zwangsbefugnisse des Art. 21 d. Polizei-Str.-G.-B. als Exekutionsmittel); VI. 174 (Zulässigkeit der Exekution nur gegen die Partei); IV. 426 (Gemeindliches Exekutionsverfahren bei Leistungen nach Art. 55 der diesrh. Gem.-Ordg.); VII. 140 (Zulässigkeit von Einwendungen gegen den Rechtsbestand einer Umlagenforderung im gemeindl. Zwangsverfahren); V. 110 (Motive) (Nur Beschwerden über die Rechtsförmlichkeit der Zwangs-

vollstreckung — in geheimer Sitzung zu erledigen); IV. 529 (Unzuständigkeit des V.-G.-H. bei Beschwerden gegen vorläufige Vollstreckbarkeits-Verfügungen der Regierungssenate in Erbschaftssteuerfällen); II. 230 (Unzuständigkeit des V.-G.-H. bei Beschwerden gegen Vollstreckungsverfügungen wegen Saumseligkeit in der Reinigung der Privatflüsse).

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 46.

1. Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung bei bestrittenem Rechtsbestand der beizutreibenden Forderung. — 2. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nur in den ihm zugewiesenen Angelegenheiten begründet. — 3. Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Fällen des § 120a d. R.-G.-O. (n. F.).

1. Ein Verfahren nach Art. 32 und 46 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c. ist unzulässig, wenn der Rechtsbestand der Forderung, wegen welcher die Zwangsvollstreckung eingeleitet wurde, bestritten und hierüber noch nicht rechtskräftig entschieden ist. — **VIII. 155. (12. XI. 86).**

2. Auf administrative Zwangsverfügungen erstreckt sich die Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes nur dann, wenn diese Verfügungen in den dem Gerichtshofe zur letztinstanziellen Entscheidung gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten ergangen sind. — **III. 525. (20. I. 82).**

3. Die Staatsaufsichtsbehörden können auf Beschwerden wegen Verweigerung oder Verzögerung der Zwangsvollstreckung unanfechtbarer gemeindlicher Entscheidungen in Fällen des § 120a der Reichsgewerbeordnung Verfügung zu dem Zwecke treffen, um eine Zwangsvollstreckung überhaupt und unbeschadet derjenigen Zuständigkeiten herbeizuführen, welche zufolge der Reichs-Civilprozeßordnung oder nach Art. 7 Abs. 2 des bayerischen Ausführungsgesetzes hiezu vom 23. Februar 1879 den Civilgerichten im Zwangsvollstreckungsverfahren vorbehalten sind. — **XI. 426. (26. VI. 89).**

V. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Art. 47.

Bei Abtretungen und Belastungen für Zwecke der Landesverteidigung wird die Frage des gemeinen Nutzens und der zur zweckmäßigsten Verwirklichung des Unternehmens notwendigen Eigentumsabtretung oder Belastung durch Beschluß des Gesamtstaatsministeriums entschieden.

Kahr S. 260. Krais S. 209 u. 456.

Seydel, Staats-Recht, Bd. III S. 646.

Art. 8 Ziff. 10 des gegenwärt. Gesetzes. Art. XIV des Gesetzes v. 17. Nov. 1837 über Zwangsabtretung. § 41 Abs. 4 u. 5 des Reichsges. v. 21. Dez. 1871, Beschränkungen des Grundeigentumes in der Umgebung von Festungen betr. (R.-G.-Bl. S. 459 u. Weber, G.- u. Vdg.-Sammlung, Bd. IX S. 179 ff.).

Art. 48.

Art. 28 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräte betreffend, erhält folgende Fassung:

Als Distriktsstraßen sollen nur jene Straßen erklärt werden, welche einen über die nachbarliche Verbindung einzelner Gemeinden erheblich hinausgehenden Verkehr zu vermitteln bestimmt oder geeignet sind.

Bei eingelegtem Widerspruche des Distriktsrates entscheidet in erster Instanz in kollegialer Beratung die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz das zuständige Staatsministerium, vorbehaltlich des Art. 10 Ziff. 1 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

Kahr S. 261. Krais S. 210 u. 456.

Vergl. auch Entscheidungen in: V. 301 (Unzuständigkeit des Verw.-Ger.-H. bei Beschwerden gegen die Versagung der vom Distriktsrate beantragten Auflassung einer bestehenden Distriktsstraße); VII. 245 (Zuständigkeit des Verw.-Ger.-H. bei Beschwerden des Distriktsrates gegen die Erhebung einer Straße zur Distrtktsstraße).

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 48.

1. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes — beschränkt auf die Prüfung der Verkehrsbedeutung der zur Distriktsstraße erklärten Straße im Sinne der obigen Gesetzesbestimmung. — 2. Desgleichen. — 3. Unzulässigkeit eines verwaltungsrechtlichen Anspruches auf Erklärung eines Weges zur Distriktsstraße.

1. Nach Art. 28 des Distriktsratsgesetzes vom 28. Mai 1852, in der Fassung, welche derselbe durch Art. 48 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., erhalten hat, im Zusammenhalte mit Art. 10 Ziff.1 des letzterwähnten Gesetzes ist der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung berufen, wenn gegen den Bescheid einer Kreisregierung, Kammer des Innern, wodurch eine Straße als Distriktsstraße erklärt wurde, wegen Auferlegung einer gesetzlich nicht begründeten Last Beschwerde geführt und bestritten wird, daß die betreffende Straße einen über die nachbarliche Verbindung einzelner Gemeinden erheblich hinausgehenden Verkehr zu vermitteln bestimmt oder geeignet ist.

Im übrigen ist die Frage, ob ein öffentlicher Weg als Distriktsstraße zu behandeln sei, in ihren beiden Richtungen, ob er als Distriktsstraße erklärt, oder ob er dieser Eigenschaft entkleidet werden solle, der staatsaufsichtlichen Entscheidung der Verwaltungsbehörden überwiesen.

Die durch Art. 10 Ziff. 1 des Gesetzes vom 8. August 1878 begründete Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes greift nicht Platz, wenn eine politische Gemeinde darüber Beschwerde führt, daß ein Gemeindeverbindungsweg nicht zur Distriktsstraße erhoben, oder daß einer Distriktsstraße die Eigenschaft einer solchen entzogen wurde. — **III. 704.** (**23. V. 82**).

2. Der Verwaltungsgerichtshof ist zur Entscheidung berufen, wenn gegen den Bescheid einer Kreisregierung, Kammer des Innern, wodurch eine Straße als Distriktsstraße erklärt wurde, wegen Auferlegung einer gesetzlich nicht begründeten Last Beschwerde geführt und bestritten wird, daß die betreffende Straße einen über die nachbarliche Verbindung einzelner Gemeinden erheblich hinausgehenden Verkehr zu vermitteln bestimmt und geeignet ist. — **I. 389.** (**15. VI. 80**).

3. Ein verwaltungsrechtlich verfolgbarer Rechtsanspruch darauf, daß Gemeindeverbindungswege, welche einen über die nachbarliche Verbindung einzelner Gemeinden erheblich hinausgehenden Verkehr zu vermitteln bestimmt oder geeignet sind, zu Distriktsstraßen erhoben werden, steht den beteiligten Gemeinden nicht zu. — **VIII. 226.** (**1. III. 87**).

Art. 49.

Wenn bei Angelegenheiten, welche im gegenwärtigen Gesetze behandelt sind, in ein und derselben Entscheidung einer unteren Instanz gleichzeitig Fragen erledigt werden, welche zur Zuständigkeit verschiedener Oberbehörden gehören, so sind die an die beiderseitigen Oberbehörden zu ergreifenden Beschwerden innerhalb der gesetzlichen Beschwerdefrist einzureichen.

Ist nur ein Beteiligter in der Sache vorhanden, so hängt es von dessen Antrage ab, an welche Oberbehörde die Akten zunächst zur Entscheidung einzusenden sind. In Ermangelung eines solchen Antrages, oder wenn mehrere Beteiligte vorhanden sind entscheidet zunächst der Verwaltungsgerichtshof.

Kahr S. 262—264. Krais S. 211—215 u. 456—459.

Vollzugs-Vorschr. § 44. — Seydel, St.-R. Bd. II S. 514.

Über den Einfluß der bloß äußeren gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung mehrerer selbständiger Streitsachen und der Verbindung und Erledigung mehrerer in innerem Zusammenhange stehender Streitsachen auf die erstinstanzielle Zuständigkeit, auf den Instanzenzug und auf das Verfahren in den Beschwerdeinstanzen vergleiche: Bl. f. a. Praxis Bd. 30 S. 21, Bd. 34 S. 109 f. (Wirkung der Konnexität im allgemeinen); Bd. 31 S. 5 u. 40 ff. (Präjudizialfragen). — Seydel,

St.-R. Bd. II (Zuständigkeit u. Verfahren für Erledigung von Inzidentpunkten im allgem.). Krais, Handbuch Bd. III S. 92 ff. u. Kommentar z. gegenwärtigen Gesetz S. 406 Anmkg. 4 (über civilrechtliche Inzidentpunkte). — Sammlung IX. 123 (Ehelicher Stand der Kinder im Heimatstreit).

Über verwaltungsrechtl. Inzidentpunkte in Verwaltungsrechtssachen: Sammlung II. 582, III. 126, IV. 486 (Motive), IV. 578 (Motive), VI. 5 (Motive) (Staatsangehörigkeit im Heimatstreite).

Über Präjudizialsachen im eigentl. Sinne: Sammlung VII S. 174 (Motive) (Recht der Verleihung eines Stipendiums im Streite über die Genußberechtigung), dann Krais, Kommentar S. 458 Anmkg. 3; ferner Sammlung II. 408 (Besitz der Heimat kraft des Gesetzes im Streite über Heimatverleihung); IV. 452 (Öffentl. Eigenschaft eines Feldweges im Streit über die Verpflichtung zu seiner Unterhaltung). — Über streitige Verwaltungssachen (Art. 10) als Inzidentpunkte in Verwaltungsrechtssachen u. umgekehrt: Sammlung I. 21, III. 373, 517, IV. 261 (Zugehörigkeit zum Schulsprengel — im Streite über die Beitragspflicht zu Gemeindeumlagen für Schulzwecke); V. 234 (Heimat — im Streite über Ersatz auswärts geleisteter Unterstützung); II. 413 (Öffentlichrechtliche Verpflichtung eines Dritten — im staatsaufsichtlichen Verfahren gegen Gemeinden oder Distrikte).

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 49.

1. Analoge Anwendbarkeit des Art. 49 bei Beschwerden gegen erstinstanzielle Entscheidung von Rechtsfragen mit verschiedener zweitinstanzieller Zuständigkeit; Verbindung der Beschwerden in dergl. Fällen in einer Beschwerdeschrift; Präjudizial-Verhältnis. — 2. Rechtzeitigkeit der Einlegung von Doppelbeschwerden.

1. Wenn in einem und demselben erstinstanziellen Beschlusse Rechtsfragen zur Entscheidung gelangen, welche in zweiter Instanz zu verschiedenen Oberbehörden ressortieren, so findet Art. 49 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr., analoge Anwendung.

Die Verbindung der an die verschiedenen Oberbehörden zu ergreifenden Beschwerden in einer Beschwerdeschrift ist zulässig.

Stehen die verschiedenen Rechtsfragen zu einander im Präjudizialverhältnisse, so ist die präjudizierende Frage zuerst zur Entscheidung zu bringen. — **I. 278. (14. V. 80).**

2. Wenn in einer Verwaltungsrechtssache, in welcher die Kreisregierung, Kammer des Innern, durch einen und denselben Bescheid gleichzeitig eine Rechtsfrage und eine Ermessensfrage entschieden hat, in Bezug auf erstere die Entscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofes wirksam angerufen werden will, so muß innerhalb der in Art. 22 Abs. 4 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes rc. betr., festgesetzten Frist Beschwerde an den k. Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden.

Die rechtzeitige Erhebung der Beschwerde an das einschlägige k. Staatsministerium ist nicht geeignet, zugleich die Frist zur Beschwerdeführung an den k. Verwaltungsgerichtshof zu wahren. — **III. 108. (15. VI. 81).**

Art. 50.

Ersetzt durch Art. 29 des Gesetzes über die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe vom 18. August 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 991 u. ff.), welcher lautet:

An die Stelle des Art. 50 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes u. s. w. betr., treten nachstehende Bestimmungen:

1) Hat der Verwaltungsgerichtshof über eine Sache oder Frage unter Anerkennung seiner Zuständigkeit entschieden, so kann diese Entscheidung aus dem Grunde, daß die Behörden der Verwaltung zuständig seien, nicht mehr angefochten werden.

Wenn und soweit der Verwaltungsgerichtshof unter Ablehnung seiner Zuständigkeit in einer Sache die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden als gegeben erklärt hat, so können die Letzteren ihre Zuständigkeit aus dem Grunde, weil der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung berufen sei, nicht mehr ablehnen.

2) Nimmt der Staatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe wahr, daß in einer Sache oder Frage, welche zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehört, die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes angerufen wurde, so hat derselbe vor der Verhandlung der Sache bei dem Verwaltungsgerichtshofe zunächst die Erlassung einer auf die Kompetenzfrage beschränkten Vorentscheidung zu beantragen, welche in öffentlicher Sitzung unter Ladung der Beteiligten stattfindet.

Erklärt sich der Verwaltungsgerichtshof für zuständig, so hat der Staatsanwalt, falls er gleichwohl die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde für gegeben erachtet, sogleich dem einschlägigen Ministerium Anzeige zu erstatten, welches befugt ist, binnen zwei Wochen von der Verkündung des Beschlusses in öffentlicher Sitzung an gerechnet, den Kompetenzkonflikt anzuregen.

3) Die Entscheidung des Kompetenzkonfliktes erfolgt bei dem Verwaltungsgerichtshofe durch einen Senat, welcher
   a) aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden,
   b) aus drei Räten des Verwaltungsgerichtshofes,
   c) aus drei höheren Verwaltungsbeamten besteht.

   Die unter b und c bezeichneten Senatsmitglieder, sowie die erforderliche Zahl von Stellvertretern werden auf die Dauer des von ihnen zur Zeit der Ernennung bekleideten Hauptamtes vom König ernannt.

   Die bei der Vorentscheidung beteiligt gewesenen Mitglieder des Kompetenzsenates sind von der Teilnahme an der Verhandlung und Entscheidung des genannten Senates insoweit ausgeschlossen, als noch unbeteiligte stellvertretende Mitglieder vorhanden sind.

   Das Amt der Staatsanwaltschaft bei dem Kompetenzsenate wird durch den Staatsanwalt des Verwaltungsgerichtshofes ausgeübt.

4) Das Verfahren bei dem Kompetenzsenate bemißt sich nach den für das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes in Verwaltungsrechtssachen geltenden, sowie nach den nachstehenden besonderen Bestimmungen:

   Die Erklärung des einschlägigen Ministeriums, wodurch der Kompetenzkonflikt angeregt wurde, ist den Beteiligten in Abschrift mitzuteilen, dem Ministerium ist der Empfang der Erklärung zu bestätigen.

   Sowohl das Ministerium als die Beteiligten können von den Akten bei dem Verwaltungsgerichtshofe Einsicht nehmen und innerhalb eines Monates Denkschriften einreichen. Die Denkschriften der Beteiligten müssen von einem Rechtsanwalte, wenn sie namens des Staatsärars eingereicht werden, von einem Fiskale unterzeichnet sein.

   Die Denkschriften der Beteiligten sind den übrigen Beteiligten und dem einschlägigen Ministerium, die Denkschrift des Ministeriums den Beteiligten in Abschrift mitzuteilen.

Die Ministerien und die Beteiligten haben mit ihren Erklärungen und Denkschriften, so viele Abschriften zu übergeben, als erforderlich sind, um die in Abs. 2 und 4 vorgeschriebenen Mitteilungen bewirken zu können.

Die Abstimmungen des Kompetenzsenates erfolgen in der Weise, daß zuerst der jüngste der anwesenden Räte des Verwaltungsgerichtshofes, dann der jüngste Verwaltungsbeamte seine Stimme abgibt und in dieser Weise fortgefahren, die Stimme des Vorsitzenden aber zuletzt abgegeben wird.

Die Entscheidungen sind demjenigen Ministerium, welches den Kompetenzkonflikt angeregt hat, sowie den Beteiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen und in einem Anhange zum Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

5) Der Ausspruch des Kompetenzsenates ist sowohl für den Verwaltungsgerichtshof, als für die Verwaltungsbehörden, und zwar auch in dem Falle bindend, wenn derselbe die Zuständigkeit nach beiden Seiten verneint.

Lehnen demnächst auch die Gerichte ihre Zuständigkeit ab, so bleibt den Parteien, soweit nicht das Reichsgericht entschieden hat, vorbehalten, gemäß Art. 22 des Gesetzes vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe betr., auf Entscheidung des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte anzutragen.

Hat der Kompetenz-Senat (Ziff. 3 Abs. 1) die Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt, so hat der Verwaltungsgerichtshof nur noch über die Verpflichtung zur Tragung derjenigen Kosten zu erkennen, welche bei demselben vor dem in Ziff. 2 Abs. 1 bezeichneten Antrage auf Erlassung einer Vorentscheidung erwachsen sind.

Das durch den Antrag auf Vorentscheidung, sowie das durch die Erhebung des Kompetenzkonfliktes veranlaßte

Verfahren ist kostenfrei. Eine Erstattung der den Beteiligten hiebei erwachsenen Auslagen findet nicht statt.

Kahr S. 264. Krais S. 215, 250 u. 459.
Vollzugs-Vorschr. § 45.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 29 des Kompetenz-Konfliktsgesetzes.

1. Kostenerstattung — prinzipiell ausgeschlossen. — 2. Zulässigkeit des Antrags auf Vorentscheidung auch bei verspäteter Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. — Vgl. auch Entscheidungsgründe II. 89. (5. X. 80.) bezüglich der Gebührenpflicht.

1. Eine Erstattung der Auslagen, welche den Beteiligten in dem durch einen Antrag des Staatsanwaltes am k. Verwaltungsgerichtshofe auf Vorentscheidung über die Zuständigkeit des letzteren veranlaßten Verfahren erwachsen sind, findet auch dann nicht statt, wenn die Beschwerde, welche den Staatsanwalt zur Stellung eines solchen Antrages veranlaßt hat, zurückgenommen wird. — **VI. 186. (10. VII. 85).**

2. Der Antrag auf Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über seine Zuständigkeit gemäß Art. 29 Ziff. 2 des angeführten Gesetzes ist auch dann zulässig, wenn die Beschwerde, wodurch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes angerufen wurde, verspätet sein sollte. — **(6. XI. 89. ungedruckt).**

Art. 51.

Der Tag, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes an erlöschen alle entgegenstehenden Bestimmungen.

Kahr S. 266. Krais S. 221.
Einführungs-Gesetz zu dem Gesetze vom 8. August 1878, betr. die Errichtung eines Verw.-Ger.-Hofes u. das Verfahren in Verw.-Rechtssachen. (G.- u. V.-Bl. 1879 S. 163).

Ludwig II. u. s. w.

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes u. s. w. betr., tritt gleichzeitig mit dem Reichsgerichts-Verfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Gegeben zu München, den 10. März 1879.

Ludwig. ꝛc. ꝛc.

Art. 52.

Gegenstände, welche vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, nach den bisherigen Vorschriften

ihre endgültige Erledigung gefunden haben, können, soferne nicht eine Wiederaufnahme des Verfahrens in Frage steht, nicht mehr vor den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden. Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens werden in solchen Fällen von derjenigen Behörde nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entschieden, welche hienach zur erstinstanziellen Bescheidung in der Hauptsache zuständig wäre.

Gegenstände, in welchen vor dem erwähnten Zeitpunkte Beschwerde an die Ministerialinstanz oder in den Fällen des Art. 9 Abs. 1 an eine Kreisregierung, Kammer des Innern, nach den bisherigen Vorschriften erhoben wurde, sind hiernach zu bescheiden. Gegen den Bescheid der Kreisregierung ist jedoch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Kahr S. 267. Krais S. 222 u. 461.

Inhalt der Entscheidungen zu Art. 52.

1., 2. und 3. Anhängigmachung von bereits vor dem 1. Oktober 1879 rechtskräftig entschiedenen Angelegenheiten unstatthaft und nur mittels Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig. Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zu Beschwerden gegen Ministerialbescheide.

1. Verwaltungsrechtssachen und Angelegenheiten, welche durch Gesetz vom 8. August 1878 dem Verwaltungsgerichtshofe zur letztinstanziellen Entscheidung überwiesen sind, können nicht mehr an denselben gebracht werden, wenn hierüber schon vor dem Inslebentreten des genannten Gesetzes nach den früheren Vorschriften rechtskräftig entschieden war. — **I. 3. (24. X. 79).**

2. In streitigen Verwaltungsrechtssachen war bis zum Inslebentreten des Gesetzes vom 8. August 1878 die Einlegung einer Beschwerde als an eine 30tägige Notfrist gebunden zu erachten, soferne nicht einzelne Gesetze eine kürzere Frist bestimmt haben.

Gegenstände, welche vor dem 1. Oktober 1879 in II. Instanz zur Entscheidung gelangt sind und innerhalb der bestimmten Frist nicht im Wege der Beschwerde angefochten wurden, sind als endgültig entschieden im Sinne des Art. 52 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. August 1878 anzusehen und können, soferne nicht eine Wiederaufnahme des Verfahrens in Frage steht, nicht mehr an den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden. — **I. 35. (22. XII. 79).**

3. Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof gegen Ministerialbescheide sind im allgemeinen unzulässig. Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof gegen Ministerialbescheide, welche auf Grund des Art. 52 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 nach dem Inslebentreten des Verwaltungsgerichtshofes,

1. Oktober 1879, in einer nunmehr der Zuständigkeit dieses Gerichtshofes überwiesenen Angelegenheit ergangen sind, sind wegen eingetretener Rechtskraft als unzulässig abzuweisen. — I. 62. (31. XII. 79).

Art. 53.

Die Bestimmung des Art. 2 Abs. 1 kann nur unter den für Veränderungen der Verfassung vorgeschriebenen Formen aufgehoben oder geändert werden.

Kahr S. 269. Krais S. 224.

Gegeben in Hohenschwangau den 8. August 1878.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. **v. Lutz. v. Pfeufer.** Dr. **v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel.**

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der General=Sekretär des Staatsrates,
A. M. Wigard.

Sachregister.

Die größeren Ziffern beziehen sich auf die Seiten des Buches, die kleineren auf die dort abgedruckten Entscheidungen.

D.

L.

T.

U.

V.

Berichtigungen.

(Die kleineren Ziffern beziehen sich auf die Nummern der Entscheidungen, die größeren au die Seiten.)

Seite 21_{4} im Inhaltsverzeichnis l. „unehelicher“ statt ehelicher Geburt.
Seite 23_{14} beizusetzen: (23. XII. 79).
Seite 28_{42} l. „Vorsteckung“ statt Vollstreckung.
Seite 90_{1} l. „9“ statt 19.
Seite 95_{1} l. „Aktiv-“ statt Aktien-Kapital.
Seite 100_{1} zweite Zeile l. „und“ statt aus.
Seite 125 erste Zeile l. „1“ statt 6.
Seite 132 dritte Zeile l. „77“ statt 7.
Seite 192_{59} im Inhaltsverzeichnis l. „Heimweisung“ statt Hinweisung.

Oberm.